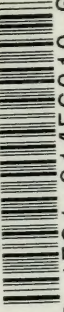


UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 01456010 6

Toronto University Library

Presented by

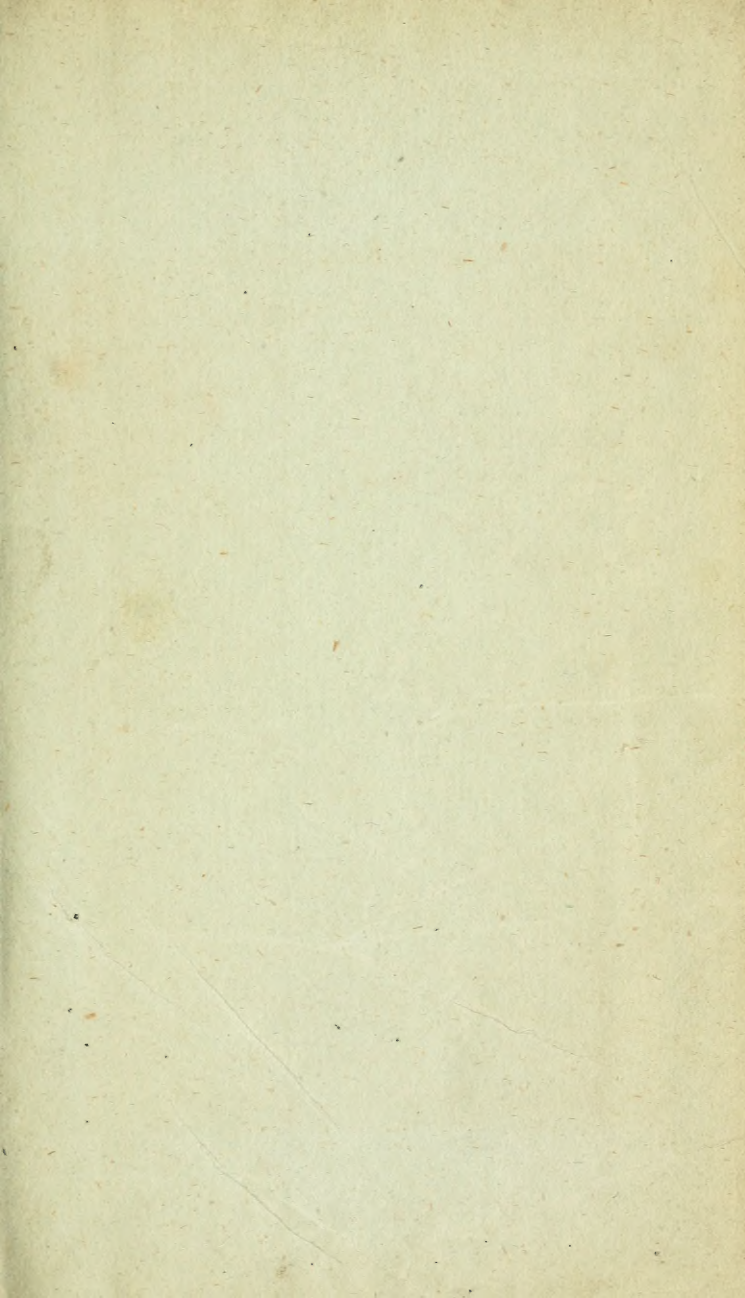
Miss Dulau rbo

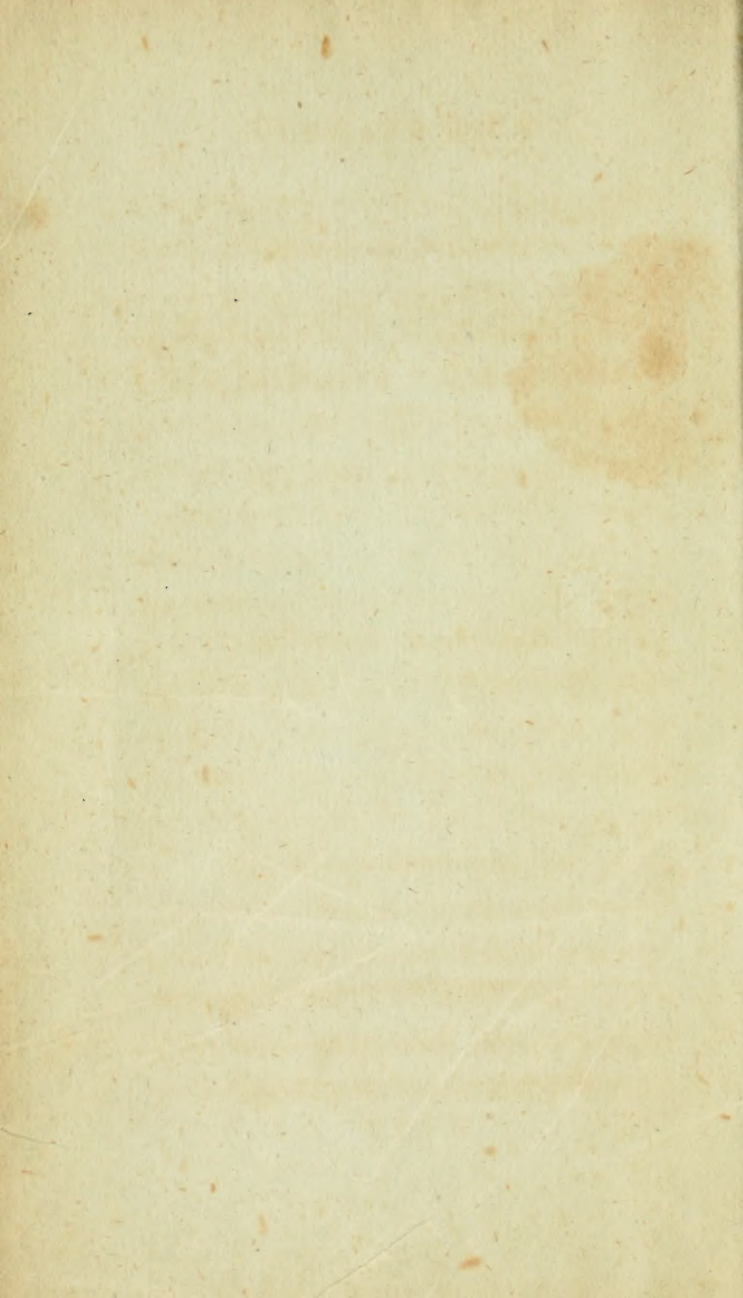
through the Committee formed in

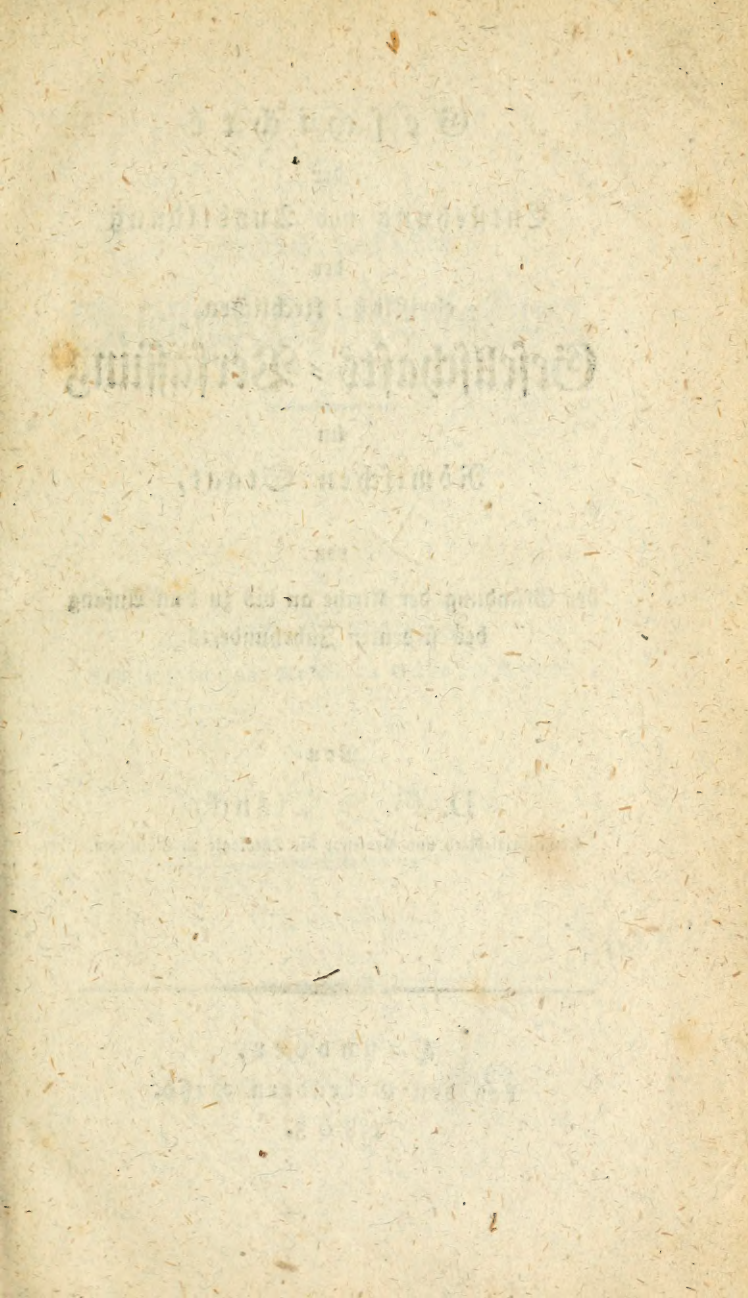
The Old Country

to aid in replacing the loss caused by

The disastrous Fire of February the 14th 1890







G e s c h i c h t e
der
Entstehung und Ausbildung
der
christlich : kirchlichen
Gesellschafts = Verfassung
im
Römischen Staat,
von
der Gründung der Kirche an bis zu dem Anfang
des siebenten Jahrhunderts.

Von
D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1803.

Hebel
P

G e s c h i c h t e

der

christlich = kirchlichen

Gesellschafts = Verfassung.

Von

D. G. J. Planck,

Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

Erster Band.

25553
15/12/92

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1803.

BR

162

P53

1803

v.1

V o r r e d e.

Der Plan und die Absicht dieses Werks deckt sich schon in der nachstehenden Anzeige des Inhalts so sichtbar auf, daß eine weitere Erklärung darüber beynahе überflüssig wird; eben so wenig mag aber auch, wie ich hoffe, für den einen oder für die andere eine Rechtfertigung nöthig seyn.

Es war mein Wunsch, eine reine Geschichte der christlichen Kirche, als eines äusseren gesellschaftlichen Instituts zu geben, in welcher bloß dasjenige, was zu der eigent-

gensten Geschichte dieser Gesellschaft, also ihrer Entstehung, ihrer Bildung, ihrer successiven Erweiterung, ihrer von Zeit zu Zeit sich ändernden Organisation, ihrer Polizen und Regierungs-Form, ihrer Verhältnisse zu andern Gesellschaften, besonders zu der großen Staats-Gesellschaft, und ihrer Einwirkung auf diese gehört, ausgehoben und in sein gehöriges Licht gesetzt werden sollte. Man wird daher nicht nur von demjenigen, was in die Geschichte des Christenthums oder der christlichen Lehre zunächst einschlägt, fast gar nichts — sondern auch von den zufälligen Schicksalen, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit erfuhr, und von den äusseren Umständen, unter denen sie hier und da sich ansehte und erhielt, nur so viel berührt finden, als zu der Erklärung des eigenthümlichen, das dadurch in ihre Verfassung hineinkam, nöthig war; denn meinem Vorsatz nach sollte die
Aufs

Aufmerksamkeit des Lesers bloß auf diese fixirt werden, und durch alle Perioden der christlichen Kirche herab bloß auf diese fixirt bleiben.

Man sieht leicht voraus, daß eine solche reine Zusammenstellung desjenigen, was die Kirche als bloße Gesellschaft betrachtet, war, und wurde, und wirkte, eine eigene Belehrung und Unterhaltung gewähren muß; daher waren keine weiteren und besonderen Gründe nöthig, um den Verfasser zu der Anlage dieses Werks zu bestimmen. Doch schien es ihm allerdings auch noch um besonderer Zeit:Gründe willen zweckmäßig, es gerade jetzt zu unternehmen, denn er kann und will nicht verhehlen, daß er durch dieß Werk zugleich etwas dazu beitragen möchte, um den philosophischen Geist unsers Zeitalters, der auch schon hin und wieder die Kirche zum Gegenstand seiner

Speculation gemacht hat, zu dem rein:historischen Gesichtspunkte zurückzuführen, bey welchem er selbst zuverlässig nichts verlihren, die Wissenschaft aber beträchtlich gewinnen würde. Es mag ja wohl etwas anziehendes haben, wenn man sich aus irgend einem obersten Grundsatz voraus deduciren kann, was die Kirche seyn, und werden und wirken sollte, aber je gewisser man dabey seiner Sache zu seyn glaubt, desto weniger sollte man unterlassen, immer noch auf dem historischen Wege zu untersuchen, was sie wurde und wirkte? Denn wie unendlich mehr anziehendes, und Geistes- und Herz:erhebendes muß es alsdann für den philosophischen Beobachter haben, wenn er am Ende seiner Untersuchungen die Entdeckung macht, daß die Kirche gerade durch dasjenige, was sie zu jeder Zeit war, auch dasjenige wurde, und wirkte, was sie werden und wirken sollte? Aber sicherlich

wird

wird er noch andere Entdeckungen dazu machen, die auch manches überraschende für ihn haben mögen.

Uebrigens darf nicht erst gesagt werden, daß dem Verfasser eines solchen Werks bey dem Stoff, den er zu behandeln hat, nur das Verdienst des richtigen Auffassens, der schicklichen Auswahl und der zweckmäßigesten Zusammenstellung zukommen kann. In allen größeren Werken über die Kirchen: Geschichte, aber noch mehr in jenen, welche besonders der Erläuterung der sogenannten kirchlichen Alterthümer, des kirchlichen Rechts und seiner Quellen, der abwechselnden Regierungs: und Verfassungs: Formen der kirchlichen Gesellschaft, oder einzelner Gesellschafts: Einrichtungen gewidmet sind — in allen diesen Werken, deren wir von Gelehrten aus der katholischen und aus unserer Kirche so manche vortreffliche

* 5 haben,

haben, ist der nehmliche Stoff bereits bearbeitet. Aber diese Gelehrten hatten nicht die Absicht, ein solches Ganzes zu bilden, oder wenn auch ihre Absicht dahin gieng, so schränkten sie sich, wie z. B. der ältere Böhmer in seinem Kirchen: Staat der drey ersten Jahrhunderte nur auf einen gewissen Zeitraum, oder wie der neuere Verfasser der sehr schätzbaren "Pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungs: Formen," Herr Dr. Ziegler in Rostock, planmäßig nur auf gewisse Haupt: Beziehungen in den kirchlichen Gesellschafts: Verhältnissen ein. Weil es hingegen zu meinem Plan gehörte, alle diese Beziehungen, wenigstens alle wichtigeren in ein Ganzes zusammenzufassen, und aus einem Gesicht: Punkt darzustellen, so wird man hier freylich auch manches einzelne in ein anderes Licht gestellt, und somit auch eine andere Ansicht davon gegeben finden, als man sich wohl sonst zu machen

machen gewohnt war. Das Urtheil über diese Ansicht bleibt dann wohl jedem Leser überlassen; doch glaube ich zugleich voraus sagen zu dürfen, daß ihm manche kirchliche Einrichtung in der Verbindung, in der sie ihm hier vor das Auge kommt, auch wohl bedeutender, folgenreicher und deswegen bemerkungswerther erscheinen wird, als sie sich ihm sonst vielleicht dargestellt haben mag.

Dabei liegt es in meinem Plane, die Geschichte der kirchlichen Gesellschaft auf diese Art bis auf das Zeitalter der Reformation herabzuführen, jedoch in der Maaße herabzuführen, daß jede durch eine Hauptveränderung ausgezeichnete Periode ihrer Existenz in der Welt gewissermaßen ihre eigene Geschichte bekommen soll. So enthält der vorliegende Band allein die Entstehungs- und Bildungs-Geschichte der Kirche

che im Römischen Staat und in den Provinzen, welche zu diesem gehörten, fast also alles zusammen, was sie hier wurde und wirkte, und kann in so fern auch als eigenes Werk für sich betrachtet werden. An dieß wird sich aber hernach die Geschichte der kirchlichen Verfassung in den neuen christlichen Staaten des Occidents, die sich gegen die Mitte und das Ende des fünften Jahrhunderts aus den Trümmern des Römischen bildeten, zwar sehr innig anschließen, jedoch in mehreren Rücksichten auch wieder als eigenes Werk anschließen, denn wer sieht nicht voraus, daß sie hier in der neuen Welt, in welche — und unter den neuen Menschen, unter welche sie verpflanzt wurde, auch etwas anders als in der alt-römischen Welt werden und wirken mußte. Die Reihhe der neuen Erscheinungen, welche hier zu beobachten sind, zieht sich ungefähr von der Mitte des fünften

ten

ten Jahrhunderts bis in die Mitte des neunten hinein; hingegen um diese Zeit stößt man auf andere Ereignisse, aus denen sich allmählig eine Haupt-Revolution in der kirchlichen Verfassung des Occidents entwickelte, welche mehrfach dazu geeignet ist, wiederum Gegenstand einer eigenen Geschichte zu werden. Diese Revolution wurde durch nichts anders als durch die Ausbildung des eigentlichen Papstthums in der occidentalischen Kirche herbeigeführt, und die Geschichte von diesem, die Geschichte seiner Gründung und Befestigung, seines Steigens und seines Sinkens ist es, die sich dann vom zehnten bis in das sechszehnte Jahrhundert hineinzieht. Indessen wird man doch diese drey Werke bey dem unverkennbaren chronologischen und realen Zusammenhang, worinn sie mit einander stehen, auch bloß als Theile eines einzigen Ganzen betrachten können; daher hat die Verlags-

Hand:

Handlung für die Leser, denen damit gedient seyn möchte, auch ein zweytes Titel-Blatt beifügen lassen, worauf das vorliegende Werk schon als der erste Theil von diesem Ganzen bezeichnet ist.

Nach diesem glaube ich bloß noch voraus erklären zu müssen, daß ich zwar wünschte, diese Geschichte auch für solche gebildete Leser, die nicht zunächst zu dem gelehrten theologischen und historischen Publiko gehören, anziehend zu machen, weil ich sehr fest überzeugt bin, daß der Gegenstand davon zu einer für alle Klassen gebildeter Menschen höchst anziehenden und interessanten Bearbeitung und Darstellung geeignet ist, daß ich aber doch dabey auch eine besondere Rücksicht auf die Forderungen, die der gelehrte Historiker bey einem solchen Werk zu machen befugt ist, und auf die Bedürfnisse derjenigen genommen habe, die ein eigenes

Stu:

Studium auf diesen Gegenstand verwenden können und wollen. Deswegen sind jedoch die Noten und Anmerkungen nicht für diese allein bestimmt, denn dasjenige, womit sie meistens ausgefüllt sind, nemlich die Belege zu den Angaben und Behauptungen, welche der Text enthält, ist der historische Schriftsteller jeder Gattung von Lesern, und auch, besonders wenn seine Ansichten und Behauptungen von den Ansichten und Behauptungen anderer abweichen, sich selbst schuldig: das übrige aber, was zuweilen zur Erläuterung oder genaueren Bestimmung der im Text gegebenen Darstellung mit Hinweisung auf besondere Thatsachen aus der Geschichte, oder auf die Verschiedenheit der sonst davon gegebenen Ansichten für die Noten aufbewahrt wurde, ist doch so sparsam angebracht, daß es keinem Leser

Beschwehrlieh werden, und auch keinem ganz
überflüssig scheinen kann.

Göttingen, den 15. April 1803.

D. G. J. Planch.

Anzeige des Inhalts.

Erste Periode,

Entstehung und erste Organisation der christlichen
Gesellschaft.

Kap. I. Austritt von dem Stifter des Christenthums
unter den Juden. Umstände, wodurch seine An-
hänger bewogen werden, sich nach seinem Tode
auch in eine besondere religiöse Gesellschaft zu ver-
einigen. S. 1 — 13.

Kap. II. In wie fern Christus als der Stifter der
neuen Gesellschaft betrachtet werden kann? S.
13 — 17.

- Kap. III. Erster Versuch, die Gesellschaft zu organisiren. S. 18 — 23.
- Kap. IV. Einführung der ersten Gesellschafts-Personen in der Kirche. Presbyter, Diakonen, Bischöffe. S. 24 — 33.
- Kap. V. Weitere Spuren, welche die anfangende Organisation einer wüthlichen Gesellschafts-Verfassung unter den Anhängern der neuen Religion verrathen. Erste Begriffe von Gesellschafts-Rechten, und Gesellschafts-Pflichten, die sich unter ihnen entwickeln. S. 34 — 39.
- Kap. VI. Stillstand der kirchlichen Gesellschafts-Organisation in dieser Periode. Die Kirche im komplexen Sinn kommt noch nicht zur Existenz, daher nimmt auch der Staat fast noch keine Notiz von ihr. S. 40 — 50.

Zweite Periode.

Vom Jahr 60 — 300.

Weitere und planmäßigere Organisation der christlichen Gesellschaft unter dem Druck der von dem Staat gegen sie erhobenen Verfolgungen.

- Kap. I. Ursachen, welche veranlassen, daß die neue Gesellschaft

- Gesellschaft von dem Staat proscribirt wird. S. 53 — 61.
- Kap. II. Allgemeine Bemerkungen über die Verfolgungen dieses Zeitraums, und ihre Wirkungen. S. 61 — 68.
- Kap. III. Erste Klasse von Haupt-Veränderungen in dem Zustand der Kirche. Die zerstreuten kirchlichen Partikular-Gesellschaften wachsen allmählig in größere Kirchen-Körper zusammen. Ursprung und Beschaffenheit der Dioecesan-Verbindung. S. 68 — 78.
- Kap. IV. Erste Keime der Metropolitan-Verbindung. S. 79 — 90.
- Kap. V. Neues Konföderations-Mittel durch Synoden. Erste Gestalt und Wirkungen des Synodals-Instituts. S. 90 — 100.
- Kap. VI. Erstes Aufschließen der Idee von einem einzigen Kirchen-Körper, den alle in der ganzen Welt zerstreute Kirchen bilden sollen. Weitere Mittel, die man zu Unterhaltung einer Verbindung zwischen ihnen anwendet. S. 100 — 110.

- Kap. VII. Beweis, daß man die Vorstellung von einem einzigen Oberhaupt der Kirche, oder von einem kirchlichen Supremat der Römischen Bischöffe noch nicht aufgelöst hat, wiewohl man sie jetzt schon auszuzeichnen anfängt. S. 111 — 124.
- Kap. VIII. Zweyte Klasse von Haupt-Veränderungen in dem Zustand der Kirche. Erste besondere Veränderung in den bisherigen Verhältnissen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder. S. 125 — 140.
- Kap. IX. Zweyte besondere Veränderung in dem inneren Zustand der Gesellschaft. Vermehrung der Gesellschafts-Personen, und Einführung neuer Classen und Ordnungen unter ihnen. S. 141 — 149.
- Kap. X. Dritte besondere Veränderung. Die Gesellschafts-Personen kommen in ein neues Verhältniß mit der Gesellschaft. Stufen-Gang dieser Veränderung. S. 149 — 162.
- Kap. XI. Weitere Ausbildung und Befestigung des eigenen neuen Standes, den jetzt diese Gesellschafts-Personen in der Kirche ausmachen. S. 163 — 177.
- Kap. XII. Haupt-Erfolg dieser Veränderungen. Die Regierung jeder einzelnen kirchlichen Gesellschaft erhält

hält immer mehr monarchisches; doch sind die Monarchen, welche sie bekommt, noch eingeschränkt.
S. 177 — 192.

Kap. XIII. Ordnung des Finanz-Wesens in der Gesellschaft. Bedenklicheres Verhältniß, in welches sie durch alle erwähnten Veränderungen in ihrem Zustand mit der bürgerlichen Gesellschaft gekommen ist. S. 193 — 212.

Dritte Periode.

Vom J. 300 — 600.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Veränderung, durch welche das Verhältniß der Kirche zum Staat, und zugleich der Zustand der Kirche überhaupt, und der Zustand des ersten Standes in der Kirche, oder des Klerus im besondern umgestellt wird.

Kap. I. Aeußere Lage der Kirche zu Anfang des vierten Jahrhunderts im Römischen Reich. Ausbruch, Veranlassung und Geschichte der Verfolgung, durch welche zunächst die Revolution herbeigeführt wird,

- die das Christenthum zur herrschenden Religion macht. S. 215 — 230.
- Kap. II. Benehmen des Kayserß Konstantin gegen das Christenthum und gegen die christliche Parrhie in den verschiedenen Lagen und Perioden seiner Regierung. S. 231 — 239.
- Kap. III. Antheil, den Politik und Ueberzeugung an dem Benehmen Konstantins gehabt haben mögen. Hastigkeit, womit seine Söhne die Alleinherrschaft des Christenthums beschleunigen wollen. Letzter Sturm unter Julian, der dadurch herveygeführt wird. S. 240 — 256.
- Kap. IV. Verändertes Verhältniß, in welches nun die Kirche mit dem Staat gekommen ist. Rechte über die Kirche, welche sich die neuen christlichen Regenten anmaßen. S. 256 — 275.
- Kap. V. Veränderungen in der kirchlichen Verfassung, die zunächst den Klerus betreffen. Neue Verhältnisse, in welche auch dieser mit der bürgerlichen Gesellschaft kommt. Reichthümer, welche ihm zufließen. S. 276 — 289.

- Kap. VI. Immunitäts-Privilegien, welche der Klerus und die Kirche erhält. S. 289 — 297.
- Kap. VII. Innbegriff desjenigen, was in dem Privilegio fori enthalten ist, das ihr zugestanden wird. S. 297 — 307.
- Kap. VIII. Umfang der eigenen Gerichtsbarkeit, welche die Kirche dadurch erhält. S. 308 — 330.
- Kap. IX. Veränderungen, welche sich daraus in der eigenen äußeren Verfassung des Klerus entwickeln. Neuer Zuwachs, der ihm zu Theil wird. Neue Würden und Aemter, die unter ihm aufkommen. Neue Mittel, die man erfindet, um ihn immer weiter von den Layen zu entfernen. S. 331 — 346.
- Kap. X. Gleicher Zweck des Coelibats, der dem Klerus aufgedrungen wird. Geschichte des Ursprungs und der stufenweisen Einführung dieser Neuerung. Entfernung der Geistlichen von mehreren Geschäften des bürgerlichen Lebens. S. 346 — 357.
- Kap. XI. Veränderungen in der inneren häuslichen Verfassung und Polizei des Klerus. Genauere Bestimmung der jedem klerikalischen Grade eigenthüm-

thümlichen Verrichtungen. Bestimmung der Justizsitien. S. 357 — 367.

Kap. XI. Erweiterte und befestigte Gewalt der Bischöffe über den Klerus. Neue Gesetze und Einrichtungen, die man dazu benutzte. S. 368 — 381.

Kap. XII. Uneingeschränktere Administration des kirchlichen Güter-Besens, welche in die Hände der Bischöffe kommt — wodurch der übrige Klerus vollends ganz von ihnen abhängig, so wie er auch jetzt unauslöschlich an den Stand gebunden wird. S. 381 — 402.

Kap. XIV. Anschliessung der Mönche an den Klerus. Geschichte ihrer Entstehung und ihrer Verwandlungen in dieser Periode. S. 402 — 430.

Dritte Periode.

Zweite Abtheilung.

Veränderungen, welche den zweiten Stand in der kirchlichen Gesellschaft, nemlich die Layen, betreffen.

Kap. I. Die Layen verlieren immer mehr von ihrem ursprünglichen Antheil an den Rechten der Gesellschaft,

schaft, wie von ihrem Antheil an den Wahlen der Presbyter und Bischöffe, und noch mehr von ihrem Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. S. 433 — 452.

Kap. II. Neue Verpflichtungen, die den Layen aufgelegt werden, in Beziehung auf das äussere und auf das innere der Religion. S. 452 — 467.

Kap. III. Neues Matrimonial-Recht, das man für die Layen einführt. Formalitäten, die zu der Schliessung einer christlich-gültigen Ehe erfordert werden. Heyraths-Hindernisse, welche die Kirche konstituirte. S. 468 — 481.

Kap. IV. Fernere Ausführung der Eigenheiten des neuen kirchlichen Ehe-Rechts in Beziehung auf Heyraths-Hindernisse. S. 481 — 493.

Kap. V. Eigenheiten des neuen kirchlichen Ehe-Rechts in Beziehung auf Ehescheidungen, und nuptias secundas. S. 494 — 506.

Kap. VI. Einzige für die Layen scheinbar vortheilhafte Veränderung. Milderungen bey der Ausübung der Disciplin, die man anzubringen gezwungen wird. Allgemeine Bemerkungen über die Tendenz dieser Veränderungen zusammen. S. 507 — 520.

Dritte Periode.

Dritte Abtheilung.

Veränderungen in dem Zustand des größeren Kirchen-Körpers und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.

Kap. I. Neue Organisation der Diöcesan-Verfassung.

Letztes Ziel, das man dabei zu erreichen strebt.

Absehung der Land-Bischöffe. S. 523 — 533.

Kap. II. Weitere neue Einrichtungen, durch welche

das Band des Diöcesan-Nerus fester geschlungen

word. Residenz-Gesetze für die Bischöffe. Trans-

lations-Verbote. Verpflichtung zum Wistiren.

Entstehung von Parochial-Verhältnissen. S. 534 —

546.

Kap. III. Entstehungs-Geschichte der Parochien auf

dem Lande und in den Städten. Rechte, welche

sich die Bischöffe über die Parochial-Kirchen und

Parochen vorbehalten, aber allmählig aufgeben

müssen. S. 546 — 561.

Kap. IV. Ursprüngliche Abhängigkeit der Parochen von

den Bischöffen in Ansehung ihres Unterhalts. An-

stalten, welche sie machen, sich dieser Abhängigkeit

zu entziehen. Erfolg dieser Anstalten. S. 562 —

572.

Kap. V.

- Kap. V. Wenigere Veränderungen in der Verbindungs-Form der Metropolitan-Verfassung. S. 573 — 581.
- Kap. VI. Ordnungsmäßigere Regulirung der Metropolitan-Sprengel und ihrer Grenzen. Einschränkung der Metropolitan-Gewalt durch mehrere Vorkehrungen. S. 582 — 597.
- Kap. VII. Entstehungs-Geschichte der neuen kirchlichen Verbindungs-Form des Patriarchal-Systems. S. 598 — 609.
- Kap. VIII. Bestimmungen über die Rechte, Verhältnisse und Sprengel der Patriarchen. S. 610 — 623.
- Kap. IX. Erste Anstalten, welche die Römischen Bischöffe zu der Einführung eines kirchlichen Supremats machen. Günstige Umstände, die ihnen das bey helfen. S. 624 — 633.
- Kap. X. Veranlassungen, bey welchen die Römischen Bischöffe zuerst mit ihren Ansprüchen auf einen Supremat auftreten. Scheinbar-legale Bestätigungen, welche sie dafür zu erhalten wissen, wobey sie aber doch ihren Endzweck nicht ganz erreichen. S. 634 — 655.

Kap. XI. Indirekte Mittel, durch welche es den Päbsten gelinnet, das Pabst-Ideal, das sie aufzufaßt haben, jezt schon — aber bey weitem noch nicht vollständig — zu realisiren. S. 656 — 672.

Kap. XII. Erfindung eines neuen Mittels, durch das eine mehr in das GroÙe gehende Verbindung aller Kirchen erzielt wird. Oekumenische Concilien. Ihre nächsten Zwecke und Veranlassungen. Eigenheiten ihrer Einrichtung und Zusammensetzung. S. 673 — 693.

Kap. XIII. Besondere Wendungen, durch welche vermittlest dieser Concilien eine Verbindung aller Kirchen eingeleitet wird, wozu auch die neuen Sammlungen von Concilien-Canonen, und das Ansehen in das einzige kommen, eben so viel beytragen. S. 693 — 706.

Erste Periode.

Von

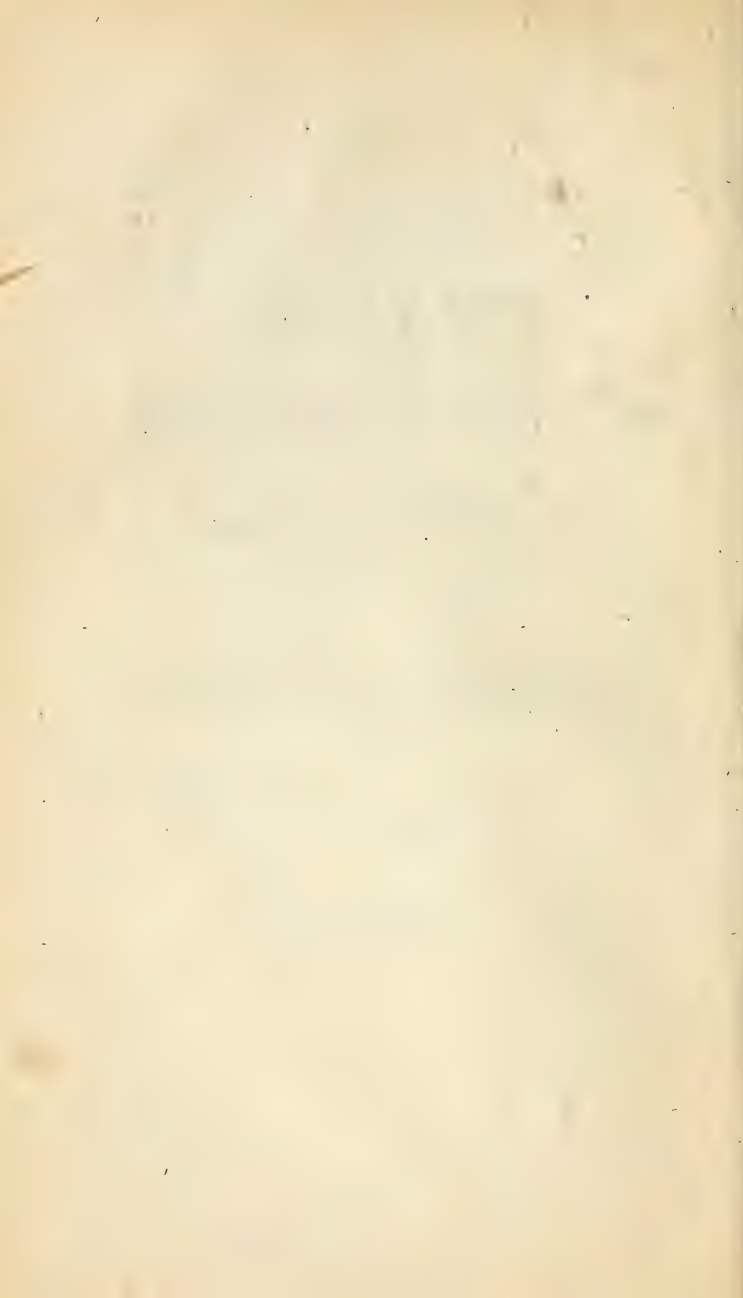
Dem öffentlichen Auftritt des Stifters

der

christlichen Religion

bis zum Jahr 60.

Entstehung und erste Organisation der christlichen
Gesellschaft.



Kap. I.

Austritt von dem Stifter des Christenthums unter den Juden. Umstände, wodurch seine Anhänger veranlaßt werden, sich nach seinem Tode auch in eine besondere religiöse Gesellschaft zu vereinigen.

§. I.

Ungefähr im funfzehnten Regierungsjahr des Kayfers Liber trat der Stifter des Christenthums unter der jüdischen Nation als Volks-Lehrer auf ¹⁾. Die Nation war damahls schon

1) Die Ungewißheit des wahren Geburts-Jahrs Jesu läßt keine genauere Zeit-Bestimmung seines öffentlichen Austritts als Volks-Lehrer zu. Diese Bestimmungen darüber giebt Luk. III. 1. 23. Ueber das Ungewisse von jenem und die verschiedenen Versuche, die man schon gemacht hat, um sich mehr Gewißheit zu verschaffen S. *Joh. Wilh. Jani* Histor. aerae christianae. Witteb. 1715. in 4.

4 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

schon mehrere Jahre unter der römischen Herrschaft gestanden, aber ein Schatten ihrer ehemaligen Verfassung war ihr nebst ihrer Religion noch immer gelassen worden. Dadurch bekam die letzte, als das einzige National-Eigenthum, das sie unverfehrt erhalten hatte, in ihren Augen desto mehr Werth. Doch bey dem größeren Theil des gesunkenen und verdorbenen Volks gieng der verstärkte Eifer für die Religion seiner Väter nur in stumpfe und finstere Bigotterie über, die allein an dem Aeusseren hängen blieb und darüber

den

Jo. Alb. Fabricius Bibliograph. antiq. c. VII. p. 187.
Frider. Spanhemii Chronolog. sacr. P. II. c. XVI.
wo die verschiedenen Meynungen in eine Tabelle gebracht sind. Den neuesten Versuch, die gewöhnliche Rechnung zu berichtigen, hat unter uns der Verfasser der *Observatt. historico-chronolog. in annos Christi Salvatoris* (Mogunt. 1789. in 8.) gemacht, (v. *Sorix*), der jedoch nur die Meynung von Magnanus darüber vertheidigt hat, nach welcher die Differenz zwischen dem wahren und zwischen dem angenommenen Geburtsjahr Jesu 8 Jahre betrüge. Daß man indessen die Hoffnung aufgeben muß, ganz in das Klare darüber zu kommen, hat schon *Mosheim* gestanden in *Comment. de rebus Christianor. ante Const. p. 62.*

den Geist davon immer mehr aus dem Auge ver-
 lohr: nur auf die besseren und edleren Menschen,
 die sich noch unter der Nation fanden, wirkte
 er wohlthätig, denn er erhob sie, ohne daß sie
 es selbst wußten, durch ihre Religion zur Religio-
 sität; oder versetzte sie in eine Gemüths-Stim-
 mung, in welcher ihnen nicht bloß ihr Judent-
 hum, sondern Religion überhaupt wichtigere
 Angelegenheit wurde.

§. 2.

Der außerordentliche Mann, der sich jetzt
 als Lehrer der Religion unter seinen Zeitgenossen
 ankündigte, fand daher bald einige Freunde und
 Anhänger, die ihn nicht nur mit Beyfall an-
 hielten, sondern sich ihm völlig hingaben, und
 in die engste Verbindung mit ihm traten, um
 in Gemeinschaft mit ihm und unter seiner Lei-
 tung die Lehren, die er vortrug, in einem
 größeren Umkreiß zu verbreiten. Dieser Men-
 schen, die er selbst seine Apostel nannte, waren
 zwar nur wenige — und sie zeichneten sich we-
 der durch besondere Einsichten noch durch beson-
 dere Fähigkeiten, aber desto mehr durch Red-
 lichkeit, Einfalt des Herzens und des Sinnes,

6 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

und Treue gegen die erkannte Wahrheit aus. Doch erhob sich oft auch die allgemeinere Volksstimme zu seinem Preise, und die bewundernde Menge drängte sich oft mit Ungestüm, um ihn zu hören, denn er war ein Lehrer eben so mächtig von Worten als von Thaten — allein eben diese Menge ²⁾ stimmte auch mit fanatischer Wildheit für seinen Tod, da sie von ihren Vorstehern und Häuptern in der Folge aufgefordert wurde, zu seiner Ermordung mitzuwirken.

§. 3.

Nach dem Verlauf von nicht ganz drey Jahren glaubten nehmlich die Häupter der Nation entdeckt zu haben, daß Jesus — so hieß der mächtige Lehrer — den Entwurf angelegt habe, eine ganz neue Religion in die Welt einzuführen, und ihre National-Religion unmerklich dadurch zu verdrängen. Es war wohl nicht zunächst diese Entdeckung, welche ihren Haß gegen ihn reizte, denn eigentlich haßten sie nur in ihm den kühnen Prediger der Wahrheit, der es mehrmahls gewagt hatte, auch sie selbst, ihren Stolz, ihre Heuchelei und ihre Laster

anzu

2) Luc. XXIII. 18-23. Matth. XXVII. 20-24.

anzutasten, und dessen steigendes Ansehen bey dem Volk mit der Zeit dem ihrigen nachtheilig werden konnte ³⁾; doch die Entdeckung, zu der sie ihr Haß scharfsichtig genug gemacht hatte, war völlig gegründet, aber die Maaßregeln, zu denen er sie dabey verleitete, leiteten zu aller- nächst die wüthliche Realisirung des großen Entwurfs ein, den sie vereiteln wollten. Der gewaltsame Tod Jesu machte es erst möglich, daß seine Lehre auch in der Form einer neuen Religion in die Welt eingeführt wurde, und werden konnte — und machte es erst durch die Wirkung möglich, die er bey seinen Freunden und Anhängern hervorbrachte. Diese bekamen die festeste Ueberzeugung, daß er von Gott wieder in das Leben zurückgerufen, und in einen höhern und herrlicheren Zustand versetzt worden sey. Jetzt erschien ihnen daher alles, was sie schon in seinem Leben außerordentliches an ihm gesehen und bewundert hatten, auf einmahl in einem andern Licht. Jetzt wurde er ihnen selbst Gegenstand der religiösen Verehrung. Jetzt wurde es ihnen zur dringendsten und heiligsten Angelegenheit,

3) E. Joh. XI. 48.

8 I. Periode. Von dem öffentl. Austritt

heit, nicht nur seine Lehre sondern auch seine Geschichte in der Welt herum zu tragen, um alle Menschen zur Verehrung seiner Person wie zu der Beobachtung seiner Lehre aufzufordern. Jetzt floß in ihrer eigenen Seele seine Lehre mit seiner Geschichte, und die Annahme seiner Lehre mit dem Glauben an alles dasjenige zusammen, was sie großes, wundervolles, übermenschliches von ihm zu erzählen hatten. Und so wurde dann das Ganze in der Form einer neuen Religion durch sie in die Welt eingeführt! —

S. 4.

Unstreitig begünstigten dabey manche äussere Umstände den Eifer, mit welchem die Apostel Jesu nach seinem Tode seiner Religion Anhänger zu gewinnen suchten. Unter ihrer Nation selbst fühlten sich jetzt tausend auf einmal durch die bloße Nachricht von seiner Auferstehung unwiederstehlich gedrungen, auch alles andere zu glauben, was sie von ihm zu sagen wußten, und sich damit an die Zahl seiner Verehrer anzuschließen. Die Bewegung, die in Jerusalem selbst darüber entstand, erregte bald die Aufmerksamkeit und die Besorgnisse des hohen Raths
der

der Nation 4), aber die Maaßregeln, welche dieser dagegen nahm, schlugen wieder zum Vortheil der neuen Sache aus, denn sie wurden und gaben die nächste Veranlassung, daß ihre Anhänger, woran sie bisher noch nicht gedacht hatten, und wahrscheinlich noch lange nicht gedacht haben würden, auch in eine engere Verbindung zusammentraten, und dadurch in die Form einer eigenen religiösen Gesellschaft hineinkamen, wodurch ihre Erhaltung und ihre weitere Verbreitung weit gewisser als vorher gesichert wurde.

§. 5.

Die Juden nemlich, welche zuerst die neuen Lehren der Apostel angenommen hatten, glaubten im Anfang eben so wenig als die Apostel selbst, daß sie dadurch von der alten Religion ihrer Väter abgekommen seyn, oder diese nun aufgeben müßten. Alles neue dieser Lehre schien ja nur aus dem Judenthum herausgewachsen, oder schmiegte sich so von selbst an alte jüdische Formen an, daß es völlig mit ihnen zu harmoniren schien. Die Apostel stellten Jesum nur als den

Mes-

4) Act. IV. I. folg.

10 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

Messias vor, den die Nation schon seit Jahrhunderten erwartet hatte. Diese Messias-Idee hing auf das innigste mit dem Judenthum zusammen — also fühlten sich zuerst alle diejenigen, die sich wirklich dazu bewegen ließen, in Jesu den Messias zu erkennen, nur noch mehr dadurch im Judenthum befestigt, oder fühlten sich gerade dadurch mehr wie vorher als Juden, weil sie nun an den erschienenen Messias glaubten. In ihre Seele kam es daher zuerst gar nicht, daß sie als Christen oder Anhänger Jesu aus der jüdischen Religions-Gesellschaft, in der sie bisher gelebt hatten, austreten dürften — und noch weniger, daß sie daraus austreten müßten. Es fiel ihnen so gar nicht ein, daß man zuerst selbst die Henden, welche das Christenthum annahmen, zugleich in die jüdische Religions-Gesellschaft aufzunehmen oder zu Juden machen zu müssen glaubte, als ob sie sonst gar nicht Christen seyn könnten⁵⁾ — mithin konnten wohl diese ersten Anhänger der Lehre Jesu unmöglich daran denken, daß sie jemahls für sich eine eigene religiöse Gesellschaft bilden könnten, oder sollten. Aber die Idee, die nicht von selbst

5) Act. XV. I.

selbst in ihrer Seele sich bilden konnte, wurde durch die äusseren Umstände — wurde besonders durch ihre Feinde und Verfolger hineingebracht. Sie fühlten bald, daß sie von dem größeren Theil ihrer bisherigen Glaubensgenossen, die ihren neuen Glauben nun einmahl nicht annehmen wollten, auf das äusserste gehaßt wurden — und dadurch wurde es für sie zum stärkeren und lebhafter gefühlten Bedürfniß, sich inniger unter einander selbst zu vereinigen und fester an einander anzuschließen. Doch nicht lange stand es ja an, bis man sie förmlich aus der Gesellschaft ausstieß, in der sie bisher gelebt hatten. Denn nicht lange stand es an, bis sich die Juden völlig von ihnen lossagten ⁶⁾, ihre Synagogen vor ihnen verschlossen, und ihren Tempel durch sie verunreinigt glaubten — und was blieb ihnen nun übrig? Das empfanden sie doch selbst schon vorher, daß sie eine eigene ausgezeichnete Gattung von Juden — eine eigene Sekte im Judenthum ausmachten! Sie konnten also weniger zweifeln, daß es ihnen möglich seyn würde, sich in dieser Form zu erhalten. Aber nun fortwährend von allen jüdischen Sekten gehaßt, ver-

folgt

6) S. Act. VIII. I. IX. I. 2.

12 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

folgt und gekränkt — und immer mehr von jeder äusseren Gemeinschaft mit ihnen losgerissen — was war natürlicher, als daß sie selbst auch allmählig sich nicht nur von ihnen zurückzogen, sondern sich immer mehr als verschieden von ihnen ansehen lernten.

§. 6.

Durch dieß Mittel wurde mit einem Wort ihre eigene bisherige Anhänglichkeit an das Judenthum allmählig besiegt — und durch dieß schmerzhafteste Mittel konnte sie vielleicht allein besiegt werden; und nun veränderte sich auch ihre ganze Ansicht von dem Zweck und von dem Geist der neuen Lehre, welche sie angenommen hatten. Nun sahen sie erst, was ihnen Jesus selbst nicht hatte sichtbar machen können, daß er sie nicht bey ihrem alten Judenthum habe fest halten, sondern über das Judenthum habe erheben wollen. Nun verstanden sie erst, was er ihnen so oft von einer neuen reineren Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit gesagt hatte. Nun fühlten sie erst mit deutlichem Selbstbewußtseyn, daß sie wirklich etwas anders als Juden geworden waren, und damit

mit war nun die neue Religions-Gesellschaft oder die neue Kirche gebildet — denn von diesem Augenblick an war sie wirklich auch von der jüdischen abgesondert.

Kap. II.

In wie fern Christus als der Stifter der neuen Gesellschaft betrachtet werden kann?

S. I.

Ob es nach den eigenen Absichten und nach dem Plane Jesu dazu kommen sollte —? darf man gewiß nicht erst fragen! Er arbeitete ja auf das unverkennbarste darauf hin, daß seine Schüler und Anhänger einst fähig werden sollten, sich über den Geist des alten Judenthums zu erheben. Ehe sie dazu fähig waren durfte er sie nicht von dem äusseren wegreißen — daher erschrockte er sie auch nicht voraus mit der Ankündigung, daß sie einst davon weggerissen werden sollten — aber er konnte gewiß seyn, daß dieß von selbst erfolgen mußte, so bald nur einmahl das erste eingetreten seyn würde. Er überließ es also
der

14 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

der Zeit, dem natürlichen Entwicklungsgang ihres Geistes und dem Einfluß der äußern Umstände — sie darüber aufzuklären, aber durch tausend Anzeigen gab er ja auf das deutlichste zu erkennen, daß von seiner Seite darauf gerechnet, und daß es also wirklich in seinem Plan war. Schon in dem Auftrag ¹⁾, den er seinen Aposteln gab, daß sie seine Lehre in der ganzen Welt ausbreiten sollten, lag es höchst deutlich — freylich für ihr Auge noch nicht in dem Augenblick, da er ihnen den Auftrag gab — daß er sie als von dem Judenthum verschiedene Lehre aufgefaßt haben wollte, denn das ächte und wahre Judenthum konnte nie allgemeine Religion werden.

§. 2.

Aber etwas anders dürfte vielleicht in der Frage liegen, wenn sie so gestellt wird: ob es wohl in dem Plan Jesu lag, daß die Anhänger seiner Lehre jemahls auch eine eigene sichtbare Kirche bilden sollten? Sie sollten es — das wollte er — fühlen und wissen, daß sie durch ihren Glauben — durch ihre Grundsätze über Gott und Gottes Verehrung — durch ihre Art
von

1) Matth. XXVIII. 19.

von Gottes Verehrung selbst sich nicht nur von der jüdischen, sondern auch von allen andern religiösen Gesellschaften, die man sonst damals kannte, unterschieden: aber ob dabey seine Absicht auch dahin gieng, daß sie selbst in eine äussere nach gewissen Gesetzen organisirte — zu dem Zweck eines gemeinschaftlichen äusseren Cultus vereinigte — und dabey geschlossene Gesellschaft zusammentreten sollten — dieß könnte dabey immer noch bezweifelt werden.

§. 3.

Jesús selbst erklärte sich niemahls darüber, und schien auch gar nichts zu thun und einzuleiten, wenigstens nichts unmittelbar einzuleiten, das seine Schüler und Anhänger in der Folge darauf hätte bringen können.

Die Gesellschaft, in welcher er selbst mit seinen Aposteln und Freunden lebte, hatte gar nichts von der Form einer kirchlichen, sondern es war nur Gesellschaft des Lehrers und der Schüler nach der unter den Juden gewöhnlichen Art eingerichtet.

Ausserdem schien er es ja geflissentlich durch den ganzen Geist der neuen Lehre, die er in die Welt

Welt einführte, darauf anzulegen, daß der unseelige, aber allgemeine Wahn zerstört werden sollte, der bisher das Wesentliche der Religion in einen äusseren Cultus — oder in gewisse Ceremonien einer sinnlichen Gottesverehrung gesetzt hatte. Er ordnete daher selbst gar nichts von dieser Art an, das eine eigentliche gottesdienfliche Beziehung haben sollte; und damit schnitt er wenigstens eine Haupt-Veranlassung ab, durch welche in der Folge die Anhänger seiner Lehre sich hätten gedrungen glauben können, auch in eine äussere geschlossene Gesellschaft zusammen zu treten. Wenigstens kann man also gewiß nicht sagen, daß die Kirche unmittelbar von ihm gestiftet worden wäre.

§. 4.

Doch auf der andern Seite ist es gewiß noch unverkennbarer, daß Jesus voraussah, was — unfehlbar erfolgen würde, und es weder hindern zu dürfen noch hindern zu müssen glaubte. Aber es ist zugleich sichtbar, daß er doch schon hin und wieder Rücksichten darauf nahm — und seinen Aposteln Winke darüber gab ²⁾, die ihnen

2) Wie Joh. X. 16. XII. 32.

nen erst die Zeit verständlich machen konnte. Auch führte er doch durch die Einsetzung der Taufe ein äusseres Unterscheidungszeichen für seine Anhänger ein, und begünstigte dadurch ihr Zusammentreten in eine geschlossene Gesellschaft, wie wohl er es zuverlässig noch nicht dadurch nothwendig machte. Wenn er aber auch wünschte, daß es erfolgen und daß es bald erfolgen möchte — so konnte er sich doch desto eher enthalten, etwas deshalb vorzuschreiben oder anzuordnen, da er gewiß war, daß es Zeit und Umstände und Bedürfnisse von selbst herbey führen würden. Auch enthielt er sich gewiß absichtlich jeder Vorschrift darüber, weil er auch dadurch zu erkennen geben wollte, daß es ihm nur darum zu thun war, seine wohlthätige Lehre in die Welt einzuführen, und unter die Menschen zu bringen ³⁾.

Kap. III.

- 3) Vielleicht drückte sich J. S. Böhmer etwas zu stark aus, wenn er im Kirchenstaat der drey ersten Jahrhunderte p. 8. behauptete, „daß Christi Absicht und Intention nie gewesen sey, einen „neuen Kirchenstaat zu formiren;“ aber mit den gehörigen Einschränkungen hat diese Behauptung gewiß mehr historische Gründe für sich, als die

Kap. III.

Erster Versuch, die Gesellschaft zu organisiren,
und in die Form einer eigenen Communität
hinein zu bilden.

§. I.

Die erste beginnende Organisation der Kirche,
als einer äusseren Gesellschaft, fällt indessen noch
in die Zeit hinein, wo sich die Christen noch nicht
ganz

Meynung, nach welcher Christus die Kirche unmittelbar gestiftet haben soll. Was Mosheim Commentar. de reb. christ. Sec. I. §. 5. dafür angeführt hat, läßt sich äusserst leicht entkräften; der Elfer hingegen, womit sie von allen katholischen Schriftstellern vertheidigt wird, läßt sich sehr gut erklären, denn sie haben ein Interesse dabei, das einer ihrer neuesten scharfsinnigsten Gelehrten sehr offenherzig eingeräumt hat, indem er den protestantischen Gelehrten den Vorwurf machte, daß sie ihre Meynung bloß deswegen bestritten, um ihnen diesen Vortheil zu verderben. S. Gedderich Element. Jur. Can. P. I. p. 5. Am empfehlendsten hingegen findet man vielleicht diese Meynung dargestellt in Oberthür Idea biblicae ecclesiae Dei Vol. I. p. 106. 100 - 101.

ganz von den Juden abgesondert fühlten; aber es war auch gewissermaßen nur ein Versuch — der bloß an einem einzelnen Ort gemacht wurde — und zugleich am sichtbarsten beweist, daß man gar nicht darauf vorbereitet war — denn es war ein sehr plan- und gedankenloser Versuch, der eben deswegen auch völlig verunglückte.

Die Erstlinge derjenigen, die sich nach dem Tode Jesu zu Jerusalem zu der Annahme seiner Lehre bewegen ließen, hielten sich sehr natürlich an die Gesellschaft seiner Apostel und Schüler, die er sich selbst noch während seines Lebens gesammelt hatte ¹⁾. Man hielt sich schon deswegen an sie, weil sie von dem wunderbaren und außerordentlichen Lehrer, der von den Todten wieder auferstanden war, so viel wunderbares und außerordentliches zu erzählen wußten — aber die Verfolgung, die sich bald gegen sie zu erheben anfieng, schloß sie noch fester an sie, und zugleich jeden noch inniger an den andern an — machte ihnen das Zusammenhalten zum größeren Bedürfniß — machte ihnen besonders das häusfigere Zusammenkommen zum allgemeinen ge-

fühls

1) Act. II. 42.

20 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

fühlten Bedürfniß, und erweckte dadurch zuerst den Gedanken und den Wunsch in ihrer Seele, auch äußerlich in die engste Gemeinschaft mit einander zu treten. Sie wollten nun eine einzige Familie von lauter Brüdern untereinander bilden, und im ersten Enthusiasmus für diese Idee entschlossen sie sich selbst eine Art von Güter-Gemeinschaft dabey einzuführen ²⁾).

§. 2.

So seltsam der Entschluß war, so viel Mangel an Ueberlegung er verräth, und so deutlich er durch das eine wie durch das andere ankündigt, daß die größere Anzahl nur dazu fortgerissen wurde, so darf man doch kaum erst fragen, wie man darauf kam? Es gab zwar damahls eine jüdisch-philosophische Sekte, die unter dem Nahmen von Essäern hier und da in einer ähnlichen Gesellschafts-Verfassung lebten — wie die späteren christlichen Mönche — aber gewiß sahen die ersten Christen zu Jerusalem die Einrichtung ³⁾ nicht von diesen ab.

Man

2) Act. II. 44. 45. IV. 32-36.

3) S. Mosheims Diss. de vera natura communio-
nis

Man hat keine Spuhr, daß sie mit Essäern in irgend einer Verbindung gestanden wären; und in Jerusalem gab es keine Essäer ⁴⁾, hingegen hatten sie ja das nähere Muster in Jerusalem vor den Augen, von dem sie nur allzunatürlich die besondere Einrichtung absehen konnten. Die Apostel selbst hatten von der ersten Zeit an, da sie in Verbindung mit Jesu getreten waren, in einer solchen Gemeinschaft untereinander und mit ihm gelebt, und lebten höchst wahrscheinlich auch nach seinem Tode auf diesen Fuß fort. Wer sich nun an sie anschloß, der konnte leicht zu dem Wunsch sich gereizt fühlen, auch in diese äusserre engere Verbindung mit ihnen einzutreten, ihnen selbst aber war sie schon zur Gewohnheit geworden, ja sie glaubten wohl auch jetzt noch eben

nis bonorum in eccles. Hierosolym. Vol. II. disertt. ad H. E. pertinent. p. 1-53.

- 4) Die neueste und scharfsinnigste Wiederlegung der Hypothese von Essäischen Eigenheiten, die in die christliche Lehre und Verfassung hineinges tragen worden seyn sollen, findet sich im Glacrischen Magazin für Dogmatik und Moral St. VII. p. 126-180.

22 I. Periode. Von dem öffentl. Austritt

eben so fortleben zu müssen, wie sie, so lange ihr Meister noch bey ihnen war, gelebt hatten — begünstigten also selbst die Wünsche der neuen Profelyten, die sich jeden Tag zu ihnen herzubrückten, und vergaßen darüber, daß in der größeren Gesellschaft sich schwehrlieh fortführen lasse, was einst in der kleineren, in welcher sie mit Jesu gelebt hatten, schicklich und dienlich gewesen war.

Die Form ihrer ehemahligen Verbindung mit Jesu war aber gewiß noch weniger von einem Eßäischen Muster abgesehen, denn höchst wahrscheinlich war es nur die nehmliche, in welcher ehemahls alle die Volkslehrer, die unter den Juden unter dem Nahmen der Propheten aufgetreten waren, mit ihren Schülern gelebt hatten.

S. 3.

Diese Entstehungsart jener besondern Gesellschafts-Einrichtung in der ersten Christen-Gemeinde zu Jerusalem bestätigt sich auch daraus, weil sie sonst nirgends mehr, oder doch vielleicht nur an sehr wenigen Orten angebracht wurde. Die Anhänger des Christenthums, die sich ausser Palästina in eine eigene Gesellschaft vereinigt

einigten, versielen nie darauf, auch nur so weit, als es in Jerusalem geschehen war, eine Güter-Gemeinschaft unter sich einzuführen, und die Apostel selbst, welche zu der ersten Einrichtung dieser auswärtigen Gemeinden mitwirkten, dachten nicht daran, sie völlig nach dem Muster der Gemeinde zu Jerusalem bilden zu wollen — wahrscheinlich, weil sie selbst schon durch die Erfahrungen, welche sie zu Jerusalem gemacht hatten, von den vielfachen Inkonvenienzen jener Einrichtung überzeugt worden waren. Der weisere Paulus hütete sich gewiß wohlbedächtlich, in irgend einer der vielen Christen-Gesellschaften, die er in Klein-Asien, Macedonien und Griechenland gestiftet hatte, es nur von ferne darauf anzutragen. Doch man hat Gründe zu glauben, daß nicht einmahl in allen den besondern Gemeinden, die in der Nähe von Jerusalem sich bildeten, diese Einrichtung wirklich in Gang kam, und daß sie selbst in Jerusalem sich nicht auf immer erhielt.

Kap. IV.

Einführung der ersten Gesellschafts-Personen in
der Kirche. Diakonen. Presbyter. Bischöffe.

§. I.

Über diese erste Form der gesellschaftlichen Verbindung, in welche die ersten Anhänger der neuen Religion zu Jerusalem mit einander traten, gab bald zu einer andern Einrichtung Anlaß, welche ihr in einer andern Hinsicht das Aussehen einer schon gebildeten Gesellschaft gab, und welche zugleich zu erkennen gab, daß sie sich selbst schon als gebildete Gesellschaft ansah und fühlte. Sie gab nehmlich den nächsten Anlaß, daß die ersten Gesellschafts-Personen in der christlichen Gemeinde zu Jerusalem unter dem Nahmen der Diakonen aufgestellt wurden ¹⁾. Da man sie nun einmahl zu Jerusalem hatte, so machte man in allen Christen-Gesellschaften, die auch an andern Orten zusammentraten, die Entdeckung desto früher, daß man

1) S. Apostelgesch. VI. 1-7.

man sie ebenfalls nöthig habe ²⁾), und so wurden überall, wo sich eine neue Gemeinde vereinigte, auch sogleich Diakonen unter ihr angestellt. Ihre Bestimmung entsprach aber zuerst überall sehr genau dem Bedürfniß, das ihre erste Anstellung veranlaßt hatte — dieß Bedürfniß hingegen entsprang bloß aus den Gesellschafts-Verhältnissen, in die man durch die neue Religion gekommen, und keineswegs aus der neuen Religion selbst, durch welche man hinein gekommen war. Die ersten Diakonen in der christlichen Kirche waren also auch durchaus keine religiöse Personen, oder ihr Amt hatte nichts mit der Religion der Gesellschaft, ja nicht einmahl mit ihrer äusseren oder mit ihrem Cultus etwas zu thun. Dieß erhellt auch daraus, weil man ja bald auch zur Pflege der Armen und Kranken aus den weiblichen Gemeinde-Gliedern Diaconissen anstellte ³⁾.

§. 2.

2) Ueber den nutzlosen Streit, der über die Frage geführt wurde, ob die ersten Diakonen, die man in Jerusalem anstellte, nicht etwas anders, als die in andern Gemeinden angestellte gewesen seyen? S. Mosheims Comment. p. 122. folg.

3) S. Casp. Ziegler de Diaconis et Diaconissis vet.

§. 2.

Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit einer zweyten Gattung öffentlicher Personen, die man bald darauf — und beynah zu gleicher Zeit in den neuen christlichen Gesellschaften angestellt findet — nehmlich mit den christlichen Ältesten oder Presbytern. Aus demjenigen, was wir von ihren Verrichtungen wissen, läßt sich leicht vermuthen, wie man dazu gekommen war. Sie stellten unstreitig einerseits die Vorsteher und andererseits die Wortführer und Agenten der Gesellschaft vor. Sie hatten für die Erhaltung der Ordnung und des Anstands, der Ruhe und der Eintracht in der Gemeinde zu sorgen, und dabey über alle Mitglieder eine Art von Censuramt zu verwalten, aber auch in allen vorkommenden Fällen für die Gemeinde zu sprechen und zu handeln.

Sobald sich nur eine Gesellschaft etwas vergrößert hatte, mußte man wohl darauf verfallen, daß man auch dazu eigene Personen nöthig habe.

eccl. Witteb. 1678. 4. Aber dieß gestand selbst Hieronymus: Diaconus hoc habet a prima sui institutione, ut sit viduarum et mensarum minister. Ep. ad Evagr.

habe. Doch wahrscheinlich wirkte noch ein anderer Umstand dazu mit, daß man früher darauf verfiel. Die neuen christlichen Presbyter sollten ja nur eben das seyn, was in der jüdischen Gesellschafts-Verfassung die so genannten Aeltesten waren. Man behielt daher auch den Namen für sie bey, was ist daher wahrscheinlicher, als daß man auch die Sache nur aus der jüdischen Gesellschaft in die neue christliche hinübertrug, die doch nur aus der jüdischen zuerst herausgewachsen war ⁴⁾.

§. 3.

Eben daraus ergibt sich aber zugleich, daß auch die neuen christlichen Presbyter zuerst keine religiöse oder gottesdienstliche Personen seyn sollten; denn auch die älteren Presbyter der Juden gehörten nicht zu der religiösen, sondern zu der Municipal-Verfassung der Nation. Am wenigsten war das Lehr-Amte oder die Sorge für den Unterricht in der Religion den Presbytern ausschliessend übertragen. Lehren konnte jetzt noch, wer sich nur dazu fähig und gedrungen fühlte

4) S. Campeg. *Vitringa de Synagoga vetere*. L. III. P. I. cap. I. p. 609. folg.

28 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

te ⁵⁾): daher beschäftigten sich auch Presbyter mit dem Unterricht: aber es gab auch welche, die sich nicht darauf einließen ⁶⁾, und daraus erhellt am klarsten, daß es nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung gehörte.

§. 4.

Auch zu demjenigen, was sie bey der gemeinschaftlichen äusseren Religions: Uebung, bey dem Gesellschafts: Cultus, zu thun hatten, und wirklich auch thun mochten, waren sie zuverlässig nicht zunächst angestellt. Eigentlich fand in den ersten christlichen Gemeinden gar kein äusserer Cultus statt. Ihre Zusammenkünfte, gemeinschaftlichen Gebete und Gesänge, Liebesmahle u. s. w. hatten zwar eine religiöse, aber keine eigentlich gottesdienstliche Beziehung. Dabey
moch:

5) Die Heftigkeit, womit Mosheim dieß läugnet Comment. p. 151. verräth vielleicht am stärksten das Selbst: Gefühl, das er von der Schwäche seiner Gründe für die Gegenmeinung hatte.

6) Dieß sagt selbst der Apostel Paulus I. Tim. V. 17. Von einem Unterschied zwischen Presbyteris regentibus und Presbyteris docentibus, die man gehabt haben sollte, findet man aber sonst keine Spuhr. Cf. Vitringa am a. D. L. II. c. 3.

mochten dann immer die Presbyter das Vorlesen, Vorsingen, Vorbeten, und andere Dienste dieser Art verrichten — aber noch fiel es niemand ein, daß sie gerade dazu nothwendig seyen, und daß man sie deswegen hätte anstellen müssen. Jrgend wer mußte jene Verrichtungen übernehmen: was war nun natürlicher als daß die Presbyter sich dazu hergaben, und daß man sie auch von ihnen erwartete, da man sie sonst in allem andern an der Spitze der Gemeinde und für die Gemeinde handeln sah.

§. 5.

Anders verhielt es sich aber vielleicht mit einer dritten Gattung von Personen, die in den neu gebildeten christlichen Gesellschaften bald die Haupt-Personen wurden, und es planmäßig werden sollten, nemlich mit den Bischöffen.

Aus allem, was man von ihrer ersten Anstellung durch die Apostel weiß ⁷⁾, muß man den
Schluß

7) Wenn man auch Titum und Timotheum nicht als Bischöffe gelten läßt, welche der Apostel Paulus eingesetzt habe, so kann es doch nicht bezweifelt werden, daß die Apostel Bischöffe hier und da

30 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

Schluß ziehen, daß sie einerseits wirklich die ersten Vorsteher jeder Gemeinde vorstellen, und andererseits vorzüglich die Depositairs der Lehre, und die Nachfolger und Gehülfen der Apostel in dem Geschäft ihrer weiteren Verbreitung werden sollten. Ihnen war wenigstens besonders die Sorge für die Erhaltung der Religion und die specielle Aufsicht darüber übertragen, daß alles in der Gesellschaft ihren Vorschriften gemäß angeordnet werden und bleiben mußte⁸⁾. Sie hatten daher gewissermaßen auch selbst die Aufsicht über die Presbyter wie über die Diakonen, waren also auch von Presbytern, wie von den Diakonen verschieden, wie wohl

da einsetzten, selbst wenn es Tertullian adv. Marc. L. IV. c. 5. und Clemens von Alexandrien, und so viele andere Väter des zweyten und dritten Jahrhunderts nicht versichert hätten.

- 8) Das Bedürfniß, einen eigenen Mann dazu zu haben, mußte aber auch in jeder neu entstandenen christlichen Gesellschaft so fühlbar seyn, und besonders den ersten Stiftern dieser Gesellschaften den Aposteln so fühlbar seyn, daß sie bey der Aufstellung der ersten Bischöffe schwerlich daran dachten, die Einrichtung mit dem jüdischen Archisynagogus dadurch in die neue Gesellschaft hineinzubringen zu wollen.

wohl sie doch dabey mit den ersten wieder das Geschäft der Aufsicht über die Gemeinde und andere Verrichtungen theilen, auch in gleicher Reihel mit ihnen stehen konnten 9). Nach dem Vorzug des Ranges sollte man jetzt noch gar nicht fragen, denn daran dachte man wohl in den ersten Kirchen des apostolischen Zeitalters noch gar nicht. Der Bischoff sah sich vielleicht als etwas anderes — aber nicht als etwas höheres als die Presbyter an, und glaubte nicht, daß er mehr als ein Presbyter sey, sondern nur, daß er mehr als ein Presbyter thun müsse. So dachten auch die Presbyter, und die Layen des Zeitalters. Daher findet man Bischöffe und Presbyter noch meistens einander gleich gesetzt, wenn gleich dabey der Unterschied gewisser Beziehungen auch jetzt schon unstreitig zwischen ihnen bestand, der in der Folge so viel sichtbarer markirt wurde 10).

S. 6.

9) Das eine wie das andere erhellt am deutlichsten aus dem Bischoffs- und Presbyters-Staat, den der Apostel Paulus seinen Briefen an Timotheum und Titum eingerückt hat. I. Tim. III. 2-7. Tit. I. 5-10.

10) Daraus ergibt sich, wie schon im vierten Jahrhundert

§. 6.

Von dem Augenblick an, da man Diakonen, Presbyter und Bischöffe in der Kirche bekam, war aber auch das Organisations-Geschäft ihrer besonderen gesellschaftlichen Verfassung angefangen

hundert der Presbyter Aetius scheinbar genug behaupten konnte, daß Bischöffe und Presbyter nicht verschieden seyen — S. Epiphani. Haeres. 75. nr. 3. Auch eine Synode zu Karthago vom Jahr 398. machte ja selbst noch den Canon: Episcopus in ecclesia et confessu presbyterorum sublimior sedeat; intra domum vero collegam se presbyterorum esse cognoscat. Can. 35. Noch stärker aber erklärte sich Hieronymus darüber in Comment. in Ep. ad Titum. Hingegen daraus ergiebt sich auch, wie der Streit am besten beygelegt werden kann, der auch von neueren Gelehrten über die Frage von der Gleichheit der Bischöffe und Presbyter geführt wurde, und in welchem noch ganz kürzlich auch Herr Dr. Ziegler in seiner pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungs-Formen (1798. in 8.) Parthie genommen hat. Die verschiedenen Gründe für jede Meynung, so wie die Geschichte des Streits darüber findet man hier beyammen Abschn. I. p. 13. folg.

fangen, und zugleich hatte sie erst dadurch auch den Charakter und das Aussehen einer abgesonderten und geschlossenen Gesellschaft erhalten.

Indem ja die an jedem Ort gesammelten Anhänger der Lehre Jesu Diakonen, Presbyter und Bischöffe unter sich anstellten, so handelten sie schon als Gesellschaft — übten ein natürliches Gesellschafts-Recht aus — und zogen sich zugleich eben dadurch mehr in eine geschlossene Kommunität zusammen, die sich selbst als verschieden von allen andern betrachtete, so wie sie sich auch merklich genug vor andern auszeichnete.

Kap. V.

Weitere Spuhren, welche die anfangende Organisation einer wirklichen Gesellschafts-Verfassung unter den Anhängern der neuen Religion verrathen. Sie machen von dem Recht Gebrauch, unwürdige Mitglieder aus ihrer Communität auszustoßen. Auch der Begriff von Gesellschafts-Pflichten fängt sich bey ihnen zu entwickeln an.

§. I.

Doch in dieser ersten Bildungs-Epoche der Kirche findet man auch schon andere Spuhren, aus denen sich die anfangende Organisation einer Gesellschafts-Verfassung erkennen läßt. Man findet ja, daß die an einem Ort verbundenen Anhänger der Lehre Jesu auch schon von dem Gesellschafts-Recht Gebrauch machten, unwürdige Mitglieder, oder solche Mitglieder, die sich dem Gesellschafts-Vertrag nicht gemäß halten wollten, aus ihrer Verbindung auszuschließen — also nach der kirchlichen Sprache — von dem Bann-Recht Gebrauch machten.

Dieß

Dies kündigt das deutlichste Bewußtseyn von den Societäts-Verhältnissen an, in denen sie standen: doch muß man dazu sagen, daß es bey dem ersten Excommunications-Fall, der sich uns in der Geschichte erhalten hat, der Apostel Paulus war, der dieß Bewußtseyn in den Mitgliedern der Gemeinde zu Korinth erst erweckt hatte, und erwecken mußte ¹⁾. Daß dabey dem Apostel eine Erinnerung an die Gewohnheit der jüdischen Excommunication vorschwebte, mag sehr wahrscheinlich seyn ²⁾, aber der Grund, warum er sie auch unter den Anhängern der Lehre Jesu für anwendbar hielt, konnte kein anderer seyn, als seine Ueberzeugung, daß auch sie zu dem Gebrauch aller der Rechte, die einer geschlossenen Gesellschaft zukommen, befugt seyen.

S. 2.

1) I. Kor. V. 2-6.

2) Wenn aber Böhmer in seiner *Diss. de confederata Christianorum discipl. in Diss. XII. ecclesiast. jur. antiq. p. 142. f.* die Folge daraus zieht, daß hier der Apostel etwas ganz anderes verfügt habe, als man in der Folge durch die kirchliche Excommunication abzwecte und bewürkte, so dürfte er wohl zu weit gegangen seyn.

§. 2.

Der erste Gebrauch des Excommunications-Rechts in der Kirche kündigt jedoch noch deutlicher an, daß man auch schon die Vorstellung von gewissen Pflichten, welche jedes Mitglied der Gesellschaft schuldig sey — mithin auch schon von Forderungen, welche die Gesellschaft an jedes zu machen oder von Gesetzen, welche sie vorzuschreiben befugt sey — aufgefaßt, wenn schon vielleicht nur erst dunkel aufgefaßt hatte. In der Geschichte findet sich zwar noch nicht bestimmt, daß jetzt die Kirche auch schon etwas anders von ihren Mitgliedern gefordert hätte, als was ihnen schon die neue Lehre vorschrieb, welche sie angenommen hatten. In gewisse konventionelle Gesellschafts-Anordnungen dachte man wenigstens so weit noch nicht, daß man geglaubt hätte, die Mitglieder der Gesellschaft durch eine förmliche Verpflichtung daran binden zu müssen, oder zu dürfen. Das Zusammenkommen z. B. zu den Versammlungen — das Theilnehmen an der gemeinschaftlichen Gottesverehrung — die religiöse Feyer eines bestimmten Tages — die Beyträge zur Erhaltung der Armen in der Gemeinde — alles dieß war noch nicht zum Gesetz

gemacht, sondern wurde der Willkühr eines jeden mit einer gewissen Liberalität überlassen, die noch gar nicht daran dachte, daß eine zwingende Verbindlichkeit dabey statt finden könnte.

§. 3.

Indessen waren doch die Pflichten der Religion für alle Mitglieder der neuen Gesellschaft auch wahre Gesellschafts-Pflichten geworden, sobald man nur übereingekommen war, daß niemand in der Gesellschaft geduldet werden sollte, der ihnen entgegen handle. Diese Erfüllung der Religions-Pflichten wurde die Bedingung, unter welcher die Gesellschaft jedes neue Mitglied allein aufnahm, oder den Gesellschafts-Vertrag mit ihm schloß: sie erhielt also auch die Form einer wahren Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, und dieß fand um so mehr dabey statt, da die Bedingung bey der Aufnahme eines jeden — bey seiner Taufe — ausdrücklich erklärt, und vielleicht von Zeit zu Zeit erneuert wurde³⁾.

§. 4.

3) Das erste scheint aus der Stelle Tertullians ad Scapul. c. I. zu folgen, wo er sagt: ad hanc

§. 4.

Durch diese Erscheinungen aber zeigte sich die anfangende Gesellschafts-Organisation der neuen Kirche überall gleichförmig, und überall zuerst. Wo sich nur an einem Ort eine Gesellschaft von Menschen zusammensand, welche durch die Apostel und ihre Missionare zur Annahme der Lehre Jesu als einer neuen Religion sich bewegen ließen, da stellten sie überall zuerst Diakonen und Presbyter unter sich an — wählten sich einen Bischoff, oder ließen sich einen Bischoff vorsehen — und verpflichteten sich nicht nur untereinander, sondern auch gegen einander, wenigstens dahin, keine Handlung mehr zu begehren, die ihnen ihre neue Religion ausdrücklich verbot. Es war wohl natürlich, daß jede später gesammelte Christen-Gemeinde diese Einrichtungen

sectam utique suscepta conditione pacti venimus. Noch deutlicher liegt es in seiner Schrift de corona c. 3. 13. Auch mag man es immer in der berühmten Relation von Plinius an Trajan finden, wo er von einem sacramento spricht — per quod sese Christiani — non in scelus aliquod obstringent, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent. *Plin. Epp. L. X. ep. 97.*

tungen von den früher entstandenen absah, oder sie deswegen auch unter sich einfuhrte, weil sie schon in andern eingeführt waren. Bey mehreren wurden sie auch wohl sogleich durch ihre ersten Stifter, durch die Apostel oder durch ihre Abgeordneten eingeführt, die jedoch dabey kein besonderes Apostel-Recht ausübten, sondern nur im Nahmen der noch nicht geordneten Gemeinden handelten, aber dabey bleibt es nur desto sichtbarer, daß sie gewiß ohne einen voraus entworfenen Plan überall so gleichförmig eingeführt, und zunächst überall nur durch ein gleiches Bedürfniß veranlaßt wurden.

Kap. VI.

Stillstand der kirchlichen Gesellschafts-Organisation in dieser Periode Die Kirche im komplexen Sinn kommt noch nicht zur Existenz. Daher nimmt auch der Staat fast noch keine Notiz davon, so merklich es auch schon wird, daß sie nicht gleichgültig für ihn seyn kann.

§. I.

So gleichförmig sich aber auf diese Art alle die neuen Christen-Gesellschaften organisirten, die von den Aposteln und ihren ersten Schülern hier und da zusammengebracht, aber doch wirklich schon in den meisten Provinzen des Römischen Staats — wenigstens in den Haupt-Ortern der Provinzen gestiftet wurden, so zeigt sich doch im ersten Jahrhundert noch keine Spuhr von einer weiteren Organisation, durch welche diese an verschiedenen Orten bestehenden Gesellschaften wieder unter einander selbst in einen größeren Körper vereinigt oder durch irgend eine Art von Verbindung, welche sie mit einander geschlossen hätten, zu einer eigenen aus mehreren

ren einzelnen Gemeinden bestehenden Kommunität zusammengewachsen wären. Jede christliche Gesellschaft bestand jetzt noch für sich allein. Die Apostel selbst legten es zwar recht sichtlich planmäßig darauf an, daß sich alle einzelnen in der ganzen Welt zerstreuten Anhänger der Lehre Jesu auf das innigste verbunden, als Glieder eines Leibes und als Brüder einer Familie ansehen sollten ¹⁾, aber dadurch sollte ihrer Absicht nach nur eine innere moralische Verbindung zwischen ihnen geknüpft werden, die auch allein auf dem moralischen Fundament der Gleichheit des Glaubens, der Grundsätze, der Pflichten, und Gesinnungen beruhen sollte. Sie benutzten daher jede Gelegenheit, Christen von verschiedenen Ländern und Gegenden, Glieder von entfernten und von benachbarten Gemeinden in einige Berührung mit einander zu bringen; aber weil dabey ihr Absehen nur auf den großen Zweck gerichtet war, die Gesellschaft aller Gläubigen in der Welt in eine unsichtbare und geistige Kommunität zu vereinigen, in welcher sich alle, auch ohne sich äußerlich zu berühren, auf das innigste

1) I. Kor. XII. 12. 13. Ephes. II. 20. IV. 3.

42 I. Periode. Von dem öffentl. Auftritt

verschlungen fühlen sollten, so fielen sie gar nicht darauf, noch weitere Einrichtungen zu treffen, durch welche auch eine Art von äusserer Konföderation zwischen den einzelnen Christen-Gesellschaften, die sich schon hier und da angesetzt hatten, und allmählig vielleicht zwischen allen in der Welt zerstreuten eingeleitet werden könnte; ja höchst wahrscheinlich hielten sie es gar nicht für möglich, daß vermittelt einer solchen Konföderation oder irgend einer andern Verbindungs-Art alle in der Welt zerstreuten Anhänger der Lehre Jesu jemahls auch äusserlich vereinigt werden könnten.

S. 2.

Die Kirche — als äussere Gesellschaft aller in der Welt zerstreuten Menschen, welche die Lehre Jesu angenommen hatten — kam also jetzt noch gar nicht zur Existenz und in keiner Form zur Existenz.

Es existirten nur Partikular-Kirchen — dieß heißt — an jedem Ort, wo es Menschen gab, die zum Christenthum übergetreten waren, bildeten nur diese eine eigene, für sich bestehende Kommunität, die zwar mit allen ähnlichen in be-
nach;

nachbarten und entfernten Dörtern in einem Fraternitäts-Nexus stand, aber durch kein besonderes äusseres Band mit ihnen verschlungen, und am wenigsten von irgend einer abhängig war.

Natürlich war es zwar, daß zwischen benachbarten Kirchen in einer und eben derselben Provinz auch eine mehrfache Kommunikation als zwischen entfernteren statt fand ²⁾.

Möglich, daß lokale oder andere Umstände zuweilen auch zwischen entfernteren Kirchen ein häufigeres Verlehr, oder eine temporäre Korrespondenz veranlaßten ³⁾ — aber eine wahre, durch irgend eine besondere Konvention regulirte, und auf gewisse Bedingungen geschlossene Societät fand jetzt noch weder zwischen näheren

2) Findet man ja auch deutliche Anzeigen, daß die Apostel selbst eine solche Kommunikation durch Gelegenheiten und Veranlassungen, welche sie selbst zuweilen dazu machten, absichtlich begünstigten. Coloss. IV. 16.

3) Wie z. B. bey der Gelegenheit, da die Gemeinde zu Korinth nach einer entstandenen Irrung mit ihren Lehrern um Vermittlung der Sache sich nach Rom wandte, und die Römische Gemeinde auch wirklich Gesandte dahin abschickte. S. Clementis Ep. I.

44 I. Periode. Von dem öffentl. Austritt

heren noch zwischen entfernteren Partikular, Kirchen irgendwo statt.

§. 3.

Daraus erklärt sich dann auch einigermaßen, wie es kam und kommen konnte, daß der Staat oder die höchste Obrigkeit im Staat von dem Entstehen der neuen religiösen Gesellschaft so lang keine Notiz nahm. Die einzelnen Gesellschaften, die sich zuerst an jedem Ort ansetzten, und nur allmählig vergrößerten, konnten dem Staat noch nicht bedenklich scheinen, denn sie konnten nicht sogleich Aufsehen erregen. Aber hätten sie schon sichtbare Anstalten gemacht, sich von allen diesen Doctern her, wo sie existirten, mit einander in Kommunikation und in Rapport zu setzen, so würde dieß gewiß nicht nur Aufsehen, sondern auch sorgliche und selbst argwöhnische Aufmerksamkeit erregt haben.

§. 4.

Fragt man übrigens: ob die Bildung der neuen Gesellschaften nicht doch schon, auch nur so weit, als sie jetzt noch erfolgte, gesetzwidrig war, und für die Ruhe, für die Ordnung, ja selbst für die bisherige Verfassung des Staats

J. 2. 1800. 1801. und

und der bürgerlichen Gesellschaft auch jetzt schon bedenklich genug scheinen konnte, so muß wohl darauf verschieden geantwortet werden.

Die Errichtung der neuen Gesellschaften schien allerdings, nicht sowohl mit den alten Gesetzen der Republik gegen *sacra extera* 4), als

- 4) *S. Corn. van Bynkershoeck de cultu religionis peregrinae apud veteres Romanos Opp. T. I. p. 341. J. F. Walch de Romanorum in tolerandis diversis religionibus disciplina in Commentar. novis Societat. Gottingenf. T. II. p. 1.* Hätte man nicht so viele Ursache, an der Wahrheit der Nachricht bey Tertullian Apologet. Cap. 5. zu zweifeln, daß Liber auf die Relation des Statthalters von Syrien von der neuen christlichen Religions-Parthie die Sache an den Senat gebracht, und dabey selbst auf die Duldung der neuen Parthie (nicht auf die Aufnahme Christi unter die Götter, wie man es sonst nach Euseb H. E. II. 2. erklärte) angetragen habe, so würde man die Kürze und Unbestimmtheit der Nachricht bedauern müssen, aus welcher man sonst am besten hätte ersehen können, wie man von Seiten der Regierung die Sache betrachtete. Aber die Nachricht hat so wenig glaubwürdiges, als die ohne Zweifel daraus

als mit den neueren zu streiten, welche August gegen die Bildung und Einrichtung neuer Heterien erlassen hatte.

Aber dagegen kam ihr zu gut, daß sie im Auge der heidnischen Obrigkeiten zuerst gar nicht das Ansehen einer neuen religiösen Gesellschaft haben konnte. Sie erschien diesen bloß als besondere jüdische Sekte — so wie ihnen das Christenthum nur als besonderer Zweig des Judenthums erschien. Dem Judenthum aber war mit allen seinen Zweigen vollkommene Duldung und Freyheit im ganzen Römischen Staat sogar vertragsmäßig zugesichert ⁵⁾.

§. 5.

aus herausgespinnene weitere Legende von Orosius L. VII. c. 4. daß der Senat den Antrag Tibers verworfen und die Ausrottung der Christen befohlen habe.

- 5) S. *Philo Legat. ad Cajum.* p. 1033. Dabey finden sich jedoch mehrere Anzeigen, daß die Juden an einigen Orten noch besondere Freyheiten und Privilegien hatten, die ihnen an andern nicht eingeräumt wurden, und der Einfluß ist auch nicht unbemerkbar, den dieser Umstand auf die Anpflanzung der Religion an solchen Orten hatte. S. *Jac. Gronovii Decreta Romana et Asiatica pro*

Judaeis

§. 5.

Aus diesem Umstand erklärt sich auch, wie die Anhänger der neuen Religion selbst in der Bildung ihrer neuen Gesellschaft gar nichts gesetzwiedriges sehen konnten. Auch sie selbst glaubten ja eine geraume Zeit nichts weiter, als einen besseren, ausgesuchteren und veredelten Zweig des Judenthums vorzustellen. Selbst die Henden, die zum Christenthum übergiengen, glaubten zuerst nur Juden zu werden, also konnte es nicht wohl — und konnte bey der damahligen allgemeineren Denkungsart in Ansehung der Religion noch weniger in ihre Seele kommen, daß sie an irgend einem Gesetz dabey anstießen.

§. 6.

Bey den höheren Obrigkeiten kamen auch noch andere Ursachen hinzu, welche die sorglose Gleichgültigkeit, mit der sie zuerst dem Entstehen der neuen Gesellschaften zusahen — oder vielmehr nicht zusahen, sondern es fast ganz unbenutzt ließen — natürlich genug erklären können.

Die

Judaeis ad cultum divinum per Asiae minoris urbes secure obeundum. Lugd. Batav. 1712. in 8.

48 I. Periode. Von dem öffentl. Austritt

Die neue Religion blieb ja eine geraume Zeit nur unter dem Volk ⁶⁾ und unter den niedrigeren Ständen; was aber unter diesen vorgieng, besonders in den Provinzen vorgieng, dieß kam nicht immer zu der Notiz des stolzen Römischen Proconsuls, oder schien ihm, wenn es dazu kam, kaum seiner Aufmerksamkeit würdig. Dieser Umstand trug vielleicht für die Ausbreitung des Christenthums im Ganzen mehr aus, als sich berechnen läßt.

Crevit occulto velut arbor aevo!

S. 7.

Eben so viel mochte aber auch dieß austragen, daß die neuen Christen-Gesellschaften zuerst alles auf das sorgfältigste vermieden, was die Aufmerksamkeit des Staats auf sie hinziehen konnte. Sie waren und wurden ja auch selbst
von

6) Die wenigen Menschen aus den höheren Ständen, die das Christenthum in diesem Zeitraum annahmen, verlohren sich unter der weit größeren Anzahl der andern, wiewohl doch Joh. Rud. Wetstein in Praefat. ad Origenis Dialog. contra Marcionitas p. 13. eine nicht ganz kleine Reihe von Nahmen vornehmerer Christen aus diesem Zeitraum zusammenzählen konnte.

von den Aposteln, ihren Lehrern angewiesen, sich auch in ihrem Verhältniß als Bürger nur dadurch auszuzeichnen, daß sie andern ein Beyspiel eines ruhigen, friedlichen, gesetzmäßigen Verhaltens gäben ⁷⁾ — also hatte man um so mehr Ursache, sie als eine unschädliche Menschenart anzusehen, wenn man auch nicht verkannte, daß es eine neue Gesellschaft war, welche sie bildeten.

§. 8.

Indessen darf man doch auch nicht verhehlen, daß eine nur etwas scharfsichtige Politik schon damals Ursachen genug hätte finden können, die neu entstandene Gesellschaft mit etwas ängstlicher Sorglichkeit zu betrachten, weil sich schon damals einige von den Veränderungen voraussehen ließen, welche sie mit der Zeit unausbleiblich auch in der bürgerlichen Gesellschaft herbeyführen mußte.

§. 9.

So wenig nehmlich die christliche Gesellschaft selbst daran dachte, eine Revolution in der bürgerlichen hervorbringen zu wollen, so entwickelten sich doch jetzt schon die Keime von einigen, die

7) I. Petr. II. 13.

die in der Folge sehr ins Weite und Große giengen; denn so wenig jetzt noch die neuen Christen selbst aus ihren bisherigen Verhältnissen mit der bürgerlichen Gesellschaft heraustreten wollten, so wurden sie doch jetzt schon, ohne daß sie es selbst wußten, durch ihre Religion und durch ihre eigene Gesellschafts-Verfassung aus einigen der Verhältnisse wirklich herausgedrängt, worin sie bisher mit jenen gestanden waren. Mußte doch schon der neue christliche Gesellschafts-Geist dem bisherigen bürgerlichen mächtig entgegen würfen! — Und wie bald wurde es sichtbar, daß durch den Geist der neuen Gesellschaft mehrere Bande aufgelöst wurden, durch welche bisher ihre Glieder an die bürgerliche Gesellschaft, oder an ihre Mitbürger angeknüpft gewesen waren!

Dies ließ aber auch die neue Gesellschaft selbst am gewisstenst voraussehen, daß sie bey einer steigenden Vergrößerung unausbleiblich die Eifersucht der bürgerlichen gegen sich reizen, der höchsten Staatsgewalt vielfachen Anlaß zu argwöhnischer Unruhe geben, und sich daher selbst darauf rüsten mußte, von dieser beunruhigt, und gedrängt zu werden. Es erfolgte auch noch vor dem Schluß des ersten Jahrhunderts: aber führte nur die zweite Periode in der Geschichte ihrer Bildung herbey.

Zweite Periode.

Geschichte

der

christlichen Kirche.

Vom Jahr 60 — 300.

Weitere und planmäßigere Organisation der christlichen Gesellschaft unter dem Druck der vom Staat gegen sie erhobenen Verfolgungen.

admission

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

Kap. I.

Ursachen, welche veranlassen, daß die neue christliche Gesellschaft von dem Staat proscribirt wird.

§. I.

Der Eintritt dieser Periode markirt sich durch den Ausbruch der wirklichen Verfolgungen gegen das Christenthum und seine Anhänger, bey denen von Seiten des Staats selbst ihre gewaltsame Unterdrückung und Wieder-Ausrottung abgezweckt war. Dadurch unterschieden sich diese ernsthafteren Verfolgungen von den weniger bedeutenden Bedrängungen, die ihnen wohl auch schon vorher hier und da der persönliche Haß einzelner Feinde unter Juden und Heyden zugezogen hatte ¹⁾.

§. 2.

1) Alles was man davon weiß, schränkt sich auf dasjenige ein, was in der Apostel-Geschichte erzählt wird, denn andere angebliche Dokumente von Verfolgungen aus dieser ersten Periode, wie

§. 3. vom Jahr 1. B.

S. 2.

Zu dem Plane, die neue Religion und ihre Anhänger mit Gewalt zu unterdrücken, konnte sich aber auch wirklich die höchste Macht im Staat jetzt durch mehrere Ursachen als vorher gedrungen glauben, denn die weitere Verbreitung der christlichen Sekte erfolgte jetzt in allen Provinzen des Reichs in einer so reissenden Progression, und bey ihrer Vergrößerung zeichnete sie sich jetzt so viel sichtbarer und auffallender als ganz neue Sekte aus, daß sie unmdglich mehr gleichgültige Erscheinung für die bürgerliche Obrigkeit bleiben konnte.

S. 3.

Einige besondere Umstände, die zugleich mit dem Anfang, und bald nach dem Anfang dieser Periode eintraten, mochten vorzüglich dazu mitwirken, daß es schneller dazu kam.

Die neue Sekte hatte sich in den ersten fünfzig Jahren fast nur in den Städten, und zwar zuerst nur in den größeren volkreicheren Städten jeder Provinz angesetzt, wo sie sich unter der

eigent-
 3. B. die Arten des Märtyrertums der heiligen Thecla sind mehr als zweifelhaft.

eigentlichen Volks-Masse am leichtesten Eingang verschaffen konnte. Jetzt aber kam sie von den Städten auch auf das Land — verbreitete sich in den benachbarten Villen — kam unter die Familien der großen Güterbesitzer — also vorzüglich unter die Sklaven der großen Güterbesitzer, und erregte dadurch auch die Aufmerksamkeit dieser letztern, die meistens zu den höheren herrschenden Classen gehörten. Nach der Angabe von Plinius war dieß schon zu Anfang des I. Jahrh. erfolgt 2).

§. 4.

Nicht lange darauf kam aber die neue Religion noch unter eine andere Menschen-Classen, die mit den höheren Ständen der Gesellschaft in einer engeren Verbindung stand, also auch ihre Aufmerksamkeit noch unmittelbarer darauf hinzuziehen konnte. Das Christenthum kam jetzt auch

2) S. *Plin. Ep. L. X. ep. 97.* In der Beschreibung, welche Tertullian in *Apolog. c. 37.* von der reisenden Verbreitung des Christenthums macht, ist die declamatorische Uebertreibung unverkennbar. Ueberdieß war es damals schon am ein Jahrshundert älter.

in die Schulen der Philosophen dieses Zeitalters, fand auch unter diesen einige Anhänger und Vertheidiger ³⁾, aber wurde eben dadurch auch einigen unter ihnen wichtig genug, daß sie es der Mühe werth hielten, als Gegner ⁴⁾ der neuen Lehre aufzutreten, von der sie bisher keine Notiz genommen hatten. Diese Sophisten spielten aber damahls eine sehr bedeutende Rolle in der Gesellschaft — hatten einen höchst wichtigen Einfluß auf die höheren Stände — kamen selbst unter einigen der besseren Kaysern dieses Zeitraums zu den höchsten Aemtern des Staats — und konnten also auch auf die Regierung selbst auf eine mehrfache Art einwirken.

§. 5.

Sobald aber nur einmahl die Aufmerksamkeit der Regierung auf die neue Sekte erregt war, so mußte auch die Erfahrung ihres schnellen Wachsthums und der Anblick ihrer reissenden Verbreitung von selbst Schrecken bey dieser erregen, der gewiß natürlich genug den Entschluß ein-

3) Justin der Märtyrer, Athenagoras, Quadrantus, Aristides u. m. a.

4) Celsus — Lucian — Crescens — Fronto. —

einleiten konnte, ihrem weiteren um sich greifen gewisse Gränzen zu setzen.

Dies veranlaßte die eigentlichen Verfolgungen ⁵⁾, die jetzt gegen das Christenthum ausbrachen, und dabey darf man sicher behaupten, daß wenigstens einige von den verfolgenden Regierungen sich durch die wahrste Sorge für das Wohl, die Ruhe und die Erhaltung des Staats dazu gedrungen fühlten und glaubten ⁶⁾. Bey einem Trajan, Adrian, Antonin, Severus, Diocletian war dieß gewiß der Fall: und wer muß auch, wenn man unpartheyisch urtheilen will, nicht zugestehen, daß die Regenten eines Reichs, wie das Römische war, gerechte Ursache zu der

5) Unter diese darf man kaum die Neronianische rechnen, die sonst gewöhnlich als die erste gezählt wird, denn ausserdem, daß sie höchst wahrscheinlich nur die Christen in Rom, oder höchstens in Italien betraf, mochte sie bloß einer grausamen Laune des Tyrannen ihre Entstehung zu danken haben.

6) Dieß erhellt auch sehr deutlich aus mehreren ihrer Verfolgungs-Edikte selbst. *S. Franc. Balduin Comment. ad edicta veterum principum roman. de christianis. Halae 1727. in 8.*

Besorgniß haben konnten, daß die weitere Verstärkung und Vergrößerung der christlichen Parthie nachtheilig für die Ruhe und selbst für die Verfassung des Staats wirken könnte.

§. 6.

War es dann nicht unverkennbar, daß das Christenthum, sobald es allgemein wurde, die bisher herrschende Religion völlig stürzen mußte⁷⁾, und da diese mit der Verfassung des Staats so eng verflochten war, hatte man nicht schon Gründe genug auch für diese besorgt zu seyn?

Man muß aber noch dazu nehmen, daß die neue Religion, die von dem verachteten Palästina ausgegangen, so lange allein unter dem Volk geblieben, und von diesem nur allmählig in die höheren und gebildeteren Klassen der Gesellschaft aufgestiegen war, in der höchsten Region des Thrones und in der Nähe von diesem unmdglich ihrem

7) Konnte ja schon Plinius in seinem berühmten Brief an Trajan Ep. L. X. ep. 97. berichten, "daß die meisten Tempel Bithyniens bereits verlassen seyen, und fast kein Käufer zu Opfern Thieren mehr sich finde."

ihrem wahren Geist nach schon bekannt seyn konnte.

Daß man hier zuerst fast keine andere als falsche, partheyische, und einseitige Vorstellungen von dem Christenthum und seinen Anhängern auffassen konnte —

Daß diesen falschen Vorstellungen, welche durch Menschen verbreitet wurden, denen ein persönliches Interesse oder persönliche Leidenschaften die neue Sekte verhaßt machten, wie den heydnischen Priestern und einem Theil der Juden — daß den Verläumdungen, Anklagen und Beschuldigungen, welche diese gegen die Christen vorbrachten, sehr leicht ein höchst täuschender Schein von Wahrheit gegeben werden konnte ³⁾.

Daß sich die Christen selbst auch dem durch diese Verläumdungen gegen sie eingenommenen Theil des Volks bald genug durch mehrere Züge in ihrem eigenen Betragen, durch ihre Entfernung von allem Umgang mit ihren ehemahligen Mitbürgern, durch ihre Absonderung von jedem Verkehr mit ihnen, durch ihr Losreißen von allen

3) S. *Christ. Kortbolt*, *Paganus obtrectator*, sive de *Calumniis Gentilium in Christianos*. Kilonii 1698. 4.

allen Banden der Verwandtschaft, durch ihren Abscheu vor allen seinen Volks-Lustbarkeiten, als eine finstere, mürrische und menschenfeindliche Menschen-Art verhaßt machen mußten 9) —

Daß endlich der Staat und die Regierung aus noch mehreren Zeichen — wenn auch falsch erklärten Zeichen — aus ihrem Eifer, Proselyten zu machen — selbst aus dem Enthusiasmus, den sie für ihre Lehren zeigten — aus der Standhaftigkeit, womit sie darauf starben — aus der Schwärmeren, womit sie sich zuweilen selbst dem Märtyrer-Tode entgegen drängten — daß er daraus nur allzu scheinbar schließen konnte und mußte, daß er es mit keiner friedlichen und ruhigen, sondern mit einer herrschsüchtigen und vergrößerungssüchtigen Sekte zu thun habe.

Und

9) S. J. G. F. Papst drei Programme de culpa Christianorum in vexationibus motis a Romanis. Erlangen. 1789. Dieß erklärt auch den Ungestüm hinreichend, womit zuweilen das Volk eine Befolgung der Christen von der Regierung forberte und erzwang. S. Euseb. H. E. L. IV. c. 7. Eben daher das: odii generis humani convicti: von Tacitus Annal. L. XV. c. 25.

Und wer muß dann, wenn man alles dieß zusammennimmt, sich nicht überzeugt fühlen, daß und wie ein Trajan und Marc-Aurel dieses Zeitalters sich völlig befugt und sogar verpflichtet glauben konnte, zu der Unterdrückung einer so gefährlich scheinenden Menschen-Gattung auch die härtesten Mittel anzuwenden ¹⁰⁾.

Kap. II.

Allgemeine Bemerkungen über diese Verfolgungen
und ihre Wirkungen.

S. I.

Wenn man übrigens vom Ende des ersten bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts zehn Verfolgungen zusammenbringen will, die im Römischen Staat gegen das Christenthum und seine Anhänger erhoben worden seyn sollen, so muß man lokale und generelle, durch öffentliche Autorität verfügte und bloß an einzelnen Orten durch ein plötzliches Aufbrausen des Volks-Hasses

10) S. den Brief des Kaisers Hadrian vom Jahr 129, in *Vopisc. Saturn.* c. 7. 8.

ses zuweilen erregte Verfolgungen unter einander werfen, denn sonst bringt man sie aus der wahren Geschichte nicht heraus ¹⁾).

S. 2.

Aber auch bey den wahren durch die Autorität des Staats verfügten, und deswegen in allen Provinzen des Reichs durch Edikte der Kaiser gegen das Christenthum ausgeschriebenen Verfolgungen, darf man nicht daran denken, daß ihre Strenge sich immer und überall gleich gewesen wäre.

Es kann kaum nöthig seyn, sich auf die Geschichte dabey zu berufen, da sich hundert Umstände von selbst anbieten, die unausbleiblich eine mehrfache Verschiedenheit dabey machen mußten.

Von

- I) Selbst Laktanz brachte in seiner Schrift *De mortib. persecutor.* nur sechs heraus: im fünften Jahrhundert aber kam der Glaube auf, daß das Christenthum bis an das Ende der Welt zehn Haupt-Verfolgungen auszustehen haben würde, und bald darauf hielt man es für das Beste, sie als schon überstanden aufzuzählen. *S. Sulpit. Sever. Hist. sac. L. II. c. 33. Augustin. de Civit. Dei L. XVIII. c. 52.*

Von dem Charakter der obrigkeitlichen Personen, welche die Verfolgungs-Befehle an jedem Ort zu vollziehen hatten —

Von dem größeren oder kleineren Grad der Volks-Erbitterung gegen die Christen, die sich unmittelbar vorher gegen die Christen gezeigt haben, und vielleicht durch einen höheren Grad von Bigotterie für den bisherigen Götzendienst gereizt seyn mochte, durch den sich mehrere Väter auszeichneten, wo er, wie z. B. zu Ephesus, auf eine besondere Art mit dem Nahrungsstand zusammenhieng,

Von ihrem vorhergehenden Benehmen an jedem Ort, und von demjenigen, das sie unter der Verfolgung beobachteten,

Von den Verhältnissen, in welchen sie vorher in jedem Ort mit der mächtigeren oder mit der schwächeren Parthie der Einwohner — mit der Municipalität — oder mit der handelnden Classe —

Wieder von anderen, in denen sie wegen ihrer Anzahl, ihres Standes, ihres Güter- oder Geld-Reichthums standen —

Kurz von tausend anderen Lokal- und Zeitalters Umständen hieng gewiß unendlich viel ab, das jetzt

64 II. Per. Geschichte der christl. Kirche

jetzt einen mildernden, und jetzt einen schärfenden Einfluß auf die Behandlung, welche sie erfahren, haben mußte.

§. 3.

Wer aber wird nicht auch voraus darauf rechnen, daß in den Nachrichten von diesen Verfolgungen, die auf uns herab gekommen sind, manches Uebertriebene sich finden mag ²⁾, da sie meistens nur von der verfolgten Parthie und unter dieser sich erhalten haben. Einige öffentliche Denkmahle, die uns übrig geblieben sind, beglaubigen indessen dennoch auch hinreichend, daß man es wirklich bey einigen dieser Verfolgungen mit einem bis zur Grausamkeit, ja selbst bis zur Unmenschlichkeit kalten Ernst auf die gewaltsame Ausrottung der neuen Sekte angelegt hatte.

§. 4.

- 2) S. Heinr. Dodwell's berühmte Abhandlung de paucitate Martyrum, die eilfte unter seinen Dissert. Cyprian. womit aber allerdings auch verglichen werden muß, was Theod. Ruinart in der Vorrede zu seinen Actis Martyrum sinceris et selectis dagegen erinnert hat, wiewohl sich Gibbon dadurch nicht abhalten ließ, die Anzahl der Martyrer noch mehr ins kleine zu bringen. History Vol. II. c. 16.

§. 4.

Dazu muß jedoch auch noch gesagt werden, daß die Verfolgungen des Christenthums in diesem Zeitraum mehrmahls durch Zwischenzeiten der Ruhe unterbrochen wurden, in welchen seine Anhänger nicht nur ungestört blieben, sondern von der Regierung und vom Staat ³⁾ — und zwar nicht nur stillschweigend — geduldet, ja vielleicht selbst etwas begünstigt wurden — ja daß selbst diese Zwischenzeiten der Ruhe beträchtlich genug waren, um vom dritten Jahrhundert wenigstens die volle Hälfte auszufüllen. Dieser Umstand ⁴⁾ macht es allein begreiflich, wie die

3) G. Zirt Diff. de Imperatorum ante Constantinum M. erga Christianos favore etc. Jenae. 1758. ist seinen Otis Vratislav. p. 165.

4) E mag auch noch dazu genommen werden, daß das Christenthum wahrscheinlich schon in diesem Zeitalter auf einen, freylich nicht sehr beträchtlichen Thron, aber doch auf einen Thron, nemlich zu Edessa in Syroene kam. Im Jahr 200. wurde nemlich Abgar, der Sohn des Manus, durch die Unterstützung des Kaisers Severus in sein väterliches Reich, das ihm die Parther gr.

die Wirkungen in einem so ganz außerordentlichen Grad eintreten konnten, welche aus diesen Verfolgungen des Christenthums entsprangen.

§. 5.

Diese Wirkungen selbst waren indessen an sich höchst natürlich. Es waren keine andere als die nehmlichen, die, so lange die Welt steht, und so lange es Menschen gab, noch immer aus jeder Verfolgung entsprangen, durch welche die Menschen von gewissen Meynungen, welche sie aufgefaßt hatten, gewaltsam abgerissen werden sollten. Sie bestanden bloß darinn, daß

erstens die Anhänger der verfolgten Religion selbst einen viel mehr schwärmerischen Enthusiasmus für sie bekamen, daß sie dadurch viel fester an sie und an ihre Lehren, so wie an sich untereinander und an ihre Gemeinschaft angeheftet wurden, und daß dann darüber auch ein viel heftigerer Sekten-Geist und ein stärkeres Parthies-
Inter-

stenthellß entrißen hatten, wieder eingesetzt. Das Christenthum dieses Abgarns aber, das schon Euseb in Chron. Olymp. 149. 1. deutlich genug bezeugt, hat Vajer in seiner Hist. Osroen. et Edessae L. III. p. 173. auch aus Münzen bewiesen.

Interesse bey ihnen erwachte, als durch irgend ein anderes Mittel hätte bewürkt und hervorgebracht werden können. Dann aber auch

zweitens — darinn, daß die allgemeine Aufmerksamkeit viel mehr auf die verfolgte Sekte gezogen, viel mehr Theilnehmung für sie erregt, und theils durch die Bewunderung ihrer Standhaftigkeit, theils durch die Kraft ihrer bekannter gewordenen Lehren, theils durch das Ansteckende ihres Enthusiasmus die Anzahl ihrer Anhänger noch unter den Verfolgungen selbst unendlich mehr und schneller vergrößert wurde, als es sonst unter den günstigsten Umständen möglich gewesen seyn würde.

§. 6.

So erscheinen diese Verfolgungen — und dieß ist der einzig wahre Gesichtspunkt, aus welchem sie betrachtet werden müssen — so erscheinen sie als das Hauptmittel, dessen sich die Vorsehung bediente, um das Christenthum schneller zu verbreiten, und die wohlthätige Revolution, welche durch seine Einführung in die Welt bewürkt werden sollte, früher zur Reife und eher zustand zu bringen. Aber es läßt sich eben so

leicht zeigen, daß und wie die weitere innere Bildung der christlichen Gesellschaft dadurch beschleunigt und befördert wurde, ja selbst die meisten der neuen Haupt-Erscheinungen, auf die man hier stößt, würden höchst wahrscheinlich ohne diese Verfolgungen wenigstens etwas späther eingetreten seyn.

Kap. III.

Erste Klasse von Hauptveränderungen in dem Zustand der Kirche, die zum Theil durch die Verfolgungen herbeygeführt werden. Die zerstreuten christlichen Partikular-Gesellschaften wachsen allmählig in größere Kirchen-Körper zusammen, denn aus ihrer Konsoederation entstehen mehrere Arten kirchlicher Republiken. Ursprung und Beschaffenheit der Dioecesan-Verbindung im zweyten Jahrhundert.

§. 1.

Die erste Haupt-Erscheinung, die sich hier dem Beobachter aufdrängt, ist das allmähliche Zusammenwachsen der im ersten Jahrhundert für sich bestandenen einzelnen kirchlichen Gesellschaften

ten

ten zu einem größeren Kirchen = Körper, das im zweyten und dritten Jahrhundert erfolgte. Mehrere dieser Gesellschaften fangen jetzt an, sich gewissermaßen zu konsoederiren — aber ihre Konsoederation erfolgt nicht überall unter gleichen Umständen und Bedingungen — daher entstehen nun mehrere Arten von kirchlichen Republiken, die jedoch insgesammt die Eigenheit mit einander gemein haben, daß sie aus einer Koalition mehrerer einzelner Kirchen entstanden sind. Aus der Koalition mehrerer kleineren Kirchen auf dem Lande mit einer Stadt = Kirche entstehen nun kirchliche Dioecesen, und aus der Koalition mehrerer Dioecesen oder auch mehrerer Stadt = Kirchen mit einer einzelnen größeren entstehen Metropo = liten = Sprengel.

§. 2.

Es ist leicht zu erkennen, daß und in wie fern die immer weiter fortschreitende Verbreitung der neuen Sekte, und die Menge von neuen Anhängern, welche sie überall gewann, den nächsten Anlaß dazu geben mußte. Schon um deswillen könnte daher auch den Verfolgungen, die man gegen sie erhob, ein mittelbarer Antheil daran zu =

70 II. Per. Geschichte der christl. Kirche

geschrieben werden, weil diese unstreitig zu ihrer Vergrößerung am meisten beitrugen; doch sie wirkten auch unmittelbar — und wahrhaftig nicht wenig — dazu mit. Sie erweckten nicht nur bey den Gliedern der verfolgten Sekte einen immer stärkeren Trieb, sich fester mit einander zu verbinden, und inniger an einander anzuschließen, sondern sie gaben vielfachen Anlaß zu einem häufigeren Verkehr und zu wechselseitigen Dienstleistungen einzelner Gemeinden gegen einander, woraus sich unvermerkt neue Verhältnisse zwischen ihnen bildeten. Allerdings aber wirkten noch andere Umstände dazu mit: und vorzüglich waren es Lokal=Umstände, welche das erste Entstehen von Dioecesan= und Metropolitan=Verhältnissen in der christlichen Gesellschaft am meisten begünstigten, und das Eigenthümliche der verschiedenen Verbindungs=Formen, welche daraus erwuchsen, fast allein modificirten.

§. 3.

In die Dioecesan=Verbindung traten nur die kleineren Kirchen auf dem Lande mit der Kirche der ihnen am nächsten gelegenen Stadt, in welcher ein eigener Bischof seinen Sitz hatte.

Eben

Eben deswegen darf man annehmen, daß sich Dioecesan-Verhältnisse schwerlich vor dem zweyten Jahrhundert ausbildeten, weil sich schwerlich vor dem Eintritt von diesem eigene Christen-Gesellschaften auf dem Lande vereinigten. Zwar hatte sich gegen das Ende des ersten Jahrhunderts die neue Religion gewiß auch schon hin und wieder außer den Städten verbreitet und Anhänger unter dem Land-Volke gewonnen ¹⁾; aber gewöhnlich war sie doch nur von den benachbarten Städten auf das Land ausgegangen, denn die Bischöffe, welche von den Aposteln in dieser angefetzt worden waren, hielten es für eine der ersten Pflichten ihres Amtes, die neue Religion in ihrem Umkreise immer weiter herumbzubringen. Sie unterliessen also gewiß nicht, auch auf dem Lande, in den benachbarten Dörfern und Landgütern auf das Profelytenmachen auszugehen: aber die ersten Profelyten, welche sie hier mach-

ten,

- 1) Die Apostel selbst und ihre Missionare kamen ja auf ihren Reisen auch häufig im Lande herum, und zogen gewiß nicht vorüber, ohne auch hier den Saamen des Evangeliums auszustreuen, wo sich nur Gelegenheit dazu fand. S. Actor. VIII. 25.

ten, hielten sich natürlich einige Zeit hindurch zu der Gemeinde in der Stadt ²⁾, weil sie theils noch nicht zahlreich genug waren, um eine eigene Gemeinde zu bilden, theils bey den nöthigen äusseren Einrichtungen dazu mehr Schwierigkeiten fanden, die sich nicht sogleich beseitigen ließen.

§. 4.

Nun erklärt sich von selbst, wie sich daraus allmählig unter etwas veränderten Umständen Diocesan-Verhältnisse entwickeln mußten.

Der

- 2) *Justin. Apolog. II.* "Solis, qui dicitur, die omnium, qui vel in urbe, vel in agris degunt, in eundem locum conventus fit." Böhmer in *Diff. V. de Christianorum coetibus in vicis et agris* p. 299. und auch Hr. D. Ziegler — *Geschichte der Verfassungs-Formen* p. 41. in der Note — schließt aus dieser Stelle Justins, daß es damals schon *ecclesias rurales* oder eigene Landkirchen und Landgemeinden gegeben habe; aber sollte nicht deutlicher darinn liegen, daß sich die einzelnen Christen auf dem Lande noch hier und da an die Stadtgemeinden angeschlossen, und zu den Versammlungen der Stadt-Gemeinde hielten? Daraus folgte indessen nicht, daß es jetzt noch gar keine Landkirchen gegeben habe.

Der Proselyten auf dem Lande wurden allmählig mehrere. Alle Einwohner eines pagus hatten sich vielleicht bewegen lassen, das Christenthum anzunehmen. Oder die neue Religion war auch in ein Dorf gekommen, das von der Stadt weiter entlegen war. Die beständige Kommunikation zwischen der Christen-Gemeinde in dieser, und zwischen den neuen Christen auf dem Lande, fand also theils wegen der größeren Menge, theils wegen der größeren Entfernung der letzten mehr Schwierigkeiten als vorher. Man versiel daher bald darauf, eigene Gemeinden aus ihnen zu bilden, oder vielmehr man raffinirte nur auf Mittel, sie gegen die Inkonvenienzen zu sichern, welche für sie aus dem erschwehrten Anschließen an die Christen-Gesellschaft in der Stadt, zu der sie sich bisher gehalten hatten, entspringen konnten, und darüber bildeten sich von selbst eigene Gesellschaften aus ihnen heraus, die aber auch mit den Gesellschaften in der Stadt von selbst in das abhängige Verhältniß kommen mußten, wodurch das Eigenthümliche der Diocesan-Verfassung fixirt wurde. Was war nemlich natürlicher, als daß die zahlreicher gewordenen

74 II. Per. Geschichte der christl. Kirche

nen Christen: Häufchen auf dem Lande die Stadts-Gemeinde, zu der sie sich vorher gehalten hatten, ersuchten, ihnen einige von ihren Lehrern, Presbytern oder Diakonen abzulassen. Diese überließ man ihnen sehr gern; aber diese blieben natürlich in dem Nexus mit der Kirche, zu der sie vorher gehört hatten, und mit dem Bischoff, unter dem sie vorher gestanden waren, womit dann schon die erste Anlage zu den Dioecesan-Verhältnissen gemacht war.

§. 5.

Allerdings kamen zwar jetzt im II. und auch im III. Jahrh. noch nicht alle Christen-Gemeinden, die sich auf dem Lande angesetzt hatten, mit den Kirchen und Bischöffen der benachbarten Städte in eine solche Verbindung hinein: aber dieß beweist nur desto mehr, daß die Verbindung zwischen denjenigen, bey denen sie jetzt eintrat, bloß durch die angegebenen Umstände herbeygeführt wurde. Gewiß gab es nehmlich auch Gemeinden auf dem Lande, die nicht zuerst von den Gemeinden der benachbarten Städte aus oder durch die Bischöffe von diesen gesammelt und eingerichtet worden waren, sondern eigene Stifter gehabt
hat

hatten ³⁾. Zufälliger Weise konnte ja einer der herumziehenden apostolischen Missionare schon im ersten Jahrhundert sich einige Zeit an einem solchen Ort aufgehalten, und dem Christenthum mehrere Anhänger unter seinen Bewohnern gewonnen haben! Oder einer der Einwohner war während seines Aufenthalts an einem fremden Ort mit dem Christenthum bekannt geworden — fühlte sich nun gedrungen, es in seinem kleinen Kreise weiter zu verbreiten — wurde ohne weiteren Beruf der Lehrer seiner Landsleute, und brachte sie, da er Eingang unter ihnen fand, in eine eigene Gemeinde zusammen, die er auch nach dem Muster von jenen, mit denen er auswärtz bekannt geworden war, einrichtete. Eine solche Land:Kirche stand dann in keiner besonderen Verbindung — wenigstens in keiner abhängigen Verbindung mit einer oder der anderen Kirche in den benachbarten Städten — denn sie hatte sich

3) Aus der Stelle von Clemens Rom. in Ep. I. ad Corinth. "Apostoli per agros et urbes praedicantes — credituris episcopos et diaconos constituerunt" — möchte sich wohl nicht sicher schließen lassen, daß die Apostel selbst schon Bischöffe auf dem Lande angefetzt hätten.

sich selbst ohne die Verwendung von diesen gebildet; und auch ihre ersten Lehrer nicht von ihnen erhalten. Weil es aber doch zuverlässig andere Kirchen auf dem Lande gab, die mit den Stadt-Kirchen in das abhängige Dioecesan-Verhältniß jetzt schon hineinkamen, so läßt sich sicher daraus schließen, daß diese Land-Kirchen zuerst von den Städten aus ihre Einrichtung, ihre Organisation, und auch ihre ersten Vorsteher erhalten hatten.

§. 6.

Daraus lassen sich auch die meisten Erscheinungen in der Geschichte der so genannten Chor- oder Land-Bischöffe ⁴⁾ (Episcopi ruris) ohne große Schwürigkeit erklären. Höchst wahrscheinlich erhielten die ersten Presbyter der isolirten Kirchen auf dem Lande, die sich ohne die Dazwischenkunft eines Stadt-Bischofs gebildet hatten, frühzeitig ⁵⁾ diesen Namen; durch welchen aber gar keine wesentliche Verschiedenheit zwischen

4) Ueber diese Land-Bischöffe und die ihretwegen geführten Streitigkeiten S. Wingham Origin. eccles. L. II. c. XIV.

5) Doch schwerlich vor dem Ende des zweyten Jahrhunderts.

sehen ihnen und den Stadt-Bischöffen markirt werden sollte. Sie waren auch für ihre kleineren Land-Gemeinden völlig das nehmliche, was jeder Stadt-Bischoff für die seinige seyn mochte; daher wurden sie auch diesen sehr häufig gleich gesetzt ⁶⁾, durften bey allen Gelegenheiten als wahre Bischöffe handeln, und wurden auch selbst von den Stadt-Bischöffen dafür anerkannt.

§. 7.

Gerade dieß mochte aber den nächsten Anlaß geben, daß allmählig auch jene Presbyter, die zuerst von den Stadt-Bischöffen einzelnen von ihnen organisirten Land-Gemeinden vorgesetzt, und dadurch in die Dioecesan-Verbindung mit ihnen gekommen waren, den Titel von Land-Bischöffen — Chorepiscopis — annahmen oder befas-

men,

6) Euseb. B. VII. c. 30. setzt episcopus pagorum et civitatum in eine ganz gleiche Reihe. In der Afrikanischen Kirche wurden sie nicht einmahl durch die Benennung: Episcopi ruris oder pagorum: ausgezeichnet, sondern hier findet man immer nur Bischöffe, und Bischöffe zu hunderten aufgeführt, von denen gewiß die meisten nur Land-Gemeinden vorstanden.

78 II. Per. Geschichte der christl. Kirche

men, ohne jedoch dabey aus dem bisherigen Verhältniß mit ihrem Dioecesan-Bischoff herauszutreten, oder her austreten zu wollen. Dadurch bekam man also auch einzelne Land-Bischöffe, die den Stadt-Bischöffen subordinirt und von ihnen abhängig waren, und dieß bahnte einen sehr natürlichen Weg, auf dem allmählig auch diejenigen, die zuerst eine ganz unabhängige Existenz gehabt hatten, in jenes Subordinations-Verhältniß gegen die Stadt-Bischöffe hineingezogen werden konnten. Doch dieß erfolgte erst späther; denn im zweyten und dritten Jahrhundert waren die Subordinations-Verhältnisse der Dioecesan-Verfassung, selbst in jenen Kirchen, zwischen denen sie bereits eingetreten waren, noch nicht gesetzmäßig, sondern nur durch Observanz und Konvenienz, also gewiß nicht überall gleichmäßig regulirt.

 Kap. IV.

Erste Keime der Metropolitan-Verbindung, die sich in diesem Zeitalter ebenfalls entwickelten. Entstehung und Eigenheiten von dieser. Ursachen, welche sie begünstigen. Verschiedenheiten, welche noch hin und wieder dabey eintreten.

§. I.

So verhält es sich aber noch mehr mit einer zweyten Verbindungs-Form, durch welche in diesem Zeitraum ganze kirchliche Gesellschaften in eine nähere Verührung mit einander kamen, und aus welcher sich jetzt schon die ersten Keime der Metropolitan-Verfassung entwickelten. Wohl waren es nur die ersten Keime davon, deren erstem Anschließen man jetzt schon zusehen, aber desto genauer zusehen kann.

§. 2.

Auch die Kirchen der kleineren Städte, die sich in der Nähe einer merklich größeren befanden, fiengen bald an, sich näher an die größeren, besonders die Kirchen in den Provinzialstäd.

Städten eines Distrikts fiengen bald an, sich an die Kirche der Metropole oder der Hauptstadt in der Provinz anzuschließen, und daraus bildete sich unmerklich eine Koalition, durch welche auch mehrere kleinere Stadt-Kirchen mit einer einzelnen größeren ebenfalls in ein etwas ungleiches und abhängiges Verhältniß kamen.

§. 3.

Die äusseren Ursachen und Umstände, deren Einwirkung das meiste dabey zugeschrieben werden kann, lassen sich leicht in der Geschichte beobachten.

Ohne Zweifel setzte sich das Christenthum auch in den kleineren Städten jeder Provinz etwas späther an, als in den größeren, oder in der Hauptstadt ¹⁾. Die Christen-Gesellschaft in dieser mochte also gewöhnlich die erste und älteste seyn, die sich in einem gewissen Distrikt gebildet hatte, und wahrscheinlich auch auf eine mehr oder weniger direkte Art zu der Bildung der spätheren mitgewürkt haben.

Noch

1) Die Kirchen in diesen wurden daher meistens auch durch den Namen: *sedes apostolicae* ausgezeichnet.

Noch gewisser aber war diese Christen-Gesellschaft, die sich in der Hauptstadt der Provinz gebildet hatte, immer auch der Anzahl, dem Stand, den sonstigen Verhältnissen ihrer Mitglieder nach die bedeutendste und die angesehenste — es konnte und mußte also für die Gemeinden der kleineren Städte, wie für ihre einzelnen Glieder in sehr vielen Fällen höchst vortheilhaft seyn, mit dieser größeren Gemeinde der Hauptstadt in eine Verbindung zu kommen, und sich darinn zu erhalten.

Das beständige Verkehr zwischen der Hauptstadt und den Provinzial-Städten mußte schon an sich ein häufigeres Verkehr, und durch dieses auch besondere gastfreundschaftliche Verhältnisse zwischen den Christen in der Hauptstadt und den christlichen Bewohnern der kleineren Städte veranlassen.

S. 4.

Dabey konnte der christliche Bürger der Hauptstadt durch seine besonderen Verbindungen seinen auswärtigen Mitbrüdern vielfach nützlich werden — konnte besonders der christliche Bischoff in der Hauptstadt den christlichen Bischöfen

fen der kleineren Städte in unzähligen Fällen rathen, helfen und dienen —

es war also natürlich, daß man sich auch in solchen Fällen an ihn wandte —

es war noch natürlicher, daß man in allen jenen Fällen, welche die Sache der ganzen christlichen Parthie in der Provinz betrafen, sich immer zuerst an den Bischoff und an die Gemeinde der Hauptstadt wandte.

Daß man bey allen Angelegenheiten, wobey etwas gemeinschaftlich zu berathen war, in der Kirche oder bey dem Bischoff der Hauptstadt zusammen kam, und in allen jenen Angelegenheiten, wobey etwas gemeinschaftlich zu verhandeln, zu betreiben, oder zu besorgen war, den Bischoff der Hauptstadt im Nahmen der übrigen handeln und sorgen ließ.

Nun aber war es nicht noch mehr dem gewöhnlichen Gang der Dinge gemäß, daß man bald auch den Bischoff der Hauptstadt von den übrigen etwas unterschied, daß ihn selbst die übrigen Bischöffe gern unterschieden, daß sie ihm freywillig gewisse Zeichen der vorzüglicheren Achtung gaben, daß sie von selbst eine ehrerbietigere Sprache gegen ihn annahmen, und daß

daß sie ihm mit einem Wort durch eine stillschweigende Konvention einige Vorrechte und Vorzüge einräumten, da dieß alles von seiner Seite durch so viele Dienste vergolten werden konnte?

Damit war der Grund zu Metropolitan-Verhältnissen und zu der neuen Verbindungs-Form gelegt, die sich daraus bildete.

§. 5.

Das eigenthümliche dieser Form bestand nämlich bloß darin, daß dabey die Bischöffe mehrerer kleineren Kirchen eines gewissen Distrikts mit dem Bischoff einer einzelnen größeren in eine Verbindung traten, wobey dem letzten nicht nur ein Vorzug des Rangs und der Ehre vor den ersten, sondern selbst eine Art von Oberaufsicht und oberrichterlicher Gewalt über die letzten eingeräumt wurde.

Daß es dazu erst nach der Mitte des zweyten Jahrhunderts, und bloß in dem gezeichneten Gang, also nichts weniger als nach einer apostolischen Einrichtung, sondern allein durch eine freywillige, mehr stillschweigende als erklärte Uebereinkunft der Bischöffe kam — dieß bedarf auch deswegen keinen Beweis, weil es jetzt sel-

24 II. Per. Geschichte der christl. Kirche

ten²⁾ bestritten wird; aber es legt sich aus mehreren Erscheinungen, auf die man dabey stoßt, unverkennbar zu Tag.

Kam es doch in diesem Zeitraum weit noch nicht dazu³⁾, daß die kirchlichen Metropolitan-Verbindungen schon in allen Provinzen des Römischen Staats zwischen der Kirche der Hauptstadt und den Kirchen der kleineren bischöflichen Dörfer eingerichtet worden wäre!

§. 6.

2) Doch wurde ehemahls für die apostolische Einsetzung der Metropolitan-Verfassung eifrig gestritten, und zwar nicht nur von Baronius, Marca und andern katholischen Gelehrten, sondern auch von Hsserius und Beveridge; aber Marca selbst gesteht doch, daß man lange nichts davon gewußt habe. De Conc. Imp. L. VI. c. I.

3) In mehrern Occidentalischen Provinzen wurde die Metropolitan-Verbindung gewiß erst fräther geknüpft, wie es Rubens in seinen Monument. eccles. Aquilej. c. 19. 20. sehr wahrscheinlich gemacht, und die Vallerini Opp. Leonis M. T. II. 999. 1031. besonders auch in Rücksicht auf Gallien ausgeführt haben.

§. 6.

Die Entstehungs- Art der neuen Verbindung, und die Umstände, die am meisten zu ihrer Bildung beitragen, decken sich aber besonders auch in der Erscheinung auf, durch welche jetzt schon der Grund zu den größeren Metropolitan- Sprengeln gelegt (majores Dioeceses) wurde. Man findet nemlich, daß die Bischöffe mehrerer Provinzen zu gleicher Zeit mit Vorbeygehung des Bischoffs der Hauptstadt, die ihnen am nächsten war, sich selbst mit dem Bischoff einer andern größeren Stadt in ein gemeinschaftliches abhängiges Verhältniß stellten, durch welches diesem eine Art von Oberaufsicht über die Kirchen mehrerer Provinzen eingeräumt wurde. So kam der Bischoff von Rom mit den Kirchen der zehn Provinzen, die zu dem suburbikarischen Gebiet gehörten — der Bischoff von Alexandrien mit den sämtlichen Kirchen in Egypten und Lybien, der Bischoff von Antiochien mit den eigentlich- orientalischen, und der Bischoff von Ephesus mit den sogenannten asiatischen in Metropolitan- Verhältnisse. Dazu kam es ganz auf dem nemlichen Wege, auf dem man in andern Gegenden zu der Metropolitan- Verbindung zwischen den Bi-

schöffen einer einzelnen Provinz mit dem Bischoff ihrer nächsten Hauptstadt gekommen war. Jene größeren Städte stellten für mehrere Provinzen zugleich die Hauptstädte vor. Als Sitze der Regierung und als Sitze des Handels zogen sie aus einem weiten Bezirk alles um sich her an sich. Die Gemeinden in diesen größeren Städten waren daher auch bey weitem die ansehnlicheren und reicheren. Eine Verbindung mit ihnen trat nicht nur häufiger ein, sondern trug auch für manche, die noch so weit entfernt waren, sehr bedeutend viel aus. Die Bischöffe dieser größeren Städte konnten also auch viel mehreren nützlich werden, und sich durch Dienste aller Art viel mehrere verbindlich machen. Ueber dieß hatte sich von diesen Haupt-Ortern aus das Christenthum in mehreren Richtungen als von anderen Ortern aus verbreitet; mithin wirkte auch die dankbare Erinnerung, daß man die Religion von ihnen empfangen habe, häufiger zu ihrem Vortheil, und so bewürkten dann überhaupt die nehmlichen Ursachen, welche an einigen Ortern zwischen den Kirchen jeder einzelnen Provinz und der Kirche ihrer Hauptstadt eine etwas ungleiche Verbindung knüpften, sie bewürkten bey den Kirchen

eini

einiger der größeren Städte im Reich, daß auf einmahl die Kirchen mehrerer Provinzen freywillig in die nehmliche Verbindung mit ihnen eintraten.

S. 7.

Die Form der neuen Metropolitan-Verbindung war aber dabey in der ersten Periode ihrer Entstehung nicht überall gleichförmig bestimmt. Die auszeichnendsten Eigenheiten brachte man dabey in der Afrikanischen Kirche an ⁴⁾. Eben daraus

- 4) Hier wurde die Metropolitan-Würde nicht an die Haupt-Stadt der Provinz, sondern an das Alter der Bischöffe gebunden, so daß der älteste Bischoff in der Provinz jedesmahl Metropolitan-Rechte erhielt, daher wurde er auch durch den Nahmen Senex unterschieden. Doch so verhielt es sich nur in Numidien und den beyden Mauritanien, denn in Africa propria haftete die Würde auch immer an dem Stuhl von Karthago, der zugleich auch von den Bischöffen der andern Provinzen als höherer Stuhl anerkannt wurde. Hingegen wahrscheinlich verhielt es sich auch an einigen andern Orten, z. B. in den drey spanischen Provinzen, wie in jenen drey Afrikanischen. *E. Melch. Leydecker Hist. eccles. Afric. P. I. Sect. VII.*

aus läßt sich aber vermuthen, daß man hier späther darauf verfiel, die Metropolitan-Verfassung einzurichten, und nicht bloß durch Lokals- Umstände, wie anderwärts darauf gebracht wurde, sondern sich der Absicht bewußt war, einige Vortheile dadurch zu erhalten, welche die Erfahrung an anderen Orten bereits erprobt hatte.

§. 8.

Daß aber bey dieser Bildung von Metropolitan-Verhältnissen in der Kirche zuerst alles durch eine freywillige Konvention, und durch eine stillschweigende Uebereinkunft der Bischöffe und der Kirchen unter sich zugiehg, dieß ergibt sich auch daraus am sichtbarsten, weil man überall die neuen Metropoliten schon im Besitz gewisser Vorzüge und Vorrechte findet, ehe man noch daran dachte, ein Gesetz darüber entwerfen zu müssen. Kaum zu Ende des dritten Jahrhunderts sieng man etwas darüber zu reguliren an — aber selbst jetzt war der Name von Metropoliten noch nicht erfunden, sondern die Bischöffe der Hauptstädte wurden noch durch andere Benennungen ⁵⁾ unterschieden. Die Vorzüge und Vorrechte

5) Primates — primi — primae Sedis Episcopi. C. Can. apost. 33. Conc. Illiber. c. 58.

rechte selbst, die man ihnen einräumte, waren sich hingegen fast überall gleich, und verrathen dadurch wieder ihren Ursprung. Sie bestanden bloß darinn, daß man es ihnen überließ, die Bischöffe der Provinz zu einer Versammlung zusammenzuberufen, so oft etwas gemeinschaftlich zu berathen oder zu besorgen war, daß man ihnen nicht nur bey diesen Versammlungen das Recht des Vorsizes und der ersten Stimme, sondern auch ausser den Versammlungen das Recht zugestand, eine gewisse Judicatur der ersten Instanz in allen Sachen, welche einen der vereinigten Bischöffe der Provinz betrafen, auszuüben, und daß endlich kein neuer Bischof in der Provinz konsekriert werden durfte, ehe sie seine Wahl konfirmirt, oder ihre Einwilligung dazu gegeben hatten 6).

Die besondere Ausübungs = Art dieser Metropoliten = Rechte mochte sich hingegen wohl noch nicht

6) Daß man diese Vorrechte den Metropoliten jetzt schon einräumte, erhellt daraus am gewisesten, weil man sie ihnen im vierten Jahrhundert auf mehreren Synoden ausdrücklich als hergebrachte Rechte bestätigte. Aber es läßt sich aus mehreren Beispielen und Thatsachen bestätigen.

nicht überall gleich, sondern durch Observanz und Lokal-Umstände an verschiedenen Orten auch etwas verschieden modificirt seyn.

Kap. V.

Neues Konfoederations-Mittel durch Synoden. Erste Veranlassung dazu. Regellose Form der ersten Synoden. Regelmäßigeres Institut der Provinzial-Synoden, das sich im dritten Jahrhundert herausbildet. Wirkungen des Instituts.

S. I.

Dafür erhielt aber ein anderes neues kirchliches Institut, das ebenfalls in dieser Periode sehr zufällig zur Existenz kam, erst durch die neue Metropolitan-Verfassung eine bestimmte Form, in welcher und durch welche es für jetzt noch allein auf eine bedeutende Art wirksam wurde. Dieß war das Institut der Synoden oder Concilien, die man zuerst am Ende des zweyten Jahrhunderts in der gewissen Geschichte findet, wie wohl

wohl sie vielleicht schon etwas früher aufgeto-
men seyn mögen ¹⁾).

§. 2.

Von einem apostolischen Ursprung des kirch-
lichen Synodal-Besens kann unmöglich die Rede
seyn. Auch die Versammlungen, die man ge-
wöhnlich unter dem Nahmen der apostolischen
Concilien ²⁾ anföhrt, konnten den spätheren
nicht einmahl das Muster gegeben haben, denn
sie waren etwas ganz anderes als jene. Die be-
rufene Antiochische Synode, die noch im ersten
Jahrhundert gehalten worden seyn sollte, ist ei-
ne Erdichtung ³⁾. Von den ersten gewissen Syn-
noden aber, auf die man in der Geschichte stößt,
kennt man auch die Veranlassungen sehr genau,
und diese sind so beschaffen, daß sie zugleich die
Ents

1) S. Magazin für Kirchen-Recht und Kirchen-Ges-
schichte B. I. St. 2. p. 479. folg. Dr. Ziegler
Abhandl. von dem Ursprung der Synoden im
Neuen Genkischen Magazin B. I. S. 1. p. 147.

2) Actor. XV. 6. XXI. 19-25.

3) Mit ihren vom Jesuiten Turian herausgegebe-
nen Canonen. S. Walch Geschichte der Kirchen-
Versammlung. p. 74.

Entstehung der neuen Anstalt auf das natürlichste erklären.

§. 3.

Zu diesen ersten Synoden gab der unseelige und heillose Oster = Streit Anlaß, der zu Ende des zweyten Jahrhunderts zwischen den Asiatischen und der Römischen Kirche ausgebrochen war ⁴⁾. Wer sieht aber nicht, wie man durch diesen Streit von selbst darauf gebracht werden mußte? Es wurde ja dabey nothwendig, daß man sich über eine gemeinschaftliche Art und eine gemeinschaftliche Zeit der Oster = Feyer verabreden mußte. Dieß konnte am kürzesten und am süglichsten durch eine Konferenz mehrerer Bischöffe geschehen, die sich dabey gegen einander verpflichteten, daß sie das Oster = Fest auf einen Tag in ihren Kirchen halten wollten, und so hatte man die ersten Synoden zu Ephesus, zu Jerusalem, im Pontus, und zu Rom. Das Bedürfniß war es also, das den Synoden ihre Entstehung gab. Ein ähnliches Bedürfniß konnte aber in einigen Gegenden schon etwas früher eingetreten seyn, daher ist es auch wahrscheinlich genug, daß

hin

4) S. Euseb. B. V. Kap. 23. folg.

hin und wieder auch schon frühere Synoden ⁵⁾ gehalten worden seyn mögen, wie wohl uns die Geschichte kein gewisses Denkmahl davon aufbewahrt hat.

S. 4.

Doch in jedem Fall darf man das Synodale Wesen am Ende des zweyten Jahrhunderts noch für ein neues, nicht oft versuchtes Institut ausgehen, denn aus allen Umständen bey jenen Synoden, welche wegen des Oster-Streits gehalten wurden, ergiebt sich höchst sichtbar, daß es jetzt noch sehr ungebildetes und formloses Institut war. Man sieht dabey bloße Versammlungen von Bischöffen, die der Zufall und die Konvenienz zusammengebracht hatte ⁶⁾, und schwehrlich dachte man auch noch daran, demjenigen, was dabey ausgemacht und beschlossen wurde, irgend eine besondere Autorität oder eine weitere verbindende Kraft ausser jener beyzulegen, die es durch die
frey-

5) Besonders unter den Montanistischen Bewegungen. S. Tertullian. de Jejun. c. 13. und Euseb. B. V. Kap. 16.

6) S. Fuchs Bibliothek der Kirchen-Versammlungen, in der Einleitung B. I. p. 13.

94 II. Ver. Geschichte der christl. Kirche

freywillige Uebereinstimmung der Anwesenden, und durch die Art von Konvention erhielt, die unter ihnen selbst dadurch geschlossen wurde.

§. 5.

Aber noch vor der Mitte des dritten Jahrhunderts hatte sich aus diesen unförmlichen und regellosen Versammlungen ein Institut herausgebildet, das eine sehr planmäßige und planmäßig zu gewissen Zwecken geleitete und benutzte Organisation verrieth — nemlich das Institut der Provinzial = Synoden. Man weiß nicht genau, wo es zuerst seine bestimmte Form erhielt; aber man findet es früher als irgendwo unter den Bischöfen des ehemahligen eigentlichen Graciens eingerichtet; daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Konfoederations = Geist der alten Achaer, von dem sich hier noch etwas erhalten haben mußte, die Vortheile der neuen Einrichtung auch zuerst auspeculirt haben mag ⁷⁾.

§. 6.

7) Die scharfsinnige Vermuthung hat Mosheim Comment. p. 264. 268. aus einer Stelle Tertullians de Jejun. c. 13. gezogen.

§. 6.

Diese Provinzial-Synoden waren nun regelmäßige Versammlungen, die nicht bloß zufällig und gelegenheitlich — und auch nicht bloß zu einem vorübergehenden, sondern zu einem fortdauernden Zweck veranstaltet wurden. Nur allein die Bischöffe eines Distrikts, der unter einem Metropolitens stand, kamen dabey zusammen — bloß wenn sich zufällig fremde Bischöffe zu eben der Zeit an einem Ort befanden, wo die Provinzialsynode versammelt wurde, so wurden sie Ehrenhalber auch dazu eingeladen — aber jene waren verbunden und verpflichtet, dabey zu erscheinen. Wahrscheinlich hatten jedoch im dritten Jahrhundert hin und wieder auch noch die Presbyter und Diakonen Sitz und Stimme darauf, und nicht bloß die Bischöffe: den Metropolitens allein aber stand es zu, sie zusammen zu berufen, wie wohl dabey festgesetzt war, daß es des Jahrs wenigstens einmahl — und in einigen Gegenden zweymahl geschehen sollte ⁸⁾).

§. 7.

8) Necessario — sagt Firmilian in Cyprians ep. 75. — apud nos fit, ut per singulos annos Seniores et Praepositi in unum conveniamus, ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt.

S. 7.

Die Haupt=Bestimmung des neuen Instituts war hingegen diese. Die Provinzial=Synoden sollten einerseits den beständigen Senat der Metropolen — oder das ihre Metropolitan=Judikatur einschränkende Collegium — andererseits aber den höchsten Gerichtshof für alle Kirchen der Provinz ⁹⁾ vorstellen, dem zugleich die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt übertragen war. Auf diese Synoden sollte also auf der einen Seite alles gebracht werden, was das Jahr hindurch durch Klagen — Recurse — Appellationen an den Metropolen gebracht worden war — besonders wenn es Bischöffe betraf — denn in allen Fällen dieser Art sollte er nur auf der Synode, nur an der Spitze der sämtlichen Bischöffe der Provinz und nur nach dem Gutachten von diesen zu sprechen befugt seyn.

Auf der andern Seite aber boten diese Versammlungen die natürlichste Konvenienz an, wo man sich über alles, was die gemeinschaftliche Sache der ganzen Parthie in der Provinz betraf, besprechen und verabreden, jeden gemeinschaftlich

9) S. Böhmer Dissert. XII. Jur. eccles. antiq. Diss. III. p. 220. f.

lich auszuführenden Entschluß in Ueberlegung nehmen, und sich über jede neue Einrichtung, welche nöthig oder nützlich scheinen mochte, vereinigen konnte ¹⁰⁾. Dadurch aber kam man bald auf die Entdeckung, daß man auf diesen Synoden auch am bequemsten für die Kirchen jeder Provinz Gesetze machen könne.

§. 8.

Es ist wahrscheinlich ¹¹⁾, daß man diese Entdeckung wirklich nur zufällig machte, ohne gerade darauf ausgegangen zu seyn; denn sie leitete sich selbst höchst ungezwungen ein. Die Bischöffe durften sich ja mit Recht als die Repräsentanten und Delegirten ihrer Gemeinden auf diesen Versammlungen ansehen, und konnten mit
hin

10) Aguntur — sagt Tertullian in der angeführten Stelle — concilia, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis christiani magna veneratione celebratur.

11) Dieß ist doppelt wahrscheinlich, da man zuerst selbst noch glaubte, die in jeder einzelnen Kirche hergebrachten Gewohnheiten, und zugleich die Rechte der Bischöffe respectiren zu müssen. S. Cyprian ep. 52.

hin leicht auf die Idee kommen, daß sie hier auch in ihrem Namen handeln dürften. Darüber aber mußte man sich nothwendig zuerst vereinigen, daß das, was die größere Anzahl auf diesen Versammlungen beschließen würde, eine für alle verbindende Kraft haben sollte, denn sonst würde ja nie etwas herausgekommen seyn.

Dadurch erhielten dann die Schlüsse dieser Synoden die Kraft von wahren Gesetzen, ohne daß man zuerst daran dachte, förmliche Gesetze machen zu wollen: hingegen machten doch die Bischöffe noch in diesem Zeitraum bereits die mehrfachen Vortheile ausfindig, welche sie für sich selbst daraus ziehen könnten. Sobald sie die Erfahrung einigemahl gemacht hatten, daß sich auch ihre Gemeinden die Anordnungen ohne Widerspruch gefallen ließen, welche sie auf ihren Synoden, in der Qualität als ihre Delegirten, für sie entworfen hatten, so fanden sie für gut, einen andern Charakter dabey anzunehmen. Sie konstituirten sich jetzt schon selbst zu Gesetzgebern — denn sie leiteten die verbindende Kraft ihrer Verordnungen schon nicht mehr von der Delegation ihrer Kirchen, welche sie repräsentirten, sondern von der Autorität des Episkopats und
von

von der noch heiligeren Autorität des heiligen Geistes ab, der sie ihnen inspirirte ¹²⁾. Doch wurde die schöne Idee erst in der Folge ganz ausgebildet.

S. 9.

Vorläufig trug indessen die neue Einrichtung der Provinzial-Synoden das meiste dazu bey, der neu-erfundenen Verbindungs-Form des Metropolitan-Systems eine festere Konsistenz zu geben. Auf diesen Synoden wurde nemlich das Band, das nun die Bischöffe einer jeden Provinz vereinigte, nicht nur immer enger geknüpft, sondern jedem einzelnen Bischoff mußte es gerade auf diesen Versammlungen am auffallendsten werden, wie viele Konvenienzen ihm selbst die Verbindung mit seinen Mitbrüdern machen könnte. Die Vortheile des gemeinschaftlichen Wirkens und Handelns deckten sich hier mit einem Wort für

12) Eine im Jahr 252. unter Cyprians Vorsitz gehaltene Synode zu Karthago brauchte in ihrem Synodal-Schreiben an den Römischen Bischoff schon die Formel: "Es hat uns auf Eingebung des heiligen Geistes, und Anweisung des Herrn durch viele und klare Offenbarungen gefallen."

für alle am unverkennbarsten auf, und dieß war es, was sie am festesten zusammenhielt.

Kap. VI.

Erstes Aufschiesen der Idee von einem einzigen Körper, den alle in der ganzen Welt zerstreuten Kirchen zusammenbilden sollen. Häufigere Kommunikation zwischen entfernten Kirchen. Neue Mittel und Gelegenheiten, die man sich dazu macht.

§. I.

Der Kenntniß dieser Vortheile, welche die christlichen Bischöffe durch diese Erfahrungen erlangt hatten, darf daher gewiß auch ein Antheil an den verschiedenen Versuchen zugeschrieben werden, welche man im III. Jahrh. noch auf mehrere Arten anstellte, um eine ins Größere gehende Verbindung zwischen allen in der ganzen Welt zerstreuten christlichen Kirchen und christlichen Bischöffen einzuleiten und anzuknüpfen. Sie begünstigte wenigstens auch das Aufkommen der neuen Idee von einer Einheit der Kirche, welche sich in der Mitte des dritten Jahrhunderts in den Köpfen

Köpfen einiger Väter, besonders Cyprians, ausbildete, und von diesem in einem eigenen Werk ausgebildet wurde; denn diese Idee gieng von dem Grundsatz aus, daß alle Anhänger des Christenthums zusammen nicht nur einen einzigen moralischen Körper ausmachen, sondern auch eine einzige sichtbare Communität bilden sollten, die sich an jedem Ort in der Welt durch Gleichheit des Glaubens, der Lehre, der Meinungen und der religiösen Gebräuche als eine und eben dieselbe — als die einzige katholische Kirche ¹⁾ — erproben und auszeichnen mußte.

§. 2.

Daher kam jetzt nicht nur die häufigere Kommunikation, die von jetzt an auch zwischen den entferntesten Kirchen zuweilen statt fand, sondern auch die eigenen Gelegenheiten und Mittel, die man sich zu einer häufigeren Kommunikation machte, und durch eine stillschweigende Konvention in eine fast allgemeine Observanz brachte, der
man

1) "Unum corpus totius ecclesiae cujus per varias quasque provincias membra digesta sunt." *Cyprian.* ep. 30.

man selbst zum Theil die Kraft eines Gesetzes gab.

So kam es jetzt auf, daß nicht nur die Kirchen benachbarter Provinzen einander ihre Synodal=Schlüsse communicirten, sondern daß man oft von einzelnen Schlüssen, die man für allgemein wichtig hielt, besonders von solchen, welche die Lehre betrafen, allen, auch den entferntesten Kirchen, die man nur irgend erreichen konnte, durch sogenannte Synodal=Briefe Nachricht gab ²⁾. So wurde es Gewohnheit, daß die Bischöffe einander ihre Wahlen, oder die Gelangung zu ihren Aemtern notificirten ³⁾, wobei sie zugleich meistens ein Bekenntniß ihres Glaubens herumschickten, das ihre Uebereinstimmung mit der gemeinschaftlichen Lehre beweisen sollte.

Wahrscheinlich war dieß zuerst nur in einzelnen besonderen Fällen geschehen — vielleicht un-
ter

2) S. Fuchs Biblioth. B. I. p. 213-215.

3) Bey Euseb. B. VII. c. 30. heißen diese Notifikationen, Schreiben *γραμματα κοινωνικα* — in der Folge wurden sie *enthronisticae* genannt, da man die Einsetzung der Bischöffe in ihre Aemter ihre Inthronisation nannte. S. Evagr. B. IV. c. 4.

ter Umständen geschehen, die schon im dritten Jahrhundert häufig genug eintraten, da sich mehrere Kompetenten um ein Bisthum stritten, und durch die Anerkennung auswärtiger und benachbarter Bischöffe sich eine Parthie machen wollten 4). In der Folge wurde es wenigstens so weit allgemein, daß es von Seiten aller Bischöffe gegen alle jene Kirchen geschah, mit denen man nur jemahls in irgend eine Berührung gekommen war, denn man findet z. B. daß es schon im dritten Jahrhundert erwartet wurde, daß die christlichen Bischöffe in Gallien den Afrikanischen von dem Antritt ihrer Aemter Nachricht geben mußten 5), woraus sehr gewiß geschlossen werden darf, daß es auch von Seiten der Afrikanischen gegen die Gallische, und von Seiten

der

4) Dies fand auch gewissermaßen in dem Fall statt, der von Euseb in der angeführten Stelle erzählt wird, denn es kam darauf an, dem an die Stelle Pauls von Samosata eingesetzten Bischoff Domnus von Antiochien in den auswärtigen Kirchen eine Parthie zu machen.

5) S. Cyprians Schreiben in der Sache Marcians von Arles an den Römischen Bischoff Stephan ep. 67.

der einen und der andern noch gewisser gegen die Italiänischen und Spanischen Kirchen geschah, die ihnen beyderseits näher waren.

Von den Metropolitnen aber und noch mehr von den größeren Metropolitnen wurde erwartet, daß sie die Notifikations-Schreiben ihrer Bahlen überall herumschicken mußten, welches sich auch immer erhielt ⁶⁾.

S. 3.

Aber nicht nur observanz = sondern gesetzmäßig wurde es jetzt schon, daß jeder, der von einem Ort an den andern reisete, wo sich eine christliche Gemeinde befand, besonders jeder, der zum Alerus gehörte, von dem Bischoff seines Orts ein Schreiben oder ein Attestat mit sich bringen mußte, wodurch er der fremden Gemeinde — als Glaubens-Bruder — empfohlen wurde. Ueher diese literas formatas — wie man sie nannte — vereinigte man sich frühzeitig durch förmliche

6) S. Gregor. M. Epp. L. VII. ep. 54. Dieß erwartete man so allgemein, und darüber hielt man so genau, daß man die Nahmen der neuen Bischöffe nicht eher in die Diplythen einrückte, bis sie ihre Notifikations-Schreiben eingeschickt hatten.

che Konventionen, deren Gründe und Veranlassungen aber freylich nahe genug liegen. Es mußte ja wohl — besonders an gewissen Orten, wo der Handel, das Gewerbe, oder andere Umstände einen größeren Zusammenfluß von Menschen unterhielten — aber es mußte zu den Zeiten der Verfolgungen auch an mehreren andern Orten sehr häufig vorkommen, daß fremde Glaubens-Genossen an eine Gemeinde sich wandten, die oft auch nicht nur an ihren Versammlungen, und an ihren Gottesdienst Theil nehmen wollten, sondern zugleich auf Unterstützung, Almosen, weitere Empfehlungen an andere Orter oder auf andere thätliche Beweise der Gastfreundschaft und der Bruderliebe Ansprüche machten. So lange die Anzahl der Christen noch klein war, also die fremden Glaubens-Genossen noch nicht so häufig kamen, so waren sie gewiß überall willkommen, aber bey der vergrößerten Menge der reisenden Brüder wurde nicht nur die Ausübung der brüderlichen Gastfreundschaft in Ansehung ihrer beschwehrlicher, sondern wahrscheinlich benutzten auch bald herumstreifende Betrüger den Christen-Nahmen, um sich auf fremde Kosten ernähren zu lassen. Ueberdieß theilten sich jetzt die

Christen in mehrere Parthyen und Sekten, deren jede sich nicht sorgfältig genug vor jeder Gemeinschaft mit den Gliedern der andern hüten zu können glaubte. Auch mochten zu den Zeiten der Verfolgungen hin und wieder Fälle vorgekommen seyn, daß ihre Feinde selbst sich unter der Maske von fremden Glaubens = Genossen versteckten, um ihre Umstände an einem Ort, ihre Anzahl, ihre Versammlungs = Plätze, ihre sonstigen Einrichtungen auszuspioniren, und hernach als Delatoren Gebrauch davon zu machen. Man wurde daher durch diese Erfahrungen bald so klug gemacht, daß man nicht mehr jeden fremden Herumläufer, der sich als Glaubens = Bruder meldete, ohne Unterschied aufnahm, sondern machte es sich zum Gesetz, jeden abzuweisen, der nicht einen Paß von dem Bischoff der Gemeinde bey sich führte, zu welcher er gehören wollte 7). Der gleiche Grund

7) Nur der Paß des Bischoffs wurde für gültig angesehen; ja einige Synoden erklärten sogar ausdrücklich die Pässe für ungültig, die man sich von Konfessoren ausstellen ließ. S. Conc. Arelat. I. c. 9. Uliver. c. 25. Aber die mehrfache Konvention dieser Einrichtung mit den literis formatis lernte

Grund dieser neuen Anordnung, der überall eintrat, machte sie auch bald überall allgemein; hingegen wurde es nun dadurch auch nothwendig, daß die Kommunikationen der Bischöffe mit einander häufiger, und die Gewohnheit, nach der sie einander ihre Wahlen notificirten, allgemeiner werden mußte, denn sonst war man ja hundertfach der Gefahr ausgesetzt, durch falsche Pässe betrogen zu werden, welche sich jeder Vagant unter dem Nahmen eines unbekanntem Bischofs selbst fabriciren konnte.

§. 4.

Endlich wurde es auch schon — nicht nur Observanz — sondern förmliches Gesetz⁸⁾, daß jede Kirche von den Mitgliedern, welche sie aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hatte, also mit einem Wort — von ihren Excommunicirten Nach-

rich-

lernte man auch bald so gut kennen, daß schon Optat von Mileve L. II. p. 48. den Ausdruck davon gebraucht: "Totus urbis commercio formatarum in una communionis societate concordat."

8) *S. Cyprian. ep. 55. Im vierten Jahrhundert S. Conc. Nic. c. 5. Antioch. c. 6. Sardic. c. 13. 17. Illib. c. 53.*

richten an andere Kirchen herumschicken mußte; und der erklärte Zweck davon war wörtlich dieser, um dadurch zu verhindern, daß ein Excommunicirter nicht irgendwo an einem fremden Ort und von einer fremden Kirche, wo er unbekannt war, zur Glaubens-Gemeinschaft zugelassen werden sollte. Man ließ sich zwar nicht daran denken, daß man immer diese Nachrichten überall hinbringen konnte, wo es christliche Gemeinden gab; man begnügte sich also, sie nur den benachbarten Kirchen, oder jenen, mit denen man sonst in einigem Verkehr stand, mitzutheilen, und konnte sich auch damit begnügen, da man im Allgemeinen durch die Einrichtung mit den Pässen schon einigermaßen gesichert wurde, daß ein Verbannter nicht leicht von einer fremden Gemeinde aufgenommen werden konnte ⁹⁾, denn er konnte ja nirgends ein-
nen

9) Im vierten Jahrhundert wurde es daher eingeführt, daß unbekante Fremdlinge, die durch einen Ort reiseten, ohne *litteras formatas* von ihrem Bischoff bey sich zu haben, nur zu einer so genannten *communio peregrina* zugelassen wurden, wenn zuweilen Umstände eintreten, die es nicht zuließen, daß man sie gänzlich abweisen oder zurück-

nen Paß produciren. Doch in einzelnen Fällen, und bey Excommunicirten, die man mit einem besondern Haß beehrte, oder denen man eine besondere Bedeutung beylegte, hielt man sich verpflichtet, auch zuweilen sehr entfernte Kirchen vor ihnen zu warnen ¹⁰⁾, wenn man Ursachen zu der Besorgniß bekam, daß sie sich in entferntere Gegenden hinziehen könnten. So schickte man zuweilen solche Steck-Briefe, in welchen Excommunicirte signalisirt wurden, von Asien aus nach Rom ¹¹⁾, und von Afrika nach Asien ¹²⁾; allgemeyn aber setzte man dabey voraus, daß man den Verbannten nirgends in die Gemeinschaft aufnehmen — oder den Bann lösen dürfe, mit dem er belegt war ¹³⁾.

Darauf

rückstoßen konnte. S. *Socr.* VI. 9. *Conc. Carth. I.* c. 7. *Agath.* c. 2. 52. *Synef.* ep. 66.

10) *Conc. Toled. I.* c. 11.

11) S. die Geschichte Marcions bey Epiphanius haer. 42.

12) So gab Athanasius dem heiligen Basil von einem Präfect von Libyen Nachricht, den er excommunicirt hatte S. Basil ep. 47.

13) Denjenigen, welche einen Excommunicirten aufnehmen würden, war selbst der Bann angefündigt.

110 II. Per. Geschichte der christl. Kirche

Darauf war man wohl nicht zunächst durch die Idee, daß alle Christen-Gemeinden in der Welt zusammen nur einen einzigen Körper bildeten und bilden mußten, sondern gewiß durch andere Rücksichten geleitet worden; aber deswegen konnte doch die Gewohnheit, da sie einmahl im Gang war, auch auf die Befestigung jener Idee wieder zurückwirken, da sie zugleich immer Gelegenheit zu einer häufigeren Kommunikation auch zwischen solchen Gemeinden gab, die sonst nicht leicht in eine Berührung mit einander kommen konnten.

dig. Can. ap. 13. Conc. Antioch. c. 2. 3. Basili
Can. 89. Conc. Carth. I. c. 7. Illiber. c. 53. Hin-
gegen wies doch schon die Synode zu Nicæa den
Verbannten einen rechtlichen Weg an, auf wel-
chem sie gegen eine vermeyntlich ungerechte Ex-
communication noch einige Hülfe finden konnten,
denn sie gestattete Can. 5. daß man sich in solchen
Fällen an die Provinzial-Synode wenden dürfe.

Kap. VII.

Beweis, daß man die Vorstellung von einem einzigen Oberhaupt der Kirche, oder den Begriff von einem kirchlichen Supremat der Römischen Bischöffe noch nicht aufgefaßt hat, wiewohl man jetzt schon die Römischen Bischöffe sehr auszeichnen anfängt.

§. I.

Dagegen aber läßt sich nicht erweisen, daß man jetzt aus der Vorstellung von der Einheit der Kirche auch schon die Folge von einem einzigen gemeinschaftlichen Oberhaupt abgeleitet hätte, durch welches der einzige Körper regiert werden müßte, und noch weniger läßt sich erweisen, daß man den Römischen Bischoff als das Oberhaupt dieses Körpers erkannt hätte. Jede einzelne Gemeinde — oder wenigstens jede durch die neue Metropolitan-Verbindung vereinigte Provinzial-Kirche sah sich noch fortdaurend als ganz unabhängig von allen andern, und alle zusammen bloß deswegen als einen einzigen Körper an, weil sie alle zusammen durch einen Glauben

beseelt, von einem Geist getrieben, zu einerley Hoffnungen berufen, den Gesetzen eines einzigen unsichtbaren Herrn gleichförmig gehorchten.

§. 2.

So gewiß es aber ist, daß sich jetzt die Idee von einem sichtbaren Oberhaupt der ganzen Kirche noch nicht gebildet — also das Pabst-Ideal der folgenden Zeiten noch nicht gebildet hatte, so läßt sich doch zugleich nicht übersehen, daß man jetzt schon die Römischen Bischöffe auf eine mehrfache Art vor andern auszeichnete und auszeichnen wollte. Man hatte und kannte zwar für sie noch keinen eigenen unterscheidenden Titel; aber man suchte von allen Seiten her ungleich angelegener, als bey andern, in Kommunikation mit ihnen zu kommen, man schätzte sich glücklicher oder geehrter, wenn man sich irgend einen Weg dazu eröffnen konnte, oder eröffnet hatte, man fragte sie ungleich öfter als andere um Rath — man erzeigte dann auch ihrem Rath ungleich mehr Achtung und fühlte sich stärker gedrungen, ihm zu folgen, so wie man auf eine engere Verbindung mit ihnen einen ungleich höheren Werth, als auf die Verbindung mit andern Bischöffen setzte.

setzte. Daher kam es, daß nicht nur mehrere Kirchen in das Metropolitan-Verhältniß mit ihnen zu kommen suchten, die nicht gerade durch ein besonderes Lokal-Verhältniß dazu veranlaßt wurden — denn es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht nur die Kirchen, die zu der suburbikarischen Dioecese gehörten, sondern auch noch andere, wie z. B. die Illyrischen und Dalmatischen, jetzt schon in jenes Verhältniß mit ihnen eintraten — sondern daher kam es auch, daß man sich schon bey manchen Gelegenheiten von den entferntesten Gegenden aus an sie wandte, um sich ihre Belehrung in zweifelhaften, ihre Verwendung in schwierigen, und auch wohl ihre Entscheidung in streitigen Fällen auszubitten ¹⁾).

S. 3.

Dazu trug aber allein der Umstand das meiste bey, daß sie Römische Bischöffe waren, oder in Rom ihren Sitz hatten. Von ihrem Charakter, als Nachfolger des Apostels Petrus nahm man

1) Wie z. B. die Egyptischen Bischöffe in der Sache Dionysens von Alerandrien. Euseb. VII. 5. und die spanischen Bischöffe Basilides und Martial.

man noch wenig Notiz, und wenn man sie auch vorzüglich in diesem Charakter betrachtet hätte, so würde man darinn noch keinen Grund gefunden haben, ihnen eine wahre Superiorität über alle übrigen Bischöffe beyzulegen, denn man legte jetzt noch dem heil. Petrus keinen andern Prinzipat über die übrigen Apostel bey, als einen solchen, der ihn zum ersten Apostel, aber nicht zu ihrem Oberen machte ²⁾. Aus diesem Grund würde

- 2) Dieß sagte Cyprian am bestimmtesten ep. 71. "Nam nec Petrus, quem primum Dominus elegit — vindicavit sibi aliquid insolenter aut arroganter, ut diceret se *Primum tenere*, et obtemperari a novellis et posteris sibi oportere" Damit läßt sich die von den Vertheidigern des Römischen Supremats so oft angeführte Stelle aus seiner Schrift de unitate eccles. p. 195. recht gut vereinigen, wo er einen dem Apostel Petrus von Christo selbst übertragenen Primat anzuerkennen scheint: denn dabey erklärt er doch selbst ausdrücklich: "Hoc erant utique etiam caeteri Apostoli quod erat Petrus, *parsi consortio praediti, et honoris et potestatis*; sed exordium ex unitate proficiscitur, et Primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia, et cathedra una monstratur." Doch dieser

würde man wohl auch gern genug seine Nachfolger im Römischen Bisthum als die ersten Bischöffe der christlichen Welt erkannt haben, allein man dachte deswegen weniger daran, weil man sie schon als Römische Bischöffe dafür erkannte.

Rom war ja die Hauptstadt der Welt, und der Hauptsitz des Reichs und der Regierung ³⁾. Die Römische Christen-Gemeinde war gewiß auch der Anzahl, dem Stand, den Verhältnissen, wie den Reichthümern ihrer Glieder nach die angesehenste und bedeutendste, die es irgendwo geben mochte. Mit dieser Gemeinde und mit ihrem Bischoff kam man zuverlässig unendlich öfter als mit allen andern in Verkehr und in Verbindung — denn aus allen Provinzen des Reichs

ströms

fer Zusatz "Primatus Petro datur" ist noch dazu höchst wahrscheinlich unächt und von einer späteren Hand eingerückt, wiewohl ihn schon der Pabst Pelagius II. in einem seiner Briefe allegirte.

- 3) Schon der Name der Stadt war seit Jahrhunderten nie ohne ein unwillkürliches Gefühl von Achtung und Ehrfurcht ausgesprochen worden; daher sagte auch Cyprian selbst ep. 7. "Roma major Carthagine."

strömten ja täglich Tausende nach Rom — also gewiß auch von auswärtigen Christen Tausende nach Rom, die dort etwas zu suchen, zu betreiben, zu verkehren hatten, wobey ihnen die Hülfe ihrer Glaubens-Genossen und ihres Bischoffs oft unendlich wichtig werden konnte. An dem Schicksal und an dem Zustand der Römischen Kirche mußten daher besonders um diese Zeit, da man nie vor Verfolgungen sicher war, alle übrigen immer zuerst Theil nehmen, und mit gleicher Lebhaftigkeit Theil nehmen, denn jede günstige und ungünstige Veränderung, welche sie traf, kündigte meistens allen übrigen eine ähnliche an. Aber in diesem Zeitraum mußten auch häufigere Fälle eintreten, besonders während partieller Verfolgungen eintreten, die zuweilen nur die Kirchen einer einzelnen Provinz betrafen, in welchen die Römische Kirche diesen Auswärtigen, in welchen vielleicht einzelne Mitglieder der Römischen Kirche den Mitgliedern solcher Auswärtigen, in welchen besonders der Römische Bischoff ihren Bischöffen die wesentlichsten und wichtigsten Dienste leisten konnte. Dadurch wurde dann auch auf eine sehr natürliche Art der Römische Bischoff für alle andere Bischöffe wichtigere

Person — und so wurde die potior principalitas urbis Romanae der nächste Grund, warum man auch eine potiozem principalitatem sedis ⁴⁾ Romanae anerkannte, oder es war vielmehr bloß die erste, die man in der letzten anerkennen wollte.

§. 4.

Auch selbst in der Seele der Römischen Bischöffe dieses Zeitalters hatte sich das eigentliche Papst-Ideal noch nicht entfaltet; denn mochten sie auch immer in der Stille sich jetzt schon als die ersten Bischöffe in der Kirche betrachten, denen alle andere den Vorrang oder den ersten Platz zugestehen mußten, so war es ihnen doch wenigstens gewiß noch nicht klar geworden, daß ihnen deswegen eine Art von Obergewalt und von wahrer Jurisdiktion über alle andere zusuchen könnte. Höchstens die Vorstellung hatte sich bey ihnen ausgebildet, daß sich alle Kirchen nach dem Glau-
ben der ihrigen richten, also nur das für ächte christliche Lehre erkennen dürften, was in Rom und was von ihnen dafür erkannt würde. Doch damit maßen sie sich dennoch kein eigentliches
Ent-

4) Der Ausdruck von Irenäus L. II. c. 3.

Entscheidungs-Recht in Glaubens-Sachen — wenigstens maßen sie es sich nicht, als eigenes Vorrecht ihres Stuhls an, denn sie verlangten noch gar nicht, daß man ihre Entscheidungen und Aussprüche in solchen Sachen schon um ihretwillen oder weil sie von ihnen kämen, zu respektiren habe, sondern weil man voraussetzen müsse, daß sich die Ueberlieferung der christlichen apostolischen Lehre bey dem Stuhle des ersten Apostels, folglich in der Römischen Kirche in der größten Reinigkeit erhalten habe.

§. 5.

Dies war es wenigstens allein, was der Römische Bischoff Victor zu Ende des zweyten Jahrhunderts in dem Streit prätendirte, in welchen er mit den Asiatischen Bischöffen über die Feyer des Osterfestes verwickelt wurde ⁵⁾, und dies war es ebenfalls noch allein, was der Römische Bischoff Stephan I. in der Mitte des dritten Jahrhunderts von dem heil. Cyprian und von den andern Bischöffen eingeräumt haben wollte, mit denen er wegen der sogenannten Ketzer-tausen in

Zwist

5) S. Euseb. V. 24.

Zwist kam 6). Wenn sich dabey Viktor durch seine Hitze so weit dahin reissen ließ, daß er die Asiatischen Bischöffe in den Bann that, so dachte er doch selbst schwehrlich daran, daß er damit einen Actus von Jurisdiction ausübe, zu dem nur ein Oberer befugt sey — sondern er kündigte ihnen bloß die Glaubens- und Kirchen-Gemeinschaft auf 7), wozu sich jede Kirche und jeder Bischoff in Ansehung jeder andern nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet hielt, so bald er überzeugt war, daß sie von der reinen Lehre abgewichen sey 8).

S. 6.

6) Cyprian ep. 74. Von Stephans eigenen Briefen in diesem Handel hat sich nichts erhalten, aber aus Cyprians Brief ersieht man, daß Stephan nur darauf gedrungen hatte, „es dürfe in Ansehung der Ketzertausen keine mit der Tradition der Römischen Kirche streitende Neuerung eingeführt werden. „Nihil innovetur, nisi quod traditum est.“

7) Ob dieß auch Stephanus im Streit mit den Africanischen und Orientalischen Bischöffen wegen der Kether-Tausen that, ist nicht ganz gewiß, wie wohl es Baronius und Tillemont vermuthen.

8) Dieß beweist noch aus dem vierten Jahrhundert

S. 4 das

Doch wenn auch wirklich die Römischen Bischöffe mehr damit verlangt, wenn sie auch wirklich prätendirt hätten, daß ihr Glaube und ihre Lehre als normativ für die ganze Kirche angenommen werden müsse, so ist es ja entschieden gewiß, daß dieß sonst noch in den Sinn und in die Seele keines anderen Menschen gekommen war.

So sehr man auch in allen auswärtigen Kirchen wünschte, die genaueste Glaubens-Einigheit mit der Römischen beständig zu unterhalten, so sehr man sich freute, und auch wohl zuweilen brüstete, wenn man sich bey einem Streit darauf berufen konnte, daß man mit dem Römischen Bischoff gleicher Meynung sey, so gern man es sich ebendeshwegen zuweilen etwas kosten ließ, wenigstens einige Komplimente kosten ließ, um den Römischen Bischoff zu einer gleichstimmigen Erklärung über diesen oder jenen Punkt der Glaubens-Lehre zu bewegen, oder ihm seinen Beytritt zu einer besonderen Meynung, die in Streit

ge-

Das Verfahren Epiphans gegen den Bischoff Johann von Jerusalem.

gekommen war, abzuschmeicheln ⁹⁾, so wenig räumte man ihm das Recht ein, daß er bloß durch seine Autorität den Glauben und die Lehre fixiren könnte.

So äusserten zwar die Afrikanischen Bischöffe den Wunsch sehr offen, daß der Römische Bischoff Stephan über die Ketzer = Tausen eben so wie sie denken möchte ¹⁰⁾. Sie communicirten ihm wenigstens gewiß auch deswegen die Dekrete der Synoden, in welchen sie den Glauben und die Praxis ihrer Kirche darüber regulirt hatten; aber da Stephan ihre Meynung verwarf, so hielt sich deswegen nicht nur keiner von ihnen verpflichtet, sie aufzugeben, sondern der heilige Cyprian erklärte ihm in den stärksten Ausdrücken, daß sich gar nicht begreifen lasse, worauf sich eine solche Verpflichtung, an die er sie erinnert hatte, und das Recht ¹¹⁾ gründen könne, daß sie von seiner

Seite

9) Daher gab man ihm auch von den entferntesten Orten her sogleich Nachricht, wenn irgendwo eine neue Ketzerey aufgetommen war. S. Euseb. VII. 5.

10) Cyprian. ep. 72.

11) Aus dem Brief des Bischoffs Firmilian von S. 5

Seite voraussetzen müßte. Und dieß wurde so gar in einem Fall erklärt, in welchem der Römische Bischoff ungleich bündiger als im Osters Streit behaupten konnte, daß die Meynung und die Praxis der Römischen Kirche, zu deren Ausnahme er die Afrikanische zwingen wollte, allgemeine Meynung und Praxis der älteren Kirche gewesen sey.

S. 7.

Nach diesen Thatsachen bleibt es unbestreitbar, daß zwar vielleicht jetzt schon in der Seele der Römischen Bischöffe selbst die Idee von einem gewissen Supremat sich gebildet haben mochte, der ihnen über die ganze Kirche zustehen mußte; aber daß sich auch in ihrer eigenen Seele die Idee noch nicht ganz aufgeschlossen und entwickelt hatte, und daß nicht nur in diesen Jahrhunderten noch gar nichts davon realisirt, sondern daß sie auch von dem Geist des Zeitalters und von der übrigen Kirche noch gar nicht aufgefaßt wurde: denn

Cæsarea in dieser Sache an Eyprian ersieht man, daß Stephan *“de Episcopatus sui loco gloriatus — successionei Petri se tenere contendit — aber, sagt Firmilian, eo magis miror tam apertam et manifestam Stephani stultitiam.*

denn wie wohl sich auch die Vorstellung der übrigen Kirche von den Römischen Bischöffen im Verlauf des dritten Jahrhunderts immer merklicher erhöhte, so war es doch höchstens nur der äussere Vorzug des ersten Ranges — also nur ein *Suprematus Ordinis* — was man ihnen einräumte und einzuräumen geneigt war.

§. 8.

Alle andere noch einigermaßen historisch-erweißliche Thatsachen aus diesem Zeitalter, aus denen man zuweilen schon gefolgert hat, daß jetzt schon eine gewisse Superiorität des Römischen Stuhls über alle Kirchen anerkannt worden sey — wie z. B. der Vorfall mit dem Bischoff Marcian¹²⁾ von Arles aus dem Jahr 254., die vorgeliebte Appellation von zwey abgesetzten spanischen Bischöffen an Stephan I.¹³⁾ im Jahr 256. und das Rescript, durch welches selbst der Kaiser Aurelian die Entscheidung des Streits zwischen

12) S. Concilior. T. I. f. 895. 896. ed. Mans. Cyprian. Ep. 67. Leonis M. Opp. T. II. (ed. Ballerin.) p. 827. folg.

13) S. Cont. T. I. f. 910. Cenni Antiquit. hispan. T. I. p. 77.

schen Paul von Samosata und den Bischöffen der Antiochischen Dioecese an den Römischen Stuhl remittirt haben soll ¹⁴⁾ — Alle diese Facta zusammen beweisen nichts dafür, sobald sie nicht geflissentlich in ein falsches Licht gesetzt werden. Sinegen läßt sich so leicht voraussehen, wie der Vorzug des Rangs und der höheren Achtung, den man jetzt schon den Römischen Bischöffen zugestand, nicht nur in ihrer eigenen Seele allmählig das eigentliche Pabst-Ideal immer weiter ausbilden, sondern ihnen auch seine Realisirung in der Folge höchst merklich erleichtern konnte. Auch begreift man eben so gut, daß es jetzt in eben dem Verhältniß schneller damit gehen mußte, in welchem sich die seltsame Idee von der Einheit der Kirche weiter verbreitet, und in den meisten Köpfen fester gesetzt hatte.

14) S. Euseb. VII. 28. folg.

Kap. VIII.

Zweyte Klasse von Haupt-Veränderungen, die in diesem Zeitraum in dem inneren Zustand jeder einzelnen kirchlichen Gesellschaft erfolgen, und ihrer Verfassung eine mehrfach neue Gestalt geben.

Erste besondere Veränderung in den Verhältnissen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.

§. I.

Indem sich aber durch diese Veränderungen die christliche Sekte immer mehr zu einem größeren auch äußerlich zusammenhängenden Körper und eben damit auch immer mehr zu einem bedeutenderen Staat im Staat bildete, der aus dem erfolgten Zusammenwachsen der kleineren Christen-Gesellschaften, die sich an jedem Ort angesetzt hatten, in mehrere größere und aus dem allgemein erwachten Streben nach der Koalition zu einem einzigen Ganzen bereits hervorgegangen war, so waren auch in dem inneren jeder einzelnen Gesellschaft mehrere Veränderungen vorgegangen, durch welche die erste ursprüngliche Form ihrer Einrichtung und Verfassung eine mehrfach neue

Ge-

Gestalt und eine zum Theil künstlichere und planmäßigere Zusammensetzung erhielt. Doch wurden mehrere dieser Veränderungen auch bloß durch die äusseren Umstände herbegeführt.

§. 2.

So mußte schon die weitere Verbreitung der neuen Religion, und die dadurch vermehrte Anzahl ihrer Anhänger und Bekenner mehrere nach sich ziehen. Die kleinen Gemeinden, die sich im Apostolischen Zeitalter an jedem Ort gesammelt hatten, bekamen nun alle Tage einen neuen Zuwachs, denn alle Tage drängten sich ja neue Proselyten herbei. So bald aber die Anzahl der Mitglieder einer Gemeinde auf einen gewissen Grad gestiegen war, so war es unvermeidlich, daß auch das Innere ihrer Gesellschaft in manchen Stücken eine neue Form bekommen mußte. Dieß erfolgte daher auch in allen fast ganz gleichförmig, und wenn schon in einigen etwas früher und in andern etwas späther, doch vor dem Ende des dritten Jahrhunderts noch in allen. Nur läßt sich dabey dennoch auch sehr deutlich beobachten, daß und wie der gleichförmige Gang der Veränderung durch die neuen Verbindungen begünstigt

günstigt wurde, in welche zu gleicher Zeit die einzelnen Gemeinden mit einander getreten waren.

§. 3.

Die besondern Veränderungen dieser Art, durch welche jetzt schon in jeder einzelnen Kirche theils ein neues Verhältniß der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern, theils eine neue Regierungsform der Gesellschaft eingeführt oder doch eingeleitet wurde, lassen sich füglich auf drey zurückbringen. Jede aber gab zu mehreren neuen Einrichtungen Anlaß, durch welche die Verfassung der Kirche jetzt schon die Grundzüge der Gestalt oder die meisten jener Eigenheiten erhielt, durch die sie sich fortwährend ausgezeichnet hat.

§. 4.

Die erste und wichtigste Veränderung erblickt man darinn, daß die zahlreicher gewordene Gesellschaft schon vom zweyten Jahrhundert an eine viel höhere Idee von sich selbst, viel mehr Wichtigkeit in ihren eigenen Augen und viel größere Vorstellungen von demjenigen bekam, was sie für ihre Mitglieder werden und ihren Mitgliedern anbieten könnte.

Wie

Wie dieß zunächst zugieng, darf man nicht fragen? Schon die Vergrößerung der Gesellschaft selbst mußte das ihrige dabey thun; denn jeder einzelne Mensch fühlt sich ja immer, sobald er in Verbindung mit andern würrt, bedeutender als vorher, und in eben dem Verhältniß bedeutender, in welchem er mit mehreren verbunden ist.

Aber auch die Verfolgungen mußten dazu mitwirken, denn es war nicht anders möglich, als daß eine Sekte, gegen die sich alles verschworen zu haben schien, in ihren eigenen Augen immer wichtiger werden mußte — besonders da sie zugleich mit prophetischer Gewißheit zu wissen glaubte, daß sie doch selbst der Macht der ganzen gegen sie vereinigten Welt niemahls erliegen würde.

Einige besondere religiöse Ideen, die man erst um diese Zeit aus der Masse derjenigen besonders auffasste, welche man durch Christum und durch die Apostel erhalten haben wollte, thaten doch auch das ihrige dabey ¹⁾, und eben so viel that
der

1) Wie die Idee von einem tausendjährigen Reich, in welchem die Glaubigen oder die Christen mit Christo

der bloße Gesellschafts-Geist, der in den einzelnen Gliedern immer mehr sich befestigte und dann natürlich auf das Ganze zurückwirkte.

§. 5.

Dies verstärkte Selbstgefühl der Gesellschaft gab ohne Zweifel zunächst zu einer ganzen Reihe neuer und besonderer kirchlicher Anordnungen Anlaß, die man wohl sonst aus andern Quellen abzuleiten gewohnt war. Auf eine sehr auffallende Art zeigte es sich zuerst in den Schwürigkeiten, die man jetzt bey der Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft zu machen anfing. Im ganzen ersten Jahrhundert war nemlich nicht daran gedacht worden, daß man jemand den Eintritt in die Gesellschaft erschwehren dürfte oder gar erschwehren mußte. Wer sich nur anbot, wurde gern aufgenommen, gewöhnlich ohne weitere Prüfung aufgenommen, und ohne weitere Umstände als Gesellschafts-Glied durch die Taufe eingeweicht. Man fragte nicht einmahl, ob er hin-

rei-

Christo auf Erden regieren sollten, in die man sich im zweiten Jahrhundert mit der allgemeinsten Schwärmerey hineingeworfen hatte.

reichend von den Lehren der neuen Religion, zu welcher er sich durch die Taufe bekennen wollte, unterrichtet sey, denn man setzte voraus, daß doch jeder, der getauft werden wollte, einige Kenntnisse von der neuen Religion haben müsse, weil er sich sonst nicht zu der Taufe melden werde; auf diese Art aber taufte man gewiß zuerst Hunderte, die nicht einmahl mit dem Historischen des Christenthums und mit der Geschichte seines StifTERS völlig und genau bekannt waren. Jetzt hingegen sah man auf einmahl die Nothwendigkeit und die Schicklichkeit gewisser Vorsichts-Maassregeln, die man dabey nehmen mußte, und setzte daher zuerst das Receptions- und Einweihungs-Ritual der neuen Mitglieder auf einen ganz neuen Fuß. Zwar nahm man auch noch alle an, die den Wunsch äußerten, in die Gesellschaft einzutreten, aber nahm sie nicht sogleich auf. Sie mußten sich einen Vorbereitungs- und Prüfungs-Stand gefallen lassen, in welchem sie erst weiter unterrichtet, und zugleich auf mehrere zum Theil sehr beschwehrlische Proben gesetzt wurden. Dieser Stand hieß der Katechumenen-Stand ²⁾, und jene Proben nannte man Scrutinien.

2) Von diesem Stand und seinen verschiedenen Classen

tinien. Die Zeit, welche für ihre Dauer bestimmt war, mochte sich zwar nicht überall gleich seyn; doch war sie lange genug, daß sie gewiß die Geduld eines manchen ermüden konnte ³⁾. Aber auch nach überstandenen Proben machte man bey der wirklichen Aufnahme noch Umstände, denn nun wurden bey der Taufe sogenannte Sponsores gefordert, welche gleichsam die Bürgschaft gegen die Gesellschaft übernehmen mußten, daß der Aufzunehmende immer würdiges Mitglied bleiben würde ⁴⁾.

S. 6.

Diese neuen Anordnungen lassen allein schon auf das deutlichste erkennen, daß sich jetzt die Gesells

sen *S. Tob. Pfannerus de Catechumenis veterum. Vinariae. 1688. in 12. Bingham Antiqq. L. X. c. 1. folg.*

- 3) Nach Conc. Illiber. c. 42. zwey Jahre, nach Konfir. apost. L. VIII. c. 32. drey Jahre. Aber es konnte auch dispensirt werden, und wurde ohne Zweifel oft dispensirt.
- 4) *S. Terrullian de Baptismo. c. 18* In der Folge fiel allerdings diese Absicht der Taufzeugen hinweg.

gesellschaft mehr als vorher fühlen mußte: denn wie hätte sie sonst darauf verfallen können, da es ihr nach allen andern Hinsichten immer noch zu aller- nächst, und jetzt noch mehr als im Anfang, um schnellere und weitere Vergrößerung zu thun seyn mußte.

Aber diese neuen Anordnungen waren allerdings auch das sicherste und stärkste Mittel, das man wählen konnte, um der Gesellschaft in den Augen ihrer neuen Mitglieder mehr Wichtigkeit zu geben, und diesen die Aufnahme in die Gesellschaft als größere Wohlthat vorzustellen, welches dann auch wieder auf das Ganze zurückwür- ten mußte.

S. 7.

Doch eine zweyte Erscheinung, von der man eine noch längere Reihe neuer Anordnungen in der kirchlichen Gesellschaft ausfließen sieht, kündigt die Veränderung noch deutlicher an, die in der Meynung der Gesellschaft von sich selbst vor- gegangen war.

Die Gesellschaft — dieß ist diese andere Er- scheinung — fieng nun an, von ihren eigenen Gliedern die Erfüllung ihrer Gesellschafts- Pflich- ten mit einer Strenge zu fordern, die nicht nur
im

im ersten Jahrhundert ganz unbekannt gewesen war, sondern unter den Umständen, in denen sie sich jetzt befand, nach mehreren Rücksichten höchst unnatürlich erscheinen muß.

Zwar machte man jetzt noch nicht viel neue Gesetze, wodurch den Gliedern der Gesellschaft weitere Pflichten vorgeschrieben, oder neue Verbindlichkeiten aufgelegt worden wären. Man forderte auch jetzt noch eigentlich nicht viel mehr von ihnen, als schon die Religion, zu der sie sich bekannnten, von ihnen forderte, denn auffer der Verpflichtung zu gewissen Zeiten zu fasten, und den zu der Ausübung des gemeinschaftlichen Cultus bestimmten Versammlungen beizuwohnen — worüber man noch im dritten Jahrhundert besondere Gesetze machte — auffer diesem begnügte man sich jetzt noch, nur äussere Enthaltung von den Lastern von ihnen zu fordern, und selbst nur von gewissen ausgezeichneten Lastern zu fordern ⁵⁾, welche

5) Dieß waren die Laster des Ehebruchs, der Abgötterey und des Todtschlags: doch man wußte so viel unter diese drey Titel hineinzubringen, daß wenigstens kein Verbrechen gegen die zehen Gebote, wenigstens keines gegen den Buchstaben des

134 II. Per. Geschichte der christl. Kirche

welche die Lehre Jesu am bestimmtesten zu verdammten schien.

Aber jetzt nahm man es damit viel genauer: Man beobachtete die Aufführung und das Betragen der Mitglieder viel schärfer — beharrte unerbittlicher darauf, daß jedes Mitglied, das sich einer Uebertretung dieser Vorschriften schuldig gemacht hatte, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden müsse — und nöthigte dann jeden Ausgeschlossenen, der wieder aufgenommen werden wollte, daß er sich den beschwehrlichsten Bußen und den härtesten Bedingungen unterwerfen mußte, um der Gesellschaft für sein Verbrechen genug zu thun.

§. 8.

Wirklich kann man nicht anders als erstaunen, wenn man im besondern sieht, wie man bey der neuen Kirchen-Zucht und besonders bey der Einführung des neuen Poenitentz-Systems für die Gefallenen oder sogenannte lapsos, das sich vom Ende des zweyten Jahrhunderts an allmählig

Dealogus ausgelassen wurde. S. Dalläus de Confession. auric. L. IV. c. 20. Morinus L. V. c. 2.

mählig ausbildete — wie man dabey recht eigentlich darauf raffinirte, um die Poenitenzen nur schmerzhaft, empfindlich und fränkend genug für sie zu machen. So wurden von einem Gefallenen alle äussere Zeichen der tiefsten Zerknirschung gefordert, und die Uebernahme der erniedrigendsten Demüthigungen von ihm verlangt, ehe ihm nur seine Bitte, unter die Zahl der Büßenden aufgenommen zu werden — (poenitentiam petere) — wirklich gewährt wurde (poenitentiam dare). Während seiner Bußzeit aber mußte er allen Freuden des Lebens, des Umgangs, der Gesellschaft entsagen ⁶⁾, und diese Bußzeit, die in mehrere Stationen eingetheilt war, dauerte oft nicht nur mehrere Monathe, sondern mehrere Jahre, ja bey einigen Verbrechen und unter gewis-

6) *S. Gregorii Thavmat. epist. canon. in Beveregis Pandect. Canon. L. II. p. 24. Tertullian de poenitentia — Cyprian de lapsis — Conc. Toled. I. c. 15. 16. Das Verbot jedes Umgangs mit Verbannten gründete man auf die Aeußerungen einiger Apostel Röm. XVI. 17. I. Kor. V. 4. 2. Joh. 10. 11. S. Joh. Morinus Commentar. historic. de Disciplina in administratione Sacramenti Poenitentiae — Paris. 1651. fol. Basnagii Dissertationes T. II. Annal. eccles. polit. p. 475.*

gewissen Umständen war es festgesetzt, daß der Gefallene sein ganzes Leben hindurch in der Classe der Büßenden bleiben, und schon die Aufnahme in diese als höchste Wohlthat ansehen müsse ⁷⁾).

§. 9.

Diese Erscheinung läßt sich nun schlechterdings nicht erklären, wenn man nicht voraussetzt, daß in der Denkungs = Art aller Mitglieder der Gesellschaft eine Veränderung vorgegangen war, nach welcher man jetzt den Vorzug, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, unendlich höher fühlte, und unendlich mehr Werth, als vorher, darauf setzte. An der vermehrten Strenge der neuen Kirchen = Zucht selbst mochten wohl noch mehrere Ursachen einigen Antheil haben.

§. 10.

In diesem Zeitraum der Verfolgungen war der ganzen Gesellschaft doppelt daran gelegen, daß sich keines ihrer Mitglieder der Laster wirklich schul-

7) Conc. Illib. c. 3. 13. Neocaesar. c. 2. Ancyr. c. 16. In dem Augenblick des Todes wurde aber doch solchen Büßenden die Absolution gewöhnlich erteilt. S. Synesius ep. 67.

schuldig machte, welche die Verläumdung ihr aufbürdete, und keines gerechten Anlaß zu den Beschuldigungen gab, durch welche ihre natürlichen Feinde den Volks-Haß gegen sie reizten — mithin war es auch sehr in der Ordnung, und selbst der natürlichsten Klugheit gemäß, wenn sie sich sogleich von allen, die ihr einen Vorwurf ziehen konnten, recht feyerlich lössagte.

Noch mochten vielleicht die Verfolgungen auf eine andere Art dazu mitwirken. Jede verfolgte Sekte wird immer saurer und trotziger, mürrischer und finsterner — zwar zuerst meistens nur gegen Fremde, in die Länge aber auch gegen ihre Mitglieder — und so mochte es auch bey der christlichen gekommen seyn.

Hingegen daß sich die Mitglieder der christlichen Gesellschaft dieser neuen finsternen Strenge unterwarfen, da sie doch nur durch ein völlig freywilliges und präkäres Band mit ihr verknüpft waren —

Daß gefallene Mitglieder, die doch selbst durch ihren Fall meistens einen Beweis gaben, daß der Geist und die Grundsätze der Religion selbst noch keinen tiefen Eindruck bey ihnen gemacht hatten — daß sich diese den härtesten, frän-

Endsten und erniedrigendsten Bedingungen unterzogen, um nur wieder Mitglieder der Gesellschaft zu werden — dieß konnte schlechterdings nur daher kommen, weil eine höhere Vorstellung von der Wichtigkeit der Gesellschaft, von dem Glück, das sie gewähren, und von den Vorzügen, welche sie ertheilen könne, allgemein unter ihnen geworden war.

§. II.

Etwas mochte freylich dabey auch daher kommen, weil man schon im zwenten Jahrhundert das seltsam abergläubigste Vorurtheil von einigen Wirkungen des kirchlichen Bannes aufgefaßt hatte, denn dieß Vorurtheil war schreckend genug.

Man glaubte nichts geringeres, als daß die Menschen, die man aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen habe, unmittelbar darauf von dem Teufel besessen würden, denn der Apostel Paulus hatte ja in einigen Stellen seiner Briefe ⁸⁾ geäußert, daß er ein Paar Excommunicirte dem Satan übergeben habe. Zu einer Zeit aber, da der Glaube an Teufels-Besitzungen noch so allgemein, und eben daher auch Teufels-Besitzun-

gen

8) I. Kor. V. 5. I. Tim. I. 20

gen so häufig waren, daß man in jeder Christen-Gemeinde den sogenannten Energumenen einen eigenen Platz in der Versammlung anweisen, und eigene Exorcisten ihrethalben anstellen konnte — zu einer solchen Zeit war diese Vorstellung natürlich genug, aber zu einer solchen Zeit mußte sie auch sehr starke Eindrücke machen. Bey der Ueberzeugung, die man hatte, daß unmittelbar nach dem ausgesprochenen Bann der Teufel in den Leib des Excommunicirten fahre ⁹⁾, mußte es wahrhaftig etwas fürchterliches um den Bann seyn. Wer dieß aber auch nicht so wörtlich fürchtete, wie es doch selbst von mehreren Vätern des dritten und vierten Jahrhunderts noch wörtlich geschah, der hatte wenigstens den festen Glauben, daß der Teufel über Excommunicirte viel mehr Gewalt habe, als über andere Menschen, und daß sie — wenn ihnen auch dieser nichts anhaben könnte — doch keinen Augenblick

vor

9) Hier ist es vorzüglich sichtbar, daß auch die Aeusserung des Apostels Paulus 1. Kor. V. 5. einigen Anlaß zu dieser Vorstellung gab; doch wollten auch einige ältere Väter den Apostel besser verstehen. S. ihre Erklärungen bey Morinus de admin. Sac. Poen. L. VI. c. II.

vor dem Ausbruch der göttlichen Gerichte sicher seyen, denen sie durch den Bann eigentlich überlassen würden. Dieß war Volks-Glaube des Zeitalters, und dieser Volks-Glaube wurde so vielfach genährt ¹⁰⁾, und so planmäßig unterhalten, daß er eigentlich Religions-Artikel geworden war: dennoch aber darf man sicher annehmen, daß er sich nie so stark hätte befestigen können, wenn sich nicht vorher schon eine höhere Idee von den Vortheilen, die man aus der Gemeinschaft, aus dem Segen, den Sakramenten, der Fürbitte der Kirche ziehen könne, ganz allgemein festgesetzt hätte.

- 10) Auch durch das Märchen bey Irenäus L. III. c. 3. daß sich der Apostel Johannes geweigert habe, mit dem verbannten Cirinth in einem Hause zusammenzukommen, weil er befürchtet habe, daß das Haus über ihnen einstürzen möchte.

Kap. IX.

Zweyte besondere Veränderung in dem inneren Zustand der Gesellschaft. Vermehrung der Gesellschafts-Personen. Veranlassungen dazu. Einführung neuer Klassen und Ordnungen unter ihnen. Bestimmung der neuen Ordnungen.

§. I.

Zu gleicher Zeit trat jedoch eine zweyte Haupt-Veränderung in der inneren Einrichtung der kirchlichen Gesellschaft ein, die in der Folge sehr viel dazu beytrug, daß sich jene neuen Ideen mehr befestigten und allgemeiner verbreiteten, wie wohl sie nur mittelbar dabey einwirken konnte. Diese zweyte Haupt-Veränderung an sich wurde jedoch am natürlichsten durch die bloße Vergrößerung der Gesellschaft herbegeführt, denn sie bestand bloß darinn, daß man in jeder Christen-Gemeinde allmählig der öffentlichen Gesellschafts-Personen mehrere anstellte, weil das Bedürfniß der vergrößerten Gesellschaft mehrere nöthig machte.

Doch diese Veränderung nahm bald einen Gang, der nicht mehr so ganz natürlich war, sondern recht sichtbar planmäßig geleitet wurde.

§. 2.

Die Vermehrung jener Personen selbst, wenigstens die Vermehrung der Presbyter und Diakonen wurde gewiß in jeder Gemeinde nothwendig, sobald der Zuwachs, den sie selbst erhielt, auf einen gewissen Grad gestiegen war.

Die ursprünglichen Verrichtungen und Geschäfte dieser Diener der Kirchen waren ja von einer solchen Art, daß sie sich mit der Vermehrung der Gesellschaft ebenfalls vermehren mußten.

Je größer jene wurde, desto mehr mußten nun die Presbyter zu thun bekommen, weil öftere Streitigkeiten, häufigere Unordnungen, mannichfaltigere Kollisionen und Verwicklungen in der vergrößerten Gesellschaft unvermeidlich vorkommen mußten. Noch gewisser mußten die Diakonen mehr zu thun bekommen, weil mit der Vermehrung der Gesellschaft unfehlbar auch die Anzahl der Armen darinn zunehmen, mithin auch mehr Ausgaben vorkommen — so wie der Einzug der Einnahme von der größeren Menge der Kontribuenten beschwehrlicher werden mußte.

Ueberall mußte man also von selbst darauf verfallen, mehrere Presbyter und Diakonen an-

zustellen, und dieß that man auch, denn schon im zweyten Jahrhundert findet man christliche Gemeinden, die zu zwanzig bis dreißig Presbyteren verhältnißmäßig eben so viele Diakonen bekommen hatten ¹⁾, wie wohl man in einigen Orten die ursprüngliche Anzahl der letzten unverändert ließ, und nur dafür desto mehr Presbyter aufstellte.

§. 3.

So weit mag denn die Veränderung als natürliche und nothwendige Folge von der Vergrößerung der Gesellschaft angesehen werden. Nun aber stößt man dabey auf eine Erscheinung, die sich nicht mehr daraus allein erklären läßt: denn
man

- 1) In mehreren Kirchen vermehrte man nur die Anzahl der Presbyter, indem man hier und da glaubte, daß man nicht mehr als sieben Diakonen anstellen dürfe, weil ja die Apostel in der Kirche zu Jerusalem zuerst auch nicht mehrere angestellt hätten. Dieß Vorurtheil kam zum Theil noch in das fünfte Jahrhundert hinein, und erhielt sich in einigen Kirchen, wie z. B. in der Römischen noch länger, aber es war doch nicht überall aufgefaßt worden, wie wohl es selbst von einer Synode begünstigt wurde. Conc. Neocaesar. c. 15.

man findet, daß nicht nur mehr Presbyter und Diakonen, sondern noch andere Personen von einer ganz neuen Art angestellt wurden, die man eigentlich auch in der vergrößerten Gesellschaft nicht nöthig gehabt hätte, oder deren Anstellung wenigstens kein wahres Gesellschafts-Bedürfniß nothwendig machte. Andere Absichten mußten also dabey dazwischen kommen, wie wohl es möglich ist, daß man sich dieser andern Absichten nicht sogleich dabey bewußt war.

§. 4.

So kann man sich nicht entbrechen zu urtheilen, wenn man die neuen Menschen, oder die neuen Aemter näher besieht, die jetzt im zweyten und dritten Jahrhundert in die Kirche eingeführt wurden ²⁾.

Es

- 2) Die Behauptung von Baronius, Bellarmin, Schelstraten, daß diese Aemter auch schon von den Aposteln eingesetzt worden seyen, ist von den gelehrtesten katholischen Schriftstellern, wie von dem Card. Bona Rerum liturg. L. I. c. 25. n. 16. und Morinus de Ordinatione P. III. exercit. 14. c. 1. als völlig unerweislich aufgegeben worden, wiewohl sie selbst die Tridentinische Synode Sess.

Es waren die vier oder fünf Ordnungen der Subdiakonen, der Akoluthen, der Lektoren, der Exorcisten und der Ostiarier. Wozu man sie brauchte, oder brauchen wollte? drückt wenigstens bey einigen schon der Name aus.

Die Subdiakonen sollten wohl nur eine untere Klasse der Diakonen vorstellen, und bey den Versammlungen und Ceremonien des öffentlichen Gottesdienstes diesen assistiren. In der Griechischen Kirche bestand ihre vornehmste religiöse Verrichtung darin, daß sie bey der Messe den Layen die Oblationen abnahmen, und sie dem administrirenden Bischoff oder Presbyter brachten, der sie auf den Altar legte ³⁾. In der Lateinischen Kirche wurden sie vorzüglich zu Verschiedungen gebraucht ⁴⁾, wenigstens ersieht man aus Cyprians

Brief

23. c. 2. sehr merklich begünstigte. Das Unerweisliche der Behauptung erhellt aber auch schon daraus, weil diese neuen Aemter selbst jetzt noch nicht in allen Kirchen auf einmahl, sondern nur nach und nach eingeführt wurden.

3) Conc. Laodic. can. 21.

4) Woraus unter anderen auch erhellet, daß sie zuerst auch hier, wie es in der Griechischen Kirche

Briefen, daß immer ein Paar von seinen Subdiakonen auf der Reise waren, die gelegentlich in der halben Welt herumkamen ⁵).

Die Akoluthen schienen vorzüglich zur Cereemonien=Bedienung der Bischöffe und der oberen Ordnungen bestimmt, denn sie hatten ihnen gewöhnlich bey öffentlichen Aufzügen die Lichter vorzutragen: man bediente sich ihrer aber auch zu näheren Versendungen, wenn zuweilen die geheiligten Zeichen des geweyhten Brodtes und Weines zu Kranken oder Abwesenden gebracht werden mußten ⁶).

Die Lektoren wurden zu der Verrichtung, welche ihr Name bezeichnete, nemlich zum öffentlichen Vorlesen in den Versammlungen der
Ges

immer sich erhielt, zu den unteren Klassen, oder das Subdiakonats noch nicht unter die ordines sacros gerechnet wurde. S. Morinus P. III. exercit. 12.

3) S. Cyprians Ep. 8. 20. 29. 34. 35. 45. 78.

6) Die Akoluthen scheinen ihres Namens ungeachtet zuerst in der Lateinischen Kirche entstanden zu seyn. S. Cyprians ep. 7. 34. 52. 77. denn bis in das vierte Jahrhundert findet man sie nirgends im Orient.

Gemeinde erst einige Zeit nach ihrem Aufkommen angestellt, denn man hat Ursachen zu vermuthen, daß ihnen zuerst nur die Aufbewahrung der heiligen Schriften, welche der Gemeinde gehörten — *custodia librorum sacrorum* — übertragen war ⁷⁾.

Die Dienste der Exorcisten und der Ostiarien drückte hingegen ihr Name genau genug aus, denn die ersten wurden besonders dazu gebraucht, den Exorcismus mit den Läuslingen und so genannten Energumenen vorzunehmen, oder die Beschwörungs-Formeln vorzulesen, deren magische Kraft den Teufel aus diesen und jenen austreiben sollte ⁸⁾. Die andern aber hatten bey den Versammlungen der Gemeinde das Thürsteher-
Amt

7) S. Tertullian de Praescript. c. 41. Cyprian ep. 24. 33. 34. Conc. Carth. IV. can. 8. Acta persecut. African. bey Baronius ad ann. 203. nr. 9. 12.

8) S. Euseb. L. VI. c. 43. Conc. Antioch. c. 10. Conc. Carth. IV. can. 7. 90. 91. 92. Ob sie aber in den drey ersten Jahrhunderten schon eine eigene Ordnung unter dem Klerus ausmachten, läßt sich allerdings bezweifeln. S. Basnage Annal. ad ann. 54. nr. 10 - 12.

Amt im eigentlichsten Sinn zu verwalten, denn sie hatten besonders dafür zu sorgen, daß kein Fremder und kein Ungeweyhter in die Versammlung sich eindringen sollte. Doch gehörte es auch zu ihrem Dienst, daß sie jedem seinen Platz in der Versammlung anweisen, Stille und Anstand erhalten, und für die Entfernung jeder äusseren Störung sorgen mußten 9).

§. 5.

Daraus ergibt sich nun aber höchst deutlich, daß man einmahl

diese neuen Gesellschafts = Personen nur zu gewissen Verrichtungen, die mit dem äusseren Gottesdienst in einiger Verbindung standen, also nur zu einem sehr unbedeutenden Zweck, und es ergibt sich eben so deutlich,

daß man sie nicht einmahl zu diesem nothwendig brauchte, denn alle jene kleinen Dienste hätten eben so gut noch fortdaurend von Presbytern und Diakonen versehen werden können, wie es in den ersten Zeiten der Kirche geschehen war 10). Daraus aber darf man ohne Bedenken den
Schluß

9) Conc. Laod. can. 24.

10) S. Epiphan. haeres. 75.

Schluß ziehen, daß die Anstellung dieser neuen Gesellschafts-Personen, oder die Erfindung dieser neuen Aemter in der Kirche durch kein wahres Bedürfniß, sondern durch irgend eine andere Ursache veranlaßt wurde. Diese andere Ursache aber legt sich sehr offen in der

dritten und merkwürdigsten Erscheinung dar, welche der neue Zustand der vergrößerten christlichen Gesellschaft darstellt.

Kap. X.

Dritte Veränderung in dem inneren Zustand der Gesellschaft. Die Gesellschafts-Personen kommen in ein neues Verhältniß mit der Gesellschaft; denn sie werden aus ihren Dienern ihre Beherrscher.

Stufen-Gang dieser Veränderung. Besondere Mittel, durch welche sie zum Theil planmäßig herbeygeführt wird.

§. I.

Man wird nehmlich jetzt gewahr, wie sich diese ursprünglich zum Dienst der Gesellschaft bestimmten Personen in einen besondern Körper zusammenziehen, der sich allmählig von dem übrigen gro-

ßen Körper der Gesellschaft immer mehr abscheidet, seine Verhältnisse mit diesem in eine ganz neue Lage hineinzurücken, und aus sich selbst eine eigene Kaste herauszubilden strebt.

Dem stufenweisen Fortgang dieser Veränderung läßt sich in der Geschichte dieses Zeitraums recht eigentlich zusehen; nur darf man auch hier an keinen voraus dazu angelegten Plan denken, denn sonst sieht man zuverlässig falsch. Doch alles rückt sich ja selbst vor das Auge, und die gerade Richtung, in welcher sich die Veränderung fortzog, liegt höchst offen da.

6. 2.

Alles geht auch hier unstreitig davon aus, daß man der Gesellschafts-Personen, der Presbyter und Diakonen, in der vergrößerten Gesellschaft mehrere bedurfte, und daher auch mehrere anstellte.

Diese Presbyter und Diakonen hatten dann auch mehr als vorher zu thun. Es gab mehr Streite zu schlichten, mehr Händel zu entscheiden, mehr Arme zu versorgen, mehr Oblationen einzunehmen und zu vertheilen. Sie kamen also auch öfter als vorher zusammen, handelten öfter kollegial

legalisch, handelten auch öfter in dem Namen oder als die Repräsentanten der Gemeinde; und dieß mußte sie unvermeidlich bald von selbst auf die Beobachtung bringen, daß sie ein eigenes Collegium bildeten, das doch allerdings durch eigene Verhältnisse von der größeren Kommunität unterschieden war.

§. 3.

Ein Bischoff mit zwanzig bis dreißig Presbytern und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Diakonen stellte auch äußerlich schon ein Collegium vor, und nun hätten die Menschen, die es ausmachten, nicht Menschen seyn müssen, wenn nicht auch ein gewisser Kollegial-Geist in sie gefahren wäre, und ein gewisses Standes-Interesse sich ihrer bemächtigt hätte. Daraus floß aber alles übrige von selbst. Der neue Stand suchte sich nun aus einem natürlichen Instinkt immer mehr zu vergrößern, daher erfand man die neuen Gattungen von kirchlichen Personen, die man anstellte.

So bald er vergrößert war, verstärkte sich auch der eigene Standes-Geist.

Er bekam zugleich ein Interesse, das dem Interesse der übrigen Gesellschaft entgegen war.

Er fühlte sich unvermerkt dadurch verleitet, die Macht, die man ihm anvertraut, und die Rechte, deren Ausübung man ihm übertragen hatte, als eigene Macht und als eigene Rechte zu betrachten, und damit war schon der Grund zu der selbstständigen Unabhängigkeit des Klerus in der christlichen Gesellschaft, und eben damit auch der Grund zu der Priester-Herrschaft in der Kirche gelegt.¹⁾

§. 4.

So weit mochte dann auch bey der Veränderung alles ohne voraus angelegten Plan und ohne voraus überdachte Absicht gekommen seyn. Hingegen anders verhielt es sich mit den Mitteln, die man nun bald genug in Bewegung setzte, und mit den Künsten, von denen man Gebrauch machte, um sowohl die neue Herrschaft fester zu gründen, als das Volk mehr daran zu gewöhnen; denn mehrere dieser Mittel verrathen einen tief

1) Daher nannte sich der Klerus zu Anfang des vierten Jahrhunderts auch schon ohne Zurückhaltung die Klasse der *ἡγμενων* in der kirchlichen Gesellschaft. S. Euseb. Demonstr. Evang. L. VII. cap. 2.

tief überlegenden Speculations-Geist, der das Ziel, zu welchem er kommen wollte, sehr scharf ins Auge gefaßt, und die Wege, die ihn am sichersten dahin führen konnten, trefflich berechnet hatte.

§. 5.

Erstes Mittel. Schon gegen die Mitte des zweyten Jahrhunderts fieng man an, das ganze hierarchische Priester-System der ehemahligen jüdischen Gesellschafts-Verfassung auf die neue christliche zu übertragen. Man suchte zuerst Aehnlichkeiten zwischen den Gesellschafts-Einrichtungen, die in der neuen Kirche so zufällig entstanden waren, und zwischen jenen, welche ehemahls Gott selbst unter den Israeliten gemacht hatte. Man fand natürlich die Aehnlichkeit zuerst zwischen jenen Gesellschafts-Personen, welche ja auch die neue Kirche hatte, und man konnte sie leicht finden, denn es war keine Kunst, aus den christlichen Bischöffen den jüdischen hohen Priester, aus den Presbytern die Priester, und aus den Diakonen mit den verschiedenen neuen Gattungen des unteren Klerus die verschiedenen Leviten-Ordnungen der alt-testamentlichen Verfassung zu machen. Doch daß man dennoch die

Ähnlichkeit suchte, und absichtlich suchte, also nicht zufällig fand, dieß ergibt sich vorzüglich aus einem Umstande, der es unmöglich verkennen läßt.

§. 6.

Auch die Apostel Petrus ²⁾ und Johannes hatten ja schon jüdische Priester = Ideen auf die Christen übertragen, aber auf eine ganz andere Art übertragen. Sie hatten die ersten Christen unter den Juden geflissentlich darauf aufmerksam machen wollen, daß sie jetzt in der neuen Kirche alle Priester seyen, — daß ihre neue Religion allen gleiche Rechte versichere, und daß in der Gesellschaft, welche sich vereinigt habe, um Gott nach der Lehre Jesu zu verehren, kein eigener Priesterstand, keine Menschen = Klasse, welche ausschliessend dem Dienst Gottes bestimmt sey, keine opfernde Kaste, welche sich allein der Gottheit nähern dürfte, statt finden könne. Sie hatten also absichtlich die Vorstellung entfernen wollen ³⁾, welche man jetzt suchte, daß die Bischöffe und

2) I. Petr. II. 5. 9. Apokal. I. 6. Auch Paulus Ebr. X. 19. 20.

3) Einige Väter des zweyten Jahrhunderts fasten auch

und Presbyter unter den Christen eben das vorstellen mußten, was ehemahls in der jüdischen Hierarchie Hohe-Priester und Priester vorgestellt hätten; folglich konnte man jetzt nicht von ungefahr darauf gekommen seyn.

S. 7.

Doch dieß bestätigt sich noch mehr aus den Folgen, die man aus der entdeckten Aehnlichkeit, sobald man sie nur etwas aufgefaßt hatte, ganz unverdeckt zog.

Kaum war es etwas gewöhnlich geworden, die Presbyter Sacerdotes und die Bischöffe Principes Sacerdotum zu nennen, als man sogleich die weitere Entdeckung machte, daß sie jenen nicht nur ähnlich seyen, und nicht nur einiges mit ihnen gemein hätten, sondern daß sie ganz und gar das nehmliche seyen, und der Anordnung Gottes nach seyn sollten und mußten.

Tertullian

auch wirklich ihre Idee ganz richtig auf, denn selbst Tertullian fragte einmahl in Beziehung auf die Stelle Apoc. I. "Nonne et laici sacerdotes sumus?" — De exhortatione castitatis. c. 7.

Tertullian hatte nur erst die Benennung Summi Sacerdotes von den Bischöffen ⁴⁾ gebraucht (denn die frühere Schrift, worinn es schon der heil. Ignaz gethan haben sollte, ist doch wahrscheinlich unächt;) aber kaum vierzig Jahre darauf leitete schon Cyprian die ganze Gewalt der Bischöffe aus dem Priester: Recht des A. T. her, übertrug alles, was im Mosaischen Recht über Priester: Verhältnisse festgesetzt war, ohne weiters auf die Bischöffe und Presbyter der neuen Kirche, und setzte es als völlig ausgemacht voraus, daß alles, was Gott in Ansehung jener verordnet habe, auch auf diese sich erstrecken müsse ⁵⁾.

§. 8.

Dies läßt sich aber leicht einsehen, und dieß ließ sich auch leicht voraussehen, wie viel sich dabey

- 4) De Baptism. c. 17. Den Ausdruck summi Pontifices braucht er in seiner Schrift: De pudicit. c. 1.
- 5) S. Cyprian ep. 3. 4. 45. 52. 55. 59. 65. 69. Auch Hieronymus bewies dieß noch im fünften Jahrhundert: "quod liceat Episcopis, Presbyteris et Diaconis idem sibi vindicare, quod Aaron, et filii ejus et Levitae fuerunt in vet. Test." Ep. ad Evagr.

dabey gewinnen ließ, wenn diese Idee in Circulation gebracht werden konnte.

Daß die Bischöffe und Presbyter nicht von den Gemeinden, sondern von Gott eingesetzt seyen — daß sie ihr Amt und ihre Amts-Rechte nicht von der Kirche, sondern von Gott ⁶⁾ empfangen hätten — daß sie nicht die Diener der Gesellschaft, sondern die von Gott selbst verordneten Aufseher der Gesellschaft, und die von ihm selbst gewählten Wächter seines Heiligthums vorstellten — daß der Dienst der neuen Religion ganz allein von ihnen und von ihrem Collegio verrichtet werden dürfe — daß sie deswegen nothwendig einen eigenen Stand in der Gesellschaft bilden, und eine eigene Kaste ausmachen müßten — alles dieß lag klar, wie der Tag darinn, und um deswillen verlohnte es sich ja wohl der Mühe, die glückliche Aehnlichkeit aufzusuchen, aus der sich alle diese Folgen so natürlich ziehen ließen.

Auch erkennt man recht gut, daß und wie die Bischöffe am meisten dabey gewinnen konnten; daher

- 6) Deswegen brauchte auch Crprian die Redens-Art so oft "quod Deus faciat Sacerdotes." ep. 69. worunter er freylich zunächst die Bischöffe verstanden haben wollte.

daher wird man es nicht befremdend finden, daß sich Cyprian, selbst ein Bischoff, so viele Mühe gab, die Vorstellung seinem Zeitalter recht geläufig zu machen. Doch gerade, weil den Bischöffen so viel daran gelegen war, diese Vorstellung nebst der daraus fließenden Folge von dem *jure divino* ihres Amtes und ihrer Amtes-Rechte recht fest zu begründen, so nahmen sie zu gleicher Zeit noch

— ein zweytes Mittel — nemlich die Idee zu Hülfe, daß sie die Nachfolger — *Successores Apostolorum* — seyen; denn jetzt erst bildete man auch diese Idee planmäßig aus.

S. 9.

Den Namen selbst hatten sich wohl die Bischöffe schon vom Anfang des zweyten Jahrhunderts beygelegt; aber niemand war es dabey eingefallen, und ihnen selbst war es am wenigsten eingefallen, daß sie deswegen die ganze Gewalt der Apostel geerbt hätten, und in alle ihre Rechte eingetreten seyen. Noch vor der Mitte des dritten Jahrhunderts setzte man hingegen nicht nur auch dieß als entschieden voraus ⁷⁾, sondern man

wußte

7) S. Cyprian ep. 42. 45. 69.

wußte selbst schon im besondern anzugeben, wie es mit der Erbschaft zugegangen sey. Dazu benutzte man den so genannten Ritus der Ordination⁸⁾, von der man jetzt schon den schönen Begriff aufstellte, der sich hernach immer im kirchlichen Recht erhalten hat, und in der ganzen Lehre von dem *Ministerio ecclesiastico* leitende Grundidee geworden ist.

§. 10.

Man brachte nemlich den Glauben in die Kirche, daß diese von den älteren Juden entlehnte Ceremonie, womit schon die Apostel die zuerst aufgestellten Presbyter und Bischöffe zu ihren Aemtern und Verrichtungen durch Auslegung der Hände gleichsam eingeweyht hatten, nicht bloß als symbolische Handlung, sondern als ein religiöser wahrhaftig kräftiger Aktus gedacht und betrachtet werden müsse, wodurch jedem, mit welchem er auf eine rechtmäßige Art vorgenommen werde, nicht nur alle Rechte des ihm aufgetragenen Amtes, sondern auch alle dazu erforderlichen Fähigkeiten

8) "Potestas Apostolis data est — et Episcopis qui eis vicaria ordinationis successerunt. S. Cypr. ep. 75.

Fähigkeiten mitgetheilt würden. Man schrieb nun mit einem Wort dieser Ceremonie der Handauslegung eine magische und übernatürliche Kraft zu, indem dabey der heil. Geist durch die Hände des Ordinator's auf das Haupt des Ordinanden gleichsam herabgezogen, oder ihm überhaupt durch diesen mitgetheilt werde, denn man fand ja in der Geschichte der Apostel, daß sie zuweilen durch diese Ceremonie oder durch diese Handlung andern sogar die Gabe, Wunder zu thun, mitgetheilt hatten⁹⁾.

S. II.

Aus dieser einmahl aufgefaßten Idee ließ sich dann leicht erklären, wie die Bischöffe zu allen Rechten, und zu der ganzen Gewalt der Apostel gekommen seyen, da man sich schon einmahl gewöhnt hatte, sie als Nachfolger der Apostel anzusehen. Zugleich floß auch die Folge daraus, daß nur die Bischöffe den Actus der Ordination auf eine kräftige Art fortdaurend verrichten könnten, weil ja nur sie von den Aposteln zu ihren eigentlichen Nachfolgern eingeweyht worden seyen, also auch nur sie die Gewalt bekommen hätten, durch die Handauslegung einen Theil davon

oder

9) Act. VIII. 17. X. 47.

oder auch das ganze andern wieder mitzutheilen. Um aber dem Volk die neue Vorstellung tiefer einzudrücken, oder glaublicher zu machen, bemühte man sich von jetzt an, der Ceremonie der Ordination immer mehr feyerliches zu geben; ja höchstwahrscheinlich führte man jetzt schon hin und wieder die Formel des: *Accipe Spiritum Sanctum!* dabey ein, die unter der Hand-Auslegung gesprochen wurde ¹⁰⁾).

§. 12.

Indessen kamen die vortheilhaften Folgen, die sich aus dem neuen Ordinations-Begriff ziehen ließen, doch nicht bloß den Bischöffen allein, sondern in gewissem Maasse auch den Presbytern und Diakonen ¹¹⁾ zu gut. Man ordinarie ja auch

10) Nach den Untersuchungen von Morinus kam sie zwar erst viel später in die Ordinations-Agenden des Römischen Rituals, und in den Griechischen fand er sie gar nicht, aber daraus erwächst noch kein entscheidender Beweis ihres Nicht-Gebrauchs. S. P. III. Exercit. II. p 22.

11) Doch erinnerte der heil. Cyprian wenigstens die Diakonen, daß sie nicht vergessen sollten, „quod Apostolos, id est, Episcopus Dominus ipse elegit;

auch diese. Man erfand selbst für die neu = eingeführten unteren Grade des Klerikats eine Art — jedoch wohlbedächtlich nur eine Art von Ordination¹²⁾. Sobald nun das Volk einmahl gewohnt war, in dieser Ceremonie die Zauberhandlung zu sehen, die man daraus gemacht hatte, so mußte es schon deswegen in jedem, der sie empfangen hatte, ein anderes Geschöpf sehen, das gar nicht mehr seines gleichen sey, und so mußte sich mittelbar die Haupt = Idee, um deren Einführung es zu thun war — daß der Klerus einen eigenen, von Gott selbst eingesetzten Stand in der Kirche ausmache, immer tiefer unter ihm befestigen.

Diaconos autem Apostoli sibi constituerunt Ministros." Ep. 9.

- 12) Sie durften nehmlich nicht durch die Handauslegung ordinirt werden — *S. Basil ep. canon. 51.* aber *Syn. Carth. 4.* braucht doch *cap. 5.* in welchem sie die Ceremonien bestimmt, welche dabey angebracht werden sollten, den Nahmen der Ordination.

Kap. XI.

Aeußere Auszeichnungen, durch welche man jetzt auch den neuen Stand in der Kirche, den der Klerus bildet, von den Layen zu unterscheiden, und neue Einrichtungen, durch welche man in seine eigene innere Verbindung mehr Festigkeit zu bringen sucht.

§. I.

Daß es aber recht planmäßig darauf angelegt war, diese Haupt-Idee unter das Volk zu bringen, dieß läßt sich vielleicht am wenigsten bey einem

dritten Mittel verkennen, von welchem man dazu Gebrauch machte, nemlich bey der Erfindung der mehrfachen Auszeichnungen, durch die man nun so genannte Geistliche und Layen zu unterscheiden anfieng. Es läßt sich wenigstens bey einigen gar nicht begreifen, wie man darauf verfallen konnte, wenn man nicht Mittel zu Erreichung dieser Absicht darinn sehen will; dieß aber sieht man sehr gut, wie trefflich sie dazu ausgedacht waren.

§. 2.

Hierher gehören einmahl schon die eigenen Nahmen, womit man nun die ehemahligen Diener der Gesellschaft von ihren andern Gliedern unterschied, nemlich die Nahmen — Klerus und Layen — Clerici — Laici.

Es läßt sich schwerlich genau angeben, wenn diese Benennungen zuerst aufkamen ¹⁾. Vor dem dritten Jahrhundert kamen sie wenigstens noch nicht in allgemeinen Gebrauch, denn so gewiß man um diese Zeit schon den Unterschied selbst kannte, der dadurch bezeichnet werden sollte, so brauchte man doch zu seiner Bezeichnung gewöhnlich noch andere Ausdrücke — wie z. B. — Ordo et plebs — die noch Tertullian einander gegen über stellte ²⁾.

§. 3.

- 1) *S. Petr. de Marca* Diff. de discrimine Clericorum et Laicorum adj. Dissertt. de Concord. imper. et sacerd. ed. *Böhmer*. p. 285. *Böhmer* Diff. VII. De differentia inter Ordinem et plebem. p. 340.
- 2) Doch hat auch Tertullian schon die Nahmen — Clerici — Laici: und Laici kommen schon in *Ep. I. Clement. ad Corinth.* und in den *Quaest. et respons. ad orthod.* qu. 97. vor, welche Justin zugeschrieben werden.

S. 3.

Was man hingegen durch den Nahmen von Clerus und Clerikern bezeichnen wollte, dieß deckte man wenigstens in der Folge sehr offenherzig auf.

Der unstreitig aus dem Judenthum entlehnte Nahme sollte nichts anders bezeichnen, als daß die Diener der neuen kirchlichen Gesellschaft eigentlich ihren Priester-Stand, oder dasjenige vorstellen müßten, was einst in der jüdischen Verfassung der ausgezeichnete Stamm Levi gewesen war.

Weil nehmlich diesem Stamm in jener Verfassung kein eigenes Erbtheil durch das Loos zugetheilt worden war, indem Gott erklärt hatte, daß er selbst sein Erbtheil seyn, oder es über sich nehmen wolle, ihn für den Verlust zu entschädigen, so war er Clerus Domini — das Loos des Herrn — oder der Stamm genannt worden, dessen Loos und Erbtheil der Herr sey. Dieß aber sollte nun — wie es die christlichen Väter des vierten und fünften Jahrhunderts ³⁾ selbst

3) S. Hieronym. ep. 2. ad Nepotian. Ambros. de fuga Sec. cap. 2.

selbst erklärten — auf ihre Bischöffe und Presbyter übergetragen werden, mithin ist es wohl nicht zweifelhaft, an welche Vorstellung das Volk durch den neuen Namen gewöhnt werden sollte.

S. 4.

Doch dieß gab man eben so unverdeckt noch durch andere Unterscheidungen zu erkennen, durch welche man jetzt schon den Abstand zwischen Klerikern und Layen sichtbarer zu markiren, und eben dadurch zu erweitern strebte.

So räumte man ihnen jetzt schon einen eigenen Platz in den Versammlungs-Ortern der Gemeinde ein, den kein Laye betreten durfte ⁴⁾.

So forderte man für sie, besonders für die Bischöffe und Presbyter die Zeichen der tiefsten Ehrfurcht, die ihnen von den Layen auch bey jeder zufälligen Begegnung erzeigt werden sollte.

So verknüpfte man eine besondere Idee von Heiligkeit mit allem, was sie nur gewöhnlich berührten, ja man erfand schon für sie eine eigene
Moral,

4) Der Ort wurde das *sacrarium* — und in der Folge auch *Bema* genannt. S. Suicer thes. eccles. ad h. v. Schon Euseb nennt diesen Platz *multitudini inaccessum*. X. 4.

Moral, die ihnen eine Menge gleichgültiger Handlungen, welche den Layen erlaubt blieben, zur Sünde machte ⁵⁾).

Wozu aber sollte alles dieß dienen, als dazu, um die Layen allmählig auf den Bahn zu bringen, daß es Menschen von einer höheren Art seyen. Wozu man hingegen diesen Bahn benutzen wollte? darf man nicht erst fragen; denn dieß ist ja klar genug, daß dieser Bahn das wirksamste wie das sicherste Mittel werden mußte, um der höheren Menschen-Klasse die Herrschaft über die geringere zu versichern ⁶⁾.

§. 5.

5) S. Can. apost. 53.

6) Hieher muß dann auch vorzüglich gerechnet werden, daß man schon den Grundsatz aufstellte, daß niemand als Presbyter und Diaconen — also kein Laye — öffentlich lehren dürfte. Zu Anfang des dritten Jahrhunderts muß dieß schon in einigen Kirchen eingeführt worden seyn, denn der Bischoff Demetrius von Alexandrien machte den Palästinsischen Bischöffen bittere Vorwürfe darüber, daß sie den noch nicht ordinirten Origenes öffentlich hätten predigen lassen, da es doch „nunquam adhuc visum, nec factum sit, ut praesentibus Episcopis Laici concionarentur.“ Aus ihrer Ant-

§. 5.

Doch wenn diese Herrschaft dauerhaft werden sollte, so war es schlechterdings nothwendig, daß auch mehr innere Festigkeit in den neuen klerikalischen Körper gebracht werden mußte; daher mag man in den jetzt dazu gemachten, und ebenfalls sehr planmäßig gemachten Anstalten das vierte Haupt-Mittel erblicken, von welchem dabey Gebrauch gemacht wurde.

Durch diese Anstalten erhielt nun der klerikalische Stand auch eine eigene Organisation; denn die Verhältnisse seiner einzelnen Mitglieder gegen einander wurden näher bestimmt, eben dadurch mehr Einheit in seine Verbindung gebracht, und das Ganze in die hierarchische Form hineingebildet,

wort ersieht man indessen, daß doch der Grundsatz noch nicht überall angenommen war, denn sie führten mehrere Beyspiele von gelehrten Layen an, welche von ihren Bischöffen selbst aufgefordert worden seyen, öffentlich in der Versammlung zu sprechen. S. Euseb. L VI. c. 19. Auch findet man kein Gesetz darüber, bis Syn. Carth. IV. vom Jahr 398. den Canon machte: "Laicus, praesentibus Clericis, nisi illis jubentibus, docere non audeat."

het, worinn es sich — wie auch der Erfolg bewiesen hat — am gewiffesten selbst erhalten konnte,

S. 6.

Wohl kam dabey nicht alles auf einmahl in seine Ordnung. Auch giebt die Geschichte nicht ganz genau an, wenn und wie eines nach dem andern hineinkam? doch fallen noch in diese Periode wenigstens einige Haupt-Veränderungen hinein — oder der Anfang dieser Veränderungen fällt noch hinein, durch welche sich nach und nach das Band der hierarchischen Verfassung des Klerus am festesten zusammenzog, und welche zugleich am sichtbarsten für diesen Erfolg berechnet waren,

S. 7.

So wurde zuerst von der Mitte des zweyten Jahrhunderts an immer thätiger und immer un-
verdeckter daran gearbeitet, die Bischöffe, die an der Spitze des Klerus stehen sollten, auffallender auszuzeichnen, und ihre Vorzüge vor allen seinen andern Klassen und Ordnungen stärker zu markiren. Einige solcher Vorzüge waren ihnen un-
streitig vom ersten Anfang ihrer Existenz an eingeräumt worden; denn man hatte gewiß schon

in der ganz ersten Gesellschafts-Verfassung der Kirche den Bischoff, der so offenbar den ersten Vorsteher der Gemeinde vorstellen sollte, auch durch irgend eine Auszeichnung von den Presbytern wie von den Diakonen unterschieden. Nur mag bezweifelt werden, ob er durch diese Auszeichnung auch schon eine wahre Macht erhielt? Denn es ist eben so gewiß, daß in der ersten Gesellschafts-Verfassung der Kirche der Bischoff zwar den Vorsitz in dem Collegio der Presbyter hatte, aber dieß Collegium selbst als den beständigen Senat, als das Synedrium betrachten mußte, ohne dessen Rath und Beystimmung nichts von ihm vorgenommen und verfügt werden durfte ⁷⁾. Damit bestand seine Auszeichnung nur in dem Vorzug des ersten Platzes — der Protokathedrie, und der ersten — oder höchstens noch der entscheidenden Stimme in jenen Fällen, in denen vielleicht seine Presbyter in Partheyen getheilt waren.

§. 8.

7) Den Ausdruck: Synedrium Presbyterii brauchte noch im vierten Jahrhundert der heil. Basil. ep. 319.

§. 8.

Man kann auch nicht bezweifeln, daß diese erste Einrichtung noch in das dritte Jahrhundert hinein kam; aber daß die Bischöffe schon im zweyten, und von dem zweyten an unablässig strebten, ihre Vorzüge zu erweitern, sich besonders über die Presbyter etwas höher hinauf zu rücken, und sich von diesen unabhängiger zu machen, dieß ist noch unübersehbarer in der Geschichte. Daher und daher allein kamen die vielfachen Aeußerungen von der vorzüglicheren Würde und von dem Primat der Bischöffe, auf die man schon in so vielen Schriften ⁸⁾ dieses Zeitalters stößt. Daher die schönen Vergleichen, die nun so oft und so geflüentlich wiederholt wurden, daß die Bischöffe Nachfolger der Apostel, die Presbyter aber nur Nachfolger der siebenzig Jünger geworden seyen; und daher endlich die neuen Prärogativen und Amts-Berrichtungen, welche sich die Bischöffe schon ausschließend anzumaßen anfiengen.

§. 9.

- 8) Wenn man sich auch nicht auf die unächtten oder doch höchst verdächtigen Ignazianischen Briefe berufen will, so stößt man ja fast auf jeder Seite der Eyprianischen auf Aeußerungen dieser Art.

Diese Vorbereitungen — dieß muß man dazu sagen — wirkten zwar für jetzt noch nicht so stark, und noch nicht so schnell, als sie wünschen mochten. Wenigstens in der Mitte des dritten Jahrhunderts war die Monarchie der Bischöffe noch mehrfach eingeschränkt, wie man auch wieder am glaubwürdigsten aus den Briefen Cyprians ⁹⁾ ersieht; denn die Presbyter standen ihnen immer noch nicht bloß als figurirendes, sondern als wahres mit-administrirendes Collegium, als wirkliches Conseil permanent an der Seite. Allein angelegt war doch schon alles, daß es unfehlbar zu der Veränderung kommen mußte, durch welche die Bischöffe der Abhängigkeit von ihren Presbytern immer mehr entwachsen, und

34

9) 3. B. ep. 5. 13. 24. 28. In dem ersten dieser Briefe sagt er zwar nur seinen Presbytern: "Solus rescribere nihil potui, quando ab initio Episcopus mei constitui, nihil sine consilio vestro agere. Aber im zweyten Brief gesteht er selbst, quod hoc non tantum verecundiae, sed et disciplinae conveniat. In den Constitut. Apostol. L. II. c. 28. werden auch noch die Presbyter Consilarii episcopi genannt.

zu einer wahren souverainen Gewalt sowohl in Beziehung auf ihren Klerus als auf ihre Gemeinden gelangten.

§. 10.

Mit weiser Bedachtsamkeit sorgte man aber dafür, zu gleicher Zeit auch die Stufen und Grade der Subordination zwischen den übrigen Klassen und Ordnungen des Klerus genauer abzumessen, und fester zu reguliren, denn dieß erleichterte am merklichsten den Fortgang der ersten Veränderung. Man sah mit weniger Mißgunst zu, wie sich die Bischöffe allmählig über die Presbyter hinaus hoben, indem die Presbyter über die Diakonen, und die Diakonen über die unteren Ordnungen des Klerikats merklicher hinauswuchsen; daher hielt man es jetzt schon für nöthig, diese Subordinations-Verhältnisse zwischen den sogenannten hierarchischen Graden auch durch mehrere Gesetze zu fixiren.

§. 11.

Dabey traten weniger Schwürigkeiten ein: denn die Presbyter hatten wohl schon ursprünglich vor den Diakonen etwas voraus gehabt, indem schon der Name der letzten eine gewisse

Sub.

Subordination ankündigte. Mit den untern Ordnungen gab es sich hingegen von selbst. Diese bildeten ja eigentlich nur einen unnöthigen Anhang zum Klerus, der bloß den Stand vergrößern sollte; daher war auch ihre Subordination unter die oberen Ordnungen schon bey ihrer Entstehung bestimmt worden — wie wohl die Unterscheidungs-Mahnen, durch welche man sie in der Folge bezeichnete — Ordines majores et minores — potestativi et ministrantes — sacri et non sacri jetzt noch nicht erfunden wurden ¹⁰⁾.

§. 12.

Durch diese Einrichtung bekam dann wenigstens jede von den oberen Klassen ein eigenes Interesse, sich gegen das Hinauswachsen der Bischöffe über sie weniger zu sträuben, denn für dasjenige, was sie auf einer Seite dabey zu verlieren schien, wurde sie ja auf einer andern schadlos gehalten. So wie man aber zugleich die

Vor-

10) S. Morinus P. III. Exerc. XIV. p. 240. Aber nach Morinus wären sie eigentlich in der Griechischen Kirche während dieser und während der nächsten Periode gar nicht zum Klerus gerechnet worden.

Vorthelle der engeren Verbindung, welche dadurch zwischen dem ganzen Stand und allen seinen einzelnen Gliedern geknüpft wurde, deutlicher einzusehen und lebhafter zu fühlen anfieng, so wurde auch jedes fester an das Haupt angeknüpft, das den Körper zusammenhielt.

§. 13.

Um aber dieß Interesse noch zu verstärken, und es auch den untersten Klassen mittheilbarer zu machen, legte man jetzt schon eine andere Einrichtung an, welche in der Folge eine sehr merkwürdige Eigenheit in der klerikalischen Verfassung ausmachte, und ihrem inneren Zusammenhang die wohlthätigste Festigkeit gab, denn man leitete die Ordnung ein, daß zu den oberen Graden und zu den höheren Ordnungen des Klerikats nur durch die unteren aufgestiegen werden sollte.

Allerdings wurde dieß jetzt noch durch kein Gesetz regulirt, ja es kam selbst noch nicht überall in Observanz.

Aber man sprach doch schon davon, daß es gut seyn würde, wenn sich eine allgemeine Ordnung daraus machen ließe. Man äusserte schon hin und wieder, daß die unteren Ordnungen wohl

zunächst dazu eingesetzt worden seyn möchten, um eine Pflanz-Schule für die Oberen zu werden, und in einigen Kirchen, wie z. B. in der Afrikanischen, wurde auch die Gewohnheit wirklich schon eingeführt ¹¹⁾.

§. 14.

Dadurch erhielt man den Vortheil, daß die untern Ordnungen auf das festeste an die Oberen angeknüpft wurden, weil sie nun ein gleiches Interesse mit ihnen bekamen. Man erhielt den noch wichtigeren Vortheil, daß man jetzt niemand mehr in die oberen Ordnungen bekam, der nicht schon seit geraumer Zeit den Geist des Standes eingefogen hatte. Durch alles zusammen aber erhielten die Bischöffe einen Hofstaat ¹²⁾, der ihnen

11) Daher erwähnte es auch Cyprian mit großem Wohlgefallen von dem Römischen Bischoff Cornelius, "quod per omnia ecclesiastica officia promotus ad sacerdotis sublime fastigium cunctis gradibus ascenderit. ep. 52.

12) Wie glänzend der Hofstaat der Römischen Bischöffe schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts seyn mochte, erhellt aus dem Brief von Cornelius bey Euseb. L. VI. c. 43. Außer den
Preß.

nen auch äußerlich ein Ansehen geben konnte, daß sich wieder zu andern Zwecken mehrfach benutzen ließ.

Kap. XII.

Haupt-Erfolg dieser Veränderungen. Die Regierungs-Form jeder einzelnen kirchlichen Gesellschaft erhält immer mehr monarchisches. Doch ist die Monarchie der Bischöffe noch eingeschränkt; sowohl durch die Rechte, welche die Presbyter bekommen, als durch jene, welche auch der Layen-Stand oder die Gemeinden noch erhalten.

§. I.

Dieß ist nehmlich höchst sichtbar, daß die Bischöffe bey allen diesen Veränderungen am meisten gewannen, und zum Theil planmäßig gewinnen sollten. Offenbar war es jetzt schon darauf angelegt, daß jeder Bischoff der wahre Regent und Beherrscher seiner Gemeinde recht eigentlich als

Stell-

Presbytern und Diakonen bestand er aus sieben Subdiakonen, 42. Akoluthen, und 52. Exorcisten, Lektoren und Psalmen.

Stellvertreter ¹⁾ Christi werden sollte; daß sie es aber wirklich schon wurden, oder daß sich alles so leicht in den Gang hineinfügte, in welchem sie es endlich werden mußten, dazu wirkten vorzüglich auch die neuen Verbindungs-Formen mit, durch welche mehrere Kirchen in einen Körper zusammengeslossen waren, und besonders jene Verbindung mit, in welche die Kirchen einer jeden Provinz mit einander getreten, und aus welcher die Metropolitan-Verfassung erwachsen war.

§. 2.

Es waren ja vorzüglich die Bischöffe, welche dabey in eine Konfoederation traten, und sich zu gegenseitiger Unterstützung und Assistenz verpflichteten. Es waren zugleich — dieß wurde Folge der Konfoederation — größtentheils die Bischöffe allein, die nun im Nahmen der Kirchen auf ihren Provinzial-Synoden nach ihrer Willkühr disponir-

1) Dies gestand auch Cyprian ganz unumwunden, denn ep. 55. sagt er selbst, daß alle Unordnungen in der Kirche bloß daher rührten “*quia Sacerdoti Dei non obtemperatur, nec unus in ecclesia Sacerdos, et ad tempus Iudex vice Christi cogitatur.*”

portirten und handelten — und auch über Gegenstände disponirten und handelten, die man vorher in jeder Gemeinde vor sich und gemeinschaftlich ausgemacht hatte. Sie konnten also auch zu ihrem Vortheil verfügen, was sie wollten, und so lange sie nur zusammenhielten, so konnte sich eine einzelne Gemeinde nicht leicht mehr ihren Verfügungen entziehen, und noch weniger ein einzelnes Mitglied, das zum Klerus oder zum Layenstand gehören mochte. Selbst eine ganze Gemeinde, die mit ihrem Bischoff in Streit kam, mußte sich nun dem Urtheil des Metropoliten und der Provinzial-Synode — also dem Urtheil seiner Mitbischöffe immer unterwerfen — denn sonst lief sie Gefahr, daß ihr alle zusammen, also alle Kirchen in der Provinz die Glaubens-Gemeinschaft aufkündigten, und daß sie überall als ausgeschlossen aus dem Christen-Bunde verschrien wurde. Wer aber konnte hoffen, daß die Bischöffe — nicht Menschen seyn, und bey diesen Gelegenheiten immer nur nach dem Interesse ihres Standes sprechen würden?

Dennoch kam es in dieser Periode noch nicht ganz dazu, daß jeder Bischoff in seiner Gemeinde unumschränkter Herr geworden wäre, denn das Entgegenstreben der ursprünglichen Gesellschafts-Einrichtung, und das Demokratische, das in dieser angebracht worden war, konnte nicht so schnell entkräftet, und nicht auf einmahl auf die Seite gebracht werden. Man findet daher nicht nur, daß die Bischöffe in der Mitte des dritten Jahrhunderts noch mehrfach durch das Kollegium ihrer Presbyter, sondern auch noch hin und wieder durch die Layen oder durch die Gemeinden eingeschränkt waren, die sich von der Ausübung der Gesellschafts-Rechte, welche ihnen ursprünglich gehört hatten, nicht so leicht verdrängen ließen. So nahmen die Gemeinden bis dahin noch an der Ausübung des Bann-Rechts Antheil, denn die Bischöffe mußten noch ihre Einstimmung nachsuchen, wenn sie einen Gefallenen aus der Gemeinschaft ausschließen ²⁾, und ebenfalls nachsuchen, wenn ein Büssender in die Gemeinschaft wieder aufgenommen werden soll-

2) S. Cyprian ep. 34.

folgte 3). Wie viel auch von der Einstimmung der Gemeinden dabey abhieng, und wie gut sie es selbst wußten, was davon abhieng, dieß kann man einerseits aus der Veranlassung der Novatianischen Händel 4), und andererseits am besten aus demjenigen schliessen, was sich die sogenannten Konfessoren zuweilen dabey herausnahmen 5), denn die ersten entsprangen ja nur daraus, weil ein Theil der Gemeinde nicht zugeben wollte, daß die Bischöffe eine gewisse Gattung von Gefallenen wieder aufnehmen dürften: von den andern aber wurden sie zuweilen gegen ihren Willen zu ihrer Aufnahme genöthiget.

§. 4.

Noch weniger konnten jetzt noch die Gemeinden völlig um den Einfluß und um den Antheil gebracht werden, den sie ursprünglich an den Wahlen

3) S. ebenders. ep. 12. 30. 55. 59.

4) S. Euseb. VI. 43. Cyprian ep. 49. 52.

5) Sie prätendirten nemlich, daß die Bischöffe je dem Gefallenen, dem sie einen so genannten libellum pacis gaben, in die Kirchen-Gemeinschaft wieder aufnehmen müßten. S. Cyprian ep. 10.

Wahlen und bey den Wahlen ihrer Gesellschafts-Personen gehabt hatten, wenn schon aus diesen selbst etwas ganz anderes geworden war.

Allmählig schienen es sich zwar die Bischöffe herausgenommen zu haben, daß sie die Diaconen ganz allein ⁶⁾ ernannten, ohne es länger dabey zu einer Wahl kommen zu lassen, so wie sie bey der Aufnahme in die unteren Klassen und Ordnungen des Klerikats schon von ihrer Entstehung an weder die Gemeinde noch das Collegium der Presbyter dazwischen kommen ließen. Der neue Ordinations-Begriff, den man aufgestellt und unter das Volk gebracht hatte, mußte auch von selbst allmählig zu der Vorstellung leiten, daß doch bey der Ertheilung eines jeden Amtes in der Kirche das meiste von dem Bischoff abhänge ⁷⁾ — denn man hatte sich ja auch schon davon allge-

6) S. Cyprian ep. 45. 65. "Episcopus facit Diaconos."

7) Bey den Diaconen konnte man auch deswegen leichter darauf gebracht werden, daß ihre Ernennung den Bischöffen allein zustehe, weil sie auch von den Bischöffen ganz allein, und ohne die Zuziehung der Presbyter ordinirt wurden. Bey der

allgemein überreden lassen, daß die Bischöffe allein kräftig ordiniren könnten. Dennoch erhielten sich die Layen bis über das dritte Jahrhundert hinaus wenigstens an einigen Orten noch das Recht, bey der Anstellung der Presbyter mitzusprechen, und erhielten es sich in einer Maasse, die ihnen nicht bloß einen scheinbaren, sondern einen sehr wesentlichen Antheil daran versicherte. Die Bischöffe waren noch an die Ordnung gebunden, daß sie jeden Candidaten, der zum Presbyter ordinirt werden sollte, erst der Gemeinde vorstellen, und ihre Einstimmung verlangen und abwarten mußten. Auch war dieß nicht bloße Ceremonie; sondern es kam mehrmahls dazu, daß der Vorgestellte von der Gemeinde verworfen

fen

Ordination eines Presbyters wurde auch die Assistenz mehrerer Presbyter nothwendig erfordert, welche ihre Hände zugleich auf das Haupt des Ordinanden legen mußten. Conc. Carth. IV. Can. 3. Hingegen die nehmliche Synode gab es Can. 4. als alten ritus an: Diaconus cum ordinatur, solus Episcopus, manum super caput illius ponit, quia non ad sacerdotium, sed ad ministerium consecratur.

fen oder für unwürdig erklärt wurde ⁸⁾: daß aber die Ordnung noch in den meisten Kirchen statt finden mochte, dieß kann man auch daraus schließen, weil sich ja noch bis auf unsere Zeit herab in den Aegenden bey Presbyters-Ordinationen die ehemals gebräuchliche Anfrage an die Gemeinde erhalten hat. Indessen mochte doch jetzt schon in manchen Fällen die Anfrage auch nur bloße Förmlichkeit seyn ⁹⁾, und wahrscheinlich kamen auch die Fälle häufig genug vor, in denen die Bischöffe die Anfrage ganz zu umgehen wußten, oder wenigstens nicht auf die gehörige Art an das Volk brachten, wobey sie einen Effekt hätte haben können.

S. 5.

Noch glücklicher wußten sich die Gemeinden, oder die Layen ihren ursprünglichen Antheil an den Wahlen der Bischöffe selbst zu erhalten, den
 sie

8) S. *Valesius* not. in *Euseb.* VI. 43.

9) Aus dem Beyspiel, daß der Römische Bischoff *Cornelius* in einem Brief bey *Euseb.* VI. 43. anführt, würde doch erhellen, daß es den Bischöffen nicht so leicht wurde, eine bloße Förmlichkeit daraus zu machen, wenn man sich hier ganz auf den Erzähler verlassen dürfte.

sie wirklich beynahe noch ungekränkt ¹⁰⁾ über das dritte Jahrhundert hinausbrachten, ungeachtet man schon mehrere Versuche ihn zu kränken gemacht, und auch schon mehrere Einschränkungen dabey angebracht hatte. Dieß fühlte nehmlich der Klerus recht gut, daß seine Gewalt über die Kirche niemahls auf einen ganz festen Fuß kommen könnte, so lange diese bey der Wahl und Anstellung der Bischöffe noch das meiste zu sagen hatte. Es sah wenigstens immer dabey aus, als ob sie sich ihren Regenten und Aufscher selbst gegeben hätte; daher wurde es auch schwerer sie zu bereden, daß er ihr von Gott vorgesetzt worden sey. Noch mehrere und bedenklichere Inkonvenienzen — auch zum Theil wirklich für das Ganze nachtheilige Folgen — hatte man zu besorgen, sobald es einmahl dazu kam, und dazu kam es schon im dritten Jahrhundert, daß die Bischümer mit Eifer gesucht wurden, also auch die Stimmen der Layen bey den Wahlen mit Eifer erworben wurden — denn wer konnte dafür stehen, daß

10) Noch Cyprian schreibt ep. 67. "quod plebs ipsa maxime habeat potestatem, vel eligendi dignos Sacerdotes, vel indignos recusandi."

daß sich nicht hin und wieder allzu gierige Kompetenten zu Kapitulationen mit dem Volk und auch wohl zu Bestechungen herablassen dürften, die immer für die Würde des Amtes und des Standes unvermeidlich nachtheilig werden mußten. Auch machte man schon mehrmahls die Erfahrung, daß der Antheil der Layen an den Bischoffs-Wahlen sehr häufig die unseeligsten Erbitterungen und Verwirrungen, ja selbst Spaltungen in den Gemeinden veranlasse¹¹⁾; mithin konnte man sich allerdings durch ein mehrfaches Interesse gedrungen fühlen, allmählig bey diesen Wahlen eine andere Einrichtung und eine neue Ordnung einzuleiten, womit dann auch schon im dritten Jahrhundert der Anfang gemacht wurde.

§. 6.

Jetzt schon legte man es nehmlich darauf an, einerseits dem Kollegio der Presbyter und des Orts-Klerus überhaupt, andererseits dem Collegio der Provinzial-Bischöffe einen Einfluß dabey zu verschaffen, der das Wahl-Recht der Gemeinden auf eine mehrfache Art einschränken, und

Dem

11) Die Novatianische Spaltung wurde größtentheils und die Donatistische allein dadurch veranlaßt.

dem Einfluß der Layen ein Uebergewicht entgegenstellen sollte.

So oft eine Kirche durch den Tod ihres Bischoffs verwannt wurde, so hielt man es nun für die Sache des Metropolitens, oder des Bischoffs der Hauptstadt in der Provinz, sich dafür zu verwenden, daß sie in der Zwischenzeit gehörig besorgt, und bald wieder mit einem Bischoff besetzt würde. Er ernannte daher einen von den Presbytern der erledigten Kirche gewissermaßen zum Amts-Verweser ¹²⁾ während der Vacanz, und diesem lag es dann unter dem Nahmen Defensor — Interventor — zugleich ob, alles zu der neuen Wahl einzuleiten ¹³⁾. Diese Einleitung bestand vorzüglich darinn, daß er einen Tag dazu ansetzte, den er nicht nur der Gemeinde, sondern auch den benachbarten Bischöffen der Provinz

12) Bey großen Kirchen, wie bey der Römischen, trat das ganze Kollegium der Presbyter oder des Klerus gemeinschaftlich ein. S. Ep. Cleri Rom. unter den Briefen Cypriani ep. 2.

13) Zuweilen wurde auch ein benachbarter Bischoff dazu ernannt. S. Conc. Regiens. c. 6. 7. Aber der Interventor durfte sich niemahls zum Bischoff wählen lassen. Conc. Carth. IV. c. 8.

vinz, mit der Einladung, sich dabey einzufinden bekannt machte; zuweilen geschah dieß auch wohl durch den Metropolitenselbst, der dann auch in Person zu dem Wahl-Aktus kam; bey diesem aber wurde zwar allerdings die Gemeinde zuerst und vorzüglich gefragt, wen sie zum Bischoff haben wollte? aber die Kandidaten, zwischen denen sie wählen sollte, wurden ihr nun meistens von dem Klerus vorgeschlagen, dem man auch das Recht der ersten Stimme nicht wohl verweigern konnte ¹⁴⁾.

§. 7.

Die Einschränkungen, welche das Wahl-Recht der Layen schon dadurch erlitt und erleiden mußte, decken sich von selbst auf. Schon die Gegenwart der Provinzial-Bischöffe, die mit den Metropo-

14) Der neue Bischoff hieß daher, wie sich Cyprian von Kornelius äusserte — testimonio Cleri et suffragio populi electus. Ueber die vorzuschlagenden Kandidaten mochte sich wahrscheinlich der Klerus vorher mit den anwesenden Provinzial-Bischöffen in den meisten Fällen vereinigt haben; doch hat man Ursache zu glauben, daß jetzt noch der Vorschlag mehr von ihm als von diesen herrührte, welches in der Folge gerade umgekehrt wurde.

tropoliten an ihrer Spitze oft ein ansehnliches Collegium ausmachen mochten, mußte der Wahl-Freyheit schaden, und mußte ihr desto mehr schaden, je scheinbar = ehrwürdiger das Collegium zuweilen aussehn, und oft wirklich auch seyn mochte. Die Vorschläge und Empfehlungen dieser ehrwürdigen Assistenten waren gewiß oft allein hinreichend, zum Vortheil eines Candidaten zu entscheiden: wenn sie sich aber — was gewiß auch zuweilen geschah — schon vorher vereinigt hatten, die Wahl eines Candidaten durchzusetzen, und im Nothfall auch gegen den Willen der Gemeinde durchzusetzen, wie oft mochte ihnen wohl der Versuch gelingen, gegen einen Fehlschlag, der zuweilen statt finden konnte?

§. 8.

Eine weitere Einschränkung des Wahl-Rechts der Gemeinden entsprang daraus, weil man nun die Einwilligung der Provinzial-Bischöffe und die Bestätigung des Metropolitens als nothwendiges Erforderniß zu der Gültigkeit einer Wahl anzusehn anfing. Es läßt sich leicht denken, wie man in der Freude über die zuerst geknüpften Metropolitan-Verbindungen und in der Aussicht
auf

auf die Vortheile, die man davon erwartete, dazu kommen konnte. Auch versteht sich von selbst, daß es sich durch Observanz und Gewohnheit gewiß schon von selbst eingeleitet hatte, ehe noch eine förmliche Konvention deßhalb geschlossen, oder ein Gesetz darüber erlassen wurde: aber wenn man auch noch so deutlich dabey gewahr wird, wie viel wahrhaftig gutes aus dieser Einrichtung entspringen, und überhaupt aus der ganzen neuen Ordnung entspringen konnte, die man in das Wahl-Besetz der Bischöffe gebracht hatte, und wenn man auch noch so gern deßwegen einräumt, daß der Klerus bey der Einführung und Begünstigung der neuen Ordnung nicht bloß an sein eigenes Interesse gedacht haben mochte, so entgieng es ihm doch gewiß auch nicht, was sich dabey auf Kosten der Layen und der Gemeinden für ihn gewinnen ließ.

§. 9.

Nun aber muß man dazu sagen, daß doch die neue Ordnung in diesem Zeitraum noch auf keinen festen Fuß gebracht werden konnte. Noch in der Geschichte des dritten Jahrhunderts kommen der Beyspiele und der Fälle mehrere vor, daß

daß Bischöffe von den Gemeinden allein, oder von einer mächtigen Volks-Parthie in den Gemeinden, ohne weitere Zuziehung des Klerus oder der benachbarten Bischöffe, ja selbst gegen den Widerspruch von diesen gewählt und behauptet wurden. Noch mehrmahls ließ man es gar nicht dazu kommen, daß erst ein besonderer Wahltag angesetzt, und die Bischöffe der Provinz davon benachrichtigt worden wären, sondern noch an dem Todestage eines Bischoffs wählte zuweilen das Volk durch tumultuarische Acclamation seinen Nachfolger, den es sich vielleicht vorher schon ausersehen hatte. Darüber geschah es wohl zuweilen, daß ein Theil des Klerus, wenn er sich auch eine Parthie unter der Gemeinde machen konnte, einen Gegen-Bischoff aufstellte — oder einen eigenen für sich wählte: oder es kam auch wohl dazu, daß die übrigen Bischöffe der Provinz einer solchen Kirche die Gemeinschaft auffündigten, wenn sie den Bischoff, den sie gewählt hatte, durchaus nicht als Kollegen erkennen wollten; aber eben so oft blieb es doch auch bey solchen Volks-Wahlen, und wenn nur die wählende Gemeinde sich nicht selbst dabey in Parthien spaltete, so kam es oft nicht einmahl zu einer Protes-
station

station dagegen, wenn schon nach der neuen Ordnung noch so viel Irregularitäten dabey vorgefallen seyn mochten.

S. 10.

So lange aber dieser Einfluß auf die Bischoffswahlen den Gemeinden und den Layen nicht völlig aus der Hand gewunden werden konnte, so lange war es auch unmöglich, daß die Herrschaft der Bischöffe über sie jemahls allzu despotisch werden, und überhaupt unmöglich, daß der Klerus allzuweit über die Layen hinauswachsen konnte. Doch dieß wurde jetzt durch einen andern Umstand noch eben so wirksam, und vielleicht noch wirksamer verhindert, nemlich durch den Umstand, daß die Bischöffe und der Klerus überhaupt jetzt noch von den Gemeinden und von den Layen wegen ihres Unterhalts abhängig waren.

Kap. XIII.

Was dem Emporstreben der Bischöffe zur unumschränkten Herrschaft über die Kirche noch am meisten im Weg steht. Ordnung des Finanzwesens in der Gesellschaft. Bedenklicheres Verhältniß, in das sie durch alle bisherigen Veränderungen in ihrem Zustand mit der bürgerlichen Gesellschaft gekommen ist.

§. I.

Schon in den ersten Zeiten der Kirche, im apostolischen Zeitalter, machten es die Umstände nothwendig, daß die Anhänger der neuen Religion, die sich in eine besondere Gesellschaft vereinigt hatten, ihre Lehrer und Diener ernähren mußten. Dieß war schon bey den Aposteln selbst und bey ihren ersten Schülern überall, wo sie ausser Palästina hinkamen, der Fall — denn sie waren ja überall Fremdlinge, und gewiß nicht alle konnten sich, wie der Apostel Paulus, durch irgend eine Kunst oder Handthierung ihren Unterhalt selbst erwerben, so wie gewiß auch nicht alle die Delikatesse dieses Apostels hatten, ihren Unterhalt nur sich selbst und ihrem eigenen Erwerb

verdanken zu wollen. Es war aber auch, was doch Paulus ¹⁾ ebenfalls fühlte und gestand, der natürlichsten Billigkeit gemäß, daß die neuen Kirchen für den Unterhalt und für das Fortkommen ihrer ersten Stifter sorgten, denn wofür hatten dann diese ihr Vaterland und Vermögen aufgeopfert, und wofür zogen sie als Fremdlinge in der Welt umher, als von dem edelmüthigen Triebe gedrungen, durch die Ausbreitung der beglückenden Lehre ihres Meisters die Wohlthäter der Menschheit zu werden?

§. 2.

Doch in den meisten neuen Christen-Gesellschaften mochte auch nach ihrer ersten Einrichtung die Nothwendigkeit fortdauern, daß für den Unterhalt der aus ihrer eigenen Mitte genommenen Gesellschafts-Personen, ihrer Diakonen, Presbyter und Bischöffe, gesorgt werden mußte. Vermuthlich wurden zwar zu diesen Aemtern zuerst am häufigsten diejenigen Mitglieder der Gesellschaft ausgesucht, die sich einigermaßen als die angeseheneren und rechtlicheren auszeichnen, also auch wohl durch ihren Stand und Vermögen

aus-

1) I. Kor. IX. 7-15.

auszeichnen möchten. Wahrscheinlich durfte man bey ihnen auch mehr Einsichten und mehr Eifer für die gemeinschaftliche Sache voraussetzen; jedoch hatten gewiß zuweilen auch noch andere Umstände auf die Wahlen Einfluß. Manche Bruder wählte man wohl auch deswegen zum Presbyter, weil er das größte oder das convenienteste Haus hatte, in welchem sich die Gemeinde versammeln konnte — einen andern, weil er sich am willigsten zu der Beherbergung reisender Brüder hergab und hergeben konnte, und einen dritten um irgend eines andern Umstands willen, der für die Gesellschaft vortheilhaft war. Allein schwerlich gieng es überall an, daß man sich solche Konvenienzen machen konnte. Da die neue Religion fast an allen Orten, wo sie sich festsetzte, zuerst nur unter das Volk kam, und von dem Volk nur allmählig zu den höhern Klassen der Gesellschaft hinaufflieh, so darf man sehr sicher annehmen, daß die meisten der ersten Christen-Gemeinden nur sehr wenige Mitglieder hatten, die sich durch Stand, Vermögen und Güter auszeichnen mochten. Waren dann auch einige dieser Art darunter, so ließen es wohl ihre Umstände nicht immer zu, daß sie ein Amt in der

Gesellschaft annehmen konnten; mithin war man doch genöthigt, ärmere zu wählen, die auch ihre Zeit und ihre Arbeit nicht ohne Ersatz zum Vortheil der Gemeinde verwenden konnten, weil ihnen die eine und die andere zu ihrer Erhaltung unentbehrlich war.

§. 3.

Bei der erfolgten Vergrößerung der christlichen Gesellschaften im zweiten Jahrhundert wurde wohl die Nothwendigkeit und die Billigkeit noch fühlbarer, daß sie selbst die Sorge für den Unterhalt ihrer Gesellschafts-Personen übernehmen mußten. Die vermehrten Geschäfte, welche diesen oblagen, konnten jetzt nicht mehr bloß gelegentlich oder nebenher abgethan werden. Sie waren jetzt auch mit mehr Beschwehrlichkeit, und zur Zeit einer Verfolgung mit weit mehr Gefahr verbunden. Sie erforderten deswegen mehr Muth und Eifer und Entschlossenheit, erforderten also Personen, die sich eben so wenig mit irgend einem Brodt-Geschäft abgeben, als sie daran denken konnten, sich aus ihren Gesellschafts-Aemtern ein Brodt-Geschäft zu machen. Man mußte sie also der Sorge dafür überheben;

doch

doch man konnte es auch eben deswegen desto leichter thun, weil nur wenig dazu gehörte, und weil man auch über die Art und Weise, dieß wenige zusammen zu bringen, nicht in Verlegenheit kommen konnte.

§. 4.

Schon bey dem ersten Zusammentreten christlicher Gesellschaften hatten die vermögenderen und reicheren Mitglieder sich gern der Verbindlichkeit unterzogen, zu der Unterstützung der ärmeren durch freywillige Zuschüsse etwas beyzutragen. Zu allernächst dazu waren die ersten Diakonen angestellt worden, um den Einzug, die Vertheilung und die Berechnung dieser Beyträge mit einiger Ordnung zu besorgen. Es war also jetzt sehr leicht, auf die Auskunft zu verfallen, daß man der neuen und weiteren Verbindlichkeit, auch die Gesellschafts-Personen zu unterhalten, die man erst späther zu fühlen anfieng, auf die nehmliche Art am schicklichsten genugthun könne. Man hatte weiter nichts dabey zu thun, als die Beyträge zu vermehren, oder eine mehrfache Sammlung davon zu veranstalten, um dadurch die vermehrte Ausgabe zu decken; und dieß war

es auch, worauf man gewiß ohne weitere Verabredung in allen christlichen Gemeinden zuerst versiel.

§. 5.

Dem Clerus und den verschiedenen zu seinen mehrfachen Ordnungen gehörigen Personen wurde jetzt ein Rathel an den freywilligen Oblationen der Gemeinde assignirt, oder es wurde fest gesetzt, daß diese zu der Unterstützung der Armen zuerst bestimmten Oblationen ²⁾ auch zu der Unterhaltung von jenen verwandt werden sollten. Es verstand sich von selbst, daß nun auch jedes Mitglied der Gemeinde seinem Beytrag etwas zulegen mußte, aber dieß fand man desto weniger lästig, und konnte doch zugleich desto leichter den vorgesezten Zweck dabey zu erreichen glauben, da die Oblationen zuerst größtentheils in Naturalien abgereicht wurden. Jedes Mitglied brachte in die öffentliche Versammlung ein größeres oder kleineres Opfer als freywillige Gabe, die dem Verhältniß seines Vermögens und der Lage seiner Umstände angemessen war, denn diese so genannte

Oblas

2) S. Justin Apolog. II.

Oblation bestand aus Lebens-Mitteln aller Art ³⁾, wie sie jedem vielleicht auf seinen Gütern zuwachsen, oder bey seinem Gewerbe am leichtesten erwerbbar waren ⁴⁾.

§. 6.

3) S. Can. ap. c. 3. Besonders aus den Erflingen der Feld-Früchte, die man nach einem göttlichen Recht der Kirche opfern zu müssen glaubte. S. Can. ap. 4. Iren. L. IV. c. 34.

4) Aus einer Stelle Terrullians de Jejun. c. 13. hat man Gründe zu vermuthen, daß zuweilen von den Gemeinden bey besondern Vorfällen auch eine außerordentliche Beysteuer — *ex causa aliqua sollicitudinis ecclesiasticae* — außer der gewöhnlichen eingefordert wurde. Solcher Fälle, bey denen ein außerordentliches Bedürfnis eintrat, lassen sich wohl mehrere denken. Eben so natürlich läßt sich denken, daß meistens dabey die Bischöffe den Antrag an die Gemeinde brachten; aber daraus wird wohl niemand schließen, daß ihnen bereits ein Besteuerungs-Recht der Gemeinden eingeräumt worden wäre. Wahrscheinlich bestanden auch diese *stipes extraordinariae* meistens in Naturalien; doch mochte sich dieß nach der Beschaffenheit der Umstände und Veranlassungen richten. Bey einer solchen außerordentlichen Collecte, welche Cyprian in seiner Gemeinde an-

§. 6.

Schon zu Anfang des dritten Jahrhunderts findet man jedoch Spuren, daß wenigstens in einigen Kirchen noch eine zweyte Steuer obervanzmäßig geworden war, die nicht in Naturalien, sondern in Geld entrichtet wurde. An dem ersten Sonntag eines jeden Monats erwartete man von jedem Mitglied der Gemeinde einen Geld-Beytrag, der von ihm selbst in den Opfer-Kasten der Kirche — Corbona — Concha — gelegt werden mußte, und vorzüglich zum Unterhalt des Klerus bestimmt zu seyn schien ⁵⁾. Viele leicht

stellte, um mehrere Numidische Christen aus der Gefangenschaft der Barbaren loszukaufen, brachte er 100000. Sesterzien (ungefähr 5100. Thlr.) zusammen. S. Ep. 62.

- 5) Daher die *divisio mensurna* bey Cyprian, der deswegen auch die Geistlichen *fratres sportulantes* nennt. Ep. 28. 34. 66. Vergl. Salig de Diptychis vet. p. 46. Tertullian apol. c. 39. Aber das wagte man jetzt noch nicht, den Layen die Sehenden geradezu abzufordern, wiewohl auch schon Cyprian sich etwas davon entfallen ließ. Die Verordnung deshalb in *Constit. apost. L. VII. c. 30.* gehört sicherlich nicht in diese Zeit; denn nicht

leicht war dieß zuerst in den unruhigen und stürmischen Zeiten einer Verfolgung hier und da aufgekomen; aber da sich die Anzahl der zum Alerius gehörigen Personen überall vermehrte, und daher auch die Vertheilung der zu ihrem Unterhalt erforderlichen Lebens-Mittel immer mehr Schwürigkeiten und Umstände machte, so läßt sich sehr wahrscheinlich vermuthen, daß man bald genug in den meisten Kirchen darauf versahen mochte, es zur festen Einrichtung zu machen. Doch erhielten sich dabey die Oblationen in Naturalien immer auch noch im Gebrauch — theils weil es ohne Zweifel den meisten ärmeren Mitgliedern am bequemsten war, ihre Beyträge zu den Bedürfnissen der Gesellschaft auf diese Art zu entrichten, theils weil an dieser Art von Beyträgen die Idee von Opfern, die man so gern dabey anbrachte, leichter und länger hängen blieb.

§. 7.

In den zahlreicheren Gemeinden der größeren Städte, zu denen auch sehr viele reiche Mitglieder der

nicht einmahl in der nächsten Periode ließen sich die Layen dazu bewegen.

der gehören mochten, also in jenen bedeutenderen Kirchen, die zu Rom, zu Alexandrien, zu Karthago, zu Ephesus ihren Sitz hatten, mochte auch die Einnahme, welche die Gesellschafts-Casse dadurch erhielt, gewiß sehr beträchtlich, und daher auch dasjenige, was davon auf den Antheil jedes einzelnen Geistlichen kam, zu seinem Unterhalt immer hinreichend seyn. Ueber die Verwaltungs- und Vertheilungs-Art der Einnahmen war schwerlich noch eine gleichförmige Einrichtung getroffen worden, denn es mußte allzuviel von Lokal-Umständen dabey abhängen, in Ansehung derer eine unendliche Verschiedenheit statt finden mochte. In Beziehung auf die erste mag es am wahrscheinlichsten seyn, daß jetzt noch alles durch die Hände der Diakonen gieng ⁶⁾, wiewohl unter der Aufsicht der Bischöffe, die auch sonst noch einen mehrfachen Einfluß ⁷⁾ dabey haben mochten: in Rücksicht auf die Vertheilung hat man aber Gründe zu vermuthen, daß jetzt schon in einigen Kirchen die Einrichtung angekommen war, die hernach im vierten Jahrhundert gesetzmäßig gemacht wurde — nemlich die

Einz

6) S. Dionys. ep. Enseb. L. VII. c. II.

7) S. Cyprian ep. 38.

Einrichtung, daß man den ganzen Ertrag aller Einkünfte von Natural- und Geld-Oblationen jedesmahl, so wie er einkam, in drey gleiche Portionen theilte, wovon die eine dem Bischoff überlassen, die zweyte unter die übrigen zum Klerus gehörigen Personen, die dritte aber unter die Armen der Gemeinde vertheilt wurde.

§. 8.

So gut aber auch dabey jetzt schon die Geistlichen stehen mochten, und besonders bey größeren und reicheren Gemeinden die Bischöffe stehen mochten ⁸⁾, so ist es doch sichtbar, daß sie bey dieser Einrichtung noch auf eine mehrfache Art von den Layen abhängig waren. Ihr Unterhalt hieng ja doch nur von den Oblationen der Layen, und die größere oder geringere Ergiebigkeit der Oblationen hieng bloß von dem freyen Willen von diesen ab. Im dritten Jahrhundert mochte es zwar schon Ehren-Sache geworden seyn, daß nicht leicht ein Laye mit leeren Händen in der
Ver-

8) Nach Euseb. B. V. c. 28. konnte nur der Theodotianische Bischoff Natalis zu Rom monatlich schon auf 150. Denare zu seinem Antheil rechnen,

Versammlung erscheinen ⁹⁾, und daß besonders keiner mit seinem monatlichen Opfer = Pfennig zurückbleiben durfte. Um diese Zeit hatte man auch schon den Layen mehrere Gelegenheiten, wo bey sie ihre Opfer anbringen konnten, gemacht, denn es war schon aufgekommen, daß sie jetzt bey jeder Veranlassung, wobey die Religion, oder einer ihrer Diener dazwischen kam, wie bey ihren Taufen, bey ihren Hochzeiten, auch wohl schon bey ihren Begräbnissen etwas in den Opfer = Kasten werfen mußten, wodurch die monatliche Austheilung vergrößert wurde. Aber auch bey diesen Gelegenheiten hieng es doch nur von dem guten Willen der Layen ab, wie viel sie geben woll-

- 9) Man sagte ihnen aber auch schon vor, daß es Gott selbst durch Mosen befohlen habe, man sollte nicht mit leeren Händen vor ihm erscheinen. S. Irenäus L. IV. contr. haeres. cap. XVII. §. 5. Andere höchst dringende Aufforderungen zum reichen Geben enthält vorzüglich Cyprians *Sermo de elemos.* Indessen waren doch zu Tertullians Zeit die Gaben noch freywillig, denn — sagt er in seinem Apologet. “*Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte offert.*”

wollten. Es war höchst natürlich, daß ihre Freygebigkeit immer mit dem Grade der Anhänglichkeit und der Achtung, welche sie für ihre Bischöffe hatten, in einigem Verhältniß stand. Man darf daher sicher annehmen, daß es diese jedesmahl an dem Ertrag der monatlichen Austheilung merken konnten, wenn sie im Verfluß des Monats irgend etwas gethan hatten, das ihren Gemeinden besonders angenehm oder mißfällig war. Wer aber kann glauben, daß die Bischöffe nicht auch voraus daran gedacht, und es also auch hin und wieder der Mühe werth gefunden haben sollten, sich nach den Wünschen der Layen selbst gegen ihre eigene zu richten?

§. 9.

Eben diese letzte Einrichtung der christlichen Gesellschafts-Verfassung mag aber jetzt noch den schicklichsten Anlaß zu der Bemerkung geben, wie viel scheinbar gerechte Ursachen doch auch der Staat bekommen mußte, über die neue christliche Gesellschaft immer sorglicher und bedenklicher zu werden, so wie sie sich weiter organisirte.

Man bedenke doch nur, wie man jetzt in jedem wohlgeordneten und policirten Staat das

Auf

Aufkommen einer neuen Sekte ansehen würde, die — so friedlich ruhig sie auch aussehen mochte — doch offenbar der herrschenden Religion entgegen arbeitete, und mit einem so erstaunlichen Erfolg entgegen arbeitete! Aber wenn man auch auf die Religion gar keine Rücksicht nahm, von wie vielen anderen Seiten her konnte und mußte nicht die neue christliche Sekte für die Ruhe, für die Ordnung, ja für die ganze bisherige Verfassung des Staats gefährlich scheinen? Seit dem zweyten Jahrhundert hatte sie noch dazu immer mehr von dem Charakter, oder doch von dem Aussehen einer geheimen Gesellschaft angenommen, wozu sie wohl auch durch die gegen sie erhobene Verfolgungen gezwungen, aber doch nicht allein veranlaßt worden war. Es ist unlängbar, daß man in diesem Zeitraum den Reiz des Geheimnisses unter der Sekte auch schon geflissentlich als Lockungs-Mittel benutzte, um mehr Profelyten dadurch anzuziehen. Es ist unverbergbar, daß man schon im zweyten Jahrhundert planmäßig darauf raffinirte, manches was die Lehre, den Cultus, die Einrichtung der Gesellschaft betraf, in ein heiliges Dunkel zu verhüllen, um es der Kenntniß und dem Auge jedes Unge-

weh-

weyhten zu entziehen, aber nur in der kindischen Absicht, um auch von christlichen Mysterien ¹⁰⁾ sprechen zu können. Dabey war aber doch die geheime Gesellschaft im ganzen Reich ausgebreitet. Es gab keinen Ort, wo sie nicht ihre Logen hatte. Jede dieser Logen bildete eine gleichförmig organisirte Kommunität, die sich selbst regierte, sich selbst unterhielt, und zu diesem Ende auch sich selbst besteuerte. Jede hatte ihre eigenen Vorsteher, ihre eigenen Diener, ihre eigenen Gesetze, und ihre eigene Casse. Zugleich wußte man aber, daß alle diese Logen, wie alle ihre einzelnen Glieder, durch die festesten Bande mit einander verbunden waren — daß sie sich in der ganzen Welt an ihren Zeichen, ihren Pässen, ihrer Sprache als Brüder erkannten, daß sie sich verpflichtet hielten, einander überall fortzuhelfen, zu unterstützen, und zu begünstigen, und besonders gegen alle, die nicht zu ihrem Bunde gehörten, zu unterstützen und zu begünstigen. Also war

10) Daher die berufene *disciplina arcani*, die in diesem Zeitalter aufkam, und die Mühe die man sich gab in mehreren Gesellschafts-Einrichtungen, und besonders in dem Pönitentz-Wesen etwas den älteren Mysterien ähnliches anzubringen.

war es doch mehr als in der Ordnung, wenn sich auch der Staat und die Regierung verpflichtet hielt, die Bewegungen dieser Gesellschaft mit einem aufmerksamen, und zwar mit einem argwöhnisch = aufmerksamen Auge zu bewachen.

§. 10.

Doch dazu mußte er sich wohl desto mehr gedrungen fühlen, je sichtbarer es in dieser Periode auch schon geworden war, wie mächtig der Geist der neuen Gesellschaft dem Geist der bisherigen Staats = Verfassung entgegen wirkte, und wie unfehlbar er auch eine Revolution in dieser vorbereiten mußte, wenn ihrer Ausbreitung kein Ziel gesetzt wurde.

Es hatte sich ja schon längst als Wirkung der neuen Religion gezeigt, daß sie überall die Bande auflöste, wodurch ihre Befenner vorher mit ihren Mitbürgern verknüpft gewesen waren. Die Glieder der neuen christlichen Gesellschaft hielten sich ja bald verpflichtet, wie schon berührt worden ist, allen Umgang mit Nicht = Christen zu vermeiden — hielten sich verpflichtet, sich jeder Art von Theilnehmung an den öffentlichen Feiern

lich =

lichkeiten, Lustbarkeiten, Volks = Ergötzlichkeiten ihrer heydnischen Mitbürger zu enthalten — ja hielten sich selbst durch ihre Religion verpflichtet, sich aller Verwandtschafts = Verhältnisse mit ihnen so viel möglich zu entschlagen. Heyrathen zwischen Heyden und Christen wurden bald für unerlaubt und irreligiös gehalten — denn ein Wink ¹¹⁾ des Apostels Paulus darüber wurde bald allgemein aufgefaßt; was aber für Folgen daraus entstehen mußten, wenn sich im Staat eine Classe von Menschen festsetzte, die sich so sorgfältig ängstlich von jeder auch nicht religiösen Verbindung mit den übrigen zurückzog ¹²⁾, dieß war wahrhaftig nicht schwer vorzusehen.

S. II.

Aber es war ja schon so weit gekommen, daß die Glieder der neuen Gesellschaft mit ihren übrigen

11) 2. Cor. VI. 14. Auch in seiner Aeussereung 1 Cor. VII. 39. fand man einen solchen Wink. S. *Tertull. contr. Marcion. L. V. c. 7. De Monogam. c. 7.*

12) Machten sie sich ja auch schon im dritten Jahrhundert zum Gesetz, daß wenigstens keiner ihrer Geistlichen eine Vormundschaft oder Pflegschaft übernehmen dürste. S. *Cyprian ep. I. 66.*

gen Mitbürgern nicht mehr gleiches Recht nehmen wollten, und zum Theil nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht mehr nehmen konnten, denn es war schon so weit gekommen, daß es sich die Christen für unerlaubt hielten, vor einem heydnischen Tribunal, also vor einem bürgerlichen Gerichtshof einen Proceß zu führen.

Die erste Veranlassung dazu hatte wahrscheinlich auch eine mißbilligende Aeußerung des Apostels Paulus ¹³⁾ (I. Kor. VI. 1.) gegeben; bald aber machte man die Entdeckung dazu, daß die Mischung von religiösen Keyerlichkeiten, die im Römischen bürgerlichen Gerichtsgang angebracht war, daß besonders die Solennität der Eyde, die so häufig darinn vorkam, und die Eyde selbst, die geschworen werden mußten, es für Christen ganz unzulässig machten, sich vor einem solchen Gerichtshof einzulassen, weil sie sich ja dabey der Gefahr aussetzen müßten, zu einer abgöttischen Handlung gezwungen zu werden. Es kam also bald dazu, daß in allen Rechtsfachen, welche

Christen

13) Wenigstens berief sich in der Folge der heil. Augustin ausdrücklich darauf. Serm. XXIV. in Ps. 118.

Christen gegen Christen hatten, bloße *judicia compromissoria* von den Parthenen beliebt wurden. Natürlich war dann der Schiedsrichter, den man wählte, immer auch ein Christ; und bald hielt man es für wahre Pflicht, daß man keinen Rechtshandel vor einem bürgerlichen Gericht führen, sondern nur dem Ausspruch eines Mitbruders überlassen dürfe. Sobald es aber dahin gekommen war, daß man den allgemeinen bürgerlichen Rechtsgang aus Religions-Grundsätzen verabscheute, so gehörte wahrhaftig nur wenig Scharfsicht dazu, um auch hier die Folgen voranzusehen, die für den Staat und für die bürgerliche Gesellschaft mit der Zeit daraus entspringen mußten.

Mögllicherweise aber hätten diese Folgen wenigstens auf einige Zeit sehr verwirrend und vielleicht gar sehr erschütternd für den Staat werden können, wenn ihnen nicht mit dem Anfang des vierten Jahrhunderts Konstantin dadurch zuvor gekommen wäre, daß er selbst das Christenthum zur Staats-Religion machte. Daß sich hingegen diese große Veränderung mit solcher Leichtigkeit durchsetzen ließ, dieß bewieß schon am

auffallendsten, wie mächtig bereits der Einfluß der neuen religiösen Gesellschaft, die sich im Staat gebildet hatte, und ihr Uebergewicht über den Geist der bürgerlichen geworden war.

Dritte Periode.

Geschichte

der

christlichen Kirche.

Vom Jahr 300 — 600.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Veränderung, durch welche das Verhältniß der Kirche zum Staat umgestellt wird, und derjenigen, welche nun theils den Zustand der Kirche überhaupt, theils im besondern den Zustand des ersten Standes in der christlichen Gesellschaft, des Klerus betreffen.

Kap. I.

Neuere Lage der Kirche zu Anfang des vierten Jahrhunderts im Römischen Reich. Ausbruch der letzten Verfolgung gegen die Christen unter der Regierung Diocletians. Veranlassungen und Geschichte dieser Verfolgung, durch welche zunächst die Revolution herbeygeführt wird, welche das Christenthum zur herrschenden Religion macht.

S. I.

Dieß Ereigniß, mit welchem sich das vierte Jahrhundert eröffnet, muß die ausgezeichneteste Epoche in der Geschichte der Kirche machen, und hätte sie zu jeder Zeit seines Eintritts machen müssen, denn es mußte unfehlbar und unabwendbar auch in ihrem inneren wie in ihrem äußeren Zustand die mannigfaltigsten Veränderungen nach sich ziehen. Indem Constantin das Christenthum zur herrschenden Staats- und dadurch vollends zur allgemeinen Volks-Religion im Römischen Reich machte, so setzte er ja auch die christliche Gesellschaft in den Besitz aller jener Vorrechte

und Vorzüge, welche bisher dem vom Staat begünstigten Cultus eingeräumt worden waren. Schon dadurch aber kam sie in mehrere neue Verhältnisse, die auch auf ihre innere Verfassung vielfach zurückwirkten, und mehr als eine neue Einrichtung darinn herbeyführen, oder nothwendig machen mußten.

§. 2.

Der Gang der äusseren Revolution selbst, durch welche die neue Religion auf den Thron kam, läßt sich mit sehr wenigen Schwürigkeiten genau genug in der Geschichte verfolgen, ohne daß man genöthigt wird, sich durch die Umstände dabey aufhalten zu lassen, die ihrer Natur nach eine verschiedene Ansicht zulassen, also auch immer zweifelhaft und ungewiß, mithin auch immer streitig und bestreitbar bleiben werden. Höchst natürlich zieht sich wenigstens der Gang dieser Revolution für das Auge des unpartheyischen Beobachters fort, wenn er nur die Reihe der Ereignisse, durch welche sie herbengeführt wurde, in eben der Ordnung, in welcher sie in der Geschichte erfolgten, an sich vorübergehen läßt.

S. 3.

Man muß dabey nur von der Bemerkung ausgehen, daß zu Anfang des vierten Jahrhunderts die Anhänger der christlichen Religion in mehreren Provinzen des Reichs bereits den größeren — in allen aber wenigstens einen sehr beträchtlichen Theil der Einwohner ausmachten ¹⁾. Auch gab es keinen Stand mehr in der Gesellschaft, in welchem sich nicht Christen gefunden hätten, ja mehrere der höchsten Stellen des Staats, der Armee, und sogar des Hofes waren schon mit Christen besetzt. Aber vom Jahr 260. an waren sie auch fast gar nicht mehr von der Regierung und von den Obrigkeiten beunruhigt worden ²⁾;

viel-

- 1) Gibbon in seiner History of the Decline etc. Vol. II. cap. 15. bringt freylich eine viel kleinere Anzahl heraus; aber die Data, die er bey seiner Berechnung zum Grund legt, werden durch andere überwogen.
- 2) Schon vom Jahr 222. oder von der Regierung des Kayfers Severus an waren sie sehr merklich begünstigt worden. S. Lampridius in Alex. Severo c. 22. 29. 43. 49. Euseb. Hist. eccles. L. VI. c. 28. Den Kayser Philipp und seinen Sohn (244—249.) sah man schon als erklärte Christen an.

vielmehr hatten sie von dem Kayser Gallien die Zusicherung einer beständigen Duldung erhalten, und von dieser Zeit an genossen sie auch fast alle Vortheile einer gesetzmäßig = anerkannten Existenz. Sie konnten und durften öffentlich ihre Versammlungen halten, und ihren Gottesdienst ausüben. Jedermann kannte ihre Bischöffe, denn man sah sie oft genug auf ihren Synoden beisammen, die eben so öffentlich gehalten wurden. Auch hatten sie schon, in allen Städten wenigstens, eigene Versammlungs = Plätze, welche die Stelle von Tempeln vertraten, und in den größeren Städten, wie z. B. in Rom selbst, zählte man solcher öffent-

ebendas. VI. 34. 36. Chronicon ad ann. 246. Die Verfolgung unter dem Kayser Decius, welche dazwischen kam, dauerte nur wenige Jahre von 249 — 251. Unter dem Kayser Gallien aber, oder vom Jahr 260. fieng die Zeit einer dauernden Ruhe für sie an — Euseb. L. VII. c. 13. die nur noch durch ein Straf = Edikt des Kayfers Aurelian vom Jahr 274. unterbrochen wurde, das aber nicht einmahl zur Vollziehung kam. ebendas. c. 30. *Lactant. de mortibus persecutor. c. 6.* Wie blühend in diesem Zeitraum die Umstände der Christen wurden, bezeugt Euseb am stärksten L. VIII. c. I.

fentlichen Dörtern, die der christlichen Gesellschaft gehörten, schon mehrere ³⁾, so wie sie hier wahrscheinlich auch für ihre Bischöffe bereits eigene Häuser angekauft oder auf eine andere Art bekommen haben mochten.

S. 4.

Gerade diese Duldung der christlichen Gesellschaft mußte aber, so wie sich die Gesellschaft immer mehr ausbreitete und vergrößerte, nur eine größere Spannung und Verwirrung, nur mehr Kollisionen und Anstöße in dem bürgerlichen Leben veranlassen, denn es war höchst inkonsequent, wenn man eine solche Gesellschaft bloß dulden wollte, und diese Inkonsequenz mußte sich auf eine vielfache Art selbst strafen. Man kann sich auch leicht vorstellen, daß die zahlreicher und mächtiger gewordene Sekte, die sich schon an so vielen Dörtern als die stärkere Parthie fühlte, nicht mehr so ruhig, so bescheiden und demüthig blieb, wie sie in dem ersten Zustand ihrer niedrigen Existenz gewesen war. Von dem ächten Geist ihrer Religion war ohnehin schon unendlich viel ver-

3) Nach *Optat. Milev. de Schism. Donat. L. II. über vierzig.*

verflagen 4) — also konnte es wenigstens gewiß natürlich genug kommen, wenn um diese Zeit ein neuer Regent des Staats die Nothwendigkeit zu fühlen anfieng, irgend eine Einrichtung zu treffen, durch welche die christliche Gesellschaft unschädlicher für die bürgerliche gemacht, und die Gefahr, welche sie der bisher bestandenen Verfassung drohte, noch abgewandt werden könnte.

§. 5.

Dies war es auch unstreitig, was zu Anfang des vierten Jahrhunderts den Kayser Diocletian zunächst zu dem Entschluß bewog, dem weiteren um sich Greifen der christlichen Parthie im Reich einige Gränzen zu setzen, und sie in Verhältnisse zurückzudrängen, durch welche vielleicht ihr allmähliges Wiederaussterben eingeleitet werden könnte.

Es ist allerdings möglich, und sogar höchst wahrscheinlich, daß auch eine Hof-Kabale dabey im Spiel war, denn da die Christen selbst am Hofe eine Parthie hatten 5), so verstand es sich

4) S. das eigene Geständniß Eusebs L. VIII. c. I.

5) Zu welcher selbst seine Gemahlin Prisca, seine Tochter

sich von selbst, daß sie hier auch eine Parthie ⁶⁾ gegen sich haben mußten, die gewiß nicht unthätig blieb, wenn sich eine Gelegenheit ihnen zu Schaden anbot. Aber bey dem damaligen Stande dieser Partheyen konnte wenigstens ein Regent wie Diocletian gewiß auch ohne fremde Eingebung auf den Gedanken kommen, daß es der Klugheit gemäß, und sogar die höchste Zeit seyn dürfte, die weitere Ausbreitung und Befestigung der neuen christlichen Parthie zu verhindern, da ihm doch der Staat, den sie bereits im Staat bildete, eben so bedenklich als inkonstitutionell erscheinen mußte. Ob nicht dabey Diocletian besser hätte berechnen sollen, was bey der Stärke, welche die christliche Parthie bereits erlangt hatte, aus einem neuen Versuch zu ihrer gewaltsamen Unterdrückung entstehen müßte, oder doch entstehen

hen

Tochter Valeria und die vornehmsten Eunuchen seines Hofes gehörten. *S. Lactant. de m. p. c. 10. 15.*

- 6) Das Haupt dieser Parthie war der Cäsar Galerius, und zu ihr gehörte auch der berühmte Hierocles, ehemaliger Präsekt von Egypten. *S. Lactant. de mortib. persec. c. 10. 11. 16.* Auch die Mutter von Galerius, Romulia, gehörte dazu.

hen könnte? und ob' er nicht bey einer solchen richtigeren Berechnung hätte finden mögen, daß eine vorsichtige Klugheit den Versuch schwehrlich billigen könne — dieß sind andere Fragen, deren Entscheidung etwas schwüriger seyn dürfte, wenn sie nicht der Erfolg entschieden hätte.

§. 6.

Indessen muß desto mehr bemerkt werden, daß Diocletian zuerst nur solche Maaßregeln gegen die Christen ergriff, welche mehr gegen die ganze Parthie als gegen einzelne Individuen ⁷⁾ gerichtet waren, und daher auch nicht jenes gehässige Aussehen von Grausamkeit hatten, durch
das

7) Vom Jahr 298. an kündigten zwar schon die Proce-
duren, die man mit einzelnen Christen unter
der Armee und am Hofe vornahm, der ganzen
Parthie den Sturm an, der ihr bevorstand, doch
traten wahrscheinlich bey diesen ersten Opfern der
Verfolgung auch besondere Umstände ein. S.
Euseb. L. VIII. c. 2. 4. In den früheren Jahren
der Regierung Diocletians wurde hingegen ihre
Ruhe nicht gestört, wiewohl man hernach für gut
fand, die bekannte Eram Martyrum, oder Eram
Diocletiani von seinem Regierungs- Antritt, vom
29. Aug. 284. auszuführen.

das man sich in der Geschichte der früheren gegen sie erhobenen Verfolgungen so empört fühlt. Durch sein erstes ihnen nachtheiliges Rescript vom Jahr 303. verfügte er nur, daß keine Christen mehr in obrigkeitlichen Aemtern angestellt, ihre Tempel zerstört, und ihre heiligen Religions-Schriften verbrannt werden sollten. Allen einzelnen Christen schien zwar in dem Edikt auch schon der Verlust der Freyheit und aller bürgerlichen Rechte angekündigt, wenn sie bey ihrem Glauben beharren würden, allein den Obrigkeiten war nicht dabey befohlen, daß sie ex officio gegen sie procediren oder inquiren sollten⁸⁾; daher mochte es auch wohl von ihm selbst nur auf die Vollziehung der zwey ersten Verfügungen abgesehen seyn. Die Absicht des Kaisers, die christliche Parthie machtloser zu machen, und ihr allmähliges Wiederaussterben einzuleiten, konnte auch schon dadurch eben so gewiß als vollständig erreicht

8) S. Euseb. L. VIII. c. 2. Die Verfolgung fieng mit der Zerstörung des Tempels an, den die Christen zu Nicomedien hatten. Auch war in dem Edikt des Kaisers besonders befohlen, daß keine religiösen Zusammenkünfte der Christen mehr geduldet werden sollten. Euseb. V. IX. c. 10.

reicht werden: allein die Vollziehung dieser Verfügungen veranlaßte sogleich an einigen Orten Bewegungen unter den Christen 9), die ihrer Gegenparthie am Hofe einen sehr scheinbaren Vorwand gaben, sie dem Kayser als eine gefährlichere Menschenart vorzustellen, zu deren schleunigeren Unterdrückung entscheidendere und schneller wirkende Schritte gethan werden müßten 10). Im folgenden Jahr 304. erschienen also zwey neue Edikte, nach welchen alle Lehrer und Vorsteher der christlichen Gesellschaft vorläufig eingezogen, und durch jedes Zwangs-Mittel zum Abschwohren ihrer Meynungen und zum Austritt aus ihrer Verbindung gebracht werden sollten 11).

Damit war ihren Feinden das Signal zu einem allgemeinen Aufstand gegen sie gegeben, denn alle
Unter-

9) Besonders in Syrien und Armenien. Euseb. B. VIII. Kap. 7.

10) S. Euseb. c. 5. 6. 12. Laktanz c. 13. 12. Optat. Milcv. de Schism. Donat. L. I. c. 13. Gab man ihnen doch sogar schuld, daß sie die Urheber eines Brandes seyen, der im kaiserlichen Palast zu Nikomedien ausgebrochen war.

11) S. Euseb. c. 6. 7.

Unter-Obriheiten wurden dadurch ¹²⁾ zu gewaltsamen Proceduren gegen sie bevollmächtigt; auch eilte man sogleich diese Proceduren fast überall anzufangen, zum Beweis, daß die christliche Gegen-Parthie das Signal schon lange erwartet hatte, und zu gleicher Zeit verbreitete sich die Verfolgung auch in alle jene Provinzen, die den Cäsarn Galerius und Maximian, Maximin und Severus zugetheilt waren, woraus noch sichtbarer hervorgieng, daß sich besonders unter den Großen des Reichs und unter den herrschenden Familien im Staat und bey der Armee der Haß gegen das Christenthum und seine Anhänger in der größten Masse gesammelt hatte, bey denen er doch gewiß mehr durch politische als durch religiöse Gründe gereizt und genährt worden war. Da indessen bey der Menge von Christen, die ge-

wiß

12) Es scheint auch, daß noch im J. 304. ein viertes Edikt von Diocletian erlassen wurde, welches den Befehl enthielt, daß alle Christen ohne Ausnahme zur Verehrung der Götter angehalten, und im Weigerungsfall durch Martern gezwungen werden sollten. S. Euseb. de martyrib. Palaest. c. 3. De vita Constant. M. L. II. c. 51.

wiß an manchen einzelnen Orten die größere Anzahl ausmachten, ihre Ausrottung doch nicht allzurasth betrieben werden konnte, und gewiß nach der Absicht Diocletians auch nicht betrieben werden sollte, so dauerte nur die Verfolgung desto länger, kam dabey desto gewisser an allen Orten, wo sich Christen angesetzt hatten, herum, kehrte auch wohl in mehrere Gegenden nach einem kurzen Nachlaß mit steigender Grausamkeit zurück, und brachte dadurch ihren Urheber in den — doch nicht ganz verdienten — gar zu schlimmen Ruf, der seinem Nahmen in der christlichen Geschichte so lange geblieben ist.

§. 7.

Dennoch verfehlte sie ihren Zweck; aber verfehlte ihn vorzüglich durch die Gegen-Wirkung eines Umstandes, der ihn unausbleiblich vereiteln mußte. Die Maaßregeln, durch die man die Unterdrückung der Sekte einleiten wollte, wurden nicht gleichförmig in Anwendung gebracht. Der Cäsar, Constantius Chlorus, und sein Sohn Konstantin fanden ihren Vortheil dabey, die Verfolgungs-Befehle gegen die Christen nicht zu vollziehen; daher blieben sie in den Provinzen,
welche

welche unter ihnen standen, in Gallien, Britanien und Spanien völlig unbeunruhigt und ungefränkt ¹³⁾. Es mag zwar vielleicht zweifelhaft seyn, ob Constantius Chlorus aus Staatsklugheit oder aus Menschlichkeit dabey handelte? ob er zu weise oder zu milde war, um Menschen zu verfolgen, die er für unschädlich hielt, so lange sie nicht gereizt wurden? Oder ob er auch in seinem Verhältniß und in seiner Lage gegen die andern Imperatoren eigene Ursachen fand, die Parthie zu begünstigen, welche sie unterdrücken wollten? Am wahrscheinlichsten läßt sich annehmen, daß alle diese Bestimmungs-Gründe zusammen auf

13) Vor der Abdankung Diocletians, die im Jahr 305. erfolgte, konnte auch Konstantius die Christen in seinen Provinzen nicht ganz gegen die Verfolgung beschützen, die daher auch besonders in Spanien auf einige Zeit sehr heftig wurde, weil der Präses der Provinz, Datian, sie auf das eifrigste betrieb. *S. Euseb. de Mart. Palaeft. c. 13. De Vit. Const. L. I. 16. Tillemont Memoir. T. V. P. II. p. 53.* Aber es wäre auch möglich, daß Spanien bey dem ersten Ausbruch der Verfolgung nicht unter Konstantius, sondern unter Maximilian gestanden wäre.

auf Konstantius wirkten, hingegen dieß ist erwiesen, daß Konstantin seinen Vortheil dabey fand, sich als Beschützer der überall verfolgten Christen zu erklären, und daß ihn also zuverlässig auch Rücksichten darauf dazu bestimmten, wobey es aber immer möglich blieb, daß auch auf ihn noch andere Gründe einwirken konnten. Konstantin wußte ja, daß es schon beschlossener Plan der andern Imperatoren war, den Antheil am Reich, den sie schon seinem Vater ungern gelassen hatten, nicht auf ihn forterben zu lassen. Er war eben deswegen, wie ein Gefangener am Hofe zu Niscomedien bewacht worden, konnte sich dieser Gefangenschaft nur durch eine Art von Flucht entziehen, und würde gewiß auch als Flüchtling behandelt worden seyn, wenn es ihm nicht gelungen wäre, Gallien noch vor dem Tode seines Vaters zu erreichen. Dadurch ließ es sich noch einleiten, daß er unmittelbar nach seinem Tode im Jahr 306. von der Armee als August proclamirt wurde¹⁴⁾, wodurch sich bald die anderen Imperatoren gezwungen sahen, ihn als Kollegen zu erkennen, weil sie es nicht möglich fanden, sich sogleich zum offenen Kriege gegen ihn zu vereinigen.

14) *Euseb. de Vit. Const. L. I. c. 22.*

gen. Aber Konstantin mußte darauf rechnen, daß sie immer Feinde von ihm bleiben würden, mußte sich also in eine Lage setzen, in der sie es immer gefährlich finden mußten, ihn anzugreifen, und erließ daher auch in dieser Absicht unmittelbar nach seinem Regierungs-Antritt ein Edikt, worinn er allen Christen in seinen Provinzen völlige Duldung und ungestörte Freyheit für die Ausübung ihrer Religion zusicherte ¹⁵⁾.

S. 8.

Möchte man nun auch Gründe zu der Vermuthung haben, daß Konstantin damahls schon mit den Lehren des Christenthums bekannt, und durch diese Bekanntschaft geneigt gemacht worden wäre, ihre Anhänger in seinen Schutz zu nehmen, so ist es doch unverkennbar, daß an dem ersten Duldungs-Edikt, das er unter diesen Umständen zu ihrem Vortheil erließ, seine Politik wenigstens eben so viel Antheil hatte. Sie mußte ja den größten gegenwärtigen Nutzen davon voraussehen. Sein Toleranz-Edikt mußte nicht nur die Christen, die in seinen Provinzen und unter seiner

15) S. *Lactant. de mort. perfec. c. 24.*

ner Armee waren, auf das stärkste in sein Interesse ziehen, sondern es mußte auch tausende von Christen, die sich in allen andern Gegenden auf das grausamste verfolgt sahen, in seine Provinzen und unter seine Armee ziehen; und dadurch seiner Parthie einen Zuwachs von Stärke verschaffen, der ihm in seiner damaligen Lage eben so wichtig als unentbehrlich war. Doch in der Geschichte findet sich nicht die schwächste Spuhr, aus der man auf eine weitere Neigung Konstantins für das Christenthum und seine Anhänger schließen könnte, die jetzt schon aus einer andern Quelle bey ihm entsprungen wäre; hingegen bestätigt sein ganzes folgendes Betragen, daß er die Dienste, welche sie ihm leisten könnten, recht gut voraus zu kalkuliren, und sein Betragen gegen sie darnach abzumessen wußte.

Kap. II.

Vernehmen des Kayfers Konstantin gegen das Christenthum und gegen die christliche Parthie in den verschiedenen Lagen, in welchen er sich vom Jahr 306. bis zum Jahr 325. und von da an bis zu seinem Tode befindet.

S. I.

In den sechs nächstfolgenden Jahren von 306 — 312. erhielt er sich zwar in dem Besitz seiner Provinzen, aber erhielt sich nur durch die Wachsamkeit und Vorsicht, womit er sich zu der Abweh- rung jedes Anfalls beständig gerüstet hielt. Bey der Gewißheit, daß die anderen Cäsars und Auguste vereinigt über ihn herfallen würden, sobald sie einen günstigen Augenblick dazu fänden, machte er jedoch noch von andern Mitteln Gebrauch, um sich zu verstärken, begünstigte die Unruhen, unter denen sich Maximilian Hercules wiederum der Herrschaft über Rom und über Italien zu bemächtigen suchte, und ließ sich selbst, sobald er ihn dadurch mit den drey andern Imperatoren genug verwickelt sah, in sehr enge Verbindungen

mit ihm ein, ungeachtet er ihn zugleich als den wildesten Verfolger der christlichen Parthie, und als den Haupt:Urheber oder doch als den Haupt:Besörderer des zu ihrer Ausrottung entworfenen Planes kennen mußte. Als er sich aber auch vor ihm und von seinem Sohne Maxentius verrathen, und es daher sicherer fand, dem Angriff von ihrer Seite zuvorzukommen, so erließ er auch zuerst im Jahr 312. bey seinem Eintritt in Italien, wohin er gegen Maxentius zog, und unmittelbar nach seinem Siege über diesen ein neues Edikt, worinn allen christlichen Einwohnern der Provinzen, die ein glücklicher Ausgang der Unternehmung unter seine Herrschaft bringen konnte, die nehmliche Duldung voraus zugesichert wurde, welche sie bisher in Gallien genossen hatten. Ja, als dieß erste Edikt noch nicht stark genug wirkte, um die Christen im Lande zu seiner Parthie so schnell, als er es wünschte, herüberzuziehen, so erließ er sogleich im folgenden Jahr 313. ein noch günstigeres zu ihrem Vortheil, worinn eine beschränkende Clausel wieder weggelassen war, welche er in das erste Edikt vielleicht deswegen noch hatte einrücken lassen, um sich bey der heydnischen Parthie in diesen Provinzen keinem

Verdacht einer allzu partheyischen Vorliebe für die christliche auszusetzen ¹⁾).

§. 2.

Damit war schon das Schicksal des Christenthums oder der christlichen Parthie im Römischen Reich in das Schicksal Konstantins und seiner Plane und Unternehmungen so weit verflochten, daß es bey nahe nicht mehr in seiner Willkühr stand, dem Gang des ersten ohne Aufopferung der letzten eine andere Wendung zu geben. Nach dem Siege über Maxentius und nach der Eroberung von Rom war ihm der ganze Occident zugefallen, und bald hatte er das Reich nur noch mit Licinius

1) S. *Lactant. de mort. pers.* c. 48. *Euseb.* L. X. c. 5. Aus diesem Edikt vom Jahr 313. ersieht man den Inhalt des früheren vom Jahr 312. das nicht auf uns gekommen ist. In diesem früheren war nicht nur den Christen, sondern auch allen andern Sekten Religions-Freyheit zugesichert, aber die Clausel hinzugefügt, daß niemand die Religion, worinn er geboren sey, verlassen sollte. Diese Clausel aber wurde durch das zweyte Rescript wieder aufgehoben. Vergl. *Mosheim Comment.* p. 960.

nus zu theilen. Die Dienste waren unverkennbar, welche ihm die Christen dabey geleistet hatten. Eigener Vortheil mußte ihm also eben so dringend als Dankbarkeit rathen, sie fortdaurend zu begünstigen, und desto dringender dazu rathen, je wichtiger ihre Dienste noch fortdaurend für ihn werden konnten: denn mag man auch nicht annehmen, daß er es schon bey der Theilung mit Licinius darauf angelegt haben mochte, sich zu seiner Zeit des Ganzen zu bemächtigen, so forderte doch immer sein Verhältniß gegen jenen, daß er sich in einer behutsamen, und auf alle Fälle gesicherten Stellung erhalten mußte. Zu der Sicherung dieser Stellung gehörte es aber wesentlich, daß er die christliche Parthie fortdaurend auf seiner Seite erhalten mußte — denn es war sehr gewiß, daß sich die heydnische, die er immer als offene oder geheime Gegenparthie zu betrachten hatte, an Licinius anzuschließen suchen würde, aber nicht so ganz gewiß, ob dieser die Verbindungen ganz ehrlich und völlig zerrissen hatte, in welchen er vorher mit ihr gestanden war ²⁾.

§. 3.

2) Wenigstens zeigte sich Licin wieder feindselig gegen

S. 3.

Indessen erklärte sich doch Konstantin, bis zu dem Zeitpunkt hin, da er auch den Neben=Cäsar Licinius auf die Seite geschafft, und sich die Allein-Herrschaft über das ganze Reich erkämpft hatte, nicht weiter zum Vortheil der christlichen Parthie, als daß er ihr alle Rechte einer vom Staat geduldeten, oder als rechtmäßig erkann- ten religiösen Gesellschaft zugestand. Selbst dieß that er gewissermaßen nur dadurch, daß er die Verfolgungs-Befehle aufhob, welche im Nah- men der andern Auguste gegen sie erlassen wor- den waren, und sie eben damit sicher stellte, daß sie bey der Ausübung ihres Gottesdienstes nicht mehr von den Obrigkeiten beunruhigt, und in ihrer eigenthümlichen religiösen Gesellschafts-Ver-
fas-

gen die Christen, sobald er mit Konstantin im Jahr 319. zerfallen war. Euseb. X. c. 8. De Vit. Const. L. I. c. 3. II. I. Wie nöthig es aber war, daß Konstantin die christliche Parthie auf seiner Seite behalten mußte, dieß erhellt auch daraus, weil es nun selbst der Kayser Maximin im Orient für nöthig hielt, die Verfolgungs- Befehle gegen sie zurückzunehmen. S. Euseb. B. IX. c. 9. 10.

fassung nicht gestört werden durften. Wenn er dabey verordnete, daß auch die während der letzten Verfolgung eingezogenen und noch im Gefängniß schmachtenden Christen in Freyheit gesetzt, daß die zu den Bergwerken verdamnten, oder in das Exil gejagten zurückberufen, daß allen ihre konfiscirten Güter restituirt, und auch den christlichen Kommunitäten oder Gemeinden die ihnen genommenen Kirchen und Versammlungshäuser zurückgegeben werden sollten ³⁾, so schien dieß von selbst aus der Aufhebung der Verfolgungs-Befehle zu fließen, denn es geschah ja weiter nichts dabey, als daß auch ihre Würfung für das Vergangene, so weit es noch möglich war, wieder aufgehoben wurde. Wenn er aber einzelnen christlichen Bischöffen hin und wieder Geschenke ⁴⁾ machte, oder sie durch Beweise seines Vertrauens und seiner Achtung auszeichnete ⁵⁾, so konnte dieß auch nur als persönliche Begünstigung angesehen werden, die mit der Religion nichts zu thun hatte. Konstantin ließ wenigstens noch durch nichts merken, daß er mit dem

3) S. Euseb. de Vit. Const. L. II. c. 24-41.

4) S. Euseb. L. X. c. 6.

5) Ebenders. Vit. Const. L. I. c. 42.

dem Entwurf umgehe, die christliche Parthie durch die Unterdrückung der heydnischen zur herrschenden im Reich oder das Christenthum mit Abschaffung des Heydenthums zur einzig privilegirten Staats-Religion zu machen, und noch weniger gab er durch irgend ein unzweydeutiges Zeichen zu erkennen, daß er sich selbst schon von der Wahrheit der neuen Religion überzeugt, und ihre Lehren angenommen habe 6).

§. 4.

Erst von dem Antritt der ungetheilten Alleinherrschaft an ließ Konstantin eine Vorliebe für das Christenthum in einigen seiner Verfügungen sehen, die einen gefaßten Entschluß, es ausschliessend zu begünstigen, zu verrathen schienen. In einem Rescript, worinn er einige zerstörte Kirchen der Christen auf öffentliche Kosten wieder auf-

- 6) Vielmehr benahm er sich noch bey mehreren Gelegenheiten als Anhänger des Heydenthums, wie er z. B. im Jahr 308. im Tempel des Apollo ein großes Opfer brachte. Auch seine Gesetze de tolerantia haruspibus vom Jahr 319. und 321. *Cod. Theod. L. IX. Tit. XVI. L. 1. 2. und L. XVI. Tit. X. l. 1.* verrathen noch mehr vom Heyden als vom Christen.

aufzubauen befahl, gab er es wenigstens unverbunden als seinen Wunsch zu erkennen, daß das Christenthum allgemeine Volks-Religion im Reich werden möchte: denn er wies dabey die Baumeister an, die neuen Kirchen geräumiger als vorher aufzuführen, weil er die Hoffnung habe, daß der Gott der Christen immer allgemeiner erkannt werden, und immer mehr Verehrer bekommen würde 7). Von dieser Zeit an scheute er sich auch weniger, sich selbst als Anhänger des Christenthums zu bekennen. Er zog immer mehrere Christen an seinen Hof — gab seinen Kindern christliche Lehrer — legte es sichtbar geoffentlich darauf an, allmählig die ersten Aemter des Staats und die obersten Stellen bey der Armee mit lauter Christen zu besetzen — und that nun einen Vorbereitungs-Schritt nach dem andern, der seine Absicht, das Christenthum zur Staats- und Landes-Religion zu machen, deutlicher ankündigte 8). Endlich — aber erst in
den

7) *S. Euseb. Vit. Const. L. II. c. 46-60.*

8) Daß er sich aber im Jahr 324. zu Rom von dem Pabst Sylvester hätte taufen lassen, ist sicherlich falsch. *S. Mamachi Origines et Antiquit. Christianae T. II. p. 232. Natal. Alexandri hist. eccles. Sec. IV. Dissert. XXIII.*

den letzten Jahren seiner Regierung — deckte er sie ganz auf, denn durch die Edikte, durch welche er nun die Ausübung mehrerer Gebräuche des bisherigen heidnischen Cultus verbot, und seine feyerlichen Opfer ⁹⁾, seine religiösen Spiele ¹⁰⁾, seine heiligen Augurien und Auspicien zum Theil abrogirte — durch diese Edikte nahm er nicht nur dem Heidenthum den Charakter der Staatsreligion, den es bisher gehabt hatte, sondern er erklärte schon gewissermaßen, daß es gar nicht mehr geduldet werden sollte ¹¹⁾.

9) *Euseb. de Vit. Const. L. II. c. 45. Theodor. V. 21.*

10) Auch die gladiatorischen Spiele schaffte Konstantin im Jahr 325. ab, aber nur im Orient. *Cod. Th. L. XV. Tit. 12. l. 1.* denn im Occident und in Rom selbst wurden sie noch bis in die Regierung von Honorius hinein fortgeführt.

11) *S. Gottfried not. ad Cod. Theod. L. XVI. Tit. X. l. 3. J. W. Hoffmann, Ruina superstitionis paganae. Witteberg. 1738.* Doch kann nicht gesagt werden, daß Konstantin die Ausübung des heidnischen Cultus schon völlig verboten hätte. *S. Gibbon Kap. XXI. p. 320.*

Kap. III.

Urtheil, den Politik und Ueberzeugung an dem Benehmen Konstantins gehabt haben mögen. Unpolitische Gastigkeit, womit die Söhne Konstantins die Alleinherrschaft des Christenthums im Staat beschleunigen wollen. Letzter Sturm unter Julian, der dadurch herbeigeführt wird, aber auch unter seinen Nachfolgern das Ende der Revolution schneller herbeiführt.

§. I.

Dabey ist es aber allerdings denkbar, daß Konstantin zu diesem Entschluß, das Christenthum zur herrschenden Staats-Religion zu machen, auch nur durch die Umstände und durch seine Politik bestimmt, und auch nur allmählig bestimmt worden seyn könnte. Auch nach der erkämpften Allein-Herrschaft mußte er doch die heydnische Parthie im Reich immer als feindliche Parthie betrachten, die gewiß im Verborgenen gegen ihn arbeiten, auch wohl im Verborgenen sich wieder verstärken, und im ersten Augenblick, den sie dazu günstig glauben möchte, wieder heraustreten,

und

und neue Unruhen erregen dürfte. Er mußte wenigstens darauf zählen, daß alle seine Feinde unter den Großen zu dieser heydnischen Parthie gehörten, oder sich an sie anzuschließen, und sie gegen ihn aufzureitzen suchen würden; also mußte er es sich wohl zum Gesetz machen, die Bewegungen dieser Parthie mit beständiger und selbst mit argwöhnischer Aufmerksamkeit zu bewachen, und dabey gieng es gewiß höchst natürlich zu, wenn sich in seiner Seele allmählig der Entwurf ausbildete, sie immer mehr zu schwächen, und dadurch ihre gänzliche Unterdrückung unmerklich einzuleiten. Wenn sie aber geschwächt werden sollte, so mußte die christliche Parthie gehoben werden; ja dieß letzte hätte sich nicht einmahl verhindern lassen, wenn es auch der Kayser gewollt hätte, denn es war der Natur der Sache nach nicht anders möglich, als daß die christliche Parthie in eben dem Verhältniß steigen mußte, in welchem die heydnische sank.

§. 2.

Doch es gab noch einen andern Weg, auf welchem Konstantin zu dem Glauben kommen konnte, daß er für die Ruhe des Staats wie für

Q

seine

seine eigene nicht besser als durch eine offenbare und immer merklichere Begünstigung der christlichen Parthie sorgen könne. Es ließ sich nicht schwehr voraussehen, daß es mit dem friedlichen und ruhigen Beyfammenseyn des Christenthums und des Heydenthums nicht mehr lange dauern dürfte; denn dieß letzte sah ja in der weiteren Verbreitung des ersten seinem unabwendbaren Untergang entgegen. Je mehr zugleich beyde Partheyen — die eine durch die letzte Verfolgung, die andere durch das Mißlingen dieser Verfolgung gegen einander aufgebracht waren, desto mehr hatte man Ursache zu fürchten, daß es in kurzer Zeit, wenn nicht eine äussere dazwischensommende Hand das Aus schlagen der Flamme zurückhielt, zu einer Explosion kommen müßte, welche den ganzen Staat auf das neue erschüttern konnte. Jenes konnte aber nur durch die Regierung, und es konnte, so wie die Sachen schon standen, nur dadurch geschehen, daß sich diese entschieden für die ohnehin schon stärkere Parthie erklärte, und ihr dadurch zu einem Uebergewicht half, dessen Druck auf die andere jede ihrer Gegen-Bewegungen kraftlos machte. Die christliche Parthie war aber ohne Zweifel damahls be-

reits

reits die stärkere. Gegen sie konnte sich Konstantin ohnehin nicht erklären, nachdem er sie zwanzig Jahre lang geschützt hatte; was blieb ihm also in dieser Lage noch übrig, als immer mehr zu ihrem Vortheil zu thun, weil er schon so viel für sie gethan hatte?

S. 3.

So natürlich es sich aber daraus erklärt, wie Konstantin zunächst durch seine Politik auf den Plan gebracht werden konnte, das Christenthum an die Stelle der bisher privilegirten Staats-Religion, und in alle Rechte von dieser einzusetzen, so denkbar und möglich bleibt es dabey immer auch, daß seine Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Lehre und seine aus dieser Ueberzeugung entsprungene Vorliebe für die christliche Lehre eben so viel Antheil daran gehabt haben konnte. An dem Hofe Diocletians und in Gallien hatte er Gelegenheit genug gehabt, damit bekannt zu werden; warum sollte es sich also nicht annehmen lassen, daß er auch selbst günstig davon gedacht haben, und zunächst oder doch zugleich dadurch bestimmt worden seyn konnte, sie in seinen Schutz zu nehmen. Immer mochten

auch noch andere Umstände — mochten selbst christliche Träume und christliche Erscheinungen ¹⁾, mochten auch die Künste christlicher Bischöffe dazu mitgewürkt haben, ihn dem Christenthum selbst, und nicht nur der christlichen Parthie geneigter zu machen: daß er sich aber nicht früher auch selbst als Christen erklärte, dieß kann wenigstens nichts dagegen entscheiden. Es ist ja eben so denkbar, daß Konstantin im Herzen schon lange ein Christ war, ehe er sich öffentlich dafür erklärte, weil er um seiner übrigen Entwürfe und um seiner weiteren Eroberungs-Pläne willen die heydnische Parthie auch noch schonen wollte und schonen mußte. Am wenigsten streitet gegen diese Möglichkeit der Umstand, daß Konstantin in der Folge, nachdem er sich schon längst als Beschützer der christlichen Parthie erklärt hatte, noch so viel unchristliches that, denn warum hätte

1) *S. Euseb. de Vita Const. L. I. c. 28. 29. Lactant. de mort. perfec. c. 44. Socrates H. E. L. I. c. I. J. C. Wernsdorff de vita Constant. M. in Stofsch Museum Critic. Vol. II. p. 131. Mosheim. Comment. p. 979. Gibbon Vol. III. Cap. XX. Christ. Thomasi fabulae de Constant. M. et potissimum de ejus Christianismo in Obl. Halens. T. I. p. 389.*

hätte nicht auch er eben so gut glauben können, und ehrlich glauben können, dabey ein Christ zu seyn, als es noch alle Tage von tausend Menschen bey höchst unchristlichen Gesinnungen und Handlungen geglaubt wird?

S. 4.

Dabey wird es sogar aus mehreren Anzeigen höchstwahrscheinlich, daß dieß vom Jahr 324. an immer mehr bey Konstantin eingetreten, daß es ihm selbst von dieser Zeit an immer glaublicher geworden seyn mochte, daß er selbst schon ein Christ sey, und daß er jetzt auch wirklich mehr innere Neigung für das Christenthum fühlte, indem er äußerlich mehr dafür blicken ließ. Noch wahrscheinlicher mag aber allerdings die Vermuthung seyn, daß sich von diesem Zeitpunkt an Neigung und Politik, Ueberzeugung und Staatsklugheit zum Vortheil des Christenthums bey Konstantin vereinigt hatten, und ihn jetzt in dem Entschluß, es selbst auf den Thron zu erheben, immer mehr befestigten ²⁾. Daß er aber bey

der

2) Dabey hat man auch nicht nöthig, alles in der Erzählung zu verwerfen, welche Zosimos B. II. von der Bekehrung Konstantins giebt.

der Ausführung dieses Entschlusses auch die heyd-
nische Parthie noch lange Zeit schonte und dul-
dete, und überhaupt weise genug war, um ihre
Unterdrückung nicht durch gewaltsame Mittel be-
schleunigen zu wollen, dieß darf nicht einmahl
seiner Politik angerechnet werden, denn es gehö-
rte nur die gemeinste Klugheit dazu, um ein ent-
gegengesetztes Verfahren eben so zweckwidrig als
bedenklich zu finden ³⁾. So bald nur einmahl
das Christenthum an den Hof gebracht und Reli-
gion des Hofes geworden war, so durfte man
sicher darauf zählen, daß es mit der Zeit von
selbst auch Landes = Religion werden würde.
Wollte man ja die Unterdrückung der alten, woll-
te man ja das Aussterben des Heydenthums und
der heydnischen Parthie noch etwas beschleunigen,
so

3) Dieß kündigte er auch selbst in dem Edikt vom
Jahr 324. an, in welchem er den Wunsch am
deutlichsten äusserte, daß das Christenthum bald
allgemeine Volks = Religion werden möchte; denn
am Ende des Edikts ermahnte er selbst die Chris-
ten, sich gegen alle Nicht = Christen tolerant zu
betragen, weil ein Versuch zu der gewaltsamen
Ausrottung des Heydenthums höchst verderbliche
Folgen haben könnte. Euseb. de Vir. Const. L. II.
c. 60.

so durfte es nur allmählig merklicher gemacht werden, daß die neue Hof-Religion am sichersten zu allen Aemtern des Staats führen könnte. Dieß mußte allein schon dem Christenthum das entscheidendste Uebergewicht verschaffen, sobald es aber im Besitz von diesem war, so war es sehr gewiß, daß der Zeitpunkt seiner gänzlichen Allein-Herrschaft durch alle gewaltsamen Versuche zur schnelleren Ausrottung des Heydenthums nur weiter hinaus gerückt werden konnte, weil ja diese nur Widerstand reizen, und die wenigen Anhänger, die es noch hatte, hartnäckiger bey seiner Behauptung machen konnten. Die Edikte, in welchen die fernere Ausübung des heydnischen Cultus verboten, und die Verschliessung und Zerstörung einiger heydnischen Tempel befohlen wurden ⁴⁾, welche sich Konstantin im letzten Jahr seiner Regierung und seine Söhne Konstans und Konstantius ⁵⁾ durch die Ungeduld der christlichen

4) S. *Euseb. de Vit. Const.* L. III. c. 54-56.

5) S. *Cod. Theod. tit. de Pagan.* l. 2-6. Besonders hart war ein Gesetz von Konstantius vom Jahr 356. worin die Todesstrafe auf die Theilnahme an einem Götzendopfer und auf die

den Bischöffe abpressen ließen, waren daher eben so unnöthig als unpolitisch, denn sie wirkten zuverlässig nur dazu mit, daß das völlige Aussterben der heydnischen Parthie späther erfolgte.

§. 5.

Diesen Edikten und der Hastigkeit überhaupt, womit sich die christliche Parthie in den Besitz der ihr ohnehin schon gewissen Allein-Herrschaft zu setzen eilte, hatte sie wenigstens zunächst den letzten Sturm zuzuschreiben, den sie noch unter dem Nachfolger von Konstantius, unter dem Kayser Julian, zu bestehen hatte. Dieß ist nehmlich unterschieden, daß dieser so übel berüchtigte, und von den christlichen Geschichtschreibern so schlimm gezeichnete — hingegen auch von manchen seiner Lob-

Verehrung eines Gözen-Bildes gesetzt war. 1. 6. Und doch war dieser Eifer gegen das Heidenthum mehrmahls höchst inkonsistent, denn eben dieser Konstantius ertheilte noch mehreren edlen Römern die Würde von heydnischen Priestern, und sein Bruder Konstans bestätigte noch in einem eigenen Gesetz den Pontificibus das Recht der Aufsicht über die Gräber. S. Symmachus Epist. X.

Lobpreiser so falsch gezeichnete ⁶⁾ Julian das Christenthum zwar nicht auszrotten, aber ihm doch die Vorzüge der herrschenden Staats-Religion wieder nehmen wollte. Daß er den Christen nicht hold war, kann nicht geläugnet werden. Nach der Behandlung, die er von dem christlichen Konstantin und von seinen Söhnen erfahren hatte, war dieß auch kein Wunder. Die Sitten der christlichen Bischöffe aber, die er an ihrem Hofe kennen gelernt, der Geist den er bey ihnen gefunden, und die Denkungs-Art, die er bey der ganzen Sekte fast durchgängig wahrgenommen hatte — diese konnten auch einem Prinzen kein günstiges Vorurtheil für ihre Religion beybringen, der durch die edelste griechische Philosophie gebildet, und mit enthusiastischer Bewunderung für diese eingenommen, mit dem ächten Geist des Christenthums unmöglich durch sie bekannt werden konnte. Es darf daher auch nicht geläugnet werden, daß ihn das Vorurtheil, das er gegen die Christen aufgefaßt hatte, zu mancher raschen und selbst ungerechten Handlung verleiten mocht.

6) Die rühmlichste Ausnahme macht hier Gibbon Kap. XXII. XXIII.

mochte, die er sich sonst nicht erlaubt haben würde: oder doch zu einer mehr als nachsichtigen Konnivenz mancher mehr als ungerechten Handlung verleiten mochte, welche sich seine Freunde und Rathgeber gegen die Christen hin und wieder erlaubten 7). Dennoch kann nicht gesagt werden, daß er sie verfolgt hätte, wenn man nicht schon dieß verfolgt heißen will, daß er sie nicht herrschen lassen wollte. Alle Handlungen seiner Regierung verrathen vielmehr nur diesen Zweck, die alte Staats-Religion in ihre Rechte wieder einzusetzen 8), in Ansehung anderer Religions-Meynungen eine allgemeine Duldung zu begünstigen, und daher auch die Christen zu zwingen, daß sie anders denkende neben sich dulden müßten. Wohl mochte er dabey den Wunsch und die Absicht nähren, das allmähliche Wieder-Verschwinden der christlichen Sekte 9) auf diesem Wege

siche

7) *S. Juliani Epist. et Orationes ep. II. p. 338. ep. VII. p. 376. Socrates L. III. c. 2. 3. Sozom. L. V. c. 9. 10. folgd. Gregor Nazianz. Or. III.*

8) *S. Ammian Marcell. hist. L. XX. XXII. Liban. Orat. Parental. c. 55. 58.*

9) Was auch Ammian selbst zu verstehen giebt *L. XXII. 5.*

sicherer herbeizuführen; denn Julian war überzeugt ¹⁰⁾, daß die Schwäche und die Entkräftung des Staats, das Aussterben des alten Römer = Geistes, und das Verschwinden der alten Römischen Tapferkeit vorzüglich dem Christenthum und seiner Verbreitung im Reich zugeschrieben werden müsse, und glaubte also auch von dieser Seite her gerechte Gründe zu dem Haß zu haben, von dem er sich dagegen eingenommen fühlte ¹¹⁾. Aber die Christen selbst durften alles
 Böse,

10) Und bey dieser Ueberzeugung noch schwärmerisch für die Grundsätze eines etwas verfeinerten Polytheismus eingenommen. S. Gibbon Kap. XXIII.

11) Immer muß man auch wohl unterscheiden, was Julian den christlichen Bischöffen und was er den Christen überhaupt für Kreuz machte. Man muß ferner dazu nehmen, daß er durchaus genöthigt war, den christlichen Bischöffen den Fuß etwas auf den Nacken zu setzen, wenn die Toleranz nur einigermaßen im Römischen Reich wieder hergestellt werden sollte. Auch konnte Julian recht gut wissen, daß jeder Gegenkaiser, der sich allenfalls aufwerfen könnte, unter den Christen einen Anhang

Wölfe, das er ihnen zufügte, nur als Repressalien für dasjenige betrachten, was sie in den letzten fünf und zwanzig Jahren gegen die heydnische Parthie sich erlaubt hatten; denn ohne dieß würden sie wenigstens nicht von ihm gedrückt worden seyn, wenn er sie auch nicht gerade begünstigt hätte. Das schlimmste, was er zu ihrem Nachtheil that, bestand bloß darinn, daß er die Verord-

hang finden würde, denn da sie sich für erlaubt hielten, gegen ihn zu beten, so durfte man sicher darauf rechnen, daß sie kein Bedenken tragen würden, auch gegen ihn zu handeln. Außerdem ist es doch unmöglich, daß es ohne eine scheinbare Verfolgung abgehen kann, wenn eine im Staat triumphirende Religions-Parthie wieder auf eine gleiche Linie mit den bisher unterdrückten zurückgedrängt werden soll. Endlich aber sollte man auch nie vergessen, daß sich die Christen selbst bey mehreren Gelegenheiten höchst unartig und trotzig gegen ihn betrogen, wovon Theodoros B. III. Kap. 22. mit großem Wohlgefallen ein Beyspiel erzählt, das statt aller dienen kann. Ueber die religiöse Denkungs-Art Julians überhaupt vergleiche man besonders *H. C. Ph. Hencke* Progr. de Theologia Juliani. Helmstad. 1777. in dessen Opusculis academic. (1802.) p. 353. folg.

ordnungen der Konstantinischen Familie gegen das Heidenthum wieder aufhob, und mit den heidnischen Tempeln auch den heidnischen Kultus restituirte.

§. 6.

Dies ist das wenigste, was die unpartheyische Geschichte zu der Ehrenrettung eines Regenten sagen kann, den die christliche Geschichte nur allzu oft sehr ungerecht und sehr undankbar behandelte; aber diese Ehren-Erklärung sollte wahrhaftig auch der letzten nicht schwehr werden, da ja doch alles, was Julian zum Nachtheil des Christenthums thun konnte, und gethan haben soll, völlig folgenlos blieb. Er konnte es nemlich nicht einmahl so weit bringen, daß sich das Heidenthum nur um etwas wieder gegen das Christenthum gehoben hätte, denn er konnte nicht einmahl verhindern, daß das letzte sogleich nach seinem Tode mit dem Kayser Jovian wieder auf den Thron kam. Daraus darf und muß man mit Recht schliessen, daß sich die christliche Parthie unter Konstantin und seinen Söhnen schon zu sehr befestigt und verstärkt hatte, als daß ihre Unterdrückung noch möglich gewesen wäre, wenn auch die Regierung Julians so viele Jahrzehende als

als Jahre gedauert hätte. Hingegen nach seinem Tode war es nun freylich wenigstens in der Ordnung der Politik, daß sich seine nächsten christlichen Nachfolger auf dem Throne mehr beeilten, die Ueberreste des Heydenthums und der heydnischen Parthie im Reich vollends zu erdrücken, und ihr künftiges Wiederaufleben recht gewiß unmöglich zu machen. Durch die Mittel, welche die neuen christlichen Regenten bis auf Theodos und seine Söhne dazu wählten, mußte dieß auch unfehlbar bewürkt werden ¹²⁾, denn wie wohl sich bis in den

12) *S. Cod. Theodos. L. XVI. tit. 7. Tit. 10. l. 12.*

Man muß jedoch besonders bemerken, daß sie mit sehr weiser Mäßigung mehr auf eine indirekte Art, als durch Edikte und Gesetze dabey thaten. Jovian und Valentinian I. erklärten förmlich, daß sie niemand zur Annahme des Christenthums zwingen wollten. *S. Themistias, Or. V.* Sie verboten daher auch die Ausübung des heydnischen Cultus nicht uneingeschränkt, denn Valentinian I. verbot nur die *sacrificia nocturna*, *Cod. Theod. L. IX. tit. 16. l. 9.* und noch unter Gratian waren die *ritus gentilitii* erlaubt. Erst vom J. 381. wurden von Theodos I. und Valentinian II. die *sacrificia, ingressus templorum, und cultus simulacrorum*

den Anfang des fünften Jahrhunderts hinein einzelne Anhänger des Heidenthums auch noch in den ersten Familien, und selbst noch in den ersten Stellen im Staat, bey der Armee und am Hofe erhielten, ja wie wohl die feyerliche Abrogation des Heidenthums wenigstens in Rom selbst gewissermaßen erst unter der Regierung von Honorius erfolgte, so war doch das Christenthum schon am Schlusse des vierten nicht nur herrschende

corum auf das neue untersaht; man kann aber noch zweifeln, ob die deßhalb erlassenen Decripte dieser Kayser allgemeine Gesetzkraft für das ganze Reich haben sollten, da sie immer nur an einen einzelnen Präfect gerichtet waren. Endlich erließ Theodos der Große im Jahr 392. das entscheidende Edikt L. 12. de Pagan. wodurch das Heidenthum im Orient völlig proscribirt wurde. S. Pagi in Crit. ad h. a. Im Occident aber erfolgte die gänzliche Proscription etwas späther, wie man aus zwey Gesetzen von Honorius vom Jahr 399. l. 17. 18. de Pag. und aus einem andern L. XII. Tit. 1. l. 145 auch aus dem Schluß einer Afrikanischen Synode vom Jahr 401. ersieht, nach welchem die Kayser ersucht werden sollten "ut reliquias idolorum per Africam jubeant amputari." S. Cod. Afic. c. 58.

schende Staats-Religion, sondern auch allgemei-
nere Volks- und Landes-Religion im ganzen
Reich geworden. Dieser Erfolg aber war durch
die ganze Reihe der Ereignisse und Veränderun-
gen, welche sich durch dieß Jahrhundert hindurch
zogen, gewiß ohne ein Wunder herbegeführt
worden.

Kap. IV.

Verändertes Verhältniß, in welches nun die Kir-
che mit dem Staat gekommen ist, und nähere und
entferntere Folgen, welche davon ausflossen.

Rechte über die Kirche, welche sich die
neuen christlichen Regenten anmaßen.

§. I.

Wie es jedoch damit gekommen seyn mochte,
so mußte die große Veränderung auch in den äuß-
eren und inneren Verhältnissen der christlichen
Gesellschaft eine mehrfache Revolution nach sich
ziehen, und deßwegen muß auch in der Geschich-
te von dieser eine neue Epoche davon ausgeführt
werden. Alles was sich dabey in der inneren Ge-
sellschafts-Verfassung der Kirche umstellte, muß-
te

te aber zunächst aus dem gänzlich umgeänderten Verhältniß ausfließen, in welches die Kirche dadurch mit dem Staat, und die kirchliche Gesellschaft mit der bürgerlichen kam, oder es mußte als Wirkung von dem neuen Einfluß, den nun die eine auf die andere erhielt, sich entwickeln; daher ist es eben so nothwendig als wichtig, die Veränderungen zuerst aufzufassen, welche in diesen besonderen Verhältnissen eintraten.

§. 2.

Das Ganze der Veränderung lief aber hier nur darinn zusammen, daß durch die von Konstantin eingeleitete Revolution die Kirche und der Staat in einen Körper, oder die kirchliche Gesellschaft mit der bürgerlichen in eine einzige zusammenfloß, und zwar nicht nur in der Maasse, daß alle Mitglieder der letzten auch Mitglieder der ersten geworden wären, sondern in der Maasse zusammenfloß, daß man nicht mehr Mitglied der letzten seyn konnte, wenn man nicht auch Mitglied der ersten war. Dieß letzte war nichts weniger als nothwendige Folge, die aus dem ersten hätte entspringen müssen. Die ganze bürgerliche Gesellschaft hätte immer aus lauter Christen bestehen

stehen können, oder alle ihre Mitglieder hätten das Christenthum annehmen können, ohne daß es deswegen nothwendig geworden wäre, daß man ein Christ werden müsse, um Bürger zu seyn, und zu bleiben. Allein, da die kaum noch verfolgte Religion selbst verfolgend wurde, so bald sie auf den Thron kam, oder da es schon die nächsten Nachfolger Konstantins zum Staatsgesetz machten, daß keine andere Religion im Reich mehr geduldet werden sollte, als die christliche, so kam es nach dem Verfluß eines Jahrhunderts wirklich dahin, daß alle Nicht-Christen, durch die Gesetze proscribirt, und aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärt, sich gezwungen sahen, entweder aus dem Staat auszutreten, oder zu der neuen Religion überzugehen.

§. 3.

Dadurch aber war nur dafür gesorgt — und daran hatten freylich die christlichen Bischöffe nicht gedacht, welche jene Veränderung so eifrig betrieben — es war nur dafür gesorgt, daß auch eine zweyte Folge davon desto früher und vollständiger eintreten mußte, nemlich die Folge, daß das Oberhaupt des Staats desto gewisser auch Oberhaupt der Kirche werden mußte. Dieß war

war schon in gewissen Beziehungen unabwendbar, sobald einmahl das Christenthum ausschliessend privilegirte Staats-Religion geworden war. Allerdings konnten zwar auch jetzt noch die Verhältnisse verschieden gedacht werden, in welchen die Glieder des Staats als Christen und als Bürger standen, aber sie konnten nur noch verschieden gedacht, oder nur in Gedanken unterschieden werden, und dieß mußte unvermeidlich manche verwirrende Verwechslung veranlassen, denn es war unverhütbar, daß sich nicht das Oberhaupt des Staats in hundert Fällen befugt glauben mußte, auch den Christen Gesetze zu geben, weil ihm überhaupt die gesetzgebende Gewalt in der Gesellschaft zustand, und es war noch unverhütbarer, daß nicht auch der Christ bey solchen Gesetzen, die nur den Christen angien, der Gewalt gehorchen zu müssen glaubte, welcher er als Bürger zu gehorchen gewohnt war.

§. 4.

Doch im Römischen Staat kam noch ein anderer Umstand hinzu, der diese Folge früher herbeiführen mußte.

Hier war die Religion und die religiöse Gesellschaft immer unter der unmittelbarsten Aufsicht des Staats gestanden; denn schon in den älteren Zeiten der Republik war mit der weisesten Bedachtsamkeit dafür gesorgt worden, daß sich nichts, was die Religion betraf, dem Einfluß der Regierung und der obersten Macht entziehen konnte. Dem Collegio der Auguren war zwar alles, was dazu gehörte, übertragen; aber dieß Collegium war eigentlich kein religiöses, sondern ein Staats-Departement. Es bestand nicht aus Priestern, sondern aus den Häuptionern des Senats, und es wurde sogar mit sehr eifersüchtiger Politik darauf gehalten, daß nicht leicht andere als die regierenden Familien in das Collegium kommen konnten. Als endlich die Familie der Cäsars die Allein-Herrschaft an sich riß, so entgieng auch dieser Zweig der Staats-Verwaltung ihrer Aufmerksamkeit nicht, sondern sie wußte es sogar einzuleiten, daß er fast allein und ungetheilt in ihre Hände kommen mußte. August behielt sich das Präsidium in dem Collegio der Auguren vor, in dem er sich die Stelle des Pontifex Maximus reservirte, und diese Stelle behielten nicht nur alle folgende Imperatoren bis auf

auf Konstantin herab, sondern auch Konstantin selbst führte den Titel immer noch fort ¹⁾, nachdem er sich bereits höchst entschieden für die neue Religion erklärt hatte, ja alle seine Nachfolger bis auf Gratian herab fanden ebenfalls für gut, ihn noch beizubehalten.

§. 5.

Deswegen trat aber auch im Römischen Reich eine dritte Folge der Veränderung desto früher und vollständiger ein, die für die Kirche noch weniger vortheilhaft war. Sie wurde nicht nur mehrfach von dem Staat abhängig, sondern die neuen christlichen Regenten maßten sich bald auch Rechte über sie an, mit welchen ihre eigenen Gesellschafts-Rechte in eine starke Kollision kamen, und durch welche sie selbst bey der Ausübung der ihrigen auf eine sehr beschwehrliche Art eingeschränkt wurde.

Besonders lassen sich drey verschiedene Majestäts-Rechte — oder wenn man will Despoten-Rechte

1) S. Zosime Hist. L. IV. c. 36. *De la Bastie sur le Pontificat des Empereurs in den Memoir. de l'Acad. des Inscript. T. XV.*

Rechte auszeichnen, welche sie schon im vierten Jahrhundert in Ansehung der Kirche de facto auszuüben anfiengen, und sich auch in der Folge niemahls mehr ganz aus der Hand winden lieffen, wiewohl sie zuweilen selbst gestanden, daß sie nicht in die ihrigen gehörten.

§. 6.

Erstens maßten sich schon Konstantin und seine nächsten Nachfolger häufig die Gewalt an, die kirchliche Gesellschaft bey der Ausübung des Rechts, ihre Repräsentanten oder ihre Vorsteher selbst zu wählen, so oft sie wollten, einzuschränken, oder ihr auch wohl gar dabey durch ihre Dazwischenkunft zuvorzukommen. Dieß thaten sie zwar gewöhnlich nur bey Bischoffs Wahlen; aber bey diesen trug es auch am meisten aus, und bey diesen kam es auch desto öfter vor. Schon Konstantin ernannte aus eigener Macht mehrere christliche Bischöffe, oder veranstaltete wenigstens, daß sie gewählt werden mußten, und seine nächsten Nachfolger machten es bald zur Observanz. Wenn sie daher auch um die Bisthümer in den kleineren Dörtern ²⁾ der entfernteren Provinzen sich

2) Diese kleineren Dörter machten allerdings die größte

sich weiter nichts bekümmerten, so wurden doch schon von der Mitte des vierten Jahrhunderts an die Bischöffe einiger größeren Kirchen, besonders die Bischöffe der Residenz³⁾, fast immer nur unter dem Einfluß des Hofes gewählt, und oft geradezu und unmittelbar von diesem nominirt.

§. 7.

größere Anzahl aus, daher mochten freylich der Bischoffs-Wahlen, in welche sich die Kayser nicht einmischten, mehrere vorkommen, als solcher, wobey sie sich einmischten; aber eben deswegen hätte sich Gibbon Kap. XX. p. 227. nicht auf diesen Umstand berufen sollen.

- 3) S. die Wahlgeschichte von Nektarius zum Bischoff von Konstantinopel bey Sozomenus VI. 7. Nach dem Tode von Nektarius ersuchte das Volk selbst den Kayser, daß er den neuen Patriarchen ernennen möchte. Im Verfolg kam es auch dazu, daß für die Nominationen etwas bezahlt werden mußte; wenigstens im sechsten Jahrhundert muß der Fall zuweilen vorgekommen seyn, sonst würde es der Kayser Justin nicht so hoch aufgenommen haben, da ihm Anastasius Sinaita nach seiner Ernennung zum Patriarchat von Antiochien die geforderte Summe nicht geben wollte. S. *Evagr.* L. V. c. 5.

I. 7.

Zweitens maßen sich die neuen christlichen Regenten eben so frühzeitig das Bestätigungsrecht aller kirchlichen Gesetze und Verfügungen an, und stellten es wenigstens in der That selbst oder in der Praxis als Staats-Prinzip auf, daß keine kirchliche Verordnung, wenigstens keine Verordnung einer allgemeinen Synode eine verbindende Kraft haben könne, so lange sie nicht ihre Sanction erhalten habe. Sie begnügten sich daher nicht damit, die allgemeinen Synoden dieses Zeitalters, welche die oberste kirchliche Gesetzgebungs-Commission vorstellten, durch ihre Commissarien dirigiren zu lassen, sondern immer mußten ihnen noch alle Akten dieser Synoden zur Konfirmation vorgelegt, und durften der Ordnung nach, ehe diese ertheilt war, nicht einmahl publicirt werden. Dieß aber erstreckte sich nicht allein auf Verfügungen, welche bloß die sogenannten externa, welche bloß die äußere Ordnung und Polizey der Gesellschaft betrafen, und in so fern auch den Staat als Staat interessiren konnten, sondern es erstreckte sich auch auf Schlüsse, welche zunächst die Religion angiengen, und auf Vorschriften, durch welche der Glaube und die

Lehre

Lehre der Gesellschaft regulirt wurde. Wurde doch schon das erste besondere Normativ der Lehre, das die Synode zu Nicäa im Jahr 325. entworfen hatte, von dem Kayser Konstantin sanktionirt, und unter seinem Nahmen publicirt 4).

S. 8.

Doch diese neuen christlichen Regenten maßten sich ja

Drittens — nur allzuoft das Recht an, der Kirche selbst Gesetze zu geben 5), und zwar wieder nicht bloß über äussere Ordnung und Polizey, sondern auch über ihren Glauben und über ihre Lehre Gesetze zu geben. Sie nahmen es sich ja oft genug in diesem Zeitraum heraus, der Kirche vorzuschreiben, was sie glauben sollte, Streitigkeiten,

4) S. Sokrates L. I. c. 6. 9.

5) Die Rescripte der Kayser wurden daher nicht nur oft unmittelbar an die Bischöffe gerichtet, sondern ihre Gesetze, welche die Kirche betrafen, mußten auch in der Kirche vorgelesen werden. Baronius ad ann. 370. n. 123. will zwar kein Beispiel davon wissen; aber zwey unbestreitbare finden sich bey Theodoret I. 26. 27. und in den Akten der Ephesinischen Synode ad fin.

Feiten, die über die Lehre entstanden waren, durch bloße Hof=Edikte zu entscheiden, und theologische Formeln und Meinungen durch ihre Autorität zu proskribiren oder zu sanktioniren. Allerdings war dieß nicht der ordentliche Gang, den sie gewöhnlich dabey nahmen. Meistens überliessen ⁶⁾ sie es den christlichen Bischöffen, die Lehre und den Glauben zu reguliren, weil es doch schon Konstantin selbst eingestanden hatte, daß dieß Sache der Bischöffe sey, und begnügten sich bloß, wenn sie ein Interesse dabey hatten, den auf einer Synode versammelten Bischöffen vorzuschreiben, wie die eine und die andere regulirt werden mußte; doch hat man auch mehrere Beyspiele aus dieser Periode, daß sie sich selbst

- 6) Aber überliessen es ihnen selbst zuweilen nur mit einer Art, die den Bischöffen sehr deutlich sagte, daß es nur aus Großmuth und Herablassung oder der Form halber geschehe. So schrieb ja selbst der Kayser Marcian an die zu Chalcedon versammelten Bischöffe: "*Quaedam capitula sunt, quae ad honorem reverentiae vestrae vobis reservavimus, decorum esse judicantes, a vobis haec regulariter potius formari per Synodum, quam nostra lege sanciri.*" Conc. Chalced. Act. VI.

selbst darüber hinwegsetzten, und über die Religion durch bloße Cabinets-Befehle disponirten 7). So hat man das Henotikon des Kayfers Zeno — den Typus des Kayfers Konstantin — und von dem alten Justinian allein über ein halbes Dutzend theologischer Rescripte, die bloß aus seinem eigenen weisen Haupt gekommen waren.

S. 9.

Ob und in wie fern sich dabey diese ersten christlichen Regenten etwas mehr über die kirchliche Gesellschaft herausnahmen, als ihnen nach den Grundsätzen des neueren Staats-Rechts über die landesherrlichen Rechte in Kirchen-Sachen zugestanden wäre — dieß geht die Geschichte nichts an; wenn sie aber dabey auch weiter giengen,

7) Sprach doch schon der Kayser Honorius in einem Rescript vom Jahr 412. "de iis, quae circa fidei catholicam parentum nostrorum auctoritas religiosa constituit, vel nostra Serenitas roboravit." C. Cod. Th. L. XVI. tit. XI. i. 3. Aber dafür gestand allerdings der Kayser Theodos der jüngere in einem Schreiben an die Synode zu Ephesus: "Nefas est eum, qui sanctissimorum Episcoporum Catalogo non adscriptus est, negotiis et consultationibus de fide et religione se immiscere."

gen, als sie nach jenen befugt waren, so hat doch die Geschichte einiges zu ihrer Entschuldigung anzuführen, daß sie nicht zurückhalten darf. Einmahl handelten sie nehmlich bey demjenigen, was sie sich in Beziehung auf die Kirche erlaubten, nach den Grundsätzen des älteren Römischen Staats-Rechts, und es war wohl natürlich genug, daß sie darnach handelten. Sie hatten nicht die Absicht gehabt, da sie die neue Religion begünstigten, dem Staat etwas von den Rechten zu vergeben, die er vorher in Ansehung desjenigen, was zur Religion gehörte, ausgeübt hatte, und sie hatten noch weniger die Absicht gehabt, für sich selbst einem Theil der Gewalt zu entsagen, welche sie vorher in Religions-Sachen ausgeübt hatten. Nach den Grundsätzen jenes älteren Rechts konnten sie sich aber wirklich zu allem demjenigen befugt halten, was sie sich in Beziehung auf die Kirche herausnahmen; wenn also auch jenes Recht in dieser Beziehung nichts taugte, so kann man es ihnen doch nicht sehr übel nehmen, wenn sie sich darnach richteten.

§. 10.

Doch dieß kann man desto weniger, wenn man noch dazu in der Geschichte findet, wie oft sie von der Kirche selbst, oder doch von ihren Repräsentanten, den Bischöffen, zu der Ausübung aller jener Eingriffe in die Rechte der kirchlichen Gesellschaft aufgefordert wurden.

Dieß kam zum Theil daher, weil sich die Bischöffe selbst nicht sogleich in die neuen Verhältnisse hineinfinden konnten, in welche sie durch die Revolution mit dem Staat gekommen waren ⁸⁾, theils aber lag meistens ein besonderes Privat-Interesse von ihrer Seite zum Grund.

Es lag z. B. einem Bischoff daran, eine Einrichtung durchzusetzen, wovon er voraussah, daß sich andere dagegen wehren würden. Nun wandte er sich an den Hof, und bewog den Kayser, ein Gesetz darüber in seinem Namen zu erlassen.

Zu

- 8) Sagte doch selbst Euseb von Konstantin — *ipse velut communis Episcopus a Deo constitutus* — *se gessit. Vit. Const. L. II. c. 44.* Aber Konstantin selbst nannte sich ja *Ἐπισκοπὸν κατὰ τὸ ἐντρογῆς ἐκκλησιῶς.* ebendas. L. IV. 24. Sicherlich dachte sich jedoch der Kayser noch eben so wenig etwas bestimmtes dabey, als Euseb.

Zu einer andern Zeit wollte ein anderer eine neue Meynung mit Gewalt der ganzen Kirche als Glaubens-Artikel aufdrängen. Andere widersprachen und erklärten wohl gar die neue Meynung für irrig; der Bischoff aber machte sich eine Parthie am Hofe ⁹⁾, und ließ durch den Kayser entweder einer Synode vorschreiben, wie sie über die neue Meynung urtheilen sollte, oder sie geradezu in einem Hof-Decret für orthodox, und alle ihre Gegner für Ketzer erklären. Noch öfter geschah es, daß ein Presbyter gern Bischoff werden, oder daß ein Bischoff von einer kleineren und ärmeren Kirche an eine größere und reichere versetzt werden wollte. Aber sie sahen, daß es auf dem ordentlichen Wege nicht durchgieng ¹⁰⁾, zogen also an den Hof, und wirkten hier eine Empfehlung

9) Wie Cyrill von Alexandrien in den Nestorianischen Streitigkeiten.

10) Daß dieß oft geschehen mußte, darf man wohl schon daraus schließen, weil man jetzt ein Gesetz dagegen unter die apostolischen Kanonen hineinbrachte. Can. 30. Aber zuweilen geschah es ja selbst, daß ganze Synoden die Kayser um die Nominaton eines Bischoffs ersuchten. S. Theodor IV. 6.

pfelung, die für einen Befehl gelten mußte, oder gar einen simplen Befehl aus, durch den sie ohne weiteres zu der Stelle, welche sie wünschten, nominirt wurden.

Fälle dieser Art ¹¹⁾ kommen hunderte in der Geschichte des vierten und fünften Jahrhunderts vor, und wer wird es nun nicht dem natürlichen Gang der Dinge höchst gemäß finden, wenn sich die Kaiser dieser Rechte, zu deren Ausübung man sie so oft aufforderte, ohne Bedenken auch in anderen Fällen bedienten, wo sie nicht gerade von der Kirche selbst, aber von ihrer Konvenienz, ihrem Vortheil, oder ihrer Laune dazu aufgefordert wurden.

§. II.

Dabey kann es dann gar kein Befremden erregen, daß man in der Kirche selbst unter diesen Umständen den Begriff ihrer Unabhängigkeit vom Staat nur erst so späth auffaßte, und niemahls mit einer Bestimmtheit auffaßte, wenigstens in

die:

- 11) Auch der Fälle kamen mehrere vor, daß ganze Synoden die Kaiser aufforderten, diejenigen, die ihren Verordnungen nicht gehorchen wollten, durch den weltlichen Arm dazu zu zwingen. S. Conc. Antioch. c. 5.

dieser ganzen Periode noch mit keiner Bestimmtheit auffaßt¹²⁾, durch die man auch nur in dem Stand gesetzt worden wäre, sich gegen die Eingriffe der weltlichen Macht in die Rechte der Kirche durch konsistente Protestationen zu verwalten.

Schon unter den Donatistischen Streitigkeiten fuhr zwar einmahl einem ihrer Anführer, dem tolgeliebten Donatus, die Frage heraus: Was geht den Kaiser die Kirche an¹³⁾? Bald darauf bemerkt man, daß die Kirche oder die Bischöffe schon hin und wieder anfangen, Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Eingriffe der weltlichen Macht in ihre Rechte auf eine indirekte Art verhütet werden könnten. In dieser Absicht machte es schon im Jahr 341. die Synode zu Antiochien zum Gesetz, daß der Presbyter oder Diaconus, der eine Klage gegen seinen Bischoff, oder
auch

12) Dieß muß man jedoch gestehen, daß ihn die Päbste, aber auch nur sie, noch im VI. Jahrhundert recht vollständig auffaßten. Zum Beweis darf man bloß den Brief von Hormisdas an die Orientalen vom Jahr 518. anführen. *Hormisd.* ep. 21.

13) *S. Optatus* L. III. p. 55.

auch der Bischoff, der eine Klage gegen seine Provinzial-Synode mit Umgehung der legalen Instanz bey dem Kayser anbringen würde, auf immer seines Amtes entsetzt werden sollte ¹⁴).

Hey andern Gelegenheiten wandten die Bischöffe, wie man aus einem der Briefe des heil. Basils (ep. 292.) ersieht, wenigstens ihre ganze Beredsamkeit an, um zu verhindern, daß kirchliche Angelegenheiten nicht vor die weltliche Obrigkeit gebracht werden sollten. Als der Kayser Maximus den Ketzer Priscillian hinrichten ließ, so fiel es auch mehreren Bischöffen ein, daß sich dabey die weltliche Macht eine Gewalt angemäßt habe, die ihr gar nicht zustehet ¹⁵).

Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts sagten es aber die Römischen Bischöffe, Simplicius und Gelasius, den Kaysern Zeno und Anastasius allerdings sehr deutlich — und fast allzu deutlich — daß sie der Kirche ganz und gar nichts

vors

14) Can. 12. Auch Cod. Afric. c. 104.

15) S. Ambros. orat. in Auxent. Baronius ad ann. 386.
n. 23-25.

vorzuschreiben, sondern nur die Vorschriften der Kirche anzunehmen hätten ¹⁶⁾.

Doch dagegen ließ man es in hundert andern Fällen nicht nur ohne Protestation geschehen, daß die Kaiser auf eine höchst willkürliche Art sich in Kirchen-Sachen einmischten, sondern erkannte noch selbst ihr Recht dazu an.

Ließ es sich doch selbst der Römische Bischoff Liberius von dem Kaiser Constantius ins Gesicht sagen, daß er verpflichtet sey, sich seiner Entscheidung zu unterwerfen ¹⁷⁾.

Gegen die Religions-Edikte Justinians wurde niemahls aus dem Grunde excipirt, weil sie von einer inkompetenten Instanz herrührten ¹⁸⁾. —

Aber dem Kaiser Mauritius schrieb selbst noch Gregor M. zu eben der Zeit, da er gegen eine sei-
ner

16) S. Simplicius ad Zenonem — Gelasius ad Anastasium. *Baron.* ad ann. 476. nr. 9. et 494. nr. 2.

17) S. Dialogus Liberii et Constantii Imperat. *Theodoret.* L. II. c. 16.

18) Nur schrieb ihm einmahl der Pabst Ugapet ep. 6. daß er eines seiner Edikte annehme "non quia laicis auctoritatem praedicationis admittimus" sondern weil er das Edikt angemessen finde.

ner Verordnungen in Kirchen: Sachen remonstrirte, daß er sich für verbunden halte, ihr zu gehorchen ¹⁹⁾.

§. 12.

Wie es sich aber auch damit verhalten mag, so läßt sich jetzt nur desto gewisser voraussehen, daß sich bey diesem Stande der neuen Verhältnisse, in welche die Kirche mit dem Staat gekommen war, auch in ihrem inneren Zustand sehr vieles verändern mußte. Allerdings floß nicht jede der Veränderungen, welche jetzt auch in diesem erfolgte, zunächst von jenen neuen Verhältnissen aus. Manche darunter würden höchst wahrscheinlich eingetreten seyn, wenn auch die kirchliche Gesellschaft mit der bürgerlichen in der alten Lage geblieben wäre. Aber mehrere hätten doch ohne die vorher erfolgte Umstellung von dieser gar nicht eintreten können, und bey den meisten bleibt es zugleich sichtbar, wie der Gang, den sie nahmen, dadurch beschleunigt oder auch bestimmt wurde.

19) *Gregor. M. Ep. L. III. ep. 65.*

Kap. V.

Veränderungen in der kirchlichen Verfassung, welche zunächst den Klerus betreffen. Neue Verhältnisse, in welche dieser auch mit der bürgerlichen Gesellschaft kommt. Reichthümer, die ihm zufließen.

§. I.

Unter diesen Veränderungen, welche sich im Verlauf dieser Periode in dem inneren Zustand der kirchlichen Gesellschaft ereigneten, verdienen dann zuerst diejenigen die größte Aufmerksamkeit, durch welche die äusseren und inneren Verhältnisse der kirchlichen Haupt-Personen, oder mit andern Worten, des kirchlichen Klerus, so vielfach anders gerückt wurden. Schon im dritten Jahrhundert war ja dieser die regierende Kaste in der Gesellschaft geworden; also mußte jede Veränderung, die mit ihm vorgieng, auch in der Regierungs-Form der Kirche eine nach sich ziehen, oder wenigstens auch durch irgend eine Nachwirkung auf diese und in dieser sich äussern. Dies trat vorzüglich bey jenen ein, durch welche in die-

sem

sein Zeitraum seine äussere Lage und Existenz auch im Verhältniß gegen die bürgerliche Gesellschaft so beträchtlich verbessert wurde, denn von diesen flossen hernach die meisten der anderen Veränderungen aus, durch welche auch seine sonstige Verfassung so vielfach umgebildet wurde.

S. 2.

Erste und wichtigste — aber nicht unerwartetste — Veränderung, die in diesem Zeitraum mit dem christlichen Klerus vorgieng! Er kam unter dem Nahmen der Kirche zu ungeheuren Einkünften und Besitzungen; denn sobald das Christenthum privilegirte Staats-Religion geworden war, so wurde der Kirche auch das Gesellschafts-Recht des Erwerbens — das jus acquirendi — ohne weitere Verhinderung von Seiten des Staats zugestanden, ja man beeilte sich sogar, ihr so schnell als möglich zu einem ansehnlichen Erwerb zu verhelfen, indem man sie in den Stand setzte, von mehreren höchst lukrativen Erwerbs-Mitteln Gebrauch zu machen. Auch öffneten ihr die Regenten selbst mit höchst eigener aber sehr unbedachtsamer Hand einige Schleusen, durch welche es ihr möglich wurde, die Reichthü-

mer der Layen stromweise in ihre Kanäle zu leiten.

§. 3.

In diesem Betracht trug es noch am wenigsten aus, daß schon Constantin einen Theil von den Staats-Einkünften zur Unterhaltung der Kirchen aussetzte, indem er in jeder Provinz ein gewisses Quantum von Naturalien assignirte, das ihnen aus dem Fiscus geliefert, und besonders zur Besoldung der Geistlichen verwandt werden sollte ¹⁾. Die fromme Oblation, welche damit der Staat auf den Altar der Kirche legte, mochte auch schon etwas ansehnliches austragen, denn nachdem Julian für gut gefunden hatte, sie einzuziehen ²⁾, so wurde sie ihr zwar sogleich von seinen nächsten christlichen Nachfolgern wieder angewiesen, aber doch dabey um ein Drittheil vermindert ³⁾. Auch findet man nicht, daß sie über die Moderation gemurrt hätte; mithin mußte der Ueberrest immer noch bedeutend genug seyn.

§. 4.

1) S. Euseb B. X. Kap. 6. Theodoret I. II.

2) S. Sozomen. B. V. Kap. 5.

3) S. Cod. Justin. L. I. Tit. II. 1. 12. Theodoret. L. IV. 4.

S. 4.

Aber unendlich mehr that schon Constantin für die Kirche durch ein einziges Gesetz, daß er zu ihrem Vortheil erließ, nemlich durch das gesegnete Gesetz, wodurch er sie im Jahr 321. für fähig erklärte, Legate jeder Art anzunehmen, also auch Güter jeder Art zu besitzen ⁴⁾.

Da nach älteren Gesetzen, welche erst Dioclesian wieder erneuert hatte, keinem Collegio leigirt werden durfte, wenn es nicht besonders privilegirt war, so mußte dieß legale Hinderniß in Beziehung auf die kirchliche Gesellschaft zuerst weggeräumt werden ⁵⁾, aber bloß dadurch that

Cons

4) S. Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. l. 4. Euseb. X. 6. Sozomen. L. I. c. 8. V. 5.

5) Allerdings hat man Ursache zu vermuthen, daß einzelne Kirchen auch schon im dritten Jahrhundert durch Schenkungen und Vermächtnisse hin und wieder zu eigenen, und selbst auch zu liegenden Gütern gekommen waren. S. Euseb IX. 10. X. 5. Hieron. Neosta — oder Rich. Simon in seiner Hist. de l'Origine et du progres des revenus ecclesiast. (1684. in 12.) p. 17. 18. hätte es also nicht ganz läugnen sollen; aber wirklich war es

Constantin ungleich mehr zu ihrem Vortheil, als wenn er ihr die Einkünfte von ein Paar Provinzen abgetreten hätte. Sie sah sich jetzt in den Stand gesetzt, sich nicht nur Einkünfte, sondern auch einen Fond zu erwerben, der ihr ein bleibendes Einkommen sichern konnte. Sie sah sich in den Stand gesetzt, sich die solideste Art von Reichthum, sich Land-Reichthum zu erwerben, und wie konnte sie zugleich stärker zu diesem Erwerb aufgemuntert werden, als durch den leichtesten Weg, den man ihr dazu eröffnete. Doch sie mochte gewiß nicht erst eine Aufmunterung dazu bedürfen. Aus dem Gebrauch, den sie sogleich von dem gesegneten Gesetz machte, wird es am
sicht-

ein gesetzwiedriger, also nur sehr unsicherer Besitz, den sie dadurch erhielt. Eben daher war man an einigen Orten so weise, die liegenden Gründe, welche der Kirche geschenkt wurden, sogleich zu verkaufen und zu Geld zu machen, welches vorzüglich in der Römischen Kirche geschehen zu sehn scheint. S. Theodor. Lect. Collect. L. II. p. 567. Doch muß man aus einem Vorfall unter Alexander Severus Hist. Aug. p. 131. schliessen, daß damahls schon die Kirche zu Rom auf einen Platz in der Stadt, als auf ihr Gemeingut Ansprüche machte.

sichtbarsten, daß man schon lange gewünscht hatte ihn machen zu können. Ehe ein Jahrzehend verflossen war, war es schon dahin gekommen, daß kein Mensch mehr sterben durfte, ohne der Kirche etwas legirt zu haben; und ehe ein halbes Jahrhundert verflossen war, war es durch lauter Legate schon dahin gekommen, daß sich der Clerus in jeder Provinz unter dem Nahmen der Kirche in dem Besitz des zehnten Theils aller liegenden Güter sah ⁶⁾. Aber zu Ende des vierten Jahrhunderts war es ja schon so weit gekommen, daß der Staat selbst durch neue Gesetze der geistlichen Erbschleicheren wieder Schranken setzen, daß die Kayser Valentinian und Gratian durch eine eigene Verordnung die Güter der Wittwen und Waisen, von denen sich die Repräsentanten der Kirche bereits als die Intestat-Erben ansahen, vor ihren Griffen verwahren ⁷⁾, und daß selbst Hieronymus bey dieser Gelegenheit sagen mußte,

6) In dem Gesetz war der Ausdruck gebraucht, daß jeder "quicquid honorum optaverit" der Kirche legiren könne.

7) S. Valentinian I. L. 20. de Episc. vergl. Ammian Marcell. L. 27. c. 3.

musste, er bedaure nicht, daß die Kayser dieß Gesetz gegeben, sondern daß es seine Mitbrüder nöthig gemacht hätten ⁸⁾).

S. 5.

8) *Hieronym.* ep. 2. ad Nepotian. Man sehe auch seine ep. 22. ad Eustochium, und die schöne Beschreibung, die er in einem andern Brief von dem turpi servitio quorundam Clericorum in senes et anus absque liberis macht. Auch Ambrosius sagt libell. 2. advers. relat. Symmachi "daß er nicht über das neue Gesetz klagen wolle" aber läßt doch deutlich genug merken, daß er es sehr ärgerlich fand. Dafür aber muß aus Billigkeit dazu gesagt werden, daß es um diese Zeit auch der besseren Menschen noch mehrere unter dem Klerus und unter den Bischöffen gab, die sich nicht nur dieser niedrigen Künste der Erb- und Geschenk-Erschleichey schämten, sondern edelmüthig genug waren, selbst Erbschaften und Geschenke zurückzuweisen. So sagte es der heil. Augustin selbst von der Kanzel herab seiner Gemeinde: "Quicumque vult exhaereditato filio haeredem facere ecclesiam, quaerat alterum, qui suscipiat, non Augustinum. Immo Deo propitio, inveniet neminem." Serm. 49. Eben daselbst erzählt er eine vortreffliche Handlung des Bischoffs Aurelius von Carthago zum Beweis, daß dieser eben so dachte.

S. 5.

Dennoch halfen ihr ja die Kayser noch auf einem andern Wege selbst dazu, daß sie schneller auch zu dieser Art von Reichthum kommen mußte. Sobald nur das Christenthum als Staats-Religion etwas befestigt war, so schenkten sie ja selbst der Kirche einen großen Theil der Güter, welche ehemahls den heydnischen Tempeln im Reich gehört hatten. Man ist zwar nicht ganz darüber im reinen, wie es mit der neuen Bestimmung dieser Güter, die nach der völligen Abschaffung des Heydenthums ein wichtiges Object für den Staat ausmachen mußten, eigentlich zugienge. Aus mehreren Anzeigen läßt sich nur die Vermuthung ziehen, daß auch ein großer Theil davon zum Vortheil des Fiscus ⁹⁾, und hin und wieder auch

9) So sprach Valentinian I. in einem Rescript die den heydnischen Tempeln schon vorher entzogenen liegenden Güter dem Fiscus zu. Nach einem Rescript von Arcadius an den Comes Orientis vom Jahr 397. sollten die Materialien der niedgerissenen Tempel zu der Ausbesserung öffentlicher Gebäude, auch der Wege, Brücken, Mauern und Wasserleitungen benutzt werden. Im Jahr 408. aber

auch zum Vortheil von Privat-Personen secularisirt wurde; doch ist es erwiesen genug, daß auch für die neue Kirche etwas beträchtliches dabey abfiel. Weiß man doch, daß der Kayser Constantius der Kirche zu Alexandrien den dortigen Sonnen-Tempel mit allen seinen Schätzen, Gütern und Einkünften geschenkt hatte ¹⁰⁾; und die nehmliche Kirche wußte sich doch nach der Angabe eines anderen Schriftstellers auch noch die ganze Erbschaft des prächtigen Serapis-Tempels zuzueignen, der vorher die Verehrung der Alexandriner mit dem Sonnen-Tempel getheilt hatte ¹¹⁾. Gewiß darf man also glauben, daß dasjenige, was dem christlichen Alerus von der Verlassenschaft des ausgestorbenen heydnischen zufiel, wenigstens einen trefflichen Satz ausmachte, der ihr

aber rescribirte Honorius an den Präsekt von Italien, daß die *annonae templorum* ad *annonam militarem* transferirt werden sollten. C. Cod. Th. L. XVI. tit. X. l. 19 20. Eine Spuhr von Tempel-Gütern, die in Privathände fielen, findet sich Cod. Th. L. XI. Tit. 20. l. 6.

10) Sozom. L. V. c. 7.

11) Socr. L. V. c. 16. Aber erst unter Theodos dem Großen.

Ihn schon zum weiteren Erwerben reizen konnte. Auch wies ihm der Kaiser Honorius noch ein Mittel weiter an, wodurch dieser Satz beträchtlich vermehrt werden konnte, indem er ihm durch ein eigenes Gesetz ¹²⁾ die Verlassenschaft aller der verschiedenen Sekten zusprach, die als ketzerisch gebrandmarkt worden waren, oder noch in Zukunft gebrandmarkt werden würden ¹³⁾.

§. 6.

Alles dieß kam aber bloß und zunächst dem Alerus zu gut, denn alle diese Güter und Einkünfte

12) S. Cod. Theod. L. XVI. tit. 5. l. 43. 52. 57. Socrat. VII. 7. In dem letzten Gesetz restringirte jedoch Honorius die Donation ausdrücklich nur auf dasjenige, was den ketzerischen Kirchen gehören möchte, und setzte wohlbedächtlich hinzu: "a privatorum rebus abstinenceatur, ne sub obtentu rerum ad ecclesias pertinentium adversus privatos direptio perpetretur."

13) So hatte hingegen Konstantin der Kirche auch die in der letzten Verfolgung konfiscirten Güter der Märtyrer und Konfessoren, zu denen sich keine rechtmäßigen Erben melden würden, zuwendet. Aber dieß kann gewissermaßen nur als persönliche Schenkung betrachtet werden, die auch nicht viel abwerfen möchte. S. Euseb. Vit. Const. L. II. 36.

Künfte wurden bloß ihm zur Verwaltung und zum Genuß überlassen. Allerdings waren sie ursprünglich nicht ihm, sondern der Kirche bestimmt und übertragen. Man setzte auch allgemein voraus, daß sie der ganzen Gesellschaft gehörten, und er selbst räumte ein, daß nur dieser das Eigenthum davon zustehe. Er mußte daher auch die Verpflichtung anerkennen, sie nach dem Zweck der Gesellschaft zu verwenden, denn er mußte davon die Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, und alles desjenigen, was zu diesem gehörte — die *fabricam ecclesiae* — bestreiten, auch den Armen in jeder Gemeinde die Unterstützung davon abreichen, zu der sich die Gesellschaft verbunden hielt, und somit alle jene Ausgaben decken, welche das Bedürfniß der Gesellschaft erforderte. Um noch bestimmter zu erklären, daß das Eigenthums-Recht über die Güter der Kirche nicht dem Klerus gehöre, setzte man auch seinem Dispositions-Recht darüber mehrere Schranken. Er sollte — wenigstens der Ordnung nach — von dem *fundus* oder von dem Güter-Stock nichts veräußern, verkaufen, oder verschenken dürfen; ja um gewisser zu verhüten, daß durch ihn auf keine Art etwas von dem Eigen-

gen-

genthum der Kirche disstrahirt werden könnte, so nahm man ¹⁴⁾ seinen einzelnen Gliedern sogar das Recht zu testiren, in Beziehung auf alles dasjenige, was sie sich von den Einkünften der Kirche acquirirt haben möchten ¹⁵⁾. Doch das
 durch

14) Conc. Carth. III. c. 49. Antioch. c. 24. Can. apost. 40. Cod. L. I. de Episc. et Cler. l. 33.

15) Daß die Geistlichen über ihre eigenthümlichen Güter testiren durften, erhellt auch schon aus jenem Rescript Theodos des jüng. vom Jahr 434. nach welchem alle Güter solcher Geistlichen, die ohne ein Testament und ohne natürliche Erben zu hinterlassen gestorben seyen, der Kirche zufallen sollten. Cod. Th. L. V. Tit. III. l. I. Durch dieß Gesetz sprach der Kayser der Kirche ganz und gar nicht bloß jene erworbenen Güter der Geistlichen, auf welche sie Ansprüche machte, sondern auch ihre bona propria zu, auf welche sie desto weniger Ansprüche machen konnte, da sie in Ermanglung von testamentarischen oder natürlichen Erben dem Fiscus gehörten. Daß man aber auch den Bischöffen das Recht nicht streitig machte, über ihre Güter zu testiren, dieß beweist das Testament Gregors von Nazianz bey *Baronius* ad ann. 389. nr. 24. und Cyrillus von Alexandrien, das man Conc. Chalced. Act. III. erwähnt findet. Doch

durch gewann nur der ganze Stand, den der Klerus in der Kirche ausmachte, desto mehr, oder es gereichte eben so sehr zu seinem Vortheil, als zum Vortheil der Gesellschaft. Es war doch der Klerus, der die Güter im Nahmen der Gesellschaft nicht bloß verwaltete, sondern auch allein besaß. Durch jene Verfügungen, durch welche die Art ihrer Verwaltung und Verwendung regulirt wurde, fühlte er sich nur wenig eingeschränkt. Durch jene hingegen, welche ihm verwehrten, etwas davon zu diskrathiren oder zu veräußern, wurde nur dafür gesorgt, daß er sich auch selbst nicht darum bringen konnte. Er erhielt also dadurch nur mehr Sicherheit und Gewisheit für den fortdaurenden Besitz, und dadurch wurde zugleich das Verhältniß, in welches er nun auch mit dem Staat als Güter-Besitzer kam, nur noch günstiger für ihn gemacht. Als Besitzer des großen Gutes, das der Kirche gehörte, und als

verordnete eine Afrikanische Synode, daß man über einen verstorbenen Bischoff noch das Anathem aussprechen sollte, der in seinem Testament haeredes extraneos a consanguinitate sua, vel consanguineos etiam haereticos aut paganos ecclesiae praetulerit. *S. Cod. African. c. 81.*

als gesicherter Besitzer dieses Gutes mußte er bald auch in der bürgerlichen Gesellschaft höchst wichtiger Stand werden.

Kap. VI.

Der Klerus wird privilegirter Stand auch in der bürgerlichen Gesellschaft, denn er erhält im Nahmen der Kirche mehrere Immunitäten und ein eigenes Forum. Einschränkungen, die bey dem ersten statt finden.

S. I.

Über der Klerus wurde nicht nur reicher und begüterter Stand, sondern — und dieß darf als zweyte Hauptveränderung angesehen werden, die in seinen äusseren Verhältnissen vorgieng — er wurde auch in dieser Periode mehrfach privilegirter und begünstigter Stand im Staat, denn er erhielt einmahl für sich und für seine Güter mehrere Immunitäten, und erhielt noch überdieß — ein eigenes Forum. Es versteht sich wohl von selbst, daß er bey dem Genuß des einen und der andern auch wieder nur anstatt der Kirche eintrat; doch dadurch wurde nichts an den Folgen verändert,

bert, welche davon für ihn ausflossen. Aber er erhielt doch diese Begünstigungen nur als Privilegien; und erhielt sie nicht ohne Einschränkungen; und dieß ist es, wovon die Geschichte dabey vorzüglich Notiz zu nehmen hat.

§. 2.

Schon die persönliche Immunität, womit der Klerus begünstigt wurde, hatte ihre sehr genau bestimmten Gränzen, denn sie erstreckte sich nur so weit, daß alle Personen, die in einem kirchlichen Amt standen, von der Uebernahme gewisser öffentlicher Functionen und Dienste dispensirt wurden, welche sonst nach der Römischen Municipalitäts-Verfassung von jedem Einwohner eines Orts der Keyhe nach übernommen werden mußten. Darüber hatte schon Constantin dem christlichen Klerus das Exemptions-Privilegium ¹⁾ ertheilt, und zwar aus der erklärten Ursache ertheilt, „damit er nicht durch diese Functionen in dem Dienst der Kirche und der Religion unterbrochen und gehindert werden sollte;“

sehr

1) In zwey Gesetzen von den Jahren 313. und 319. C. Cod. Theodof. L. XVI. Tit. II. leg. I. 2. *Ensch.* X. c. 7. *Sozom.* L. I. c. 19. *August.* ep. 86.

sehr bald aber hielten es die Nachfolger Konstantins und noch Konstantin selbst für nöthig, einige Bestimmungen beizufügen, durch welche es beträchtlich eingeschränkt wurde. Es gab nehmlich in der Römischen Municipalitäts-Verfassung auch gewisse öffentliche Dienste — *munera publica* — welche der Reihe nach von jedem Güterbesitzer, so wie es andere gab, welche der Reihe nach von jedem Einwohner eines Orts übernommen werden mußten. Nun versuchten es wahrscheinlich die christlichen Kleriker sehr bald, ihre Personal-Freyheit auch auf die Aemter der ersten Art — *munera patrimoniorum* — auszudehnen, weil in dem Edikt Constantins nichts besonders darüber bestimmt war: dieß gab aber sogleich zu Klagen ²⁾ der Municipalitäten, und

- 2) Zu diesen Klagen erhielten sie noch mehr Grund, weil bald der Uebelstand ankam, daß mehrere Reiche sich die untersten kirchlichen Bedienungen ertheilen ließen, um dieß Exemptions-Privilegium ansprechen zu können. Dieser Uebelstand veranlaßte aber zuerst ein Gesetz von Konstantin vom Jahr 320. das sehr bedenklich für die Kirche hätte werden können, denn er verordnete L. 3. de Episc.

und diese zu den neuen Gesetzen Anlaß, welche darüber gegeben wurden. Der Kayser Konstantin rescribirte zwar noch sehr zum Vortheil des Klerus im Jahr 361. Valentinian I. aber verfügte schon durch ein anderes Gesetz, daß die Geistlichen, welche von diesen muneribus personalibus patrimoniorum frey seyn wollten, ihre Güter an ihre Verwandte abzutreten hätten ³⁾. Der Kayser Valentinian II. aber traf die Auskunst ⁴⁾, daß zwar der begüterte Geistliche die Personal-Freyheit auch in Ansehung dieser munerum genießten, aber so oft ihn die Reyhe trafe, sie zu übernehmen, einen Substituten auf seine Kosten stellen sollte ⁵⁾.

§. 3.

und l. 6., daß die reicheren Bürger (die Decuriones und Curiales) gar nicht in den geistlichen Stand treten, auch keine neue Geistliche angestellt werden sollten, bis eine Stelle durch den Tod erledigt würde. S. Gottfried ad Cod. Theod. L. XII. Tit. 1. de Decurion. In noch größerer Allgemeinheit rescribirte Valentinian I. im J 364. "Plebejos divites ab ecclesia suscipi prorsus arceamus." De Episc. l. 17.

3) S. Cod. Theod. L. XII. Tit. I. l. 49.

4) Ebendas. l. 59.

5) l. 99. Es kann jedoch gezweifelt werden, ob nicht

S. 3.

Eben so eingeschränkt waren aber auch die Immunitäten, welche dem Klerus wegen der Güter, die er im Namen der Kirche besaß, bewilligt waren.

Befreyt waren diese Güter durch eigene Privilegien von den sogenannten *exactionibus* und *muneribus sordidis* ⁶⁾ und *extraordinariis*,
von

nicht in diesem Gesetz bloß das frühere l. 59. bestätigt wurde. Wenigstens geschah dieß in einem andern von Theodos dem Großen vom Jahr 383. l. 104. Hingegen l. 115. machte Theodos den Geistlichen ausdrücklich bloß die Stellung eines *Substitutum* zur Pflicht *ex patrimonio suo*; aber in einem neuen Gesetz vom Jahr 390. l. 121. erneuerte er die Verfügung, daß alle Geistliche, die nach dem Jahr 388. in die höheren Grade des Klerikats eingetreten seyen, alle ihre Güter abtreten müßten, wenn sie das *Exemptions-Privilegium* genießen wollten. Noch einmahl wurde dieß von ihm bestätigt l. 123. und auch von Arkadius, jedoch mit einer für den geringeren Klerus sehr beschwerlichen Einschränkung. l. 163. wie von Theodos dem-jüngeren l. 172.

6) Das *Exemptions-Privilegium* von den *exactionibus*

von der Last der Einquartirung, und von den Prästationen der Fuhren und Vorspannen, die unter dem Nahmen von angariis und parangariis von allen Güter-Besitzern zu Herbeyschaffung des Proviants für die Armee, oder zu Fortschaffung der kaiserlichen Präfecten und Commissarien auf ihren Reisen, oder bey andern Gelegenheiten übernommen werden mußten.

Unwidersprechlich ist es hingegen auf der andern Seite erwiesen, daß die Kirche von ihren Gütern alle tributa ordinaria, daß sie also die sogenannte Jugationem, den Canonem agrarium, oder die eigentliche Landsteuer 7), und daß sie eben deswegen, von den Personen, welche zu ihr gehörten, auch die Capitationem terrenam bezah-

bus fordidis enthalten Cod. Theod. L. XI. Tit. 16. l. 15. 18. aber nach eben diesen Gesetzen sollten sie von den extraordinariis gar nicht befreyt seyn, doch erimirte sie der Kayser Honorius in der Folge auch von diesen l. 21. 22. und schon vorher war es von Konstantius geschehen. de Episc. l. 8. 10. wie es noch einmahl und ausführlicher von Honorius geschah l. 40. und von Justinian Nov. 131. c. 3.

7) Sozom. L. II. c. 21. Cod. Theod. de episc. l. 15

bezahlen mußte, weil diese im Römischen Steuerkataster zu den *tributis ordinariis* gerechnet wurde⁸⁾. Aber es ist sogar erwiesen, daß die Kirche

8) S. Gottfried ad Cod. Th. L. XIII. Tit. 10. 1. 2. Von dem davon verschiedenen *census capitum* waren sie hingegen erimirt. S. Greg. Naz. ep. 159. Basil. ep. 279. Auch von dem *tributo ordinario* waren sie zuerst von Konstantin erimirt, L. XI. Tit. 1. 1. 1. Aber von Konstantius L. 15. de Ep. et Cler. und von Honorius ausdrücklich zugezogen worden. Die Kirche zu Thessalonich erhielt im Jahr 424. eine spezielle Exemption von Theodos dem jüng. L. XI. Tit. 1. 1. 33. deren Form selbst beweist, daß andere Kirchen nicht erimirt waren. Eben daraus erhellt dann auch am deutlichsten, daß nicht nur die eigenen Güter der Kleriker, sondern auch die Güter der Kirche selbst den *tributis ordinariis* unterworfen waren, also jenes Gesetz Konstantins Cod. Theod. L. XI. Tit. 1. 1. 1. entweder keine uneingeschränkte Immunität den Kirchen verscherte, oder von seinen Nachfolgern zurückgenommen wurde. Die verschiedenen Gesetze, durch welche die Exemption der unteren Kleriker, welche hin und wieder einen kleinen Handel trieben, von dem *Chrysargyro*, oder von der *collatio laicalis* jetzt restringirt und jetzt wieder

Kirche oder der Klerus jetzt selbst noch nicht daran dachte, sich auch davon erimiren zu lassen, denn es lassen sich selbst von Bischöffen dieses Zeitalters Aeußerungen anführen, worinn sie es für ganz billig erklärten, daß auch von ihnen der Tribut gefordert würde, den sie eben damit dem Staat schuldig zu seyn bekannten 9).

S. 4.

Dabey geht aber auch aus den noch vorhandenen Gesetzen und Verordnungen selbst, in welchen diese Immunitäten der Kirche und des Klerus theils bestimmt theils eingeschränkt wurden, der unwidersprechlichste Beweis hervor, daß es wahre Privilegien waren, welche ihr nur durch eine besondere Begünstigung der neuen christlichen Regenten ertheilt wurden. Auch setzen es mehrere Umstände dabey ausser Zweifel, daß es nach der Absicht dieser Regenten selbst nichts anders als Begünstigungen — *res gratiae* — seyn sollten. Wenn also die Urheber des spätheren kanonischen Rechts zu behaupten für gut fanden, daß die

Im

etwas ausgedehnt wurde, hat Gottfried zusammengestellt ad Cod. Theod. L. XIII. T. I. l. I.

9) S. *Ambros.* ep. 32.

Immunitäten der Kirche und ihrer Güter auf ein göttliches Recht sich gründeten, daß dieß göttliche Recht schon von den ersten christlichen Kaysern anerkannt, und daß ihr deswegen die uneingeschränkste Exemption von diesen bewilligt, und zwar als *res justitiae* bewilligt worden sey, so konnte ihnen wenigstens der historische Beweis dieser Behauptung nicht leicht werden.

Kap. VII.

Innbegriff desjenigen, was in dem *Privilegio fori* enthalten war, das der Kirche ertheilt wurde.
Einschränkung der Exemption, welche der Klerus dadurch erhielt, in Civil- und Criminalsachen.

§. I.

Oben so verhielt es sich mit der zweyten Hauptbegünstigung, welche ihr zugestanden wurde, nemlich mit dem *Privilegio fori*, daß sie noch dazu, oder daß der Klerus noch dazu in ihrem Nahmen erhielt. Dieß *Privilegium* schloß zwar auch eine Immunität in sich, aber es schloß noch mehr als nur eine Immunität in sich. Der Klerus

rus wurde nicht nur dadurch von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit — von dem foro civili — befreit, sondern er erhielt zugleich eine eigene Jurisdiction, oder eine eigene und zwar mehrfache richterliche Gewalt, zu deren Ausübung er befugt, und deren Gränzen nicht bloß durch das erste bestimmt wurden. Dennoch hatte sie ebenfalls ihre Gränzen, und seine Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit hatte gleichmäßig ihre genau bestimmten Gränzen, an deren Bemerkung nicht wenig gelegen ist.

§. 2.

Was die letzte, oder die Befreyung betrifft, die in dem kirchlichen Privilegio fori eingeschlossen war, so erstreckte sie sich zwar sowohl auf Civil- als auf Criminal-Sachen der Personen, welche zu der Kirche oder zu dem Klerus gehörten. Es waren bürgerliche Prozeß-Sachen, und es waren Criminal-Fälle ausgezeichnet, in welchen eine kirchliche Person durchaus vor keinen weltlichen Richter gefordert, sondern allein von der Kirche gerichtet werden konnte. Aber dabey gab es doch wieder bürgerliche Fälle und Criminal-Fälle, in welchen auch die zu der Kirche gehörig

übrigen Personen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen blieben; mithin war doch ihre Befreyung davon wahrhaftig eingeschränkt.

§. 3.

Eximirt von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit war der Klerus nur in solchen Civil-Sachen, die zwischen Geistlichen und Geistlichen geschlichtet werden mußten. Diese Exemption, kann man sagen, hatte er sich selbst herausgenommen, indem er es sich selbst zum Gesetz gemacht hatte, daß keines seiner Mitglieder einen Proceß gegen das andere vor einem weltlichen Gericht führen dürfte. Aber dieß Gesetz schrieb sich schon aus dem dritten Jahrhundert, und die Observanz, daß Geistliche alle ihre Händel unter sich selbst ausmachten, schrieb sich schon aus viel früheren Zeiten der Kirche her. Auch läßt es sich sehr natürlich erklären, wie man so früh darauf kam. Nahm man es doch in der allerersten Kirche schon den Layen sehr übel, wenn sie vor heydnischen Tribunalen processirten; wie viel unschicklicher mußte man es also an Geistlichen finden? Deswegen konnte es auch die Kirche mit Recht zum Gesetz für sie machen, daß sie alle ihre Händel untereinander dem

schieds-

schiedsrichterlichen Ausspruch ihrer Mitbrüder überlassen sollten; aber in diesem Betracht war es freylich nicht Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, was sie ihnen damit gewährte, sondern es war Verzichtleistung auf die Wohlthat des bürgerlichen Processus, was sie von ihnen forderte. Hingegen das erste wurde es wirklich, wahre Exemption wurde es, sobald einmal die ersten christlichen Kayser jene fixdlichen Gesetze bestätigt hatten. Dieß that aber schon Constantin ¹⁾, dieß that noch bestimmter der Kayser

- I) Ob es schon Konstantin that, ist doch etwas zweifelhaft, aber daß mehrere seiner Nachfolger von dieser Exemption der Geistlichen in Civil-Sachen durchaus nichts wissen wollten, ist gewiß. Noch in Valentinians Novelle vom Jahr 452. wird bloß den Bischöffen eingeräumt, daß sie Streitigkeiten zwischen Geistlichen eben so wie zwischen Layen als arbitri entscheiden möchten, aber ausdrücklich hinzugesetzt "quoniam constat, Episcopos et presbyteros forum legibus non habere — nec de aliis causis praeter religionem posse cognoscere. Auch beruft sich dabey Valentinian, und wahrscheinlich mit völliger Recht auf die früheren Gesetze von Arcadius und Honorius — ohne
- Zwei

Kaiser Marcian, indem er die Akten der Chalcedonischen Synode confirmirte, welche Can. 9. die Strafe der Ausstoßung aus dem Klerus für jeden Geistlichen erkannte, der sich in irgend einer Sache *ad judicia secularia* — an ein bürgerliches Gericht wenden würde²⁾; denn durch jene kaiserliche Confirmation wurde es jetzt zugleich Gesetz, daß kein weltlicher Richter in einer Proceß-Sache zwischen Geistlichen mehr erkennen dürfe³⁾.

S. 4.

Zweifel auf *l. I. de relig.* — daher hätte *Baronius ad ann. 452.* seinen Grimm nicht allein über ihn auslassen sollen. Indessen hatte doch damals der Kaiser Marcian die Akten der Chalcedonischen Synode bereits bestätigt, und im Occident soll auch bald darauf durch eine *Novelle Majorians* dem Klerus diese Exemption bewilligt worden seyn.

- 2) Schon eine Synode zu Hippo, oder Karthago vom Jahr 397. hatte Can. 9. diese Strafe darauf gesetzt. Auch *Conc. Milev. c. 19. Matiscon. c. 8.*
- 3) Aber nur in *causis Clericorum contra Clericos*, denn nur auf diese war der Canon ausdrücklich eingeschränkt.

§. 4.

Eingeschränkt war hingegen die Exemption des Clerus in allen solchen Civil-Sachen, die zwischen Geistlichen und zwischen Layen zu schlichten waren; denn bis in das sechste Jahrhundert war er in Ansehung dieser gar nicht eximirt, sondern erhielt erst von Justinian auch darüber ein eigenes aber sehr beschränktes Privilegium. Früher dachte man nicht daran, daß der Laye, der mit einem Geistlichen einen Proceß hatte, dem Geistlichen vor sein eigenes Forum folgen mußte, sondern der Geistliche war verpflichtet, dem Layen vor den *judicem ordinarium* zu folgen, vor den er von ihm gefordert wurde ⁴⁾. Zum Vortheil
der

4) *Valentiniani III. Nov. 12.* Daß dieß auch bey Bischöffen der Fall war, wenn sie mit Layen in einen Civil-Proceß verwickelt wurden, erhellt aus einem Fall, den *Ambrosius ep. 14.* erzählt. Aber aus diesem Fall erhellt zugleich, daß man es doch möglichst zu vermeiden suchte; denn man that dabey alles was man konnte, um es dahin zu bringen, daß die schon vor dem Präsekt anhängig gemachte Sache dem schiedsrichterlichen Ausspruch des heil. *Ambrosius* überlassen wurde, um nur zu verhindern, "*ne Praefectus de Episcopi judicaret negotio.*"

der Mönche verordnete dann Justinian zuerst bloß, daß niemahls ein Proceß, in den sie verwickelt werden könnten, aus der Provinz, in welche sie gehörten, gezogen, sondern in jedem Fall von dem dortigen *Judice ordinario* geendigt werden sollte. In einer etwas spätheren Novelle verfügte er hierauf zum Vortheil der *Monialium: et sacerarum virginum*, daß kein Proceß gegen sie bey den weltlichen Richtern anhängig gemacht, sondern alle Klagen, die man wider sie haben möchte, bey dem Bischoff des Orts angebracht werden müßten ⁵⁾. Endlich aber dehnte er auf Ansuchen des Patriarchen Menas zu Konstantinopel dieß Privilegium ⁶⁾ auf alle Geistliche und selbst auf alle Geld = Sachen der Geistlichen aus, denn jetzt wurde von ihm vorgeschrieben, daß Layen auch ihre *actiones pecuniarias contra Clericos* — auch ihre Schuld = Klagen vor die Bischöffe bringen müßten. Doch in dieser Novelle erklärte auch der Kayser selbst die Absichten, die ihn dazu bestimmten, dem *Privilegio fori* der zu der Kirche gehörigen Personen diese Ausdehnung zu geben. Er wollte seinem Ausdruck nach

5) Nov. 79. c. 1. 2.

6) *Justin.* Nov. 83.

nach dadurch erhalten — ut causae Clericorum sine strepitu forensi — quam celerrime — et cum minimo sumtu finirentur. Daher konfirmirte er zwar diese Verfügung noch einmahl in einem spätheren Gesetz ⁷⁾, aber erklärte jetzt zugleich, daß von den Aussprüchen der Bischöffe in solchen Sachen an das höchste Staats-Tribunal appellirt werden könne, und setzte zugleich die Fatalien der Appellationen fest.

Dadurch wurde die Exemption der Geistlichen in solchen Civil-Sachen sehr beträchtlich wieder eingeschränkt, denn wie wohl ihnen jetzt die Layen in der ersten Instanz vor das Forum der Kirche folgen mußten, so stand es doch nur bey ihnen, sie wieder vor ein weltliches zurückzubringen.

§. 5.

Eben so eingeschränkt war die Exemption in Criminal-Fällen, welche das kirchliche Privilegium fori den zu dem Klerus gehörigen Personen gewährte; denn sie erstreckte sich nicht weiter als

7) Nov. 123. c. 21. die noch weitere Bestimmungen über den Rechts-Gang enthält, in welchem Civil- und Criminal-Fälle der Geistlichen entschieden werden sollten.

als auf bloße *Delicta ecclesiastica* — dieß heißt nach der Definition des kanonischen Rechts nur auf solche Vergehungen, welche gegen die Ordnung und Disciplin der Kirche begangen werden mochten — *delicta, quae contra disciplinam ecclesiasticam, et ordinem ecclesiasticum committuntur*. In einigen der früheren Privilegien, welche ihnen darüber von den ersten christlichen Kaysern ertheilt wurden, ist die Einschränkung höchst bestimmt ausgedrückt ⁸⁾, und wenn sich

(- schon

- 8) *Allerbinas* findet sie sich nicht in dem Rescript von *Konstantius* vom J 355. in *Cod. Theod. L. XVI. tit. II. l. 12.* aber desto bestimmter in einem Gesetz von *Valentinian* und *Gratian* l. 23. und in einem dritten von *Theodos* dem Großen l. 3. in welchem die Exemption ausdrücklich durch die Clausel "*quantum ad causas ecclesiasticas attinet*" eingeschränkt ist (vergl. tit. XI. l. 1.), welche jedoch *Gratian* bey der Aufnahme dieses Gesetzes in seine Kompilation wegzulassen für gut fand. Aus einem früheren Rescript *Gratians* an den Praefect. Urb. *Claudius* vom Jahr 369. *Cod. Th. L. XI. tit. 36. l. 20.* bekommt man Ursache zu vermuthen, daß damals noch selbst von den Urtheilen der Bischöffe und sogar von ihren Synodals
- U Urtheil

schon ein Rescript des Kaisers Honorius vom Jahr 412. produciren läßt, worinn in uneingeschränkter Allgemeinheit verfügt wird, daß Geistliche nur bey ihren Bischöffen angeklagt werden dürften, so blieb es doch auch nach Honorius Rechts-Praxis, die Befreyung der Geistlichen von der bürgerlichen Criminal-Jurisdiction, bloß auf delicta ecclesiastica zu beziehen. Dieß ist eine späthere Verordnung Justinians völlig außer Zweifel ⁹⁾, denn in dieser werden nicht nur die Ver-

Urtheilen an den weltlichen Richter appellirt werden konnte, oder doch appellirt wurde, denn ein Bischoff Chronopius hatte nach diesem Rescript wirklich von dem Ausspruch einer Synode an den Praefect. Urb. provocirt. Dabey ist zwar das Rescript etwas dunkel; doch enthält es schwerlich die Mißbilligung der Provocation, welche Baronius ad ann. 369. n. 5. darinn fand. Daß man überhaupt an keine Total-Exemption der Geistlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit dachte, dieß erhellt auch daraus, weil ja auch Clerici auf jede Aufforderung ad testimonium dicendum in den weltlichen Gerichtshöfen erscheinen mußten Cod. Th. L. XI. tit. 39. l. 10. nur mit Ausnahme der Bischöffe l. 8.

9) Nov. 83. vergl. Nov. 123.

Vergehungen der Geistlichen gegen die bürgerlichen und gegen die kirchlichen Gesetze wieder ausdrücklich unterschieden, sondern es werden auch mehrere Vorschriften über das Verfahren gegeben, das der bürgerliche Richter gegen Geistliche, die sich eines bürgerlichen Verbrechens schuldig gemacht haben, beobachten soll. Bey diesen Umständen könnte man auch sagen, daß sich das Privilegium fori des Klerus gar nicht auf Criminal-Sachen erstreckte, denn die Verbrechen, die er gegen die Gesetze der Kirche begehen konnte, giengen ja den Staat und den bürgerlichen Richter gar nichts an, also durfte er in Ansehung dieser nicht erst durch eine besondere Begünstigung der Cognitions-Gewalt des letzten entzogen werden.

Kap. VIII.

Umfang der eigenen Jurisdiktion, welche die Kirche durch dieß Privilegium erhielt. Verschiedene Modifikationen der richterlichen Gewalt, deren Ausübung ihr dabey gestattet wird.

S. I.

Dafür schloß hingegen das kirchliche Privilegium fori nicht bloß eine Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen, sondern es schloß auch die Bewilligung einer eigenen Jurisdiktion, und die Anerkennung oder vielmehr die Uebertragung einer eigenen richterlichen Gewalt in sich, deren Ausübung dabey der Kirche von dem Staat überlassen wurde. Auch waren die Gränzen dieser richterlichen Gewalt nicht bloß nach den Gränzen der ihr bewilligten Exemption bestimmt, denn sie wurde noch auf mehrere Gegenstände ausgedehnt, oder der Kirche wurde die Ausübung einer wahren Gerichtsbarkeit noch in mehreren Fällen zugestanden, die mit ihrer eigenen Exemption in keiner Verbindung

bung standen, sondern aus ganz andern Ursachen zu ihrem Foro geschlagen worden waren. Dieß trug auch am meisten aus, denn dadurch erhielt die Kirche und der Klerus im besondern unendlich mehr Wichtigkeit, mehr Einfluß und mehr Gewalt als durch alles übrige zusammen, was ihm sonst in dieser Periode zu Theil wurde.

§. 2.

Außer dem Cognitions-Recht über alle causas civiles und über alle delicta ecclesiastica Clericorum, welches die Kirche eben dadurch erhielt, weil es dem bürgerlichen Foro entzogen wurde, lassen sich noch dreyerley Arten von Gegenständen unterscheiden, in Ansehung deren ihr die Ausübung einer wahren richterlichen Gewalt von dem Staat eingeräumt, jedoch unter verschiedenen Einschränkungen und Bestimmungen eingeräumt wurde: denn sie wurde

- 1) autorisirt, selbst in Civil-Sachen der Layen unter gewissen Umständen eine wahre Gerichtsbarkeit zu exerciren.

Es wurde

- 2) von dem Staat anerkannt, daß ihr eine eben so wahre über alle Delicta Laicorum,

über alle Layen-Sünden zusehe — und dann waren erst noch

- 3) gewisse besondere Fälle unter dem Titel: *causae ecclesiasticae*: ihrem Foro ausschliessend vorbehalten.

§. 3.

Am befremdendsten möchte hier wohl auf den ersten Blick auch das erste scheinen, daß nemlich der Kirche oder dem Klerus jetzt schon eine wahre Gerichtsbarkeit auch in Civil-Sachen der Layen zugestanden worden seyn sollte: auch kann sich das Befremden darüber nicht sehr vermindern, wenn man erst genauer erfährt, wie weit sie sich erstreckte? oder in welchen Fällen sie eintrat? Sie bestand darinn, daß die Bischöffe im Nahmen der Kirche alle Proceßsachen, welche von den Partheyen freywillig vor ihr Forum gebracht wurden, annahmen, und darüber erkennen durften, ohne daß den Partheyen die Rechts-Hülfe der Appellation vorbehalten blieb. Sie trat also ohne Ausnahme und Einschränkung in allen Civil-Sachen ein, von welcher Art sie auch seyn mochten, sobald nur die Partheyen selbst den geistlichen Richter dem weltlichen vorzogen. Dennoch läßt

es sich am leichtesten erklären, wie die Kirche zu dieser Jurisdiktion kam.

§. 4.

Schon in den ersten Zeiten der Kirche war der Grund dazu gelegt worden. Weil man es in diesen, wie schon bemerkt worden ist, so vielfach ungeschicklich fand, wenn Christen vor heydnischen Tribunalen prozessirten, und weil auch wirklich für Christen so viele Inkonvenienzen daraus entstehen konnten, so zogen diese gewöhnlich *judicia compromissoria* — scheidsrichterliche Entscheidungen den Verhandlungen vor dem *judice ordinario* vor, wählten natürlich ihre *arbitros* aus ihren Glaubens-Genossen, und brachten dabey ihre meisten Handel vor ihre Bischöffe und Presbyter, die sich am schicklichsten zu Schieds-Richtern anboten; und so kam es dann, daß die Bischöffe schon frühzeitig, aber freylich nicht überall, und nicht aus einem ihrem Amt anklebenden, noch viel weniger aus einem göttlichen Recht, sondern bloß *ex pacto* wahre *judicia* exercirten. Nachdem nun das Christenthum Staats-Religion geworden war, so schien freylich diese Ursache wegzufallen, welche bisher die Refurse an die

Bischöffe in solchen Rechtsfachen veranlaßt hatte; dennoch blieben eine geraume Zeit nach dem Eintritt jener Veränderung noch manche zurück, durch welche die ersten christlichen Kayser bestimmt werden konnten, ihnen das Recht, daß sie auch bürgerliche Sachen, die ex compromisso vor sie gebracht wurden, annehmen dürften, nicht nur förmlich zu bestätigen, sondern selbst noch zu erweitern. Noch unter den nächsten Nachfolgern Konstantins saßen in allen bürgerlichen Gerichts-Höfen auch zum Theil heydnische Richter. Von der Partheylichkeit solcher Richter hatten jetzt die Christen noch mehr als vorher zu fürchten, da sie nicht mehr öffentlich gedrückt werden durften. Sie mußten es also auf einige Zeit noch zuträglicher finden als vorher, sich von ihren Bischöffen Recht sprechen zu lassen, und die Kayser selbst konnten leicht diese Auskunft am schicklichsten finden, an die man ohnehin schon gewohnt war. Schon Constantin erließ also ein Gesetz, nach welchem es allen processirenden Partheyen gestattet wurde, ihre Sachen vor die Bischöffe zu bringen, wenn sie den bürgerlichen Richter rehusiren wollten, woben er zugleich den höheren Obrigkeiten der Provinzen und ihren Officialen

auf

auf das gemessenste aufgab, die Sentenzen und Urtheile der geistlichen Richter ohne Verzug und ohne Weigerung zu exequiren ¹⁾. In den Jahren 398. und 408. wurden diese *judicia episcopalia* von Arcadius und Honorius noch einmahl bestätigt ²⁾, und zugleich ausdrücklich dazu bestimmt — *ut nullum ab eorum sententia daretur provocationis auxilium* — daß keine Appellation von ihren Urtheilen statt finden sollte.

§. 5.

Doch gerade diese letzte Bestimmung giebt den Gesichtspunkt am genauesten an, aus welchem die Jurisdiktion, die der Kirche und den Bischöfen in diesen Fällen bewilligt wurde, betrachtet werden darf. Es war — wie auch schon aus der Entstehungs-Geschichte davon erhellt — bloße *potestas arbitri* — oder eine bloße schiedsrichterliche Gewalt, die man ihnen einräumte, und mit desto weniger Bedenken einräumen konnte, da ohnehin nach dem Römischen Recht fast in allen Fällen

1) *E. Sozomen. L. I. c. 9.* Das Gesetz darüber im *Cod. Theod. T. VI. P. I. p. 339.* ist unächt.

2) *Cod. Justin. L. I. Tit. IV. l. 7. 8.*

Fällen auf arbitros compromittirt werden konnte. Dieß geht eben daraus am klarsten hervor, weil von ihren Sentenzen nicht mehr appellirt werden konnte; denn auch nach dem alten Römischen Civil-Recht durfte von keinem arbitro per compromissum partium lecto provocirt werden. Doch es wird ja selbst durch den klaren Buchstaben der Gesetze auffer Zweifel gesetzt, durch welche die Ausübung der Jurisdiktion bestimmt wurde, die dem kirchlichen Richter in solchen Fällen zustehen sollte. Das Rescript von Arkadius darüber enthält ein ausdrückliches Verbot, daß die Bischöffe durchaus keine bürgerliche Proceß-Sache annehmen dürften — nisi partes consenserint — wenn sie nicht freywillig von den Partheyen an sie gebracht würde. In einer Novelle Valentianus III. wird ihnen zwar gestattet, daß sie auch in Geld- und Schuld-Sachen sprechen möchten, aber wieder sorgfältig hinzugesetzt — non aliter, nisi voluntas iurgantium praecedat³⁾. Ihre Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen trat also nur dann ein, wenn sich ihr die Partheyen freywillig unterwarfen; mithin war es offenbar nur eine schiedsrichterliche Gewalt, welche sie in solchen

Fäl-

3) Novell. 12.

Fällen exercirten, und zu exerciren befugt waren. In gewissem Betracht war es daher auch nur eine *Jurisdiction sine imperio*, welche sie dabey ausübten, denn zu Exquirung ihrer Sentenzen mußte ja immer die weltliche Macht, wenn es nöthig war, von ihnen implorirt werden.

Indessen ist es doch gewiß sehr klar, wie unendlich viel es für den Klerus austrug, wie unendlich viel Einfluß — oder von wie vielen Seiten her es ihm auch auf die bürgerliche Gesellschaft den wichtigsten Einfluß verschafte, und wie trefflich es von ihm zu den vielfachsten Absichten benützt werden konnte, daß ihm nur die Ausübung dieser schiedsrichterlichen Gewalt auch in allen bürgerlichen Sachen gesetzmäßig von dem Staat eingeräumt war ⁴⁾.

§. 6.

- 4) In dieser Beziehung war es auch wahrhaftig nicht unbedeutendes Privilegium, das er auch schon von Konstantin erhielt, nach welchem die Freylassung von Leibeigenen eben so gütig in den Kirchen und geistlichen Gerichtshöfen und mit viel weniger Formalitäten und Umständlichkeiten als in den weltlichen geschehen konnte. Ja nach einem der drey Gesetze, die er darüber erließ, soll^t

te

S. 6.

Dieß mußte aber desto mehr für ihn austragen, weil die Gewalt, die er dadurch erhielt, so äußerst leicht und doch so beträchtlich durch jene verstärkt werden konnte, die er sich schon durch die Annahme einer zweyten Gattung von Gerichtsbarkeit über die Layen, nemlich durch die

Ans
te sogar eine Manumission gültig seyn, wenn sie von einem Priester auch ohne alle andere Zeugen nur schriftlich, und mit willkürlichen Worten vorgenommen worden wäre. S. Cod. Theod. L. IV. Tit. 7. l. I. Sozom. L. I. cap. 9. Cod. Just. L. I. Tit. 13. — Wie gut und wie bald man aber auch anfieng, jene schiedsrichterliche Gewalt von Seiten des Klerus mehrfach zu benutzen, beweist die folgende Thatsache, die uns Socrates aufbewahrt hat. Die Bischöffe entzogen sich bald hier und da dem beschwerlichen Geschäft des Rechtsprechens, und ernannten einen ihrer Presbyter oder auch ihrer Diakonen, der es an ihrer Stelle thun sollte. Diese aber fiengen so bald an, einen Handel mit ihrem Recht zu treiben, daß der Bischoff Sylvan von Troas für gut fand, sich seine Offizialen gar nicht mehr aus seinem Klerus sondern aus den Layen zu wählen. S. Socrates B. VII. c. 37.

Anmaßung einer wahren Criminal-Jurisdiction über alle Layen-Sünden versichert hatte.

Auß der Natur dieser besondern Jurisdiction legt es sich zwar wiederum sehr deutlich zu Tag, wie der Klerus dazu gekommen, und daß er ebenfalls nicht erst jetzt, und noch weniger erst durch die Erhebung des Christenthums zur Staats-Religion dazu gekommen war. Sie bestand in der Gewalt, alle Layen ohne Ausnahme, welche sich irgend eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, mit den kanonischen Strafen zu belegen, die von der Kirche darauf gesetzt waren: mithin war sie nichts anders, als die ursprüngliche potestas judiciaria, welche die Kirche von Anfang an über ihre Mitglieder als Gesellschafts-Recht ausgeübt, die aber ihre Repräsentanten, die Bischöffe, allmählig eben so, wie ihre übrigen Gesellschafts-Rechte ausschliessend in ihre Hände zu bringen gewußt hatten. Nun konnte allerdings aus der Veränderung, wodurch die kirchliche Gesellschaft mit der bürgerlichen in eine zusammengelassen war, kein Grund entspringen, wegen welchem die Kirche ihr ehemaliges und ursprüngliches Recht hätte aufgeben müssen, über die Vergehungen ihrer Mitglieder, in so fern sie Gesellschafts-Pflicht

Pflichten verletzten, selbst zu urtheilen, und sie auch selbst zu bestrafen. Die besonderen Gesellschafts-Verhältnisse, in welchen die Christen als Christen mit einander standen, wurden ja nicht dadurch aufgehoben, mithin auch die Gesellschafts-Rechte und Pflichten nicht aufgehoben, welche aus diesen Verhältnissen entsprangen; also mochte sich der Klerus allerdings noch immer befugt halten, im Nahmen der Kirche diese richterliche Gewalt fortwährend auszuüben.

Im Ganzen war es dann wirklich weiter nichts, als das jetzt schon sogenannte Sacramentum poenitentiae, das er dabey administrierte, oder nach der neueren Sprache des kanonischen Rechts — er durfte diese Art von Jurisdiction bey den Sünden der Layen nur *ratione sacramentali* exerciren; denn alles, was dabey vorgieng, hatte bloß Beziehung auf die Kirche und auf die Religion⁵⁾, und erstreckte sich gar nicht auf bürgerliche Verhältnisse. Allein vorzüglich ein Paar Umstände machten doch die Gewalt, welche er dabey erhielt, auch in Beziehung auf die bür-

5) *S. Morinus de Administrat. Sacr. Poenit. L. I.*

bürgerliche Gesellschaft eben so wichtig, als bedenklich.

§. 7.

Einmahl konnte und durfte sie von ihm nach den Grundsätzen, die man allmählig darüber aufgestellt hatte, nicht nur bey allem, was die Layen gegen die Geseze der Kirche verbrachen, sondern fast bey allem, was sie überhaupt unmoralisches thaten, ausgeübt werden, denn alles, was gegen die Religion war, oder nach den Grundsätzen von dieser für Sünde gehalten wurde, qualificirte sich jetzt vor sein Forum. Er übte daher auch diese Criminal-Jurisdiction, oder diese Straf-Gerechtigkeit nicht bloß bey *criminibus publicis* — bey notorischen, öffentlich bekant gewordenen und denunciirten, sondern auch bey *peccatis occultis* — bey Verbrechen aus, die im Verborgenen begangen, von keinem Kläger angebracht wurden, und dieß gab zu einer andern Folge Gelegenheit, die noch unendlich bedenklicher war.

§. 8.

Man räumte nehmlich dem Klerus auch schon ein, oder ehe man daran dachte, hatte er es sich selbst angemacht, daß er auf die *delicta occulta*

Amte

Amts halber — *ex officio* — inquiriren durfte. Zwar wurden zu Anfang des fünften Jahrhunderts eigene sogenannte Pönitentiare an einigen Orten dazu aufgestellt, um die freywilligen Confessionen der Layen von *peccatis occultis* anzunehmen; aber auch nach diesen Veränderungen wurde den Bischöffen noch überall das Befugniß zugestanden, auf heimliche Sünden, die nicht freywillig gebeichtet wurden, von Amts wegen zu inquiriren, sobald ihnen einige Kenntniß davon zugekommen war. Darüber bildete sich unvermerkt in jeder Dioecese ein förmlicher Gerichtshof des Bischoffs, der zwar allerdings nur eine ganz kirchliche Gewalt *ratione sacramentali* ausüben sollte; aber doch allmählig die ganze Form eines *fori externi* annahm ⁶⁾. Es wurden Delationen anaenommen ⁷⁾. Es wurden Citationen erlassen. Es wurden Zeugen-Verhöre angesetzt. Es wurde noch sonst mehreres aus dem bürgerlichen Criminal-Proceß in diesen geistlichen über-

6) S. Morinus L. I. c. 10.

7) Auch war jeder, dem ein Verbrechen bekannt war, zur Delation verpflichtet, wenn er nicht der nehmlichen Buße, wie der Verbrecher sich aussetzen wollte. S. Basil ep. can. c. 71.

übertragen; und dieß mußte unausbleiblich die Folge haben, daß in kurzem auch die Strafen, die von dieser Gerichts-Stelle diktiert wurden, immer mehr von der Natur geistlicher Strafen verlohren, und dafür immer mehr von dem Aussehen von bürgerlichen annahmen³⁾.

S. 9.

- 3) Doch mußte man jetzt noch nichts von Gelds Strafen in den kirchlichen Gerichts-Höfen, und der berufene Canon des Conc. Carth. V. vom Jahr 401. kann nicht einmahl in der Gestalt, die ihm der falsche Isidor gab, zum Beweis dafür angeführt werden. Aus einem Brief Gregors M. L. IX. ep. 66. hat man auch gewiß nicht mit hinreichendem Grund geschlossen, daß sich die Kirche zuweilen herausnahm, die Strafe des Exils oder der Landesverweisung zu diktieren; denn es ist höchst wahrscheinlich, daß hier Gregor an etwas ganz anderes dachte. Wie viel aber doch die kirchlichen Strafen bald genug von ihrer geistlichen Natur verlohren, dieß erhellet am besten aus einer sehr auffallenden Stelle in einem freylich spätheren Brief Gregors II. an den Kayser Leo Isaur., worinn er absichtlich das Verfahren der Kirche bey ihren Strafen mit dem Verfahren der weltlichen Macht vergleicht: "Vides Imperator! Pon-

§. 9.

Setzt man jetzt aber nur noch hinzu, daß sich die Kirche diese Criminal-Jurisdiction über alle ihre Mitglieder ohne Ausnahme — mithin, seit dem sie mit dem Staat in eins zusammengefloßen war, — auch über alle Mitglieder des Staats, auch selbst über die Regenten des Staats anmaßte ⁹⁾,

so

tificum et Imperatorum discrimen. Si quispiam te offenderit, domum ejus publicas et spoliis, tandemque illum etiam vel suspendio necas, vel capite truncas, vel relegas. Pontifices non ita. Sed ubi peccarit quis et confessus fuerit, suspendii vel amputationis loco, Evangelium et crucem cervicibus ejus circumponunt, eumque tanquam in carcerem in secretaria conjiciunt, in ecclesiae Diaconica et Cathecumina ablegant ac visceribus ejus jejanium, oculis vigilias, et laudationem ori ejus inducunt. Cunque probe castigarint, probeque fame affligerint — dimittunt.

- 9) Was auch diese selbst zuweilen zu erkennen schienen, wie z. B. Konstantin in seiner Anrede an die Nicäische Synode, S. Theodoret H. E. L. I. c. II. die er doch wahrscheinlich nicht ganz wörtlich genommen haben wollte, und Theodos der Große bey seinem berühmten Vorfall mit dem heil.

so wird man nicht mehr erst fragen, wozu sie von dem Klerus benutzt, und auch in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse von ihm benutzt werden konnte. Doch der Verlauf der Geschichte zeigt ja am deutlichsten, wozu sie von ihm benutzt wurde. Diese Criminal-Jurisdiction über alle Layen-Sünden war es allein, welche den Klerus fast ein Jahrtausend lang zum mächtigsten Stand in jedem christlichen Staat machte; aber diese Jurisdiction wußte er auch so fest auf die Religion, oder vielmehr auf die Einfalt und auf die Vorurtheile der Layen zu gründen, daß er es nie für nöthig hielt, und wohlweislich nie für nöthig hielt,

heil. Ambrosius zu Mayland. *S. Theodor. L. V. c. 18* *Ambros. de Obit. Theod. c. 34.* oder Valentinian bey seiner Anrede an die Bischöffe zu Mayland ebendas. IV. 5. Ein Beispiel dieser auch gegen die höchsten Staats-Beamten ausgeübten Straf-Gewalt gab Synesius durch den Bann, den er über den Präfekt Andronikus aussprach, *ep. 58.* wozu aber die Bischöffe diese Gewalt sehr bald mißbrauchten, deutet auch schon Socrates bey der Erzählung der Handel Cyrills von Alexandrien mit dem Präfektus Augustalis *Drest an. D. VII. c. 13.*

hielt, sich erst sein Recht dazu von der weltlichen Macht bestätigen zu lassen.

§. 10.

Von dieser bloß kirchlichen, aber deswegen nichts desto weniger höchst wichtigen Gerichtsbarkeit des Alerus muß nun aber erst noch

eine dritte besondere unterschieden werden, welche zwar ihrem Nahmen nach auch bloß kirchlich zu seyn schien, weil die Gegenstände, worüber sie sich erstreckte, recht besonders durch den Nahmen *causae ecclesiasticae* unterschieden wurden.

Die meisten Sachen, die man unter diesem Nahmen begriff, waren auch wirklich von einer Art, welche sie am natürlichsten dazu qualificirte, indem sie bloß eine kirchliche Kognition zuließ. Unter diese *causas ecclesiasticas* wurde nehmlich zuerst alles gerechnet, was den Glauben und die Religion betraf, oder nach dem neuern Ausdruck — alle *causae spirituales* — von denen es sich von selbst verstand, daß das Recht darüber zu erkennen, nur der Kirche zustehen könne. Sie hätte also auch kein besonderes Privilegium nöthig gehabt, um sich von dem Staat das ausschließ-

Schließende Cognitions-Recht darüber reserviren zu lassen, denn der Staat konnte es ihr wirklich ohne Ungerechtigkeit nicht freitig machen; doch ließ es sich immer mitnehmen, daß es auch einige der ersten christlichen Regenten, wie Constantin, Gratian, Theodos mehrmahls förmlich anerkannten ¹⁰⁾, weil sie sich doch, wie schon erwähnt worden ist, zu Zeiten sehr stark versucht fühlten, gewaltsame Eingriffe darinn zu wagen.

§. II.

Sehr bald kamen aber zu diesen *causis ecclesiasticis*, welche sich ihrer Natur nach vor das kirchliche Forum qualificirten, noch andere hinzu, mit welchen es eine ganz andere Bewandniß hatte, welche aber doch auch *causae ecclesiasticae* bloß deswegen genannt wurden, weil sie der Cognition der Kirche und ihrem Foro durch besondere Verordnungen und Gesetze reservirt oder von ihr selbst an sich gerissen worden waren. Durch diese letzte Gattung von Gegenständen erhielt

10) Cod. Th. L. XVI. tit. XI. l. I. Besonders auch Valentinian I. C. Sozomenus B. VI. 7. und Ambrosius L. V. ep. 35.

hielt also wirklich ihre Gerichtsbarkeit eine neue eigene Ausdehnung, die noch dazu, wie man aus der Beschaffenheit von einigen dieser Gegenstände schliessen kann, von sehr großer Bedeutung war.

§. 12.

Vorzüglich sind es zwey Haupt-Gattungen von Sachen, welche auf diese Art zu *causis ecclesiasticis* gemacht wurden, so wenig sie ihrer Natur nach darunter gehörten. Von der ersten Gattung läßt sich zwar leicht errathen, wie man dazu kommen konnte, sie zu dem Foro der Kirche zu schlagen — denn dieß erste genus begriff alle *Matrimonial-Sachen*; von dem zweyten hingegen begreift man es desto weniger, denn darunter kamen allmählig alle *causae testamentariae* — alle *Testaments-Sachen* hinein.

§. 13.

Was die ersten betrifft, so war es wohl natürlich genug, daß alle Ehesachen der Kirche vindicirt wurden, sobald einmahl der Begriff aufgekommen war, daß die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Contract, sondern eine religiöse und selbst eine sacramentliche Handlung sey. Die Sacramente
gehör

gehörten ja zunächst ad spiritualia, sobald also die Ehe ein Sacrament geworden war, so wurden auch alle Ehesachen causae spirituales, und konnten nun selbst mit Recht zu den causis mere ecclesiasticis gerechnet werden. Hier schlug mithin der Klerus selbst den kürzesten Weg ein, oder er bahnte sich selbst den geradesten Weg, um das ganze Matrimonial-Wesen und selbst die ganze Legislation über das Matrimonial-Wesen wenigstens unter seine Oberaufsicht zu bekommen. Wie ungeheuer aber dadurch allein seine Jurisdiction ausgedehnt wurde, dieß deckt sich schon dem ersten Blick auf, denn daraus folgte ja von selbst, daß nun mit den Ehesachen auch alles, was unter die Titel: Adulterium, Lenocinium, Stuprum, Raptus, Concubinatus, Fornicatio gebracht werden konnte, vor sein Forum gezogen wurde. Allein hier war doch ein Grund vorhanden, wenn auch nur ein Schein-Grund, durch welchen er seine Ansprüche darauf rechtfertigen konnte: wie er hingegen zu den Testaments-Sachen kam, dieß läßt sich nur durch einige Vermuthungen errathen.

§. 14.

Es ist wahrscheinlich, daß der christliche Klerus frühzeitig die Gewohnheit begünstigte, daß Testamente in den Kirchen deponirt wurden, welches desto leichter geschehen konnte, da die Gewohnheit nichts weniger als neu war. Noch unter dem Heidenthum war es in Rom sehr häufig und fast allgemein geschehen, daß man sein Testament in irgend einem Tempel niederlegte, weil man es durch die Heiligkeit dieser Orter am gewisesten geschützt hielt. Es war also wohl nicht schwer, die Layen auf den Bahn zu bringen, daß ihre Testamente auch in den christlichen Kirchen am sichersten verwahrt seyn möchten; und dieß konnte dann, nachdem die Gewohnheit etwas allgemein geworden war, dem Klerus leicht einen Anlaß geben, auch die Sorge für die Vollziehung ^{II)} der Testamente, und die Kognition über die Streitigkeiten, welche daraus erwachsen, unter mehr als einem Vorwand an sich zu ziehen. Doch dieß ist allerdings bloße historische Vermuthung;

II) Wenigstens die Sorge für die Vollziehung der Testamente in Ansehung der Legate ad pias causas übertrug Justinian ausdrücklich den Bischöffen De Episc. et Cler. L. I.

thung; aber wie es auch damit gekommen seyn mochte, so ist es wenigstens erweislich, daß der Kirche und den Bischöffen schon im sechsten Jahrhundert eine gewisse Gewalt in Testaments-Sachen durch besondere Privilegien eingeräumt wurde ¹²⁾. Ohne Zweifel war sie zwar jetzt noch sehr eingeschränkt; und sie konnte sich selbst nur mittelbar äussern, doch war der Weg bereits gebahnt, auf welchem sie in der Folge unter dem Einfluß einiger anderen Umstände sehr leicht zu einer größeren kommen konnte.

§. 15.

Ausser diesen zwey Haupt-Gattungen von Objekten, welche auf eine so seltsame Art *causae ecclesiasticae* wurden, so wenig sie ihrer Natur nach mit der Kirche zu thun hatten, kam sie im Verfolg der Zeit noch zu mehreren, welche ihr eben-

12) So ließen sie es auf Syn. Lugdun. 2. vom Jahr 566. zum Gesetz machen, Can. 2. "daß jedes Testament, in welchem der Kirche etwas vermacht sey, für gültig erkannt werden müsse, wenn es auch sonst nicht ganz in der legalen Form verfaßt seyn sollte. S. Garduin Conc. T III p 353. Doch scheint der Canon bloß auf die Testamente der Geistlichen zu gehen.

ebenfalls unter gewissen Modifikationen überlassen, jedoch aus leichter zu errathenden Ursachen überlassen wurden. So erhielt sie bald das Cognitions-Recht auch über alle jene Verbrechen, die unter dem Nahmen Sortilegium und Maleficium begriffen werden konnten, und so wurde in der Folge ihre Judikatur auch über alle Casus blasphemiae und Perjurii ausgedehnt. Doch wer sieht nicht, daß der Klerus weiter nicht viel mehr dadurch gewann, als schon in seiner Criminal-Jurisdiction über alle Layen-Sünden überhaupt lag?



Kap. IX.

Veränderungen, welche sich daraus in der eigenen äusseren Verfassung des Klerus entwickelten. Er erhält einen ungeheuren Zuwachs von neuen Mitgliedern. Neue Würden und Aemter, die unter ihm aufkommen. Neue Mittel, die man erfindet, um ihn weiter von den Layen zu entfernen.

§. I.

Nach diesen Veränderungen aber, durch welche der Klerus als Repräsentant der Kirche, als Inhaber oder Verwalter ihres Vermögens und als Bewahrer der ihr vom Staat überlassenen Rechte auch im Verhältniß gegen diesen so wichtiger, so vielfach begünstigter und privilegirter, und schon durch seine Reichthümer so bedeutender Stand geworden war — nach diesem wird man jetzt schwerlich eine von jenen Veränderungen be fremdend finden, die sich auch in seiner eigenthümlichen äusseren und inneren Verfassung und Verbindungs-Form allmählig entwickelten. Wenigstens ist es bey den meisten, die sich dem Beobachter aufdrängen, höchst sichtbar, wie sie zu nächst

nächst durch die schon angeführten herbengeführt wurden.

S. 2.

Am begreiflichsten darunter ist unstreitig die erste Erscheinung, durch die man hier überrascht wird, nemlich jene Vergrößerung des Klerus selbst, durch welche er in dieser Periode einen so ungeheuren Zuwachs von neuen Mitgliedern erhielt.

Dies war ja wohl sehr in der Ordnung, daß nun alles in den Stand aufgenommen zu werden suchte, der so reich, so mächtig und so bedeutend geworden war; aber eben so sehr in der Ordnung war es auch, daß er sich selbst dem Zufluß nicht entzog, der sich ihm entgegen drängte, da sich seine innere Stärke in gleichem Verhältniß mit seiner äußeren vermehren mußte. Man kann sich daher nicht wundern, wenn man schon im fünften Jahrhundert die Anzahl der Geistlichen in allen Kirchen ungeheuer vermehrt findet; doch hätte man es wirklich nicht in dem Grad erwarten mögen, wenigstens nicht so schnell in dem Grad erwarten mögen, in welchem es, wie sich aus einigen

nigen

nigen Beyspielen schliessen läßt, geschehen seyn mußte ¹).

§. 3.

- 1) *S. Cod. Theod. L. 17. 32. 43. de Episc. auch L. XIII. Tit. 1. und Gottfrieds Noten dazu. Schon Konstantin, Konstantius, Valentinian I. und Valens erließen daher einige Gesetze, um dem allpemeinen Hinzudrängen zum Klerus einige Schranken zu setzen. S. Cod. Theod. L. XII. Tit. 1. l. 5. L. XIII. Tit. 1. l. II. L. XIV. Tit. 3 l. II. Tit. 4. l. 8. Besonders wurde auch durch eigene Gesetze dafür gesorgt, daß keine Sklaven wieder den Willen ihrer Herren — auch keine coloni adscripticii — in den Klerus aufgenommen werden sollten (S. Justin. Nov. 123. c. 17.); welches sich auch die Kirche gutwillig gefallen ließ, so wie sie sich auch zuweilen — wenn schon nicht immer mit guter Art — verpflichtet erklärte, jenen Gesetzen zu gehorchen, nach welchen sie keinen Curialen und keinen zum Kriegs-Dienst verpflichteten — keinen Kantons-pflichtigen — aufnehmen sollte. S. Innocenz I. ep. 2. 3. Siricius ep. 4. Leo M. ep. I. c. I. Ambros. ep. 29. Gregor. M. L. I. ep. 25. II. ep. 62. Einige andere Verfügungen der Kaiser dieses Zeitalters hatten hingegen zunächst nur diesen Zweck, die unnatürliche Vermehrung eines Anhangs zum Klerus zu verhindern, den eine*

S. 3.

Diese vergrößerte Anzahl der Geistlichen zog dann von selbst die Folge nach sich, daß auch
neue

eine gewisse Menschen-Gattung unter dem Nahmen von Copiaten, Fossoren, Parabolanen bildete. Diese hatten die Wartung der Kranken, und das Bearbñiß Geschäft der Todten zu besorgen — gehörten meistens zu den untersten Volks-Classen — standen aber unter dem Bischoff — wurden deswegen auch zum Klerus gerechnet — nahmen auch an einiaen von den Privilegien und Exemptionen des Klerus Antheil; daher drängte sich alles, unter sie hineinzukommen; die Bischöffe aber begünstigten selbst das Gedräng, weil sie dadurch einen Anhang unter dem Pöbel bekamen, der sich zu vielfachen Diensten gebrauchen ließ. In der Folge hingegen mußten an einiaen Orten, und zwar selbst in Konstantinopel, der Vermehrung des Klerus noch aus andern Gründen Gränzen gesetzt werden. Die Bischöffe ordinarnten nehmlich in den Tag hinein, und ordinarnten für jede Kirche so viele Geistliche, daß sie von den Einkünften nicht mehr erhalten werden konnten. Nun machten sie eine Zeitlang Schulden, und ruinirten die Kirchen durch andere Mittel dieser Art; daher mußte Justinian im Jahr 535.
durch

neue Würden und Aemter unter dem Stand aufgenommen mußten; wie wohl man es in Ansehung der verschiedenen Klassen und Grade selbst, aus denen der ganze Körper zusammengesetzt war, ganz bey der alten Einrichtung ließ. Man behielt die sieben Ordnungen unverändert, die schon im dritten Jahrhundert entstanden waren, nur daß jetzt die drey oberen Grade immer sorgfältiger von den vier unteren unterschieden, und immer merklicher über sie hinaufgerückt wurden. Eine weitere Veränderung konnte auch in dieser Beziehung nicht nöthig seyn, hingegen die Errichtung mehrerer neuer Aemter konnten wirklich die vermehrten Geschäfte nothwendig machen, welche aus den vielfach neuen Verhältnissen, in die der Stand gekommen war, und aus der Nothwendigkeit, seine neuen Güter zu administriren, seine verschiedene Jurisdiktion auszuüben, und unter der vergrößerten Anzahl seiner Mitglieder Ordnung zu erhalten, entspringen mußten. So kamen

durch ein eigenes Edikt befohlen, daß nie über eine bestimmte Zahl, und z. B. in der Hauptkirche der Residenz niemahls über 525. hinausgegangen werden dürfe. S. Novell. 3.

famen jetzt die Aemter von Archipresbytern ²⁾, Archidiaconen ³⁾, Chartularien, Notarien ⁴⁾, Syncellen ⁵⁾, Dekonomen, Defensoren ⁶⁾, und noch

2) *S. Socrat. L. VI. c. 9. Sozom. L. VIII. c. 12. Conc. Carth. a. 398. can. 17.*

3) *S. Theodoret. L. I. c. 26. Conc. Agath. c. 23.*
Diese Archidiaconen wurden bald sehr bedeutende Haupt-Personen in jeder Kirche. Schon im fünften Jahrhundert erhielten sie von Concilien den Titel: Reverendissimi, und da die Synode zu Chalcedon den Patriarchen Dioscur von Alexandrien abgesetzt hatte, so richtete sie den Notifications-Brief: ad Oeconomum, Archidiaconum, et reliquum Clerum. Leo III. aber nennt Ep 71. das Archidiaconat officiorum primatum.

4) Der erste der Chartularien hieß Chartophylax — auch Cancellarius — der erste der Notarien — Primicerius Notariorum. Ihre Bestimmung und Geschäfte bezeichnet ihr Name.

5) Syncellen — Haus-Prälaten — domestici Clerici Episcoporum. Die Syncellen der Patriarchen zu Konstantinopel wurden in der Folge meistens ihre Nachfolger, daher strebten selbst Metropolitener nach der Ehre dieses Places. *S. Ant. Ernst Klausing. De Syncellis. Lips. 1755. in 4.*

6) Defensoren erhielten in der Römischen Kirche die

Admis

noch einige weitere auf, deren besondere Verrichtungen und Bestimmungen sich meistens schon aus ihren Namen ergeben. In einigen einzelnen größeren Kirchen, wie besonders in den Kirchen zu Konstantinopel und Alexandrien wurden der neuen Aemter noch viel mehrere einaeführt, doch waren die meisten darunter nur Titular-Chargen, die bloß dazu erfunden waren, um dem Hofstaat der Bischöffe mehr Ansehen und Glanz zu geben.

§. 4.

Nicht weniger bemerkungswerth und nicht weniger natürlich ist eine zweyte Veränderung, durch welche in dieser Periode die Lage des Klerus etwas verrückt — jene nemlich, durch welche

Administration der entfernteren Patrimonien.

S. Gregor M. Epp. L. IV. ep. 25. L. X. ep. 21.

Aber diese Defensores dürfen nicht mit jenen verwechselt werden, worüber die Afrikanische Kirche auf Ansuchen einer Karthaginiensischen Synode vom Jahr 407. zuerst ein Privilegium vom Kaiser Honorius erhielt, denn diese Defensores gehörten gar nicht zum Klerus, sondern zu der Klasse der Advokaten. S. Cod. Afric. c. 97. Cod. Theod. de Episc. l. 38.

che sein Abstand von den Layen immer mehr erweiterte und seine Entfernung von ihnen vergrößert wurde. Es darf nicht erst gesagt werden, daß von Seiten des Klerus selbst am eifrigsten daran gearbeitet wurde, diese Veränderung immer weiter zu führen; aber sie äußerte sich zum Theil durch mehrere Anzeigen, und wurde zum Theil durch mehrere Mittel beschleunigt, die auch schon um ihrer Neuheit willen bemerkt zu werden verdienen ⁷⁾.

§. 5.

Hierher gehört schon zuerst das Aufkommen der neuen äusseren Unterscheidungszeichen, der
eigenen

- 7) Weniger bemerkungswerth sind dafür die Anstalten, welche man machte, um diesen Zweck unmittelbar zu erreichen, wie z. B. die Gesetze, in welchen man geradezu und unverdeckt von den Layen auch alle äussere Zeichen der tiefsten und heiligsten Ehrfurcht vor jedem Geistlichen forderte. Doch ist es remarkabel, wie weit dieß eine Synode zu Macon vom Jahr 585. Can. 15. trieb. S. Harduin Concil. T. III. 459. Aber der heil. Martin von Tours meynte und sagte ja schon, daß selbst der Kayser eine ungleich geringere Person als ein Presbyter sey. S. Sulpit. Sever. Vit. Martini c. 20. Dial. II. c. 6.

eigenen Kleidung und der Tonsur der Geistlichen, welche fast gar keinen andern Zweck haben konnten, als sie nur sichtbar vor und von den Layen auszuzeichnen.

Weder von dem einen noch von dem andern hatte man in den drey ersten Jahrhunderten etwas gewußt. Ein eigener klerikalischer Habit war selbst im vierten Jahrhundert auffer den Feyerlichkeiten des Gottesdiensts noch unbekannt; denn wie wohl schon mehrere Concilien die Verordnung gemacht hatten, daß sich die Geistlichen auch auffer dem Heiligthum einer ihrem Stand geziemenden Kleidung bedienen sollten, so war doch weder über den Schnitt noch über die Farbe dieser Kleidung etwas besonderes vorgeschrieben. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts war es wohl schon in einigen Kirchen Sitte geworden, daß sich die Geistlichen, besonders die Bischöffe, schwarz kleideten ⁸⁾; jedoch überall konnte die Gewohnheit noch nicht aufgekommen seyn, denn Hieronymus gab noch im fünften Jahrhundert einem seiner Freunde, der Presbyter geworden war,

8) S. Socrates L. VI. c. 20.

war, den weisen Rath ⁹⁾, daß er sich gar nicht durch Kleider auszuzeichnen suchen, und daher weder zu bunte noch zu dunkle Farben zu den seinen wählen sollte, ja noch etwas späther schrieb der Römische Bischoff Coelestinus ¹⁰⁾ an die Galischen Bischöffe, Geistliche sollten sich nicht durch Kleider, sondern allein durch Gelehrsamkeit, nicht durch den äusseren Aufzug, sondern durch reinere Sitten von den Layen zu unterscheiden trachten. Dennoch mußte schon am Ende des fünften Jahrhunderts ein eigener klerikalischer Habit aufgekommen seyn, denn aus dem sechsten findet man schon eigene Synodal-Gesetze, welche die Geistlichen bey Strafe verpflichteten, sich niemahls in einem anderen blicken zu lassen ¹¹⁾.

Ueber ihre eigene gottesdienstliche Kleidung finden sich schon frühere Verordnungen ¹²⁾, worinn mit der kleinlichsten Pünktlichkeit vorgeschrieben

9) Ep. II. ad Nepotian.

10) S. *Coelest. ep. ad episc. Viennens. et Narbonens. provinc.*

11) S. *Conc. Matiscon. an. 581. Can. I. 5. Trullan. c. 27.*

12) S. *Thomassini P. I. L. II. c. 45.*

ben wurde, welche von diesen Kleidungs-Stücken die Bischöffe allein, und die Presbyter gar nicht, oder wiederum die Presbyter allein, und die Diakonen niemahls tragen dürften; jedoch eben daraus erhellt, daß man sie nicht als Unterscheidungs-Mittel zwischen Geistlichen und Layen, sondern zwischen den Geistlichen selbst und ihren verschiedenen Ordnungen brauchen wollte.

§. 6.

Die Tonsur der Geistlichen, welche in dieser Periode aufkam ¹³⁾, hatte hingegen desto gewisser den ersten Zweck, wiewohl man über ihren Ursprung und über die Zeit ihrer ersten Einführung auch etwas im Dunklen ist ¹⁴⁾. Im vier-
ten Jahrhundert war es aber schon Sitte geworden, daß man allen Geistlichen bey ihrem Eintritt in die erste ¹⁵⁾ von den unteren Ordnungen
des

13) Früher war es sogar den Geistlichen verboten sich das Oberhaupt zu scheeren, wie man aus Constat. apost. L. I. c. 3. schließen mag.

14) S. *Morinus* de Ordinationib. P. III. exerc. XV. *Buddaens* de Tonsura Clericor. in Dissert. de ritibus eccles. lat. judaicis in parergis hist. theol.

15) Daß jetzt noch die Tonsur von der Ausnahme in
V 3 das

des Klerus die Haare abschnitt, oder vielmehr in eine gewisse Form schnitt, um sie eben dadurch als Clericos von allen Nicht-Clericis auszuzeichnen. Diese Operation wurde jetzt schon die Tonsur — die besondere Form aber, in welche ihre Haare geschnitten wurden, vom sechsten Jahrhundert an gewöhnlich corona genannt. Die Figur des Schnitts war sich jedoch nicht überall gleich ¹⁶⁾, und blieb sich noch weniger überall gleich; aber jetzt schon wurde es allgemein angenommen — quod tonsura faciat Clericum.

§. 7.

Ein zweytes Haupt-Mittel, die Geistlichen von den Layen zu unterscheiden, und den letztern selbst den Abstand zwischen ihnen recht bemerklich zu machen, erhielt man durch die Verschiedenheit

das Klerikat nicht getrennt war, oder nach der Kunst-Sprache noch nicht — separatum ab omni ordine — erteilt wurde, hat Morinus exerc. XV. c. 3. mit ungleich stärkeren Gründen behauptet, als es von Mabillon in Praef. ad P. I. Sec. III. Benedict. nr. 19. bestritten wurde.

- 16) Die Verschiedenheit erregte aber auch zuweilen die heftigsten Kriege. S. Beda Hist. Anglic. L. IV. c. 14. 22.

heit des Verfahrens, daß man bey dem Gebrauch der kirchlichen Disciplin in Ansehung ihrer einzuführen, und zu beobachten anfieng. Allerdings war es dabey wohl nicht zunächst um das Auszeichnen zu thun; aber man benutzte es doch gelegentlich mit dazu, und benutzte es sogar mit einer Insolenz, welche für die Layen höchst beleidigend war.

Man machte es zum Gesetz ¹⁷⁾, daß Personen, welche zum eigentlichen Klerus gehörten, niemahls — was sie auch für ein Verbrechen begangen haben möchten — excommunicirt, also auch niemahls, wie die Layen, der öffentlichen Poenitenz unterworfen, sondern bey dem allerschwehrsten Vergehen bloß dadurch gestraft werden sollten, daß sie aus dem Klerus geworfen, und wieder in den Layen=Stand versetzt würden.

17) Daß es nicht nur erst in dieser Periode gesetzmäßig wurde, sondern auch überhaupt erst in dieser Periode, oder doch nicht lange vorher, aufkam, hat Morinus bewiesen. De Poenitent. L. IV. c. 12. Aber daß doch die Ausnahme jetzt nur für den eigentlichen oder größeren Klerus gemacht wurde, hat er ebenfals dargethan L. VI. c. 13.

den ¹⁸). Die nächsten Absichten, die man dabey hatte, sind freylich sichtbar genug. Man wollte einerseits dem Schimpf zuvorkommen, der von einzelnen Mitgliedern des Klerus, welche öffentlich unter die Büßenden gestellt würden, auf den ganzen Stand zurückfallen könnte. Man wollte es sich zugleich möglich machen, die Vergehungen der Geistlichen auch hin und wieder leichter verdecken zu können, und man wollte andererseits ihnen selbst dadurch höhere Begriffe von den Vorzügen ihres Standes und einen stärkeren Standes-Geist beybringen, indem man sie daran gewöhnte, die Ausschließung aus ihrem Stand als das größte aller Uebel anzusehen, das ihnen bezeugen könnte.

§. 8.

18) *S. Conc. Laod. c. 19. Can. ap. 25. Basil. ep. can. c. 3. 32. Petri Alex. ep. can. c. 10. in Bovereg Pandect. T. II. p. 15. Meistens wurde dieß in den Gesetzen durch die Formel ausgedrückt: Cum laicis communicet! Daß aber diese Formel keinen andern Sinn haben sollte, dieß erhellt am unwidersprechlichsten daraus, weil man doch auch einige Fälle auszeichnete, in quibus Clerico ne laica quidem communio concedenda, oder doch erst nach einer bestimmten auszuhaltenden Bußzeit zu gestatten sey. Conc. Sard. c. I. Illiberit. c. 76.*

S. 8.

Dazu war gewiß auch das Mittel trefflich berechnet; aber es mußte zugleich so beleidigend für die Layen seyn, daß man dem Klerus kaum die Impertinenz zutrauen könnte, es jetzt schon gebraucht zu haben, wenn nicht die Verordnungen selbst noch vorhanden wären, durch welche es schon im vierten Jahrhundert gesetzmäßig gemacht wurde ¹⁹⁾. In der Praxis wurden indessen zuweilen Ausnahmen gemacht, denn man findet doch hin und wieder auch Beispiele von Geistlichen, die recht förmlich mit dem Banne belegt wurden ²⁰⁾; allein diese Ausnahmen waren so selten,

19) Leo der Große in ep. ad Rustic. Narbonens. c. 2. erklärte es für ungesweifelte apostolische Tradition ohne Zweifel in Beziehung auf die apostolischen Canoneu.

20) Auch war auf einige Verbrechen der Geistlichen der Bann als gesetzmäßige Strafe gesetzt. S. Can. Ap. 29. 30. Conc. Neocaes. c. I. Sardic. c. I. Aber wenn in einigen Gesetzen bloß die Ausdrücke ἀφορισθεσται — ἀφορισμος — ἀκωινωνητες ειναι — gebraucht werden, so sollte dadurch, wie schon Balsamon in Can. 16. Conc. Nic. bes

ten, daß sie nun selbst durch ihre Seltenheit den Unterschied noch auffallender machen mußten, der in diesem Punkt zwischen Geistlichen und Layen gemacht wurde.

Kap. X.

Gleicher Zweck des Coelibats, der jetzt dem Klerus aufgedrungen wird. Geschichte des Ursprungs und der stufenweisen Einführung dieser Neuerung, die jedoch nicht ganz durchgesetzt wird. Entfernung der Geistlichen von mehreren Geschäften des bürgerlichen Lebens.

§. I.

Nicht nur Auszeichnungs = Mittel, sondern wirksamstes Entfernungs = Mittel der Geistlichen von den Layen wurde dabey

drittens — der Coelibat, der auch schon in dieser Periode unter dem Klerus, wenigstens zum Theil eingeführt, und ja wohl eine der wichtigsten kirchlichen Neuerungen wurde.

Neue-

merkt, nicht der Bann, sondern nur die separatio von der communio ecclesiastica im engeren Sinn, oder die Suspension und Remotion von ihren kirchlichen Aemtern bezeichnet werden.

Neuerung war es gewiß, denn es ist unwidersprechlich erwiesen, daß in den dritthalb ersten Jahrhunderten noch kein Mensch in der rechtsgläubigen Kirche daran dachte, den Geistlichen das Heyrathen verwehren zu wollen. Man findet in der Geschichte dieser drey ersten Jahrhunderte so viele verheyrathete Bischöffe und Presbyter, daß man sie allein aus der Eusebianischen Geschichte mit ihren Nahmen, und mit der Angabe der Zeit und des Orts, wo sie gelebt haben, bey Duzenden zusammenbringen kann ¹⁾. Selbst die interessirtesten Vertheidiger von dem apostolischen Ursprung des Coelibats der Geistlichen konnten dieß nicht läugnen, sondern halfen sich bloß mit der schönen Voraussetzung, daß diese Bischöffe und Presbyter, von denen Euseb erzählt, zwar allerdings vor ihrem Eintritt in den Klerus Weiber und Kinder gehabt, aber von ihrer Ordination an in der vollkommensten Enthaltensamkeit, mithin doch so gut als ehelos gelebt hätten. Allein diese schon an sich unnatürliche Voraussetzung hat wiederum eine Menge der klarsten Zeugnisse und der unläugbarsten Thatsachen aus der Geschichte dieser Jahrhunderte gegen sich

1) *Euseb.* L. VI. c. 41. VII. c. 26. 30. VIII. c. 9.

sich ²⁾. Hingegen der entscheidendste aller Weise, daß der Coelibat des Klerus vor dem vierten Jahrhundert noch nicht gesetzmäßig, und auch noch nicht observanzmäßig war, liegt ja in demjenigen, was auf der Synode zu Nicäa deßhalb vorgieng. — Einige Bischöffe wollten ihn wirklich auf dieser Synode gesetzmäßig machen, aber ein alter egyptischer Bischoff ³⁾ verhinderte es noch durch die Vorstellung, daß allzu viele nachtheilige Folgen daraus entstehen könnten, wenn man den Geistlichen ihre Weiber nähme; denn auf diese Vorstellung begnügte man sich den Kanon zu machen, daß sie — ihre Konkubinen von sich schaffen sollten ⁴⁾.

§. 2.

Doch es wird ja selbst aus den Veranlassungen, welche jetzt diesem Coelibat seinen Ursprung gaben, höchst sichtbar, daß die Ehre seiner Erfindung

2) Cypr. ep. 35. 49.

3) Paphnutius. *Socrat.* I. II. *Sozom.* I. 23.

4) Can. 3. Die Synode nennt die Weibspersonen, welche sie fortgeschafft haben will, *συνεισαυτες*. Was es mit ihnen für eine Bewandniß hatte *S.* bey Salig de Diptychis veter. p. 302. 307.

dung bloß diesem Zeitalter und keinem früheren gehören kann. Erst dieß Zeitalter brachte die Mönche hervor, und Mönche oder der Mönchs-Geist brachte den Coelibat des Klerus auf. Sie brachten zuerst den schwärmerischen Grundsatz ihrer Morel unter das Volk, daß die höchste menschliche Tugend und Vollkommenheit in Keuschheit und Enthalttsamkeit bestehe. Sie zogen vorzüglich dadurch die Aufmerksamkeit und die Bewunderung des Pöbels auf sich. Sie setzten ihm dadurch zuerst den Bahn in den Kopf, daß die Unheiligkeit des Ehestandes mit der Heiligkeit und Reinigkeit, welche der Priesterstand haben sollte, unverträglich sey ⁵⁾, und nun nöthigten Mönche und Volk zusammen den Klerus selbst, daß er dem elenden Bahn seine Weiber

ber -

5) Und dieser schöne Grund wurde noch im J. 1801. in dem Senat der französischen Republik von dem Staats-Rath Portalis zur Rechtfertigung des Artikels in dem mit dem Pabst geschlossenen Concordat ausgeführt, durch welchen dem französischen Klerus der Coelibat auf das neue aufgezungen wurde: "La religion — exige des hommes consacrés à la divinité — une certaine pureté corporelle.

ber aufopfern mußte. Diesem Gang, den die Sache nahm, läßt sich in der Geschichte auf das deutlichste zusehen. Man kann recht genau beobachten, wie die Gewohnheit, daß die Geistlichen ehelos blieben, in jedes Land in eben dem Verhältniß früher eindrang, und sich fester und allgemeiner darinn verbreitete, in welchem Mönche und Mönchs-Grundsätze früher und allgemeiner darinn herrschend wurden. Doch man kann ja noch dazu beobachten, daß und wie sich die Geistlichen zuerst überall dagegen wehrten, und dieß mag wohl gewiß auch einen Beweis weiter bilden, daß es eine Neuerung war, die man ihnen aufdrängen wollte.

§. 3.

Allein dieser Beweis geht ja noch am stärksten daraus hervor, weil es doch in dieser ganzen Periode noch nicht allgemein durchgesetzt, und selbst noch nicht allgemein zum Kirchen-Gesetz gemacht werden konnte, daß die Geistlichen dem Ehestand völlig entsagen mußten.

Einige einzelne Bischöffe wandten zwar schon alles mögliche an, um den Klerus ihrer Dioecesen dazu zu zwingen. Auf einigen Orientalischen Syno-

Synoden wurde es schon vor der Mitte des vier-
ten Jahrhunderts verordnet ⁶⁾, daß kein Bischoff
und Presbyter nach seiner Ordination heyrathen,
oder wenn er bereits verheyrahtet sey, doch von
dem Augenblick seiner Ordination an zu immer-
währender Kontinenz und Abstinenz verpflichtet
seyn sollte. Die Verpflichtung wurde bald auch
auf die Diakonen ausgedehnt, und zu Anfang
des fünften Jahrhunderts ⁷⁾ erklärten schon die
Römischen Bischöffe Innocenz I. und Siricius in
ein Paar Decretal = Briefen, daß jeder Geistliche
aus dem Klerus geworfen werden müsse, der ei-
nes Bruchs dieser Verpflichtung überführt wer-
den könne ⁸⁾: diese Decretalen aber wurden nicht
nur

6) Conc. Neo. Caesar. c. I. Ancyr. c. 10.

7) Als besondere Eiferer für den Coelibat des Klerus
traten damals auch Ambrosius und Hieronymus
auf.

8) In den Decretalen von Siricius und Innocenz,
wie in zwey früheren Canonen der Afrkanischen
Kirche c. 3. 4. ist doch die Verpflichtung zum Coe-
libat auch nur auf Bischöffe, Presbyter und Dia-
konen eingeschränkt; hingegen Leo M. dehnte sie
auch auf die Subdiakonen aus Ep. 14. c. 4. Gre-
gor M. L. I. ep. 42. und wahrscheinlich that es
auch

nur mit dem Dionysischen Codex, in den man sie aufnahm, in allen occidentalischen Kirchen als Gesetze angenommen, sondern sie wurden auch von mehreren gallischen und spanischen Synoden noch besonders bestätigt 9). Doch dadurch erhielten sie nur für den Occident Gesetzskraft. In den Orientalischen Kirchen wurde hingegen die Verordnung niemahls allgemein gemacht 10). Sie wurde niemahls durch eine allgemeine Synode sanctionirt; ja weil man sah, daß sie sich unmöglich allgemein einführen ließe, so war man auf der Trullanischen Synode so weise, sie auch in jenen Provinzen, in denen sie bereits eingeführt war, wieder aufzuheben, denn diese Synode, die der ganze Orient als eine oekumenische anerkannte, ließ den Ehestand allen Geistlichen, bloß mit Ausnahme der Bischöffe, wiederum frey 11). Im Occident aber, in welchem es
frey=

auch schon eine Synode zu Carthago vom J. 419.
Cod. Afric. c. 25.

9) Conc. Arelat. II. c. 2. Turonens. I. c. 1. Agath.
c. 9. 10. Aurelian. III. c. 2. 7. V. c. 4. Toled.
III. c. 5

10) *S. Socrat.* - I. V. c. 22.

11) *Can.* 12. 13. 48. Doch gestattete die Synode
nur,

freylich allgemeines Gesetz blieb, daß kein Geistlicher aus den drey höhern Ordnungen des Klerikats im Ehestand leben dürfte, wurde das Gesetz — nicht gehalten, und so häufig nicht gehalten, daß man an der Möglichkeit, es in Kraft zu setzen, verzweifelte.

§. 4.

Daraus zusammen ergiebt sich unwidersprechlich, daß der Ursprung des Coelibats der Geistlichen mit dem Ursprung der Kirche wahrhaftig nicht gleichzeitig ist; aber freylich ergiebt sich auch daraus, daß man diesen Coelibat nicht als eine politische Erfindung des Klerus selbst ansehen darf, die er bloß als ein Mittel hätte benutzen wollen, um sich weiter von den Layen zu entfernen, und sich fester in einen eigenen Körper zu verbinden. Der heftige Widerstand, den er selbst seiner Einführung entgegensezte, könnte ihn allein schon von diesem Verdacht freysprechen,
weil

nur, daß die vor ihrer Ordination verheyratheten Diaconen und Presbyter ihre Weiber behalten möchten, aber verbot ausdrücklich Can. 3. und 6. daß nach der Ordination keiner mehr heyrathen dürfe.

wenn man auch die wahren Veranlassungen, woraus er entsprang, nicht so deutlich in der Geschichte fände: allein, wenn man auch gestehen muß, daß der Klerus selbst diese Folgen nicht abzweckte, so kann man deswegen doch beobachten, daß sie daraus entsprangen; denn so wenig auch jetzt schon der Coelibat allgemein eingeführt werden konnte, so deutlich zeigen sie sich doch bereits in der Geschichte.

Doch es ließ sich ja so gar leicht voraussehen, daß und wie diese Folgen daraus entspringen mußten, und es ließen sich so unermesslich viele Vortheile für den ganzen Stand davon absehen, daß man sich unmöglich der Vermuthung erwehren kann, sie dürften wenigstens in der Folge auf die Bischöffe, die sich ihre Weiber am gernsten nehmen ließen ¹²⁾, auch einigen Einfluß gehabt haben; denn aus Schwärmeren möchten sich die wenigsten von diesen, und Alters halber wohl auch nicht alle so leicht dazu verstanden haben. Aber die Aussicht, welch' eine unzerstörbare

Scheide-

12) Dieß war doch auch nicht bey allen der Fall, denn zu Ende des vierten Jahrhunderts gab es noch verheyrathete Bischöffe, wie z. B. Gregor von Nyssa. S. seine Schrift de virgin. c. 50.

Scheide-Wand durch den Coelibat allein zwischen Layen und Geistlichen aufgeführt — die Aussicht, wie viel fester dadurch die Verbindung zwischen allen einzelnen Gliedern des Standes geknüpft — wie viel stärker jedes einzelne Glied an das Interesse des ganzen Standes gebunden — und wie viel unabhängiger der ganze Stand selbst in Beziehung auf den Staat dadurch werden könnte, sobald er aus lauter ehelosen Mitgliedern bestände — diese Aussicht konnte und mußte auf Bischöffe am stärksten wirken: wer kann also glauben, daß sie nicht wenigstens auch einigen Antheil an dem Eifer derjenigen gehabt haben dürfte, die am thätigsten daran arbeiteten, diesen Coelibat der Geistlichen allgemein zu erzwingen.

§. 5.

Doch wie es sich damit verhalten mag, so wurde wenigstens ein viertes Mittel gewiß absichtlich in dieser Periode dazu benutzt, um die Geistlichen von jeder Verbindung mit Layen gewisser zu entfernen, und weiter von ihnen abzusondern. Dieß bestand darinn, daß man jetzt schon gewisse Berrichtungen und Geschäfte des bürgerlichen Lebens auszeichnete, mit denen es

den Geistlichen bey Strafe der Auswerfung aus dem Klerus untersagt wurde, sich zu befassen. So wurde es ihnen schon in drey von den sogenannten Apostolischen Canonen überhaupt ¹³⁾ verwehrt, *negotia secularia* zu übernehmen, worunter zunächst, wie es die chalcedonische Synode erklärte, *publicae administrationes et Magistratus*, oder die meisten Arten von bürgerlichen Aemtern verstanden wurden. Eben so wenig sollten sie mit einer Tutel und Curatel ¹⁴⁾, mit einer Vormundschaft oder Pflugschaft, am allerwenigsten aber mit einer Bürgerschaft ¹⁵⁾ für einen Layen sich beladen lassen; und so wurde es auch von mehreren Synoden für eine Entehrung des Klerikats erklärt, wenn sich ein Geistlicher auf irgend eine Art in das *famulitium personarum secularium* begeben, auch nur *Procuratio*nen von Layen übernehmen, ja selbst nur Layen-Güter

13) Can. 7. 81. 83.

14) Cyprian ep. 66. Conc. Carth. IV. c. 18. Den Presbytern und Diakonen erlaubte in der Folge Justinian Nov. 123. c. 5. Curatelen und Tutelen bey ihren Verwandten zu übernehmen, aber Bischöffen und Mönchen blieb es verboten.

15) Can. ap. 20. Justin. Nov. 123. c. 6.

Güter in Pacht nehmen wollte ¹⁶⁾, welches daher auch noch durch besondere Gesetze verboten wurde.

§. 6.

So gewiß man sich nun bey diesen Verboten mehrere Gründe, selbst religiöse Gründe denken mag, wegen deren sie gegeben werden konnten, und gewiß auch zum Theil gegeben wurden, so wenig läßt sich doch übersehen, daß immer auch der Hauptzweck dabey mit unterließ, der Fälle wenigere indglich zu machen, wobey Geistliche mit Layen in Verbindung kommen — und vorzüglich solcher Fälle wenigere zu machen, wobey sie durch Layen kompromittirt, oder von Layen auch nur auf eine entfernte Art abhängig gemacht werden könnten. Einige darunter konnten ja fast gar keinen andern Zweck haben, und bey einigen sagte man es ja selbst ehrlich genug, daß man dabey nur die Absicht habe, die Geistlichen mehr von der Welt, von den Geschäften der Welt, und von den Kindern der Welt zu entfernen ¹⁷⁾.

16) S. Syn. Carthag. I. can. 6. III. c. 15. Chalced. c. 3.

17) Nemo enim — heißt es Can. ap. 81. — potest duobus Dominis servire secundum praeceptum Domini.

Kap. XI.

Veränderungen in der inneren häuslichen Verfassung und Policey des Klerus. Genauere Bestimmung der jedem Grade eigenthümlichen Verrichtungen. Gesetze wegen der Interstitien, durch welche von einem Grade zu dem andern aufgestiegen werden soll.

§. I.

Oben so merkwürdig, und nach manchen Hinsichten noch wichtiger sind manche von jenen Veränderungen, durch welche sich während dieses Zeitraums in der inneren Gesellschafts-Organisation, in der häuslichen Verfassung, Policey, Regierungs-Form des klerikalischen Körpers vollends alles in die Formen hineinbildete, worinn es sich hernach fortbauend erhielt. Aber auch bey diesen Veränderungen ist es vorzüglich nur der Zweck, der dabey zum Grund lag, und der Geist, der darauf hervorleuchtet, was sie merkwürdig und interessant macht. Der wichtigsten, die noch in diese Klasse gehören, sind wenigstens vier.

§. 2.

Erste Veränderung in der inneren Einrichtung des Klerus. — Die eigenthümlichen Amts-Verrichtungen und Geschäfte der verschiedenen Ordnungen und Grade des Klerikats wurden jetzt genauer als vorher bestimmt, und jeder Ordnung ihre eigenen so ausschliessend angewiesen, daß sie zugleich Unterscheidungs-Zeichen ihrer verschiedenen Abstufungen werden mußten. Worauf es dabey abgezielt war, erhellt am deutlichsten aus den Bestimmungen selbst, welche deshalb gesetzmässig gemacht wurden, denn jede verräth auf das unverkennbarste die Absicht, den Vorzug jedes höheren Grades, vor dem nächsten, der darauf folgte, sichtbar zu markiren, und dadurch die Subordination unter ihnen mittelbar noch mehr zu befestigen.

So wurden zwar den Bischöffen und den Präbystern die eigentlichen actus sacerdotales gemeinschaftlich in der Maasse übertragen, daß der Bischoff alle jene Actus, die dem Präbyster gehörten, ebenfalls verrichten konnte, weil ihm der priesterliche Charakter als fortwährend anklebend betrachtet wurde; dabey aber wurden dennoch einige besondere Actus den Bischöffen aus-

schliessend vorbehalten, die kein Presbyter verrichten ¹⁾ durfte, und die für ganz ungültig und unkräftig gehalten wurden, so bald sie ein anderer, als ein Bischoff verrichtet hatte ²⁾. Diese ausschliessenden Actus episcopales bestanden in der Ertheilung der Ordination, der Confirmation und der Verfertigung des heiligen Chriftina ³⁾,
oder

- 1) S. Syn. Carthag. ann. 390. Can. 3.
- 2) Welches in Beziehung auf die Ordination schon das Beispiel des Presbyters Ischyras bey Athanasius beweist Apol. I.
- 3) Conc. Carthag. II. 3. III. 36. Conc. Toledan. I. ann. 531. oder 527. can. 20. S. Aguirre Conc. Hispan. p. 265. Es möchte jedoch nicht in allen Kirchen sogleich dazu kommen, daß den Bischöffen allein auch noch jene zwey anderen Actus ausser der Ordination ausschliessend vorbehalten wurden. Wenigstens konnte noch Hieronymus in Ep. 85. ad Evagrium fragen: Quid facit, excepta ordinatione, Episcopus, quod Presbyter non faciat? Doch scheint eben dieser Hieronymus an einer andern Stelle zu sagen, daß noch zu seiner Zeit kein Presbyter ohne besondere Vollmacht des Bischoffs habe taufen dürfen. "Sine chrismate et Episcopi iussione neque Presbyter neque Diaconus jus habent baptizandi." Dial. c. Lucifer. c. 4.

oder des geweyhten Oeles, das bey der Taufe und noch bey mehreren religiösen Ceremonien gebraucht wurde. Warum sich aber die Bischöffe gerade diese Actus vorbehielten — dazu hatten sie wohl mehrere Gründe.

§. 3.

Um jedoch die Presbyter einigermaßen dafür schadlos zu halten, so wurde es im Gegentheil den Diakonen eben so scharf verboten, sich eine der priesterlichen Verrichtungen anzumaßen, welche jenen vorbehalten waren. Sie durften also nicht

Auch wurde es in einigen Synodal-Gesetzen den Presbytern ausdrücklich freigelassen, daß sie die Handlung der Salbung mit dem heiligen Chrisma noch verrichten möchten; aber den Bischöffen wurde eben so ausdrücklich die Verfertigung des Chrisma, und zuweilen auch der Actus der Hand-Auflegung bey der Konfirmation vorbehalten. Innocenz I. Ep. ad Decent. c. 3. wobey jedoch auch bemerkt werden muß, daß die Hand-Auflegung und Salbung zusammengehörten, und daher auch *manuum impositio*, *chrismatio*, *consignatio* die eine Handlung der Konfirmation bezeichnen. Vergl. Gregor VII. Ep. L. III. ep. 9.

nicht taufen — nicht das Mess:Opfer darbringen — nicht dem Volk den Segen geben — nicht Büßende absolviren ⁴⁾ — sondern hatten bey dem Gottesdienst bloß dem Bischoff und den Presbytern zu assistiren ⁵⁾.

Dafür

- 4) Dies durften aber auch die Presbyter nach den Grundsätzen des älteren Kirchen Rechts eben so, wie das Taufen, nur aus Vollmacht der Bischöffe thun. S. Cypr. ep. 10. 12. *Ensch.* VI. 44.
- 5) Nach Syn. Nic. can. 18. sollte es den Diaconen nicht erlaubt seyn, unter den Presbytern zu sitzen. Noch stärker heißt es Can. 20. Synod. Laodic. “Non sedeat Diaconus praesente Presbytero, nisi iusserit.” Aber es wird hinzugesetzt, daß dafür auch die Subdiaconen — ὑπηρέται — den Diaconen eben so viel Ehrfurcht bezeugen sollten. Indessen konnten sie doch in besondern Fällen auch auf besondern Auftrag der Bischöffe taufen, und Büßende absolviren. S. Conc. Ilhb. c. 77. Const. Apost. L VIII. c. 28. Nur mochte es ihnen immer etwas empfindlich seyn, daß man sie zuweilen so ausdrücklich daran erinnerte, sie seyen nicht nur ministri der Bischöffe — Conc. Nic. can. 18. sondern auch der Presbyter. Conc. Carth. IV. Can. 37. Das Opfern in der Messe wurde ihnen
aus

Dafür waren sie jedoch wiederum von den uns-
 teren Ordnungen genug ausgezeichnet, denn die
 eigenthümlichen Verrichtungen von diesen wur-
 den bey dem Gottesdienst ausdrücklich nur dahin
 regulirt, daß sie den Diakonen bey dem Dienst
 des Altars alles zur Hand tragen, für sich selbst
 aber immer in einer bestimmten Entfernung von
 dem sancto sanctorum — oder von dem Ort,
 der nur für den höheren Klerus bestimmt war,
 bleiben mußten ⁶⁾.

S. 4.

So war alles vortrefflich berechnet, um auch
 die Auszeichnung durch eigene Amts = Verrichtun-
 gen

ausdrücklich verboten Conc. Arelat. I. c. 15.
 Ancyr. c. 2. Aber aus jenem Nicäischen Canon
 muß man auch vermuthen, daß sich die Diakonen
 um diese Zeit schon hin und wieder hatten ein-
 fallen lassen, über die Presbyter hinauswachsen
 zu wollen; daher leate man es wohl absichtlicher
 darauf an, sie in der Demuth zu erhalten. Daß
 sie aber doch nicht demüthiger dadurch wurden,
 erhellt noch aus den spätheren Klagen von Hiero-
 nymus ep. 85. und Gelasius ep. I. c. 13. über
 den Stolz der Diakonen.

6) Conc. Laod. c. 10. 21. 25.

gen des Alerikats von Grad zu Grad herabsetzender, eben damit die Abstufung von Grad zu Grad merklicher, und damit zu gleicher Zeit die Subordination des einen unter den andern natürlicher zu machen. Weil aber dabey das Herabsetzende und Drückende die untersten Grade am stärksten treffen mußte, so wurde jetzt zum Ersatz für diese eine zweyte neue Einrichtung gemacht, welche diesem Zweck vollkommen entsprach, aber zugleich noch mehreren entsprechen konnte.

Es wurde jetzt nicht nur zum Gesetz gemacht, was im dritten Jahrhundert schon hin und wieder observanzmäßig geworden war, daß in die oberen Grade nur durch die unteren aufgestiegen werden konnte, sondern es wurde noch dazu verordnet, daß durch diese unteren Grade nur per *instertitia* zu den oberen aufgestiegen werden dürfte. Die Synode zu Sardika vom Jahr 347. machte es zuerst zum Gesetz ⁷⁾, daß jeder, der zu der Diaconus- oder Presbyters-Würde gelangen wollte, vorher jeden der unteren Grade durchgangen, und selbst in jedem eine Zeit lang gestanden seyn mußte; diese Zwischen-Zeiten aber, die man in jedem Grad ausharren mußte, ehe

man

7) Can. Io. 13.

man zu einem höheren aufsteigen konnte, wurden in der Folge im kanonischen Recht Interstitien genannt. Zum Unglück vergaß die Synode über die Dauer der Interstitien zwischen jedem Grade etwas festzusetzen ⁸⁾, denn dieß benutzte man in der Folge, um das Gesetz, das man sehr oft höchst beschwehrlich fand, vielfach zu eludiren; allein Gesetz blieb es doch immer, daß die Interstitien beobachtet ⁹⁾, und selbst im Durchlaufen der unteren Ordnungen beobachtet werden mußten; in den höheren Graden aber, besonders bey dem Uebergang vom Diakonat zur Presbyters-Bürde wurde auch einige Zeit sehr eifersüchtig darauf gehalten, daß sie nicht allzu kurz werden sollten ¹⁰⁾.

§. 5.

8) Denn sie bestimmte bloß im allgemeinen, daß
 “uniuscujusque ordinis gradus non minimi temporis longitudinem” haben sollte.

9) S. Conc. Bracar. I. c. 39. *Siricius* Ep. I. c. 9. 10. *Coelestin.* ep. II. c. 3.

10) Hingegen bey Bischoffs-Wahlen setzte man sich am häufigsten über das Gesetz hinaus. Man hat nicht nur aus dem vierten und fünften Jahrhundert mehrere Beispiele, daß Diakonen und selbst

S. 5.

Wie schmeichelhaft diese Anordnung für den unteren Klerus seyn, wie viel leichter sie ihm die Subordination unter den oberen machen, und wie viel fester sie ihn an diesen anknüpfen mußte, dieß darf nicht erst gezeigt werden. Jeder Acoluth konnte nun denken, daß sein Bischoff auch einmahl seines gleichen gewesen sey, konnte sich dadurch unter dem Druck trösten, den er vielleicht von ihm erfuhr, konnte leichter hoffen, einst das nehmliche zu werden, was jetzt der Bischoff war, und konnte eben dadurch unendlich leichter im freywilligen Gehorsam erhalten werden.

Alles

Lektoren zu Bischöffen gewählt wurden, sondern es kam mehrmahls vor, daß bloße Layen, und selbst noch ungetaufte Layen, wie Ambrosius zu Mailand und Euseb von Cäsarea aus dem Katechumenen-Stand zum Episkopat berufen wurden. Hier aber kamen auch der Hinsichten und Rücksichten, die man nehmen zu müssen glaubte, mehrere zusammen. Zuweilen machte man jedoch auch Ausnahmen bey der Ordination zur Presbyteris Würde, die man hin und wieder Mönchen, welche in einem besondern Ruf von Heiligkeit standen, ertheilte, ohne sie die unteren Ordnungen durchlaufen zu lassen.

Allerdings mochte es aber doch nicht bloß darauf angelegt seyn, dem unteren Klerus durch diese Einrichtung eine kleine Schmeicheley zu machen, sondern es sollten wohl auch noch andere Zwecke dadurch erreicht werden. Die Einrichtung taugte unter anderem auch vortreflich dazu, um zu verhindern, daß man nicht allzu junge Subjekte in die oberen Klassen bekam; besonders aber machte sie es möglich, daß man die Leute vorher besser kennen lernen, ihre Fähigkeiten und ihren Charakter gewisser erproben ^{II}), und dann nicht nur sicherer beurtheilen konnte, ob? und wozu man sie im eigentlichen Klerus brauchen, sondern auch diejenigen leichter aussuchen konnte, die sich als die brauchbarsten zeigten. Darauf war es gewiß auch abgesehen: dieß letzte gab man selbst oft als den Hauptzweck des Gesetzes wegen der Interstitien an; aber dieß letzte benutzte man freylich auch nur allzubald, um das ärgerliche Gesetz, das den Beförderungs-Gang so langsam machte, zu umgehen.

II) Dieß gab die Synode zu Sardica selbst als Zweck der Einrichtung an: "Potest enim per has promotiones — probari qua fide sit, qua modestia, qua gravitate et verecundia? —"

Kap. XII.

Erweiterte und befestigte Gewalt der Bischöffe über den übrigen Klerus. Neue Gesetze, durch die man es den Geistlichen unmöglich macht, sich ihrem Gehorsam zu entziehen. Ausschliessen des Stimm-Recht auf Synoden, das sie an sich bringen.

S. I.

Ungleich bedeutender war dafür die dritte Haupt-Veränderung, die während dieser Periode in der inneren Gesellschafts-Verfassung und Regierungs-Form des klerikalischen Körpers vorkam, denn sie bestand darinn, daß die monarchische Gewalt der Bischöffe über den Klerus theils uneingeschränkter, theils wenigstens weit mehr befestigt wurde, als sie in den drey ersten Jahrhunderten gewesen war.

Der Ursprung der Herrschaft, welche die Bischöffe über den Klerus erhielten, darf ja wohl nicht erst in dieser Periode gesucht werden. Dieß war schon im dritten, ja schon im zweyten Jahrhundert entschieden worden, daß der Bischoff das Oberhaupt des ganzen Körpers sey, und nach göttli-

göttlichem Recht seyn müsse. Es war also auch nicht nöthig, daß man es jetzt erst durch eigene Gesetze hätte sanktioniren müssen; sondern man konnte es in allen, welche den Klerus betrafen, voraussetzen, und setzte es auch wirklich in allen voraus, weil es in der That auch schon von dem Klerus selbst allgemein anerkannt war. Jetzt hingegen — und dieß war nothwendig — jetzt mußte noch dafür gesorgt werden, daß die Ober-Herrschaft der Bischöffe von den einzelnen Gliedern des Klerus auch in der Praxis nicht leicht eludirt — daß man sich ihr seltener, als bisher entziehen — daß das Joch etwas fester angezogen, und doch dabey auch die Macht der Bischöffe allmählig noch mehr erweitert und unumschränkter gemacht werden konnte. Dazu traf man aber mehrere neue Einrichtungen, oder machte mehrere Anordnungen, die ganz unfehlbar, wenn auch nur mittelbar, dahin führen mußten, und daher gewiß auch planmäßig dafür berechnet, wenigstens auch mit dafür berechnet waren.

§. 2.

Hierher gehören zuerst die neuen Verfügungen, durch welche man den Inkonvenienzen vorbeugen

zu wollen vorgab, die aus der Gewohnheit, daß sich einzelne Geistliche zu gleicher Zeit unter den Klerus mehrerer Kirchen aufnehmen ließen — also nach der neueren Sprache, aus der Pluralität der geistlichen Aemter — entsprungen waren. Die Synode zu Chalcedon erklärte dieß auf immer für unzulässig ¹⁾, und dehnte sogar die Kraft ihres dagegen erlassenen Kanons auf das Vergangene aus, denn sie befahl, daß alle Geistliche, welche zur Zeit ihrer Versammlung bey mehreren Kirchen in die Liste des Klerus eingeschrieben seyen, sogleich aus allen ausgestrichen, und nur auf der Liste derjenigen Kirchen gelassen werden sollten, in welcher und für welche sie zuerst ordinirt worden seyn.

Man mag daraus vermuthen, daß der Mißbrauch um diese Zeit schon sehr stark eingerissen seyn mußte ²⁾. Man kann noch leichter vermuthen,

1) Can. 10.

2) Schon Ambrosius eiferte dagegen — aber vorzüglich gegen die Mehrheit der Bischümer, denn L. de dignit. Sacerd. c. 4. wenn anders diese Schrift von ihm ist, erklärte er es für das Verbrechen der gottlosesten Bigamie, zwey Bischümer
mer

then, was zu dem Mißbrauch Anlaß gegeben hatte; aber man darf nicht bloß vermuthen, was die Bischöffe jetzt so eifrig machte, ihn mit einemahl abzuschaffen, denn dieß legt sich in den Akten der Synode höchst deutlich zu Tag. Es war allerdings sehr skandalöser Mißbrauch, denn er verrieth eine häßliche Habsucht und Ungenügsamkeit der Geistlichen. Es konnte auch für die Kirche selbst eine Menge von Uebeln daraus entspringen: doch weder jenes Skandal noch diese Uebel würden den Bischöffen so sehr zu Herzen gegangen seyn, wenn sie nicht selbst ein so großes Interesse dabey gehabt hätten, ihnen zu steuern.

Die
 mer zu gleicher Zeit zu haben: doch findet man wenige oder vielleicht kein gewisses Beyspiel von einem Bischoff, der um diese Zeit mehrere Bisthümer beyammen gehabt hätte. Zwar kam es auf der Synode zu Ephesus im Jahr 431. vor, Act. VII. "*veterem morem vigere in Provinciis Europae, ut singuli Episcopi duos vel tres sub se habeant Episcopatus:*" allein unter den mehreren Bisthümern wurden hier ohne Zweifel bloß mehrere Städte, *duae vel tres civitates majores* — verstanden, welche in den Sprengel dieser Bischöffe gehört hätten.

Die Erfahrung hatte sie aber gelehrt, daß ihre Geistlichen in dieser Pluralität der Aemter ein allzu leichtes Mittel finden könnten, sich ihrer Herrschaft zu entziehen, wenn sie sich nur, welches häufig der Fall war, in den Kirchen verschiedener Dioecesen unter den Klerus aufnehmen ließen. So oft nehmlich ein Presbyter, der dieß möglich gefunden hatte, mit seinem Bischoff zerfallen war, oder seine Launen allzu beschwehrlich fand, so wanderte er aus der Dioecese fort, und begab sich zu einer der andern Kirchen, unter deren Klerus er eingeschrieben war, wo er dann auch unter dem Schutz eines andern Bischoffs vor den Verfolgungen seines vorigen meistens sicher genug war. Einige Fälle dieser Art waren schon auf mehreren Synoden vorgekommen. Sie hatten noch dazu gewöhnlich unter den Bischöffen selbst Zwistigkeiten veranlaßt — also war es sehr natürlich, daß sie endlich auf die Quelle aufmerksam wurden, aus welcher dieser Uebelstand entsprang, und sich gemeinschaftlich vereinigten, sie zu verstopfen.

Dieß war der nächste Zweck, den man bey dem ersten Gesetz gegen die Pluralität der geistlichen Aemter hatte, und dieser Zweck wurde höchst voll-

vollständig dadurch erreicht. Die Möglichkeit, den Bischöffen aus dem Gehorsam zu gehen, wurde dadurch allen Geistlichen abgeschnitten, und eben damit ihre Gewalt über ihren Klerus so befestigt, daß sich ihr dieser auch durch keine Umwege und Ausflüchte mehr entziehen konnte.

§. 3.

Um jedoch diesen nächsten Zweck desto gewisser zu erreichen, machte man zu gleicher Zeit — und dieß mag als das zweyte Mittel angegeben werden, durch welches die Monarchie der Bischöffe in Beziehung auf ihren Klerus mehr befestigt wurde und befestigt werden sollte — man machte noch andere Anordnungen, welche überhaupt darauf abzielten, das Herumreisen der Geistlichen in der Welt zu erschwehren. Man erneuerte und wiederholte daher auf mehreren Synoden die alte Verfügung, daß kein Geistlicher aus seiner Provinz reisen durfte, ohne Empfehlungsbriefe — sogenannte *litteras formatas* — also einen wahren Paß von seinem Bischoff bey sich zu haben, bey dessen Ermanglung er in keiner auswärtigen Kirche aufgenommen wurde³⁾.

Über

3) Can. apost. 15. 16. 34. Conc. Antioch, c. 3. Laodic.

Aber es wurde dabey noch vorsichtiger dafür gesorgt, daß kein Geistlicher von einem fremden Bischoff einer andern Dioecese gegen den seinigen in Schutz genommen, oder zum Austritt aus der Abhängigkeit von ihm verleitet werden konnte; denn es wurde in den bestimmtesten Gesetzen verboten, daß kein Geistlicher, der nicht von seinem Bischoff förmliche *litteras dimissoriales* — dieß hieß — seinen förmlichen Abschied in der Tasche hatte, von einem fremden Bischoff bey seinen Kirchen angestellt werden dürfte ⁴⁾. Auf die Uebers

42. Arelat. I. c. 21. Carth. I. c. 5. Chalced. c. 20.

- 4) S. Syn. Nic. can. 16. Antioch. can. 8. Arelat. I. c. 9. Carthag. I. c. 5. Sardic. c. 16. 18. Can. ap. 15. Conc. Taurin. c. 7. Arausiac. I. c. 8. Trullan. c. 17. Auch verbot man überhaupt, daß kein Geistlicher von der Kirche, für welche er ordinirt sey, zu einer andern übergehen sollte, welches wenigstens in sich schloß, daß keiner von seinem Bischoff den Abschied verlangen dürfte, um sich bey einer andern anstellen zu lassen. Syn. Chalced. c. 20. 23. *Leo M.* ep. 86. Darinn lag aber zugleich, daß auch kein Bischoff einen Geistlichen, der schon von einem andern zu einem geringeren Grad

Vertretung dieses Gesetzes wurde von mehreren Synoden so wohl für den Geistlichen, als für den Bischoff der dagegen handeln würde, die härteste aller Strafen gesetzt; ausserdem aber findet man noch in den Synodal-Akten des Zeitalters eine Menge anderer Verordnungen contra Clericos vagantes oder ambulantes, welche den äussersten Ernst zu erkennen geben, womit man das Herumwandern der Geistlichen verhindern wollte⁵⁾.

§. 4.

Grad ordinirt war, zu einem höheren befördern durfte; doch wurde es auch noch von der Synode zu Bannes im Jahr 465. (Concil. Veneticum) c. 7. ausdrücklich verboten

- 5) Unter Clericis vagis und vagantibus wurden zunächst solche Geistliche verstanden, welche sich nicht für eine besondere Kirche hatten ordiniren lassen, also bey ihrer Ordination auch nicht die Verpflichtung übernommen hatten, einer bestimmten Kirche zu dienen. Dies mochte gegen das Ende des vierten Jahrhunderts hin und wieder aufkommen seyn — denn wahrscheinlich war selbst Hieronymus ein solcher Presbyter vagus; aber nun wurden auch alle ordinationes vagae sehr bestimmt verboten. Conc. Chalced. can. 6. Die gesetzmäßigen

§. 4.

Daß nun aber die Bischöffe alle diese neuen Anstalten und Einrichtungen, die so offenbar darauf abzielten, ihre Oberherrschaft und Gewalt über den übrigen Klerus zu erweitern und zu befestigen — daß sie jede darunter so ungehindert treffen, und mit solcher Leichtigkeit durchsetzen konnten, dieß war Folge eines dritten Umstands, der ihnen auch sonst noch zu viel mehreren und größeren Vortheilen verhalf.

Sie hatten ja — dieß war dieser dritte Umstand — bereits um diese Zeit auch das ausschließende Stimm-Recht auf Synoden an sich gerissen, und die Presbyter und Diakonen fast völlig um den Einfluß gebracht, den auch sie ehemahls darauf gehabt hatten. Wie es damit gegangen war, weiß man nicht ganz genau. Noch im dritten Jahrhundert findet man auf den Synoden sehr häufig auch Presbyter und Diakonen, welche nicht bloß dabey zugegen waren, sondern wirklich auch

gen Ordinationen nannte man dafür im Gegentheil locales. S. Conc. Valent. c. 6. oder loco fundatas — Leo M. ep. 167. ad Rustic. Gesetze gegen Clericos ambulantes in einem andern Sinn s. Conc. Agath. c. 52. Epaon. c. 6.

auch dabey mitsprachen und mitstimmten 6). Von dem Unterschied zwischen einer berathschlagenden und entscheidenden Stimme — einem *voto consultativo* und *decisivo* — wußte man höchst wahrscheinlich noch nichts; daher läßt sich auch nicht annehmen, daß man den Presbytern bloß ein *votum* der ersten Art gelassen hätte: aber mit desto mehr Befremden findet man sie schon im fünften Jahrhundert fast von aller eigentlichen Theilnahme an den Synodal-Verhandlungen ausgeschlossen, wenn sie nicht als Assistenten oder als Deputirte ihrer abwesenden Bischöffe

- 6) S. Epist. Synod. Antioch. bey Euseb B. VII. c. 30. Cypr. ep. 26. 31. Wenn in diesen Stellen bemerkt wird, daß auch *praesente stantium plebe*, oder *stantibus Laicis* ein Schluß gefaßt worden sey, so wird höchst wahrscheinlich damit angedeutet, daß auch die Gemeinde oder die Layen gegenwärtig gewesen seyen, jedoch ohne mitzusprechen, denn die *stantes Laici* werden offenbar dem *confessus Patrum* entgegengesetzt. Von den Presbytern und Diaconen, welche in der Versammlung saßen, mag indessen wahrscheinlich der größte Theil immer zu dem Klerus jener Kirche gehört haben, in welcher die Synode zusammen kam.

schöffe zugegen waren, und in dem Nahmen von diesen zu sprechen hatten.⁷⁾

Es

- 7) Noch in Synodal: Akten des fünften und sechsten Jahrhunderts, besonders in den Akten Römischer Synoden, wie im Jahr 461. unter dem Bischoff Hilarius im Jahr 487. unter dem P. Felix, und im Jahr 499. unter dem P. Symmachus, findet man zwar sehr viele Presbyter erwähnt, aber mit diesen Synoden hatte es zum Theil eine eigene Bewandnis; und eben so auch mit jenen spanischen, in deren Akten zuweilen erwähnt wird, daß auch Presbyter in der Synode gesessen seyen. S. Conc. Illiber. Tolet. I. Bracar. II. Wenn aber Conc. Antioch. c. 20. verfügt wurde "in ipsis autem Conciliis adsint Presbyteri et Diaconi" so kann dieß nicht auf ihr Mitstimmen bezogen werden, denn es wird unmittelbar hinzugesetzt: et omnes qui se laesos existimant, et Synodi experiantur iudicium. Daß sie hingegen auch auf den spanischen Synoden gewöhnlich nur in der Qualität als Delegirte ihrer Bischöffe stimmen durften, dieß wird aus dem Decret einer spätheren Synode zu Merida vom J. 666. sehr wahrscheinlich, in welchem verordnet wird, "daß in Zukunft die Bischöffe keine Diaconen mehr, quibus non licet sedere inter Episcopos, sondern Presbyter als ihre Delegirte schicken sollten." S. Conc. Emerit. c. 4.

Es blieb also von jetzt an niemahls mehr unterbrochene Observanz, daß die Bischöffe allein für stimmfähig auf Synoden gehalten wurden; aber das seltsame dabey ist dieß, daß diese Observanz in Gebrauch kam, und im Gebrauch blieb, ohne daß sie jemahls durch ein Gesetz sanktionirt worden wäre. Man findet nemlich keine Verordnung, durch welche es jemahls festgesetzt worden wäre, daß nur Bischöffe auf Synoden stimmen dürften; sondern bloß der allgemeine Glaube, daß es einmahl so seyn müsse, erhielt die Bischöffe in dem ausschliessenden Besitze dieses wichtigen Vorzugs.

S. 5.

Indessen läßt sich doch leicht genug erklären, wie sie es dazu bringen konnten, daß dieser Glaube allmählig allgemein wurde. Nach den Begriffen von den Vorzügen ihres Amtes, von ihrer hohenpriesterlichen Würde, von ihrer Qualität als Nachfolger der Apostel, welche sie nach und nach unter das Volk zu bringen gewußt hatten, mußte es ihnen leicht werden, auch vollends die Meynung aufzubringen, daß die gesetzgebende Gewalt in der Kirche ganz allein in ihren Hän-

den

den ruhen müsse, denn diese Meynung war jetzt sogar sehr konsequent. Nachdem sie sich dann selbst durch die Einrichtung der Provinzial-Synoden enger unter einander verbunden, und zugleich dem Synodal-Wesen selbst eine regelmäßige Form gegeben hatten, so konnte der übrige Klerus unmerklich immer mehr davon entfernt, und da doch niemahls alle Presbyter und Diakonen einer Provinz möglicher Weise auf den Synoden erscheinen konnten, so konnte die neue Praxis in der Stille eingeführt werden, ehe es der größere Theil von diesen nur merkte, und sich dagegen zu wehren oder zu verwahren im Stand war ³⁾. Was hingegen die Bischöffe gewonnen hats

- 3) Man forate aber auch noch besonders dadurch dafür, daß sich der übrige Klerus den Anmaßungen der Bischöffe weniger mit Erfolg widersetzen konnte, indem man es ihm fast unmöglich machte, gemeinschaftlich gegen sie zu agiren. Jede Verabredung und Verbindung der Geistlichen gegen ihren Bischoff wurde nehmlich als eine Verschwörung und Konjuration vorgestellt, welche die Synode zu Chalcedon c. 18. und die Trullanische can. 34. für ein Majestäts-Verbrechen erklärte; was war nun aber leichter, als jede Art von *Asso-*
ciation

hatten, nachdem einmahl mit dem ausschliessenden Stimm-Recht auf Synoden auch die ganze kirchliche Gesetzgebung in ihre Hände gekommen war — dieß bedarf keiner Entwicklung.

Kap. XIII.

Die Bischöffe bekommen die fast uneingeschränkte Administration des kirchlichen Güter-Wesens. Geschichte dieser Veränderung, durch welche der übrige Klerus vollends ganz von ihnen abhängig, so wie er jetzt auch unauslöselich an den Stand gebunden wird.

§. I.

Dennoch darf man gewiß annehmen, daß es mit den Bischöffen schwerlich sobald dahin gekommen, daß alle diese Mittel, ihre Monarchie zu erweitern und zu befestigen, nicht halb so viel gewürkt, und daß ihre Gewalt über den Klerus überhaupt niemahls so hoch gestiegen seyn würde, wenn ihnen nicht ein

vierter

sociation der Geistlichen, von welcher die Bischöffe etwas nachtheiliges befürchteten, als eine solche verbotene Societät vorzustellen?

vierter Umstand noch geholfen, oder wenn ihnen nicht die Administration der Kirchen-Güter, welche ebenfalls ausschließlich in ihre Hände kam, noch mehrere und wirksamere Mittel dazu verschafft hätte.

Dies war oder dieß wurde die wichtigste und die entscheidendste Veränderung, welche in der inneren und häuslichen Verfassung der Kirche während dieser Jahrhunderte vorgieng, und sie mußte immer in eben dem Verhältniß wichtiger werden, in welchem die Kirche reicher und ihre Güter-Masse bedeutender wurde. Der Gang der Veränderung läßt sich jedoch leicht genug in der Geschichte verfolgen.

§. 2.

Noch im dritten Jahrhundert mochten wahrscheinlich die Bischöffe mit dem Güter-Beszen der Kirche nicht viel zu thun gehabt oder sich nicht viel zu thun gemacht haben. Die Diakonen waren ja ursprünglich besonders dazu angestellt, und wenn sie schon dabey unter der Aufsicht der Bischöffe standen, so bekamen doch diese nur dadurch Gelegenheit, sich mittelbar darein zu mischen, und wurden selbst darinn durch die Mit-

auf

aufsicht des Presbyter-Collegiums noch mehrfach eingeschränkt. Es blieb daher wahrscheinlich bey den meisten Kirchen bis zum Anfang des vier-
ten Jahrhunderts fortdaurende Ordnung und
Sitte, daß die Einnahme und Ausgabe zunächst
von den Diakonen besorgt, der besondere Etat der
Ausgaben aber jedesmahl im Collegio der Pres-
byter regulirt wurde, woben allerdings der Bis-
choff den meisten Einfluß haben, aber doch nicht
ganz willkürlich disponiren konnte. Wenigstens
ließ sich der heil Chrysostomus zu Ende des vier-
ten Jahrhunderts einmahl den unbischöflichen
Wunsch entfallen ¹⁾, daß man doch die Admini-
stration

1) Homil. 86. in Matth. cap. 27. Chrysostomus
mochte aber auch Verdruß genug von seiner Ad-
ministration haben; wenigstens nahmen seine
Gegner nach der Erzählung von Photius Biblioth.
cod. 50 auch davon Gelegenheit zu Anklagen ge-
gen ihn her. Aber die Haushaltung zu Konstanz
Konstantinopel mochte auch von je her nicht die beste ge-
wesen seyn, denn als sich zwanzig Jahre früher
Gregor von Nazianz nach dem Inventario des
Kirchen-Schatzes und nach dem Verzeichniß der
kirchlichen Einkünfte erkundigte, so mußte er sich
mit der Antwort beunügen, daß keines vorhanden
sey. S. Carm. de vita.

stration des Güterwesens den Bischöffen wieder abnehmen, und den Presbytern und Diakonen auf das neue überlassen möchte, welche sie drey Jahrhunderte lang mit ungleich mehr Vortheil für die Kirche geführt hätten.

§. 3.

Daraus erhellt dann auch, daß wirklich im vierten Jahrhundert die Administration der Kirchen-Güter mit weniger Einschränkungen als vorher in die Hände der Bischöffe gekommen war. Doch man weiß dieß noch ungleich bestimmter aus anderen Datis, denn man hat ja selbst noch die Gesetze, wodurch sich jetzt die Bischöffe selbst dazu autorisirten, oder autorisiren ließen. Eine Synode zu Antiochien verordnete schon ²⁾ im Jahr 341. in der uneingeschränktesten Allgemeinheit "daß die Bischöffe über alles was der Kirche gehöre, zu disponiren befugt seyen" ³⁾. Man wußte

2) Can. 24. 25.

3) Daher setzte auch die Synode zu Gangra, die vielleicht bald auf diese Antiodische folgte, Can. 7. 8. ein eigenes Anathema darauf, wenn sich jemand unterstehen würde, von den kirchlichen Einkünften etwas auszutheilen oder zu empfan-

wußte selbst die Verordnung, um ihr noch mehr Ansehen zu geben, unter die sogenannten apostolischen Canonen hineinzubringen, und in diesen setzte man sogar noch einen Grund hinzu, der auch jede künftige Einschränkung schon voraus für ganz unnatürlich zu erklären schien 4). Aber es läßt sich ja auch noch leichter errathen, warum die Bischöffe jetzt auf einmahl so gierig darauf hineinfließen. Das Güter = Wesen der Kirche fieng

gen "praeter consensum Episcopi, aut ejus, cui hujusmodi officia commissa sunt."

- 4) Can. 39. 41. In dem Canon der Antiochischen Synode war doch noch eine Warnung beygefügt, daß die Bischöffe, welche gar zu unordentlich mit den Einkünften ihrer Kirchen haushielten, auf den Provinzial = Synoden zur Rechenschaft gezogen werden sollten. In den Apostolischen Canonen, die sonst außerordentlich mit jenem Antiochischen übereinstimmen, steht gar nichts von einer zu gebenden Rechenschaft; hingegen wird Can. 41. für das uneingeschränkte Dispositionsrecht der Bischöffe über die Kirchen = Güter der schöne Grund angeführt: Si animae hominum pretiosae Episcopo sunt creditae, multo magis oportet eum curam pecuniarum gerere.

fieng ja nunmehr an, unendlich bedeutender zu werden, als es bisher gewesen war, mithin mußte es auch unendlich mehr als vorher austragen, darüber disponiren zu dürfen.

§. 4.

Wie aber die Bischöffe darüber disponirten, und welchen Gebrauch sie von ihrer neuerlangten Gewalt machten, dieß kann man am besten daraus schliessen, weil man sich doch so sehr bald gezwungen sah, auf Mittel zu raffiniren, durch welche ihnen die Hände wenigstens einigermaßen gebunden werden könnten.

Ohne Zweifel in dieser Absicht fieng man jetzt hin und wieder zuerst an, die ältere observanzmäßige Vertheilungs- Art ⁵⁾ der kirchlichen Einkünfte auch durch Gesetze zu sanktioniren, und es als fortdaurend-regulatives Grund-Prinzip dabey aufzustellen, daß das ganze jährliche
Eins

5) Wenn diese Vertheilungs- Art zuerst observanzmäßig wurde, läßt sich nicht genau angeben, wie auch Thomassini bemerkt P. III. L. III. cap. 13. Gesetzmäßig wurde sie erst im fünften Jahrhundert gemacht, und zwar nur im Occident: aber gewiß war sie in einigen Kirchen schon längst eingeführt.

Einkommen einer Kirche immer in drey gleiche Portionen vertheilt werden müsse, wovon eine dem Bischoff gehören, die zweyte unter den übrigen Klerus vertheilt, die dritte aber zur Unterhaltung der Armen in der Gemeinde und zu den Kosten des äusseren Gottesdiensts — zu der *fabrica ecclesiae* — verwandt werden sollte ⁶⁾. In einigen Kirchen, wie zum Beyspiel selbst in der Römischen, hatte man es konvenienter gefunden, das Ganze in vier Portionen zu vertheilen, und eine eigene für die *fabricam ecclesiae* auszusetzen ⁷⁾. Durch das eine wie durch das andere aber wurden nun die Bischöffe, da man diese Einrichtungen gesetzmäßig machte, wenigstens so weit eingeschränkt, daß sie nicht mehr so leicht das Ganze verschlingen konnten, wie sie vielleicht vorher zuweilen versucht haben mochten. Gewiß war es auch dieß, was man zunächst dadurch verhindern wollte; ja dieß war es wohl allein, was man dadurch verhindern wollte, denn

weiter

6) Conc. Bracar. I. c. 25. II. c. 7.

7) Daher verordnete es auch Gelasius in seinen *Decretis ad Episcop. Lucaniae, Siciliae etc. decr. 27. Simplic. ep. 3. Gregor II. L. IV. ep. II.*

weiter sollte doch ihr Administrations-Recht nicht dadurch eingeschränkt werden, und weiter wurde es auch wirklich nicht dadurch eingeschränkt.

§. 5.

Auch bey dieser Einrichtung — dieß darf nicht dabey übersehen werden — behielten nemlich die Bischöffe sich selbst das Recht vor, die Austheilung der zwey oder drey Portionen reguliren zu dürfen, welche für den übrigen Klerus, für die Armen und für die *fabricam ecclesiae* bestimmt waren. Man weiß wenigstens gewiß, daß ihnen dieß Recht gelassen wurde ⁸⁾. Damit behielten sie also immer auch noch die Direction über das Ganze, und daß sie dabey Mittel genug finden konnten, auch die intendirte Absicht der Einschränkung, die man hatte anbringen wollen, oft genug zu vereiteln — wer kann es sich nicht vorstellen? Der Ordnung nach sollte nun freylich der Bischoff nicht mehr als den dritten oder vier-

ten

8) Auch Gelasius überließ ihnen in seinem angeführten Decret ausdrücklich die Vertheilung der Portionen, die für die Armen und für die *fabricam ecclesiae* bestimmt waren.

ten Theil der jährlichen Einkünfte seiner Kirche für sich nehmen; aber wenn er auch von dem Theil der Armen einen Zuschuß ⁹⁾ zu dem seinigen nehmen — wenn er auch die Kosten, die auf seinen Leib giengen, zu der *fabrica ecclesiae* rechnen, und unter diesem Vorwand die Portion, welche dazu bestimmt war, auch ansprechen wollte — wer konnte ihn hindern, da er ja niemand Rechnung abzulegen hatte. Daß dieß wirklich hin und wieder geschah — läßt sich mit Beyspielen beweisen. In den Briefen des Römischen Bi-

- 9) Dieß mochte vielleicht am seltensten geschehen, wiewohl von den Bischöffen wenigstens in einigen größeren Städten sehr viel darauf verwandt werden mußte. Nach einem Brief des Römischen Bischoffs Cornelius bey Euseb VI. 43. hatte die dortige Kirche schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts 1500. Wittwen und Arme zu versorgen. Nach der Angabe von Chrysostomus Homil. 67. in Matth. erhielten zu Antiochien täglich 3000. Wittwen und Jungfrauen von der Kirche ihren Unterhalt. Aber diese Armen, die von den Bischöffen unterhalten wurden, machten auch dafür ihre Leib-Wache aus, die auf jeden Wink zu ihren Diensten bereit stand.

Bischoffs Simplicius kommt ja sogar ein Bischoff vor, der vier Jahre nach einander alle vier Portionen von den Einkünften seiner Kirche allein aufgezehrt, und weder für seinen Klerus, noch für die Armen, noch zum Bau der Kirche etwas davon hergegeben haben soll ¹⁰⁾ Wie häufig aber diese Beispiele vorkommen mochten, und schon sehr bald vorkommen mochten, dieß läßt sich daraus am gewissesten folgern, weil man sich schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts zu einer neuen Aenderung gezwungen glaubte, durch welche das Administrations-Wesen der Kirchen-Güter in eine bessere Ordnung gebracht, und der Habsucht oder der Verschwendung der Bischöffe engere Schranken gesetzt werden sollten.

§. 6.

Jetzt verfügte die Synode zu Chalcedon, daß in allen Kirchen ein eigener Deconomus angestellt werden sollte, der in Zukunft anstatt der Bischöffe das Güter-Wesen allein besorgen, wenn schon unter der Oberaufsicht der Bischöffe besorgen müßte ¹¹⁾. Man hatte dabey nicht die Absicht,

10) Simplicius ep. 3.

11) Can. 2. 25. 26. In einigen Kirchen waren jedoch

sicht, ihnen diese zu entziehen. Man hatte noch weniger die Absicht, sie von der Administration der Kirchen-Güter ganz zu entfernen, sondern die Anstellung der neuen Deconomen sollte es ihnen nur unmöglich machen, allzu willkürlich damit umzugehen. Man wollte also — wie man es auch in dem Canon selbst deutlich genug sagte — den Bischöffen in den neuen Deconomen nur einen Aufseher an die Seite setzen, vor dem sie sich doch einigermaßen in Acht nehmen mußten ¹²⁾; doch dieß gab man noch deutlicher durch
eine

doch solche Deconomen schon früher, wenn auch unter andern Namen angestellt. Die Synode zu Chalcedon selbst richtete eines ihrer Synodalschreiben an den Oeconomum — et reliquum Clerum der Kirche zu Alexandrien. In dem Leben des heil. Augustins von Possidius c. 24. kommt ein Praefectus domus vor, der ungefähr das nehmliche seyn mochte, und wahrscheinlich war dieß auch der Fall mit den etwas späteren Vicedominis der lateinischen Kirche. S. *Du Fresne* ad h. v.

- 12) Die Synode gab es selbst als den Grund ihrer Verordnung an: “ut nec sine teste sit ecclesiae administratio, nec res ejus dissipentur.” Noch

eine besondere dabey gemachte Einrichtung zu erkennen, welche höchst sichtbar nur dazu führen sollte. Man verfügte sehr wohlweislich dazu, daß die neuen Deconomen nicht von den Bischöffen allein angestellt, sondern von dem ganzen Presbyters = Collegio einer jeden Kirche gewählt werden sollten ¹³⁾: denn hätte man den Bischöffen die Macht gelassen, sich ihre Deconomen selbst auszusuchen, so war leicht vorauszusehen, daß der ganze Zweck verfehlt werden würde.

S. 7.

sichtbarer wird es aus der Veranlassung des Canons, der ohne Zweifel durch die Klagen motivirt war, welche Act 10. über die schöne Haushaltung des Bischoffs Ibas von Edessa vorgekommen waren.

- 13) Die Verfügung der Synode darüber war allerdings nicht ganz bestimmt, denn sie verordnete nur, daß "quaevis ecclesia oeconomum ex proprio Clero" bekommen sollte; doch in der Alexandrinischen Kirche war es durch den Patriarchen Theophil ausdrücklich zur festen Ordnung gemacht worden "ut totius sacerdotalis ordinis sententia renuntiaretur oeconomus. S. Theoph. epist. Canon. can. 9. in Bevereg. Pandect. Can. T. II. P. 173.

§. 7.

Unter dieser Bestimmung konnte die neue Einrichtung allerdings etwas ersprießliches bewürken; daher wurde sie auch in der Folge von dem Kaiser Justinian besonders bestätigt ¹⁴⁾, und von mehreren spätheren Synoden wieder erneuert ¹⁵⁾: doch läßt sich nicht daraus selbst die natürlichste Vermuthung ziehen, daß sie doch nicht so viel wirkte, als man vielleicht davon erwartet hatte? Allein man darf dieß nicht bloß vermuthen, sondern man findet es auch in der Geschichte vielfach bestätigt. Auch nach der Anstellung der Deconomen sieht man die Bischöffe noch so willkürlich als vorher über die Kirchen-Güter disponiren, und noch so despotisch als vorher, ja selbst zuweilen so verschwenderisch als vorher damit umgehen. Man findet Bischöffe, welche sich selbst zuweilen gegen die bestimmtesten Gesetze ¹⁶⁾ erlaubten, sogar das Capital ihrer Kirche, oder doch ihr Mobiliar-Vermögen anzugreifen,

die

14) De Episc. et Cler. l. 41.

15) Conc. Toled. III. c. 48. IV. c. 6. Hispalens. II. c. 9.

16) Cod. Afric. c. 26. 33. Conc. Agath. can. 7.

die kostbarsten Stücke aus ihrem Inventario zu veräußern, und zuweilen selbst ihre heiligen Gefäße und ihre Kleinodien zu verkaufen oder zu verpfänden — was freylich zuweilen in Zeiten der Noth ¹⁷⁾, und zu andern Zeiten aus sehr edlen

17) *S. Possid. Vit. August. c. 24. Sozom. IV. 25.*

Socrat. VII. 21. Ambros. de Offic. L. II. c. 28.

Am weitesten trieb diese christliche Verschwendung seiner Kirchen-Güter ohne Zweifel der Patriarch Johann von Alexandrien, der deswegen den Paphnagen des Amosen-Sebers — Eelemosynarius — erhielt; denn dieser konnte in seinem Testament Gott danken, daß er im Schatz seiner Kirche nicht mehr als einen Pfening — unum tremillum — vorrätzig hinterlasse, da er doch bey dem Austritt seines Amtes circiter octoginta centenaria auri darinn gefunden, und hernach an Geschenken noch weit mehr eingenommen habe. Bey der Veräußerung der liegenden Güter ihrer Kirchen waren aber doch die Bischöffe mehr eingeschränkt, denn da diese Veräußerungen auch durch die bürgerlichen Gesetze verboten und für ungültig erklärt waren, so konnten sie nicht leicht Käufer dazu finden. Es wurde daher gewöhnlich, und nothwendig, daß sie jetzt in jedem vorkommenden Fall die besondere Erlaubniß des Kayfers

edlen Absichten, aber doch nicht immer aus Noth oder aus christlicher Liebe geschah — hingegen findet man kein Beyspiel, daß die den Bischöffen an die Seite gesetzten Deconomen etwas dabey verbindet hätten. Doch darüber kann man sich nicht einmahl wundern, denn es läßt sich ja höchst natürlich erklären, wie dieß kommen mußte. Der Deconomus wurde ja doch immer aus dem Klerus einer jeden Kirche genommen¹⁸⁾. Der Deconomus stand also doch immer unter dem Bischoff. Der Deconomus konnte von dem Bischoff noch auf hundert Arten begünstigt und gedrückt werden; also war wahrhaftig nichts so sehr in dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, als daß sie sich bald überall begnügten, aus Rechnungs-Führern und Verwaltern der Kirche bloße Cassiere und Finanz-Minister der Bischöffe zu werden. In jenen Kirchen hingegen, die hernach im Occident vom Römischen Reich abgerissen, unter eine neue Herrschaft kamen, kam ohnehin auch

daß

zu dem Verkauf nachsuchen mußten, wie es im Jahr 536. der Bischoff von Jerusalem that. *S. Justin Nov. 40.*

18) Meistens war es zuerst ein Presbyter. *Socrat. L. VI. c. 7.*

das Administrations- Wesen der Kirchen- Güter auf einen andern Fuß, wobey sich die Bischöffe zuerst noch besser befanden ¹⁹⁾).

§. 8.

So behielten also die Bischöffe selbst unter allen Veränderungen, die man in das Administrations- System des kirchlichen Güter- Wesens einführen wollte, dennoch immer den entscheidenden Einfluß auf ihre Verwaltung, und eine Gewalt bey ihrer Vertheilung, die beynabe gar keine Gränzen hatte. Wenn sie auch in der Folge noch gezwungen wurden, sich des Dispositions- Rechts über einen Theil der Kirchen- Güter zu begeben, so geschah dieß doch erst späther, und geschah nur mit Einschränkungen und Reservationen, welche ihrem Einfluß noch genug vorbehielten. Nun deckt es sich aber doch von selbst auf, wie wenig Kunst von Seiten der Bischöffe dazu gehörte, ja wie wenig Verstand sie sogar dazu bedurften, um in dieser Lage ihre Oberherrschaft über den übrigen Klerus nicht nur beständig zu behaupten, sondern auch so weit auszu dehnen, als sie es nur selbst zuträglich fanden.

Alle

19) Conc. Aurelian. ann. 511. Can. 14. 15.

Alle übrigen Mitglieder des Standes — nur dieß einzige darf man sagen — hiengen ja in Ansehung ihres Unterhalts von ihnen ab. Es hieng von ihnen ab, sich Gehorsam zu erkaufen, oder durch Hunger zu erzwingen. Denn auch in jenen Kirchen, wo man noch die Ordnung genau beobachtete, daß der dritte oder vierte Theil der Einkünfte auf den Klerus verwandt wurde, behaupteten doch die Bischöffe das Recht, diese Portion nach ihrem Gutdünken unter die einzelnen Mitglieder des Klerus vertheilen zu dürfen ²⁰⁾, wobey es gewiß vielfach in ihrer Macht stand, den einen vor dem andern zu begünstigen, wenn sie sich auch schon nach einer gewissen Norm dabey richten mußten. Aber es stand ja dabey noch in ihrer Gewalt, sich tausend andere Konvenienzen damit zu machen: wie hätte es ihnen also fehlen können, sich unumschränkt zu machen? In eben dem Verhältniß, in welchem die Kirche reicher wurde, und mehr Einkünfte bekam, mußte vielmehr nach dem ewigen Lauf der Dinge die Monarchie der Bischöffe über den Klerus immer mehr von der Gestalt einer ganz despotischen Regierung

20) Gregor. M. L. VIII. ep. 7.

gierungs Form ²¹⁾ bekommen, und dieß bekam sie auch nach der Geschichte.

§. 9.

Etwas mußte jedoch auch noch eine letzte Veränderung dazu beytragen, die man in diesem Zeitraum in den inneren Standes-Verhältnissen des Klerus und in seiner Verfassung anzubringen wußte, wie wohl sie zunächst für andere Zwecke be-

- 21) Siengen sie doch selbst schon im vierten Jahrhundert an, sich unter einander den Titel *Δεσποτης* zu geben S. Ep. Eusebii Nicomed. ad Paulinum, Ep. Tyri in Theodoret. H. E. L. 1 c. 6. Auch nannte Euseb von Cäsar. eben diesen Paulin den Rectorem, quem primus ipse et maximus Pontifex secundi post se loci sacerdotio decoratum — divini gregis pastorem constituit — novum Aaronem et Melchisedecem — inaginem filii Dei. B. X. K. 4. Indessen muß man doch dazu sagen, daß die Bischöffe der Form nach immer verbunden blieben, wenigstens ihrem Presbyters Collegio einen scheinbaren Antheil bey der Ausübung einiaer Zweige ihrer Gewalt zu lassen; denn das Conc. Carth. IV. machte es selbst noch Can. 23. zum Gesetz: "Ut Episcopus nullius causam audiat absque praesentia suorum Clericorum; alioquin irrita erit sententia Episcopi."

berechnet seyn mochte. Man machte es — dieß war diese letzte Veränderung — zum Gesetz, daß kein Mitglied des Klerus jemahls wiederum freywillig aus dem Stand austreten dürfe; oder man brachte doch den Wahn auf, daß dieß niemahls ohne einen Meynenb, oder ohne eine Treulosigkeit gegen Gott und die Kirche, deren Dienst man sich bey der Ordination gewidmet habe, geschehen könne. Dadurch wurde jeder, der die Ordination empfangen hatte, unauflößlich an den Stand gebunden, und verlor auf immer die Freyheit aus den Verhältnissen wieder herauszugehen, in die er dabey eingetreten war.

Das erste Aufkommen dieses Wahnes läßt sich nicht genau in der Geschichte markiren; aber die erste Spuhr von einem Gesetz darüber findet sich in einem Kanon ²²⁾ der Synode zu Chalcedon, in welchem verboten wurde, daß kein ordinirter Geistlicher jemahls in den Layen = Stand zurücktreten dürfe, um ein bürgerliches Amt in der Gesellschaft oder im Staat, oder eine Stelle bey der Armee zu übernehmen. Aus diesem Zusatz möchte man schliessen, daß vielleicht einige besondere Fälle, wobey Geistliche ihren Stand ver-

ließen,

22) Can. 7.

lieffen, um ein obrigkeitliches Amt zu erhalten, den nächsten Anlaß zu dem Verbot geacheten haben möchten; jedoch nicht lange darauf findet man es in sehr unbestimmter Allgemeinheit von andern Synoden wiederholt ²³), und auch in dem Gesetz des Kayfers Justinian wiederholt, in welchem zugleich verordnet wurde, daß alle Güter solcher ausgetretenen Geistlichen der Kirche, welche sie verlassen hätten, heimfallen sollten ²⁴).

§. 10.

Um diese Zeit war aber auch das Vorurtheil, daß in einem solchen freywilligen Austritt aus dem Klerus die abscheulichste Apostasie erblickte, schon unendlich mehr erstarkt; denn um diese Zeit war schon die seltsame Idee von einem character indelebilis — von einem unauslöschlichen Merkmal hinzugekommen, daß jedem Geistlichen bey seiner Ordination gleichsam eingebrannt, durch seine Rückkehr in den Layen-Stand höchst freventlich entweyht werde. Die seltsame Grille war zwar noch nicht ganz ausgebildet; oder man trieb

23) S. Conc. Turon. I. c. 5.

24) Cod. Just. L. I. Tit. III. l. 53. Nov. V. c. 4.

Nov. 125. c. 15.

trieb sie noch nicht so weit, als man sie in der Folge aus sehr schlaunen Absichten zu treiben für gut fand: man trieb sie noch nicht so weit, daß man schon daraus gefolgert hätte, dieser character indelebilis könne einem Geistlichen nicht einmahl durch seine gesetzmäßige Absetzung entzogen, sondern nur die Kraft davon könne suspendirt werden; aber dennoch trug dieser Einfall jetzt schon unendlich viel dazu bey, daß freywilliger Austritt aus dem Klerus allgemein für ein größeres und abscheulicheres Verbrechen gehalten wurde.

§. II.

Noch mehr wirkten hingegen diese Grillen und diese religiösen Vorurtheile, auf die man das neue Gesetz zu stützen wußte, dazu mit, daß es die Absichten, die man dabey erreichen wollte, weniger verfehlen konnte. Wenn das Volk es einmahl selbst glaubte, daß ein Geistlicher, der unter die Layen zurücktrete, die unverzeihlichste Sünde begehe, so war man am gewissten gesichert, daß es niemahls mehr zu dem Wahn zurückkehren konnte, daß die Geistlichen seines gleichen seyen, und damit erhielt das geseegnete Vorurtheil, daß sie einen eigenen Stand in der

Kirche nach göttlicher Einsetzung ausmachen mußten, eine treffliche Befestigung weiter. Wenn man es aber einmahl noch dazu gebracht hatte, daß das Volk selbst solche ausgetretene Geistliche mit allgemeinem Abscheu belegte und verfolgte, so war man dadurch noch mehr als durch das Gesetz gesichert, daß die Lust zum Austritt nicht leicht bey einem aufsteigen konnte, und damit waren zugleich die Bischöffe am gewissten gesichert, daß sich keiner so leicht ihrer Oberherrschaft entziehen konnte.

Kap. XIV.

Anschliessung der Mönche an den Klerus, das auch noch in dieser Periode erfolgt. Geschichte ihrer Entstehung, ihrer ersten Verwandlungen, und ihrer allmähligen Annäherung zu dem Klerus.

S. I.

Jetzt stoßt man aber in der Geschichte der Veränderungen, die im Verlauf dieser Jahrhunderte mit dem Klerus vorgiengen, auf noch eine Erscheinung, die zwar in mehreren Hinsichten für die

die

die ganze kirchliche Gesellschaft höchst wichtig wurde, aber doch dabey den Klerus auf die eigenste Art interessirte, und daher am schicklichsten von dieser Seite her in das Auge gefaßt werden kann. Dieß ist die Erscheinung einer ganz neuen Menschen-Gattung, die bald nach dem Anfang des vierten Jahrhunderts in der Kirche aufkam, und eine neue besondere Gesellschaft, oder vielmehr eine Kette mehrerer Partikular-Gesellschaften darinn bildete, welche sich aber allmählig dem Klerus immer mehr näherten, und zuletzt völlig an ihn angeschlossen, ohne jedoch jemahls ganz eins mit ihm zu werden. Dabey kann man nur an die Mönche und Mönchs-Institute denken, deren Entstehung in diesen Zeitraum hineinfällt, und auch in den Verhältnissen des Klerus so manches verrückte.

§. 2.

Der Ursprung der eigentlichen Mönche und des Mönchs-Besens wurde wahrscheinlich durch einen zufälligen Umstand veranlaßt. Schon im dritten Jahrhundert gab es einzelne sehr wunderliche Heilige, welche sich entweder durch die Grundsätze einer falschen oder übelverstandenen christlichen Moral verführt, oder aus bloßer Bes-

gierde sich auszuzeichnen, von der Gesellschaft der übrigen Menschen zum Theil abgefordert, und in die Wälder zurückgezogen hatten, wo sie ihre Zeit in der Einsamkeit oder in der Gesellschaft der Thiere damit zubrachten, sich in der strengsten Selbst-Verläugnung und in der unmäthlichsten Enthaltbarkeit von allen Freuden des Lebens zu üben, welche sie für die höchste und einzige christliche Tugend, oder für den Weg ansahen, der sie allein zu der höchsten Stufe von Vollkommenheit führen könnte. Von diesen Uebungen wurden sie Asceten, und von ihrem einsamen Leben Anachoreten genannt ¹⁾: die meisten von ihnen fand man aber in der großen Thebaischen Wüste in Egypten, wo sie am gewissten darauf rechnen konnten, daß man sie allein lassen würde. Zur angegebenen Zeit führte ihnen jedoch ein Zufall unerwartete Gesellschaft zu, und dieser

Zufall

1) S. Origen. contr. Cels. I. 7. Euseb. de Martyrib. Palaest. c. II. und Valesius Noten dazu. Aber es gab sehr viele Asceten, die keine Anachoreten waren; denn Asceten wurden alle genannt, die sich durch eine strengere Ausübung der ächten und vermeynten Pflichten des Christenthums auszeichneten.

Zufall gab dem eigentlichen Mönchs - Wesen seine Entstehung.

§. 3.

Unter der letzten Diocletianischen Verfolgung gegen die Christen war eine große Menge von ihnen in jene Thebaische Wüste geflohen, weil es ihnen nicht mehr so eifrig als ehemals um die Palme des Märtyrerthums zu thun war. Aus Noth oder aus Langerweile gesellten sie sich zu den Anachoreten, die hier vorher schon ihre Hütten aufgeschlagen hatten, entschlossen sich — weil sie doch keine andere Wahl hatten — eine ähnliche Lebensart anzufangen, und ließen wohl gar mit unter merken, daß sie bloß die Begierde darnach in die Wüste geführt hätte. Weil immer neue Flüchtlinge nachkamen, so vermehrte sich allmählig die Gesellschaft zu einer beträchtlichen Anzahl. Nach dieser Vermehrung gieng es nicht mehr füglich an, daß jeder für sich allein leben konnte. Einer von den alten Einsiedlern — Pachomius oder Antonius ²⁾ — oder Paulus, oder

2) S. Athanasii Vit. Antonii. Socrat. L. I. 21. IV. 23. 25. Sozom. L. I. 13. II. 31. Hieron. ep. XXII. ad Eustoch.

oder wie der Mann hieß — schlug also den übrigen vor, daß sie lieber ihre Hütten alle zusammen an einen Ort bauen wollten, um wenigstens ihren Gottesdienst gemeinschaftlich halten zu können. Die übrigen billigten den Einfall; und damit war die erste Mönchs-Gesellschaft gebildet, denn diese Anachoreten, welche jetzt einigermaßen zusammenlebten, wurden bald — Monachi — Mönche — genannt. In kurzer Zeit fand nehmlich das Institut auch auffer der Thebaischen Wüste Nachahmer in Menge. Wo es nur Wälder gab, setzte sich eine solche Gesellschaft an; und vor der Mitte des vierten Jahrhunderts gab es fast keinen Wald mehr im Orient³⁾, der nicht schon seine eigene gehabt hätte.

S. 4.

Aber in dem ersten halben Jahrhundert nach seiner Entstehung hatte das Mönchs-Wesen nur noch wenig von der Form einer regelmäßigen Gesellschaft.

3) Durch den heil. Hilarion war das neue Institut nach Palästina, durch Eustathius von Sebaste nach Armenten, — um eben diese Zeit aber durch Athanas auch schon in den Occident gebracht worden.

fellschaft. Die neuen Mönche lebten noch nicht einmahl unter einem Dach; sondern von dem alten Anachoreten-Leben hatte man dieß behalten, daß noch jeder in seiner eigenen Hütte für sich wohnte; die Gemeinschaft aber, welche sie unter einander hatten, bestand bloß darinn, daß sie ihre Hütten zusammen bauten, und ihren Gottesdienst gemeinschaftlich hielten ⁴⁾; daher erhiel-

ten

- 4) In Egypten brachte doch schon Pachomius durch eine Regel, die er für sie aufsetzte, und Hieronymus in das Griechische übersezte, einige Ordnung in das wilde Leben hinein. Jedes der Coenobien, denen er in Egypten vorstand, hatte einen Abt, dem ein Secundus zugegeben war. Ein Deconomus, der auch seinen Adjunkt hatte, besorgte die häuslichen Angelegenheiten. Ein Monasterium oder Coenobium war aber wieder in domos, deren jedem ein Prior vorstand, und jedes domus in Cellen eingetheilt, worinn drey bis vier Mönche wohnten: drey bis vier domos aber machten einen tribus. Nach der Erzählung von Palladius zählte die von Pachomius eingerichtete Mönchs-Anlage zu Tabenna in Ober-Thebais über 7000. domos, und Hieronymus in prolog. ad regul. S. Pachonii berechnet die Anzahl der einzelnen Mön-

ten sie auch ihren neuen Nahmen — Monachi — Solitarii — noch von ihrem einsamen Leben.

Noch weniger war eine Ordnung — eine gewisse Polickey — oder eine besondere Disciplin gesetzmäßig unter ihnen eingeführt. Um in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, bedurfte man nichts, als sich eine Hütte zu den übrigen hinzubauen, wofür man jeden selbst sorgen ließ. Aber um aus der Gesellschaft wieder auszutreten, bedurfte man auch weiter nichts, als seine Hütte stehen zu lassen, und wieder davon zu laufen; denn noch war kein Mensch darauf verfallen, daß man sich durch ein Gelübde an die Gesellschaft binden könnte oder mußte. Diese Freyheit mochte indessen wahrscheinlich am meisten dazu beitragen, daß alle Wälder so schnell mit Mönchen bevölkert wurden. Sie gab der neuen Lebens-Art

den

che, die dazu gehörten, auf 50000. Die bestimmtesten weiteren Nachrichten über die Einrichtung des egyptischen Mönchs-Lebens findet man in Cassians Collationen. In andern Gegenden, wie in Palästina, hieß die Mönchs-Gesellschaft, welche ihre Hütten an einen Ort zusammengebaut hatte, eine Laura. S. Evagr. l. 1. c. 21. Holstenii Cod. regul. T. I. p. 61.

den größten Reitz, indem sie tausende anzog, sie wenigstens auch auf einige Zeit zu versuchen, und dadurch die Mönchs-Schwärmerey immer ansteigender machte; aber sie erzeugte auch bald eine Menge von Unordnungen, welche selbst die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft auf eine mehrfache Art störten, und so wohl den Staat ⁵⁾ als die Kirche zu einigen Vorkehrungen nöthigten, wodurch wenigstens etwas von Ordnung in das Unwesen hineingebracht wurde.

§. 5.

Nach der Mitte des vierten Jahrhunderts erhielt allmählig das neue Institut im Orient eine regelmäßigere Form, wovon das charakteristische und eigenthümliche vorzüglich in folgenden Stücken bestand.

Einmahl wurden die bisher in den Wäldern zerstreuten Mönche in eigentliche Klöster zusammen — und somit aus ihren Hütten unter ein Dach

5) S das Gesetz des Kaisers Valens contra ignaviae quosdam sectatores, qui desertis civitatum muneribus, captant solitudines ac secreta, et specie religionis cum coetibus Monachorum congregantur. Cod. Th. L. XII. Tit. 1. l. 63.

Dach gebracht, wo sie leichter in Ordnung gehalten werden konnten ⁶⁾. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts findet man wenigstens schon den neuen Namen Coenobiten ⁷⁾, den sie von dieser neuen Art, gemeinschaftlich zu leben, und von den Klöstern erhielten, welche Coenobia genannt wurden. Nach wurde um diese Zeit schon von einigen Synoden verordnet, daß die Klöster zwar nicht in den Städten, sondern nur auf dem Lande, aber doch immer in der Nähe bewohnter Dörfer erbaut werden sollten ⁸⁾.

Ferner wurden nunmehr jeder Kloster-Gesellschaft nicht nur eigene Vorsteher, unter dem Namen von Vätern — Abbatēs — Hygumēni — Mandriten ⁹⁾ — Archimandriten — vor-

6) Auch gaben die Unordnungen vorzüglich dazu Anlaß, welche von einer besondern Gattung herunziehender Mönche, die man in Egypten durch den Namen Sarabaiten unterschied, angerichtet wurden. S. Hieronym. ep. 22. ad Eustoch. Cassian Collat. XVIII c. 7.

7) Auch Synoditen — oder bey Socrat. IV. 23. οἱ ἐν συνοδοῖς ζῶντες.

8) S. Cod. Theod. L. XVI. tit. 3. l. I.

9) Weil die Klöster im Griechischen auch Μοναστήριον

gesetzt, welche für die Erhaltung der Ordnung zu sorgen hatten, und zugleich mit der nöthigen Gewalt dazu versehen waren, sondern jedem Kloster wurde auch eine eigene sogenannte Regel vorgeschrieben, welche die Statuten enthielt, nach denen die Gesellschaft zu leben verbunden war. Eine von den ersten dieser Mönchs-Regeln wurde noch im vierten Jahrhundert von dem heil. Basilius für die Klöster seiner Provinz verfaßt ¹⁰). Eine andere setzte hernach im fünften Jahr-

genannt wurden. Der Name Abbas war nicht nur den Vorstehern der Coenobiten eian, sondern auch jeder Anachoret, der in einer besondern Achtung stand, wurde so genannt. Von der Gewalt der Aebte, s. *Cassian. Collat. XVIII. 15. Socrat. IV. 23.*

10) Das Wesentliche darinn hatte er auch aus Egypten gebracht. Ueberhaupt aber enthielten diese ersten Regeln nur eine Sammlung temporärer, und wohl meistens nur gelegentlich ertheilter Vorschriften, die wohl nicht einmahl soaleich schriftlich verfaßt und in Ordnung gebracht wurden. Dieß war selbst der Fall mit der Regel des heil. Augustinus, die zuerst von ihm mehr für die Nonnen oder heiligen Jungfrauen seiner Provinz als

Zahrhundert der heil. Augustin für die Mönche der seinigen auf; und die eine oder die andere dieser Regeln wurde bald darauf freywillig von den meisten übrigen Klöstern angenommen. Was aber auch ein Kloster für eine Regel angenommen hatte, so war den Bischöffen aufgetragen, mit strenger Genauigkeit darüber zu wachen, daß sie befolgt werden müßte.

§. 6.

Endlich wurden jetzt auch wegen der Personen, welche — und wegen der Bedingungen, unter welchen sie in ein Kloster aufgenommen werden dürften, mehrere Verfügungen getroffen, die eine mehrfach-nöthige Ordnung dabey einführten. Es wurde zum Gesetz gemacht, daß von zwey Ehegatten keines ohne die Einwilligung des andern ¹¹⁾ — daß minderjährige Kinder niemals gegen den Willen ihrer Eltern ¹²⁾, und Slaven durchaus nicht ohne den beygebrachten Cons-

als für Mönche verfaßt war. *S. Holsten. Cod. regul. T. I. Praefat. c. 3.*

11) *S. Basl. Reg. maj. qu. XII.*

12) *Ebendaf. qu. XV. Conc. Gangr. c. 16.*

Consens ihrer Herren recipirt werden dürften ¹³⁾. Auch verbot man, daß Männer und Weiber in keinem Kloster beisammen leben dürfen; über das Alter aber, in welchem man in den Mönchsstand treten möchte, wurden verschiedene Bestimmungen festgesetzt ¹⁴⁾. Nur fanden auch jetzt noch keine eigentlichen Mönchs-Gelübde ¹⁵⁾ — keine professio solemnis — und mit-

hin

13) Conc. Chalced. c. 4. *Valentinian.* III. Nov. 12.

Durch ein früheres Gesetz der Kaiser Valens und Valentinian war auch allen Curialen verboten worden, in ein Kloster zu gehen. Cod. Theod. I. XII. Tit. de Decurion. l. 63. Aber Justinian hob das Verbot wegen der Sklaven wieder auf, Novell. V. c. 2. und gestattete auch, daß Weiber und Kinder gegen den Willen ihrer Männer und Eltern in ein Kloster gehen dürften. Cod. Jus. L. I. Tit. 3. l. 53. 55.

14) Der heil. Basil ep. canon. can. 18. setzte das Alter von 16 — 17. Jahren fest. Der heil. Ambrosius l. 3 de Virgin. wollte jeden schon im 12 — 14. Jahr, die Trullanische Synode aber c. 40. schon im zehnten Jahr aufgenommen haben.

15) Der Eintritt in ein Kloster wurde zwar als ein votum castitatis angesehen — aber es fand keine emissio voti statt. S. Basil ep. can. c. 19.

hin auch keine Verbindlichkeit statt, beständig in einem Kloster zu bleiben, in das man sich begeben hatte. Vielmehr zeichnet die Erfindung dieser Zusätze erst die volle Ausbildung aus, welche das Mönchs-Wesen im sechsten Jahrhundert durch den berühmten Benedikt von Nursia, und zwar zuerst im Occident erhielt.

S. 7.

Hier hatte sich das Mönchs-Wesen bis zu der Zeit Benedikts fast ganz in der regellosen Gestalt erhalten, welche es bey seinem ersten Aufkommen gehabt hatte. Die Mönche, welche man hier kannte ¹⁶⁾, waren immerfort Einsiedler geblieben, die in den Wäldern halb zerstreut und halb beyammen lebten: doch war ihre Anzahl nirgends sehr beträchtlich geworden, denn der rauhere Himmel des Occidents war nicht so verführerisch zu Wald-Parthieen, wie im Orient, und das kältere Klima erhielt auch die Phantasie seiner Bewohner etwas kühler als dort. Wenig in Italien und Gallien hatten sich einzelne Mönchs-

16) Man lernte sie hier zuerst durch den heil. Athanasius kennen, der das Egyptische Institut mit sich in den Occident brachte. S. Hieron. ep. 16.

Mönchs = Heerden hier und da in einem Hayn zusammengefunden. Nur gegen das sechste Jahrhundert mochte sich ihre Anzahl etwas vermehrt; aber diese Vermehrung mochte auch zunächst die Unordnungen nach sich gezogen haben, die den heil. Benedikt zunächst auf den Einfall brachten, eine Reform damit vorzunehmen. Dabey sieng dann auch er damit an, sie zuerst in eigene Klöster zusammen zu bringen, und ihre Lebens = Ordnung in diesen Klöstern in einer eigenen Regel oder in eigenen Statuten zu fixiren. Auch er führte dabey eine monarchische Regierungs = Form in ihren Gesellschaften ein, indem er jeder einen Abt vorsezte, dem alle Mitglieder unterworfen waren; aber er brachte noch die folgenden neuen Einrichtungen dabey an, die dem ganzen Mönchs = Wesen erst eine Konsistenz gaben, welche es bis her auch im Orient nicht gehabt hatte.

S. 8.

Durch seine Regel wies zuerst Benedikt den Mönchen eine mehrfach zweckmäßigere Beschäftigung an, als die Orientalischen Regeln ihnen vorschrieben, denn er machte ihnen nicht nur Beten, und Psalm = Singen, und Meditiren, und Buß =

Buß-Übungen, sondern auch Arbeiten ¹⁷⁾ und Studiren zur Ordens-Pflicht. Er führte zu diesem in die Form ihrer gesellschaftlichen Verfassung die Eigenheit ein, daß er die monarchische Gewalt des Abts durch einen ihm an die Seite gesetzten Senat der Seniores ¹⁸⁾ etwas beschränkte, woraus sich in der Folge die Klosterskapitel bildeten.

Er führte ferner die Sitte ein, daß diejenigen, welche in ihre Gesellschaft eintreten wollten, erst eine Probe-Zeit aushalten mußten — ein Novitiat — ehe sie als wirkliche Mitglieder aufgenommen wurden ¹⁹⁾, und er führte endlich die feyer-

17) Man muß jedoch dabey sagen, daß es auch schon die ältesten Egyptischen Mönche für Pflicht hielten, sich durch ihre Arbeiten zu ernähren.

18) Er verordnete nemlich, daß der Abt in einzelnen Fällen nichts ohne den Rath der Seniores, und in andern nichts ohne die Einstimmung der ganzen Congregation vornehmen sollte. Reg. cap. 2. 3.

19) Reg. S. Benedict. c. 58. Auch im Orient waren jedoch Novitiats-Jahre vorher nicht ganz unbekant gewesen. S. Sozomen III. 14. Palladius c. 38. wie im Occident. S. Cassian Institut. I. IV. c. 8.

feyerlichen Gelübde — die vota solennia — ein, welche jeder bey seiner Aufnahme ablegen mußte²⁰⁾. Durch diese Gelübde hatte sich jeder nach der von ihm vorgeschriebenen Formel zu einer der Regel gemäßen Lebens-Art — conversio morum — zum blinden Gehorsam gegen die Ordens-Oberen — obedientia — und zum beständigen Bleiben im Kloster — stabilitas loci — zu verpflichten; und schon dieß einzige mußte nothwendig in der ganzen Natur des Instituts eine Veränderung hervorbringen, die gewiß mehr Folgen nach sich zog, als Benedikt vorausgesehen, oder berechnet hatte.

Man darf vielleicht mit Grund annehmen, daß die ganze Erhaltung des Instituts dadurch bewürkt wurde: denn unter der Barbarey der folgenden

20) Nach der Regel Basils des Großen mußten wohl die Mönche auch schon beständigen Gehorsam gegen die Regel versprechen; aber die Gelübde Benedikts waren etwas anderes. Nach seiner Vorschrift mußte der Aufzunehmende die Gelübde schriftlich, oder doch von ihm unterschrieben übergeben, und mit eigenen Händen auf den Altar legen. cap. 58.

genden Jahrhunderte würden sich die Mönche höchst wahrscheinlich verlohren haben, wenn sie nicht Benedikt in so geschlossene und so regelmäßige Kongregationen vereinigt hätte.

§. 9.

Von dieser Zeit an kam aber auch das Mönchs-Wesen im Occident erst eigentlich in Flor. Im Jahr 529. hatte Benedikt sein Haupt-Kloster zu Monte Cassino erbaut, und einige Mönche beredet, daß sie von dem apenninischen Gebürge, auf dem sie vorher zerstreut gelebt hatten, hineinzogen, und seiner Regel gemäß zu leben anfiengen. Zehen Jahre darauf zählte man schon mehrere andere Klöster in der Nachbarschaft, welche sich ebenfalls zu Befolgung seiner Regel verbunden hatten, und noch vor seinem Tode waren in Italien, und Gallien und Spanien hunderte dazu gekommen, welche ganz nach dem Muster des von ihm gestifteten eingerichtet waren, und ihn ebenfalls als ihren Stifter und Gesetzgeber verehrten ²¹).

§. 10.

21) S. *Dacherii et Mabillonii Acta SS. Ordinis S. Benedicti Sec. I.* und des letzten *Annales Ordinis S. Benedicti T. I. L. III.*

§. 10.

Eben deswegen wurde aber auch dieser neue Geist der Mönchs-Schwärmerey, der durch Benedikt geweckt wurde, im Occident unendlich weniger schädlich, als er im Orient geworden, und immer geblieben war, weil die neue Gestalt, die er zugleich dem Mönchs- Wesen gegeben hatte, am wirksamsten den Unordnungen zuvorkam, welche sie dort anrichtete. Im Orient hatte die Schwärmerey nur den Hang zum Müßiggang und zu einer herumschweifenden Lebensart genährt. Durch die Regel Benedikts wurden die Klöster in Werkstätte des arbeitsamsten Fleißes verwandelt, und durch die von ihm erfundenen Gelübde zugleich in Gefängnisse verwandelt, die den unruhigsten Vaganten fest genug halten konnten.

Dadurch wurden sie sogar zuerst im höchsten Grad wohlthätig für das Zeitalter. Die Mönche, die sich darinn verschlossen sahen, arbeiteten bald nicht mehr aus Ordens-Pflicht allein, sondern auch aus Noth und aus langer Weile. Sie brachen das Land um, reuteten die Wälder aus, in die sie sich vorher verkrochen hatten, und verwandelten sie jetzt in fruchtbare Felder, erhielten

unter sich die mechanischen Künste, und von den Wissenschaften wenigstens so viel dazu, daß sie nicht — was sonst unvermeidlich geschehen mußte, daß sie nicht völlig verlohren giengen.

Alles dieß darf man mit Recht der Ordnung zuschreiben, welche Benedikt in das Mönchs- Wesen einführte; aber freylich war es dann auch Folge dieser Ordnung, daß die Mönche von jetzt an so viel bedeutender wurden, und dadurch nach andern Hinsichten, so viel mehr Unheil in der Kirche stiften konnten. Auch kam es jetzt erst allmählig zu ihrem eigentlichen Anschliessen an den Klerus, dem sie sich zwar schon lange — jedoch ohne sonderlichen Erfolg genähert hatten, weil er sich wohlbedächtlich gehütet hatte, sie allzu nahe an sich hinkommen zu lassen.

S. II.

Bey dem ersten Aufkommen der Mönche, ja fast ein ganzes Jahrhundert nach ihrem ersten Aufkommen hatten sie zwar selbst eben so wenig als sonst jemand daran gedacht, daß sie auch nur von ferne zu dem Klerus gehören könnten. Jedermann sah sie bloß für Layen an; und als Layen wurden sie auch noch im fünften Jahrhun-
dert

bert von Synoden und Bischöffen behandelt ²²⁾; aber man konnte sie auch für nichts anders ansehen, denn es fehlte ihnen ja die Ordination, und sie waren auch größtentheils, ehe sie das Mönchsleben erwählten, nichts als Layen gewesen. Erst späther kam es auf, daß man auch aus dem Klerus in den Mönchsstand trat, oder daß auch Kleriker Mönche wurden.

§. 12.

Doch muß man aus mehreren Erscheinungen schliessen, daß sich schon von der Mitte des fünften Jahrhunderts an ein starker Trieb bey ihnen regen mochte, sich dem Klerus zu nähern, und allmählig an ihn anzuschliessen. Man findet nehmlich, daß die Mönche bereits hier und da anfiengen, sich in klerikalische Verrichtungen einzumengen, und wenigstens mit dem Predigen und Lehren abzugeben, so wie sie an andern Orten geradezu hinein zu kommen trachteten, indem

22) S. Hieron. ep. 55. Conc. Chalced. c. 2. 4. Daher mußten sie sich auch wie andere Layen der öffentlichen Pönitenz unterwerfen. S. Morinus de administr. Pönit. L. VI. c. 13.

dem sie sich von den Bischöffen die würtliche klerikalische Ordination, auch als Diakonen und Presbyter ertheilen ließen.

Doch man findet auch, daß einerseits der Klerus noch sehr eifersüchtig auf diese ersten Annäherungs-Bewegungen der Mönche war, und daß andererseits noch mehrere unter ihnen selbst sie mit dem ursprünglichen Geist ihres Instituts für unverträglich hielten. So sagte Cassian den Mönchen seines Zeitalters ganz unverdeckt "es sey bloß der Teufel, der ihnen das Verlangen eingebe, Kleriker und Presbyter zu werden, um sie in Versuchung zu führen" ²³⁾. Die Synode

zu

23) Cassian. de Coenob. Inst. L. XI. c. 14. 15. L. II. de spiritu cenodox. c. 13. 14. Auch der heil. Paschomius war sehr dagegen. Vit. Patr. c. 24. Noch mehr beweisen es die Beyspiele der Mönche, denen man die Ordination mit Gewalt aufzwingen zu müssen glaubte, wovon Theodoret hist. relig. c. 13. ein so schönes Beispiel von dem Einsiedler Macarius erzählt, den der Bischoff Flavian von Antiochien zum Presbyter ordinirte, ohne daß er es selbst wußte, und Epiphani in seiner ep. ad Joh. Hieros. ein noch schöneres von einer von ihm selbst verrichteten Ordination erzählt, wobey er einem

zu Chalcedon aber verbot ausdrücklich, daß sich Mönche eben so wenig in kirchliche als in bürgerliche Geschäfte mischen sollten ²⁴⁾; und von dem Römischen Bischoff Leo M. hat man noch das Schreiben, worinn er den Patriarchen Maximus von Antiochien auf das angelegensste warnt ²⁵⁾, daß er doch keinem Mönch in seiner Diocese, der auch im größten Ruf der Heiligkeit stehen möchte, das Predigen erlauben sollte, weil allzu bedenkliche Folgen daraus entstehen könnten ²⁶⁾.

Von Seiten des Klerus gieng man also den Wünschen der Mönche wenigstens nicht entgegen; doch bahnte ihnen jetzt die neue Ordnung selbst, die

einem Mönch Vaulinian während der Ceremonie mit Gewalt den Mund zustopfen ließ, damit er ihn nicht bey Christo beschwören könnte, es zu unterlassen.

24) Can. 3. 4. Andere Verfügungen dagegen s. gesammelt bey Gratian caus. XVI. quæst. I. c. I. 2. 3. 4. 5. 6.

25) S. Ep. 119. c. 6.

26) Auch im sechsten Jahrhundert wurde noch in Rom darüber gehalten, denn der Pabst Symmachus wollte ja selbst dem heil. Equitius das Predigen untersagen. S. Gregor M. Dial. L. L. c. 4.

die man unter ihnen einführte, einen Weg, zu ihren Wünschen zu gelangen.

§. 13.

Gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts findet man nehmlich immer mehrere Mönche, welche dabey wirkliche Kleriker waren, weil sie die Ordination wirklich empfangen hatten ²⁷⁾; aber man findet auch sehr bestimmt, was dazu Anlaß gab. Zu den meisten Klöstern, in denen man jetzt die Mönche versammelte, hatte man absichtlich auch eigene Kirchen hingebaut, in welchen sie ihren eigenen Gottesdienst für sich allein halten sollten ²⁸⁾, weil man ihnen, so viel möglich, alle Gelegenheiten, in das Publikum zu kommen, abschneiden wollte. Damit sie nun ihren Gottesdienst halten könnten, gab man einigen von ihnen, und zwar meistens ihren Aeltern

und

27) *S. Cassian. Coll. III. I. IV. I. X. 2. Sozom. L. II. c. 23.*

28) Vorher waren sie, wie andere Layen, zu den gottesdienstlichen Versammlungen in den Parochial-Kirchen gekommen, wo man ihnen nur einen eigenen Platz angewiesen hatte.

und Vorstehern die Ordination ²⁹⁾, und dadurch bekam man jetzt der Mönche immer mehrere, die zugleich wahre Kleriker waren, und daher auch durch den besondern Nahmen Hieromonachi ausgezeichnet wurden. Bald darauf fiengen einzelne Bischöffe an, auch Mönche bey einigen Kirchen auf dem Lande als Pfarrer und Parochen anzustellen ³⁰⁾, wenn sie unter ihrem eigenen Klerus nicht genug Leute dazu hatten ³¹⁾; dennoch sieht man aus einigen Verfügungen dieses Zeitraums sehr deutlich, daß man es weder mit dem einen noch mit dem andern allzuweit kommen lassen wollte. So billigte es zwar der Römische Bischoff Siricius ³²⁾, daß man auch Mönchen die heiligen Weihen ertheilen möchte; aber bestand darauf, daß man ihnen die Interstitien nicht

29) S. Böhmer in not. ad Fleury Instit. Jur. Canon. p. 267.

30) S. Augustin ep. 76. 81. Palladii histor. Lausiac. c. 22. Sozom. L. VIII. c. 27.

31) Welches ihnen durch ein ausdrückliches Gesetz des Kaisers Arcadius erlaubt wurde. S. Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. l. 32. auch Conc. Agath. c. 27.

32) Ep. I.

nicht erlassen dürfe. Noch Gregor M. verfügte zu Ende des sechsten Jahrhunderts, daß doch ja in keinem Kloster mehrere Mönche zu Presbytern gemacht werden sollten, als gerade zum Behuf des Gottesdiensts nöthig seyen, und noch dringender mißrieth er einigen Bischöffen, daß sie nicht leicht, außer im Fall der Noth, unter ihren eigenen Klerus Mönche aufnehmen, oder sie bey irgend einer Kirche anstellen sollten ³³).

S. 14.

Damit hatten indessen die Mönche ihren Zweck beynahe schon völlig erreicht. Sie waren zwar noch nicht alle dem Klerus förmlich einverleibt; aber von dem Volk wurden sie nicht nur schon allgemein den Klerikern gleichgesetzt, sondern wohl noch für etwas größeres angesehen. Das Vorurtheil des Übels für die Heiligkeit des Mönchsstands war bereits im fünften Jahrhundert auf den höchsten Grad gestiegen. Mönche vermochten schon alles über ihn, und vermochten hier und da weit mehr über ihn, als der eigentliche Klerus; daher fand es dieser bald seinem eigenen Vortheil gemäß, sich der Vereinigung mit

mit ihnen nicht länger zu widersetzen. Die Bischöffe hatten einerseits vielfach erfahren³⁴⁾, wozu man sie brauchen könne, und hielten sich andererseits für sicher genug, daß sie ihnen nie über den Kopf wachsen könnten, weil sie auf allen Synoden des fünften und sechsten Jahrhunderts von der chalcedonischen an die bestimmtesten Gesetze gemacht und immer wiederholt hatten, daß alle Klöster und Mönche unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit stehen sollten³⁵⁾. Sie machten ihnen daher jetzt selbst den eigentlichen Eintritt in den Klerus durch mehrere Begünstigungen leichter. Bonifaz IV. erklärte auf einer Römischen Synode, daß Mönche

34) Besonders unter den Nestorianischen und Eutyriandianischen Streitigkeiten. Aber die Patriarchen von Alexandrien hatten es schon früher, schon von Athanas an erfahren, denn seine Mönche waren es allein, die ihn gegen die ganze Macht des Kaisers Konstantius schützten.

35) S. Conc. Chalced. c. 4. *Ancelien*. I. c. 9. In einem früheren Gesetz des Kaisers Honorius vom Jahr 398. war es aber auch schon nicht sowohl befohlen, als vielmehr vorausgesetzt worden, daß die Mönche unter den Bischöffen stehen müßten.

che zu allen klerikalischen Funktionen mehr als fähig — plus quam idonei seyen. Eine Spanische Synode zu Toledo munterte selbst die Geistlichen auf, daß sie Mönche werden sollten, indem sie dabey, wie sie sich ausdrückte, und sehr unvorsichtig ausdrückte, in einen heiligeren und vollkommeneren Lebens-Gang eintreten würden ³⁶). Die zweyte Synode zu Nicäa that jedoch erst im neunten Jahrhundert den ganz entscheidenden Schritt, denn, indem sie erlaubte, daß die Aebte und Vorsteher der Klöster allen ihren Mönchen selbst die unteren Grade des Klerikats ertheilen dürften ³⁷), so war dieß eben so viel, als ob sie alle Mönche mit einemahl in wahre Kleriker verwandelt hätte.

§. 15.

Durch diese Wendung kam es endlich dazu, daß der neu-entstandene Mönchs-Stand mit dem geistlichen Stand zuletzt in einen zusammenfloß; denn ob schon Geistliche und Mönche noch immer unterschieden wurden, und in mehreren Beziehungen auch unterschieden blieben, so ge-

36) Conc. Toled. IV. c. 50.

37) Can. 14.

hörten doch jetzt alle Mönche auch zu der Klasse der ersten. Dieß darf aber vielleicht für die wichtigste Acquisition erklärt werden, die der Klerus in diesen Jahrhunderten machte; nur muß dabey der Gewinn immer nur für den ganzen Stand berechnet werden. Einzelne Klassen und Individuen unter dem Klerus hatten allerdings immer Ursache, die Mönche mit scheelen Augen anzusehen, weil sie an Einfluß und an Einkünften unendlich viel durch sie verlohren, oder doch ihren vorherigen Einfluß und ihre vorherigen Einkünfte mehr als zur Hälfte mit ihnen theilen mußten: davon hatte hingegen nicht nur der ganze Stand gar keinen Schaden, sondern alle Macht, welche die Mönche erhielten, floß doch zuletzt diesem zu, weil nun sein Interesse unzertrennlich mit dem ihrigen verflochten war.

Auch dieß gehört also noch wesentlich in die Reihe der Veränderungen, durch welche der Klerus in dieser Periode so mächtiger, so wichtiger und so bedeutender Stand — und zwar nicht nur in der Kirche sondern auch im Staat geworden war. Damit aber ist man jetzt auch vollständig zu dem Anblick der zweyten Haupt-Klasse von

Ver-

Veränderungen vorbereitet, welche uns den innern Zustand der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung in diesen Jahrhunderten darstellt.

Dritte Periode.

Vom Jahr 300 — 600.

Zweyte Abtheilung.

Veränderungen, welche den zweyten Stand in
der chrislichen Gesellschaft, nemlich die
Layen betrafen.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1918
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Kap. I.

Die Layen verliethren immer mehr von ihrem ursprünglichen Antheil an den Rechten der Gesellschaft — wie von ihrem Antheil an den Wahlen ihrer Presbyter und Bischöffe, und noch mehr von ihrem Antheil an der gesetzgebenden Gewalt.

§. I.

Alles, was hier zu beobachten seyn kann, läßt sich auf zwey Haupt-Punkte zurückbringen, nemlich auf dasjenige, was sich in den Verhältnissen der Layen

- 1) in Ansehung ihrer Gesellschafts-Rechte, und
- 2) in Ansehung ihrer Gesellschafts-Verpflichtungen veränderte.

Wer kann aber nicht voraussehen, was sich hier allein verändern konnte, nach demjenigen, was aus dem Klerus geworden war?

Nur dieß konnte sich hier ändern, daß der zweyte Stand in der kirchlichen Gesellschaft vollends ganz um seine ursprünglichen Rechte gebracht, und dagegen durch mehrere willkührliche Verpflichtungen, die man ihm auflegte, immer tiefer unter das Joch des Klerus hinabgedrückt wurde. Dieß ist es aber auch allein, was aus allen den besondern Erscheinungen, die sich hier dem Beobachter aufdrängen, hervorgeht.

S. 2.

Erste Erscheinung. Die Layen verliethren in diesem Zeitraum beynahe allen Antheil an der Besetzung der Kirchen:Ämter — also ihr ganzes Exercitium des ursprünglichen Gesellschafts-Rechts, sich ihre Diener oder ihre Repräsentanten und Vorsteher selbst zu wählen.

Allem Ansehen nach hatten sie zwar dieß Recht schon nicht mehr ganz in das vierte Jahrhundert hineingebracht; denn schon im dritten wurden wenigstens die Diakonen gewiß nicht mehr von den Gemeinden gewählt, sondern allein von den Bischöffen ernannt. Aus den Briefen Cyprians ersieht man jedoch, daß zu seiner Zeit noch kein Presbyter ohne Einwilligung der Gemeinde ordi-

nirt

nirt werden durfte ¹⁾. Eine eigentliche Wahl war es freylich auch schon jetzt nicht mehr, was man den Layen dabey gestattete; sondern der Bischoff stellte bloß die Kandidaten, die er ausgesucht hatte, der Gemeinde vor, und diese war befugt, gegen ihre Ordination zu protestiren, wenn sie gegen ihren Lebens-Wandel, oder gegen ihre Fähigkeiten etwas einzuwenden, oder sonst etwas vorzubringen hatte, das ihre Ordination gesetzwidrig oder irregulär machen konnte ²⁾.

§. 3.

Doch selbst dieser Schatten von Theilnehmung an Presbyter's Wahlen wurde den Gemeinden von der Mitte des vierten Jahrhunderts an immer mehr entzogen ³⁾. Von dieser Zeit an findet sich fast kein Beyspiel mehr in der Geschichte, daß auf den assensum oder dissensum populi

1) Ep. 68.

2) "Solemus — schreibt Cyprian ep. 33. — in ordinationibus Clericis ante consultare, et mores ac merita singulorum communi concilio ponderare."

3) Gesetzmäßig geschah es wohl nicht durch den Can. 13. der Laodiceischen Synode.

li — wie es sonst genannt wurde, Rücksicht genommen worden wäre, wie wohl man bey der Ordination der Presbyter selbst die Formel beständig beybehielt, durch welche die Zustimmung des Volks gefordert wurde ⁴⁾. Wie aber die Layen so leicht dazu gebracht werden konnten, ihre Rechte bey diesen Diakonuss- und Presbyters-Wahlen ganz aufzugeben, dieß läßt sich leicht begreifen. Vom dritten Jahrhundert an waren ja die neuen Begriffe von der Ordination immer mehr ausgebildet worden. Es war immer allgemeinerer Glaube geworden, daß durch die Ordination die Aemter selbst ertheilt würden, und noch allgemeinerer Glaube geworden, daß die

die

- 4) Nach der Ordinations-Agende im Pontifical. Rom. wird die Gemeinde jetzt noch folgendermaßen dabey angeredet: “Ne unum fortasse vel paucos aut decipiat assensio, vel fallat affectio, sententia est expetenda multorum. Itaque, quid de ordinandorum actibus aut moribus noveritis, quid de merito sentiat, libera voce pandatis, et his testimonium Sacerdotii magis pro merito, quam affectione aliqua tribuatis. Si quis igitur habet aliquid contra illos, pro Deo et propter Deum cum fiducia exeat et dicat: verum tamen memor sit conditionis suae.

die Ordination nur durch die Bischöffe als Nachfolger der Apostel ertheilt werden könne. Auch war man allgemeiner an das Aufsteigen von einem der klerikalischen Grade zu dem andern in einer regelmäßigen Stufenfolge gewohnt worden, und dabey mußte es unvermeidlich immer mehr in Vergessenheit kommen, daß einst die Gemeinden ihre Diakonen und Presbyter selbst gewählt hatten. Gewiß darf man aber glauben, daß der Klerus und die Bischöffe auch deswegen so eifrig dafür sorgten, jene Ordinations-Ideen schneller in Umlauf zu bringen, und diese Formlichkeit des stufenweisen Aufsteigens stäter in ihrem Gang zu erhalten, um das Angedenken an jenen ärgerlichen Umstand früher zu verdrängen.

§. 4.

Dies hingegen kostete doch etwas mehr Zeit und Mühe, bis die Layen auch um jenen Einfluß gebracht werden konnten, den sie von jeher an den Wahlen der Bischöffe gehabt, und noch am gewissesten in das vierte Jahrhundert hineingebracht hatten. Dies weiß man aus den bestimmtesten Thatsachen ⁵⁾, ja man weiß noch dazu

sehr

5) Selbst aus dem Zeugniß der Nicäischen Väter in
Ce 3. ihrem

sehr genau, wie es mit diesen Wahlen der Bischöffe nach einer fast allgemeinen und sehr alten Observanz bis in das vierte Jahrhundert hinein gehalten wurde, und was sonst noch gewöhnlich dabei vorgieng.

So oft nemlich ein Bischoff zu wählen war, so kamen die benachbarten Bischöffe der Provinz an dem Ort zusammen, versammelten den Klerus und die ganze Gemeinde, und lieffen durch diese die Wahl in ihrer Gegenwart vornehmen, worauf sie dann sogleich den neugewählten konfirmirten und ordinirten. So — sagt Cypris an ⁶⁾ — werde es de traditione divina et apostolica ordinatione apostolica gehalten; daß es aber nicht nur in Afrika so gehalten wurde, dieß beglaubigen die Wahl-Geschichten mehrerer Bischöffe, die uns Euseb ⁷⁾ aufbewahrt hat.

S. 5.

Eben daraus legt sich zugleich zu Tag, daß der Antheil des Volks an diesen Wahlen doch nicht bloße Ceremonie war.

Mei-

ihrem Schreiben an die Kirche zu Alexandrien wegen der Meletianischen Streitigkeiten. S. Soer. I. I. c. 9.

6) Ep. 68.

7) S. L. VI. c. II. c. 28.

Meistens war es zwar der Klerus, der dabei den Gemeinden einige Candidaten vorschlug⁸⁾; aber einerseits kamen die Fälle noch sehr oft vor, wobey die Gemeinden das Recht ausübten, einen Bischoff zu verwerfen, und andererseits geschah es mehrmahls, daß sie ohne erst einen Vorschlag abzuwarten, durch einstimmige Acclamation sich ganz allein einen Bischoff wählten, den hernach auch der Klerus erkennen mußte, und gewöhnlich ohne

8) Es war ein außerordentlicher Fall, wenn zuweilen ein Bischoff seinen Nachfolger ernannte, wie Athanas nach Sozomen. II. 17. von seinem Vorgänger Alexander ernannt worden seyn soll, und Augustin von Valerius ernannt wurde. Aber auch in diesen Fällen war die Einwilligung der Gemeinde nothwendig, und die Ernennung galt nur als Empfehlung, welches von Athanas selbst in seinem eigenen Fall erkannt wurde. S. Ep. syn. conc. Alex. in Athanas Apol. II. Doch die Synode zu Antiochien verbot es ausdrücklich Can. 23. hingegen in den Afrikanischen Kirchen erhielt sich doch die Sitte länger, denn auch Augustin selbst schlug ja seiner Gemeinde noch seinen Nachfolger vor. S. ep. 110.

ohne Weigerung erkannte. Von Fällen ⁹⁾ dieser Art finden sich selbst noch mehrere in der Geschichte des vierten Jahrhunderts ¹⁰⁾, doch findet man eben so sichtbar, daß und wie schon von der Mitte von diesem hin und wieder Anstalten gemacht wurden, durch welche offenbar der Einfluß der Layen auf Bischoffs = Wahlen allmählig eingeschränkt, und unmerklich eine bloße Formalität

9) Ein Beispiel vom ersten Fall s. bey Sidon. Apollin. B. VII. ep. 9. Auch mußte ja die Synode zu Antiochien Vorkehrungen gegen die Fälle treffen, da ein Bischoff propter populi recusationem, sein Amt nicht antreten konnte: Can. 18. und Syn. Ancyr. c. 17. Ein Beispiel des andern Falles giebt die Wahl Eusebs zum Bischoff von Cäsarea nach der Erzählung Gregors Naz. Orat. 19.

10) Selbst noch im fünften Jahrhundert weigerten sich noch zuweilen die Gemeinden, die Bischöffe anzunehmen, die man ihnen aufdrängen wollte, und setzten auch ihre Weigerung glücklich durch. So war im Jahr 419. Perigenes zum Bischoff von Patra gewählt worden; aber die Einwohner nahmen ihn nicht an, und so machten es noch zu Ende des Jahrhunderts die Einwohner von Beziers in Gallien mit ihrem neuen Bischoff Hermes.

lität daraus gemacht werden sollte. Die Eingriffe, welche die weltliche Macht, oder die neuen christlichen Regenten in die Wahl-Rechte der Kirche so oft sich erlaubten, indem sie aus eigener Autorität Bischöffe ernannten — diese gehören nicht hieher, denn bey demjenigen, was das Volk dabey verlor, gewann auch der Klerus nichts. Andere Einrichtungen hingegen, die man um diese Zeit zu machen anfieng, verriethen auf das unverkennbarste den Zweck, den Einfluß des Klerus bey Bischoffs-Wahlen auf Kosten desjenigen zu vergrößern, den bisher das Volk dabey gehabt hatte.

§. 6.

So verhält es sich am auffallendsten bey einigen Gesetzen, welche schon von der Nicäischen Synode gemacht, und hernach von einer Menge spätherer Synoden immer auf das neue wiederholt wurden.

In Can. IV. dieser Synode wurde jetzt die Gegenwart und die Beystimmung aller Provinzial-Bischöffe bey der Wahl und Ordination eines neuen Bischoffs für so nothwendig erklärt, daß selbst auf den Fall eines Hindernisses, wodurch der eine oder der andere abgehalten werden

konnte, zu erscheinen, seine Einwilligung schriftlich eingeschickt ¹¹⁾ und beygebracht werden sollte. Dieß kündigte schon an, daß man bey solchen Gelegenheiten die Bischöffe nicht mehr bloß als Zeugen — daß man ihre Gegenwart nicht bloß als Ceremonie ansehen, oder zur Vermehrung der Feyerlichkeit bey einem Wahl-Actus beitragen lassen, sondern daß man sie eigentlich zum Mitwählen — ad suffragium dandum — zuziehen wollte ¹²⁾.

Schon

11) Dieß wurde auch Conc. Antioch. c. 19. für nothwendig erklärt.

12) Petav in not. ad Synesium p. 56. und Marca L. VIII. c. III. nr. 4. glaubten sogar, daß die Synode durch diesen Canon die ganze bisherige Wahl-Ordnung habe umändern, und alles dabey dem Urtheil der Bischöffe habe überlassen wollen. Gewisser ist, daß in der Folge noch mehr daran geändert wurde, worunter vielleicht das wichtigste war, daß nach der Verordnung einer Synode zu Arles aus dem fünften Jahrhundert (452) Can. 34. nicht mehr der Klerus, sondern die anwesenden Bischöffe drey Candidaten vorschlagen sollten, aus welchen dann der Klerus und die Gemeinde einen wählen möchten. Dieß ließ sich jedoch nicht überall

Schon dadurch wurde dann mittelbar der Einfluß der Layen höchst merklich eingeschränkt, denn wer kann sich nicht vorstellen, daß bloß die Gegenwart einer solchen Versammlung der Freyheit der Layen einen mehrfachen Zwang anthun mußte? Aber sie litt noch mehr dadurch, weil die ganze Gültigkeit einer Wahl von der Billigung dieser Versammlung und zwar von der Billigung der Majorität dieser Versammlung abhängig gemacht wurde. Wenn jetzt die Layen nicht stimmen wollten, wie die Bischöffe gestimmt hatten, so durften ja nur diese, oder einige von diesen ihre Beystimmung verweigern, und die Wahl der Gemeinde war ungestoßen, oder es war wenigstens möglich gemacht, daß man den von ihr gewählten Bischoff vielfach chikaniren konnte ¹³⁾.

S. 7.

überall durchsetzen, daher führte eine Synode zu Barcellona im Jahr 593. eine andere oder vielmehr die ältere, auch von Justinian de Episc. et Cler. L. 42. bestätigte Ordnung ein, indem sie verfügte, daß der Klerus und die Gemeinde drey Candidaten vorschlagen sollten, aus denen hernach der Metropolit und die Provinzial-Bischöffe durch das Loos einen zu wählen hätten.

13) Es wurde auch dadurch möglich gemacht, daß die Bischöffe leichter einen Vorwand zu der Verweigerung

Doch man sorgte sogar noch auf eine andere Art dafür, daß die Volks-Wahlen im Nothfall von mehr als einer Seite her sollten angegriffen werden können. Eben die Nicäische Synode, welche die Bestimmung aller Provinzial-Bischöffe zu der Wahl eines Bischoffs für nothwendig erklärte, verordnete noch dazu, daß auch ein mit ihrer Bestimmung gewählter Bischoff doch nicht eher anerkannt und consecrirt werden sollte, bis erst seine Wahl von dem Metropolitens confirmirt worden sey. Sie setzte es also noch in die Macht von diesem eine Wahl umzustossen; sie führte mithin eine doppelte legale Möglichkeit ein, den Einfluß der Layen dabey, so oft man wollte,

zu

weigerung Ihrer Bestimmung finden konnten, indem man hier und da schon die Einrichtung traf, daß ein Bischoff noch vor seiner Ordination besonders examinirt werden müsse. S. Syn. Carthag. ann. 398. cap. I. Doch zuweilen kamen ja auch Fälle vor, in welchen die versammelten Bischöffe, wenn sich die Gemeinde nicht vereinigen konnte, ohne weiteres zugriffen, und selbst einen Bischoff ernannten. S. *Sidon.* Apollinar. L. IV. ep. 25.

zu vernichten, und was konnte er nach diesem mehr bedeuten ¹⁴⁾?

§. 8.

Was daraus erfolgen mußte, ließ sich vor-
 aussehen. In den meisten Orten zog sich das
 Volk allmählig selbst zurück, vergaß immer mehr
 die Rechte, die es ehemals gehabt hatte, und
 begnügte sich mit der Ceremonie, daß es noch im-
 mer zu den Wahlen, welche jetzt die Bischöffe
 fast allein anstellten, seine Approbation geben
 durfte. Zwischen unter kamen zwar einzelne Fäl-
 le vor, in welchen es diese mit wildem Unge-
 stüm verweigerte, wenn man ihm einen Bischoff, der
 ihm gar zu verhaßt war, aufbrängen wollte.
 Auch geschah es wohl zuweilen, daß noch hier
 und da ein Bischoff durch eine tumultuari-
 sche Volks-

14) Doch durfte der Metropolit der Ordnung nach
 die Confirmation nicht verweigern, wenn der
 größere Theil der Provinzial-Bischöffe die Wahl
 genehmigt hatte, sondern bey einer Verschieden-
 heit der Meynungen unter ihnen war er verpflich-
 tet, sich nach der Mehrheit der Stimmen zu rich-
 ten. S. Conc. Nic. can. 6. Arelat. II. c. 5. Leo
 M. ep. 14. c. 5.

Volks-Wahl gemacht wurde ¹⁵⁾; und an einigen einzelnen Orten, wie z. B. in Rom bewirkten Local-Umstände und Local-Verhältnisse, daß doch die Gemeinde noch nicht ganz um ihren Einfluß und ihre Stimme dabey gebracht werden konnte; daß es hingegen zu Ende des sechsten Jahrhunderts bereits an den meisten andern Orten, daß es besonders im Orient fast überall schon geschehen war — dieß erhellt gerade am deutlichsten aus einer Verordnung des Kaisers Justinian, die man wohl sonst schon zum Beweiß anführen wollte, daß dem Volk sein Antheil an den Bischofs-Wahlen noch nicht ganz entzogen worden sey. Justinian verfügte darinn ¹⁶⁾, daß an der Wahl eines Bischofs auch die "Notablen oder die angeseheneren Einwohner der Stadt — (primates Civitatis, cui Episcopus ordinandus sit) Antheil haben sollten" ¹⁷⁾, womit er
frey-

15) Wie z. B. selbst der heilige Martin zum Bischoff von Tours. S. *Sulpic. Sev. vit. Mart. c. 7.* und Bassianus zu Ephesus, der hernach von der Synode zu Chalcedon deswegen abgesetzt wurde. Act. XII.

16) Novell. 137. c. 2.

17) Auf diese Bestimmung der Honoratioren scheint auch

freylich den Layen etwas von ihren alten Rechten restituiren wollte. Dieß beweist aber am gewissten, daß sie damahls schon verlohren waren, denn sonst würde das Restitutions-Gesetz nicht nöthig gewesen seyn; und wohl mußten sie schon recht vollständig verlohren seyn ¹⁸⁾, wenn jetzt befohlen werden mußte, daß wenigstens den Layen aus den höhern Ständen, den Honorarios

ren

auch schon im Occident der Antheil des Volks an den Bischoffs-Wahlen nach der Mitte des fünften Jahrhunderts eingeschränkt worden zu seyn. S. Leo der Große ep. 10. c. 6.

- 18) Unstreitig geschah es zwar auch im Orient nicht überall zu gleicher Zeit, sondern in einigen Provinzen mochten die Layen ihren Antheil noch etwas länger als in andern behalten haben, je nachdem ihnen Lokal-Umstände mehr oder weniger günstig waren. Wie es aber kommen konnte, daß hier die Layen hin und wieder schon ganz von aller Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen worden waren, dieß erklärt sich auch daraus, weil die Metropolitnen bereits hier und da angefangen hatten, die Wahlen der Bischöffe gar nicht mehr an den Dörtern, für welche sie gewählt werden sollten, sondern an dem Ort ihrer eigenen Residenz anstellen zu lassen. S. Leo ep. 13. c. 3.

ren einer Stadt auch wieder ein Antheil dabey gelassen werden sollte.

So läßt sich mit Recht behaupten, daß die Layen schon in dieser Periode fast ganz um das Recht gebracht wurden, ihre Gesellschafts-Personen selbst zu wählen; denn was man ihnen noch davon ließ, dieß war bloße, in den meisten Fällen rein nichts bedeutende Formalität.

§. 9.

Noch vollständiger verlohren sie aber in dieser Periode auch ihren ganzen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, die der Gesellschaft zustand, und dieser Verlust hatte noch mehr zu bedeuten, als der erste; doch dieß darf kaum als eine Veränderung dieser Periode angeführt werden; denn von diesem Antheil, den die Layen auch an der gesetzgebenden Gewalt ursprünglich gehabt hatten, brachten sie schon nichts mehr in das vierte Jahrhundert hinein.

Schon zu Anfang des dritten Jahrhunderts war es ja allgemeine Observanz geworden, daß alle Gesetze für die Kirche, und alle Anordnungen, welche die Gesellschaft betrafen, nur auf Synoden gemacht wurden, und diese Observanz hatte

hatte sich immer mehr befestigt, nachdem die Provinzial-Synoden mehr in Ordnung und in Gang gekommen waren. Man sah nun diese — und die Vorstellung war sehr natürlich — als eine jährliche Versammlung der Stände an, die von allen Kirchen einer Provinz durch ihre Deputirten und Repräsentanten beschickt wurde, und eben deswegen am schicklichsten Gesetze für alle machen konnte, weil ja alle darauf repräsentirt würden. Dadurch verlorh zwar noch nicht eigentlich jede einzelne Kirche das Recht, Gesetze und Einrichtungen für sich zu machen, welche sie nach ihrer besondern Lage und nach ihren Local-Umständen zuträglich fand ¹⁹⁾: allein die Fälle kamen selten mehr vor, daß man sich dieses Rechts bediente, und so kam es auch selten mehr dazu, daß die Layen bey einem neuen Gesetz, das man machen wollte, zum mitsprechen kamen. Indessen konnten sie sich doch noch einige Zeit hindurch vorstellen, daß ihre Bischöffe auf den Synoden die gesetzgebende Macht bloß in ihrem Nahmen ausübten, so lange sie nur die Repräsentanten und Delegirte der Gemeinden darauf vorzustellen schienen t

19) S. Cyprian ep. 52.

nen: allein gerade diese Vorstellung war es, die man schon nach der Mitte des dritten Jahrhunderts ganz sachte zu entfernen anfieng, und auch glücklich noch vor seinem Ende so weit auf die Seite brachte, daß man sich gar nicht mehr erinnerte, sie jemahls gehabt zu haben.

§. 10.

Jetzt standen die Bischöffe auf ihren Synoden unter dem unmittelbaren Einfluß des heiligen Geistes, und stimmten, sprachen und handelten bloß nach den Eingebungen von diesem. Dieß behauptete schon der heil. Cyprian so positiv — dieß behaupteten alle Synoden selbst ²⁰⁾, die von jetzt an gehalten wurden, so gleichförmig, daß die Layen es zuletzt glauben mußten. Nun
war

20) Eine donatistische Versammlung vom Jahr 393. brauchte den Ausdruck: *Placuit Spiritui Sancto, qui in nobis est — Dei praesidentis arbitrio.* Aber diese oder ähnliche Formeln wurden bald so gewöhnliche Synodal-Sprache, daß man wirklich in Versuchung kommt, sich über die Bescheidenheit einer Synode zu Arles vom Jahr 455. zu wundern, die sich damit begnügte zu sagen: *Placuit nobis, Spiritu sancto, ut credimus, gubernante.*

war dann nicht mehr jeder Bischoff der Repräsentant und der Delegirte seiner Gemeinde auf der Synode, sondern alle zusammen repräsentirten dabey die allgemeine, unfehlbare, von dem heiligen Geist erleuchtete Kirche. Nun konnte nicht nur gar nicht mehr davon die Rede seyn, daß Layen auf Synoden mitsprechen könnten, sondern selbst die Einbildung, daß sie durch ihre Bischöffe mitsprächen, war ihnen genommen. Dafür aber hatten sie den Trost, daß sie nun jedes Gesetz, das ihre Bischöffe zu machen für gut fanden, als göttliches Gesetz, jede neue Einrichtung, welche sie trafen, als göttliche Anordnung, und jeden ihrer Synodal-Aussprüche als Orakel ansehen durften. Dieß waren die Ideen, welche man schon in das vierte Jahrhundert hineinbrachte; und durch die Erfindung der großen oekumenischen Synoden, welche nun in diesem aufkamen, befestigten sie sich so sehr, daß sich diese ganze Periode hindurch nicht einmahl ein Zweifel dagegen erhob, und noch viel weniger eine Protestation dagegen eingelegt wurde ²¹⁾. Die gan-

ze

21) In der Mitte des fünften Jahrhunderts war der Glaube an die Unfehlbarkeit der auf einer Synode

ze gesetzgebende Macht war also nicht nur ausschliessend in den Händen der Bischöffe, sondern alle ihre Gesetze hatten noch dazu göttliche Autorität bekommen.

Kap. II.

Neue Verpflichtungen, die den Layen aufgelegt werden — in Beziehung auf das äussere, und auf das innere der Religion.

S. I.

Dabei läßt sich jetzt von dem Geist der meisten Gesetze, welche von den neuen Gesetzgebern für die Layen gemacht wurden, wenigstens so viel voraus ahnden, daß sie gewiß auch mit dazu berechnet

de versammelten Bischöffe schon so allgemein befestigt, daß ja Sokrates selbst B. I. Kap. 8. mit der treuherzigsten Einfalt erzählt: "Der Macedonische Bischoff Sabin habe die Nicäischen Väter als einfältige und unwissende Leute durchgezogen, und nicht bedacht, daß sie doch, wenn sie auch so unwissend gewesen wären, von Gott und dem heil. Geist erleuchtet, auf keine Art von der Wahrheit hätten abweichen können."

rechnet oder doch geeignet waren, um sie immer tiefer unter das Joch des Klerus hinabzudrücken, oder dieser Gelegenheit zu geben, daß er seine Macht über sie häufiger und stärker ausüben konnte. Unstreitig war man sich zwar dieses Zwecks nicht immer, und zuverlässig nur selten dabey bewußt. Die frommen Bischöffe dieses Zeitalters wußten recht gut anzugeben, und mochten es auch meistens aufrichtig glauben, daß alle ihre Verfügungen nur auf die Beförderung und Erhaltung der Religiosität, und der Sittlichkeit, oder der Ordnung und des Wohlstands abgezielt seyen. Manche darunter mochten auch trefflich dazu taugen; beßwegen aber läßt sich dennoch beobachten, wie auch jene Folge wenigstens gelegentlich fast aus jeder der neuen Verpflichtungen, die man jetzt den Layen weiter auflegte, und aus jedem der neuen Gesetze entsprang, durch welche man ihre Freyheit jetzt erst beschränkte.

Dabey mag wohl bemerkt werden, daß sich die Kirche dabey vielfach von dem Staat oder von der weltlichen Macht helfen ließ, daß sie nicht nur mehrere ihrer neuen Gesetze von dieser auch in bürgerliche Gesetze verwandeln ließ, sondern zuweilen selbst den Staat veranlaßte, dieser oder

jener Anordnung zuerst durch seine Autorität eine verbindende Kraft zu geben, zu der sie nur hinten- nach ihre Sanction hinzufügte, und daß ihr deß- wegen auch der größte Antheil an der Schöpfung des neuen christlich-bürgerlichen Rechts zugeschrieben werden muß, das in diesem Zeitraum seine Existenz erhielt — allein dadurch wurde der Druck der Layen nur erschwebt, und darum mochte es auch allein dabey zu thun seyn.

§. 2.

Dieß fand gewissermaßen bey allen den neuen Gesetzen statt, welche in diesem Zeitraum zunächst für die Layen gemacht, und wodurch ihnen Verbindlichkeiten aufgelegt wurden, die man in den drey ersten Jahrhunderten noch gar nicht, oder doch nicht mit gleicher Strenge im Rahmen der kirchlichen Gesellschaft von ihnen gefordert hatte. Darunter zeichnen sich vorzüglich dreyer- ley Gattungen aus, nemlich

erstens — diejenigen Gesetze, wodurch sie zu gewissen Pflichten in Beziehung auf die äussere Religions-Übung, oder den cultus externus —

zweitens diejenigen, wodurch sie zu andern in Beziehung auf den Glauben, die Lehre, und
die

die religionem internam verbindlich gemacht —
und

drittens endlich diejenigen, wodurch ihr Matrimonial-Wesen von der Kirche regulirt und die Freyheit ihrer ehelichen Verbindungen so vielfach beschränkt wurde.

§. 3.

Unter den neuen Gesetzen der ersten Classe stehen diejenigen voran, welche wegen der Sonntags-Feyer in dieser Periode gemacht wurden. Ohne Zweifel hatte zwar schon von der Mitte des zweyten Jahrhunderts an eine gewisse Auszeichnung, und selbst eine religiöse Feyer dieses Tages in allen christlichen Gemeinden statt gefunden. Auch mochte schon im dritten Jahrhundert der Wahr oder der Glaube allgemein genug geworden seyn ¹⁾, daß dieser Tag eben so wie der Sabbath im Alten Testament gefeyert, oder daß alles, was Gott in diesem wegen der
Sabb-

1) Aber im zweyten Jahrhundert war man noch nicht darauf gekommen, sondern fast eher, wie man aus einer Stelle des Iunazianischen Briefs ad Magnel. ersieht, dagegen eingenommen.

Sabbaths-Feyer vorgeschrieben habe, auf den Sonntag übertragen werden müsse. Doch da jetzt noch hundert äussere Umstände die völlige Uebersetzung davon unmöglich machten, so ist es wahrscheinlich, daß man auch den Begriff von ihrer Nothwendigkeit noch nicht ganz aufgefaßt hatte. Man überließ es wenigstens noch der Frömmigkeit und der Andacht eines jeden, bey seiner christlichen Sonntags-Feyer so viel alttestamentliches anzubringen, als er könnte, ohne etwas allzu genau darüber zu bestimmen: hingegen verrieth man freylich durch die Eilsfertigkeit, womit man bey veränderten äusseren Umständen sogleich nachholte, was man nicht früher hatte thun können, sehr deutlich, daß man es gern früher gethan hätte. Auf einen Wink der christlichen Bischöffe machte es der christlich gewordene Konstantin sogleich zum Gesetz ²⁾, daß der Sonntag, wie der jüdische Sabbath vorzüglich auch durch Unterlassung aller Arbeit gefeyert werden müsse. Er verordnete daher auch, daß alle Gerichtshöfe am Sonntag geschlossen bleiben sollten

2) S. Cod. Theod. L. II. T. VIII. l. I. Euseb. de Vita Const. L. IV. c. 19. Sozom. L. I. c. 7.

ten ³⁾; doch wurde in seinem Gesetz darüber noch erlaubt, daß die Feld = Geschäfte auf dem Lande ohne Entwehung des Tages fortgehen möchten ⁴⁾.

§. 4.

Bald darauf wurde den Layen angekündigt, daß zu einer religiösen Feyer des Sonntags eine noch strengere Enthaltung von allen Ergößlichkeiten und Vergnügungen erfordert werde, was sie wohl nicht leicht von selbst im Alten Testament oder in den Mosaischen Sabbath = Gesetzen hätten finden können; daher wurden auch von den neuen christlichen Regenten alle Schauspiele, alle öffentliche Ergößlichkeiten und Volks = Lustbarkeiten am Sonntag verboten ⁵⁾; ja man trieb dieß in der Folge so weit, daß selbst das Geburts = Fest des Kayserß, wenn es auf den Sonntag fiel, auf

3) Nach zwey spätheren Gesetzen Valentinians vom Jahr 368. und 379. durften auch keine Schulden und Steuern am Sonntag eingefordert werden. L. VIII. tit. 8. l. 1. 3.

4) Cod. Justin. L. III. tit. 12. l. 3.

5) Cod. Theod. L. XV. tit. 5. de speculac. l. 2. 5. tit. 10. de paganis l. 17.

auf einen andern Tag verlegt wurde ⁶⁾, damit er ja niemahls durch eine öffentliche Feyerlichkeit von freudiger Art entwehrt werden möchte.

Diese Vorschriften wegen der Sonntags-Feyer wurden aber auch von mehreren Synoden noch besonders im Nahmen der Kirche ⁷⁾ wiederholt, und zum Theil weiter ausgedehnt, zum Theil noch mit einigen weiteren vermehrt.

So wurde in einigen Synodal-Gesetzen ⁸⁾ dieses Zeitalters die Unterlassung aller Feld-Geschäfte am Sonntag eben so ausdrücklich zur Religion;

6) Cod. Just. L. III. tit. 12. l. II.

7) Das Verbot des Besuchs der Schauspiele am Sonntag in Cod. Afric. can. 61. *Chrysof.* hom. VI. in Genes.

8) Conc. Aurelianens. ann. 538. Can. 28. Conc. Narbon. ann. 589. Can. 4. Doch verbot die Synode zu Orleans die Feld-Geschäfte nur aus dem Grund "quo facilius ad ecclesiam venientes orationis gratia vacent," und erklärte zugleich, daß die Christen nicht zu allem demjenigen verpflichtet seyen, was ehemahls ad observantiam judaicam gehört habe. Von einer Synode zu Auxerre, (*Antisthodor.*) c. 16. wurde nur die Führung der Prozesse am Sonntag, und das Ausspannen der Ochsen verboten.

ligions-Pflicht gemacht, wie die Unterlassung aller andern Hand-Arbeiten, und jeder Gattung von Handel und Verkehr; dafür hingegen wurden den Layen eben so viele positive Verpflichtungen aufgeladen, indem man ihnen auch vorschrieb, was sie anstatt der zu unterlassenden Arbeiten am Sonntag zu thun hätten.

§. 5.

So wurde es förmliches Gesetz, daß jedes Mitglied der kirchlichen Gesellschaft sich jeden Sonntag bey dem gemeinschaftlichen Gottesdienst in der Kirche einfinden mußte, und nach der strengen Vorschrift einiger Synoden sollte jeder in den Bann gethan werden, der drey Sonntage nach einander ausbleiben würde ⁹⁾.

Doch es wurde ja selbst zum Gesetz gemacht, daß man dem Gottesdienst immer bis zu seinem völligen Schluß beywohnen mußte, denn von einer Karthaginensischen Synode wurde wenigstens verordnet, daß jeder excommunicirt werden sollte, der nicht so lange in der Kirche bleiben würde, bis der Priester Amen gesagt hätte ¹⁰⁾. Im

vier-

9) Conc. Illib. c. 21. Sardic. c. 11.

10) Syn. Carthag. ann. 398. can. 24. Can. apost 10.

vierten Jahrhundert aber glaubte man es auch noch durch Gesetze erzwingen zu dürfen, und erzwingen zu können, daß jeder Laye an jedem Sonntag an den Feyerlichkeiten des Nachtmahls durch die Kommunion Theil nehmen müsse, wobey man wohl ohne Zweifel auch einigen Bedacht auf die Oblationen nahm, die jeder dabey auf den Altar zu legen gewohnt war ¹¹).

S. 6.

Benigstens ist dieß der wahrscheinlichere Sinn des Kanons.

- II) Dieß erhielt sich aber nicht über das vierte Jahrhundert hinaus, denn schon zu Anfang des fünften klagte Chrysofomus bitterlich, daß die Anzahl der Kommunikanten immer kleiner werde. S. Hom. III. XVII. Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts schränkte man sich endlich von Seiten der Kirche selbst weißlich darauf ein, den Layen zur Pflicht zu machen, daß sie nur drey-mahl des Jahrs, nemlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten communiciren müßten. S. Conc. Agath. c. 18. Hingegen wollte man deswegen doch die sonntäglichen Oblationen nicht fahren lassen, denn noch im Jahr 585. verordnete Conc. Matiscon. II. c. 4. "ut omnibus dominicis diebus ab omnibus viris et mulieribus offeratur oblatio" — und fügte den

§. 6.

In die nehmliche Klasse gehören dann auch die Geseze, wodurch die Layen zu der äusseren Religions = Uebung des Fastens verpflichtet wurden; nur war es keine neue Last, die man ihnen damit aufbürdete. Schon im dritten und selbst im zweyten Jahrhundert war es allgemeines Vorurtheil und allgemeiner Glaube in der Kirche geworden, daß häufiges Fasten zu den wesentlichsten Pflichten der Religion gehöre ¹²⁾. Es wurde daher auch nicht so wohl als Disciplinar = Gesetz eingeschärft, sondern vielmehr als Dogma oder als Glaubens = Lehre bey dem ersten Religions = Unterricht der Katechumenen vorgetragen, daß jeder, der ein Christ seyn wolle, zu gewissen Zeiten fasten müsse ¹³⁾; doch wurden auch frühzeitig

den schönen Grund hinzu: “ut per has immolationes peccatorum suorum fascibus careant, et cum sancto Abel et caeteris justis offerentibus mereantur esse confortes.

12) S. *Joh. Dallaeus* de Jejuniiis. Daventriae. 1654. in 8.

13) So erklärte man sich noch im vierten und fünften Jahrhundert darüber. S. *Chrysof.* homil. 52. *August.* ep. 87. 119. *Basil.* hom. 2. de Jejun.

zeitig durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft und durch eine allgemeine Observanz gewisse gleichförmige Zeiten in allen Kirchen dazu ausgeſetzt. So wurde wenigstens die große Fastenszeit, welche vierzig Tage vor Ostern anfieng, und bis zu diesem Fest fort dauern sollte, in allen Kirchen gewiß schon im dritten Jahrhundert gleichförmig gehalten ¹⁴⁾. Auch der Gebrauch, daß zwey Tage in jeder Woche zum Fasten ausgeſetzt wurden, schrieb sich schon aus dieser früheren Zeit her; hingegen in Ansehung dieser Tage selbst und einiger anderen Fastens-Termine, so wie auch in der Art und Weise des Fastens selbst fand noch in der Gewohnheit mehrerer Kirchen ein merklicher Unterschied statt ¹⁵⁾.

Alles

14) Doch waren noch nicht in allen Kirchen vierzig Tage dazu ausgeſetzt, wie wohl es gewiß in der Mitte des dritten Jahrhunderts nirgends mehr auf bloße 40 Stunden eingeschränkt war, was vielleicht im zweyten der Fall gewesen seyn mochte. Tertull de Jejun. c. 2. Irenäus bey Euseb. B. V. 24.

15) Schon zu Anfang des dritten Jahrhunderts übten auch die Bischöffe das Recht aus, besonde-

Alles neue, was jetzt in Ansehung dieses Punkts auffam, bestand also bloß darinn, daß hin und wieder mehr Gleichförmigkeit in das Fasten = Wesen hineingebracht — einige der kirchlichen Fasten = Zeiten, die man zusammen unter dem Nahmen ¹⁶⁾ Jejunium quatuor temporum begriff, etwas anders bestimmt, und die Verbindlichkeit zum Fasten nicht sowohl durch die neuen Gesetze, die man darüber erließ, als vielmehr durch das Vorurtheil von der Nothwendigkeit des Fastens verstärkt wurde, das sich im Verlauf der Zeit immer mehr befestigte ¹⁷⁾.

§. 7.

Die zweite Haupt = Gattung von neuen kirchlichen Gesetzen dieses Zeitalters begreift diejenigen, durch welche es sich die kirchliche Gesellschaft

re Fasttage in ihren Kirchen anzusetzen — univ^{er}sa^e plebi mandare jejunia. S. Tertullian de Jejun. c. 13.

16) Dieß kommt zuerst im fünften Jahrhundert vor in Leo M. Serin. 7. 8. 9.

17) Doch wurden auch von mehreren Synoden Gesetze darüber gemacht. S. Conc. Aurel. 4. c. 2. Conc. Matiscon. I. can. 9. Turonens. 2. c. 18. Can. apost. 69.

schaft herausnahm, auch den Glauben und die Ueberzeugung, die Meynungen und Vorstellungen ihrer Mitglieder zu reguliren, also diejenigen, deren bindende Kraft die Layen desto stärker drücken mußte, je allgemeiner sie sich bereits hatten bereden lassen, daß sie dabey am wenigsten mitzusprechen hätten. Der Innbegriff dieser Gesetze läßt sich aber in zwey Worte zusammenfassen. Es wurde festgesetzt, und es wurde leider! allgemein angenommen, daß überhaupt jeder Laye verpflichtet sey, alles zu glauben, was ihm die von seinen Bischöffen auf einer Synode repräsentirte Kirche zu glauben vorschreibe, und daß er es ungeprüft, ununtersucht, und blindlings zu glauben verpflichtet sey, weil er zum prüfen und zum untersuchen gar nicht fähig sey ¹⁸⁾. Es wurde daher zum größten kirchlichen Verbrechen, ja es wurde leider! auch zum Staatsverbrechen gemacht, wenn jemand etwas anders glaubte, als in dem von der Kirche gestempelten Symbol, oder in der von ihr autoris-

18) Schon Theodos der Große verbot daher auch den Layen, in publico aliquid de religione disceptare vel tractare. S. Sozom. VII. 6. Cod. Theod. L. XVI. tit. 3. l. 2.

rifirten Glaubens-Formel vorgeschrieben war ¹⁹⁾, denn für alle Anhänger einer davon abweichenden Lehre — einer sogenannten Ketzerey — war der Verlust aller bürgerlichen Rechte, die Konfiskation der Güter und auch wohl die Landes-Verweisung, für ihre Urheber und Verbreiter aber unter gewissen Umständen die Todes-Strafe festgesetzt ²⁰⁾.

S. 8.

19) Die geringste Abweichung wurde schon als Ketzerey angesehen, denn Arcadius rückte ja seinem berühmten Gesetz vom Jahr 395. die schöne authentische Definition von einem Ketzerey ein: "Haeretici sunt — qui vel levi argumento a iudicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare. Cod. Theod. tit. de haeret. l. 28.

20) Für gewisse Ketzerey-Gattungen setzte zuerst Theodos die Todes-Strafe fest L. XVI. Tit. 5. l. 9. welches Honorius bestätigte l. 35. doch bemerkt Sozomenus VII. 12. daß dieß Gesetz nie vollzogen worden sey, weil es Theodos selbst nur ad terrendos haereticos erlassen habe, und die sonstigen Beweise von der Toleranz dieses Kaisers, die auch Gibbon Kap. XXVIII. anerkennt, lassen keinen Zweifel darüber zurück. Den ganzen Sachverhalt aller Ketzerey-Gesetze des älteren Römischen christlichen

§. 8.

Dabey verdient bloß bemerkt zu werden, daß man doch in Ansehung der Layen noch von keinem besondern Mittel Gebrauch machte, um sich der Uebereinstimmung ihres Glaubens mit dem Glauben der Kirche zu versichern. Ein Bekenntniß ihres Glaubens wurde ihnen nicht leicht als bey der Taufe abgefordert; sonst aber sah man die Theilnahme eines jeden an dem gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und sein Anschließen an die Versammlungen der Gemeinde als das lauteste Bekenntniß der Gleichförmigkeit seines Glaubens an, und konnte es desto natürlicher dafür ansehen, da fast in jeder gottesdienstlichen Versammlung auch das gemeinschaftliche Glaubens-Symbol vorgelesen oder abgesungen wurde: Jene weitern und stärkeren Bind-Mittel, auf die man zuerst im fünften Jahrhundert unter den Bewegungen über den Pelagianismus verfiel, die feyerlichen Unterschriften bestimmter Lehr-Formeln und

lichen Rechts findet man indessen beyammen in Gottfrieds Paratitlo ad Cod. Theod. L. XVI. tit. 5. de haeret. doch muß man auch noch die neun Gesetze des Tit. VII. de Apostatis damit verbinden.

und Symbole ²¹⁾ wurden bloß bey dem Klerus selbst, und vielleicht auch nur bey seinen höheren Ordnungen ²²⁾ in Anwendung gebracht.

Auch mag noch erwähnt werden, daß doch bey dem ersten Kezer: Blut, das zu Ende des vierten Jahrhunderts in der Kirche vergossen wurde, selbst einigen christlichen Bischöffen ein Schrey des Abscheus und des Unwillens entfuhr ²³⁾.

Kap. III.

21) “Λιβέλλοι περιεχόντες τὰ περι τῆς ὀρθῆς πίσεως.” *S. Justinian. Nov. 137.*

22) Selbst bey den höheren Ordnungen schien man noch einen Unterschied zu machen; wenigstens nach der fünften oekumenischen Synode zu Konstantinovel vom Jahr 553. schien man nur von Bischöffen, und Vorstehern der Klöster eine förmliche Abschwörungs: Akte gewisser Haupt: Kezeren bey ihrer Ordination zu fordern. *S. Sardin Conc. T. III. 267.* Allgemeiner aber ist die Forderung in der angeführten Novelle Justinians ausgedrückt.

23) Vorzüglich dem heil. Martin. *S. Sulpic. Sever. Dial. III. c. 11-13* aber auch der heil. Ambrosius äusserte seinen Unwillen darüber. *Ep. XXIV.* - Hins gegen der heil. Augustin glaubte schon, daß man

Kap. III.

Neues Matrimonial-Recht, das man für die Layen in dieser Periode einführt. Formalitäten, welche zu Schliessung einer christlich-gültigen Ehe erfordert werden. Heyraths-Zinndernisse, welche die Kirche konstituirt.

§. I.

Die dritte Haupt-Gattung von neuen, besonders für die Layen bestimmten Gesetzen machen diejenigen aus, durch welche in diesem Zeitalter ein eigenes kirchlich-christliches Matrimonial-Recht seine Entstehung erhielt. Vielleicht könnte nach einigen Beziehungen mit Recht behauptet werden, daß sich die Kirche bey diesen am herrschsüchtigsten im Verhältniß gegen die Layen zeigte; allein von einer andern Seite her bekommt man noch Ursache genug, sie nicht nur deshalb

zu

vergoßenes Römer-Blut weiter nicht zu bedauern habe. S. seine ep. 48. ad Vincent. und ep. 50. ad Bonifacium. Doch hatte er selbst auch oft genug vorher geäußert, daß man die Donatisten nicht umbringen dürfe. ep. 61. ad Dulcitium. ep. 100. ad Donat.

zu entschuldigen, sondern sich selbst über ihre Mäßigung zu wundern, wenn man den Geist und die Bestimmungs-Gründe von einigen ihrer Ehe-Gesetze näher kennen lernt. Die wichtigsten und merkwürdigsten darunter sind diejenigen, durch welche sie

erstens die Formalitäten vorschrieb, welche zur Schliessung einer gültigen Ehe erforderlich seyn sollten —

zweitens — die impedimenta matrimonii oder die Heyraths-Hindernisse festsetzte, und

drittens — noch ein neues Recht der Ehescheidungen oder der Divortien einführte.

§. 2.

Von äusseren Formalitäten, die zur Schliessung einer kirchlich-gültigen Heyrath gesetzmäßig erfordert wurden, lassen sich nur zwey angeben, wovon die eine schon von der älteren Kirche für nothwendig gehalten worden war, die andere aber es selbst in dieser Periode noch nicht allgemein wurde. Die erste war — die sogenannte *Professio Matrimonii in ecclesia*, die andere — die *Benedictio sacerdotalis*.

§. 3.

Was die erste Formalität betrifft, so weiß man gewiß, daß schon zu Ende des zweyten oder zu Anfang des dritten Jahrhunderts die Gewohnheit in der Kirche aufgekommen war, daß alle Personen, die sich heyrathen wollten, ihren Entschluß dem Bischoff und durch diesen der ganzen Gemeinde ankündigen ließen. Dieß nannte man: *matrimonium profiteri in ecclesia*; und dieß hielt man damahls schon für so wesentlich, daß nach der Angabe Tertullians das Zusammenleben solcher Personen, welche diese Profession unterlassen hatten, von der Kirche nicht als wahre Ehe, sondern als bloßer Concubinat angesehen wurde ¹⁾.

Wie es dazu kam, findet sich wohl nicht genau in der Geschichte; doch läßt sich über den Gang, den die Sache genommen haben mag, manches sehr wahrscheinlich vermuthen. Zuerst mochten Personen, welche sich heyrathen wollten, ihren Entschluß den Bischöffen wohl nur in der Absicht

1) De pudicitia. c. 4. "Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur."

Abſicht angezeigt haben, um ſie dabey um Rath zu fragen. Da bald darauf das Vorurtheil ſo allgemein wurde, daß Heyrathen chriſtlicher Perſonen mit nicht-chriſtlichen ganz unerlaubt ſeyen, ſo drang man nun auch deßwegen darauf, daß alle Heyrathen von Geſellſchafts-Gliedern der Geſellſchaft angezeigt werden müßten, um gewiß zu ſeyn, daß keine ſolche Heyrathen von ihnen getroffen würden. Die Begierde, mehr religiöſes bey dem Heyrathen anzubringen, mochte wohl auch das ihrige dazu beytragen, und ſo konnte es leicht kommen, daß dieſe Profeſſionen ſchon im dritten Jahrhundert ganz allgemein für eine nothwendige Formalität gehalten wurden. Bald wurden ſie dann auch durch mehrere Synodal-Gefeße dafür erklärt, und blieben es dieſen ganzen Zeitraum hindurch — oder auch beſtändig — ohne Veränderung.

S. 4.

Wenn man nehmlich will, ſo kann man immer die neuere Formalität der Proclamationen, die jetzt noch von der Kirche gefordert werden, von dieſen älteren Profeſſionibus ableiten, oder annehmen, daß ſie in ihre Stelle getreten ſeyen;

nur muß man dazu sagen, daß bey den älteren Professionen schwerlich schon die ganze Absicht der neueren Proclamationen eingetreten war. Sinegen verdient bemerkt zu werden, daß mit den ersten eine andere Idee zusammengelassen war, die in der Folge von den Proclamationen wieder getrennt wurde. Die Professiones matrimonii in ecclesia wurden allmählig wahre Sponsalien — oder es wurde allmählig allgemeiner Glaube, daß die Sponsalien vorzüglich durch diese Professionen ihre Solennität und ihre Gültigkeit erhielten; und daher kam es dann, daß man unter den Christen der Freyheit, die Sponsalien wieder aufzuheben, oder der licentiae repudiorum allmählig auch so abgeneigt wurde, weil man sie durch die Dazwischentunft der Kirche schon für geheiligt ansah. Dieß zog selbst in dem bürgerlichen Eherecht eine Veränderung ²⁾ nach sich, welches vorher eine freye Aufhebung der Sponsalien erlaubt, oder ihnen doch nur eine sehr unvollkommene Obligation beygelegt hatte.

§. 5.

Die zweyte religiöse Formalität, welche in dem neuen christlichen Matrimonial-Recht zu

Schliese

2) Cod. Theod. L. III. tit. 5. 1. 2. 6.

Schließung einer gültigen Ehe erfordert wurde, bestand in der *Benedictio sacerdotalis*, oder in der Ceremonie, welche jetzt noch die priesterliche Einsegnung genannt wird.

Man hat mehrere Gründe zu vermuthen, daß auch diese schon sehr frühzeitig aufkam, ja aus einer seltsamen Stelle bey Clemens von Alexandrien ³⁾ muß man schließen, daß sie schon zu Ende des zweyten Jahrhunderts in einigen Kirchen gebräuchlich geworden war. Auch ergibt sich von selbst, wie leicht man auf diese Förmlichkeit kommen konnte, wenn man sie auch nicht geradezu aus dem Judenthum in das Christenthum hinübertrag; daher läßt sich desto leichter glauben, daß sie im vierten Jahrhundert gewiß schon bey allen christlichen Heyrathen statt fand. Doch dieß läßt sich sicherer aus einem andern Umstand schließen, der bey diesem Punkt die Haupt-Merkwürdigkeit ausmacht.

Man findet nemlich — dieß ist jener Umstand — einige Synodal-Gesetze dieses Zeitalters,

3) Paedagog. L. III. c. II. Auch aus Tertullians *ad uxor.* L. II, c. 9. "matrimonium, quod confirmat oblatio."

ters, worinn die Formalität der priesterlichen Einsegnung als allgemein observanzmäßig vorausgesetzt wird. Man findet z. B. eine Verordnung einer karthaginensischen Synode ⁴⁾, worinn verfügt wird, daß die priesterliche Einsegnung einer Heyrath nirgends anders als in der Kirche ertheilt werden, also nach unserer Sprache keine andere als eine öffentliche Trauung statt finden sollte: aber man findet kein kirchliches Gesetz, durch welches sie ausdrücklich vorgeschrieben und als nothwendige Feyerlichkeit vorgeschrieben worden wäre. Erst im achten und neunten Jahrhundert wurde es in das bürgerliche Recht eingerückt, daß jede Heyrath durch die priesterliche Einsegnung solennisirt werden müsse; die Kirche hingegen fand auch jetzt noch nicht nöthig, etwas deshalb zu verfügen, weil die allgemeine Observanz schon längst in ihrem Auge die Heiligkeit eines Gesetzes erlangt hatte. Doch rührte es von diesem Umstand hernach her, daß in der Folge das wissenschaftlich gebildete kanonische Recht die priesterliche Einsegnung nicht als wesentlich=

noth=

4) Conc. Carth. IV. c. 13. *Siricius* in ep. ad Himer.
c. 4.

nothwendige Bedingung zu dem Schluß einer gültigen Ehe aufzustellen wagte.

S. 6.

Somit läßt sich nicht sagen, daß die Kirche das Heyrathen durch allzu viele Formalitäten erschwehrt hätte; doch dieß kann ihr zu keinem großen Verdienst angerechnet werden; denn sie hatte es schon gar zu vielfach auf eine andere Art, nemlich durch die sogenannten Heyraths-Hindernisse — *Impedimenta matrimonii* — gethan, welche sie in ihr neues Ehe-Recht aufgenommen, und zum Theil aus sehr seltsamen Gründen konstituiert hatte.

Solcher Impedimente — oder solcher Umstände und Ursachen, deren Eintritt eine Heyrath zwischen zwey Personen entweder gesetzwidrig oder ungültig und nichtig machen, und unter denen also kein Ehe-Kontrakt entweder unter einer arbiträren Legal-Strafe oder unter der Strafe der Nullität geschlossen werden sollte, hatte schon das bürgerliche Recht mehrere konstituiert und ausgezeichnet, wozu auch, in so fern die Ehe als bürgerlicher Kontrakt betrachtet wurde, jeder Staat eben so gut wie bey jedem andern Kontrakt

befugt

befugt war. Sobald aber die Ehe zugleich eine religiöse Verbindung geworden war, so bekam auch die Kirche das Recht, theils jenen von dem Staat bereits konstituirten Ehehindernissen zugleich eine religiöse Sanktion zu geben, theils ganz neue dazu zu erschaffen; denn dies heißt ja nichts anders, als sie bekam das Recht, zu erklären, daß auch um der Religion willen eine Heyrath gesetzwidrig oder nichtig sey, welche theils unter jenen, theils unter anderen von ihr ausgezeichneten Umständen geschlossen werde ⁵⁾. Dadurch kamen sowohl mehrere von den Impedimenten des alten bürgerlichen Rechts als auch manche ganz neue in das ihrige; diese letzten zeichnen sich aber dermaßen aus, daß sie sich meistens schon auf den ersten Blick erkennen lassen.

S. 7.

5) In diesem Sinn kann man es sich gefallen lassen, wenn die Synode zu Trident ein eigenes Anathema darauf setzte: "si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta dirimentia" aber wenn sie hinzusetzte "aut in illis constituendis errasse" so möchte man Ursache haben, es sich zu verbitten.

§. 7.

In die letzte Classe gehören alle die sogenannten *Impedimenta impediencia* — welche durch das neue christliche Ehe-Recht dieses Zeitalters konstituiert wurden. Man findet ihrer jetzt schon drey: nemlich, das *Impedimentum temporis clausi* — *interdicti ecclesiastici* — et *voti*: aber man kann schon aus den Namen schliessen, daß sie erst von der Kirche, und nur von der Kirche eingeführt werden konnten; denn die Gründe dazu konnten nur von der Religion hergenommen seyn, oder nur die Kirche interessiren.

§. 8.

Das erste, oder das Hinderniß der geschlossenen Zeit erwuchs aus den kirchlichen Verordnungen, durch welche das Heyrathen in der Zeit der großen kirchlichen Fasten allgemein verboten wurde, die man hernach eben davon die geschlossene Zeit — *tempus clausum* — nannte.

Das erste Gesetz darüber findet man im vierten Jahrhundert von einer Synode zu Laodicea, die jedoch das Verbot ausdrücklich nur auf die große vierzigtagigen Fasten einschränkte ⁶⁾. Eine
späther

6) Conc. Laod. can. 52.

späthere spanische Synode zu Ilerda dehnte es auch auf das Weihnachts-Fasten vom Advent bis auf den Christtag, und auf das Sommer-Fasten aus ⁷⁾; die Gründe des Verbots aber, und die Gründe des Ehe-Hindernisses, das man damit aus der Fasten-Zeit machte, liegen nur allzu offen in den seltsamen Principien, auf welche die ganze religiöse Sitten-Lehre oder die ganze praktische Religion des Zeitalters gebaut war. Hingegen ist es noch etwas zweifelhaft, ob Heyrathen, welche man in der Fasten schloß, in diesem Zeitalter nur für unrecht und gesetzwidrig — illegitima — oder ob sie für ganz nichtig — invalida — gehalten wurden?

§. 9.

Das zweite von den Ehe-Hindernissen dieser Gattung — das *Impedimentum interdicti ecclesiastici* — erwuchs aus den kirchlichen Verböten, nach welchen keiner, der unter dem Bann stand, während seiner Buß-Zeit heyrathen durfte. Schon im dritten Jahrhundert war dieß von einigen Synoden empfohlen, und im vierten von
mehres

7) Mehrere Gesetze darüber findet man bey Gratian cauf. 33. qu. 4. can. 8.

mehreren Synoden gesetzmäßig gemacht worden⁸⁾; nur dachte man jetzt noch nicht daran, daß durch die Heyrath eines Verbannten das Sacrament der Ehe entweyht würde, sondern man glaubte solche Personen vorzüglich deswegen daran hindern zu müssen, weil man voraussetzte, daß sich das Heyrathen gar nicht zu der Gemüths = Stimmung schicke, in welcher ein Büssender seyn sollte. Deswegen verlängerte sich auch ein Verbannter, der gegen diese Gesetze eine Heyrath schloß, nur seine Buß = Zeit; aber seine Ehe blieb gültig; wenn er es anders möglich fand, die anderen Bedingungen zu erfüllen, die zu der Schließung einer christlich gültigen Heyrath erfordert wurden.

§. 10.

Das dritte der angeführten Ehe = Hindernisse dieser Gattung, das *Impedimentum voti*, führte die Synode zu Chalcedon ein, indem sie in einem eigenen Kanon⁹⁾ die Heyrathen solcher

Perjo =

8) Conc. Laodic. c. 10. 31. Illiber. c. 16. S. *Morinus* de Pöenit. L. V. c. 21.

9) Can. 16. Aber schon die Synode zu Ancvra hatte Can. 19. die nehmliche Buße darauf gesetzt, welcher

der

Personen — welche Keuschheit gelobt hätten — für unerlaubt erklärte. Dabey dachte man allerdings zunächst an die *virgines sacras* ¹⁰⁾, die man schon längst, und noch ehe es Mönche und Nonnen gab, in der Kirche gehabt hatte, denn wie wohl sie durch kein eigentliches Gelübde sich verpflichten mußten, im ehelosen Stande zu bleiben, so sah man doch schon den freywilligen Eintritt in ihre Klasse als ein förmliches *votum castitatis* an, das man dabey übernommen habe, und sah eben damit eine nachfolgende Heyrath als einen Bruch des Gelübdes an, der nach der Moral des Zeitalters im höchsten Grad sündlich war. Dieß gieng so weit, daß sich schon einer der früheren christlichen Kayser gedrungen glaubte, auf die Heyrath mit einer heiligen Jungfrau die Todes = Strafe zu setzen ¹¹⁾. Dennoch ist es gewiß,

wer man sich bey einer zweyten Heyrath unterziehen mußte.

10) Ueber diese *virgines sacras*, die man nicht als Monachas oder Nonnen betrachten darf, s. Bingham *Antiqq.* L. VII. c. 4. §. 1. folg.

11) Der Kayser Jovian. Jedoch sollte die Strafe nur denjenigen treffen, der eine solche Jungfrau

gewiß, daß demungeachtet die Heyrathen solcher Personen jetzt noch nicht für ganz ungültig und nichtig gehalten wurden ¹²⁾, denn dieß gab in der Folge wahrscheinlich die nächste Veranlassung zu der bekannten Distinktion im kanonischen Recht zwischen votis solennibus und votis minus solennibus, durch welche man die Verschiedenheit des älteren und des neueren Rechts darüber etwas zu verdecken suchte.

Kap. IV.

Fernere Ausführung der Eigenheiten des neuen kirchlichen Ehe-Rechts in Beziehung auf die Heyraths-Hindernisse.

§. I.

Doch auch das Kirchen-Recht dieser Periode hatte schon Hindernisse genug, denen man die Kraft, eine Ehe ganz ungültig und nichtig zu ma-

entführen und zur Ehe verleiten würde. S. So-
som. VI. 3. Cod. Justin. L. I. tit. 3. l. 5. Theod.
L. IX. tit. 25. l. 2.

12) S. Augustin. de bono Viduit. c. 10.

machen, beygelegt hatte; denn auffer mehrern andern, über welche sie bloß die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts annahm, lassen sich nicht weniger als fünf *impedimenta publica* dieser Art anführen, die zum Theil allein von der Kirche konstituiert, zum Theil aber doch ausdrücklich auch von ihr sanktioniert wurden. Dieß sind die Hindernisse, welche 1) aus der Verschiedenheit der Religion — *disparitate cultus* — 2) aus dem Verbrechen des Ehebruchs und der Entführung — 3) aus der natürlichen Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft — 4) aus der bürgerlichen — und 5) aus der geistlichen Verwandtschaft erwachsen sollten.

§. 2.

Das erste dieser Hindernisse wurde allerdings schon aus einer früheren Periode in diese hineingebracht. Schon in der ersten Kirche fieng man an, die Verschiedenheit der Religion als ein Hinderniß der Heyrathen anzusehen, und erklärte es deswegen, wie schon erwähnt worden ist, für sehr unrecht, wenn sich christliche Personen mit heydnischen verheyratheten. Nach einigen Aeußerungen Tertullians nahm man schon zu Ende
des

des zweyten Jahrhunderts an solchen Heyrathen den größten Anstoß ¹⁾. Aus dem vierten Jahrhundert findet man schon mehrere Synodal-Verordnungen dagegen ²⁾; dennoch wurden erst im sechsten von der Trullanischen Synode solche Heyrathen mit Unglaubigen — *nuptiae cum infidelibus* — für völlig ungültig erklärt ³⁾. Dieß war aber sehr natürlich, da sich indessen der Begriff, daß die Ehe ein Sakrament sey, mehr ausgebildet hatte, aus dem man nun sehr scheinbar schliessen konnte, daß besonders zwischen einer getauften, und einer ungetauften Person keine Heyrath statt finden könne.

Bey dem Verbot dieser Heyrathen kommt übrigens in den Kirchen-Gesetzen immer der Ausdruck: *nuptiae cum infidelibus*, vor, der eben so gut die Heyrathen mit heydnischen als mit jüdischen Personen in sich schloß; hingegen in den darüber vorhandenen bürgerlichen Gesetzen

1) S. *Tertullian* de Monogam. c. 7. ad uxorem L. II. c. 3. de corona mil. c. 13.

2) S. Arelat. I. c. II. Laodic. c. 10. 31. Illiber. c. 16.

3) Can. 72.

zen werden immer nur *nuptiae cum Judaeis* 4) und niemahls *nuptiae cum paganis* verboten. Der Grund davon erräth sich leicht; doch waren Heyrathen zwischen Heyden und Christen auch schon durch den Staat mehrfach erschwehrt; daher war kein besonderes Gesetz darüber nöthig.

Eben so verhielt es sich in Ansehung der Heyrathen mit ketzischen Personen, bey denen keine *disparitas cultus*, sondern nur eine Verschiedenheit des Glaubens und der Lehre in einzelnen Meinungen statt fand. Auch diese wurden vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts weder von dem Staat noch von der Kirche unmittelbar für nichtig erklärt, wie wohl sie eben so bestimmt, als die *nuptiae cum infidelibus* verboten waren 5): allein noch auffer jenen Verboten hatte ja die Kirche alle Ketz in den Bann gethan, und mit einem Verbannten fand gar keine Heyrath statt; von dem Staat aber waren die meisten Ketz-Gattungen proscribirt, mithin konnte doch auch schon vor dem Verbot nicht leicht eine Heyrath

4) In einer Konstitution von Konstantius de *Judaeis* l. 6. und Theodos des Großen vom Jahr 388. C. Th. L. III. tit. 7. l. 2.

5) Conc. Laod. 10.

rath mit ihnen statt finden. Indessen hat doch der Umstand, daß Heyrathen mit Kettern erst von der Trullanischen Synode 6) vom Jahr 694. für nichtig erklärt wurden, etwas gutes in dem neueren kanonischen Recht bewürkt.

§. 3.

Das zweyte Hinderniß dieser Gattung, das *Impedimentum Criminis* wurde durch die Gesetze konstituirt, nach welchen zwischen Personen, die vorher schon ein adulterium mit einander begangen hatten, also zwischen dem adulter und der adultera niemahls eine gültige Heyrath geschlossen werden konnte.

Dies war schon durch das alte Römische Recht festgesetzt 7), aber es war auch von der Kirche ausdrücklich angenommen, und agnoscirt worden 8), und noch fand auch keine der Ein-
 schrän-

6) Can. 72.

7) C. L. II. et 40. ff. *Justin.* Nov. 134. c. 12.

8) C. Augustin de nupt. et concup. L. I. c. 10. Bingham *B* XXII. Kap. II. §. 13. sucht zwar das Gegentheil zu beweisen, und konnte auch freylich darthun, daß sich Augustin in einigen an-

schänkungen dabey statt, durch welche man in der Folge die dirimirende Kraft des Impediments zu schwächen wußte.

Eine völlig gleiche Wirkung sollte auch nach den Gesetzen das Verbrechen der Entführung — *Crimen raptus* — nach sich ziehen; denn es war mit gleicher Strenge bestimmt, daß zwischen einem Entführer und der Entführten eben so wenig jemahls eine Heyrath statt finden sollte, wenn auch schon die letzte hinten nach freywillig Konsentiren würde 9).

S. 4.

bern Stellen seiner Schriften über diese Heyrathen mit sehr laxer Milde ausgedrückt hatte.

- 9) Auf das *crimen raptus* war schon durch ein Gesetz Konstantins die Todesstrafe gesetzt. *Cod. Th. L. IX. tit. 24. l. 1. l. unic. Cod. Just. de Raptu Virgin.* Unter den kirchlichen Verordnungen das gegen hat einer von den Canonen Basils c. 244. eine eigene Merkwürdigkeit, denn es ist darinn verfügt, daß nicht nur die ganze Familie des Entführers, sondern auch das Dorf oder die villa, quae raptorem susceperit cum rapta puella, nec reddiderit, aut etiam tuita fuerit contra reposcentes mit einer Art von Interdict belegt werden sollte. Doch vielleicht dachte dennoch dabey Basils an kein sogenanntes *Interdictum locale*.

§. 4.

Bei demjenigen, was drittens über jene Heyraths-Hindernisse, welche aus der natürlichen Verwandtschaft und Schwägerschaft entspringen sollten, von der Kirche und in der Kirche bestimmt wurde, muß in diesem Zeitraum oder kann wenigstens eine etwas verschiedene Rechts-Praxis bemerkt werden.

Im allgemeinen läßt sich sehr richtig behaupten, daß die Kirche zuerst nur diejenigen *Impedimenta consanguinitatis* in ihr neues Matrimonial-Recht aufnahm, die schon das alte Römische Recht gekannt hatte — oder mit andern Worten — daß auch die Kirche nur die Heyrathen zwischen solchen Bluts-Verwandten für ungültig erklärte ¹⁰⁾, zwischen denen schon nach der alten Römischen Sitte keine Ehe statt gefunden hatte, weil ihre Verbindungen als *nuptiae incestae* angesehen wurden. Die ersten christlichen Kayser bestätigten zuerst bloß diese alten Gesetze

10) S. Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft bey Heyrathen — von K. U. M. Schlegel. (Hannov. 1802.) p. 170. *Corn. Will. de Röhr, de effectu relig. christ. in Jurispr. Rom. Grön. 1776. 8.*

setze circa nuptias incestas, und dehnten sie nur auf zwey Fälle weiter ¹¹⁾, aber auf den einen selbst nur auf einige Zeit aus; und diese Gesetze nahm zuerst auch die Kirche an, ohne etwas weiter hinzuzusetzen. Nur gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts führte allmählig die Observanz noch mehrere Impedimente dieser Art ein, als durch die Gesetze des Staats und der Kirche konstituiert waren; die Observanz wurde jedoch schwerlich schon allgemein; daher bleibt es im Ganzen immer richtig, daß das eigentliche Kirchen-Recht ¹²⁾ jetzt noch keine andere, als bloß diese-

II) Die Heyrathen von consobrinis oder Geschwisterskindern verbot Theodos der Große, hingegen Arkadius hob das Verbot wieder auf, und der Kayser Justinian erklärte sie auch in einem eignen Gesetz für erlaubt. Cod. Just. L. V. tit. 4. de nupt. l. 19. Institut. L. I. tit. 10. Ueber die Verbote der Heyrathen mit des Bruders und der Schwester Tochter, und mit der Frau des verstorbenen Bruders s. Gottfrieds Commentar zu l. I. 2. de nupt. incest.

12) Die einzige Ausnahme dürften vielleicht die zuletzt erwähnten nuptiae consobrinorum machen, welche von mehreren Synoden noch zum Theil in dieser

diejenigen kannte, die schon das ältere Römische Recht gehabt hatte.

S. 5.

Wohl mag man sich bey dieser Erscheinung nur allzunatürlich zu der Frage versucht fühlen: Warum sich die Kirche oder warum sich die Christen bey dem Verbot der Heyrathen zwischen Verwandten nicht lieber nach den Bestimmungen des jüdisch-mosaischen Rechts, das sie doch ebenfalls für göttlich erkannten, als nach der alt-römischen Sitte richteten? Aber wenigstens in einer Beziehung läßt sich leicht sehr befriedigend darauf antworten.

Die Kirche hatte mit einem Wort nicht nöthig, einige Bestimmungen über verbotene Heyrathen zwischen Verwandten aus dem Mosaischen Recht herzunehmen, weil alle, welche durch dieses verboten wurden, auch schon in dem alten

Römi-

dieser Periode — jedoch nur von occidentalischen — verboten wurden, nachdem sie schon durch das bürgerliche Recht wieder freygelassen worden waren. S. Conc. Epaon. c. 30. Conc. Roman. ann. 721. c. 8.

Römischen, also in dem schon eingeführten bürgerlichen Recht verboten waren, und sogar noch mehrere dazu verboten waren. Sobald man wenigstens annahm, daß in dem Mosaischen Recht nur die Personen der Verwandten, zwischen denen keine Heyrath erlaubt seyn sollte, und nicht die Verwandtschafts-Grade bezeichnet seyen, so waren in dem Römischen Recht, welches die Verbote nach Graden bestimmte, keine Heyrathen erlaubt, welche Moses verboten, wohl aber einige verboten, welche Moses noch erlaubt hätte.

§. 6.

Noch an dem Ende dieser Periode bemerkt man hingegen, daß doch die Kirche die aus der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft entspringenden Ehe-Hindernisse schon etwas weiter auszudehnen strebte, und aus einem Brief Gregors des Großen muß man schliessen, daß die Ausdehnung bereits observanz-mäßig ¹³⁾, so wie sie

13) *Gregor. M. L. XII. ep. 32.* Aber dieser Brief Gregors scheint von einer spätheren Hand sehr verfälscht und entstellt worden zu seyn; daher lassen sich keine sichere Schlüsse daraus ziehen. Hingegen s. *Conc. Trull. can. 54.*

sie in Beziehung auf ein weiteres Affinitäts-Im-
pediment bereits gesetzmäßig geworden war.
Damit aber blieb man noch sehr weit von der
harten Strenge entfernt, welche man bey die-
sem Punkt in das kirchliche Ehe-Recht eines spä-
theren Zeitalters hineinbrachte.

S. 7.

Das vierte Hinderniß der legalen oder bürger-
lichen Verwandtschaft wurde ebenfalls bloß aus
dem alten Römischen Recht in das neue kirchliche
Herübergetragen.

Nach diesem entsprang aus der Adoption,
oder der Annehmung an Kindesstatt eine *cogna-
tio civilis legitima*, welche in mehreren Geset-
zen für ein solches Hinderniß der Heyrathen er-
klärt wurde, daß es nicht einmahl durch die
Emancipation, oder durch die Aufhebung des
Adoptions-Nexus sollte gehoben werden können.
Auch wurde es so weit ausgedehnt, daß nicht
einmahl zwischen einem adoptirten Sohn und den
Töchtern des adoptirenden Vaters eine Heyrath
geschlossen werden durfte, ehe der Adoptions-
Nexus mit allen gesetzmäßigen Förmlichkeiten
aufgelöst war; und in dieser Ausdehnung wurde
das

das Hinderniß auch von der Kirche angenommen¹⁴⁾.

Aber es findet sich kein kirchliches Gesetz darüber aus dieser Periode, und deswegen könnte man in eben dieser Ausdehnung sagen, daß auch das sogenannte *impedimentum conditionis servilis* von der Kirche angenommen wurde. Nach den bürgerlichen Gesetzen durfte die Verbindung einer freyen Person mit einem Sklaven nicht als *matrimonium* sondern bloß als *contubernium* angesehen werden; und es ist sehr gewiß, daß auch die Kirche jetzt noch ihre Mitglieder durch diese Gesetze für gebunden hielt, wie wohl sie selbst diese Verbindungen nicht verbot¹⁵⁾.

§. 8.

Höchst wahrscheinlich nur aus einem seltsamen Nachahmungs-Trieb erfand aber jetzt die Kirche noch eine *cognationem spiritualem*, eine geistliche Verwandtschaft dazu, welche aus dem Verhältnis zwischen den Täuflingen und ihren Taufvathen entspringen, und eine eheliche Verbindung

14) Instit. de nupt. §. 1. 2. Dig. de rit. nuptiar. L. 12. 14. 17.

15) Basil ep. canon. ad Amphilocho. can. 42.

dung zwischen ihnen eben so unmöglich machen sollte. Man begreift sonst gar nicht, wie man auf dieß Impediment der geistlichen Verwandtschaft verfallen konnte; doch versiel man auch nicht eher als im sechsten Jahrhundert darauf, in welchem man es zuerst in einem der Gesetze Justinians konstituirte oder sanktionirt findet ¹⁶). In diesem findet man hingegen mit desto mehr Befremden, wie ernstlich es schon damit gemeynt war, denn der Kayser erklärt darinn, daß kaum die nächste leibliche Bluts-Freundschaft ein so starkes Hinderniß der Heyrathen machen könne, als dieser — nexus, per quem animae copulentur — oder dieß Band, durch welches die Seelen verschlungen würden. Auch behnte schon im nächsten Jahrhundert die Trullanische Synode das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft zugleich auf die Heyrathen zwischen den Tauf-Patzen und den Eltern der getauften Kinder aus ¹⁷), und in der Folge machte man der Fälle noch mehrere ausfindig, auf welche sich seine dirimirende Kraft erstrecken sollte.

16) Cod. Just. L. V. tit. 4. de nuptiis l. 26.

17) Conc. Trullan. c. 53.

Kap. V.

Eigenheiten des neuen kirchlichen Ehe-Rechts in
 Beziehung auf Ehescheidungen und nuptias se-
 cundas.

§. I.

Bei dem dritten Haupt-Punkt in dem neuen Matrimonial-Rechte der Kirche, nemlich bey den Grundsätzen, welche es über Divortien aufstellte, muß man dafür von der Bemerkung ausgehen, daß es hierüber mit dem bürgerlichen Recht in einem beständigen Streit war, und selbst erst unter diesem Streit allmählig gebildet wurde. In dem alten Römischen Recht hatte die Freyheit der Divortien fast gar keine Gränzen gehabt, bis ihr August durch die Legem Juliam einige gesteckt hatte; und bey der Einschränkung dieser Freyheit mußten auch die neuen christlichen Regenten mit einer höchst bedachtsamen laxen Milde zu Werke gehen. Das Volk war nemlich so sehr an die Leichtigkeit ¹⁾ der Ehe

1) Noch zu Anfang des fünften Jahrhunderts klagte daher

Ehescheidungen gewohnt, daß die Regierung es nicht wagen durfte, sie auf einmahl allzu sehr zu erschwehren, wenn sie nicht größeres Unheil veranlassen wollte. Schon der Kayser Konstantius hatte sich daher genöthigt gesehen, die Restriktion wiederum etwas zu relaxiren, die sein Vater Konstantin dabey angebracht hatte ²⁾: Honorius aber hatte beynabe die völlige alte Lizenz der Divortien wiederhergestellt ³⁾. Von seinen Nachfolgern war sie indessen auf das neue eingeschränkt worden ⁴⁾, aber wie wenig man das eigentliche Uebel dabey angriff, und angreifen durfte — dieß wird aus einem eigenen Umstand

daher der Bischoff Asterius von Amasea in einer seiner Homilien "mulieres a maritis tanquam vestes subinde mutati, et thalamos tam saepe et facile strui quam nundinarum tabernulas. S. *Combesii* Auctarium T. I.

- 2) Konstantin hatte nur drey Fälle ausgezeichnet, in welchen Ehescheidungen erlaubt seyn sollten. Cod. Theod. L. III. tit. 16. l. 1.
- 3) Ebendaf. l. 2. Noch mehr von der alten Freyheit restituirte zuerst Theodos der jüngere in einem Rescript vom Jahr 439. S. Nov. XVII. ad cali. Cod. Theod.
- 4) Valentin, III. Nov. XII.

stand dabey höchst sichtbar, der zugleich für die christliche Sittlichkeit des Zeitalters sehr charakteristisch ist. Bis auf die Zeit Justinians herab, waren noch alle *divortia*, quae ex bona gratia fiebant — alle mit gegenseitiger freyer Einwilligung der Ehegatten vorgenommenen Scheidungen ohne weiteres erlaubt. Justinian aber hob sie durch ein eigenes Gesetz nur mit Ausnahme derjenigen auf, quae castitatis causa fierint, und wollte also freywillige Trennungen nur in dem einzigen Fall gestatten, wenn sich die getrennten Partheyen in ein Kloster begeben wollten. Allein schon sein Nachfolger Justin mußte die Divortien dieser Art wieder freylassen, und zwar, wie er selbst in dem darüber erlassenen Gesetz sagte ⁵⁾, durch die täglichen Klagen über Nachstellungen und Giftmischerereyen dazu gezwungen, welche jetzt von allen Seiten her von Männern gegen ihre Weiber und von Weibern gegen ihre Männer einkamen.

§. 2.

Dabey war aber die Kirche genöthigt, oder glaubte sich genöthigt, einen Grundsatz über die Divortien aufzustellen, nach welchem sie nur in einem

5) Nov. 140.

einem einzigen, oder höchstens in zwey Fällen für rechtmäßig und zulässig erkannt werden konnten. Dieser Grundsatz war ihr von dem Stifter ihrer Religion selbst vorgeschrieben, der auf das Bestimmteste erklärt hatte, daß man sich nur im Fall eines Ehebruchs scheiden dürfe 6). Sie konnte also unmöglich die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts darüber annehmen oder sanktioniren, aber sie konnte eben so wenig hoffen, daß sie das Volk allein durch ihre Autorität würde zwingen können, auf seine bisher gewohnte Freyheit Verzicht zu thun, da sich selbst der Staat nicht getraute, es erzwingen zu können; daher kam sie dabey selbst in eine etwas gezwungene Lage, bis man endlich eine Auskunft erfand, durch welche die Kollision wenigstens etwas gemildert wurde. Aber man kam nicht sogleich auf diese Auskunft, und dieß veranlaßte eine Verschiedenheit in den Grundsätzen ihres älteren und ihres
neues

6) Matth V. 32. Daß dieß von der Kirche als Prinzip angenommen werden müsse, sagte schon Clemens Alex. Strom. L. II. c. 23. Tertullian contr. Marc. L. IV. c. 34.

neueren Divortien-Rechts, die sich unmöglich verdecken, aber sehr natürlich erklären läßt.

§. 3.

So gewiß es nemlich die Kirche immer als Grund-Prinzip aufstellte, daß nur im Fall eines Ehebruchs eine Ehescheidung zulässig sey, so gewiß ist es auch, daß sie in solchen Fällen von dem Anfang ihrer Existenz an bis in das fünfte Jahrhundert hinein eine wirkliche und vollkommene Scheidung für zulässig hielt. Im vierten Jahrhundert sieng man zwar schon hin und wieder an ⁷⁾, es für besser zu finden, wenn ein von seiner ehebrecherischen Ehefrau geschiedener Mann, während ihres Lebens nicht wieder heyrathen würde, und im fünften Jahrhundert sieng man schon den Eheleuten selbst zu rathen an, daß sie in einem solchen Fall dennoch beyammen bleiben, und daß der unschuldige Theil dem schuldigen mit christlicher Verfühlichkeit den Ehebruch verzeihen sollte ⁸⁾, wenn sich nur dieser der Kirchens-Buße unterwerfen würde. Weigerte sich aber

7) Conc. Arelat. I. c. 10.

8) S. Augustin de adulter. conjug. L. I. c. 1. 24. L. II. tot. Doch Retract. L. I. c. 19. nahm er es selbst gewissermaßen wieder zurück.

dieser, sich der Buße zu unterziehen, so war dem unschuldigen Theil sogar die Scheidung befohlen⁹⁾, und nur in dem einzigen Fall, wenn sich beide Theile eines Ehebruchs schuldig gemacht hatten, wurde ihnen von der Kirche die Scheidung verwehrt¹⁰⁾.

S. 4.

Eben so gewiß ist es aber auch dabei, daß die Kirche die Divortien in allen jenen andern Fällen, in welchen sie von dem bürgerlichen Recht freigelassen wurden, sehr bestimmt mißbilligte¹¹⁾, ehe sie noch jene Auskunft gefunden hat-

9) Den Geistlichen wurde es überhaupt zur Pflicht gemacht, ihre uxores adulteras von sich zu schaffen. Conc. Neocaësar. c. 8. Illiber. c. 65.

10) Doch sollte auch nach einer Afrikanischen Synode Conc. Milev. c. 17. der maritus dimissus ab uxore, oder die dimissa a marito — also der schuldige Theil — nicht wieder heyrathen dürfen. Die Synode wollte zugleich darauf antragen, daß ein kaiserliches Gesetz deshalb erlassen werden sollte.

11) Sehr stark drückte sich Hieronymus ep. 30. dars über auß. "Aliae sunt leges Caësarum, aliae Christi. Aliud Papinianus, aliud Paulus noster praedicat." Auch Gregor VII. L. III. ep. 39.

te, welche hier den Widerspruch zwischen ihrem und dem bürgerlichen Recht einigermaßen verdeckten konnte.

Diese Auskunft bestand darinn, daß man den Begriff von einem Divortio unmerklich veränderte, und dem bisherigen Begriff des bürgerlichen Rechts einen neuen kirchlichen unterschob. Nach diesem sollte jetzt ein Divortium nichts als eine bloße separatio Matrimonii — eine bloße Trennung seyn, durch welche das Band der Ehe selbst zwischen zwey Personen nicht zerrissen, sondern nur ihr Umgang aufgehoben würde, daher auch keine zu einer neuen Heyrath schreiten könnte. Ein solches Divortium konnte dann auch die Kirche in allen jenen Fällen gestatten, in welchen es die bürgerlichen Gesetze gestatteten. Ein solches gestattete sie nun wirklich; und somit schien jetzt zwischen ihr und dem bürgerlichen Recht alles ins Gleiche gebracht.

§. 5.

Doch damit war allerdings der Widerspruch nur scheinbar weggeräumt; denn der neue kirchliche Begriff von einem Divortio mußte doch bald als verschieden von dem bisherigen bürgerlichen erkannt werden, nach welchem ein Divortium

tium eine völlige solutio matrimonii — eine völlige Auflösung des ehelichen Bandes war, durch welche jeder der getrennten Theile auch die Freiheit, wieder zu heyrathen, bekam. Die Entdeckung der Verschiedenheit war auch unvermeidlich, so lange die Kirche selbst noch in einem Fall ein wahres Divortium im bürgerlichen Sinn, nemlich in dem Fall eines Ehebruchs gestattete: allein eben dadurch wurde man endlich auf die Idee geleitet, die dem kirchlichen Divortien-Recht seine ganz bestimmte und charakteristische Gestalt gab.

Jetzt stellte man mit einem Wort den Grundsatz auf, daß es gar kein anderes, daß es in keinem Fall ein anderes als ein solches Divortium geben könne, durch welches die Ehe nur separirt werde — daß Christus selbst im Fall eines Ehebruchs nur eine solche Separation erlaubt habe — und daß eine wahre solutio vinculi matrimonialis — eine wirkliche Auflösung des Ehe-Bandes eben so undenkbar als unmöglich sey, weil ja nur der Tod, oder nur Gott durch den Tod dieß Band lösen könne ¹²⁾.

Wenn

12) Diese Idee hatte man wohl schon früh genug

Wenn sich nun die Layen bereden ließen, daß ihnen auch das bürgerliche Recht niemahls ein anderes Divortium habe gestatten wollen, so war es sehr klar, daß die Kirche niemahls im Widerspruch damit gestanden war. Davon ließen sie sich auch in der nächsten Periode überreden; als man aber in der Folge den Widerspruch wieder aufdeckte, so war die Autorität der Kirche und ihres Rechts schon zu sehr erstarkt, als daß sie noch nöthig gehabt hätte, sich darum zu bekümmern.

S. 6.

Dafür war es hingegen eine wahre Veränderung, welche die Kirche durch die Grundsätze,
die

aufgefaßt, denn man findet schon Spuren davon bey Origenes Tract. VII in Matth. Auch Augustin zeigte sich hin und wieder sehr geneigt sie anzunehmen, doch wurde sie vor dem sechsten Jahrhundert noch nicht allgemein; und selbst in den sechs folgenden Jahrhunderten findet man noch einzelne Beispiele, daß zuweilen die Kirche selbst das vinculum als völlig aufgelöst anerkannte, indem sie geschiedenen Personen die Erlaubniß gab, wieder zu heyrathen. S. Bingham B. XXII. Kap. II.

die sie in ihrem neuen Matrimonial-Recht über sogenannten nuptias secundas aufstellte, auch in dem bürgerlichen Recht veranlaßte.

Schon im zweyten Jahrhundert findet man mehrere Anzeigen ¹³⁾, welche sehr deutlich ver-rathen, daß die Kirche diesen nuptiis secundis, worunter man jede folgende Heyrath nach der ersten verstand, nur gar nicht hold war; die Quelle aber, aus welcher ihre seltsame Abneigung davor entsprang, darf nicht lange gesucht werden. Sie floß aus den schwärmerischen Grillen, die man sich von der vorzüglicheren Heiligkeit des ehelosen Standes und von dem übergroßen Verdienst der Keuschheit und Enthaltfamkeit gemacht hatte. Doch wagte man es nicht, solche zweyte Heyrathen geradehin zu verbieten, oder für sündlich ¹⁴⁾

zu

13) Nicht nur in der Schrift de monogamia des Montanistischen Tertullians, sondern auch bey Irenäus L. III. 19. Die Aeußerungen der ältesten Väter gegen die nuptias secundas findet man gesammelt von Coteler. in not. ad Hermiae Pastor. L. II. p. 87. et Constitut. apost. L. III. c. 2.

14) S. Epiphan haer. 48. Augustin de bono viduit. c. 12.

zu erklären, und man durfte es um so weniger wagen, da es schon einige Ketzer-Gattungen, wie die Montanisten und Manichäer gethan hatten, mit denen man so wenig als möglich gemein haben wollte; dafür zeigte man aber auf mehrere andere Arten, wie ungern man sie sah. Eine Synode zu Cäsarea ¹⁵⁾ aus dem vierten Jahrhundert setzte schon für diejenigen, welche zum zweytenmahl heyratheten, eine Bußzeit fest, der sie sich zwar nicht deswegen, weil sie damit eine Sünde begiengen, aber doch deswegen unterziehen mußten, weil sie ihre Incontinenz gar zu sichtbar dadurch verriethen ¹⁶⁾. Mehrere Väter dieses Jahrhunderts sagten es aber schon ganz deutlich heraus, daß jede zweyte Heyrath nichts anders, als eine ehrbarere Art von Hurerey — eine honesta fornicatio — sey ¹⁷⁾.

§. 7.

15) Conc. Neocaesar. c. 3. 7. Ancyr. c. 19. Laodic. c. 1.

16) Aus eben diesem Grund schloß eine zweyte nach der Laufe geschlossene Heyrath auf immer aus dem Klerus aus: Can. apost. 16.

17) Constitut. apostol. L. III. 2. Hier heißt es doch nur — secundas nuptias esse illicitas propter mendacium — tertias intemperantiam demonstrare —

§. 7.

Am merklichsten und am merkwürdigsten legte sich aber dieß Vorurtheil der Kirche gegen Heyrathen dieser Art in dem Einfluß zu Tag, den sie sich bey diesem Punkt auf das bürgerliche Recht zu erschleichen wußte; denn sie wußte es ja dahin zu bringen, daß nun sogleich die ersten christlichen Kayser solche Heyrathen auch durch bürgerlich unangenehme damit verbundene Folgen zu erschwehren suchten ¹⁸⁾, die für wahre Strafen gelten konnten. Die neuen darüber erlassenen Gesetze fallen desto härter auf, je empörender sie mit dem Geist des alten Römischen Rechts kontrastiren: zuverlässig aber war es die Kirche, welche diese neuen so unnatürlich = unpolitischen Gesetze zu verantworten hat ¹⁹⁾.

Eben

at quodlibet post tertias nuptias matrimonium manifestam esse fornicationem."

18) *Cod. Theod. L. III. tit. 8. l. 1. 2.*

19) Höchst wahrscheinlich war es auch die Kirche, welche es zu verantworten hat, daß von den neuen christlichen Regenten die älteren Gesetze aufgehoben wurden, welche mit so weiser Politik den Ehestand und die Vermehrung der Bevölkerung

Eben deswegen aber muß man auch dieß immer noch dazu nehmen, wenn es ganz fühlbar gemacht werden soll, wie vielfach überhaupt die Layen durch das neue Matrimonial-Recht der Kirche eingeschränkt, wie viel neue Verpflichtungen ihnen auch dabey unter dem Nahmen der Religion aufgelegt, und wie trefflich also auch damit dafür gesorgt wurde, daß der zweyte Stand in der kirchlichen Gesellschaft von mehreren Seiten her in der Abhängigkeit von dem ersten erhalten werden konnte.

zung begünstigten. C. Cod. Th. L. VIII. tit. 16.
l. 1. tit. 17. l. 1. 2. 3.

Kap. VI.

Einzig Veränderung, die für die Layen scheinbar vortheilhaft wird. Milderungen bey der Ausübung der Disciplin, die man anzubringen gezwungen wird. Allgemeine Bemerkungen über die Tendenz aller dieser Veränderungen.

§. I.

Jetzt hingegen verdient desto mehr noch eine Veränderung in der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung dieser Periode bemerkt zu werden, weil es die einzige ist, wobey die Layen etwas gewannen, oder doch zu gewinnen schienen.

Der Klerus — dieß ist diese Veränderung — sah sich zu eben der Zeit, da er sich immer weiter über die Layen emporhob, dennoch gezwungen, die Härte der Kirchen-Zucht in Ansehung ihrer etwas zu mildern, und von jenem unnatürlichen Pönitenz-System, das er in den ersten Zeiten erfunden hatte, manches wieder nachzulassen, wodurch es ungleich erträglicher gemacht wurde. Daraus erzieht sich schon voraus, daß es nicht Gelindigkeit oder verminderte Herrschsucht von seiner

seiner Seite, sondern Nothwendigkeit und Klugheit war, was ihn dazu vermochte; aber dieß wird am sichtbarsten aus den Milderungen selbst, welche er dabey anbrachte.

§. 2.

Die Nothwendigkeit, welche den Klerus dazu zwang, führte er selbst zunächst dadurch herbey, weil er auch sogleich mit dem Anfang dieser Periode die Ausübung des Straf-Rechts, oder der richterlichen Gewalt ganz allein an sich gerissen, und den Layen ihren ursprünglichen Antheil daran völlig aus der Hand gewunden hatte. Diesen Antheil besaßen sie unstreitig noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts, denn aus den Briefen Cyprians ¹⁾ und aus der Entstehungs-Geschichte der Novatianischen Händel in Rom erzieht es sich unwidersprechlich, daß um diese Zeit ein Gefallener noch eben so wenig ohne die Beystimmung der ganzen Gemeinde in den Bann gethan, als ein Ausgeschlossener zur Buße zugelassen, und ein Büßender wieder aufgenommen werden durfte. Wenigstens kamen dabey die Layen noch in einzelnen Fällen zum Mitspre-

chen

1) S. ep. 40.

hen²⁾); also war doch ihr Recht dazu noch nicht ganz in Vergessenheit gebracht: aber vom Anfang des vierten Jahrhunderts an eilte man so geflüchtlich, es in Vergessenheit zu bringen, daß man noch vor der Mitte des Jahrhunderts damit zu stand kam.

§. 3.

Von dieser Zeit an waren es die Bischöffe allein, welche das Recht, Exkommunikationen zu erkennen, Bußen aufzulegen, von dem Bann zu absolviren — mit einem Wort, die ganze Criminal- Jurisdiktion über die Layen oder das Strafrecht als eigenes Amts- Recht ausschliessend exercirten; allein um diese Zeit wurde auch schon bey den Layen eine sehr bedenkliche Folge bemerkt, welche höchst natürlich daraus entsprang. Die Layen — dieß war diese Folge — verlohren
jetzt

- 2) Dieß Mitsprechen der Layen zu der Wiederaufnahme der Gefallenen suchten freylich Morinus und andere neuere Schriftsteller der katholischen Kirche nur auf ein gewisses Recht der Fürbitte einzuschränken; aber man darf sich wieder bloß auf die Geschichte der Novatianischen Handel berufen, um das Unhistorische der Einschränkung darzuthun.

jetzt auch immer mehr die Lust, sich den harten Strafen, die man ihnen auflegte, mit der zahmen Gutwilligkeit, welche sie bisher gezeigt hatten, zu unterwerfen. Sie fühlten wenigstens ihre Härte jetzt doppelt, und daraus entsprang wieder die Wirkung, daß man jetzt die Verbrechen sorgfältiger verbarg, seltener denuncierte, und somit den Bischöffen immer weniger Gelegenheit gab, von ihrem Straf-Recht Gebrauch zu machen, und ihren Straf-Eifer auszulassen.

S. 4.

Eben dieß gab aber den nächsten Anlaß zu einer ersten Milderung der bisher eingeführten Disciplin, und zwar zu einer Milderung, welche vortreflich dazu berechnet war, um dem Uebel mit dem möglich-geringsten Nachtheil für die Gewalt der Bischöffe abzuhelfen.

Man traf jetzt eine Einrichtung, welche die Layen am wirksamsten reitzen konnte, die Sünden, welche sie auf dem Gewissen hatten, selbst zu denunciiren, denn man machte jetzt bey den Bußen einen Unterschied zwischen peccatis occultis und publicis. Als peccata publica wurden alle diejenigen angesehen, die der Kirche nicht
durch

durch das eigene Geständniß des Sünders, sondern durch fremde Denunciation bekannt geworden waren: als *occulta* hingegen ließ man die meisten gelten, welche freywillig gebeichtet wurden. Der Unterschied, den man dabey zuließ, bestand aber darinn, daß die Buße bey *peccatis occultis* auch nur *privatim*. aufgelegt, so wie die Absolution auch nur *privatim* ertheilt wurde, da hingegen bey *peccatis publicis* beydes öffentlich geschehen mußte ³⁾.

S. 5.

Zum Behuf dieser neuen Anordnung wurde noch in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts an mehreren Orten ein eigener Presbyter unter dem Nahmen eines Pönitentiars aufgestellt ⁴⁾, der von dem Bischoff besonders dazu ver-

3) S. Leo M. ep. 126. c. 2. *Dallaeus* de Confess. L. III. c. 18. *Boileau* histor. confession. auricul. c. 19.

4) Schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts sollen nach *Socr.* I. 19. unter der Decianischen Verfolgung solche Pönitentiarien hier und da aufgestellt worden seyn; wahrscheinlich aber war es nur eine temporäre, durch die Umstände veran-

lagte

verordnet, und instruirt war, die Privat=Beichten von peccatis occultis anzunehmen, die gesetzmäßigen Pönitenzen dafür aufzulegen, die Zeit ihrer Dauer zu bestimmen, und dann auch die Abiolution privatim zu ertheilen, aber auch schon — wie man aus einigen Canonen Basils erieht — durch das sigillum confessionis gebunden, oder zum strengsten Stillschweigen verpflichtet war ⁵⁾).

Durch diese Einrichtung wurden die ersten Grundzüge der neuen Form bestimmt, welche nun das Beicht=Wesen in der Kirche erhielt; aber durch diese Einrichtung wurde auch die kirchliche Disciplin und ihr unnatürliches Straf=System schon sehr beträchtlich gemildert. Allerdings — dieß darf nicht unbemerkt gelassen werden — wurde man dabey von der Uebernahme der

fano.

laſte Einrichtung. Auch im vierten Jahrhundert erhielt sie sich nicht lange zu Konstantinopel. S. Socrat. B. V. 19. Sozomen. VII. 16. In der Abendländischen Kirche hatte man nie einen eigentlichen Pönitentiar — hingegen führte es hier Leo M. im fünften Jahrhundert ein, daß jeder Priester Privat=Beichten annehmen konnte.

5) Auch nach Leos des Großen ep. 168. c. 2.

kanonischen Pönitenzen, die von der Kirche auf jedes Vergehen gesetzt waren, noch nicht ganz befreyt, und sollte auch nicht davon befreyt werden. Es war auch bey der neuen Einrichtung noch nicht ganz möglich, diese Bußen im Stillen abzuthun, denn auch diejenigen, denen die Buße privatim aufgelegt wurde, mußten sich doch in der öffentlichen Versammlung unter die Büßenden stellen, denen ein eigener Platz angewiesen war ⁶⁾. Erst gegen das achte Jahrhundert erfand man für peccata occulta auch poenitentias occultas ⁷⁾: allein das Beschimpfende der Bußen fiel doch schon bey der neuen Einrichtung weg; weil die Verbrechen, wegen deren sie aufgelegt wurden, meistens ⁸⁾ verborgen blieben, und das öffentliche Anschließen an die Büßenden auch als freywillige Demüthigung erscheinen konnte ⁹⁾.

§. 6.

6) S. Morinus de Poenit. L. V. c. 9. 10.

7) S. Morinus L. VII. c. I.

8) Bey einigen Verbrechen wurde nemlich doch zuweilen ein öffentliches Bekenntniß auch von dem freywillig Beichtenden gefordert.

9) Auch wurden den freywillig Beichtenden doch schon hin und wieder gelindere Bußen angesetzt.

§. 6.

Doch es wurde ja zu gleicher Zeit durch andere Einrichtungen nicht nur möglich, sondern so gar höchst leicht gemacht, daß man sich auch die Bußen selbst weniger unbequem und schmerzhaft machen konnte, denn es wurde ja den Bischöffen überlassen, daß sie theils die vorgeschriebenen Buß-Zeiten nach Willkühr moderiren und abkürzen, theils die vorgeschriebenen Buß-Arten selbst nach Gutdünken verändern oder in andere verwandeln könnten.

Diese Macht wurde ihnen recht förmlich von mehreren Synoden ¹⁰⁾ übertragen, und wenn
es

Basil. can. 7. 61. 63. Conc. Eliberit. c. 76. Gregor. Nyssen. ep. ad Letojum. Und in gewissen Fällen gestattete man dabey den Gefallenen, daß sie sich an diejenige Klasse der Büßenden anschließen durften, die der Ausöhnung am nächsten war, wenn sie schon ihrem Verbrechen nach in eine andere kommen sollten. So verfügte dieß Basil can. 31. in Ansehung der Weiber, die sich eines Ehebruchs schuldig bekant hätten. damit ihr Verbrechen desto gewisser verborgen bliebe.

10) Conc. Nic. can. 12. Ancyr. c. 5. Ilerd. c. 5. Chalced. 16. Cod. Afric. can. 43.

es auch dabey nicht zunächst auf eine Milderung der bisherigen Kirchen-Zucht abgesehen war, so mußte doch der merklichste Nachlaß ihrer Strenge die gewiffeste Folge davon werden. Den Bischöffen war ja eben damit die Gewalt übertragen, die Disciplin nach Gutdünken zu relaxiren; und dieß hieß doch den Layen deutlich genug gesagt, wie sie sich helfen könnten, wenn sie die alten Buß-Canonen allzubeschwehrlich fanden. Dieß verstanden sie aber auch so gut, und die Bischöffe halfen so gern, daß man schon vom sechsten Jahrhundert an fast kein Beyspiel mehr findet, wobey eine Pönitenz nach der buchstäblichen Vorschrift der alten Kirchen-Gesetze übernommen worden wäre, ausser bey solchen öffentlichen Verbrechen, auf welche in den bürgerlichen Gesetzen eine Capital-Strafe gesetzt war; denn selbst die Rahmen der alten Buß-Stationen und Grade verlihren sich ja von dieser Zeit an allmählig aus der Geschichte ^{II)}.

Dabey

II) Doch erhielt sich die alte Pönitenz-Observanz länger im Occident als im Orient. S. Morinus L. X. c. 16. Aber L. V. c. 5. findet man bewiesen, daß es auch im Orient schon im fünften Jahrhun-

Dabey war klarer Gewinn auf der Seite der Bischöffe; denn dasjenige, was sie in einer gewissen Hinsicht dabey verlohren, konnte doch nicht mehr gerettet werden; zum Ersatz aber erhielten sie eine Macht, bey deren Ausübung mehr Willkühr statt fand, und doch auch zugleich mehr Gelegenheiten vorkamen, die Layen in der Abhängigkeit von ihnen zu erhalten.

§. 7.

Eben deswegen kann aber auch hier eine Bemerkung am schicklichsten angebracht werden, die noch bey mehreren der bisher ausgeführten Veränderungen im Auge behalten werden muß, welche sich im Verlauf dieser Jahrhunderte in der äusseren und inneren häuslichen Verfassung und Einrichtung jeder einzelnen, von einem eigenen Bischoff regierten christlichen Gesellschaft oder Kirche ereigneten. Man darf und muß nemlich bey

der als Grundsatz angenommen wurde "*crimiantum publica, quae leges sanguine vindicant, poenitentia publica vindicanda esse,*" und L. VI. c. 22. im besondern ausgeführt, was im Orient um eben diese Zeit von der alten Disciplin bereits weggefallen war.

bey den meisten dieser Veränderungen niemahls vergessen, daß auffer demjenigen, was Plan und Absicht dabey leiteten, immer auch der Drang der Umstände seinen Antheil daran hatte, daß die leitende Absicht fast immer erst durch diesen auf ihre Speculationen gebracht, und daß sie doch meistens auch für das Beste und für den Vortheil des Ganzen nicht übel geleitet wurden, wenn schon die leitende Absicht gewöhnlich noch auf irgend einen Neben-Vortheil dabey hinsteuerte, oder ein kleines Privat-Interesse im Auge hatte. Alles dieß läßt sich vielleicht bey dieser Veränderung, die man in der Disciplin anbrachte, sichtbarer als bey jeder andern wahrnehmen. So bald das Christenthum allgemeine Volks-Religion geworden, und die Kirche mit dem Staat in einen Körper zusammengeschlossen war, so konnte die alte, nur für eine kleinere und freywillig zusammengesetzte Gesellschaft berechnete Policy eben so wenig als die alte Ausübungs-Art dieser Policy mehr beygehalten werden. Wenn man auch nicht den Billigkeits-Grund fühlte, der jetzt einen Nachlaß ihrer Strenge forderte — aber man fühlte ihn gewiß, wenn auch nur dunkel — so mußte man es doch als unmöglich füh-

Ien, daß ihre Befolgung noch in ihrer ganzen Strenge erzwungen werden könnte, und noch stärker als unmaßlich fühlen, daß sie auf die alte Weise administriert werden könnte. Eine Veränderung wurde also schlechterdings nothwendig; daher war es wirklich noch weise, daß man ihrem Gang etwas nachhalf, sobald sie die Umstände herbeiführten; wenn aber die Menschen, welche dabey nachhalfen, auch zugleich dafür sorgten, daß einige Neben-Vorthelle für sie selbst dabey abfielen, so darf ihnen dieß nicht allzu hoch angerechnet werden, wenn nur zugleich das Ganze dabey gewann.

§. 8.

Eben so verhält es sich aber noch mit mehreren der ausgeführten Veränderungen, bey denen theils der Klerus überhaupt, theils die Bischöffe im besondern dem Ansehen und der Wirklichkeit nach noch mehr als bey dieser gewannen.

Daß zum Beyspiel die Gewalt der Bischöffe über den übrigen Klerus mehr erweitert und befestigt — daß dadurch mehr monarchisches in die Regierungs-Form der Gesellschaft gebracht — daß der Einfluß der Layen auf Bischoffs-Wahlen

len

Ien immer mehr eingeschränkt, und daß sie zugleich von der kirchlichen Gesetzgebung weiter entfernt wurden — wer sieht nicht auch bey allen diesen Veränderungen, daß, und wie sie bey den veränderten äusseren Umständen theils unvermeidlich, theils aber auch mehrfach wohlthätig wurden? Nur läßt sich auch nicht absehen, warum nicht dabey bemerkt werden dürfte, daß die Bischöffe und der Klerus wohl auch um ihres Vortheils willen dazu mitwirkten, oder warum es verschwiegen werden mußte, daß aus diesen Veränderungen im Verlauf der Zeit wiederum andere Unbequemlichkeiten und Inkonsuenzen entsprangen, denen zunächst jene eigennützigte Nebenabsicht, welche dabey erreicht werden sollte, ihre Entstehung gab.

Ja wohl darf dieß nicht nur, sondern es sollte immer bemerkt werden; denn die Geschichte wenigstens darf nie vergessen, daß sie ihrerseits die Kirche oder die äussere christliche Gesellschaft nur als ein menschliches Institut, dieß heißt nur als ein aus Menschen bestehendes, durch Menschen eingerichtetes, und von Menschen regiertes Institut zu betrachten, und die Veränderungen und Abwechslungen seiner Formen immer

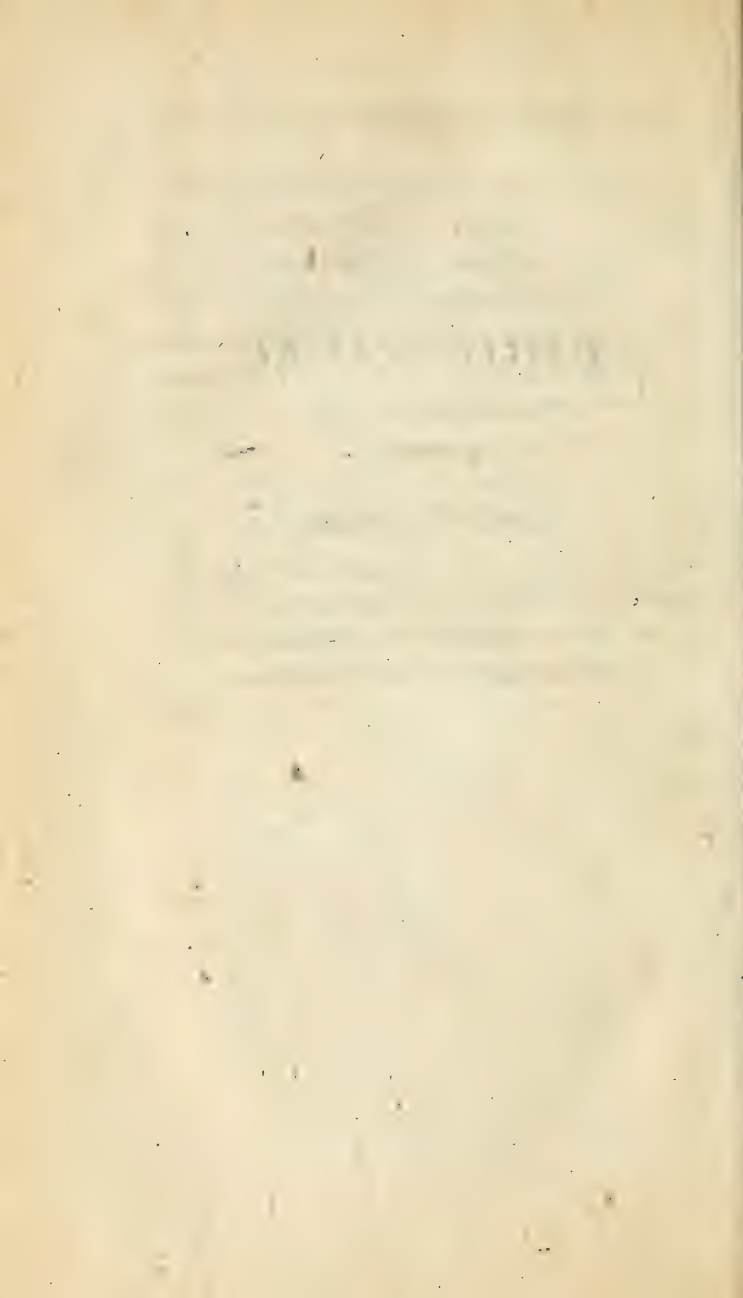
auch aus diesem, Gesichtspunkt darzustellen hat. — Daran bekommt sie aber auch bey den folgenden Veränderungen, welche der Zustand der Kirche in einer andern Hinsicht in dieser Periode noch erfuhr, oft genug Gelegenheit, sich zu erinnern.

Dritte Periode.

Vom Jahr 300 — 600.

Dritte Abtheilung.

Veränderungen in dem Zustand des größeren,
aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachse-
nen Kirchenkörpers — und in den ver-
schiedensten Formen seiner Verbindung.



Kap. I.

Veränderungen, durch welche eine neue Organisation der Dioecesan:Verfassung bewürkt wird.

Legtes Ziel, das man dabey zu erreichen strebt, und zunächst durch die Abschaffung der Land: Bischöffe erreicht.

§. I.

Dem natürlichen Gang der Dinge nach mußte die große Revolution, durch welche das Christenthum herrschende Staats- und allgemeine Volksreligion geworden war, auch in den Formen der verschiedenen Verbindungen, die schon im zweyten und dritten Jahrhundert zwischen mehreren kirchlichen Gesellschaften geknüpft worden waren, manche Veränderungen veranlassen, durch welche einerseits das Band zwischen ihnen noch enger zusammengezogen wurde, andererseits aber auch die ursprünglichen Bedingungen ihrer Konföderation einige weitere Modifikationen erhielten. Dies erfolgte auch mehrfach; aber es erfolgte noch mehr dazu. Nicht nur in die Formen der schon
in

in jenen früheren Zeiten geschlossenen Dioecesan- und Metropolitan-Verbindung wurde in dieser neuen Periode eine mehrfach neue Ordnung und Konsistenz hineingebracht — nicht nur der Gesellschafts-Vertrag, der durch jene Verbindungen bereits gebildeten kirchlichen Republiken erhielt mehrere neue Bestimmungen; sondern es kamen ein Paar weitere ganz neue Verbindungs-Formen hinzu, durch welche jetzt schon ein noch mehr in das Große gehendes kirchliches Konföderations-System ausgebildet, und wenigstens die Anlage zu einem noch größeren gemacht wurde.

§. 2.

Dabey zeigt sich indessen auf der einen Seite der Einfluß und die Einwirkung mehrerer anderer Umstände eben so merklich, als der Einfluß jener Revolution, welche das Christenthum zur herrschenden Religion gemacht hatte, und auf der andern Seite ist das neue, das jetzt an den alten schon bestandenen Verbindungs-Formen angebracht wurde, ganz eben so merkwürdig, als jene neuen Verbindungs-Formen, welche jetzt erst erfunden wurden.

Dies gilt ganz vorzüglich von der neuen Organisation, welche die Dioecesan-Verfassung in so manchen Beziehungen während dem Verlauf dieser Periode erhielt.

S. 3.

Die erste und eigentlich die einzige Haupt-Veränderung, die man planmäßig in der Dioecesan-Verfassung durchsetzen wollte, bestand darin, daß man das durch den Dioecesan-Nexus zwischen mehreren Land-Kirchen und einer bischöflichen Stadt-Kirche geschlungene Band enger zusammenzuziehen, auch wohl mehrere Land-Kirchen hineinzuziehen, und zugleich ihr fort-dauernd-abhängiges Verhältniß von der bischöflichen Kirche auf einen festeren Fuß zu setzen strebte. Dies konnte man jetzt desto nöthiger finden, je regelloser sich die ersten Dioecesan-Verbindungen durch die Begünstigung von Lokal-Umständen und lokalen Konvenienzen gebildet hatten; aber wohlbedächtlich begnügte man sich nicht damit, jetzt bloß durch Gesetze zu bestimmen, wie es damit gehalten werden sollte, sondern brachte mehrere Mittel in Anwendung, welche die Sache von selbst in den Gang einleiten mußten, in
wel-

welchem man sie haben wollte, und damit sicherer zu dem Ziel führen konnten, das man zu erreichen wünschte.

S. 4.

Wey dem wirksamsten der Mittel, von denen man dabey Gebrauch machte, konnte es wohl niemand zweifelhaft seyn, wohin es führen sollte, denn dieß Mittel bestand darinn, daß man alle Land-Bischöffe um ihre Existenz zu bringen suchte.

Unstreitig waren die Stadt-Bischöffe von jeher von diesen Land-Bischöffen am meisten genirt worden; denn wie wohl ihnen die größere Anzahl darunter ursprünglich subordinirt war, und auch die allgemeinere Meynung gewiß bald genug einen Unterschied zwischen ihnen einführte, so zwang ihnen doch immer der gemeinschaftliche Titel eine gewisse Schonung und Mäßigung ab, welche sie in Ansehung ihrer beobachten mußten. Eine Gemeinde auf dem Lande, welche ihren eigenen Land-Bischoff hatte, konnten sie doch nicht so gerade zu als einen bloßen Anhang ihrer Stadt-Kirche ansehen und behandeln, wenn sie auch wirklich nur eine Kolonie von ihr war, denn der Land-Bischoff wollte immer auch ein

Wort

Wort mitzusprechen haben, und dieß Mitsprechen konnte ihm weniger verwehrt werden, weil es ohne Zweifel auch einzelne Land-Bischöffe, so wie einzelne Kirchen auf dem Lande gab, welche ursprünglich und vielleicht eine geraume Zeit völlig unabhängig von jedem Stadt-Bischoff und von jeder Stadt-Kirche gewesen waren. Wenn also die Dioecesan-Verfassung in die Ordnung kommen sollte, in der man sie haben wollte, dieß heißt, wenn alle kleinere Kirchen auf dem Lande wirklich den Stadt-Kirchen in ihrer Nähe subordinirt werden sollten, so mußte man zuerst daran denken, die Land-Bischöffe auf die Seite zu bringen; und daran fieng man von dem Anfang des vierten Jahrhunderts eben so eifrig als unverdeckt zu arbeiten an.

S. 5.

Auf mehreren Synoden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wurde es nicht nur als unbestreitbares Princip ausdrücklich aufgestellt, daß die Land-Bischöffe den Stadt-Bischöffen unterworfen seyen, sondern sie wurden zugleich in ihrem Wirkungs-Kreise mehrfach eingeschränkt. Man machte es zum Gesetz, daß kein Land-Bischoff

schoff die Weihen zu den höheren Graden des Klerikats ertheilen, also keine Presbyter und Diakonen, sondern höchstens nur Subdiakonen und Lektoren ordiniren dürfe ¹⁾). Eine Synode zu Ancyra schien ihnen zwar noch erlauben zu wollen, daß sie in dem Nahmen und auf den erhaltenen Auftrag der Stadt-Bischöffe auch Presbyter und Diakonen ordiniren möchten ²⁾); dafür verlangte man aber von ihnen an andern Orten, daß sie auch zu der Ordination von Subdiakonen und Lektoren die Genehmigung der Stadt-Bischöffe vorher nachsuchen mußten. Doch mit diesen

- 1) *C. Syn. Antioch. ann. 341. Can. 10.* "Presbyterum ordinare non audeat, sine episcopo civitatis, cui ipse et pagus subjicitur." *Basil* hingegen wollte seinen Land-Bischöffen auch nicht einmahl die Ordination von Subdiakonen und Lektoren ohne seine Erlaubniß und sein Vorwissen gestatten *ep. 181.* Doch ließ die Synode zu Antiochien *Can. 8.* den Land-Bischöffen noch die Macht, *litteras formatas* auszustellen, welche sie den Land-Parochen — *Presbyteris, qui sunt in agris,* ausdrücklich absprach.
- 2) *Conc. Ancyr. c. 13.* aber der griechische Text des *Canonis* ist sicherlich verfälscht, wie schon *Marca* bewiesen hat. *De concord. L. II. c. 14.*

fen Palliatis-Mitteln hielt man sich nicht lange auf, sondern schon im Jahr 360. verordnete eine Synode ³⁾ zu Laodicea, daß man in Zukunft gar keine Bischöffe auf dem Lande mehr anstellen, also die ganze Gattung nach und nach aussterben lassen sollte ⁴⁾.

§. 6.

3) Can. 57.

4) Die Synode versügte dabey, daß in Zukunft anstatt der Land-Bischöffe *περιουετοι* angestellt werden sollten, und daraus möchte sich vielleicht ein Grund weiter hernehmen lassen, daß man die *Episcopos ruris* ursprünglich als wahre Bischöffe gelten ließ, wie wohl man auch nicht ganz darüber im reinen ist, was diese *περιουετοι*, die man gewöhnlich durch *visitatores* übersetzt, eigentlich seyn sollten. Eben daraus dürfte sich aber auch schliessen lassen, daß schon die Synode zu Sardika vom Jahr 347. den entscheidenden Schlag gegen die Land-Bischöffe that, indem sie bereits can. 6 verordnete, daß in Dörfern und kleinen Städten keine Bischöffe mehr angestellt werden sollten "ne Episcopi nomen et autoritas vilipendatur." Darauf drang auch hernach im Occident besonders der Pabst Leo der Große Ep. 12. c. 10.

§. 6.

Dabey findet man auch keine Spuhr, daß sich die Land-Bischöffe zu Rettung ihrer Existenz in eine sonderliche Bewegung irgendwo gesetzt hätten; vielmehr hat man Ursache zu vermuthen, daß sie ihre etwas längere Erhaltung nur der zahmen Unterwürfigkeit zu danken hatten, womit sie sich jetzt selbst unter den Stadt-Bischöffen schmiegeten. Man stoßt nehmlich im fünften Jahrshundert, und selbst noch weit späther auf mehrere Land-Bischöffe, die sich besonders in dem christlichen Occident ⁵⁾, und vorzüglich in Gallien erhalten hatten; aber man sieht sie zugleich in einer so großen Abhängigkeit von den Stadt-Bischöffen, daß man sich über die Großmuth von diesen, welche ihnen noch ihren Nahmen ließ, weiter nicht wundern kann. Sie durften jetzt nicht einmahl Subdiaconen und Lektoren mehr ordi-

naris

5) Eigentlich findet man sie hier erst im fünften Jahrhundert, und zwar zuerst in den Akten einer Synode zu Niez vom Jahr 439. In Italien mögen sie am seltensten gewesen seyn, doch findet sich in einer Urkunde bey Ughelli noch aus dem Anfang des neunten Jahrshunderts ein Chorepiscopus Agnus. Ital. sacr. T. V. col. 1107.

biniren, ja der Römische Bischoff Leo der Große erklärte sie selbst für unfähig, den bischöflichen Actus der Konfirmation bey den Neu-getauften zu verrichten, indem er sie völlig in eine Klasse mit den Presbytern gestellt haben wollte. Man duldete also noch hin und wieder einzelne Land-Bischöffe an Orten, wo man allzu lange gewohnt gewesen war, welche zu haben; aber man duldete sie bloß deswegen, weil man sie gar nicht mehr fürchtete ⁶⁾: denn als sie zu Anfang des neunten Jahrhunderts Anstalten machten, sich in Gallien den wahren Bischöffen wieder gleich zu setzen, so vereinigte man sich sogleich, sie ganz zu unterdrücken ⁷⁾.

§. 7.

Dadurch, daß man die Land-Bischöffe auf die Seite schaffte, gewannen ohne Zweifel mehrere Stadt-Bischöffe auch etwas beträchtliches an

6) Der heilige Isidor von Sevilla erklärte sie für "Vicarios Episcoporum, qui in villis et vicis instituti gubernant ecclesias sibi cominissas." De offic. eccles. L. II. c. 6.

7) S. Capit. Reg. Franc. L. VI. c. 121. Leo III. ep. 86. ad Ep. Germ. et Gall.

an dem erweiterten Umfang ihrer Dioecesen; denn unter den Kirchen, welche bisher eigene Land-Bischöffe gehabt hatten, fanden sich gewiß auch mehrere, welche vorher in gar keinem oder nur in einem höchst laxen und willkührlichen Dioecesan-Nexus mit einer Stadt Kirche gestanden waren. Natürlich wurden nun diese nach dem Abgang der Land-Bischöffe an die Stadt-Bischöffe gewiesen, oder von diesen in Beschlag genommen, wobey es wohl hier und da auch zu Kollisionen kommen mochte, wenn mehrere Stadt-Bischöffe das Dioecesan-Recht über eine Land-Kirche einander streitig machten ⁸⁾: zuverlässig aber

- 8) Daß es dazu kam, ersieht man am deutlichsten aus den Bestimmungen, welche man jetzt zur Entscheidung der häufigen unter den Bischöffen entstandenen Gränz-Streitigkeiten aufstellen zu müssen glaubte. Die Synode zu Chalcedon machte es Can. 17. zum Normal-Prinzip, daß ein erwiesener unbestrittener Besiß-Stand von dreißig Jahren jedem Bischoff ein unbestreitbares Recht an die Parochial-Kirchen seiner Dioecese geben sollte; alle Einsprüche gegen einen nicht so lange behaupteten Besißstand sollten hingegen vor die Synode der Provinz gebracht werden. Dieß
Prin

aber sahen sie alle die uneingeschränktere Gewalt, welche sie jetzt auch über die Land-Kirchen dadurch erhielten, als den größeren Gewinn an. Jeder Stadt-Bischoff konnte nun in diesen Land-Kirchen seines Distrikts freyer disponiren, und ungehinderter schalten und walten, als in seiner eigenen Stadt-Kirche, denn von den kleineren Gemeinden hatte er in jedem Fall weniger Widerstand zu befürchten, als von dieser.

Prinzip bestätigte auch die Trullanische Synode
Can. 25.

Kap. II.

Weitere neue Einrichtungen, durch welche das Band des Dioecesan-Nexus fester geschlungen werden soll. Die Bischöffe werden zur Residenz in ihren Dioecesen, zum Visitiren ihrer Dioecesen verpflichtet, und durch das Verbot aller Translationen unauflöslich daran gebunden. Entstehung von Parochial-Verhältnissen in der Dioecesan-Verfassung.

§. I.

Deswegen traf man aber auch, um sich diesen Gewinn auch auf die Dauer gewisser zu sichern, und die Bande des Dioecesan-Nexus immer angezogen zu erhalten, noch einige weitere Einrichtungen, bey welchen die Bischöffe selbst diesem Vortheil einige andere Konvenienzen, und darunter einige nicht unbedeutende aufopfern zu wollen schienen. Sie schrieben sich nemlich zu diesem Ende selbst einige Einschränkungen vor, oder legten sich einige Verpflichtungen auf, die zunächst dafür berechnet schienen, das Band zwischen ihnen und ihren Dioecesen fester zu knüpfen, aber freylich auch noch durch mehrere Gründe motivirt seyn

seyn mochten, und gewiß noch durch mehrere motivirt waren.

§. 2.

Darunter gehörte zuerst die Verpflichtung zum beständigen Aufenthalt in ihren Dioecesen, welche sie sich selbst durch die sogenannten Residenz-Gesetze auslegten, die man in der Folge so gern wieder aus dem kanonischen Recht gebracht hätte.

Das erste Synodal-Gesetz, das man darüber findet, läßt indessen die Veranlassung mehr als nur vermuthen, durch welche man zuerst darauf gebracht wurde. Die Synode zu Antiochien vom Jahr 341. verbot zum erstenmahl ¹⁾, daß kein Bischoff seine Dioecese verlassen sollte, um an das kaiserliche Hoflager zu ziehen. Also die damals schon häufig gewordenen Reisen der Bischöffe an den Hof, von denen man sich die Gründe, aber auch die Inkonvenienzen leicht denken kann, machten es zuerst nothwendig, daß man sie an die Verpflichtung, ihrer Kirchen zu warten, erinnern mußte. Die Synode zu Sardika ²⁾ wiederholte

das

1) Can. II.

2) Conc. Sard. c. 8. 9. 10. II.

das Verbot, dehnte es aber ausdrücklich auch auf andere Fälle, und selbst auf solche Fälle aus, in welchen die Bischöffe am stärksten versucht werden konnten, sich selbst davon zu dispensiren; denn sie machte es zum Gesetz ³⁾, daß ein Bischoff unter keinem Vorwand länger als drey Wochen von seiner Dioecese abwesend seyn dürfte. Der Kayser Justinian erlaubte den Bischöffen in der Folge, daß sie sich auf ein Jahr von ihren Diocesen entfernen dürften, aber trug den Metropolitnen und Patriarchen auf, sorgfältig darüber zu halten, daß dieser Termin niemahls überschritten würde ⁴⁾. Die Trullanische Synode erneuerte hingegen c. 80. das Sardicensische Verbot, daß kein Bischoff, so wie auch sonst kein Geistlicher länger als drey Wochen von seiner Kirche abwesend seyn dürfte.

§. 3.

Durch diese Verpflichtung der Bischöffe zur Residenz erhielt man denn auch schon gelegentlich, daß so leicht kein Bischoff einem andern in das Amt fallen, oder sich in einer fremden Dioecese

3) Can. 15.

4) Novell. VI. c. 2. LXVII. c. 3.

cese etwas anmaßen konnte. Doch hielt man es aus sehr weisen Gründen gar wohl der Mühe werth, auch noch eigene ⁵⁾ und sehr bestimmte Verordnungen deßhalb zu machen. Am bestimmtesten und ausdrücklichsten wurde verboten ⁶⁾, daß sich kein Bischoff unterstehen dürfte, in der Dioecese eines andern einen Ordinations-Aktus vorzunehmen: zu dem Residenz-Gesetz selbst setzte hingegen die Afrikanische Kirche noch eine besondere Bestimmung hinzu, indem sie verordnete, daß

5) Can. ap. 36. Conc. Antioch. c. 13. 22. Trullan. c. 20.

6) Conc Constantinop. c. 2. Das Verbot wurde durch einen besondern Zeit-Umstand doppelt nöthig gemacht, denn unter der Arianischen Exaltung war es häufig geschehen, daß die Bischöffe in der Welt herum reiseten, und in fremden Kirchen, die es nicht mit ihrer Parthie hielten, Presbyter und Diakonen von ihrer Parthie ordinarnten. So erzählt Theodoret von dem orthodoxen Bischoff Euseb von Samosata, daß er in einen Soldaten verkleidet ganz Syrien, Phönicien und Palästina durchstreift habe, ordinans Presbyteros et Diaconos, atque Amittites ecclesiis indigentibus præficiens. L. IV. c. 13.

daß die Bischöffe auch an keinem Ort in ihrer eigenen Dioecese sich allzu lange aufhalten, und von ihren Cathedral-Kirchen abwesend bleiben dürften 7).

S. 4.

Indem man aber dadurch die Bischöffe von dem Herumreisen auffer ihren Dioecesen entwohnen wollte, so machte man ihnen durch eine andere Einrichtung das häufige Herumreisen in ihren Dioecesen zur Pflicht, indem man sie verbindlich machte, alle Kirchen ihres Sprengels wenigstens einmahl des Jahrs zu visitiren.

Eigene Gesetze wurden zwar erst späth darüber erlassen; aber es läßt sich sehr leicht errathen, warum man es nicht früher nöthig fand. Die Bischöffe fanden selbst ihren Vortheil bey dem Visitiren 8); daher durfte es ihnen nicht erst befoh-

7) Cod. Afric. c. 71.

8) Daß es schon zu Ende des vierten Jahrhunderts Sitte und Observanz war, erhellt aus dem Leben des heil. Martin von Sulpicius Sever. Dial. 2. Auch aus Athanas Apol. 11. und Chrysostomus Homil. I. in ep. ad Tit. Aus dem sechsten Jahrhunderts aber aus Gregor des Großen Dial. 3. Epp. L. XI. ep. 22.

befohlen werden. Bey der jährlichen Visitation der Land-Kirchen hatte jeder Bischoff seine reichste Erndte, denn er zog dabey alle die Einkünfte, die das Jahr hindurch an Oblationen und andern Einnahmen bey jeder Land-Kirche gefallen waren, und nahm sie mit sich fort, indem er den dabey angestellten Geistlichen nur so viel übrig ließ, als zu ihrem Unterhalt nöthig war. Gewiß unterließ es also keiner, des Jahrs einmahl zu kommen, und dadurch wurde es ohne Gesetze so observanzmäßig, daß kein Mensch an der Nothwendigkeit zweifelte.

Am auffallendsten erhellt dieß aus dem Kanon einer spanischen Synode vom Jahr 569. ⁹⁾ denn diese verfügte, daß die Dioeesen in einigen Provinzen auf das neue getheilt werden sollten, weil einige so groß seyen, daß die Bischöffe unmöglich in jedem Jahr in allen dazu gehdrigen Kirchen herumkommen könnten. Die Synode setzte also voraus, daß alle Kirchen einer Dioecese — und alle in jedem Jahr visitirt werden müßten ¹⁰⁾.

§. 5.

9) Zu Lugo. S. Aquirre Conc. Hisp. T. I. 292.

10) S. Conc. Tarracon. c. 8. Bracar. II. c. 1.

S. 5.

Mehr mußte und mochte es hingegen die Bischöffe kosten, auch nur ihre Stimme zu einer dritten weiteren Anordnung zu geben, deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihnen höchstens nur in solchen Augenblicken, wo sie eigenes Privat-Interesse nicht über das Interesse ihres Standes verblendete — also doch nicht immer einleuchten konnte.

Man wollte sie nicht nur durch die Verpflichtung zur Residenz und zum Visitiren fester an ihre Diocesen binden, sondern man wollte das Band für ganz unauflöflich erklären, daher machte man es auch noch zum Gesetz, daß ein Bischoff niemahls von seiner Kirche zu einer andern übergehen, oder versetzt werden dürfe. Man brachte die schöne Vorstellung in Umlauf, daß jeder Bischoff mit seiner Kirche verheyraethet sey, und folgerte daraus, daß alle Versetzungen und Translationen der Bischöffe unnatürlich seyn müßten, weil es ja klarer Ehebruch sey, wenn sich ein Bischoff von seiner Kirche scheidet, um eine andere zu heyrathen ¹¹⁾, doch diese Idee benutzte man nur, um die Translations-Verbote kräftig-

11) S. Hieronym. ep. ad Ocean.

kräftiger zu machen; denn sie existirten wirklich schon früher.

Die Synode zu Nicäa ¹²⁾ hatte sich bereits im allgemeinen gegen die Versetzungen der Bischöffe erklärt.

Die Synode zu Sardika fand es besonders nöthig zu verbieten, daß man von keiner kleineren und ärmeren Kirche zu einer größeren und reicheren übergehen dürfe ¹³⁾.

Die Synode zu Antiochien hatte aber das Verbot schon in der uneingeschränktesten Allgemeinheit gegeben, und dabey alle Auskünfte abgeschnitten, durch welche es eludirt werden könnte ¹⁴⁾. Auch beweist das Beyspiel des heiligen Gregors von Nazianz, daß man in einzelnen Fällen fest
genug

12) Can. 15. Als aber nicht lange darauf Euseb von Cäsarea nach Antiochien versetzt werden sollte, so motivirte er seine Weigerung, dahin zu gehen, nicht allein durch dieß Nicäische Verbot, sondern auch durch die *traditionem et regulam apostolicam*, mit welcher es streiten würde. S. De vit. Const. L. III. c. 61. 62.

13) Conc. Sard. c. 1. 2.

14) Conc. Antioch. c. 21. cf. can. ap. 14. Auch Leo III. ep. 84. c. 8.

genug darauf bestand, denn in Beziehung auf dieß Translations-Verbot protestirte man im Jahr 381. so ernsthaft gegen seine Erhebung auf den Patriarchen-Stuhl von Konstantinopel, daß er sich gezwungen sah, wieder herabzusteigen ¹⁵⁾.

§. 6.

Dabey mag man indessen gewiß genug glauben, daß nicht nur die Absicht, in die Dioecesan-Verfassung mehr Festigkeit zu bringen, sondern noch andere Gründe im Spiel waren, denn schwerlich hätte jene Absicht allein den Bischöffen das Opfer abpressen können, das sie dabey zu bringen hatten. Doch dieser andern Gründe boten sich ihnen ja genug an. Schon zu der Zeit der Synode zu Nicäa hatte man mehrere Erfahrungen von den Unordnungen gemacht, welche die Translationen und die Translations-Gesuche der Bischöffe in der Kirche anrichteten, und in der Zwischen-Zeit zwischen dieser und der Synode zu

Eardis

15) S. Gregor. Naz. Or. 32. Socrat. L. V. c. 7.

Auch sollte noch im sechsten Jahrhundert der Patriarch Anthimus von Konstantinopel, der von Trapezunt dahin versetzt worden war, mit Gewalt wieder verdrängt werden. S. Liberatus Brev. c. 21.

Sardika mochten diese Erfahrungen noch mit Hunderten vermehrt worden seyn. Sie waren es, die zu den meisten Rabalen und Intriguen Anlaß gaben. Sie begünstigten unter den Bischöffen selbst, die immer von kleineren Kirchen an größere versetzt werden wollten, das System des verderblichsten Ambitus. Sie begünstigten noch mehr den Einfluß des Hofes, an den sich meistens die Bischöffe wandten, die eine Versetzung suchten, und wurden dadurch dem Ansehen, der Ehre, und selbst der Macht des ganzen bischöflichen Standes im höchsten Grad nachtheilig. Sehr natürlich war es also, daß man daran dachte, dem Unwesen zu steuern, und sich auch in einigen Augenblicken des unwilligeren Mergers darüber entschlossen genug fühlte, es durch das Verbot aller Translationen mit der Wurzel auszurotten; allein desto gewisser ließ sich nun auch voraussehen, daß sich das Verbot in die Länge nicht würde behaupten können, weil Privat-Ehrgeiz und Privat-Eigennutz allzu mächtig dagegen anstrebten ¹⁶⁾.

So

16) Dies erfolgte sobald, daß schon Gregor von Nazianz bey der Gelegenheit, da man das Gesetz gegen

So kam es auch wirklich. Man fand bald Mittel und Auskünfte, das Gesetz zu eludiren, und ließ diese Mittel und Auskünfte selbst von Synoden sanktioniren. Man wußte selbst unter die apostolischen Kanonen einen hineinzubringen, nach welchem sich Bischöffe nicht nur unbedenklich versehen lassen dürften, sondern selbst unweigerlich versehen lassen mußten, sobald der größere Nutzen der Kirche — *major utilitas ecclesiae* — es erforderte ¹⁷⁾. Man erfand noch zum Ueberfluß die glückliche Distinktion zwischen Translationen und Migrationen der Bischöffe ¹⁸⁾. Doch blieben die Gesetze, welche die Translationen verboten hatten, wenigstens im Kirchen-Recht; und um dieser Gesetze willen wurde es observanzmäßig, daß der Ordnung nach bey jedem vorkom-

mens

gegen ihn urtheilen wollte, es *legem mortuam et extinctam* nennen konnte.

17) *Can. apost. 14.* “*si sit aliqua causa rationi consentanea, quae eum cogat hoc facere, ut potest cum possit majus lucrum iis, qui illic habitant, pietatis verbo conferre.*”

18) *Μεταθεσις* und *μεταβασις*. *Conf. Epistola Pelagii II. ad Benignum Archiepisc. bey Baron. ad ann. 590. n. 7.*

menden Translations-Fall von einer Synode erkannt werden mußte, ob er unter dem Gesetz begriffen oder nicht begriffen sey ¹⁹⁾).

§. 7.

Eben daher dürfen diese Gesetze immer auch mit Recht zu den Verfügungen gerechnet werden, durch welche in dieser Periode die Verhältnisse der Bischöffe zu ihren Dioecesen genauer bestimmt, und das Band der Dioecesan-Verfassung überhaupt enger zusammengezogen werden sollte. Hingegen eine

zweyte wichtigere Veränderung in dieser Verfassung wurde dadurch bewürkt, daß nunmehr auch Parochien, und Parochial-Verhältnisse ihre Form darinn erhielten. Dieß darf und muß als mehrfach bedeutende Veränderung betrachtet werden, aus welcher auch mehrere zum Theil unerwartete Folgen ausflossen, indem sie selbst mehr durch Zufall und Umstände, als planmäßig herbegeführt wurde. Das anziehendste dabey ist aber, zu beobachten, wie die Bischöffe so planmäßig daran arbeiteten, die neue Parochial-Einrichtungen

19) Conc. Carth. III. c. 27.

richtung, welche sie nicht verhindern konnten, nur so unschädlich als möglich für sich zu machen, wobey sie jedoch ihren Endzweck nicht ganz erreichten:

Aus der ganzen Geschichte der neuen Einrichtung darf hier nur folgendes ausgehoben werden.

Kap. III.

Entstehungs-Geschichte der Parochien auf dem Lande und in den Städten. Rechte, welche sich die Bischöffe über die Parochial-Kirchen und Parochen vorbehalten, aber auch allmählig den Parochen überlassen müssen.

§. I.

Der Name: Parochie: findet sich schon in dem kirchlichen Gebrauch des dritten Jahrhunderts, aber war zuerst in einer gewissen Hinsicht ganz gleichbedeutend mit dem Namen: Dioecese. Die Dioecese eines Bischoffs hieß jetzt noch seine Parochie ¹⁾; aber in den ersten Zeiten der Kirche war auch wirklich die Dioecese der meisten Bischöffe

1) *Euseb.* L. IV. c. 15. 23. V. 24. VII. 3.

schöffe noch nichts anders als eine Parochie ²⁾ im spätheren Sinn gewesen. Nach diesem spätheren Sinn wurde nemlich der Name von jeder einzelnen Kirche gebraucht, zu der eine eigene größere oder kleinere Gemeinde gehörte, welcher ein eigener Presbyter vorstand, der hernach Parochus genannt wurde ³⁾. In den ältesten Zeiten, und bis gegen die Mitte des zweyten Jahrhunderts herab machten aber gewiß die in den Sprengeln der meisten Bischöffe befindlichen Christen nur eine einzige Gemeinde aus, oder gehörten alle zu der einen Kirche in der Stadt, worinn der Bischoff seinen Sitz hatte; denn auf dem Lande gab es noch keine, oder nur solche,

die

2) Bingham B. IX. Kap. II. p. 409. eifert zwar sehr gegen diese Erklärung, aber ohne Noth; denn es bleibt ja doch immer dabey gewiß, daß im vierten Jahrhundert die Dioecesen der Bischöffe etwas anders geworden waren, wie wohl sie auch jetzt noch zuweilen Parochien genannt wurden. S. Conc. Antioch. c. IX. Ancyran. c. 18. Hieronym. ep. 53. ad Ripar.

3) In diesem Sinn wurde es nun von der Synode zu Chalcedon an Can. 17. fast immer allein gebraucht.

die ihre eigenen Land-Bischöffe hatten; also war wirklich jede Dioecese eigentlich nur eine Parochie — oder bestand nur aus einer Parochie.

§. 2.

Ohne Zweifel kamen jedoch schon im dritten Jahrhundert an einigen Orten auf dem Lande auch wahre Parochieen ⁴⁾ im spätheren Sinn — *parochiae rurales* — auf, dieß heißt, auch auf dem Lande, in der Nähe der Städte, wurden schon eigene Kirchen gebaut, zu denen die christlichen Bewohner der Dörfer und Landgüter als eine abgesonderte Gemeinde gehörten, und bey denen keine Land-Bischöffe, sondern eigene, aus dem Klerus der benachbarten Stadt-Kirche genommene, und unter ihrem Bischoff stehende Geistliche angestellt waren. Athanasius konnte wenigstens zu Anfang des vierten Jahrhunderts ei-

nen

4) Die Gründe, womit dieß Thomassini P. 7. L. II. c. 21. bestreitet, haben gar kein Gewicht. Aber freylich darf man auch nicht daran denken, es aus dem Brief des Römischen Bischoffs Dionys bey Gratian Caus. 13. qu. I. can. I. beweisen zu wollen, der unter die Fabrikate des falschen Isidors gehört.

nen Distrikt von zehen Pagis in der Nähe von Alexandrien anführen, in welchen diese Einrichtung schon seit langer Zeit statt gefunden habe ⁵⁾. So bald aber im vierten Jahrhundert das Christenthum allgemeinere Volks-Religion geworden war, und sobald man es zugleich darauf angelegt hatte, die Land-Bischöffe allmählig aussterben zu lassen, so mußte es überall von selbst zu dieser Einrichtung kommen, und dazu kam es auch wirklich.

Jeder nur etwas beträchtliche Ort auf dem Lande bekam nun eine eigene Kirche ⁶⁾, zu welcher

5) Apol. II. "Sunt autem pagi maxime decem numero, aut paulo plures, qui singuli suos habent presbyteros." Auch setzt er ausdrücklich hinzu: "in quibus nunquam episcopus fuit aut chorepiscopus, sed universae illius regionis ecclesiae Alexandrino parent Episcopo." Auch in einem der von Zachagni herausgegebenen älteren Monumente, aus dem dritten Jahrhundert, findet sich ein Presbyter Dioborus, der einem von der Stadt weit entlegenen vicus in Mesopotamien vorstand.

6) Ein Gesetz des Kaisers Konstantius vom J. 361. erwähnt schon ecclesias in vicis — welche ihre ei-

cher sich die Einwohner des Orts hielten, die also eine abge sonderte Gemeinde für sich bildeten; oder man errichtete auch für die Einwohner mehrerer kleineren Dörter eine gemeinschaftliche Kirche und wies sie an, sich zusammen an diese zu halten. Diese stellten jetzt wahre Parochien vor; nur muß bemerkt werden, daß vor dem sechsten Jahrhundert der Name noch nicht so häufig, wie in der Folge, davon gebraucht aber doch auch schon gebraucht wurde ⁷⁾. Eine solche Kirche, die für einen gewissen besondern Bezirk bestimmt war, hieß Titulus — die Gemeinde, die dazu gehörte, wurde plebs genannt; daher auch oft dieser Name plebs ⁸⁾ auf die Kirche selbst übertragen, der Geistliche aber, der ihr vorgesetzt war, plebanus genannt wurde.

§. 3.

genen Geistlichen hatten. S. de Episc. l. 16. Auch l. 33.

7) So gebraucht ihn unter andern Theodoret in einer Stelle ep. 112. aus der man zugleich ersieht, wie groß schon die Anzahl der Parochien geworden war; denn er versichert hier "quod octoginta ecclesiarum curam sortitus sit, tot enim Cyrus habet paroecias."

8) Im Griechischen λαος — welches im Cod. ean. eccl. Afr. sehr häufig vorkommt,

S. 3.

Erst in das vierte Jahrhundert darf man hingen gegen das allgemeinere Aufkommen eigener Parochien in den Städten setzen, in welchen bischöfliche Kirchen waren; aber schon in das vierte Jahrhundert fällt es gewiß. Bis dahin hatte ohne Zweifel in den meisten Städten, welche einen Bischoff hatten, nur eine Kirche und nur eine Gemeinde existirt; da sich aber nach dem vierten Jahrhundert alles zum Christenthum drängte, so war es wenigstens in den größeren Städten des Reichs nicht mehr möglich, daß ein gemeinschaftliches Versammlungs-Haus alle christlichen Einwohner fassen, und der zu dieser einen Kirche gehörige Klerus alle ohne Verwirrung besorgen konnte. Man mußte also auch in diesen größeren Städten mehrere Kirchen bauen, wie es ohne Zweifel in den größten und eigentlichen Haupt-Städten, nemlich in Rom, in Alexandrien ⁹⁾ und in einigen dieser Art schon längst ge-

9) Von Alexandrien s. Epiphan haer. 68. n. 4. 69. n. 1. Nach Euseb B. VII. c. 11. waren hier schon zur Zeit des Bischoffs Dionns eigene Versammlungshäuser in den entfernteren Vorstädten.

geschehen war; und so bekam man dann, da es ohnehin auch bald dazu kam, daß der Bau einer Kirche für etwas höchst verdienstliches gehalten wurde, in kurzer Zeit vielleicht mehrere, als man gerade bedurfte. Nun wurden die Einwohner der Stadt, die vorher eine einzige Gemeinde ausgemacht hatten, in mehrere kleinere vertheilt, jeder kleineren Gemeinde ihre eigene Kirche angewiesen, und bey dieser eigene Geistliche angestellt, welche den Gottesdienst darinn zu besorgen, und die Aufsicht über die Gemeinde zu führen hatten ¹⁰⁾.

Damit hatte man nun auch Parochial=Kirchen in den Städten, und zugleich den Unterschied zwischen Parochial= und Kathedral=Kirchen, der dabey aufkam. Die Kirche, welche
der

10) "Suis cuique ecclesiae presbyter praepositus est, qui ecclesiastica munera illis administraret, qui circa ecclesias habitant." Epiphani haer. 69. Ob dieß überall der Fall war, und ob nicht an einigen Orten, wie z. B. in Rom der Gottesdienst in den Parochial=Kirchen einige Zeit hindurch gleichsam gemeinschaftlich oder abwechselnd von den Presbytern der Haupt=Kirche besorgt wurde — mag etwas zweifelhaft seyn. S. *Valesius* in not. ad Sozom. L. I. c. 15.

der Bischoff besonders für sich, oder unter seiner unmittelbaren Aufsicht behielt, welches meistens die älteste oder die größte war, hieß nun die Cathedral-Kirche, weil die bischöfliche cathedra darinn war; die andern hießen ecclesiae plebanae, wodurch man eben Parochial-Kirchen bezeichnete ^{II}).

S. 4.

II) In dem Codice Can. African. wird für die bischöfliche Kirche mehrmahls der Name ecclesia matrix, und für die Parochial-Kirchen auf dem Lande der Name ecclesiae dioecelanae gebraucht. Der erste Name Can. 33. 119. sollte ohne Zweifel den Ursprung und die Entstehung der Parochial-Kirchen von der bischöflichen bezeichnen; der andere Name ecclesiae dioecelanae wird aber Can. 53. mit dem Namen Dioeceses verwechselt, und im libro Pontifical. findet sich sogar eine Stelle, worinn der Name Dioeceses von den ecclesiis plebanis in den Städten gebraucht wird; denn es heißt hier von Marcell: Hic viginti quinque titulos in urbe Roma instituit, quasi dioeceses. Auch Sidonius Apollin. L. IX. ep. 16. und Gregor von Tours hist. L. IV. c. 13. brauchten den Namen Dioeceseß für Parochial-Kirchen.

§. 4.

Nun wurden aber auch Bestimmungen über die Verhältnisse dieser Parochial-Kirchen zu den bischöflichen, und der dabey angestellten Geistlichen zu den Bischöffen — auch Bestimmungen über die Rechte, die Gewalt, die Amts-Verrichtungen der Parochen nothwendig, und dabey bemerkt man am sichtbarsten, wie angelegen es die Bischöffe zu verhindern suchten, daß der Parochus nicht Bischoff in seiner Kirche werden konnte, sondern immer abhängig von ihnen bleiben mußte. Auch trafen sie deßhalb sehr gute Anstalten; doch sahen sie sich zuletzt genöthigt, den Parochen allmählig immer mehr einzuräumen, was sie zuerst noch für sich selbst hatten behalten wollen. Dieß geht aus den folgenden besonderen Umständen am deutlichsten hervor.

§. 5.

Erstens übten die Bischöffe von Anfang an das Recht aus, die Geistlichen, welche bey den Parochial-Kirchen angestellt wurden, selbst zu ernennen, welches ihnen auch nicht streitig gemacht wurde. Sie nahmen dazu gewöhnlich einen Presbyter aus dem Klerus ihrer Kirche, und
wohl

wohl zuweilen auch einen Diakon; wenigstens kommt in den Akten der Synode zu Elvira ein *Diaconus plebem regens* vor¹²⁾. Sobald aber das Parochialwesen etwas eingerichtet war, so wurden auch die Parochen besonders für die Kirchen, denen sie vorgesetzt werden sollten, ordinirt; aber es blieb dabei, daß sie der Bischoff allein anstellte und ordinirte.

§. 6.

Eben so war es zweytens der Bischoff allein, der die übrigen Kleriker ernannte, die nach der allmählichen Vergrößerung der Parochien zu ihrer gehörigen Besorgung nothwendig wurden. Da nemlich ein Presbyter nicht mehr dazu hinreichte, so gab man ihm mehrere andere, und auch vielleicht einige Diakonen zu¹³⁾. Der erste unter ihnen war aber allein der eigentliche Parochus — und wurde auch unter dem Nahmen
Pres-

12) Can. 77.

13) Nach einem Gesetz des Kaisers Arcadius vom Jahr 398 sollten die Bischöffe die Anzahl der bey den *ecclesiis vicinis* anzustellenden Geistlichen *pro magnitudine vel celebritate uniuscujusque vici* bestimmen. *de Episcop. l. 33.*

Presbyter prior — primitivus — regens ¹⁴⁾ — unterschieden; hingegen war es ebenfalls der Bischoff, welcher jene andere Presbyter und Diaconen ernannte. Nur an einigen Orten mochten es die Bischöffe den Parochen überlassen, die Lektoren und Kantoren selbst zu wählen, welche sie brauchten.

§. 7.

Ueberdies aber behaupteten drittens die Bischöffe auch das Recht; die Parochen, welche sie bey einer Kirche angestellt hatten, wieder davon wegzunehmen, und sie nach ihrem Gutbefinden auch unter den Klerus ihrer Cathedral-Kirche zu versetzen. Dieß ersieht man sehr authentisch aus den Akten einer freylich etwas spätheren spanischen Synode von Merida, vom J. 666. denn hier kam die
Klage

14) S. Syn. Carthag. ann 398. cap. 36. Aus diesem Canon erhellt zugleich, daß die Presbyteri ecclesias per Dioeceses regentes mehrere juniores Clericos unter sich hatten. Daß man ihnen aber auch Diaconen zugab, erhellt aus den Akten einer spanischen Synode zu Tarragona vom Jahr 516. nach deren Can. 7. die Presbyter und Diaconen bey der Bedienung der Land-Kirchen wochenweise abwechseln sollten.

Klage vor, daß die Land-Pfarrer — Presbyteri rurales — hin und wieder sich weigerten, ihren Bischöffen zu gehorchen, welche sie von einer Stelle an eine andere transferiren wollten; die Synode entschied aber, daß sie verpflichtet seyen, sich gutwillig versehen zu lassen ¹⁵⁾).

S. 8.

Durch diese Einrichtungen wurde schon hinreichend dafür gesorgt, daß die Pfarochen nicht leicht aus der Abhängigkeit von den Bischöffen austreten konnten; aber noch wirkfamer suchte man dieß

viertens — auch durch die Gränzen zu verhindern, in welche man die Gewalt und die Amts-Berrichtungen der Pfarochen eine geraume Zeit einschränkte.

Bei ihrem ersten Aufkommen, und das ganze vierte Jahrhundert hindurch, hatte man ihnen nur äußerst wenig zu thun überlassen. Sie durften nur in ihren Kirchen predigen ¹⁶⁾, die Katechumenen unterrichten, und den Kranken und Sterbenden die letzten Dienste erzeigen: aber sonst

15) S. Aguirre Conc. Hispan. T. II. p. 625. Syn. Emerit. Can. 12.

16) S. Conc. Vasense I. can. 2.

durften sie kein Sacrament administriren, durften weder taufen, noch das Meß=Opfer darbringen, und durften noch weniger einen Verbrecher excommuniciren, oder einen Büßenden absolviren, ohne von ihrem Bischoff besonders dazu autorisirt zu seyn.

Dieß letzte hatten sich die Stadt=Bischöffe besonders vorbehalten; daß es aber eben so gewiß den bischöfflichen Stadt=Kirchen eine Zeitlang vorbehalten blieb, daß nur in ihnen getauft ¹⁷⁾ und das Nachtmahl ausgetheilt werden konnte, und daß man sogar den Vorbehalt sehr ungern fahren ließ, dieß legt sich am auffallendsten in einer Veränderung zu Tag, die man im fünften Jahrhundert zulassen mußte.

S. 9.

- 17) Der Name *ecclesiae baptismales* sollte daher gewiß auch zuerst nur Cathedral=Kirchen bezeichnen; als aber in der Folge einerseits auch in den Parochial=Kirchen getauft werden durfte, andererseits aber von Conc. Trull. c. 59. verboten wurde, daß die Taufe niemahls in einer Privat=Kapelle — in einer *aede oratoria* — administrirt werden dürfe, so konnte nun der Name auch auf jene zur Unterscheidung von diesen übertragen werden.

§. 9.

Die vermehrte Menge der Christen auf dem Lande und in den Städten machte es um diese Zeit nothwendig, daß man den Parochen auch die Austheilung des Nachtmahls in ihren eigenen Kirchen überlassen mußte, denn es war unmdglich, daß die bischöfliche Stadt-Kirche alle Kommunikanten mehr fassen konnte. Dieser Nothwendigkeit aber gab man zuerst nicht weiter nach, als daß man den Parochen das bloße Austheilen überließ, denn die geheiligten Zeichen des Brodts und des Weins wurden noch fortdaurend in den bischöflichen Kirchen allein consecrirt, und aus diesen in die Parochial-Kirchen geschickt, wo sie von den Parochen bloß vertheilt werden durften ¹⁸⁾.

Doch diese Observanz mochte vielleicht nicht überall, und zunächst nur in den Parochial-Kirchen einiger größeren Städte aufgekomen seyn; auf alle Fälle erhielt sie sich wenigstens nicht lange, da man sich durch die mannigfaltigen Inkonvenienzen, die dabey eintraten, gezwungen sah, den Parochen allmählig immer mehr einzuräumen.

18) S. Liber Pontifical. in vit. Melchiadis, welchem dort diese Einrichtung zugeschrieben wird.

men. Vom fünften Jahrhundert an ¹⁹⁾ durften sie daher nicht nur in ihren Pfarr-Kirchen auch taufen, das Nachtmahl administriren ²⁰⁾, und die religiöse Feyerlichkeit der priesterlichen Einsegnung bey Heyrathen verrichten, sondern es wurde jetzt festgesetzt, daß jedes Mitglied ihrer Gemeinde oder jedes ihrer Pfarrkinder die Taufe, das Nachtmahl, die priesterliche Einsegnung nur allein von seinem eigenen Parochus erhalten konnte. Zu gleicher Zeit erhielt jeder Pfarrer von seinem Bischoff die Vollmacht als Poenitentiar, wobey sich der letzte vielleicht bloß das Rognitions-Recht in einigen bestimmten Fällen vorbehielt; sonst aber blieb von geistlichen Amts-Verrichtungen bloß der Actus der Konfirmation den Bischöffen reservirt.

§. 10.

So wurden allmählig die Rechte der Parochien mehr erweitert, und ihr Wirkungs-Kreis

zu

19) *S. Innocentii I. ad Decentium Engubin. ep. de-eret.* Innocenz sagt in diesem Brief, daß es in den Parochial-Kirchen in Rom so gehalten werde; aber rath selbst, daß man es in Ansehung der Land-Parochien ändern sollte.

20) *S. Conc. Agathens. ann. 506. can. 21.*

zu eben der Zeit auch mehr ausgedehnt, da er ihnen mehr zu eigen gemacht wurde. Jeder Pfarrer stellte nun mehr den Bischoff ²¹⁾ in seiner Parochie vor, und jetzt war es dann natürlich, daß er sich auch in Ansehung seiner Einkünfte unabhängiger zu machen strebte; dieß aber führte noch, oder die Einrichtungen, welche deshalb gemacht wurden, führten noch die dritte und unvergleichbar wichtigste Veränderung in dem System der Dioecesan-Verfassung herbey.

- 21) Daher mochte aber auch hier und da, besonders in Afrika, der Wunsch bey einigen aufsteigen, wirkliche Bischöffe zu werden, welches auch einigen durch den Beystand ihrer Gemeinden gelingen mochte. Dieß veranlaßte die Klagen mehrerer Bischöffe, daher machte man es auf mehreren Synoden zum Gesetz, daß Land-Gemeinden, welche nicht von jeher einen eigenen Bischoff gehabt hätten, nicht anders als mit Genehmigung des Bischoffs, in dessen Dioecese sie bisher gehört hätten, und mit Bestimmung der Provinzial-Synode sich einen wählen dürften. S. Cod. eccles. Afric. c. 53. 98.

Kap. IV.

Ursprüngliche Abhängigkeit der Parochen von den Bischöffen in Ansehung ihres Unterhalts. Anstalten, welche sie machen, sich dieser Abhängigkeit zu entziehen. Glücklicher Erfolg der Anstalten.

Haupt-Veränderung, welche dadurch in der Dioecesan-Verfassung bewürkt wird.

S. I.

Man muß nemlich wissen, daß die Bischöffe noch lange nach der ersten Bildung von Parochien und Parochial-Verhältnissen dennoch auch das Güter-Besetz der Parochial-Kirchen allein verwaltet, und also auch alle Einkünfte von diesen zu ihrer Kasse, oder zu der Kasse ihrer Cathedral-Kirche gezogen hatten: denn alles, was in der ganzen Dioecese der Kirche gehörte, wurde als eine Masse angesehen, worüber der Bischoff allein zu disponiren, oder die er allein nach den Gesetzen zu vertheilen hätte.

Dies war zu der Zeit aufgekomen, da jede Dioecese eigentlich nur eine Parochie, oder in jeder Dioecese nur eine Kirche und eine Gemeinde war: aber es mußte nach der ersten Bildung von eigentli-

gentlichen Parochien wahrscheinlich auch noch einige Zeit aus Nothwendigkeit beybehalten werden.

§. 2.

Diese ersten Parochien, welche auf dem Lande entstanden, bekamen wahrscheinlich zuerst nur wenige Einkünfte. Sie konnten höchstens aus demjenigen, was von freywilligen Geschenken und Oblationen fiel, etwas ziehen; dieß aber mochte bey manchen schwerlich so viel austragen, daß der Presbyter, der aus dem Stadt-Klerus dahin geschickt wurde, dabey hätte stehen, oder für das, was ihm bisher von der monatlichen Austheilung unter dem Stadt-Klerus zugefallen war, hätte schadlos gehalten werden können. Es war also selbst zuerst die Konvenienz der Parochien, welche die erste Einrichtung, die man traf, begünstigte. Der Bischoff ließ ihnen den Antheil, welchen sie bisher an demjenigen, was monatlich unter dem Klerus der Stadt-Kirche vertheilt wurde, gehabt hatten, oder setzte ihnen sonst eine bestimmte und zu ihrem Unterhalt hinreichende Summe aus. Dafür aber verreckneten sie ihm den Ertrag der Einkünfte, die das Jahr hindurch in ihrer Parochial-Kirche fielen, und

lieferten ihm diese bey der jährlichen Visitation ab, wovon er dann auch die fabricam ecclesiae der Ordnung nach zu bestreiten hatte.

S. 3.

Nachdem nun die Parochien größer, ihre Einkünfte beträchtlicher, und der Ertrag der Oblationen, ja vielleicht auch der liegenden Güter, die hin und wieder durch Legate und Schenkungen dazu gekommen seyn mochten, bedeutender geworden war, so kann man sich leicht vorstellen, daß die Bischöffe um ihres eigenen Vortheils willen nicht sobald eine Veränderung der bisherigen Einrichtung aufkommen ließen, und so kam es dann, daß sie sich überall fast bis zu dem Ende des fünften Jahrhunderts erhielt.

Um diese Zeit wurde hingegen eine Aenderung durchgesetzt, oder doch eingeleitet, die man sich freylich sehr leicht erklären, deren Gang man aber nur erst in der etwas spätheren Geschichte der neuen Kirchen historisch verfolgen kann, die in diesem Jahrhundert in den occidentalischen von dem Römischen Reich abgerissenen Provinzen entstanden waren.

§. 4.

In der Geschichte der orientalischen Kirchen findet man bloß ein einziges Datum aus dem fünften Jahrhundert, das die in dem Patriarchen-Sprengel zu Konstantinopel zuerst eingeführte Aenderung beglaubigt.

Im Jahr 458. war hier Gennadius zum Patriarchen gewählt worden, der sogleich einem gewissen Presbyter Marcian das Deconomat seiner Kirche übertrug. Dieser neue Dekonomus aber soll die Einrichtung getroffen haben, daß in Zukunft die Oblationen, die in jeder Parochial-Kirche fielen, nicht mehr, wie bisher, an die Kasse der Cathedral- oder bischöflichen Kirche abgeliefert, sondern den Geistlichen jeder Kirche überlassen werden sollten ¹⁾.

§. 5.

Dabey läßt sich wohl nicht mit Gewißheit bestimmen, ob sich die neue Einrichtung bloß auf die Parochial-Kirchen in Konstantinopel selbst, oder auch auf die Land-Kirchen, die in den Bischoffs-Sprengel des Patriarchen gehörten, erstrecken

1) S. Theodor. Rel. Collect. L. I. Nicephor. L. XV.

strecken sollte. Mag man aber auch das letzte annehmen, so ist man doch zu der Voraussetzung nicht berechtigt, daß diese Einrichtung, die der Patriarch in seinem Bischoffs = Sprengel traf, auch für alle die Dioecesen, die in seinen Patriarchen = Sprengel gehörten, verbindlich, oder nur in allen sogleich nachgeahmt worden wäre; hingegen läßt sich doch leicht vermuthen, was hier zuerst die Veränderung veranlaßte, und dann daraus noch leichter schliessen, daß sie gewiß nicht lange darauf noch an mehreren andern Orten durchgesetzt wurde.

S. 6.

Um diese Zeit mochten nehmlich die Einkünfte der Parochial = Kirchen, und besonders die Oblationen, die das Jahr hindurch darinn fielen, so beträchtlich geworden seyn, daß es den Parochen doppelt ärgerlich seyn mußte, sie den Bischöffen abliefern zu müssen; aber die Bischöffe mochten auch selbst das Aergerniß am meisten vermehren. Sie behandelten die Parochen so schlecht, und gaben ihnen so wenig zu ihrem Unterhalt, daß diese sich nicht mehr bloß ärgern, sondern auf Mittel sich zu helfen denken mußten. Der Ge-
danke

danke war gar zu empörend, daß sie von demjenigen, was sie durch ihre Arbeit verdienten, die Bischöffe mästen, und selbst dabey hungern sollten: das Mittel aber, wodurch man sich helfen konnte, lag gar zu nahe bey der Hand, als daß man der Versuchung, Gebrauch davon zu machen, hätte widerstehen können. Sie erklärten also, daß sie in Zukunft die Einkünfte ihrer Kirche selbst behalten wollten, und die Bischöffe, so sehr sie sich auch wehrten, mußten selbst zuletzt darein willigen.

Auf diesem Wege kam es, wie man gewiß weiß, im folgenden Jahrhundert in den gallischen und spanischen Kirchen — auf diesem Wege kam es jetzt höchst wahrscheinlich auch in Konstantinopel, und auf diesem Wege kam es ohne Zweifel noch in mehreren Kirchen zu der Veränderung!

S. 7.

Durch diese neue Einrichtung wurde aber jetzt der Zustand der Parochen desto merklicher verbessert, da ihnen zugleich der ganze Erwerb dadurch gesichert wurde, den sie sich durch ihre Amts-Berrichtungen machen konnten: denn die neue

Einrichtung mußte zunächst auch die Folge nach sich ziehen, daß alle unter dem Nahmen der Stol = Gebühren begriffene Accidenzien, die man freylich schon längst gekannt, aber nicht unter diesem Nahmen gekannt hatte, nunmehr eigentliche Jura parochialia wurden. Diese Accidenzien waren ursprünglich nichts als freywillige Oblationen und Geschenke gewesen, welche die Layen nicht bloß bey dem Abendmahl, sondern auch sonst, wenn sie mit der Kirche etwas besonderes zu thun, oder den religiösen Dienst eines Priesters nöthig hatten, wie z. B. bey Taufen, Einsegnungen ihrer Heyrathen u. s. w. zu bringen gewohnt waren. Daß eine Taxe daraus gemacht werden könnte, ließ man sich in den drey ersten Jahrhunderten nicht einfallen, im vierten aber verbot man sogar, daß wenigstens bey den Taufen auch nichts mehr freywillig geschenkt werden sollte, damit es nicht schiene, als ob das Sakrament verkauft würde ²⁾. Hingegen sehr bald fieng man jetzt an, weniger delikat darüber zu denken, und im fünften Jahrhundert hatte der Eigennuß und die Habsucht einzelner Geistlichen die Indelicatesse schon so weit getrieben, als sie

2) Conc. Illib. c. 48.

sie nur möglicher Weise dabey gehen konnte. Man überließ es jetzt den Layen nicht mehr, was sie freywillig bringen wollten, sondern für jede geistliche Amts-Berrihtung wurden eigene Taxen festgesetzt ³⁾, und hin und wieder mit einer Schamlosigkeit und Härte eingetrieben, die sich nicht scheute, von dem dürftigen oder unsicheren Schuldner sogar Vorausbezahlung oder ein Pfand zu fordern ⁴⁾, und auch wohl mit Gewalt zu nehmen. Dieß zog zwar die Folge nach sich, daß man auf neuen Synoden ⁵⁾ neue Verbote dagegen erließ; doch das Uebel war schon zu allgemein und zu tief eingewurzelt, als das es wieder ausgerottet werden konnte; daher gab man jetzt auch den Verbotten eine Form, bey welcher die Kontraventions-Fälle leichter verdeckt werden konnten; denn man begnügte sich zu verbieten, daß die Priester für ihre Amts-Berrihtungen nichts fordern, aber gestattete ihnen, daß sie alles nehmen möchten, was sie von der Guther-

zig^a

3) S. Gelas. ad Episc. Lucan. c. 5.

4) S. Conc. Bracar. II. c. 7.

5) Conc. Trull. c. 23.

zigkeit der Layen ohne Zwang erhalten könnten ⁶⁾.

§. 8.

Ohne Zweifel blieb es hingegen bis in das sechste Jahrhundert hinein observanzmäßig, daß auch alle diese kasuellen Einkünfte nicht den einzelnen Presbytern und Diakonen, welche dabey etwas zu thun hatten, zu gut kamen, sondern unter der allgemeinen Kategorie von Oblationen in die gemeinschaftliche Casse fielen, die von den Bischöffen administrirt wurde. Der Fall mochte freylich zuweilen vorkommen, daß etwas der Casse unterschlagen wurde; doch vielleicht waren auch Vorkehrungen dagegen getroffen, und in jedem Fall war es Ordnung, daß auch diese Einnahmen den Bischöffen verrechnet werden sollten; aber eben diese Ordnung wurde nun auch durch die neue Einrichtung aufgehoben, die in Beziehung auf die Parochen und Parochial-Kirchen durchgesetzt wurde. Man mußte es gerade in Ansehung dieser Gattung von Einkünften am stärksten fühlen, daß es der Billigkeit gemäß sey,

sie

6) Conc. Emeritens. c. 9. S. Kurze Geschichte der Stol-Gebühren oder geistlichen Accidenzien — von J. M. G. Grellmann. Götting. 1785. in 8.

sie den Parochen ganz zu lassen, weil sie ja doch nur durch ihre Bemühungen verdient würden; daher nahm man es allmählig als Grundsatz an, daß sie niemand als dem Parochus gehörten, wodurch sie endlich förmlich in Parochial-Rechte verwandelt wurden.

Zufällig mochte indessen aus der Veränderung auch die vortheilhafte Folge entspringen, daß das Unwesen mit dieser unschicklichsten Art, die Layen in Kontribution zu setzen, nicht mehr leicht so hoch stieg, als es im fünften Jahrhundert hin und wieder gestiegen seyn mochte, denn da die Bischöffe nicht mehr unmittelbar dabey interessirt waren, so ließen sie den Parochen keine eigenmächtige Erhöhung der Stol-Gebühren mehr zu, sondern zwangen sie, sich mit den Preisen zu begnügen, die an jedem Ort observanz-mäßig geworden waren.

S. 9.

Doch was die Parochen bey der ganzen neuen Einrichtung gewannen — dieß war überhaupt nicht so wichtig als was die Bischöffe dabey verlohren. Wäre das Ganze der kirchlichen Güter und Einkünfte in einer unzertrennten Masse bey-

sam-

sammen geblieben, und hätten die Bischöffe freye Hand über dieß Ganze behalten, so läßt sich kaum berechnen, was zuletzt aus ihnen hätte werden müssen oder doch hätte werden können. Auf der andern Seite mag es jedoch immer auch gewiß seyn, daß die Veränderung nicht so viele Folgen nach sich zog, als ohne die Gegen-Würkung anderer Umstände daraus hätten entspringen mögen. Es läßt sich als möglich denken, daß sie die ganze Monarchie der Bischöffe hätte sprengen, daß sie den Zusammenhang des ganzen hierarchischen Körpers allmählig hätte auflösen — daß sie wenigstens die Dioecesan-Verfassung zuletzt hätte auflösen, und aus jedem Parochus erst einen unabhängigen Bischoff, hernach aber durch eine neue sehr natürliche Wendung wieder einen bloßen Diener der Kirche hätte machen können. Allein auch davon erfolgte nichts, und dieß erfolgte ohne Zweifel deswegen nicht, weil der Geist der schon gebildeten sonstigen Verfassung der Kirche allzumächtig dagegen wirkte.

Kap. V.

Wenigere Veränderungen in der kirchlichen Verbindungsform der Metropolitan-Verfassung.

Gesetzmäßige Bestimmung der Metropolitanenrechte.

§. I.

Unter diese Umstände, welche dagegen wirkten, und besonders die Gewalt, welche die Bischöffe durch die Dioecesan-Verfassung erhielten, auf eine ganz eigene Art befestigten und verstärkten, muß vorzüglich auch jede der neuen Einrichtungen gerechnet werden, welche in dieser Periode in der Absicht getroffen wurden, um in die Verbindungsform der Metropolitan-Verfassung mehr regelmäßige Ordnung hineinzubringen, und das Band, welches dadurch zwischen den Bischöffen jeder Provinz geschlungen wurde, fester und enger zusammenzuziehen. Alle Veränderungen, welche man dabey anbrachte, liefen zwar bey nahe bloß derauf hinaus, daß man jetzt in Beziehung auf die Metropolitan-Verfassung dasjenige gesetzmäßig machte, was sich ursprünglich

durch

durch bloße gegenseitige Konvenienz und eine stillschweigende Uebereinkunft gefügt und geordnet hatte; allein gerade dadurch wurde jene Wirkung am gewishesten erzielt.

§. 2.

So wurden jetzt einmahl die Rechte gesetzmäßig bestimmt, welche den Metropolitnen über die Bischöffe und über die Kirchen ihrer Provinz zustehen sollten, nachdem schon die Synode zu Antiochien vom Jahr 341. das allgemeine Metropolitnen-Verhältniß sehr treffend ausgesprochen hatte ¹⁾. Aber von dieser Synode wurde es doch wirklich nicht anders ausgesprochen, als man es sich von jeher hatte denken wollen, und auch von den besondern Rechten, die man ihnen jetzt durch Gesetze versicherte, waren ihnen die meisten und die bedeutendsten schon längst allgemein zugestanden worden.

So verhielt es sich unstrittig mit dem Konfirmations-Recht der Bischoffs-Wahlen in ihrer Provinz, und mit dem Konvokations-Recht der
Proz

1) Can. 9. Sie sollten "curam suscipere totius provinciae — reliquos honore praecedere — reliqui autem nihil magni sine ipsis adgredi."

Provinzial-Synoden, denn das eine und das andere wurde ihnen von der Synode zu Nicäa und mehreren andern bis zur Chalcedonischen herab immer nur als altes schon längst observanzmäßiges Recht bestätigt ²⁾). Aber so verhielt es sich gewiß auch mit dem Recht ihrer Judicatur über die Bischöffe ihrer Provinzen, denn ohne Zweifel war jeder Metropolit von dem ersten Anfang an, da man sie von andern Bischöffen zu unterscheiden anfieng, als die Instanz angesehen worden, an welche man sich mit jeder Beschwerde über einen Bischoff zuerst wenden konnte ³⁾ und mußte. Noch gewisser hatten sich die Bischöffe auch schon vorher in allen zweifelhaften, schwürigeren oder wichtigeren Fällen an sie gewandt, und sich ihren Rath, ihre Belehrung oder ihre Entscheidung erbeten; mithin wurde ihnen auch in dieser Hinsicht nur zur Pflicht gemacht ⁴⁾, was sie vorher schon freywillig gethan hatten.

S. 3.

2) Conc. Nic. can. 4. 6. Antioch. can. 19. Laod. c. 12. Chalced. can. 25.

3) Conc. Carth. III. c. 7. Toled. III. c. 6. Matiscon. II. c. 9.

4) Conc. Sardic. c. 14. Milevit. c. 21. Can. ap. 33. 36. 73. Constantinop. I. c. 6.

§. 3.

Anders mochte es sich hingegen mit einem vierten Vorrecht, das den Metropolitnen in dieser Periode eingeräumt wurde, nemlich mit dem Jure Dedicacionis ecclesiarum, oder mit dem besondern Recht verhalten, nach welchem man ihnen allein die Einweyhung aller neuen in ihrem Sprengel erbauten Kirchen vorbehielt. Darauf war man sicherlich jetzt erst verfallen; denn gewiß hatte man schon eine geraume Zeit christliche Tempel oder eigene der äusseren Religions-Übung gewidmete Dertter gehabt, ehe man sich einfallen ließ, daß sie mit einer besondern Feyerlichkeit konsekriert werden müßten, und noch länger war es ohne Zweifel angestanden, ehe man auf den Gedanken kam, einen besondern Vorzug der Metropolitnen aus dem Konsekurations-Recht zu machen. Man findet es daher auch nicht so gleich in dieser Periode eingeführt; doch läßt sich leicht vermuthen, wie hernach die Observanz allmählig aufkam. Aus mehreren Ursachen fand man es rathlich, der Konsekurations-Ceremonie neuer Kirchen die möglich-größte Feyerlichkeit zu geben. Um einige von jenen, welche Konstantin und seine Mutter hatten erbauen lassen, mit der größten

größten Solennität einzuweihen, versammelte man ganze Synoden, zu denen man die Bischöffe mehrerer Provinzen verschrieb ⁵⁾; nun aber konnte man schon Ehren halber mit andern, zu welcher die andächtige Freygebigkeit weniger vornehmer Layen die Kosten hergeschossen hatte, nicht viel weniger Umstände machen. Es wurde daher gebräuchlich, daß man in jedem vorkommenden Fall mehrere Bischöffe dazu zog, und besonders den ersten und vornehmsten Bischoff in der Provinz, also den Metropolitenzug, um den Aktus zu verherrlichen ⁶⁾: die Gewohnheit aber machte es unmerklich zum Recht ⁷⁾. Doch erhielten sich die Metropolitennicht in dem Besitze dieses Rechts, denn sobald die Bischöffe merkten, daß man aus der Ueberlassung dieser Cereemonie an die Metropolitenn mehrere für ihre Diocesan-Rechte sehr nachtheilige Folgen ziehen könnte, so stellten sie es als Grundsatz auf, daß die Haupt-Rolle bey jedem Konsekurations-Actus dem

5) Sozom. II. 26.

6) Die Herrlichkeit beschreibt Euseb in einem eignen Capitel B. X. c. 3.

7) Gelas. Ep. I. c. 4.

dem Bischoff gehöre, in dessen Dioecese und auf dessen Grund und Boden die neue Kirche gebauet sey.

§. 4.

Wenn endlich die Metropolitzen zu dem Besitz eines fünften Vorrechts, das ihnen auch in dieser Periode mehrmahls bestätigt wurde, ebenfalls jetzt erst kamen, so ergiebt sich wenigstens von selbst, wie man durch die natürlichste Analogie darauf gebracht werden konnte, es ihnen zu überlassen. Dieß Recht bestand in der Ausfertigung von literis formatis für die Bischöffe ihrer Provinzen, und erwuchs aus der eingeführten Ordnung, daß kein Bischoff aus der Provinz reisen durfte, ohne einen Paß von seinem Metropolitzen, oder ein Beglaubigungs-Schreiben bey sich zu führen ⁸⁾. Aber je beträchtlicher sich vom vierten Jahrhundert an die Zahl der Bischöffe vermehrte, je größer ihre Lust zum Herumreisen in der Welt und je häufiger die Versuchungen und Veranlassungen wurden, welche sie dazu bekamen, desto dringender mußte man auch die Nothwendigkeit einer Einrichtung fühlen, welche

den

8) Conc. Carth. III. c. 28. Antioch. c. 9. Gregor. M. Epp. L. VII. ep. 8. Justin. Novell. VI. c. 3.

den häufigen Inkonvenienzen, die man dabey zu besorgen hatte, einigermaßen vorbeugen konnte. Die Einrichtung bot sich aber von selbst an, denn sie war in Beziehung auf die anderen Geistlichen schon gemacht, von denen keiner in einer fremden Kirche aufgenommen wurde, wenn er nicht einen Paß von seinem Bischoff in der Tasche hatte. Dieß durfte also jetzt nur auch auf die Bischöffe ausgedehnt werden, und von wem konnte man wohl die Pässe für diese natürlicher ausfertigen lassen, als von ihren Metropolitnen?

Daß man zunächst dadurch auf diese Einrichtung gebracht wurde, erhellt auch daraus, weil sich die Römischen Bischöffe noch in dieser Periode die Freyheit nahmen, etwas daran zu ändern, nachdem sie gefunden hatten, daß sie doch ihrer Absicht nicht ganz entspreche. Ohne Zweifel war ihnen am meisten daran gelegen, sich gegen jede Täuschung zu sichern, welcher sie durch herumreisende fremde Bischöffe ausgesetzt werden könnten, weil gewiß in Rom der Ueberlauf, den man von ihnen hatte, am stärksten war. Dagegen wurde man aber durch die Pässe, welche sie von ihren Metropolitnen mitbringen mochten, nicht immer gedeckt, denn manche Metropolitnen kannte

man ja zu Rom eben so wenig als ihre Bischöffe; daher trafen nun die Päbste eine andere Auskunft. Sie suchten sich jetzt in jedem Lande einen der größeren Bischoffe aus, mit welchem sie noch sonst in eine nähere Verbindung sich einliessen, und erklärten, daß sie mit keinem Bischoff aus diesem Lande einige Gemeinschaft unterhalten würden, der nicht eine beglaubigende Empfehlung von ihrem beständigen Correspondenten aufzuweisen hätte ⁹⁾. Dazu wählten sie gewöhnlich die Bischöffe, die sich den Charakter ihrer Vikarien geben ließen, und so kam es, daß in den Gegenden, wo man solche Römische Vikarien kannte, das Vorrecht, *litteras formatas* für die Bischöffe auszustellen, von den Metropolitnen auf jene übergieng ¹⁰⁾. Doch behielten sie es dafür an andern Orten, und es ist wahrscheinlich, daß

9) So erklärte Zosimus den Bischoff von Arles zu seinem Correspondenten in Gallien, von dem er allein *formatas* annehmen würde. *Zosim. ep. 5.*

10) Auch in dem Vikariats-Patent, das die Bischöffe von Thessalonich erhielten, war es ausdrücklich eingerückt; aber diese wurden schon vorher als die ersten Metropolitnen des orientalischen Imperiums anerkannt.

Daß es ihnen auch an jenen durch die päpstlichen Vikarien zuerst nicht ganz entzogen wurde ¹¹⁾. Die Bischöffe, welche vorher gewohnt gewesen waren, sich von ihren Metropolitnen die literas formatas ausstellen zu lassen, behielten die Gewohnheit gewiß noch eine Zeitlang bey, und ließen sich nur, wenn sie in Rom etwas zu suchen, oder mit Rom etwas zu verkehren hatten, noch ein besonderes Beglaubigungs-Schreiben von dem päpstlichen Vikar geben. Im Verlauf der Zeit aber mochte es freylich oft genug vorkommen, daß man sich allein an diesen hielt, und den Metropolitnen völlig hintansetzte.

- 11) Der Nachfolger Leo des Großen, der Papst Hilarius schrieb ja selbst im Jahr 462. an die Gallischen Bischöffe: "Illud non possumus praeterire, quod sollicitudine diligentiore curandum sit, ne praeter Metropolitanorum suorum literas aliqui ad quamlibet provinciam audeant proficisci."

Kap. VI.

Ordnungsmäßigere Regulirung der Metropolitanen-
Sprengel und ihrer Gränzen. Einschränkung
der Metropolitan-Gewalt durch mehrere
Vorkehrungen.

§. I.

Daraus ergibt sich gelegentlich, daß gesetzliche Bestimmungen über die Rechte der Metropolitanen doch nicht unnöthig waren, weil es sonst wahrscheinlich noch über mehrere zum Streit gekommen seyn würde: doch war es gewiß nothwendiger, daß man in der Metropolitan-Verfassung noch eine zweyte Verbesserung anbrachte, indem man jetzt auch die Metropolitan-Sprengel selbst, ihre Gränzen und ihre Ausdehnung nach festen Grundsätzen regulirte.

Mehrere Umstände machten aber das Geschäft dieser Regulirung eben so schwürig als nothwendig. Man wollte nicht von dem ursprünglichen Grund-Gesetz der Konvention abweichen, aus welcher zuerst die ganze Verfassung des Metropolitan-Systems hervorgegangen war, daß die
Metros

Metropolitan-Würde an dem Stuhle des Bischoffs, der in der Haupt-Stadt jeder Provinz seinen Sitz hatte, immerfort haften, und die ihm daraus zufließenden Rechte über die ganze Provinz sich erstrecken sollten. Manche Abweichungen von diesem Grund-Gesetz waren jedoch schon ursprünglich durch Lokal-Umstände und lokale Konvenienzen veranlaßt worden, denn mit den Bischöffen einiger größeren Städte waren von Anfang an die Bischöffe mehrerer Provinzen in die Metropolitan-Verbindung eingetreten, woraus die Folge entsprungen war, daß die Bischöffe mehrerer Städte, die in der bürgerlichen Eintheilung des Reichs wirklich als Metropolen galten, doch niemahls kirchliche Metropolitan-Rechte erlangt hatten. Dieß mußte jetzt, wie sich leicht voraussehen ließ, hin und wieder Ansprüche rege machen, die sich nicht so leicht ausgleichen ließen; aber noch schwüriger mußte die Ausgleichung von andern werden, welche die häufigen Veränderungen veranlaßten, die indessen in der politischen Reichs-Eintheilung vorgegangen waren, und noch von Zeit zu Zeit vorgenommen wurden.

§. 2.

Durch diese Veränderungen waren die Gränzen mancher Provinzen mehrfach verrückt, und selbst die Haupt = Städte der Provinzen nicht selten verändert worden. Einige Städte und Dörfer, die seit undenklichen Zeiten zu einer Provinz gehört hatten, wurden jetzt davon abgerissen, und zu einer andern geschlagen; aber dabei wurden zugleich einige solcher Städte, die bisher nur zu den Dörfern des zweyten oder dritten Ranges gehört hatten, in wirkliche Metropolen der neu gebildeten Provinzen verwandelt, indem andererseits mehrere bisherige Metropolen zu dem niedrigeren Charakter bloßer Provinzial = Städte herabsanken.

Dies mußte unvermeidlich auch in den kirchlichen Verhältnissen eine mannigfaltige Verwirrung nach sich ziehen. Es mußte entschieden werden, ob die Kirchen und Bischöffe der Dörfer, die zu einer neuen Provinz geschlagen worden waren, sich jetzt an den Metropolitnen der neuen Provinz halten, oder in der Verbindung mit demjenigen bleiben sollten, unter dem sie bisher gestanden waren ¹⁾? Es mußte regulirt werden,

was

1) So kam es zwischen dem heil. Basil von Cäsarea und

was aus den Bischöffen und Kirchen jener Städte, welche das bisher behauptete Recht von Metropolen verlohren hatten, und aus den Bischöffen von jenen werden sollte, welche es dafür neuerlich acquirirt hatten? Aber dieß ließ sich freylich unmöglich in eine Ordnung bringen, durch welche die Wünsche und die Ansprüche von allen befriedigt werden konnten. Bey jedem Regulirungs-Princip, das man aufstellen mochte, kamen alte und neue Rechte, Theorie und Herkommen in eine mehrfache Kollision. Man mußte sich also bey dem Durchgreifen, zu dem man gezwungen war, über einige Inkonvenienzen hinwegsetzen, die unmöglich umgangen werden konnten, und dieß geschah endlich, indem man es für

Die

und dem Bischoff Anthimus von Thiana zum Streit, da Cappadocien in zwey Provinzen zertheilt wurde, denn Thiana wurde bey dieser Theilung zur Hauptstadt der zweyten Provinz erhoben, und nun prätendirte auch der Bischoff Metropolitens-Rechte über die Kirchen der neuen Provinz, die vorher eben so wie die seinige die Kirche zu Cäsarea als ihre Metropole erkannt hatten. S. Gregor Naz. Or. XX. de laud. Basil.

die Zukunft als Normativ aufstellte ²⁾, daß die kirchliche Eintheilung der Provinzen und der Metropo-

- 2) Nur durch diese Bestimmung lassen sich einige Entscheidungen der Chalcedonischen Synode und ihr Can. 12. mit ihrem Can. 17. vereinigen. Im Can. 12. hatte sie nemlich verordnet, daß die Städte, welche neuerlich *litteris imperialibus* Metropolitanis nominis honore subnixae sunt, und die Bischöffe dieser Städte zwar den Ehren-Rang als Metropolen und Metropolitens, aber keine wirklichen Rechte haben sollten. Nach diesem Grundsatz hatte sie auch Act. IV. einen darüber entstandenen Streit zwischen den Bischöffen von Tyrus und Berolus, und Act. XIII. einen ähnlichen zwischen den Bischöffen von Nicäa und Nicomedia entschieden: hingegen Can. 17. setzte sie fest: "Si quæ civitas potestate imperiali novata est, aut innovetur, civiles dispositiones et publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur." Wenn man also diese Verfügung nicht bloß auf die Parochial-Eintheilung im engsten Sinn einschränken will, so muß sie als Regulatio für die Zukunft betrachtet werden. Und dafür erklärte sie auch Syn. Trullan. c. 38. Ueber die Versuche anderer Gelehrten, den XII. und XVII. Can. der Synode in Harmonie zu bringen s. *Marca-L. II. c. VIII. §. 5. 6.*

tropolen sich jedesmahl nach der bürgerlichen und politischen richten sollte.

Dies neue Normal-Princip wurde allerdings nicht überall in Anwendung gebracht ³⁾, denn äußere Umstände legten oft Schwierigkeiten in den Weg, die man nicht beseitigen konnte. Für einzelne Fälle mußten daher oft andere Auskünfte ⁴⁾ erfunden werden, die freylich manche Anomalie in die allgemeine Ordnung hineinbrachten; dennoch war es im Ganzen immer Gewinn genug, daß jetzt nur diese Ordnung im Großen durch das neue Regulativ gesichert war.

§. 3.

Aber diese Ordnung der Metropolitan-Versaffung im Großen erhielt in dieser Periode auch dadurch eine festere Bestimmung, daß man jetzt auch

- 3) Bey gewissen neuen Aenderungen in der politischen Reichs-Eintheilung sührten zuweilen die Kaiser selbst seine Anwendung, wie z. B. der Kaiser Justin Nov. 28. 31.
- 4) Eine solche Auskunft wollte zu Ende des vierten Jahrhunderts eine Synode zu Turin zwischen den Bischöffen von Arles und Bienne treffen, womit aber keinem gedient war. Syn. Taur. Can. 2.

auch eben so bedachtsam dafür sorgte, jene Einrichtungen gesetzmäßig zu machen, durch welche der Gewalt der Metropoliten gewisse Gränzen gesetzt und ihr allzu unverhältnißmäßiges Hinzuwachsen über die übrigen Bischöffe verhindert werden sollte. Neue Anstalten durften wirklich nicht deshalb gemacht werden, denn jene waren schon hinreichend, die man bereits bey der ersten Organisation der Metropolitan-Verfassung angebracht hatte, nachdem man aber den Metropoliten ihre Rechte gesetzmäßig gesichert hatte, so wurde es desto nothwendiger, auch diese Einrichtungen auf die nehmliche Art zu sichern, da sie sonst ihre mehr befestigte Gewalt leichter benutzen konnten, um sich darüber hinwegzusetzen.

S. 4.

In dieser Absicht hielt man es zuerst auf der Synode von Antiochien vom Jahr 341. für nöthig, bey der Bestimmung der Vorrechte der Metropoliten eben so sorgfältig und ausdrücklich zu bestimmen, daß sie sich nicht in die innere Regierung der bischöflichen Dioecesen mischen, sondern diese den Bischöffen mit ihren übrigen hergebrachten Rechten, besonders dem Ordinations-

Recht

Recht ihrer Presbyter und Diakonen, auch der Judikatur über diese ungekränkt lassen mußten ⁵⁾).

Noch planmäßiger arbeitete man in dieser Absicht daran, das Institut der Provinzial-Synoden auf einen festeren und regelmäßigeren Fuß zu setzen, denn so wie das Band der Metropolitan-Association am festesten dadurch geknüpft wurde, so stellte es zugleich den Anmaßungen der Metropolitane auf, eine willkürliche Gewalt einen Damm entgegen, den sie am wenigsten durchbrechen konnten. Diese Synoden sollten ja ihren beständigen Senat, oder das ihnen an die Seite gesetzte Collegium vorstellen, ohne dessen Bestimmung und Einwilligung nichts bedeutendes von ihnen verfügt werden durfte ⁶⁾. So förmlich man ihnen daher das Vorrecht bestätigte, daß sie diese Synoden berufen durften, so wenig überließ man es ihrer Willkühr, die Synoden zu
- Zeiten

5) Can. 9. "Unumquemque Episcopum oportet habere suae Parochiae potestatem, et totius regionis curam gerere, quae suae urbi subest. Ut etiam ordinent Presbyteros et Diaconos, et omnia cum iudicio tractent."

6) Can. ap. 35. "Nec ille praeter conscientiam omnium aliquid agat."

Zeiten auch nicht zu berufen, sondern von der Synode zu Nicäa wurde es schon als feste Ordnung vorgeschrieben, daß die Metropoliten ihre Bischöffe zweymahl ⁷⁾ des Jahrs dazu berufen mußten. Die so oft wiederholte neue Sanktion, die man dieser Anordnung gab ⁸⁾, beweist am deutlichsten, wie lebhaft die Bischöffe das Interesse fühlten, das sie dabey hatten; daher darf man auch gewiß glauben, daß sie eifrig genug über ihrer Befolgung hielten, wie wohl man es an mehreren Orten bey der alten Observanz bleiben ließ, nach welcher die Provinzial-Synode nur einmahl des Jahrs versammelt wurde. Dabey verstand es sich aber von selbst, daß man weder hier noch sonst irgendwo den Metropoliten das Recht streitig machte, die Bischöffe ihrer Provinz auch noch öfter zusammen zu berufen, wenn sie es um besonderer Umstände willen für nöthig hielten, so wie man sie auch wahrscheinlich nicht chikanirte, wenn sie zuweilen den Termin ⁹⁾ ver-

ord

7) Can. 5.

8) Conc. Antioch. c. 20. Chalced. c. 19. Agathens. c. 35. Arelatens. 2. c. 18. Can. apost. 38.

9) Der Termin war von der Synode zu Antiochien auf die dritte Woche nach Ostern und auf die Mitte

ordnungsmaßige jährlichen Synoden etwas vorrückten oder hinausshoben, ungeachtet in den meisten Provinzen ein beständiger Termin dazu observanzmäßig geworden war.

§. 5.

Dafür wurde es hingegen recht förmlich als Grund-Gesetz der kirchlichen Verfassung anerkannt und aufgestellt, daß die Metropolitane als les, was an sie gebracht, besonders von Klagen über Bischöffe an sie gebracht worden war, wieder vor die Synode der Provinz bringen ¹⁰⁾, und auch sonst in allen wichtigeren das Ganze des

Mitte des Octobers festgesetzt. Can. 20. Fast eben so Can. ap. 38. doch war er sich gewiß nicht überall gleich. Indessen fand man es dennoch auch nöthig, den Bischöffen das ordnungsmäßige Besuchen der Synoden zuweilen mit einer angehängten Poenal-Sanktion zu befehlen. Conc. Laod. c. 60. Arelat. II. c. 19. Tarracon. c. 6. Carthag. V. c. 10.

- 10) In mehreren Gesetzen wurde daher auch nur die Synode allein genannt, an welche alle Klagen über Bischöffe gebracht werden sollten. S. Conc. Antioch. c. 12. 15. Chalced. c. 9. Carthag. II. c. 8. IV. c. 29. 66. und Can. apolt. 74.

des Kirchen-Wesens betreffenden Sachen die Beystimmung und das Urtheil von dieser einzuziehen müßten. Das unbestrittene Recht des Vorsizes, das sie dabey hatten, mochte ihnen auch nicht immer einen überwiegenden Einfluß auf den Synoden verschaffen, wenn sie sich nicht noch ein eigenes davon unabhängiges persönliches Ansehen zu verschaffen gewußt hatten. Man schien selbst noch nicht daran zu denken, daß in dem Recht des Vorsizes ein ganz ausschließendes Propositions-Recht eingeschlossen seyn könnte, denn aus hundert Beyspielen, auf die man in den Synodal-Acten des Zeitalters stößt, ergiebt sich unwiedersprechlich, daß jeder Bischoff ganz ungehindert alles dasjenige selbst vortragen konnte, was er allenfalls von Klagen und Beschwerden oder von Wünschen und Verbesserungs-Vorschlägen anzubringen hatte ¹¹⁾.

S. 6.

II) Aber dafür sorgte man, daß sich die Bischöffe nicht ohne den Metropolitzen zu einer Synode versammeln könnten; denn nur dieß — erklärte die Synode zu Antiochien Can. 16. — sey ein perfectum Concilium, ubi interfuit Metropolitanus Antistes. Daher bestimmte sie auch Can. 20. "Nec ulli liceat Synodos per se facere, sine iis, quibus sunt creditae Metropoles."

§. 6.

So lange nur dieß sich erhielt, so hatte man ja wohl nie zu besorgen, daß die Obermacht der Metropolitens allzudrückend für die Bischöffe werden könnte. Doch die nehmliche Absicht, dieser Obermacht Schranken zu setzen, legt sich auch noch in einigen andern Einrichtungen dieses Zeitalters, die man wegen der Metropolitens gesetzmäßig machte, eben so merklich zu Tag, wie wohl sie nur auf eine mittelbare und indirekte Art dadurch erreicht werden konnte.

Wenn man es z. B. von der ersten Synode zu Arles an vom Jahr 314. bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts hinein so oft wiederholte, daß es keinem Metropolitens erlaubt seyn sollte, die Konsecration eines Bischoffs allein zu verrichten, sondern daß er in jedem Fall verbunden sey, mehrere Bischöffe der Provinz dazu zu ziehen ¹²⁾, und wenn man bey der Bestimmung der Anzahl dieser andern Bischöffe, deren Gegenwart zu einer legalen Konsecration nothwendig sey, so ausdrücklich erklärte, es dürften niemahls weniger, wohl

12) Syn. Arelat. I. c. 25. Nicaen. c. 4. Carthag. II.

wohl aber mehrere dazu genommen werden, so kündigte dieß gewiß deutlich genug an, daß man etwas dabey suchte, auf das man keinen unbedeutenden Werth setzte. Schwerlich war es also nur darauf abgesehen, daß bey dem Konsecrations-Aktus eines Bischoffs mehr Feyerlichkeit und durch die Gegenwart mehrerer Bischöffe mehr Pomp angebracht werden sollte, sondern es sollte dadurch verhindert werden, daß nicht der Metropolit gegen die Bischöffe seiner Provinz allzu hoch zu stehen käme ¹³). Hätte er sie nemlich allein ordiniren dürfen, so würde es ja ausgesehen haben, als ob sie ihr Amt und ihre Amts-Rechte allein von ihm erhielten. Auch hätte es vielleicht allmählig dazu führen können, daß die Metropolit mit der Zeit wirklich hätten Bischöffe machen mögen, womit sie zugleich selbst die unumschränkten Oberherrn der Bischöffe hätten werden müssen. Diesem allen aber wurde

vor:

13) Dieß giebt selbst der Römische Bischoff Siricius in einer seiner Decretalen Ep. IV. zu verstehen. "Ne unus Episcopus episcopum ordinare praesumat propter arrogantiam — ne furtivum beneficium praeritum videatur."

vorgebeugt, wenn man es zum Gesetz machte ¹⁴⁾, daß es sich kein Metropolit herausnehmen dürfe, einen Bischoff allein zu ordiniren — ne Metropolita solus audeat ordinare! Und eben deswegen darf man nicht nur behaupten, daß wirklich auch dabey die Absicht zum Grund lag, der Uebermacht der Metropoliten und ihrem möglichen Wachsthum ein Ziel zu setzen, sondern man darf zugleich vermuthen, daß man jetzt noch die übrigen Bischöffe, deren Gegenwart zu der Consecration eines andern für so nothwendig erklärte, nicht bloß als Zeugen oder als Assistenten, sondern als Mit-Ordinatoren angesehen haben wollte.

S. 7.

Dies letzte erhält noch mehr Bestätigung dadurch, weil es ja noch einige Zeit hindurch feste und gesetzmäßige Ordnung blieb, daß ein Metropolit nur von allen Bischöffen seiner Provinz
zusam-

14) Auch die Einrichtung konnte etwas dabey verbüthen, daß ein Bischoff nur an dem Ort und in der Kirche consecrirt werden durfte, für welche er gewählt war. Gewiß aber war sie für mehrere Zwecke berechnet.

zusammen ordinirt werden konnte und mußte ¹⁵⁾). Damit kündigte man am deutlichsten an, daß man die Kraft der Ordination nicht von der Würde des Metropolitens ableitete, woraus man sie freylich auch in der Folge niemahls ableiten wollte: was aber jene Ordnung sonst noch ankündigen sollte, dieß konnte den Metropolitens selbst am wenigsten entgehen. Eben dadurch, daß alle Bischöffe ihrer Provinz an ihrer Ordination Antheil nahmen, mußten sie am stärksten daran erinnert werden, daß sie ihre Vorzüge und Vorrechte vor diesen bloß einer freywilligen Uebereinkunft und Ueberlassung von diesen zu danken hätten; daher wird

15) In einigen Gegenden, besonders in Gallien mochte es doch vielleicht, seitdem es hier Metropolitens gab, Observanz geworden seyn, daß jeder neue Metropolit von einem benachbarten ordinirt wurde. Eine Synode zu Orleans vom Jahr 540. bestätigte es wenigstens Can. 2. als hergebrachte Observanz, doch verfügte sie zugleich, daß es immer wo möglich praesentibus omnibus Episcopis comprovincialibus geschehen sollte. Die Synode zu Sardika Can. 6. hatte schon früher verordnet, daß zu den Ordinationen der Metropolitens auch die Bischöffe der benachbarten Provinzen gezogen werden sollten.

wird es aber gewiß glaublich genug, daß man auch diese Einrichtung in der Absicht getroffen hatte, um sie daran zu erinnern ¹⁶⁾.

16) Als weitere Einschränkung der Metropolitanen Gewalt aus diesem Zeitraum, könnte auch dieß noch angeführt werden; daß die Trullanische Synode Can. 35. allen Metropolitane ausdrücklich verbot, daß sie sich nach dem Tode von einem ihrer Provinzial-Bischöffe durchaus nichts, weder von seiner Erbschaft noch von den Sachen seiner Kirche zueignen dürften. Allein damit wurden sie wohl nur verhindert, einen Mißbrauch von ihrer Gewalt zu machen, zu dem man sie gewiß niemahls befugt gehalten hatte. Er mußte aber doch hin und wieder von ihnen gemacht worden seyn, sonst würde man sich unstreitig begnügt haben, jezt eben so wie die Synode zu Chalcedon Can. 22. nur im allgemeinen zu verbieten, daß sich niemand an den Hinterlassenschaften verstorbener Bischöffe und an den Gütern vakanter Kirchen vergreifen sollte.

Kap. VII.

Entstehungs-Geschichte der neuen kirchlichen Verbindungs-Form des Patriarchal-Systems.

S. I.

Indessen möchte es sich allerdings bezweifeln lassen, ob alle diese Einrichtungen, durch welche die Gewalt der Metropolit in den ursprünglich für sie berechneten Schranken erhalten werden sollte, auch fortwährend wirksam geblieben seyn würden, wenn sich nicht zu gleicher Zeit in dieser Periode eine andere Veränderung in dem Associations-System des größeren Kirchen-Körpers entwickelt hätte. Durch diese Veränderung kam aber zu den bisher schon bestandenen Verbindungs-Formen eine ganz neue, nemlich die Verbindungs-Form der Patriarchal-Verfassung hinzu, und diese war es, die das höhere und weitere Steigen der Metropolit am wirksamsten verhinderte. Doch das Entstehen dieser neuen Patriarchal-Verhältnisse macht noch nach mehreren Hinsichten eine sehr merkwürdige Erscheinung in der Geschichte der Kirche.

S. 2.

Patriarchen wurden nach der Mitte des fünften Jahrhunderts einige größere Bischöffe genannt, welche sich von allen andern Metropolitnen vorzüglich dadurch auszeichneten, daß sie nicht nur die Bischöffe einer einzigen Provinz, sondern die Bischöffe mehrerer Provinzen unter ihrer Aufsicht hatten, also mit andern Worten dadurch auszeichneten, daß ihnen die Bischöffe mehrerer Provinzen mit ihren Metropolitnen subordinirt waren.

Sie waren also allerdings etwas anders als Metropolitnen, denn sie hatten Metropolitnen unter sich: aber solcher Patriarchen hatte man nur vier — nemlich die Bischöffe von Rom, von Konstantinopel, von Alexandrien, und von Antiochien ¹⁾).

S. 3.

I) Der Bischoff von Jerusalem kann ihnen nach mehreren Hinsichten nicht gleich gesetzt werden, wiewohl er nach der Mitte des fünften Jahrhunderts von der Synode zu Chalcedon zum unabhängigen Metropolitnen der drey Palästinschen Provinzen erklärt Act. VII. und auch von jetzt an gewöhnlich in eine Linie mit ihnen gesetzt wurde. S. *Le Quin*

Fragt man nun nach dem Ursprung der Patriarchen-Verhältnisse in der Kirche, so kann dieß mit andern Worten bloß gefragt heißen: Wie es zugienge, daß diese vier Bischöffe gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts unter dem Charakter von Patriarchen etwas anders wurden, als sie vorher gewesen waren? Dieß läßt sich aber recht schön in der Geschichte dieses Zeitalters beobachten; allein dabey ergiebt sich auch, daß der Grund zu dem neuen Patriarchal-System schon vor dem vierten Jahrhundert gelegt war, und nicht erst in dieser Periode, also auch nicht zunächst durch die neue politische Eintheilung des Reichs in vier große Präfecturen, welche Konstantin vorgenommen hatte, gelegt wurde, wenn schon seine

weiter

Oriens christ. T. III. S. 110. 114. Aber vor der Synode zu Chalcedon konnte ihnen wenigstens der Bischoff von Ephesus als Metropolit der großen Asiatischen Dioecese einigermassen gleich gesetzt werden, denn auch dieser hatte gewiß mehrere Provinzen unter sich, über welche ihm seine Rechte noch von der Synode zu Konstantinopel vom Jahr 381. Can. 2. wie den Erarchen der Pontischen und Thracischen Dioecese bestätigt wurden.

weitere Ausbildung dadurch erleichtert und begünstigt werden mochte ²⁾).

S. 4.

Erstens — läßt es sich ja unmöglich übersehen, daß drey dieser Bischöffe, welche nun Patriarchen wurden, schon in den frühesten Zeiten Vorzüge vor andern gehabt hatten; aber es läßt sich ja auch auf das leichteste erklären, wie sie dazu gekommen waren. Es waren die Bischöffe von Rom, von Alexandrien und von Antiochien, welche sich durch solche Vorzüge auszeichneten; also die Bischöffe der drey größten und bedeutendsten Städte im Reich: und was war natürlicher, als daß der Glanz, das Ansehen und der Einfluß dieser Städte auch auf die Kirchen, welche darinn ihren Sitz hatten, und auf ihre Bischöffe zurückwirkten mußten ³⁾?

Die

2) Vielleicht nur so weit wollte noch neuerlich Herr Abt Senke in seiner Allgem. Geschichte der christlichen Kirche Th. I. p. 158. (3. Aufl.) diese Meynung begünstigen: vergl. mit p. 196.

3) Die häufigen Præstationen der Römischen Bischöffe gegen diese Erklärung, wie z. B. Innocenz

Die Vorzüge, wodurch sich diese Bischöffe auszeichneten, bestanden aber nicht bloß darinn, daß man ihnen mehr freywillige Achtung erzeugte als andern, oder eine Verbindung mit ihnen angelegener suchte, und sorgfältiger als mit andern unterhielt, sondern sie hatten als Metropoliten viel größere Sprengel als andere, denn der Sprengel eines jeden von ihnen umfaßte mehrere Provinzen, da sonst andere Metropoliten nur eine Provinz mit ihren Bischöffen unter sich hatten. Es begreift sich jedoch recht gut, wie sie auch dazu gekommen waren. Diesen größeren Bischöffen unterwarfen sich mehrere, weil für mehrere eine Verbindung mit ihnen gleich vortheilhaft war. Wie es aber auch gekommen seyn mochte, so ist die Thatsache unbestreitbar, denn in dem Bischoff von Rom erkannten schon zu Ende des dritten Jahrhunderts die Bischöffe der zehen Provinzen, die man Suburbicarias nannte — in dem Bischoff von Alexandrien die Bischöffe der sechs Provinzen, in welche Egypten vertheilt war ⁴⁾, und in dem Bischoff von Antiochien die Bischöffe der fünf-

I. ep. 18. Gelas. ep. 13. beweisen wohl nichts dagegen.

4) S. Epiphani haer. 78. c. 1. 2. 3.

funfzehn Provinzen, die den sogenannten Orient ausmachten ⁵⁾, ihren Metropolitcn. Der Einfluß, den die Lokal-Verhältnisse dieser Städte dabey hatten, fällt aber auch gewiß jedem Auge dabey auf.

S. 5.

Diese Auszeichnung, wodurch sich die drey Bischöffe von Rom, von Alexandrien und von Antiochien unterschieden, und auch von den größten andern Bischöffen, wie von den Metropolitcn zu Ephesus, Heraclea und einigen andern dieser Art unterschieden, wurde aber auch

zwentens — schon von der Synode zu Nicäa recht förmlich anerkannt, denn die Synode entschied in ihrem berühmten sechsten Kanon ausdrücklich, daß sie auch in Zukunft behalten sollten, was sie bisher gehabt hätten. Was auch sonst noch in diesem etwas dunklen, und daher oft genug bestrittenen Kanon liegen mochte ⁶⁾, so entschied er gewiß in der Hauptsache nichts anders, woraus dann auch eine sehr natürliche Vermuthung über die Veranlassungen dazu hervorgeht.

Dyne

5) Hieron. ep. 60. ad Pammach.

6) S. Marca L. I. c. III. §. 6. Espan. Scholia in Can. Nic. 6. Opp. T. III. p. 86.

Ohne Zweifel war es auf der Synode in Bewegung gebracht worden, daß es sich mit diesen drey großen Bischöffen so ganz anders als mit den meisten andern Metropolitnen verhielte. Es ist auch nicht schwer zu errathen, wer es wohl in Bewegung gebracht haben mochte: darauf aber that die Synode den Spruch, daß alles in Ansehung ihrer bleiben sollte, wie es bisher gewesen sey.

Eben daraus erhellt jedoch zugleich sehr schön, daß diese drey Bischöffe schon vor der Synode zu Nicäa als größere Metropolitnen angesehen, aber doch noch für nichts mehr und für nichts anders als für Metropolitnen angesehen wurden.

§. 6.

Eben so deutlich kann man hingegen

drittens — zusehen, wie nun allmählig von dem Ende des vierten Jahrhunderts an etwas anders aus ihnen wurde, ja die Eintritts-Epoche des Umstands, der endlich wahre Patriarchen aus ihnen machte, kann eben so genau als der Umstand selbst in der Geschichte markirt werden.

Diese Verwandlung wurde allein durch die Bischöffe von Konstantinopel, und zwar auf folgende Art eingeleitet.

Nach-

Nachdem der Sitz des Reichs in diese Stadt verlegt worden war, so suchten die Kayser selbst eine Ehre darinn, auch den Bischoff ihrer Residenz angesehenener und mächtiger zu machen, als er vorher gewesen war, wobey sie vielleicht auch ein politisches Interesse zu haben glauben mochten.

Schon auf der großen Synode zu Konstantinopel vom Jahr 381. wurde daher erklärt und verordnet, daß in Zukunft die ganze thracische Dioecese, welche aus sechs Provinzen bestand ⁷⁾, unter der Aufsicht des Bischoffs zu Konstantinopel stehen sollte, der vorher, als Bischoff von Byzanz

7) Socrat. L. V. c. 8. In den Akten der Synode findet sich allerdings nichts davon; und daß Socrates bey diesem Facto sich geirrt haben könnte, hat Marca sehr wahrscheinlich gemacht L. I. c. III. §. 10. so wie er auch L. III. c. 7. §. 5. dargethan hat, daß man gar nicht genöthigt ist, in dem Can. 28. der Chalcedonischen Synode eine Beziehung darauf zu suchen; in seiner eigenen Abhandlung de institutione Patriarchatus Constantinop. aber bewiesen hat, daß es hier höchst wahrscheinlich nur darauf abgesehen war, vorläufig bloß den Rang der Residenz-Bischöffe zu erhöhen. Vergl. *Le Quien Oriens christ.* T. I. cap. 4.

Byzanz selbst unter dem Metropolit von Hera-
 clea gestanden war ⁸⁾). Im Jahr 451. aber füg-
 te die Synode zu Chalcedon den ungeheuren Zu-
 satz der ganzen Asiatischen und Pontischen Dioe-
 cesen hinzu, welche zusammen mehr als zwanzig
 Provinzen umfaßten ⁹⁾). Doch schon im Jahr
 381. hatte man zugleich unverdeckt genug erklärt,
 daß man zunächst die Absicht habe, den Bischoff
 der Residenz jenen drey ausgezeichnet großen Bi-
 schöffen von Rom, Alexandrien und Antiochien
 gleich zu machen, denn auf jener Synode hatte
 man ja auch schon seinen Rang bestimmt, und
 ihm den seinigen unmittelbar nach dem Bischoff
 von Rom angewiesen ¹⁰⁾).

§. 7.

Diese Erhöhung und Vergrößerung des Bi-
 schoffs von Konstantinopel mußte aber jetzt von
 selbst die weitere Veränderung nach sich ziehen.

Durch

3) Höchst bitter warf dieß der Römische Bischoff Ge-
 lasius noch zu Ende des fünften Jahrhunderts
 dem Patriarchen Afazius vor. ep. 13.

9) Act. XV. can. 28. *Le Quien* Oriens christ. T. I.
 p. 30. Die Asiatische Dioecese hatte elf, und
 die Pontische eben so viel Provinzen.

10) Can. III.

Durch die Verfügung, durch welche man die Thracische, die Pontische und die Asiatische Dioecesen zu seinem Sprengel schlug, wurden ihm jetzt auch mehrere Metropolitane subordinirt, denn jede dieser Dioecesen hatte bisher ihre eigenen gehabt ¹¹⁾. Diesen Metropolitane konnte und wollte man dahey den Charakter und die Rechte nicht nehmen, welche sie bisher gehabt hatten; indem man sie aber dem Bischoff von Konstantinopel unterwarf, so erklärte man nun eben damit, daß dieser noch höhere als Metropolitane-Rechte habe, oder mehr als ein gewöhnlicher Metropolit sey, und eben damit wurde dann erklärt, daß auch jene drey anderen größeren Bischöffe mehr als Metropolitane seyen, denn diesen sollte ja der Bischoff von Konstantinopel nur gleichgesetzt werden.

S. 8.

Doch dieß wurde jetzt bald auch viertens — durch eigene Unterscheidungs-Mahnen bezeichnet, welche, so willkührlich und

322

- 11) Denen man selbst noch auf der Synode zu Konstantinopel vom Jahr 381. wenigstens dem Pontischen und Asiatischen, ihre Unabhängigkeit Can. II. bestätigt hatte.

zufällig sie auch gewählt waren, wenigstens sehr deutlich ankündigten, daß man die Idee von einem verschiedenen Verhältniß und Charakter dieser Bischöffe schon allgemein aufgefaßt habe.

Ehemahls hatten sie nur den Namen — Primates — primae Sedis Episcopi — mit andern Bischöffen gemein gehabt ¹²⁾. Die Synode zu Arles vom Jahr 314. hatte den sehr bezeichnenden Namen: majorum Dioecesium Episcopi von ihnen gebraucht. Gegen das Jahr 430. mußte es schon gewöhnlich geworden seyn, daß ihnen der Exarchen Titel beygelegt wurde, den man von einem Amts-Charakter in der politischen Verfassung auf ihr kirchliches Verhältniß übertrug; denn die allgemeine Synode zu Ephesus vom

12) Nach Thomassini *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. L. I. c. IV. nr. 7. sollten sich die Bischöffe zu Alexandrien zuerst den Titel Archiepiscopi angemast haben; allein er beweist es nur daraus, weil Epiphani im vierten Jahrhundert ihn haer. 78. ihnen beylegte. Dieß beweist aber nichts, denn Epiphani nannte auch den Bischoff von Thebais — Archiepiscopum Thebaidos eben daselbst, woraus am deutlichsten erhellt, daß er es nicht so genau mit den Titulaturen nahm.

vom Jahr 431. legte schon selbst diesen Titel dem Bischoff von Antiochien bey. Bald wurde er jedoch mit dem etwas kirchlicher lautenden, wahrscheinlich aus dem Judenthum entlehnten, Patriarchen-Titel verwechselt; wenigstens brauchte die Synode zu Chalcedon den letzten schon abwechselnd mit dem ersten; und von dieser Zeit an blieb der Name der Patriarchen in allgemeinerem Gebrauch ¹³⁾, da der Titel von Exarchen auf einige Zeit auf andere Bischöffe übertragen wurde.

Kap. VIII.

13) Doch wurde er hin und wieder auch noch andern größeren Bischöffen beygelegt. Cassiodor, der erste, von welchem man den Titel im Occident gebraucht findet, legte ihn sowohl dem Römischen Bischoff, als auch andern Metropolitnen bey. S. Var. Lect. 9. Ep. 15. In einer Konferenz der Arianer und Orthodoxen in Afrika im Jahr 484. nannte sich der erste Arianische Bischoff auch einen Patriarchen. S. *Victor Vitens. hist. persec. Afric. L. II. n. 17.* Wenn aber Balsamon de privil. Patr. p. 449. behauptet, daß der Bischoff zu Antiochien allein durch den Patriarchen-Titel, die Bischöffe zu Rom und Alexandrien durch den Namen Papae, und die Bischöffe von Konstantinopel und Jerusalem durch den Titel Archiepiscopi unterschieden

Kap. VIII.

Bestimmungen über die Rechte, Verhältnisse, und Sprengel der Patriarchen.

§. I.

Nun aber wurde es
 fünftens — nothwendig, daß auch die Rechte und Verhältnisse dieser Patriarchen genauer bestimmt werden mußten, und auch dieß geschah jetzt, und war auch zum Theil schon vorher durch mehrere Verfügungen geschehen, welche durch die höchste Autorität in der Kirche und im Staat, durch Synodal-Kanonen und durch kaiserliche Gesetze sanktionirt worden waren. Darunter zeichnen sich besonders drey Vorrechte aus, welche ihnen am förmlichsten eingeräumt, und durch welche

worden seyen, so kann dieß höchstens auf den gewöhnlicheren Kanzley-Stil einer gewissen Periode bezogen werden. Im sechsten Jahrhundert gab Synod. Matiscon. II. (J. 585.) dem Bischoff Priscus von Lyon den Patriarchen-Titel, den Gregor Tur. schon einem seiner Vorfahren Nicetius gegeben hatte. Hist. Franc. I. V. c. 20.

welche auch das Verhältniß, in das sie gesetzt werden sollten, am bestimmtesten markirt wurde.

S. 2.

So räumte ihnen zuerst die Synode zu Chalcedon das Ordinations-Recht aller Metropolitnen in ihrem Sprengel ein, denn sie räumte es ausdrücklich dem Patriarchen zu Konstantinopel ein ¹⁾. Dadurch wurde also die bisherige Praxis verändert, nach welcher die Metropolitnen nur von dem ganzen Collegio ihrer Provinzial-Bischöffe ordinirt werden sollten; aber diese Veränderung hätte fast eine noch bedeutendere nach sich gezogen. Der Patriarch von Konstantinopel nahm es sich bald eigenmächtig heraus, nicht nur die Metropolitnen, sondern überhaupt alle Bischöffe, die in seinen Sprengel gehörten, zu ordiniren, und somit die ersten ganz um das Ordinations-Recht zu bringen, das ihnen noch die Synode zu Nicäa so feyerlich bestätigt hatte. Wahrscheinlich mochte er sich dabey auf das Beyspiel der Bischöffe zu Rom und zu Alexandrien berufen — oder durch das Beyspiel von diesen ge-

reicht

1) Can. 28.

reicht fühlen, welche auch von jeher alle Bischöffe ihrer großen Dioecese ordinirt hatten ²⁾; doch dieß war bey jenen zwey Bischöffen bloß daher gekommen, weil bisher jeder von ihnen gewissermaßen den einzigen Metropolit in seiner Dioecese vorgestellt hatte ³⁾. Es war also klar, daß sie kein Recht hatten, sich unter andern Umständen darauf zu berufen, daher blieb es auch nicht nur anerkannter Grundsatz ⁴⁾ des kirchlichen Rechts, sondern blieb auch in der Praxis, daß die Bischöffe von ihren Metropolit, und nur allein diese letzte von den Patriarchen ordinirt wurden.

§. 3.

Zu eben der Zeit hatte man aber den Patriarchen auch schon zweytenß das Recht eingeräumt, daß sie die Bischöffe ihrer Dioecesen, so oft sie es nöthig

2) *C. Synes. ep. 76.*

3) Von dem Römischen Bischoff ist dieß gewiß. Ob es in dem Alexandrinischen Patriarchen-Sprengel auch schon vor der Chalcedonischen Synode wahre Metropolit gab, mag sehr scheinbar bezweifelt werden, wenn schon Epiphan in der angeführten Stelle von einem Erzbischoff von Thebais spricht.

4) *C. Syn. Chalced. Act. XVI.*

nöthig fänden, zu einer Synode berufen ⁵⁾ dürften, wie die Metropoliten das Befugniß dazu in ihren Provinzen hatten; und nur zum Ueberfluß bestätigte es ihnen der Kayser Justinian im sechsten Jahrhundert in einem eigenen Gesetz, da gewiß niemand daran dachte, ihnen dieß Konvokations-Recht größerer Synoden freitig zu machen. Noch gewisser aber trat dieß bey einem dritten ungleich bedeutenderen Recht, das man ihnen einräumte, nemlich bey dem Cognitionis-Recht ⁶⁾ in allen sogenannten *causis majoribus* ein, das ihnen vorbehalten wurde, und zugleich das Recht der letzten Instanz in sich schloß, an welche noch von den Metropoliten appellirt werden konnte ⁷⁾.

§. 4.

5) S. Theodoret Ep. 81.

6) Das *Jus relationum suscipiendarum* nennt es *Marca L. I. c. X. §. 3.* Aber dieß machte nur einen Theil davon aus.

7) S. *Conc. Chalced. can. 9. 17. Justin. Nov. 123. c. 10. 23. Nov. 137. c. 5.* Eine solche weitere Appellations-Instanz ließ man sich ohne Zweifel von allen Seiten sehr gern gefallen, weil man das Bedürfniß davon schon mehrmals gefühlt hatte. Es waren nemlich schon oft Fälle vorge-

I. 4.

Bei diesem letzten Recht der Patriarchen könnte allein einige Ungewißheit darüber obwalten, was jetzt noch unter der Benennung von *causis majoribus* begriffen wurde, die man ihnen reservirt haben wollte, weil sich fast keine legale Bestimmungen darüber finden: doch aus den mannigfaltigen Beispielen der besonderen Fälle selbst, in denen sie sich nicht nur das Entscheidungsrecht anmaßten, sondern in denen man auch freiwillig an sie rekurrrte, kann dieß leicht genug abstrahirt werden. Nach diesen Beispielen ist es wenigstens keinem Zweifel unterworfen, daß man sich verpflichtet hielt *), alle Sachen, welche den

Glaus

kommen, und es war kurz vor der Synode zu Chalcedon ein Fall vorgekommen, daß eine Parthie, die mit dem Ausspruch des Metropoliten unzufrieden war, sich an den Kaiser gewandt hatte, der dadurch eine Gelegenheit bekam, sich in manche Sachen einzumischen, die man lieber ohne ihn abgemacht hätte. Der letzte Fall betraf den Bischoff Ibas von Edessa. S. Baron. ad ann. 448. n. 60.

- 3) Das Haupt-Beispiel davon gaben die Egyptischen Bischöffe auf der Synode zu Chalcedon. S. Act. IV. Can. 30.

Glauben und die Lehre betrafen — *causas fidei et religionis* — ferner alle *causas* 9) *Metropolitaram*, und endlich noch alle zweifelhafte und schwürige Fälle überhaupt — alle *causas dubias* der Entscheidung der Patriarchen vorzubehalten¹⁰⁾. Außer diesem hat man einige Anzeigen, daß in dem Sprengel von Alexandrien auch schon einige *delicta graviora*, oder einzelne Fälle außerordentlicher Verbrechen an den Patriarchen remittirt wurden¹¹⁾; allein dieß konnte vielleicht auch nur in Egypten Sitte geworden seyn, daher wird man durch diese Anzeigen noch nicht befugt, es als allgemeines Reservat-Recht der Patriarchen-Bürde anzusehen.

S. 5.

Daraus bestimmen sich aber die Verhältnisse schon sehr genau, in welche diese Patriarchen hineinge-

9) *S. Justinian Nov. 123.*

10) So wurden die Syrischen Bischöffe ausdrücklich von Theodos dem jüngern angewiesen, *si quid dubietatis emerferit*, an den Patriarchen von Konstantinopel zu referiren. *Cod. Theod. de Episcop.* l. 45.

11) *Synes. ep. 67.* in der Sache von Lamponianus.

ingerückt, und es legt sich auf das deutlichste dar, wo und wie das neu-erfundene Verbindungs-System in das bisher bestandene hineingefügt — und welche Veränderung in diesem allein dadurch eingeleitet werden sollte?

Offenbar wollte man von demjenigen, was bisher bestanden war, ganz und gar nichts aufgehoben und abgeschafft, sondern nur etwas neues hinzugefügt, und eben damit auch das alte gewisser gesichert haben.

Die Bande der Dioecesan- und Metropolitan-Verfassung sollten gar nicht dadurch aufgelöst, sondern eher verstärkt, denn durch die Patriarchal-Verfassung sollte nur noch ein weiteres Band um die schon vorher dadurch vereinigten Kirchen geschlungen werden, das mehrere von ihnen in einen noch größeren Körper vereinigen, und zugleich ihre alten Bande fester zusammenziehen könnte. Dabey wurde also auch niemand aus seinen alten Verhältnissen herausgerückt, sondern nur die Metropoliten wurden zunächst in ein neues hineingerückt. Sie allein bekamen nehmlich in dem neuen Patriarchen einen Oberen, dessen Druck ihnen fühlbar werden konnte, weil er zunächst über ihnen stand; denn aus eben diesem

sein Grund konnte er den übrigen Bischöffen kaum merklich, oder nur wohlthätig werden.

§. 6.

Daraus aber läßt es sich nun auch mehrfach erklären, wie es zugiehet, daß sich die Neuerung mit so wenig Widerstand durchsetzen, und die Verbindung: Form der Patriarchal: Verfassung mit solcher Leichtigkeit in die alte Verfassung hineinpasse ließ.

Einmahl war man es ja von jeher von dreyen unter jenen Bischöffen, die jetzt dabey über alle übrigen hinauswuchsen, gewohnt gewesen, sie ganz besonders auszuzeichnen; der vierte aber, der nun in die gleiche Reihhe mit ihnen kam, wurde auf die eigenste Art durch seine Lage dabey begünstigt. Wenn sich der Bischoff der Residenz etwas herausnehmen wollte, so durfte er gewiß darauf rechnen, daß man ihm eher entgegen kommen, als daß man ihm Hindernisse in den Weg legen würde, denn wem war nicht damit gedient, in Verbindung oder in Verkehr mit ihm zu kommen ¹²⁾?

Ueber:

12) Daher findet man auch eine gewisse Superiorität der Patriarchen von Konstantinopel über die Pons-

Ueberdies mußten bald die Bischöffe selbst ihr Interesse dabey finden, die neue Einrichtung zu begünstigen, welche die Gewalt der Metropolen beschränkte, und ihnen einen mächtigen Schutz gegen den Druck von diesen versicherte.

Niemand konnte sich also versucht fühlen, das gegen zu machiniren, als die Metropolen; aber diese konnten niemahls hoffen, etwas allein dagegen auszurichten; und einigen von ihnen wußte man

tische und Asiatische Dioecese schon durch die Observanz eingeführt, ehe sie ihnen durch die Synode zu Chalcedon eingeräumt wurde. Wie viel aber fast allen übrigen Bischöffen daran gelegen seyn mußte, gut mit ihnen zu stehen, dieß kann man allein schon aus dem folgenden Umstand schliessen. Kein fremder Bischoff und überhaupt kein fremder Geistlicher, der nach Konstantinopel kam, durfte sich dem Kaiser nähern, wenn er ihm nicht von dem Patriarchen vorgestellt wurde. Die Etikette, oder das Hof-Ceremoniel darüber war so bestimmt, daß es sich auch auf die Gesandten und Agenten erstreckte, welche die Römischen Bischöffe von Zeit zu Zeit dahin abschickten, wie man aus der Instruktion ersieht, welche der Pabst Hormisdas im Jahr 515. den seinigen mitgab.

man ebenfalls einen scheinbaren Vortheil dabey zu machen, wodurch man ihr Stillschweigen wohlfeil genug erkaufte. Einige der neuen Patriarchen hatten jetzt nichts mehr dagegen, daß mehrere von den Bischöffen der größeren Städte in ihrem Sprengel jetzt selbst auch den Titel und die Rechte von Metropolitnen erhielten ¹³⁾, da sie ihnen doch auch unter diesem Charakter subordinirt blieben; daher boten sie ihnen jetzt selbst ihre Dienste an, um ihnen dazu zu helfen. Andern
hingew

- 13) Dieß geschah nach Justinians Zeiten häufiger als vorher; so wie nun auch der Titel Archiepiscopi gewöhnlicher wurde, der jedoch gewiß keine von dem Metropolitnen-Charakter verschiedene Würde bezeichnen sollte. S. *Du Fresne ad voc. Ἀρχιεπίσκοπος*. Im Occident war er jedoch vor dem neunten Jahrhundert äußerst selten. S. *Mabilion de re diplom. L. II. c. II. n. 3.* Doch mußte es auch schon vor der Synode zu Chalcedon im Patriarchen-Sprengel von Alexandrien geschehen seyn, denn schon im Jahr 449. wurde in dem kaiserlichen Konvokations-Schreiben der zweiten Synode zu Ephesus der Patriarch Dioscur aufgefordert, daß er zehn von seinen Metropolitnen mitbringen sollte. S. *Liberat. Breviar. Cap. 12.* und das Schreiben selbst *Act. Syn. Chalced. Act. I.*

hingegen, die von jeher Metropolitenechte gehabt hatten, übertrugen sie jetzt unter dem Namen ihrer Vikarien ¹⁴⁾ die Ausübung ihrer Patriarchenechte dazu, wenigstens in den entfernteren Distrikten ihres Sprengels, und halfen ihnen dadurch zu einem Zuwachs von wirklicher Macht, der durch den Umstand, daß es geliehene Macht war, an seinem Werth und an seiner Bedeutung nicht viel verlor.

§. 7.

Nach diesem muß jetzt nur noch bemerkt werden, daß zwar jetzt durch die Organisation der Patriarchal-Verfassung vier große von einander unab-

14) Einige dieser Vikarien erhielten nun auch den Namen von Erarchen. S. ebendas. ad voc. Ἐξαρχος. Indessen weiß man doch nur von dem Römischen Patriarchen, daß er einige Metropoliten zu seinen beständigen Vikarien ernannte; denn bey den andern kam es nur bey besondern Fällen vor, daß sie zuweilen einem Metropolitene die Ausübung ihrer Judikatur durch eine förmliche Delegation übertrugen. Ein Beyspiel von dem Patriarchen zu Antiochien kommt vor Conc. Chalced. Act. 14.

unabhängige kirchliche Republiken ¹⁵⁾ gebildet waren, aber daß doch diese Republiken wenigstens nach ihrem geographischen Flächen-Innhalt einander nicht ganz gleich waren, und daß sie auch zusammen noch ganz und gar nicht die ganze damalige christliche Welt, ja nicht einmahl die ganze römisch-christliche Welt in sich faßten.

Was das erste betrifft, so findet gar kein Zweifel darüber statt, daß der Patriarchen-Sprengel von Alexandrien alle anderen an Größe und Ausdehnung sehr weit übertraf — daß der Patriarchen-Sprengel von Konstantinopel die meisten Kirchen und kirchlichen Provinzen in sich faßte, und daß das Gebiet der Römischen Bischöffe in Hinsicht auf das eine und auf das andere der kleinste von allen war, wenn man anders nicht, was man freylich schon oft nicht ohne scheinbare jedoch schwerlich hinreichende Gründe gethan hat, den ganzen Occident zu ihrem Sprengel schlagen will ¹⁶⁾.

§. 8.

15) Ihre Unabhängigkeit von einander wurde schon von der ersten Synode zu Konstantinopel Can. 2. recht förmlich festgesetzt.

16) S. *Marcus de Conc. Sac. et Imp. L. I. c. IV. V.*
Unter

§. 8.

Was das andere betrifft, so vereinigte nicht nur das Band der Patriarchal-Verfassung bloß die im Römischen Reich befindlichen christlichen Kirchen, mithin erstreckte es sich gar nicht auf diejenigen, welche in Persien, Arabien und einem Theil von Armenien existirten; sondern es gab selbst im Römischen Reich einige Kirchen, und kirchliche Provinzen, die von jeher prätendirten und auch mit scheinbaren Gründen prätendiren konnten, daß sie niemahls zu einem der vier Patriar-

triar-

Unter den Römischen Bischöffen selbst that es wohl schon Innocenz I. sehr bestimmt in seiner Epist. ad Decentium Eugubin. worinn er bewies, daß die Römische Kirche für das Haupt aller Kirchen in Italien, Spanien, Gallien, Sicilien und Afrika gehalten werden müsse; aber er bewies es daraus, weil alle diese Kirchen von dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern gestiftet worden seyen, und baute damit seine Patriarchen-Rechte über den Occident auf ein sehr unsicheres Fundament. Doch mehrere seiner Nachfolger waren weise genug, dieß Patriarchen-Verhältniß ganz zu ignoriren, und sich allein auf die Rechte ihres allgemeinen Supremats zu berufen. S. Gregor III. L. XI. ep. 54.

triarchen; Sprengel geschlagen, und also auch niemals von einem Patriarchen abhängig geworden seyn. Ihre Präensionen wurden auch selbst zuweilen förmlich genug anerkannt ¹⁷⁾; daraus aber ergiebt sich gelegentlich auch ein weiterer Grund gegen die Wahrscheinlichkeit der Hypothese, nach welcher man bey der Eintheilung des Römischen Kirchen; Staats in vier Patriarchate bloß die neue politische Reichs-Eintheilung in vier große Präefkturen hätte nachahmen wollen.

- 17) So wurde auf der Synode zu Ephesus im J. 431. die Autolephalie des Bischoffs von Constantia in Cypren gegen alle Ansprüche des Patriarchen von Antiochien bestätigt. Act. VII. Der Metropolit der Bulgaren, der zu Justiniana prima (Actida) residirte, stand eine Zeitlang auch unter keinem Patriarchen, weil sich Rom und Konstantinopel Jahrhunderte lang darüber stritten. Wenn aber Baumgarten in seinen Christl. Alterthüm. p. 159. auch den Bischoff von Tomis in Scythien darunter rechnet, so beruft er sich mit Unrecht auf Sozomen. VI. 21. denn dieser sagt hier nicht, daß der Bischoff von Tomis unter keinem Patriarchen gestanden sey, sondern — quod totius Provinciae ecclesias unus Episcopus rexerit.

Kap. IX.

Erste Anstalten, welche die Römischen Bischöffe zu der Einführung eines allgemeinen kirchlichen Supremats machen. Günstige Umstände, welche ihnen dabey helfen.

§. I.

Über wurde dann nicht in dieser Periode noch eine ganz neue kirchliche Verbindungs-Form erfunden, durch welche alle Kirchen in der ganzen christlichen Welt in einen einzigen großen Körper verbunden wurden, und verbunden werden sollten? denn wurde nicht in dieser Periode auch das Verbindungs-System des Römischen Supremats ausgebildet, das den Römischen Bischoff zum gemeinschaftlichen höchsten Oberhaupt aller Kirchen erklärte, und damit nicht mehr bloß ein geistiges und moralisches, sondern auch ein sichtbares äusseres Band um die in der ganzen Welt zerstreute christliche Gesellschaft schlang?

Durch die bloße Form dieser Frage setzt sich zwar die Geschichte schon der Nothwendigkeit zu polemisiren, oder dem Vorwurf einer Partheylichkeit:

lichkeit aus; denn nach der Meynung einer sehr großen Parthie soll ja das System des Römischen Supremats nicht erst in dieser Periode ausgebildet, sondern schon vom Anfang der Kirche an bestanden, und von ihrem Stifter selbst eingeführt worden seyn. Doch wenn sie auch hier jener Nothwendigkeit nicht mehr ausweichen kann, nachdem sie einmahl in den drey ersten Jahrhunderten von einem solchen Supremat nichts wahrgenommen hat, so mag sie wenigstens den Verdacht der Partheylichkeit durch eine einfache und unentstellte Erzählung der That. Sachen abzulehnen suchen, aus denen sie sich zu schliessen gezwungen glaubt, daß zwar allerdings in diesem Zeitraum bereits Anstalten und selbst planmäßige Anstalten zu der Einführung eines kirchlichen Supremats oder einer kirchlichen Universal-Monarchie der Römischen Bischöffe gemacht, aber doch dieser Supremat selbst auch jetzt noch nicht wirklich begründet und eingeführt worden sey.

Aus der folgenden Reihe von Thatsachen und Erscheinungen mag wenigstens dieser Schluß ohne Zwang abgeleitet werden.

§. 2.

Erstens. Unstreitig wurde es vom Anfang des vierten Jahrhunderts an immer merklicher, daß man den Römischen Bischoff allgemein vor allen andern auszeichnete; und als den ersten Bischoff der christlichen Welt auszeichnete, aber auch immer merklicher, daß er diese Distinktion vorzüglich dem Einfluß des Lokal = Umstands zu danken hatte, daß die Stadt, in welcher er seinen Sitz hatte, so viele Jahrhunderte hindurch die Haupt = Stadt des Reichs gewesen, und zugleich so lange für die Haupt Stadt der Welt gehalten worden war. Ohne Zweifel hatte auch der erste dieser Umstände den größten Antheil an der unterscheidenden Achtung, womit ihn schon der erste christliche Kayser Konstantin bey dem Anfang der Unternehmung, welche das ganze Reich in seine Hände bringen sollte, sehr politisch auszeichnete, und auch nachher noch mit gleicher Politik auszuzeichnen fortfuhr; nothwendig aber mußte diese Auszeichnung des Regenten auch auf die allgemeynere Idee, die man sich von ihm machte, wieder zu seinem Vorthheil zurückwürfen.

S. 3.

Dabey läßt sich aber

zweytens sehr schön beobachten, daß um diese Zeit auch schon die Wirkung eines andern Umstands hinzugekommen war, der von jetzt an eben so viel dazu beytrug, daß die Römischen Bischöffe in der allgemeineren Vorstellung immer höher über alle übrigen Bischöffe hinauswuchsen.

Dies war der Umstand, daß sie schon um diese Zeit unvergleichbar die reichsten Bischöffe der christlichen Welt geworden waren.

Die Thatsache selbst, daß die Römische Kirche im vierten Jahrhundert alle andere an Reichthümern, und also auch ihr Bischoff alle andere an Einkünften übertraf, ist unbestreitbar. Wenn man auch die Beschreibungen, die ein heydnischer Schriftsteller, Ammian, davon macht, nicht wörtlich nehmen, und die kleine böshafte Anekdote, womit er sie belegt, noch weniger für wörtlich wahr halten will ¹⁾, so finden sich ja darüber eben so viele Angaben und Zeugnisse von christlichen Schriftstellern, bey denen gar kein Verdacht

des

1) S. Ammian-Marc. L. XXVII. c. 3. Doch beständig sie auch Hieronymus T. II. p. 165.

des absichtlichen Uebertreibens, und also auch kein Zweifel statt finden kann ²⁾). Doch wozu bedarf man überhaupt Beweise dafür, da es sich so natürlich erklärt, wie es kommen mußte, daß die Römische Kirche die reichste in der christlichen Welt wurde?

In Rom waren ja seit Jahrhunderten alle Schätze der Welt zusammengelassen. Die Christen-Gesellschaft, welche sich hier gesammelt hatte, mußte also von Anfang an mehr reiche Mitglieder, und verhältnißmäßig weit reichere Mitglieder als irgend eine solche Gesellschaft an einem andern Ort gehabt haben. Von den reicheren Mitgliedern fielen auch weit reichere Opfer, kamen beträchtlichere Oblationen ein, wurden mehrere in das Große gehende Schenkungen und Donationen gemacht, und dieß gieng schon im dritten Jahrhundert so weit, daß man hier wahrscheinlich bereits an die Anlage eines Kirchenschatzes dachte, was man sich an andern Orten noch gar nicht einfallen ließ. Dabey aber konnte es nicht fehlen, daß sich die Römischen Bischöffe zu Anfang des vierten Jahrhunderts auch schon als die reichsten Bischöffe auszeichnen mußten.

S. 4.

2) S. Hieronymus. ep. 61. ad Pammach.

S. 4.

Dennoch stößt man dabey im Verlauf dieses Zeitraums auf eine andere Erscheinung, die sich nicht so leicht erklären läßt. Man findet nemlich, daß die Römische Kirche schon im fünften Jahrhundert fast in allen Provinzen des Reichs auch liegende Güter besaß, welche ihr eigenthümlich gehörten. Sie hatte nicht nur in den italiänischen Provinzen, die zu dem Römischen Metropolitensprengel gehörten, sondern sie hatte auch in Gallien und Spanien, in Sardinien und in Afrika, ja sie hatte selbst in Asien höchst beträchtliche Besitzungen oder sogenannte Patrimonien, die zum Theil aus großen praediis, oder Landgütern bestanden, von eigenen Administratoren, welche die Päbste unter dem Nahmen von Defensoren dabey ansetzten, verwaltet wurden, und sehr bedeutende jährliche Einkünfte abwarfen³⁾.

Davon findet sich fast bey keiner andern Kirche etwas ähnliches, denn selbst von den größten andern

3) Die besten Notizen über die Ausdehnung und den Zustand der Patrimonien der Römischen Kirche findet man in den Briefen Gregors des Großen.

den Kirchen kam wenigstens keine zu so weit verbreiteten Besizungen ⁴⁾. Auch läßt sich nur vermuthen, was der Römischen Kirche dazu geholfen haben mochte; wahrscheinlich hatte sie den größten Theil ihrer auswärtigen Patrimonien der besonderen Verehrung ihres angeblichen Stifters, des Apostels Petrus ⁵⁾ zu danken, die man schon jetzt von Rom aus sehr geffentlich zu nähren, und durch die Vergrößerung seiner Vorzüge vor den übrigen Aposteln immer höher zu treiben anfieng. Dieß trug ihr wenigstens gewiß mehr ein, als die berühmte Schenkung ⁶⁾ Konstantins; aber

4) Aus den Briefen Gregors M. läßt sich schließen, daß auch die Kirchen zu Mayland und zu Ravenna Patrimonien in Sicilien haben mochten; aber sie konnten in keine Vergleichung mit den Römischen kommen. L. VIII. ep. ult. L. IX. ep. 4.

5) Diesen Grund führte auch der Kayser Justinian in dem Privilegio einer hundertjährigen Präscription an, daß er ihr für ihre Patrimonien gab. S. Nov. 9.

6) Diese Schenkung ist doch jetzt selbst auch von einem Römischen Hof-Schriftsteller, und zwar von einem sehr bedeutenden, dem Hrn. Cardinal Borgia *elie cosa spuria e falsa* genannt worden. S. Breve

aber wie sie auch dazu gekommen seyn mochte, so ist es doch entschieden, daß sie zu Ende des fünften Jahrhunderts von allen anderen Kirchen sich noch weit auffallender durch die Größe und Ausdehnung ihrer Besitzungen als durch ihre sonstigen Reichthümer unterschied.

§. 5.

Dies deckt sich dann wohl von selbst auf, wie viel dieser Umstand des größeren Reichthums überhaupt dazu beytragen konnte und beytragen mußte, um den Römischen Bischöffen allmählig auch zu größerer Macht zu helfen? Auch dem reicheren Bischoff räumte man freywillig mehr ein⁷⁾, und sah man gefälliger nach, wenn er sich

Istoria del Dominio temporale delle Sede Apostolica nelle due Sicilie (Rom. 1789. 2. Ausg.) p. 114. Die älteren Schriftsteller darüber s. in Fabricii Biblioth. Gr. Vol. VI. p. 5. und Natal. Alexandr. in hist. Sec. IV. Diss. XXV.

- 7) Aber den reicheren Römischen Bischöffen räumte man auch deswegen mehr ein, weil sie schon frühzeitig ihre Reichthümer dazu benutzten, um sich überall Freunde zu machen. Schon im dritten Jahrhundert schickten sie Almosen und Bessereuren bis nach Arabien. S. Euseb L. VII. c. 2. 5.

sich selbst mehr herausnahm, wie man dem Reichen überhaupt immer mehr als dem Aermern nachsieht, und einräumt: doch der besondere Umstand ihrer so ausgebreiteten und fast überall vertheilten Besitzungen verschaffte ihnen dabey noch eine Konvenienz weiter, die von sehr großer Bedeutung war. Durch die Patrimonien, welche sie fast in jeder Provinz hatten, erhielten sie Gelegenheit, auch beynah in jeder Provinz ihre eigenen Leute und Agenten zu haben. Als Güters-Besitzer in jeder Provinz nahmen sie schon Antheil an allem, was darinn kirchlich- und politisch-wichtiges vorsiel; aber durch ihre Verwalter und Agenten ⁸⁾ kamen sie auch mit allen kirchlich- und politisch-bedeutenden Personen der Provinz in Verkehr und Verbindung, fanden hundert
Mit-

8) In besonderen Fällen bevollmächtigten sie auch wohl diese Agenten oder sogenannte Defensores, in ihrem Namen zu handeln. Man ersieht dies schon aus einem Brief von Innocenz I. an den Bischoff Laurentius von Siena oder von Segni, in welchem diese Defensores das erstemahl vorkommen; Epp. Rom. Pont. T. I. 661. aber zahllose Beispiele davon finden sich in den Briefen Gregors M.

Mittel, die einen durch wirkliche Dienste zu verpflichten, und die andern durch Hoffnungen zu gewinnen, und konnten dabey selbst die Kollisionen, in welche sie mit andern kamen, zu Befestigung ihrer Macht, und zu Vergrößerung ihres Einflusses benutzen. Zuverlässig aber trug dieß weit mehr aus, als man meistens zu berechnen gewohnt ist.

§. 6.

Dabey kann es dann keine unerwartete Erscheinung seyn, wenn man nun

drittens — beobachtet, wie jetzt auch in der Seele der Römischen Bischöffe selbst die Idee eines allgemeinen kirchlichen Supremats, der wohl an ihrem Stuhl haften könnte, sich immer weiter aufschloß und entfaltete; doch fallen die ersten wirklichen Bewegungen, durch welche sie diese Idee zu realisiren, und sich den Schein einer wirklichen Oberherrschaft über die ganze Kirche zu verschaffen suchten, erst in die Mitte des vierten Jahrhunderts hinein. Auch darf eben so wenig unbemerkt gelassen werden, wie leise und bescheiden sie zuerst noch dabey auftraten, als wie fein sie die günstigsten Augenblicke und Veranlassungen dazu abwarteten und benutzten.

Kap. X.

Veranlassungen, bey welchen die Römischen Bischöffe zuerst mit ihren Ansprüchen auf einen Supremat auftreten. Scheinbar legale Bestätigungen, welche sie dafür zu erhalten wissen; wobey sie doch ihren Endzweck nicht ganz erreichen.

S. I.

Diese Veranlassungen erhielten sie durch die Händel, in welche die Orientalischen Bischöffe zuerst unter den Arianischen Streitigkeiten mit einander selbst und mit den Egyptischen verwickelt, hernach aber die Patriarchen zu Konstantinopel besonders mit den Patriarchen von Alexandrien durch ihre gegenseitige Eifersucht verwickelt wurden. Unter diesen Händeln kam es nemlich mehrmahls dazu, daß der eine den andern stürzte, worauf sich dann die gestürzte Parthie in den Occident, oder an die occidentalischen Bischöffe, und natürlich zuerst an den vornehmsten von diesen, an den Römischen wandte. Dieß that schon im Jahr 339. der aus dem Orient verjagte Athanas von Alexandrien, und hernach im Jahr 403. der

durch

durch die Parthie des Patriarchen Theophils von Alexandrien aus Konstantinopel verdrängte Chrysofostomus ¹⁾. Im Jahr 429. wandte sich hingegen der Patriarch Cyrill von Alexandrien an den damaligen Römischen Bischoff Coelestius mit der Aufforderung, daß er ihm zu dem Sturz des Patriarchen Chrysofostomus von Konstantinopel helfen sollte. In allen diesen Fällen aber benutzten die Römischen Bischöffe die Gelegenheit, um sich das Ansehen zu geben, als ob diese Parthyen, welche sich an sie gewandt hatten, ihre richterliche Hülfe implorirt, an ihr Tribunal als an die höchste und letzte Instanz ihre Sache gebracht, also ihr oberer richterliches Ansehen anerkannt, und ihnen eben damit auch eine wahre Ober-Gewalt über die ganze Kirche eingeräumt hätten.

S. 2.

Freylich war es nur eine höchst falsche Erklärung, durch welche sie dieß herausbrachten, denn die Bischöffe, welche sich an sie wandten, hatten, beson-

1) S. *Palladius Vita Chrysof.* p. 30. folg. *Socrates* VI. 17. *Tillemont Memoires* T. XI. p. 441. folg.

besonders in dem Fall von Athanas 2) und von Chrysostomus nicht einmahl von ferne daran gedacht, sondern nur eben das gethan, was schon vielfach vorher in ähnlichen Fällen auch von andern Bischöffen gegen andere geschehen war. Allein dabey trat doch auch manches ein, was die Erklärung der Römischen Bischöffe und die Folgen, welche sie daraus zogen, scheinbar begünstigte.

Als Julius I. im Jahr 340. zum erstenmahl das Ansehen annahm, als ob er die Sache des im Orient verdamnten Athanas und seines Freundes Marcell von Nncyra noch einmahl untersuchen, oder eine Revision ihres Prozesses vornehmen wollte, als er somit zum erstenmahl in diesem Handel es wagte, einen obrichterlichen

Actus

- 2) Es ist sogar noch zweifelhaft, ob sich Athanas oder seine Gegner, die Orientalischen Bischöffe zuerst an den Römischen wandten; ja das letzte ist wahrscheinlicher als das erste. S. Natal. Alexandr. Hist. eccles. Sec. IV. Diff. XXII. Daß Chrysostomus nicht daran gedacht hatte, ersieht man am deutlichsten aus seinem eigenen Brief an Innocenz I. an dessen Ende er selbst sagt, daß er einen ganz ähnlichen an den Bischoff Venerius zu Mayland und Chromatius zu Aquileja geschickt habe.

Actus auszuüben ³⁾, so war er gewiß genug, daß ihn Athanasius und Marcell nicht ungern als Richter erkennen würden, weil diese voraus gewiß waren, daß sein Ausspruch für sie ausfallen würde. Protestirten nun auch die Orientalischen Bischöffe dagegen, so konnte man sich nun doch auf die Anerkennung der einen Parthie berufen, konnte die Protestation der andern als parthenisch und unbefugt darstellen, konnte sie in der Folge vielleicht gar in Vergessenheit bringen, und hatte damit wenigstens zum Theil seinen Endzweck erreicht.

§. 3.

So gieng es aber wirklich, und auf diesem Wege gieng es allein, oder dieß brachte wirklich allein die Römischen Bischöffe mit der Zeit in den Besitz jenes obrichterlichen Ansehens, das sie zuerst als das einzige Recht ihres vorgeblichen Supremats ansprachen, und aus welchem sie in der Folge alle übrige ableiteten. Jetzt widersetzte man sich freylich der Anmaßung noch auf das eifrigste. Die orientalischen Bischöffe, welche
Julius

3) Er that es aber noch mit der feinsten Mäßigung.

E. Julii Ep. I. ad Eusebianos.

Julius in der Sache von Athanas nach Rom citirt hatte, sagten ihm höchst bitter, daß er nicht ihr kompetenter Richter sey, und sich nicht in ihre Sachen zu mengen habe ⁴⁾. Eben dieß sagte man Innocenz I. da er sich des verjagten Chrysostrmus annehmen wollte ⁵⁾; aber ihre Nachfolger führen der Protestationen ungeachtet fort, ihre Ansprüche zu behaupten. Es kamen mit unter Fälle, wo niemand dagegen protestirte. Es kamen andere vor, wobey man ihre Einmischung in fremde Händel nicht ungern zuließ, und wohl selbst zuweilen aufforderte, weil man seine Konvenienz dabey fand, und da noch mehrere günstige Umstände von Zeit zu Zeit mitwirkten, die man zu Rom trefflich zu benutzen verstand, so kam bald eine Reihle von Vorfällen zusammen, aus denen sich scheinbar genug nach dem Verlauf einiger Jahrhunderte ein undenklicher Besitz-Stand deduciren ließ.

S. 4.

4) S. Socrat. L. II. c. 12. Sozomen. III. 8.

5) Er schrieb wenigstens im Jahr 404. an Chrysostrmus und seine Freunde, daß ihn eine allzu mächtige Faction hinderte — potentes ad malum — ihnen zu helfen. Palladius in Dial. de vita S. Chrysostrmi p. 23.

§. 4.

Darauf konnte aber desto leichter ein scheinbares Recht gegründet werden, da die Römischen Bischöffe

viertens — dafür gesorgt hatten, sich doch auch einige scheinbar-legale Bestätigungen ihrer Ansprüche auf eine obrichterliche Gewalt zu verschaffen, die zwar in einem hohen Grad zweydeutig und unvollständig und defekt waren, aber ihnen doch in der Folge in Ermanglung von besseren treffliche Dienste leisteten. Dieß war der Fall mit jenen berühmten Canonen der Synode zu Sardika, auf welche man sich immer als auf die feyerlichste Signations-Acte des Römischen Supremats beruft, ferner mit einem Decret, das die Kayser Gratian und Valentinian im Jahr 379. oder 381. erließen, und drittens mit einem andern, das im Jahr 447. von Valentinian III. an den Präsekt und an die Bischöffe von Gallien geschickt wurde.

§. 5.

Von der Synode zu Sardika wurde nehmlich Can. 5. 4. 5. festgesetzt, daß in allen causis Episcoporum von dem Ausspruch einer Synode
noch

noch an den Römischen Bischoff appellirt, und in einem solchen Fall kein Urtheil eher vollzogen werden dürfe, bis es dieser nach einer neuen angestellten Untersuchung bestätigt haben würde. Freylich schränkte die Synode ihre Verfügung nur allein auf causas Episcoporum ein; und sie regulirte zugleich ausdrücklich, daß doch die Römischen Bischöffe auch in solchen Fällen nicht selbst entscheiden ⁶⁾, daß sie noch weniger die Prozesse nach Rom evociren, sondern daß sie an Ort und Stelle die neue Untersuchung einer Commission benachbarter Bischöffe übertragen, und bloß den Spruch, welchen diese finden würden, sanktioniren müßten. Doch schien damit immer diesen Bischöffen die oberste Macht in der ganzen Kirche eingeräumt, da doch ihr Stuhl als die höchste

und

- 6) Der Römische Bischoff sollte nur entscheiden, ob die Sache noch eine Untersuchung bedürfe — et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur et det iudices; si autem probaverit, talem causam esse, ut non refricentur, ea quae acta sunt, quae decreverit, confirmata erunt. Can. 3. Nach Can. 5. möchte er aber im ersten Fall auch befugt seyn, einen presbyterum a latere suo zu der an Ort und Stelle anzuordnenden Commission abzuordnen, wenn er es für gut fände.

und letzte Instanz, wenn auch nur in einer Sache erklärt wurde.

§. 6.

Eben so verhielt es sich dem Ansehen nach mit dem Decret des Kayfers Valentinian, denn der Kayser verfügte darinn, daß jeder Bischoff das Recht haben sollte, an den Römischen Bischoff zu appelliren, und auch jeder Metropolit verbunden seyn sollte, sich vor dem Römischen, oder vor den Richtern, welche dieser ernennen würde, zu stellen 7).

Noch ungleich mehr schien aber den Römischen Bischöffen in der berühmten Konstitution Valentinians III. 8) vom Jahr 445. eingeräumt; denn diese Konstitution enthielt die allerförmlichste Anerkennung ihres allgemeinen kirchlichen Supremats mit allen den Rechten und Vorzügen, welche sie nur irgend selbst daraus ableiten konnten, und diese Anerkennung wurde gerade in einem Fall erklärt, in welchem man ihnen diese Rechte streitig gemacht hatte. Ein besonderes oberrich-

ter=

7) S. *Baronius* ad ann. 381. nr. 2.

8) S. *Leonis M. Opp.* T. I. p. 642. *Baron.* ad ann. 445. nr. LX.

terliches Ansehen über alle andere Bischöffe wurde ihnen aber dabey in einer Ausdehnung zugestanden, in welcher sie selbst bisher noch keine Ansprüche darauf gemacht hatten. Der Kayser declarirte nicht nur, daß ihnen kraft ihres Supremats das Kognitionß-Recht in allen causis Episcoporum, oder auch überhaupt in allen größeren und wichtigeren Sachen in der letzten Instanz eingeräumt werden müsse; sondern er schien ihnen auch das Recht der ersten Judikatur über alle Bischöffe, er schien ihnen wenigstens das Recht einzuräumen, gegen alle Bischöffe auch ex officio inquiren und procediren zu dürfen, denn er verpflichtete ja in der uneingeschränktesten Allgemeinheit alle Bischöffe, sich vor ihrem Richterstuhl zu stellen, sobald eine Ladung dazu an sie ergehen würde 9).

S. 7.

- 9) "Hoc — heißt es in dem Rescript — perenni sanctione censemus, ne quid tam Episcopis Galliae, quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine Viri venerabilis Papae Urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibus pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit Apostolicae Sedis auctoritas, ita ut quisquis Episcoporum ad iudicium Romani Antistitis evocatus veni-

S. 7.

Doch ohne die Nichtigkeit jener Sardicensischen Kanonen ¹⁰⁾ und dieser kaiserlichen Rescripte zu bezweifeln, oder ihren Sinn, wie man wohl auch schon versucht hat, verdrehen zu wollen, kann man es nicht schwer finden, zu beweisen, daß die Römischen Bischöffe auf der Welt kein Recht dadurch bekamen, keines dadurch bekommen konnten, und zum Theil auch keines dadurch bekommen sollten.

Dies letzte war unstreitig der Fall mit dem Decret des Kaisers Gratian, das bey einer ganz speziellen Veranlassung von dem damaligen Römischen Bischoff Damasus ausgewürkt, sich seinem wörtlichen Inhalt nach nur auf einen besondern Fall erstreckte, und nur auf diesen erstrecken sollte. Der Kaiser erkannte darinn nicht mehr und nicht weniger, als daß der Römische Bischoff

te neglexerit, per Moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur."

- 10) Die freylich auch schon mehrfach bezweifelt worden sind. S. Michael Geddes Dissert. de Sardicensibus Canonibus in seinen Miscellaneous Tracts T. II. p. 415.

schoff Damasus die letzte Kognition in allen Sachen jener Bischöffe haben sollte, die in das durch die letzte Römische Bischoffs = Wahl veranlaßte Schisma des Presbyters Ursicinus verwickelt waren, also gar nicht überhaupt in den Sachen aller Bischöffe haben sollte ¹¹). Sein Decret betraf also nicht nur einen ganz besondern Fall, sondern es bezog sich auch bloß auf den Metropolitan = Sprengel von Rom, und außer diesem nur so weit, als sich die durch das Schisma in der Römischen Kirche veranlaßten Bewegungen verbreitet haben mochten ¹²).

§. 8.

11) Auch traten ganz besondere Umstände ein, welche das Decret motivirten. Die Parthie des schon zweymahl exilirten Ursicinus hatte nemlich mehrere von den ersten obrigkeitlichen Personen, wie den Präfect der Stadt und den Praefectum annonae auf ihrer Seite. Diese hatten die Cognition über die in das Schisma verwickelten Personen an sich gezogen, und sich so dabey benommen, daß sich gar kein Ende der Spaltung absehen ließ, wenn ihnen nicht der Handel aus der Hand gespielt wurde.

12) Ursicinus war nemlich nach Gallien, und einige seiner Anhänger nach Spanien verwiesen worden; daher war die Bewegung auch dahin gekommen.

§. 8.

Etwas anders verhielt es sich mit den Sardicenischen Canonen; aber hier lag das illegale oder das unverbindliche nur in einem andern Umstand.

Die Synode gab allerdings, wenn man will, dem Römischen Bischoff das uneingeschränkte Recht der letzten Instanz ¹³⁾ in allen causis Episco-

13) Doch erklärte sie ihn damit selbst nach der Meinung mehrerer sehr geachteter katholischen Kanonisten nur als die Revisions-, aber nicht als Appellations-, Instanz. S. v. Lipsen Jus ecclesiast. univers. P. III. Tit. III. c. 6: und Opp. T. III. p. 251. Marca de conc. Sac. et imp. L. VII. c. 3. §. 6. 7. aber auch Natal. Alexand. Hist. eccl. Sec. IV. Diff. XXVIII. Hingegen lese man hier auch mit Erstaunen, was schon ein Makel des folgenden Jahrhunderts in diesen Canonen fand. "Ipsi sunt Canones — so schrieb im Jahr 493. Gelasius in seinem Commonitor. ad Faustum — qui appellationes totius ecclesiae ad Sedis hujus examen voluerunt deferri; ab ipsa vero nusquam prorsus appellari debere sanxerunt. Ac per hoc illam de tota ecclesia judicare, ipsam vero ad nullius iudicium commere constituerunt.

Episcoporum, wie wohl sie bey der Ausübung dieses Rechts seine Gewalt etwas restringirte, aber sie gab ihm eben damit etwas, was sie gar nicht vergeben konnte. Nur ein allgemeines Concilium hätte dieß thun können; die Synode zu Sardika war aber eine bloße Partikular-Synode, denn die Orientalischen Bischöffe hatten sich dabey von den Occidentalischen getrennt, und diese letzten hatten erst nach dem Abzug der ersten das schöne Decret für sich allein gemacht. Es gieng also den Orient nichts an, konnte unter keinem Vorwand und mit keinem Schatten von Recht als verbindend auch für diesen betrachtet werden, und wurde daher natürlich in diesem auch niemahls geachtet ¹⁴⁾.

S. 9.

Wieder anders verhält es sich mit dem Rescript Valentinians, denn in diesem muß allerdings eine Urkunde erkannt werden, worinn die Supremats-Gewalt der Römischen Bischöffe schon von einem Kayser des fünften Jahrhunderts sehr

14) Wiewohl in der Folge Johann Skolasticus die Sardicenischen Canonen auch in seine Sammlung aufnahm, und die Trullauische Synode sie bestätigte.

sehr bestimmt und sehr feyerlich agnoscirt wurde ¹⁵). Allein dabey läßt sich leicht darthun, daß doch der Römische Stuhl in der Würklichkeit auch durch diese kaiserliche Anerkennung seiner Suprematz-Gewalt nur wenig gewann. Nochte sie immer auch für die Kirchen und Bischöffe der Provinzen, die unter Valentinians Herrschaft

stan-

- 15) Dem Ansehen dieses Dokuments kann auch nichts durch die Vermuthung entzogen werden, die ein neuerer Schriftsteller geäußert hat, daß der Pabst selbst an seiner Abfassung und Ausfertigung den größten Antheil gehabt haben dürfte. S. G. Körner de Provocat. ad Sedem Rom. p. 170. Die Vermuthung mag der Wahrheit nahe genug kommen: aber gesetzt auch, daß das Rescript in der kaiserlichen Cansley nur von einem Concept abgeschrieben worden wäre, daß der Pabst eingeschickt hätte, so würde dieß weiter nichts beweisen, als daß die Pabste dieses Zeitalters auch mit allen Hof-Canälen recht gut bekannt waren, was noch durch hundert andere Fälle aus der gleichzeitigen Geschichte zum Ueberflus bestätigt wird. Sobald aber nur das Rescript von Valentinian unterschrieben — wenn auch ungelesen — unterschrieben wurde, so kann es nichts austragen, durch welche Mittel es ausgewürkt wurde.

standen, eine wahrhaftig verbindende Kraft haben, so erstreckte sie sich doch nur auf die westlichen Provinzen des Reichs, also kaum auf die Hälfte der damaligen römisch-christlichen Welt. Die Kirchen im Orient, in welchem damals Theodos ¹⁶⁾ der jüngere herrschte, hatten gar nicht nöthig davon Notiz zu nehmen, und nahmen auch niemahls Notiz davon. Doch es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß das Rescript auch im Occident nicht weiter als nach Gallien oder höchstens nur so weit kam, als sich die Präfectur von Aetius erstreckte. Allein wenn es auch überall herumgekommen wäre, was würde damit begründet seyn? Die Vertheidiger des kirchlichen Supremats der Römischen Bischöffe wollen selbst nichts

16) Freylich ist dem Rescript auch der Name von Theodos vorgesezt; aber war man doch so sehr daran gewöhnt, die Rescripte, welche jeder Hof ausgehen ließ, unter dem Namen der beyden Kayser zu publiciren, daß ehemahls Theodos der Große seinen Verfolgungs-Befehlen gegen die Arianer auch den Namen Valentinians II. zu eben der Zeit vorsezte, da dieser oder vielmehr seine Mutter, die Kayserin Justina ihnen mit aller Gewalt eine Kirche zu Mayland eingeräumt haben wollte.

nichts davon hören, daß ihnen der Kayser durch dieß Rescript erst ein Recht dazu gegeben habe, sondern sie führen es als eine Urkunde an, worinn ein Kayser anerkannt habe, daß der kirchliche Supremat ihres Stuhls auf ein göttliches Recht sich gründe. Dieß mag auch wörtlich darinn enthalten seyn; allein was können sie dadurch zu gewinnen hoffen? Die kaiserliche Auerkennung beweiß nicht einmahl, daß das ganze damalige Zeitalter ihre Supremats-Gewalt anerkannt habe, ja sie beweiß gerade das Gegentheil. Sie wurde ja durch einen Vorfall veranlaßt, wobey sich die Gallischen Bischöffe geweigert hatten ¹⁷⁾, diese Gewalt in der Ausdehnung anzuerkennen, in welcher sich der Pabst von dem Kayser zu ihrer Ausübung befugt erklären ließ. Mehrere Fälle dieser Art ¹⁸⁾ waren schon vorher vorgekommen, und — was einen noch schlimmeren Effect macht — noch bey mehreren spätheren Vorfällen legte es sich eben

17) Besonders der Bischoff Hilarius von Arles. S. Quesnell Diff. V. in T. II. Opp. Leonis M. et Observationes Ballerinorum p. 914.

18) Wie der Fall des Bischoffs Proculus von Marseille unter dem Pabst Jostinus.

eben so sichtbar zu Tag, daß man auch nach dieser kaiserlichen Anerkennung von einem solchen Supremat der Römischen Bischöffe in der Kirche nichts wissen wollte, ja daß selbst auch späthere Kaiser nichts mehr davon wissen wollten.

§. 10.

Dieß ist nehmlich

fünftens — und dieß bleibt dabey unbestreitbar, daß auch nicht einmahl jene oberrichtersliche Gewalt, welche die Römischen Bischöffe zuerst allein prätendirten, jemahls förmlich und allgemein von der ganzen Kirche anerkannt wurde.

Funfzig Jahre nach der Synode zu Sardika wollten die Afrikanischen Bischöffe in der berühmtesten Sache des Presbyters Apianus nicht nur nichts davon wissen, daß von den Aussprüchen ihrer Synoden noch an den Römischen Bischoff appellirt werden dürfe, sondern sie wollten selbst von den Sardicensischen Canonen nichts wissen, also nicht einmahl in causis Episcoporum eine solche Appellation für zulässig halten ¹⁹⁾. Die
Gallis

19) Commonitorium Zofimi ad legatos suos. ep. 15.

Baron. ad ann. 419. nr. 59. folg. Auch machten

Gallischen Bischöffe waren ein viertel Jahrhundert später — wie aus eben dem Fall, der das Rescript Valentinians veranlaßte, aus dem Handel des Bischoffs Chelidonius mit Hilarius von Arles erhellt — sie waren noch eben so abgeneigt, eine wirkliche oberrichterliche Gewalt der Römischen Bischöffe zu respektiren.

Im Orient hingegen war es gar niemahls das zu gekommen, daß man ihnen diese Gewalt eingeräumt ²⁰⁾, oder auf irgend eine andere auch
nur

es die Afrikanischen Bischöffe bey dieser Gelegenheit zum Grundgesetz ihrer Kirche, daß von den Aussprüchen ihrer Synoden an keine *judicia transmarina* appellirt werden dürfe.

- 20) Man hat sich wohl schon darauf berufen, daß doch Socrates B. II. K. 17. eine „*regulam ecclesiasticam* anerkenne, qua interdictum sit, ne „*praeter sententiam Romani Episcopi aliquid ab „ecclesia decernatur*“ — so wie auch Sozomenus B. III. K. 10. einräume „*pro irritis habenda esse, quae praeter sententiam Episcopi Romani fuerint gesta.*“ Allein Socrates und Sozomenus sprechen dieß gar nicht als ihre Meynung oder als Meynung ihres Zeitalters aus, sondern sie führen es aus einem Brief an, den der Römische
Bi

nur zweydeutige Art einen kirchlichen Supremat, der an dem Römischen Stuhl haften sollte, anerkannt hätte. Nach der Mitte des fünften Jahrhunderts aber konnte hier gar nicht mehr daran gedacht werden.

Um diese Zeit waren die Patriarchen zu Konstantinopel schon so sehr erstarbt, daß sie selbst um den Vorrang mit ihnen streiten, und ihnen diesen Rang oft streitig machen konnten. Sie würden ihn auch behauptet haben, wenn nicht diese Patriarchen so oft in Zwistigkeiten mit dem Hofe, der in ihrer Nähe seinen Sitz hatte, gerathen wären; denn unter diesen Zwistigkeiten fanden es die Kayser zuweilen ihrem Interesse gemäß, den Römischen Bischoff selbst zu begünstigen, um ihren Residenz-Bischoff zu demüthigen ²¹⁾. Noch öfter

Bischoff Julius an die Orientalischen geschrieben hatte, und — was das schönste ist — sie erklärten es nur aus einer Stelle dieses Briefs heraus, in welcher es nicht einmahl stand. Daß man aber im Orient den Römischen Bischöffen höchstens nur in *causis fidei*, und durchaus nicht in *Disciplinarsachen* eine gewisse Primats-Autorität zugestand, dieß gesteht selbst auch *Marca L. VII. c. 6.*

21) Zu Zeiten kamen auch andere Umstände dazu, welche

fter begünstigten sie aber doch ihren eigenen Bischoff gegen den Römischen, denn sie giengen ja selbst zuweilen so weit, daß sie ihm den Titel und Charakter des oekumenischen Patriarchen beylegten ²²⁾, worüber sich der gute Gregor M. zu Ende des sechsten Jahrhunderts fast zu Tod ärgerte ²³⁾; niemahls hingegen kam nur der Gedanke in ihre Seele, die höchste Fülle der kirchlichen Gewalt in die Hände des Römischen Bischoffs legen zu wollen ²⁴⁾.

Auch

welche sie bewogen, den Römischen Bischöffen eine etwas stolze Sprache zu gestatten oder zu übersetzen, wie es die Kayser Zeno und Anastasius bey Gelasius thaten, (Gelas. Ep. 8. 9.) aber dadurch gewannen sie weiter nichts.

22) Cod. Just. L. I. Tit. 2. cap. 24.

23) S. Gregorii M. Ep. L. IV. 32. 34. VI. 4. 24. 30.

Im Aerger nahm er ja selbst den Titel servus servorum an. S. Joh. Diacon. vit. Gregor. L. II. c. I.

24) Wenn Justinian im Jahr 533. an den Pabst Johann II. schrieb: "Omnes Sacerdotes universi Orientis tractus et subdicere et unire Sanctitati Tuae properavimus" so hieß dieß in dem vorliegenden Fall weiter nichts, als daß er sich beeilt habe,

Auch in die Seele des Kaisers Phocas kam er sicherlich nicht, wenn auch schon jenes so zweifelhafte Patent für ächt erkannt werden mußte, welches er dem Nachfolger Gregors, dem neuen Pabst Bonifaz IV. zu Anfang des siebenten Jahrhunderts darüber ausgestellt haben soll ²⁵⁾, daß die

die habe, auch alle orientalischen Bischöffe zu der Meinung des Römischen zurückzubringen. Wenn aber auch Justinian dabey anerkannt hätte, daß bey jedem Streit über die Lehre auf die Meinung des Römischen Bischoffs vorzüglich Rücksicht genommen werden müsse, so schloß dieß noch keine Anerkennung eines römischen kirchlichen Supremats in sich; und so konnte er den Pabst in diesem Brief auch das Haupt aller Kirchen — *caput omnium ecclesiarum* — nennen, ohne etwas weiter dabey zu denken, als daß er der erste Bischoff der christlichen Welt sey. Daß es hernach der Pabst in seiner Antwort vom Jahr 534. anders auslegte — war wohl sehr in der Ordnung, aber beweist auf der Welt nichts. Man hätte also deshalb wenigstens nicht nöthig gehabt, die Rechtheit der zwey Briefe zu bezweifeln.

25) S. *Anastas. vit. Bonifac.* p. 117. Mehr als verdächtig ist aber die Rechtheit des Patents gemacht in Lorenz Examen decreti Imperatoris Phocae. Argentor. 1790.

die Römische Kirche allein für das Haupt aller übrigen erkannt, und daher auch dem Römischen Bischoff allein der Titel eines oekumenischen Patriarchen zukommen sollte.

Es mag seyn, daß dieß Decret erlassen wurde; aber dann sollte es ja offenbar weiter nichts enthalten, als eine neue Anerkennung und Bestätigung des ersten Ranges, der von jeher dem Römischen Stuhl zuerkannt, und selbst von den Patriarchen von Konstantinopel bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts hinein nie bestritten worden war. Höchstens wären sie also dadurch nur in ein altes, erst kürzlich angetastetes Recht wieder eingesetzt worden; wenn aber nur dieß dabey abgezweckt war, so konnten sie auch nicht mehr dadurch erhalten, als sie schon vorher gehabt hatten ²⁶⁾.

26) Dieß geseht selbst Baronius ad ann. 606.
nr. 5. 6.

Kap. XI.

Indirekte Mittel, durch welche es den Römischen Bischöffen gelingt, das Vabst. Ideal, das sie aufgefaßt haben, jetzt schon — aber noch bey weitem nicht vollständig — zu realisiren.

§. I.

Nach diesem aber darf jetzt auch sechstens — desto weniger unbemerkt gelassen werden, daß es doch den Römischen Bischöffen schon in diesem Zeitraum oft genug auf eine indirekte Art gelang, von dem Recht der höchsten entscheidenden Gewalt in mehreren die ganze Kirche betreffenden Angelegenheiten, und zwar in den wichtigsten Angelegenheiten einen scheinbaren Gebrauch zu machen, wobey von keinem Menschen ein Einspruch gethan oder eine Protestation eingelegt wurde.

Dies geschah am häufigsten in Fällen, welche den Glauben und die Lehre, oder den Gottesdienst und die Disciplin der Kirche betrafen. Das Ansehen, in welchem sie standen, und schon so lange gestanden waren, machte es sehr natürlich, daß
man

man sich von allen Seiten her mit Anfragen an sie wandte, so oft etwas dahin gehöri- ges zweifelhaft oder streitig geworden war. Bey diesen Anfragen drückte man sich zuweilen mit einer Höflichkeit aus, welche von Belehrung und Unterricht sprach, wenn sie schon weiter nichts als guten Rath verlangte; ja mitunter kamen Fälle vor, wo man es nicht bloß bey der Höflichkeit bewenden ließ. Wenn es einem Bischoff hier und da recht angelegen darum zu thun war, etwas durchzusetzen, wobey ihm das Ansehen, die Verwendung oder die Beystimmung des Römischen helfen konnte, so ließ er es sich auch etwas mehr kosten, um seinen Zweck zu erreichen, und gab wohl gar seinen Komplimenten eine Wendung, aus welcher eine förmliche Anerkennung seiner Supremats-Gewalt herausgefolgert werden konnte ¹⁾.

§. 2.

1) Kam es doch in einem solchen Fall, selbst dem stolzen Corill von Alexandrien nicht darauf an, dem Römischen Bischoff das Compliment zu machen "daß er sich deswegen an ihn gewandt habe, weil seine Entscheidung keinen weiteren Zweifel zurücklassen könne", und dadurch zu ver-
 Et

hen

S. 2.

Wenn es aber auch dazu nicht immer kam, so konnte es doch den Römischen Bischöffen nicht schwehr werden, sich in solchen Fällen immer noch einen Vortheil zu machen. Wenn sie einem Bischoff den freundschaftlichen Rath, den er in einer Disciplin — oder in einer Ceremonien = Sache von ihnen verlangt hatte, in der Form ²⁾ einer magistralen Belehrung ertheilten, oder wenn sie einem andern, der sie um ihre Beystimmung zu irgend einer seiner Meynungen ersucht hatte, diese Beystimmung mit einer Wendung gaben, wodurch sie ihr zugleich die erforderliche Sanktion zu ertheilen schienen, so durften sie sicher genug darauf rechnen, daß sich der eine weder an der

Form

hen zu geben, daß sie von der ganzen Kirche respektirt werden müsse.

- 2) In dieser Form sind allerdings schon die ersten eigentlichen Decretal = Briefe der Päbste von Siricius an gestellt; doch waren sie nichts anders als Antworten auf solche freundschaftliche Anfragen benachbarter oder auch entfernterer Bischöffe. Einige mochten jedoch auch zugleich den Charakter von Synodal = Briefen haben, woraus sich der magistrale Ton, der darinn herrscht, noch besser erklärt.

Form stoßen, noch der andere gegen die Wendung protestiren würde, wenn ihm der Rath sonst anständig oder wenn ihm sonst mit ihrer Bestimmung gebient war. Zu einer Zeit, wo überhaupt der Gesetze in der Kirche noch nicht so sehr viele waren, und wo man auch noch so wenig von gesetzgebender Klugheit wußte, war man gewiß oft geneigt, es noch mit Dank zu erkennen, wenn man nur irgend woher über vorkommende einzelne Fälle, die einen Zweifel oder eine Verwirrung veranlaßten, eine normative Entscheidung erhielt. Man nahm es also auch gern an, wenn die Römischen Bischöffe gelegentlich communicirten, wie es in ihrer Kirche und in ihrem Sprengel in solchen Fällen gehalten werde. Man nahm es desto gerner an, weil sie dabey versicherten, daß es nach der bey ihnen erhaltenen apostolischen Tradition so gehalten werde, und man nahm eben deswegen auch weniger Anstoß daran, wenn sie dabey zu verstehen gaben, daß es in allen andern Kirchen eben so gehalten werden müsse, weil es in der ihrigen so gehalten werde³⁾.

Wenn

3) "In omnibus partibus istius modi, quam tenet ecclesia Romana, servanda est forma — schrieb

Wenn es aber wirklich hernach dazu kam, daß ihre Belehrung über eine zweifelhafte Frage angenommen, oder ihre Entscheidung über eine streitige allgemein respektirt wurde, so schien sich ja daraus am unzweydeutigsten zu ergeben, daß die ganze Kirche ihre oberste Entscheidungs-Gewalt anerkenne, oder jeder dieser Fälle konnte in der Folge als ein Vorgang angeführt werden, wobey sie allgemein anerkannt worden sey.

S. 3.

Aus diesen Erscheinungen und Thatsachen zusammen läßt es sich nun genau genug bestimmen, aber auch kurz genug zusammenfassen; wie weit es in dieser Periode theils mit der Ausbildung der Idee von einem Römischen Supremat in den eigenen Köpfen der Römischen Bischöffe, theils mit der Auffassung dieser Idee von Seiten ihres Zeitalters, theils mit ihrer wirklichen Ausführung kam. Alles erweisliche darüber kann gewiß sehr vollständig in das folgende Resultat zusammengedrängt werden.

S. 4.

schon Innocenz I. an den Bischoff Victricius von Rouen. S. Epist. Rom. Pont. p. 502.

S. 4.

Erstens — ist es ungezweifelt gewiß, daß die Römischen Bischöffe jetzt in ihrer eigenen Vorstellung nicht nur etwas größeres wurden, als sie in den drey ersten Jahrhunderten gewesen waren, sondern jetzt schon das wurden, was sie in der Wirklichkeit kaum nach dem Verfluß von sechs andern Jahrhunderten werden konnten. Das achte Pabst-Ideal hatte sich in ihrer Seele schon völlig ausgebildet, wenigstens im Großen schon völlig darinn ausgebildet — dieß heißt — sie hatten schon völlig den Gedanken aufgefaßt, daß ihnen eine wahre Oberherrschaft über die ganze Kirche zustehen, und zwar als eigenes mit ihrer Würde verbundenes Amt-Recht zustehen müsse. Hundert Anzeigen ⁴⁾ verrathen ja unverkennbar, daß

4) Daher hat man auch nicht nöthig sich auf Documente zu berufen, deren Richtigkeit noch so zweifelhaft ist, wie z. B. die Richtigkeit des berufenen Gelasianischen Decrets, das jedoch selbst, wenn es ächt seyn sollte, erst nichts beweisen würde. Unter den eigenen Erklärungen der Römischen Bischöffe darüber findet man sonst einige der stärksten auch in *Symmachi Apolog. pro Synodo Rom.*

daß es jetzt schon fest beschlossener Entwurf bey ihnen war, sich diese Oberherrschaft wirklich zu verschaffen, und dieser Entschluß setzte wenigstens ein

T. XV. Biblioth. Patr. p. 248. und in dem unstreitig ächten von Sirmond herausgegebenen Traktat von Gelasius advers. Graecos. Aber schon mehrere ihrer Vorgänger, besonders Leo I. hatten sich eben so bestimmt darüber erklärt — “quod per omnes ecclesias cura nostra distendatur, exigente hoc a nobis Domino, qui beatissimo Petro — Primatum — commisit — universalem ecclesiam in fundamenti ipsius soliditate constituens.” Leo I. ep. 5. 10. Ja schon Innocenz I. hatte in seinem Schreiben an die Afrikanischen Bischöffe gesagt, “quod ad sedem apostolicam pertineat sollicitudo omnium ecclesiarum.” Noch stärker ist die Idee eines Römischen Supremats über die ganze Kirche in dem Anhang zu dem Schreiben der Römischen Synode vom Jahr 484. ausgedrückt, auf welcher der Pabst Felix II. den Patriarchen Akasius von Konstantinopel in den Bann that: denn hier wird behauptet, daß nicht nur Christus durch den Ausspruch Matth. 16. dem Nachfolger Petri diesen Supremat übertragen, sondern auch die Nicäische Synode es anerkannt, und ihm deswegen confirmationem atque auctoritatem rerum omnium detulerit. S. Baron. ad ann. 484. nr. 27.

ein klares und lebhaftes Bewußtseyn von dem Gegenstand im Großen voraus, der das Ziel ihres Strebens und ihrer Wünsche geworden war.

§. 5.

Eben so wenig kann jedoch

zweytens — bezweifelt werden, daß die Römischen Bischöffe während dieser Periode auch in der Vorstellung ihres Zeitalters mehr wurden, als sie vorher gewesen waren.

Wenn man sich genau ausdrücken will, so darf man vielleicht nur sagen, daß die höhere Idee, welche man vorher schon von ihnen gehabt hatte, jetzt nur mehr Bestimmtheit, und besonders durch Vergleichen, zu denen man jetzt so viel mehr Anlaß als vorher bekam, mehr Bestimmtheit erhielt. Den ersten Bischoff der Christenheit hatte man von jeher in dem Römischen Bischoff gesehen. Aus der Idee des ersten Bischoffs hatte sich auch schon vor dem Eintritt dieser Periode allmählig die Idee des größeren Bischoffs entfaltet: aber man übersah noch nicht deutlich, was in dieser letzten Idee lag, bis der Maaßstab für jene Größe gleichsam in mehrere Grade eingetheilt war. Dieß geschah nun im

vierten und fünften Jahrhundert, in welchem man mehrere größere Bischöffe zu unterscheiden, und ihre Vorzüge vor andern gesetzmäßig zu bestimmen anfing, aber doch dabey immer an der gewohnten Vorstellung hängen blieb, daß der Römische Bischoff auch noch vor diesen etwas voraus haben müsse. Dabey konnte es sich zwar das Volk und der größere Haufe — auch wohl selbst der größere Haufe der Bischöffe nichts weniger als bestimmt angeben, was er dann eigentlich vor jenen größeren Bischöffen noch voraus haben sollte. Nur die kleinere Anzahl war es sich vielleicht mit einiger Deutlichkeit bewußt, daß es nur der Vorzug des ersten Ranges war, der ihre Idee von ihm etwas vergrößerte, und daß es nur das allgemeine Nachgefühl der Ehrfurcht vor der ehemaligen Römischen Größe war, was ihm diesen Rang zuerst verschafft und bisher erhalten hatte. Die meisten hingegen wollten sich noch mehr dabey denken, und glaubten sich noch mehr dabey zu denken, so wie auch der Grund, der sie dazu veranlaßte, oder das Gefühl, das sie davon hatten, aus mehreren Ingredientien zusammengesetzt war. Unstreitig möchte sich jetzt bey sehr vielen auch der Nachfolger Petri — der Nachfolger des Fürsten

Fürsten der Apostel ein, aber man wollte und konnte nicht unterscheiden, wie viel diesem dabey gehörte? und gerade daraus zogen vor der Hand die Römischen Bischöffe den größten Vortheil. Die allgemeinere Vorstellung von ihnen wurde gerade durch das unbestimmte, das noch dabey war, und durch dasjenige, was bloß aus einem dunklen Gefühl darauf einfloß, beträchtlich größer und wirksamer gemacht, als sie sonst gewesen seyn würde.

§. 6.

Dabey aber bleibt es doch

drittens — eben so unwidersprechlich erwiesen und erweislich, daß die eigentliche und bestimmte Idee von einem Römischen kirchlichen Supremat noch nicht von dem Geist dieser Periode aufgefaßt, also auch in dieser Periode noch nicht realisirt wurde. Was man auch den Römischen Bischöffen in der allgemeineren Meynung jetzt schon voraus einräumen mochte, so war man doch noch nichts weniger als geneigt, ihnen gerade das einzuräumen, was sie selbst prätendirten; denn für einen wahren Oberherrn der ganzen Kirche hatte man keinen Platz mehr, und wußte selbst

nicht, wie? und wo? man noch einen für ihn bekommen könnte. Wenigstens läßt sich hier aus allen Erscheinungen zusammen, welche die Geschichte dieser Jahrhunderte anbietet, nur folgendes im besondern darüber abziehen.

§. 7.

Einen Supremat des Römischen Stuhls in demjenigen Sinn, nach welchem ihm mit der Aufsicht und Sorge für die ganze Kirche (*inspectio et cura ecclesiae universalis*) auch eine wahre daraus fließende Jurisdiktion zustehen sollte, also den eigentlichen Jurisdiktions-Supremat im engeren Sinn kannte in dieser Periode noch kein Mensch, ja in einer gewissen Hinsicht läßt es sich mit völliger Wahrheit behaupten, daß die Römischen Bischöffe selbst noch keine Ansprüche darauf machten. Allerdings ließen sie sich auch jetzt schon hin und wieder Winke entfallen, welche darauf anspielten — ließen sich jetzt schon zuweilen die Aeufferung entfallen, daß ihnen Christus in dem Apostel Petro ausdrücklich aufgetragen habe, nicht nur für ihre Heerde im besondern, sondern auch für das Ganze der seinigen zu sorgen ⁵⁾,
und

5) Auch dieß äufferte schon Innocenz I. ep. ad Victricium.

und bewiesen auch wohl aus diesem Auftrag schon die Rechtmäßigkeit der Einmischung, welche sie sich in einzelnen Fällen in die Angelegenheiten fremder Kirchen erlaubten. Aber dieß war ihnen selbst noch nicht eingefallen, daß ihnen deswegen die Jurisdiktion eines universellen Episkopats im spätheren Sinn, daß ihnen eine wahre über die ganze Kirche sich erstreckende bischöfliche Amtsgewalt zustehen müßte, welche die sonstige ordnungsmäßige Jurisdiktion in jeder Kirche auf irgend eine Art einschränken, oder auch nur mit ihr konkurriren könnte ⁶⁾.

§. 8.

cium. "Non pro nobis tantum, sed pro populo Christi universo cogimur praestare rationem." Aber die Aeußerung wurde auch schon aufgefaßt, und ihnen zuweilen auch von fremden Bischöffen ein Kompliment damit gemacht. So schrieben die Orientalischen Bischöffe im Jahr 512. an Symmachus: Tu quidem a S. Petro doceris, oves Christi per totum habitabilem mundum, tibi creditas pascere. Aber wer waren diese Bischöffe? und in welcher Lage waren sie, da sie dieß schrieben?

- 6) Auch dieß erhellt aus dem nehmlichen Brief von Innocenz c. 3. "Alles — schrieb hier der Pabst selbst

§. 8.

Hingegen muß man zugeben, daß man ihnen jetzt schon einen *Suprematum Ordinis*, jedoch nur in so fern zugestand, als man ihnen den ersten Rang unter den Patriarchen und somit unter allen Bischöffen einräumte, durchaus aber nicht in dem Sinn, oder nicht so weit zugestand, daß man ihren *Ordinem* oder ihre Würde selbst für höher als für die Würde der andern gehalten hätte. Allerdings wollten sie selbst auch das letzte zu weilen anerkannt haben; aber sie brachten es in diesen Jahrhunderten niemahls dahin, daß es nur allgemeinere Volks-Meynung geworden wäre. Das erste hingegen wurde selbst von dem Staat und von den Kaysern ⁷⁾ so oft, und von der Kirche so allgemein agnoscirt, daß in der That die perodischen Widersprüche der Patriarchen zu Konstantinopel dagegen, und ihre Umnäszungen auf den Titel

selbst — was in der Kirche vorfiel, sollte immer der Ordnung nach vor die Bischöffe gebracht werden, *qui in unaquaque provincia ecclesiam Dei nutu divino gubernant* — *et majores tantum causae ad sedem Apostolicam post judicium episcopale referantur.*²⁾

7) *S. Justin. Novell. 131. c. 2.*

Titel des ersten und oekumenischen Patriarchen nicht in Betrachtung gezogen werden dürfen.

§. 9.

Schon wegen diesem *Suprematu Ordinis* wurde aber endlich den Römischen Bischöffen von Zeit zu Zeit mit weniger Widerspruch — und oft ganz ohne Widerspruch eingeräumt, daß sie auch in die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche zuzudringlicher und in die Händel fremder Kirchen häufiger als andere sich einmischen — daß sie, besonders wenn diese Händel den Glauben und die Lehre betrafen, aufgefordert und unaufgefordert, gefragt und ungefragt ein lauterer Wort dabey mitsprechen ³⁾, oder in andern Fällen eine Vorbitte,

3) Daher konnte auch der Bischoff Avitus von Vienne im Jahr 517. an den Pabst Hormisdas schreiben: “*Securus de totius Galliae devotione polliceor, omnes super statu fidei vestram captare sententiam.*” ep. 87. Daß man aber die Römischen Bischöffe besonders in Glaubens- und Lehr-Sachen gerner sprechen ließ, dieß kam auch daher, weil sie fast in allen Lehr-Streitigkeiten, welche vom Anfang des vierten bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts die Kirche beständig verwirrten, so
fein

bitte, eine Verwendung, ja selbst im Nothfall eine ernfliche Erinnerung an die Kirchen = Gesetze
eher

sein oder so glücklich waren, daß sie immer zuerst die Parthie nahmen und vertheidigten, welche zuletzt die herrschende blieb. Es kam also mehrmahl nach einander dazu, daß ihre Urtheile zuletzt von der ganzen Kirche dem Ansehen nach acceptirt wurden. Es kam mehrmahl nach einem langen und äufferst heftigen Kampf dazu, der vorher deshalb durchgefochten werden mußte. Es kam eben dadurch unvermerkt so weit, daß zuletzt Uebereinstimmung mit dem Glauben der Römischen Kirche und der Römischen Bischöffe immer voraus für das unfehlbarste Zeichen der Rechtsglaubigkeit gehalten wurde; und darüber befestigte sich auch die Gewohnheit immer mehr, daß man in allen Bewegungen über die Lehre den Römischen Bischoff immer zuerst fragen zu müssen glaubte, oder man bekam auch einen Antrieb weiter dazu, als man vorher gehabt hatte. Doch kam es ja in diesem Zeitraum nicht einmahl dahin, daß nur die Autorität des Römischen Bischoffs in Glaubens = Sachen allgemein als entscheidend erkannt wurde, denn es kamen ja selbst noch Fälle vor, in welchen eine Meynung, die ein Pabst vertheidigt hatte, zuletzt von der ganzen

zen

eher als andere anbringen und wagen durften. Dieß konnte man dem ersten Bischoff der christlichen Welt — dieß wollte man selbst dem ersten Bischoff der christlichen Welt nicht freitig machen, da man es oft auch andern gestattete: aber daß er es als ihm zustehendes Vorrecht ausüben, daß er es als eigene, nur ihm gehörige Jurisdiction das Recht der letzten Instanz dabey ausüben, daß er es auch nur in allen causis Episcoporum ausüben dürfte — dieß wurde ihm niemahls von der ganzen Kirche auf eine legale Art eingeräumt 9).

Damit

zen Kirche proferibirt wurde. Und dann gestand ja auch selbst noch ein Pabst des fünften Jahrhunderts, und zwar einer der insolentesten, daß im Grund jeder Bischoff das unbestreitbare Recht habe, über jede ihm vorgelegte Meynung, die der Lehre der Kirche gemäß oder nicht gemäß sey, zu urtheilen, und ihre Anhänger, wer sie auch seyn möchten, für rechtgläubig oder für Ketzer zu erklären, und sie im letzten Fall mit seinem Bann zu belegen. “Non solum — schrieb Gelassius in seinem Commonitor. ad Faustum — Praesidi Apostolico licet, sed cuivis Episcopo, ut quoslibet et quemlibet propter haeresin ante damnatam a catholica communione discernat.”

9) Dieß läßt sich nicht einmahl aus einzelnen Aeußerungen

672 III. Per. Geschichte der christl. Kirche

Damit aber bleibt es entschieden, daß das Ideal eines allgemeinen kirchlichen Supremats in dieser Periode noch nicht realisirt wurde.

runaen einzelner Bischöffe, die zuweilen die Dienste des Römischen brauchten, oder einzelner Schmeichler des Römischen Stuhls aus diesem Zeitalter ableiten, wiewohl diese weiter nichts beweisen würden. Der heilige Augustin wußt: wenigstens nichts davon, wenn schon Blanchini für gut fand, in den Prolegom. ad Anastas. Vit. Pontif. T. II. fol. 21 alle die Komplimente zu sammeln, die er in seinem Leben den Römischen Bischöffen gemacht hatte.

Kap. XII.

Erfindung eines neuen Mittels, durch das eine mehr in das Große gehende Verbindung aller Kirchen erzielt wird. Oekumenische Concilien. Ihre nächsten Zwecke und Veranlassungen. Eigenheiten ihrer Einrichtung und Zusammensetzung. Konvokations-, Direktions- und Bestätigungs-Recht.

§. I.

Dennoch machte man in diesem Zeitraum ein Verbindungs-Mittel ausfindig, durch welches doch gewissermaßen alle einzelne Kirchen der christlichen Welt, wenigstens der Römisch-christlichen Welt schon so weit in einen einzigen Körper zusammengebracht wurden, daß auch durch einen äusseren gemeinschaftlichen Verührungs-Punkt auf alle zu gleicher Zeit gewürkt werden konnte. Man erhielt dieß durch das neue Institut der allgemeinen, oder der sogenannten oekumenischen Synoden, aber man erhielt es dadurch, ohne es gerade abgezwect zu haben, denn zufällige Umstände machten aus dem Institut etwas anderes und etwas weit größeres, als man sich zuerst dabey vorgesezt hatte.

S. 2.

Auß der Veranlassung, bey welcher das erste allgemeine Concilium in der Kirche versammelt wurde, legt es sich eben so deutlich zu Tag, wie man auf die Idee davon kam, als was man nach dieser Idee daraus machen wollte. Die nach dem Jahr 318. entstandenen Arianischen Streitigkeiten über die Lehre von Christo hatten die äufferste gegenseitige Erbitterung unter den daran theilnehmenden Partheyen erzeugt, und durch diese Erbitterung bereits Auftritte veranlaßt, durch welche selbst die bürgerliche Ruhe in mehreren Provinzen sehr gewaltsam gestört worden war. Man fühlte also die Nothwendigkeit, eine Entscheidung des Streits, welche von allen Partheyen respektirt werden mußte, einzuleiten, desto lebhafter, da schon einige Versuche, den Streit durch einen Vergleich benzulegen, völlig wirkungslos geblieben waren: aber dabey konnte man auch fast nur eine einzige Einleitungs-Art dieser Entscheidung möglich finden. Der Kayser Konstantin war zu weise, um unmittelbar mit seinem Ansehen dazwischen treten zu wollen. Fast alle Bischöffe im Orient und in Egypten hatten sich für die Meynung oder gegen die Meynung von Arius mit dem

dem heftigsten Parthie-Eifer erklärt. Ihnen konnte also der Ausspruch nicht übertragen, denn es mußte ja zwischen ihnen entschieden werden. Es war eben so wenig rathlich, die Entscheidung dem Ausspruch einiger neutralen, allenfalls der occidentalischen Bischöffe zu überlassen, denn es ließ sich auf das gewisseste voraussehen, daß die unterliegende Parthie sich niemahls dabey beruhigen würde; mithin blieb nichts übrig, als daß man ein neues Tribunal formiren mußte, das in dieser alle Kirchen betreffenden Angelegenheit mit eben der Autorität sprechen könnte, welche man einer Provinzial-Synode in den kirchlichen Angelegenheiten ihrer Provinz zugestand.

§. 3.

Durch die Analogie dieser Provinzial-Synoden, und durch die Grundsätze, die man schon darüber angenommen hatte, mußte man aber recht desto eher darauf gebracht werden, alle Bischöffe aus dem ganzen Reich oder wenigstens aus jeder Provinz des Reichs einige zusammen zu berufen, um eine größere Synode aus ihnen zusammenzusetzen. Es war ja schon allgemein gewohnte Vorstellung, daß das Ansehen und die Dekrete einer

Provinzial-Synode von allen Bischöffen der Provinz respektirt werden müßten, aber auch allgemein gewohnte Vorstellung, daß sie nur allein für diese Bischöffe eine verbindende Kraft haben könnten, von welchen und für welche sie gemacht seyen ¹⁾). Jeder dieser einzelnen kirchlichen Republiken gestand man das Recht der Autonomie zu, gestand es aber eben deswegen auch keiner zu, daß sie der andern Gesetze vorschreiben dürfte ²⁾); also

- 1) Dieß wurde so allgemein als Grundsatz angenommen, daß selbst der Kayser Konstantius an die Synode zu Rimini, zu welcher er lauter occidentalische Bischöffe berufen hatte, schreiben ließ: "De orientalibus Episcopis nihil patitur ratio in Concilio vestro aliquid definiiri. Proinde tantum, quae ad vos pertinent, debetis tractare."
- 2) Dieß gestand selbst Eyprian in dem Synodal-Brief an den Römischen Bischoff Stephan, in welchem er ihm den Schluß der Afrikanischen Bischöffe wegen der Ketzer-Lausen kommunikicirte. "Caeterum scimus quosdam quod semel imbiberint, nolite deponere — sed salvo inter collegas pacis et concordiae vinculo, quaedam propria, qua apud se semel sunt usurpata, retinere. Qua in re, nec nos viim cuidam facimus, aut legem damus, cum habeat

also wenn man nun etwas für alle zusammen Verbindendes beschließen wollte, so mußte man nach den bisherigen Begriffen des Kirchen-Rechts zuerst darauf kommen, die Bischöffe aus dem ganzen Reich zusammenzuholen, und damit gleichsam aus allen Provinzial-Synoden eine allgemeine zusammenzusetzen³⁾.

Fren;

habeat in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus." Ep. 72.

- 3) Daß man vorzüglich dadurch darauf geleitet wurde, erhellt deutlich genug aus einer andern Erfindung, die man bald noch dazu machte, da man das Hülfsmittel allgemeiner Synoden nicht immer anwendbar fand. Es kamen nemlich immer mehrere Fälle vor, in welchen man gegen die Aussprüche von Provinzial-Synoden protestirte, und besonders Bischöffe, die von ihnen abgesetzt worden waren, sich zu submittiren weigerten. Dadurch wurde bald das Bedürfniß einer höheren Instanz fühlbar, die man am natürlichsten in einer allgemeinen Synode finden konnte; aber da man zugleich einsah, daß die Versammlung einer solchen nicht so oft statt finden könnte, als jenes Bedürfniß eintreten möchte, so half man sich vor der Hand durch eine andere Auskunft. Die Syn-

Freylich stand es nicht lange an, bis auch das Indische Vorurtheil in das Spiel kam, daß eine Synode desto untrüglicher seyn müsse, je zahlreicher sie sey, und daß man ihre Aussprüche desto gewisser als Orakel = Sprüche des heiligen Geistes ansehen könne, je größer die Anzahl der darauf versammelten Bischöffe gewesen sey: allein dieß Vorurtheil gab doch wirklich niemahls allein die Veranlassung, daß man eine solche große Versammlung zusammenbrachte, sondern bey allen, auf die man in der Geschichte dieser Jahrhunderte stößt, war es immer darum zu thun, daß irgend einer kirchlichen Veränderung oder Verordnung, welche das Ganze der Lehre oder Verfassung

nobe zu Antiochien vom Jahr 341. verordnete in ihrem Can. 12. 14. 15. daß in solchen Fällen die Bischöffe der benachbarten Provinzen von dem Metropolitnen requirirt, und aus ihrer Verbindung mit seinen eigenen eine größere Synode zusammengebracht werden sollte, deren Entscheidung alsdann von jedem respektirt werden müsse. Im Can. 15. schien sie dieß zwar nur in dem Fall zu lassen zu wollen, wenn das Urtheil der ersten Synode nicht einstimmig ausgefallen seyn sollte; doch nach dem 14. gestattete sie den Refkurs an eine größere Synode ohne diese Einschränkung.

sung betraf, eine allgemein=verbindende Sanktion gegeben werden mußte. Dieß war im Jahr 325. bey dem ersten dieser oekumenischen Concilien, bey der Synode zu Nicäa, im Jahr 381. bey der Synode zu Konstantinopel, im Jahr 431. bey der Synode zu Ephesus, im Jahr 451. bey der Synode zu Chalcedon, und noch im Jahr 553. bey der zweyten der Fall, welche der Kayser Justinian in Konstantinopel versammelte.

S. 4.

Damit aber ergiebt sich zugleich, daß doch diese angeblich=allgemeinen Synoden nichts anders waren, und nichts anders vorstellen sollten, als was in der Folge die National=Synoden in anderen christlichen Reichen wurden. Man dachte dabey gar nicht daran, alle in der ganzen Welt zerstreute christliche Kirchen auch äußerlich in einen Körper dadurch zu vereinigen, sondern man wünschte bloß die ganze christliche Gesellschaft im Staat auch in ein großes kirchliches Ganzes zusammenzubringen, das durch eine Berührung in Bewegung gesetzt werden könnte. Den stolzen Nahmen oekumenischer Concilien erhielten aber diese Versammlungen bloß dadurch, weil man

schon so lange daran gewohnt war, das Römische Reich als die ganze Welt anzusehen, oder doch so davon zu sprechen.

§. 5.

Dieser einzige historisch = wahre Begriff, den man sich von diesen Versammlungen machen darf, wird aber auch durch alles bestätigt, was man sonst von der Art ihrer Veranstaltung, ihrer Zusammenberufung, und ihrer besonderen inneren Einrichtung weiß, denn auch aus allen diesen Umständen geht es höchst sichtlich hervor, daß sie ein neues, aber bloß zu dem erwähnten Behuf erfundenes und durch das angeführte Bedürfniß veranlaßtes Institut waren.

So wurden immer die Bischöffe aus allen Provinzen des Reichs — aber auch nur diese allein dazu berufen, und weil es nach dem bis in das vierte Jahrhundert bestandenen Kirchen-Recht keine kirchliche Autorität gab, welche die Bischöffe aus dem ganzen Reich zusammenberufen konnte, so fand man es höchst natürlich, daß das Oberhaupt des Staats oder der Kayser die Konvokations = Schreiben zu diesen großen Versammlungen unter seiner eigenen Autorität ausgeben ließ.

ließ. Es würde daher in einem mehrfachen Sinn sehr unrichtig seyn, wenn man sagen wollte, daß die Kirche den Kaysern das Konvokations-Recht allgemeiner Synoden durch eine stillschweigende Einwilligung übertragen habe, denn gewiß wußte sie zuerst selbst nicht, wie man eine solche Synode auf eine andere Art zusammenbringen könnte. Am wenigsten ließ man es sich einfallen, daß es durch die Römischen Bischöffe geschehen, und gar durch diese allein geschehen könnte; denn dieß kam ihnen selbst noch nicht in den Sinn 4). In-

dessen

- 4) Ersuchten sie ja selbst zuweilen die Kayser, daß sie eine Synode berufen möchten. Wenigstens gab sich Leo M. alle ersinnliche Mühe, den Kayser zu bewegen, daß die in der Folge zu Chalcedon veranstaltete Synode im Occident gehalten werden sollte. S. *Leon. M. ep.* 41. 42. Der erste Pabst, der sich einfallen ließ, daß es ihm zustehe, allgemeine Concilien zu berufen, gehört aber doch noch in diese Periode, denn es war Pelagius, der schon im Jahr 587. an die Orientalischen Bischöffe wörtlich schrieb: "Quod generales Synodos convocandi auctoritas sedi apostolicae sit tradita." S. *Pelagius Ep. VIII.* und *Baronius ad h. a. nr. 9.* Wenn aber *Baronius ad ann. 450. n. 25.* schon

dessen kann man den Vertheidigern des Römischen kirchlichen Supremats allerdings nicht verwehren zu glauben, daß das Konvokations-Recht dieser Synoden eigentlich den Päbsten gehört hätte; dieß aber war doch etwas zu stark, wenn sie es zuweilen auch als Thatsache behaupten wollten, daß wirklich alle allgemeine Concilien von den Römischen Bischöffen zusammenberufen worden seyen. Man hat — mehr darf wohl nicht darüber gesagt werden — man hat noch unter den authentischen Akten der meisten allgemeinen Synoden dieses Zeitalters die Befehle selbst, worinn sie im Nahmen der Kayser ausgesprochen wurden. Man ersieht aus den Aufschriften von einigen, daß sie namentlich den Römischen Bischöffen ebenso wie den übrigen Metropolitnen zugestellt wurden; und zum Ueberflus sind uns noch einige Briefe

in den Briefen, welche der Kayser Marcian und Pulcheria mit Leo M. wegen der Synode zu Chalcedon wechselten, eine Anerkennung des päpstlichen Konvokations-Rechts allgemeiner Synoden findet, und daraus noch die Folge zieht, daß es auch die früheren Kayser anerkannt haben müßten, so weiß man nicht, ob man sich über seine Erregung oder über seine historische Logik mehr wundern soll.

Briefe von Römischen Bischöffen erhalten worden, worinn die Kayser selbst zu der Berufung einer allgemeinen Synode von ihnen aufgefordert wurden.

S. 6.

Eben so verhält es sich mit dem Recht des Vorsizes auf diesen Synoden, wofür man auch zuerst keinen Rath wußte, weil man zu glauben gewohnt war, daß dieß Recht nur einem Oberen zustehen könne, aber noch nicht daran gewohnt war, sich einen kirchlichen Oberen, unter welchem die ganze christliche Gesellschaft im Reich stände, zu denken. Man überließ es daher ebenfalls dem Kayser, auch für diesen Umstand zu sorgen, oder die Kayser hielten sich befugt, auch hier dazwischen zu treten, und jedesmahl den Bischoff zu ernennen, der den Vorsitz dabey führen sollte; wobey sie sogar ihrer Willkühr einen sehr freyen Spielraum lieffen. Nach der Analogie der Provinzial-Synoden möchte man glauben, daß immer einer der vier größeren Bischöffe oder Patriarchen den Auftrag von ihnen bekommen haben möchte; aber wie es auch gekommen seyn mag, so ist es gewiß, daß er von den Kaysern auch zuweilen andern Bischöffen aufgetragen wurde, daß sie

sie

sie sich, wenn sie ihn auch einem Patriarchen übertrugen, doch gar nicht nach ihrem sonstigen Rang dabey richteten, und daß er gerade dem Römischen Bischoff am spätheften zu Theil wurde⁵⁾.

§. 7.

Doch die ganze Frage: wer auf diesen großen Versammlungen den Vorsitz geführt habe? wird sehr unbedeutend durch einen andern Umstand gemacht, der dafür selbst desto bedeutender wird. Wenn man nehmlich bey dem Recht des Vorsitzes auch an das Befugniß, die Synodal-Verhandlungen zu leiten, oder an das Direktorium der Synodal-Verhandlungen denkt, so läßt sich gar nicht sagen, daß es jemahls einem Bischoff zu Theil geworden sey, sondern dieß blieb den Kaysern vorbehalten.

- 5) Erst auf der Synode zu Chalcedon. Um sich auf das gewisse zu überzeugen, daß die Römischen Bischöffe auf keinem der früheren Concilien präsidirten, darf man nur ein Auge auf die Gründe werfen, zu denen selbst solche Schriftsteller, wie Marca, ihre Zuflucht nehmen mußten, um zu beweisen, daß auf der Synode zu Nicäa der Bischoff Hosius, und auf der ersten Ephesinischen Cyrill von Alexandrien im Nahmen des Römischen Bischoffs präsidirt hätten. L. V. c. 4.

ferlichen Ministern vorbehalten, die als Commissarien von dem Hofe dazu abgeordnet wurden. Solcher Commissarien findet man mehrere auf jeder solcher Synoden, die nach der Nicaischen zu Stand kamen. Die Kaiserliche Commission auf der Synode zu Chalcedon bestand sogar aus achtzehn Mitgliedern, die aus den Staats-Beamten vom ersten Range ausgesucht waren. Auch hat man noch die Instruktionen und die Vollmachten, welche ihnen mitgegeben wurden ⁶⁾. Nach diesen

- 6) Das merkwürdige Schreiben Konstantins an die Synode zu Tyrus — Euseb de Vir. Const. L. IV. c. 42. Theodoret L. I. 29. — enthält nicht nur einen Auszug aus der Instruktion, die er seinem Commissar, Dionysius dazu mitgegeben hatte, sondern auch eine sehr starke Aeußerung über das Recht des Kaisers in Kirchen-Sachen überhaupt mitzusprechen, die mit seiner auf der Synode zu Nicäa geführten Sprache in einem seltsamen Kontrast steht. Aber diese Instruktionen, die den kaiserlichen Commissarien mitgegeben wurden, enthielten auch meistens Vorschriften über den Geschäfts-Gang, der auf der Synode befolgt werden sollte, welche das kaiserliche Direktions-Recht noch entscheidender voraussetzen. Dieß
- Präsi-

sen sollten sie die Untersuchungen und Entscheidungen der Synoden leiten, Ordnung und Anstand in der Versammlung erhalten, eben daher bey allen Sitzungen anwesend seyn, und vorzüglich dafür sorgen, daß keine Sache vor die Synode gebracht, und von der Synode verhandelt würde, welche nicht dahin gehörte. Daraus ergiebt sich gewiß deutlich genug, daß der größte Einfluß auf den Geschäftsgang dieser Versammlungen immer in den Händen der Commissarien war; aber noch deutlicher bewieß es ja beynabe auf allen der Erfolg.

§. 8.

Eben dadurch kam man aber auch — vielleicht wirklich nur zufällig — auf eine Idee, die

Präsidium war also zuverlässig keine bloße "presidence d'honneur et de protection, qui a quelques fois été accordée au Magistrat ou Prince temporel" — wie sich neuerlich die französischen Bischöffe ausdrückten, sondern es schloß wahrhaftig das droit de presider avec jurisdiction et autorité völlig aus, daß der Pabst nach ihrer Behauptung auf allen oecumenischen Concilien ausgeübt haben sollte. S. Memoire des Eveques françois, residens à Londres, qui n'ont pas donné leur demission.

die man sonst vielleicht nicht so bestimmt aufgefaßt, oder an die man sich doch nicht so leicht gewöhnt haben würde. Weil man bey diesen großen Versammlungen, bey ihrer Veranstaltung und bey ihren Verhandlungen die Konkurrenz der obersten Staats-Gewalt so sichtbar gewahr wurde, und selbst so nothwendig zu bedürfen glaubte, so fand man es bald natürlich, daß zu demjenigen, was darauf beschlossen wurde, auch ihre Sanktion hinzukommen mußte, und ließ sich daher leichter überreden, daß die Konfirmation der obersten Staats-Gewalt eben so nothwendig dazu erfordert werde, um den Dekreten und Verordnungen der allgemeinen Synoden ihre Gesetzeskraft und ihr verbindendes Ansehen zu geben. Es ist wenigstens wiederum erwiesenste und erweislichste historische Thatsache, daß diese Synoden selbst die kaiserliche Bestätigung ihrer Schlüsse als recht wesentliches Erforderniß ansahen. Man hat ja noch von den meisten die Synodale Briefe, mit welchen sie selbst ihre Akten an den Hof überschiedten, und um ihre Bestätigung einlieferten⁷⁾. Man hat auch noch unter den Akten
der

7) S. Epist. Concil. Constantinopol. ad Theodosium:

“Ne-

der meisten die kaiserlichen Rescripte und Diplosme, worinn die verlangte Bestätigung ertheilt wurde⁸⁾. Man hat ferner Beispiele, daß man am Hofe Anstand nahm, die nachgesuchte Bestätigung sogleich zu ertheilen, daß sich die Synoden genöthigt sahen, Deputationen nach Hof zu schicken, um sie zu betreiben, und daß sie dann nicht nur mit der Publikation ihrer Dekrete so lange warten, sondern auch so lange beisammen bleiben mußten, bis die erschwehrte Konfirmation eingekommen war.

Dies erstreckte sich aber nicht nur auf äussere Anordnungen, oder auf kirchliche Polizen: Verfügungen, welche von diesen Synoden gemacht⁹⁾,

sonst

“Necessario — heißt es darinn — ea quae acta sunt in sancta Synodo ad tuam pietatem deferimus — rogamusque, ut per literas quoque tuae pietatis confirmentur.”

- 8) S. das Konfirmations: Diplom der Nicäischen Alten von Konstantin bey Socrates L. I. c. 6.
- 9) Erkannten ja sogar zuweilen die Synoden selbst, daß sie über einen Gegenstand, auch wenn er die Lehre betraf, nicht einmahl etwas beschließen dürften, ohne von dem Kaiser dazu autorisirt zu seyn. Als im Jahr 536. auf der Synode zu Konstantis

sondern es erstreckte sich auch auf die Doktrinal-
 Dekrete, auch auf die Urtheile, welche über die
 Orthodoxie und Heterodoxie gewisser Lehrmey-
 nungen gefällt, ja selbst auf die neuen Glaubens-
 Formeln und Symbole, welche gewöhnlich von
 diesen Concilien entworfen wurden. Ließ man
 doch selbst die letzten, weil man es für nöthig
 hielt, ihnen die feyerlichste Sanktion zu geben,
 noch zuweilen besonders in dem Namen und unter
 der Autorität des Kaisers publiciren; also ist es
 gewiß nicht zweifelhaft, daß man ihre Konfirma-
 tion zu der Gültigkeit aller Akten solcher Synoden
 als wesentliches Erforderniß ansah.

§. 9.

Constantinopel unter Justinian der größere Theil der
 Bischöffe verlangte, daß über den Ketzer Severus
 das Anathem ausgesprochen werden sollte, so er-
 klärte der präsidirende Patriarch Mennas, daß er
 erst deshalb an den Kaiser referiren müßte —
 “nam nihil eorum, quae in sanctissima ec-
 clesia moventur, convenit fieri praeter senten-
 tiam et iussum ipsius.” S. Conc. Constantin.
 Act. IV. und unter den Akten Act. V. findet sich
 auch die Bitte der Synode, welche an den Kaiser
 gebracht wurde, daß er ihr erlauben möchte, den
 Ketzer verdammen zu dürfen.

S. 9.

Davon hingegen findet sich keine Spuhr in der unentstellten Geschichte, daß man die Bestätigung der Römischen Bischöffe für nöthig, und zwar in einem andern Sinn ¹⁰⁾ für nöthig dazu gehalten hätte, als man die Bestätigung aller andern Patriarchen und Metropolitnen dafür hielt. Aus dem Stand der Verhältnisse, in welche die Römischen Bischöffe während dieser Jahrhunderte hineinkamen, erhellt auch sehr deutlich, warum man gar nicht darauf verfallen — wenigstens nicht allgemein darauf verfallen konnte. Das einzige historische Factum aber, das man gewöhnlich zu dem Beweis des den Römischen Bischöffen zugesprochenen Konfirmations-Rechts allgemeiner Synoden herbenzieht, entscheidet gar nichts, oder entscheidet vielmehr, wenn es in sein wahres Licht gesetzt

- 10) Die Römischen Bischöffe selbst drückten sich wohl zuweilen schon so aus, als ob sie ihre Bestätigung für nothwendig zu der Gültigkeit aller Synodalschlüsse erklären wollten. So sagte Gelasius in Ep. ad Episc. Dardaniae, es stehe dem Römischen Stuhl zu "unamquamque Synodum sua auctoritate confirmare" doch dachte er gewiß noch nicht so viel dabey, als man in der Folge in seine Ausdrücke hineinlegte.

gesetzt wird, gerade dagegen. Ja wohl schickte man dem Pabst Leo dem Großen im Jahr 451. die Akten der Synode von Chalcedon nach Rom, um seinen Beytritt dazu, oder wenn man will, seine Bestätigung zu erhalten; aber daran dachte kein Mensch, daß sie ohne seine Bestätigung keine Gültigkeit haben könnten, denn werkehrte sich dann daran, da er für gut fand, gegen einige Schlüsse der Synode zu protestiren?

§. 10.

Daß man hingegen auf die Vorstellung von der Nothwendigkeit der kayserslichen Sanktion bey den Schlüssen dieser großen Versammlungen zunächst dadurch geleitet wurde, weil die Kayser an ihrer Veranstaltung den größten Antheil hatten, dieß wird auch noch durch einen besondern Umstand wahrscheinlicher gemacht, auf den man in der Geschichte der Provinzial: Synoden stoßt. In Ansehung dieser dachte man eine geraume Zeit nicht daran, daß irgend eine Dazwischenkunft der höchsten Staats: Gewalt nöthig sey, um ihren Verordnungen eine wirklich verbindende Kraft zu geben, und es blieb auch allgemeinere Observanz in dieser Periode in den Provinzen, die zum

Römischen Reich gehörten, daß der Staat von den Verfügungen solcher Synoden gar keine Notiz nahm ¹¹⁾. Doch findet man im Verlauf des fünften und sechsten Jahrhunderts einige Beispiele, daß die Bischöffe einiger Provinzen selbst die Akten ihrer Synoden nach Hof schickten, und sich die kaiserliche Bestätigung erbaten ¹²⁾. Dabey mag sich wohl meistens das besondere Interesse leicht genug errathen lassen, das sie dabey hatten; aber

11) Die Umstände, unter denen hier das Christenthum herrschende Religion wurde, machen es schon begreiflich, warum die christlich gewordene Regierung zuerst keine Notiz von den Provinzial-Synoden nahm, oder sich nicht dabey einmischen wollte. Doch schon der Kaiser Licinius entdeckte, da er noch neben Konstantin regierte, daß der Staat Ursache habe, auf diese häufigen Zusammenkünfte der Bischöffe aufmerksam zu seyn, und fand deswegen für gut, sie in seinen Provinzen zu verbieten, welches sie ihm aber als eine höchst tyrannische Verfolgung anrechneten. S. Euseb de Vita Const. L. I. c. 51.

12) Wie aus dem sechsten Jahrhundert eine Afrikanische Synode vom Jahr 541. (Concilium Bizacenum) die ihre Akten von Justinian konfirmiren ließ. S. Baron. ad h. a. nr. 10.

aber auf der einen Seite ist es doch dabey sehr wahrscheinlich, daß sie schwerlich darauf verfallen seyn würden, wenn es nicht schon bey den allgemeinen Synoden observanzmäßig geworden wäre, und auf der andern Seite wird es noch wahrscheinlicher, daß man bey den allgemeinen Synoden nur durch jenen ganz eignen Umstand darauf gebracht wurde.

Kap. XIII.

Besondere Wendungen, durch welche vermittlest dieser Concilien eine Verbindung aller Kirchen eingeleitet wird, wozu aber auch die neuen Sammlungen von Concilien, Canonen, und das Ansehen, in das einige kommen, eben so viel beytragen.

§. I.

Auch daraus geht es indessen nur desto sichtbarer hervor, daß diese sogenannten oekumenischen Concilien nichts anders waren und seyn sollten als Konvente der sämtlichen Bischöffe, die unter der Römischen Oberherrschaft standen; denn wie hätten sonst die Beherrscher des Römischen Staats

daran denken können, ihre Autorität dabey einzumischen? Nicht alle Kirchen in der ganzen christlichen Welt, sondern nur die Kirchen in der Römisch-christlichen Welt sollten darauf repräsentirt werden, mithin waren es eigentlich auch nur diese, welche dadurch gewissermaßen in einen Körper vereinigt worden.

Dennoch wurde auch eine Koalition aller Kirchen durch diese oekumenische Concilien in einer gewissen Beziehung eingeleitet, jedoch freylich nur durch eine Wendung eingeleitet, welche der Verbindung bloß eine sehr unsichere und schwankende Grundlage gab.

§. 2.

Man muß nemlich wissen, daß diese großen Synoden selbst zu eben der Zeit, da sie alle ihre Dekrete von den Kaysern confirmiren ließen, doch auch alles mögliche thaten, um ihnen zugleich ein wirklich göttliches Ansehen beyzulegen. Ihren eigenen Behauptungen nach sollte die verbindende Kraft ihrer Verordnungen vorzüglich davon ausfließen, weil sie ihnen alle von dem heiligen Geist eingegeben seyen, die weltliche Macht aber sollte durch ihre Bestätigung bloß erklären, daß sie bereit

reit sey, die Beobachtung der Verordnungen auch durch ihre Gewalt zu erzwingen. Es wurde daher gewöhnliche Eingangs-Formel bey den Kanonen dieser Synoden: der heilige Geist verordnet dieß oder jenes! Es wurde gewöhnliche Formel selbst bey den Verdammungs-Urtheilen, welche sie fällten: der heilige Geist hat diesen oder jenen verdammt! Diese Sprache aber, welche sich die Bischöffe freylich schon im dritten Jahrhundert angewöhnt hatten, wurde erst durch die allgemeinen Synoden recht wirksam gemacht, weil zugleich mit diesen das schon erwähnte kindische Vorurtheil aufkam, daß eine solche Versammlung desto gewisser unter dem unmittelbaren Einfluß des heiligen Geistes stehen müsse, je größer die Anzahl der darauf anwesenden Bischöffe sey. Dieß Vorurtheil kam daher bald auch unter das Volk, und in die Volks-Sprache. Es kam selbst hin und wieder in die Canzley-Sprache des kaiserlichen Hofes ¹⁾, so wenig sich dieser auch sonst dadurch geni-

1) S den Brief Konstantius M. an die Alexandr. Kirche bey Socrates l. 9. "Nam quod trecentis placuit Episcopis, nihil aliud existimandum est, quam Dei sententia — et infidelis in eorum mentibus

geniren ließ; also war es kein Wunder, wenn sich auch fortdauernde Wirkungen davon verbreiteten, welche selbst durch die offenbarsten Infamieen dieser Synoden nicht ganz wieder vertilgt werden konnten.

S. 3.

Eine der auffallendsten dieser Wirkungen bestand aber darinn, daß sich bald auch alle übrige Kirchen ausser der Römischen Welt, welche nur sonst mit dem Glauben der Römisch-christlichen Welt übereinstimmten, für verpflichtet hielten, wenigstens diese allgemeinen Concilien anzunehmen, und daß es von jetzt an durch alle Jahrhunderte herab allgemein angenommenes Prinzip wurde, daß von allen rechtgläubigen Christen den Decreten dieser Concilien eine wahrhaftig verbindende Gesetz-Kraft eingeräumt werden müsse. Durch dieß Prinzip aber wurde wirklich ein Band geschlungen, und zwar nicht bloß ein moralisches,

sonst

ribus Spiritus sancti." Doch sprach eben dieser Kayser zu anderer Zeit auch wieder deutlich genug davon, daß die Synoden ihre Vollmacht bloß von ihm bekommen hätten. S. *Constantini M. Epist. ad Episc. post concil. Arelat. in Monument. vett. ad histor. Donatist. p. 288.*

sondern auch ein äußerlich zwingendes Band geschlungen, das alle christliche Kirchen, die im Raum und in der Zeit vertheilt waren, wenigstens vereinigt zeigte und darstellte.

S. 4.

Doch dieß wurde noch auf eine andere Art und durch eine andere mehr zufällige Wendung, aber freylich auch nicht so vollständig, vermittelt einer andern Anstalt bewürkt, zu welcher das Institut des Synodal-Wesens Anlaß gab. Es wurde nemlich auch sehr unerwartete und gewiß nicht abgezwecte Folge der mehrfachen und verschiedenen Sammlungen, die man schon frühzeitig von den Kanonen der Synoden zu machen anfieng, des vorzüglichen Ansehens, in welches einige davon kamen, und des allgemeineren Gebrauchs, der davon gemacht wurde. Aus der Entstehungs-Art dieser Kanonen-Sammlungen erklärt es sich von einer Seite her natürlich genug, wie diese Wirkung daraus entspringen konnte; doch kommen zugleich mehrere Umstände dabey zusammen, welche die Erscheinung wieder befremdend genug machen.

S. 5.

Zu Ende des vierten oder zu Anfang des fünften Jahrhunderts mußten schon mehrere solcher Sammlungen gemacht worden seyn, denn zu der Zeit der Chalcedonischen Synode war eine dieser Sammlungen ²⁾ bereits so allgemein in Gebrauch gekommen, daß man auf dieser Synode die älteren Kanonen, auf die man sich hin und wieder bezog, daraus allegirte ³⁾; gewiß aber war dieß nicht die erste und älteste von allen, denn schon viel früher findet man ja Spuren von dem Daseyn einer lateinischen ⁴⁾ Canonen = Sammlung, bey

2) Christoph Justell glaubte sie wieder aufgefunden zu haben, und gab sie unter dem Titel: *Codex Canonum ecclesiae universae* heraus, unter welchem sie auch in seines Sohnes *Biblioth. Jur. Can. vet. T. I.* voransteht.

3) *Conc. Chalced. Act. IV. XI.*

4) *S. Conc. Chalced. Act. XVI.* Die Gesandten des Römischen Bischofs producirten hier eine Sammlung, die von der Sammlung der Synode mehrfach abwich. Ob es die nehmliche Sammlung war, welche Guesnell unter dem Titel *Codex Canonum ecclesiasticorum etc. omnium vetustissimus* herausgab *Opp. Leonis M. T. III.* mag vielleicht

bey welcher zuverlässig eine noch ältere griechische Sammlung zum Grund lag. Auch die besondere Sammlung, die man von sogenannten apostolischen ⁵⁾ Canonen hatte, mochte wahrscheinlich schon

leicht bezweifelt, doch kann sie viel eher als jene dafür erkannt werden, welche man in *Justellii Biblioth. Jur. Can. Vet. T. I.* unmittelbar nach der Dionysischen eingerückt findet.

- 5) Die wahrscheinlich älteste Spuhr von diesen Canonen scheint sich in einem Brief des Bischoffs Alexander von Alexandrien bey Theodoret zu finden, und bald darauf findet man sie auch von dem Römischen Bischoff Julius in seinem Brief an die Orientalischen angeführt. An ihren apostolischen Ursprung glaubt jetzt wohl kein Mensch mehr; auch wurden sie gewiß nicht lange vor dem Ende des vierten Jahrhunderts, ja vielleicht erst später gesammelt, so wie zuverlässig mehrere darunter erst von Synoden des vierten Jahrhunderts herrühren: aber deswegen ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß einige darunter seyn könnten, die man schon im dritten Jahrhundert nach einer freylich nicht zu verbürgenden Tradition den Aposteln belegte, und unter dem Nahmen apostolischer Canonen herumtrug. S. *Beveregius Praefat. in Can. Apostolic. Codex Canon. eccles. primit.*

illust.

schon vor der Chalcedonischen Synode zusammengetragen worden seyn.

§. 6.

Alle diese Sammlungen wurden indessen zuerst, wie man vermuthen muß, bloß von Privatpersonen — vielleicht wohl von einigen Bischöffen oder Presbytern, aber doch ohne öffentlichen Auftrag und ohne die Dazwischenkunft einer öffentlichen Autorität bloß zu ihrem eigenen Gebrauch zusammengetragen. Sie wurden aber, wie man gewiß genug weiß, von ihren Compilatoren nicht aus den Akten der Synoden zusammengetragen, deren wohl jede bischöfliche Kirche mehrere beisammen haben mochte; denn schon im dritten Jahrhundert war es Ordnung geworden, daß auf jeder Synode ein Protokoll geführt, und in dem Archiv der Kirche, in welcher man sich versammelt hatte, deponirt wurde, im vierten Jahrhundert aber war die Gewohnheit aufgekommen, daß jeder Bischoff auf jeder Synode, die er besuchte, seine eigene Notarien mit sich brachte,

durch

illustr. T. II. gegen *Dallaens* de Pseuod. epigr. apost. L III. *Van Espen* Dissert. in Canon. Apost. Opp. T. III. p. 37. folg.

durch welche er die Akten für sich aufzeichnen ließ, um sie ebenfalls in dem Archiv seiner Kirche niederzulegen. Bey manchen Kirchen mochte sich also schon eine hübsche Collektion von Synodal-Akten finden, aus denen sich Canonen genug excerpiren ließen; jedoch daraus erklärt sich zugleich, warum nicht leicht eine von den älteren Kanonensammlungen, welche daraus zusammengetragen wurden, der andern ganz gleich seyn, und warum zugleich keine nur auf einen mittelmäßigen Grad von diplomatisch-kritischer Zuverlässigkeit Ansprüche machen konnte. Jede dieser Sammlungen wurde ja wahrscheinlich aus verschiedenen Akten excerpirt, denn der Schatz von solchen Akten, den eine Kirche beysammen hatte, war gewiß meistens so wohl der Anzahl der Stücke als ihrem Inhalt nach von dem Schatze der andern verschieden; aber überall waren die Akten selbst so beschaffen, daß man sich auf ihre Treue nur wenig verlassen konnte.

§. 7.

An diesem Umstand nahm man jedoch um diese Zeit keinen Anstoß, daher erklärt es sich schon aus der mehrfachen Bequemlichkeit, die man sich durch
diese

diese Sammlungen machen konnte, hinreichend, wodurch sie so schnell in Gebrauch und in Ansehen kamen. Die zwey jüngeren Sammlungen, die im sechsten Jahrhundert die älteren allmählig verdrängten, wurden noch durch andere besondere Umstände begünstigt. Der einen darunter, welche Johann Scholastikus für die Orientalischen Kirchen veranstaltete ⁶⁾, half nicht nur das persönliche Ansehen und die Würde ihres Verfassers, der Patriarch von Konstantinopel war, sondern auch das Ansehen des Kaisers Justinian, der sie förmlich autorisirte, und vielleicht noch mehr die Neuheit des Planes, nach welchem sie angelegt war, und das Eigenthümliche der Einrichtung, wodurch sie sich von allen bisher bekannten unterschied ⁷⁾. Die zweyte, nehmlich die neue lateinische Sammlung, welche man im Occident um die nehmliche Zeit ⁸⁾ durch den Römischen Mönch Dionys

6) S. Biblioth. Jur. can. vet. T. II.

7) Sie war nach einer eigenen Materien-Ordnung unter 50. Titel gebracht. S. *Beveregius* in Praefat. ad Pandectas Canon. graecor. nr. IX.

8) Oder etwas früher, denn die Dionysische Sammlung erschien wahrscheinlich bald nach dem Anfang des sechsten Jahrhunderts.

Dionys erhielt, empfahl sich vorzüglich durch ihren Reichthum, denn der Mönch, der einen ächteren Sammlers-Geist haben mochte, hatte so manches zusammengebracht, was man hier noch nie beysammen gehabt hatte⁹⁾, daß man sich jetzt eigentlich drängte, um sich zu dem Besitz des neuen so viel vollständigeren Codex zu verhelfen. Je schneller aber diese zwey neuen Sammlungen in alle Hände kamen, desto auffallender traten

nun

- 9) Die Haupt-Masse in der neuen Sammlung machte zwar bloß eine neue Uebersetzung des griechischen orientalischen Codex aus; aber Dionys hatte zugleich eine Menge afrikanischer Canonen gesammelt, und in einem zweyten, wahrscheinlich auch etwas später erschienenen Theil eine Sammlung von Decreten und Decretal-Briefen der Römischen Bischöffe von Siricius an eingerückt. Diese Dionysische Sammlung nimmt in der *Bibl. Jur. Can. ver.* T. I. den wichtigsten Platz ein; die Afrikanischen Canonen aber, die Dionys nach der Vermuthung Peters von Marca zuerst sammelte, nach andern aber aus einer schon davon vorhandenen Sammlung nur in die seinige eintrug, hat Christoph Justell unter dem Titel: *Codex Canonum ecclesiae Africanae.* Paris. 1614. in 8. besonders herausgegeben. Wegen dem Inhalt der Sammlung findet man die genaueste Auskunft in dem gelehrten Tractatu *de antiquis Canon. Collect. in Leon. M. Opp.* T. III. ed. *Baller.* p. 176.

nun auch die Folgen ein, die schon durch die früheren vorbereitet worden waren.

§. 8.

Diese Sammlungen bildeten nun das gemeinschaftliche Gesetzbuch, das Corpus von Verordnungen, Observanzen und Gebräuchen, das von allen einzelnen christlichen Gesellschaften mit gleicher Ehrfurcht, respektirt wurde, damit aber bildeten sie wirklich auch ein neues äusseres Band, das sich um alle herumschlang; denn wiewohl die eine Sammlung nur im Orient, und die andere nur im Occident galt, und wiewohl sich auch beyde nicht ganz gleich waren, so hatte doch jede noch genug mit der andern gemein ¹⁰⁾. Gelegentlich brachten sie zwar auch eine mehrfache Verwirrung in das bisherige Kirchen-Recht hinein.

10) Dies war auch der Fall mit jenen andern Canonen-Sammlungen, die zum Theil vor der Dionysischen in der gallischen und spanischen Kirche im Gebrauch waren, und zum Theil neben der Dionysischen noch im Gebrauch blieben. Auch in diesen machte die alte Griechische Sammlung den Hauptstoff aus, dem nur noch besondere Verordnungen gallischer und spanischer Synoden beygefügt waren.

ein. Sie veranlaßten, daß mehrere Gesetze eine allgemein verbindende Kraft erhielten, die nach den bisher angenommenen Rechts-Prinzipien entweder gar keine oder nur eine lokale haben sollten. Alles wurde nemlich für allgemein-gültiges Gesetz angenommen ^{I)}, was sich nur in einer solchen Sammlung fand, aber es fanden sich Canonen von oekumenischen und von Partikular-Synoden, es fanden sich spezielle und allgemeine, es fanden sich bestätigte und unbestätigte ohne Auswahl darinn vermischt, denn die ersten Sammler hatten alles aufgegriffen, was ihnen nur in die Hände kam, und die spätheren Compiler hatten pflichtlich alles beysammen gelassen, und nur den Ertrag ihrer Mehren-Lese hinzugefügt. Doch je allgemeiner man sich nun vereinigte, auch alles ohne Auswahl anzunehmen, was man gesammelt fand, desto merklicher zeigt sich nur die zusammen-

II) S. Quesnel Diss. XII. in Opp. Leonis M. T. II. Deswegen geschah es aber auch zuweilen, daß sich einige Kirchen weigerten, Canonen anzunehmen oder für gültig zu erkennen, welche sich nicht in der Sammlung fanden, an deren Gebrauch sie gewohnt waren.

menziehende Kraft des neuen Bandes, das wirklich dadurch um alle Kirchen geschlungen wurde.

So wurde dann doch in dieser Periode in das Große der in der ganzen Welt zerstreuten christlichen Kirchen außer der Einheit des Glaubens auch noch eine äußere Einheit der Gesellschafts-Versaffung hineingebracht, die zwar noch unendlich vielen Verschiedenheiten in ihrer besonderen Einrichtung Raum ließ, aber doch zu gleicher Zeit bestimmter ankündigte, und gewisser bewirkte, daß sie sich alle als Glieder eines einzigen Körpers betrachteten.

Bücher = Anzeigen.

Beneken's, Sr. B., Weltflugheit und Lebensgenuß, oder praktische Beyträge zur Philosophie des Lebens: 5 Theile. Neue vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Hannover, in der Mitscherfchen Buchhandlung. 5 Rthlr. 12 ggr.

Wer auch nur einen Blick in die Welt, in das menschliche Herz gethan hat, der weiß es, daß Mangel an Welt-Klugheit und wirklich praktischer Lebensweisheit gerade die gefährlichste Klippe ist, an welcher die Menschen so leicht scheitern. Viele haben den redlichsten besten Willen; aber ohne Grundsätze, ohne einen festen Plan ihres Lebens und Wirkens, geben sie sich den oft ganz verschiedenen Eindrücken der Augenblicke hin. — Wer diesem immer allgemeiner werdenden Uebel entgegenarbeitet, wer seinen Brüdern die goldne Mittelstraße zwischen dem zu Viel und zu Wenig im Verhalten gegen Menschen zeigt, und sie auf die Nothwendigkeit unwandelbarer Regeln für das Handeln hinweist, der verdient den allgemeinsten, ungetheiltesten Dank des derselben äußerst bedürftigen Zeitalters. — Und in einem solchen Falle befindet sich der Herausgeber. Er sammelte in diesem Werke eine Menge der trefflichsten Bemerkungen, der reifsten Erfahrungen, der besten wichtigsten Regeln für das gemeine Leben, die man sonst nur zerstreut, oft in weitläufigen Werken als einzelne sparsame Körnlein findet. Die vorzüglichsten, geistreichsten Denker und Schriftsteller Deutschlands sind die Quellen, aus welchen er schöpfte. Ein solcher Kranz der schönsten Blumen lauterer Weisheit muß jedem Leser von Kopf und Herz lieblich und willkommen seyn.

Don

Von Weiß, des Obristen, polit. philosoph.
moralische Abhandlungen und Grundsätze.
3 Theile. Neue Ausgabe. 8. Hannover, in
der Mitscherschen Buchhandlung. 2 Rthlr.
8 ggr.

Wer sich so wohl, als andere kennen will, der muß vor allem die allgemeine und besondere Natur des Menschen kennen. Den Weg hierzu bahnt vortrefflich dieser Verfasser. Mit seiner treffender Zeichnung stellt er die Gründe der Handlungen und Begierden des Menschen dar; durch Vereinigung des Mannichfaltigen unter einen festen Gesichtspunct erleichtert er dem Leser das eigene Urtheil, und läßt bey jedem Fortschritte der Untersuchung die Resultate des Gefundenen ihm deutlich werden. So wird der Gang seiner Untersuchungen sehr lehrreich, sehr anziehend. — Gewiß, ein Schriftsteller, der so, wie dieser, der Natur auf ihren geheimsten Wegen nachzugehen, ihre versteckten Falten zu entwickeln, und jeden wahren Bestimmungsgrund einer Handlung so rein zu unterscheiden weiß; der endlich von diesem Unterschied eine so praktische Anwendung auf das wirkliche Leben zu machen versteht, muß bald in die Hände aller denkenden Menschen, besonders aller Erzieher und Jugendlehrer, kommen. Durch ihn wird das hohe Geschäft der Selbstprüfung ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für jedes Alter des Lebens werden; wozu es die Philosophie aller aufgeklärten Nationen, besonders des Christenthums, längst geheiligt hat.





R.C.

**PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET**

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BR
162
P53
1803
V.1
C.1
ROBA

